

Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben
von der
Stiftung Historisches Kolleg

Kolloquien
16

R. Oldenbourg Verlag München 1992

Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern

Herausgegeben von
Hartmut Boockmann
unter Mitarbeit von
Elisabeth Müller-Luckner

Schriften des Historischen Kollegs

im Auftrag der

Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

herausgegeben von

Horst Fuhrmann

in Verbindung mit

Knut Borchardt, Lothar Gall, Hilmar Kopper, Christian Meier,
Horst Niemeyer, Rudolf Smend, Rudolf Vierhaus und Eberhard Weis

Geschäftsführung: Georg Kalmer

Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner

Organisationsausschuß:

Georg Kalmer, Franz Letzelter, Elisabeth Müller-Luckner, Heinz-Rudi Spiegel

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich für den Bereich der historisch orientierten Wissenschaften die Förderung von Gelehrten, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, zur Aufgabe gesetzt. Sie vergibt zu diesem Zweck jährlich bis zu drei Forschungsstipendien und ein Förderstipendium sowie alle drei Jahre den „Preis des Historischen Kollegs“. Die Forschungsstipendien, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung darstellt, sollen den berufenen Wissenschaftlern während eines Kollegjahres die Möglichkeit bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Professor Dr. Hartmut Boockmann (Göttingen) war – zusammen mit Professor Dr. Wilfried Barner (Tübingen) und Professor Dr. John C. G. Röhl (Sussex/England) – Stipendiat des Historischen Kollegs im siebten Kollegjahr (1986/87). Den Obliegenheiten der Stipendiaten gemäß hat Hartmut Boockmann aus seinem Arbeitsbereich ein Kolloquium zum Thema „Die Anfänge der Stände in Preußen und seinen Nachbarländern“ vom 4. bis 7. Mai 1987 in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gehalten. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden in diesem Band veröffentlicht.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft getragen.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preussen und

seinen Nachbarländern / hrsg. von Hartmut Boockmann unter

Mitarb. von Elisabeth Müller-Luckner. – München:

Oldenbourg, 1992

(Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien; 16)

ISBN 3-486-55840-4

NE: Boockmann, Hartmut [Hrsg.]; Historisches Kolleg (München):

Schriften des Historischen Kollegs / Kolloquien

© 1992 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München

ISBN 3-486-55840-4

Inhalt

Einleitung	VII
<i>Hartmut Boockmann</i>	
Verzeichnis der Tagungsteilnehmer	X
I. Das Problem	
<i>Peter Moraw</i>	
Zu Stand und Perspektiven der Ständeforschung im spätmittelalterlichen Reich	1
<i>Peter Blickle</i>	
Perspektiven ständegeschichtlicher Forschung. Ein Diskussionsbeitrag	34
II. Die frühen ständischen Vertretungen in Preußen	
<i>Hartmut Boockmann</i>	
Bemerkungen zur frühen Geschichte ständischer Vertretungen in Preußen	39
<i>Zenon Hubert Nowak</i>	
Korreferat: Bemerkungen zur frühen Geschichte der Stände in Preußen	52
<i>Marian Biskup</i>	
Diskussionsbeitrag	55
<i>Klaus Neitmann</i>	
Die Landesordnungen des Deutschen Ordens in Preußen im Spannungsfeld zwischen Landesherrschaft und Ständen	59
<i>Marian Biskup</i>	
Die Stände im Preußen Königlichen Anteils 1466–1526	83
<i>Janusz Mattek</i>	
Die Ständerepräsentation im Deutschordensstaat (1466–1525) und im Herzogtum Preußen (1525–1566/68)	101
<i>Ernst Manfred Wermter</i>	
Diskussionsbeitrag	116

III. Frühe ständische Vertretungen bei den Nachbarn Preußens

Rudolf Benl

Anfänge und Entwicklung des Ständewesens im spätmittelalterlichen
Pommern 121

Gerd Heinrich

Die ‚Freien Herren‘ und das Land. Markgrafenherrschaft und landständische
Einflußnahme in Brandenburg während des Spätmittelalters 137

Jan Kostrzak

Die Stände Probleme in Altlivland im 15. Jahrhundert 151

Henryk Samsonowicz

Die Stände in Polen 159

Stanislaw Russocki

Gesellschaft und Ständestaat im Polen des ausgehenden Mittelalters.
Einige strittige Probleme 169

Jiří Kejř

Anfänge der ständischen Verfassung in Böhmen 177

František Smabel

Das böhmische Ständewesen im hussitischen Zeitalter:
Machtfrage, Glaubensspaltung und strukturelle Umwandlungen 219

IV. Analogie oder Parallele?

Bernhard Demel

Stände in den Deutschordensbesitzungen im Reich? 247

Register 259

Einleitung

Die nachfolgenden Darlegungen gehen auf ein Colloquium zurück, zu dem der an erster Stelle genannte Herausgeber namens des Historischen Kollegs und mit dessen Mitteln auf den 5. bis 7. Mai 1987 nach München einladen durfte. Das Thema des Colloquiums fügte sich in den größeren Rahmen dessen ein, was der Herausgeber dank einem Stipendium des Kollegs zu erarbeiten beabsichtigte: eine Geschichte des Deutschordenslandes Preußen und der preußischen Provinzen Ost- und Westpreußen, die zugleich mit diesem Band veröffentlicht wird.

Selbstverständlich hätte er sein Vorhaben auch durch andere Colloquiums-Themen fördern können. Die Geschichte des alten Preußen im ganzen oder eine ihrer Perioden hätte sich angeboten. Das am Ende – nach Beratungen mit Peter Moraw, Udo Arnold und Marian Biskup – gewählte Thema schien sich aus drei Gründen anzubieten.

Zum einen hat man es bei den Anfängen ständischer Vertretungen Preußens mit einem Gegenstand zu tun, dem in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte des Landes ein erhebliches Gewicht zukommt. Der Deutsche Orden ist in Preußen an den Ständen gescheitert. Es war ständischer Widerstand, der ihn nach einem Aufstand und dreizehn Jahren Krieg 1466 dazu nötigte, den wertvolleren Teil seines Landes verloren zu geben, und es war eine Art von Stände-Republik, was nun bis zu den Teilungen Polens im 18. Jahrhundert weitgehend autonom unter der Krone Polen als Ergebnis des Aufstandes von 1454 fortbestand.

Zweitens hat man es bei der Frage nach den Anfängen ständischer Vertretungen im späteren Mittelalter und in der frühen Neuzeit mit einem Gegenstand zu tun, der Aufmerksamkeit weckt, sich aber zugleich einem angemessenen Verständnis deshalb entzieht, weil er heutigen Vorstellungen von staatlicher Verfassung entgegenzukommen scheint. Die frühe Geschichte der ständischen Repräsentationen ist infolgedessen bis zum Überdruß als Vorgeschichte des Parlamentarismus behandelt und zur Konstruktion einer legitimierenden Vorgeschichte dieses Parlamentarismus genutzt worden.

Unbegründet sind solche Verknüpfungen nicht; die vielfach bestehenden Kontinuitäten oder jedenfalls Verbindungen liegen zutage. Gleichwohl verweist die frühe Geschichte der ständischen Vertretungen nicht nur in die Zukunft, sondern, wie jeder bedeutende historische Sachverhalt, auch in die Vergangenheit. So suggestiv die Möglichkeit ist, in einem spätmittelalterlichen Landtag die Frühform eines modernen Parlaments zu erkennen: Angemessen verstehen kann man einen solchen Landtag doch nur, wenn man ihn auch so betrachtet, als wisse man nichts vom späteren Parlamentarismus, als gehöre dieser Landtag einzig der eigenen Zeit an, als trage der Blick auf seine Vergangenheit, nämlich auf ältere Formen des Zusammenwirkens zwischen dem Fürsten und den privilegierten Untertanen, mehr zu seinem Verständnis bei als die vom modernen Parlamentarismus kommende Perspektive.

Drittens bot sich das Thema deshalb an, weil es erlaubte, die Hergänge und Strukturen in Ländern zu vergleichen, deren zur Zeit des Colloquiums bestehende politische Separierung voneinander immer wieder in die Vergangenheit zurückprojiziert wurde. Inzwischen hat man gelernt, daß Prag nicht in Osteuropa liegt. Vor fünf Jahren jedoch erforderte es einige geistige Anstrengungen, die nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffenen Grenzen nicht für uralte Trennlinien zu halten. Daß gegen solche von der Übermacht der Gegenwart suggerierten Rückdatierungen auch Historiker nicht gefeit sind, zeigte sich in den Diskussionen. Teilnehmer des Colloquiums, deren Arbeitsfelder vorwiegend im Westen des Alten Reichs liegen, waren erstaunt über die Intensität, mit der sich ständische Vertretungen im vermeintlich weit entfernten Osten des 15. und frühen 16. Jahrhunderts artikulierten.

Inzwischen gibt es in allen Ländern, nach deren ständischen Vertretungen in diesem Band gefragt wird, freigewählte Parlamente und Regierungen, während weiter östlich, in den Staaten der GUS, neue politische Verfassungen noch im Werden sind. Das hat gewiß etwas mit den hier untersuchten Phänomenen zu tun, aber man sollte dennoch der Versuchung widerstehen, die erwähnten dichten Verbindungen zu knüpfen.

Doch darf man hervorheben, daß das Colloquium, von einer Ausnahme abgesehen, so vonstatten gehen konnte, als sei das kommunistische Machtsystem bereits zusammengebrochen. Die Ausnahme stellte die den aus Estland eingeladenen Kollegen verweigerte Ausreisegenehmigung dar. Die Kollegen aus Polen und aus der Tschechoslowakei dagegen konnten den Einladungen folgen. Im Falle Polens entsprach das einer längst existierenden Tradition. Der nicht durch staatliche Organe behinderte wissenschaftliche Dialog war seit geraumer Zeit möglich. Daß unsere polnischen Kollegen bei solchen Gelegenheiten dennoch Mühen – und gelegentlich Verdächtigungen – auf sich nehmen mußten, sollte in der Erinnerung bleiben. Für die Historiker aus der Tschechoslowakei galt das in viel höherem Maße. Viele waren jahrelang aus ihrem Beruf oder in marginale Positionen gedrängt worden. Daß sie sich dennoch nicht vom internationalen Dialog ausschließen ließen, durfte als ein Zeichen der Hoffnung gelten und hat sich nun als Vorbote einer besseren Zukunft erwiesen.

Den ausländischen Kollegen war und ist auch deshalb zu danken, weil sie ihre Beiträge in deutscher Sprache vorgetragen und jetzt vorgelegt haben. Das geschieht so oft, daß man versucht ist, es für selbstverständlich zu halten, aber es sollte dennoch nicht vergessen werden, daß hier jedesmal eine zusätzliche Anstrengung unternommen wird.

Die Bände dieser Reihe tragen auf dem Umschlag ein Bild, das etwas mit dem jeweiligen Inhalt zu tun haben soll. Die Darstellung Preußens aus Hartmann Schedels lateinischer Weltchronik von 1493 könnte angesichts der Kopfzeile *Prussia nunc Germania provinciae* ein Mißverständnis hervorrufen. Soll damit ein verdeckter Gebietsanspruch angedeutet werden?

Wer eine Vorstellung von der Landschaftsgestalt des alten Preußens hat, wird un schwer feststellen, daß die Chronik ein fiktives Bild gibt, obwohl sie wegen der Präzision vieler Ortsansichten zu Recht berühmt ist. Es gibt eine ganze Reihe europäischer Städte, deren früheste topographisch genaue Abbildung sich bei Schedel findet. Zu

diesen Städten gehören nicht nur Nürnberg oder Basel, sondern auch Buda, Krakau und Prag. Preußen dagegen ist nicht nur nach der Phantasie wiedergegeben, sondern überdies mit Hilfe eines Passepartouts. Die gleiche Ansicht soll in der Chronik auch Ungarn, die Wallachei, Sachsen, die Türkei und Hessen illustrieren.

Die Ursache für diese Mischung aus Präzision und Schlampererei lag, so würde man heute sagen, in den Schwierigkeiten überregionaler Zusammenarbeit. Sie lag auch darin, daß Schedels Chronik in knapp zwei Jahren produziert wurde – also immerhin in weniger als der Hälfte jener Zeit, welche der nun vorgelegte Band brauchte, um fertig zu werden.

Daß gerade im Falle des Preußen-Bildes in Schedels Chronik und seiner Überschrift Anspruch und Wirklichkeit so auseinanderklaffen, überrascht auch unabhängig von den genannten Gründen nicht. Die scheinbar klare Überschrift spiegelt eine damals im Reich geführte politische Diskussion. Die Begriffe *Germania* und *deutsche Nation* wurden nun in einer neuen Weise gebraucht. Humanistisches Pathos schwang dabei mit – und politische Ansprüche Kaiser Maximilians. Die Bemühungen der Deutschordenshochmeister aus reichsfürstlichen Familien, mit Hilfe der so gegebenen Verbindungen hinter den Thorner Frieden von 1466 zurückzukommen, gehören in diesen Zusammenhang. Auf der anderen Seite kam Preußen in den politischen Plänen Maximilians aber nur ein geringes Gewicht zu. Es war auf sich selbst verwiesen, wie sich namentlich 1525 zeigte. Die im Reich nicht seltene emphatische Rede von Preußen blieb ein leeres Versprechen. Diesen Sachverhalt spiegelt das Bild aus Schedels Chronik in seinem Widerspruch zwischen der klaren Überschrift und der fiktiven Darstellung – ungewollt – gar nicht unangemessen.

Es ist zu hoffen, daß das nicht auch für die Gegenwart und die Zukunft gilt. Die Kenntnis von jenen Kapiteln deutscher Geschichte, deren Ort jenseits der heutigen Grenzen Deutschlands – im Osten wie im Westen – liegt, droht deutschen Historikern verlorenzugehen. Bewahrt und entsprechend dem Fortschreiten der Forschung weitergeführt werden kann diese Kenntnis nur so, wie es in diesem Band versucht wird: durch vertrauensvolle und nicht selten freundschaftlich-kollegiale Zusammenarbeit mit denen, die in den einst deutschen Gebieten arbeiten.

Diese kollegiale Zusammenarbeit wird zuweilen strapaziert, und das ist auch hier geschehen. Die pünktlichen Autoren mußten auf die weniger pünktlichen lange warten. Einige Monate gehen auf das Konto des an erster Stelle genannten Herausgebers, und ein wenig Zeit durfte auch die redaktionelle Bearbeitung der Manuskripte durch Elisabeth Müller-Luckner beanspruchen.

Der Herausgeber hofft, daß am Ende alle Beteiligten zu der Ansicht kommen, das Warten habe sich gelohnt. Er dankt ihnen, zumal den Autoren und den anderen Teilnehmern des Colloquiums und vor allem Frau Müller-Luckner sowie all denen, die dazu beitragen, daß das Historische Kolleg in München zu jener angenehmen und förderlichen Einrichtung geworden ist, als die es gegründet wurde.

Verzeichnis der Tagungsteilnehmer

Prof. Dr. Udo Arnold, Bonn
Dr. Rudolf Benl, Heidelberg
Prof. Dr. Marian Biskup, Toruń
Prof. Dr. Peter Blickle, Bern
Prof. Dr. Hartmut Boockmann (Stipendiat des Historischen Kollegs 1986/87)
Prof. Dr. Karl Bosl, München
Pater Dr. Bernhard Demel, O.T., Wien
Dr. Heinz Dormeier, Göttingen
Prof. Dr. Gerd Heinrich, Berlin
Prof. Dr. Manfred Hellmann, München
Dr. Bernhart Jähnig, Berlin
Dr. Jan Kostrzak, Toruń
Prof. Dr. Ulrich Lange, Kiel
Prof. Dr. Janusz Mattek, Toruń
Prof. Dr. Peter Moraw, Gießen
Dr. Heinrich von zur Mühlen, Neubiberg
Dr. Elisabeth Müller-Luckner (Historisches Kolleg)
Dr. Klaus Neitmann, Berlin
Prof. Dr. Zenon H. Nowak, Toruń
Prof. Dr. Volker Press, Tübingen
Dr. Andreas Ranft, Bordesholm
Prof. Dr. Stanisław Russocki, Warszawa
Prof. Dr. Henryk Samsonowicz, Warszawa
Dr. A. Seiler, Ludwigsburg
Dr. František Šmahel, Praha
Prof. Dr. Gottfried Schramm, Freiburg i. Br.
Prof. Dr. Ernst Schubert, Göttingen
Prof. Dr. Wilhelm Störmer, München
Prof. Dr. Stanisław Trawkowski, Warszawa
Dr. Ernst Manfred Wermter, Mönchen-Gladbach

I. Das Problem

Peter Moraw

Zu Stand und Perspektiven der Ständeforschung im spätmittelalterlichen Reich*

I

Diejenigen Faktoren, die in Vergangenheit und Gegenwart Gemeinwesen existieren und funktionieren ließen und lassen, kann man wohl zwei Faktorenbündeln zuordnen: einem Bündel, das mit den seinerzeitigen und den gegenwärtigen Realitäten zu tun hatte und hat, und einem Bündel, das zur Legitimierung notwendig erschien und erscheint; für beide Bündel waren und sind verstandene und mißverständene Traditionen wichtig. Interessen und Erkenntnisse der einschlägigen Geschichtsforschung dürfte man ähnlich gliedern können; denn auch wenn sich die Historiker mit älteren Gemeinwesen befassen, lassen sie sich zusätzlich vom eigenen Erleben – wieder einerseits der Realitäten, andererseits der Legitimitätsfrage – ihnen nahestehender Gemeinwesen leiten¹, ob bewußt oder unbewußt. Das Thema „Gemeinwesen“ ist eben nicht abgeschlossen. So gewinnt man Orientierungspunkte, von denen sich dieser Beitrag anregen lassen möchte. Unter den zusätzlichen Diensten oder auch Zwängen der Forschungsgeschichte sei nur an jene bekannten erinnert, die Mediävisten und Neuhistoriker von jeweils unterschiedlichen Denkweisen herkommen und mit unterschied-

* Der folgende Beitrag ist nur zögernd zum Druck gegeben worden, weil zwischen dem Erklärungsanspruch und seiner Dokumentation ein gewisses Mißverhältnis besteht. Eigentlich war eine größere Ausarbeitung geplant, die aber unzumutbar lange hätte auf sich warten lassen. Sie hätte über den Versuch einer Analyse von klassischen Kernfragen des Ständewesens hinaus mindestens eine weitere Frage ansprechen sollen: die Frage nach der einschlägigen Rolle der historischen und „historiographischen“ Großregionen des Reiches, wohl vierzehn ca. 1350/1400. Vordergründige Faktendiskussion hätte also nicht nur durch den Aufweis der Korrespondenz von Wissen und Vor-Wissen, wie im folgenden etwas näher ausgeführt, vermieden werden sollen, sondern auch durch die Diskussion des Neben- und Miteinanders verschiedener regionaler Historien und Historiographien des Ständewesens im Reich. Daß es Sinn hat, sich auch um eine solche Übersicht zu bemühen, mag das immer wieder zu beobachtende Scheitern von Erklärungsmodellen zeigen, die bestimmte Zeitabschnitte der älteren deutschen Geschichte durch das Verallgemeinern dessen deuten wollen, was nur für eine ihrer Großlandschaften (etwa für den Südwesten) richtig war. – Es folgen nur die notwendigsten Einzelnachweise. Ein Anhang enthält die alphabetisch geordnete Liste der Veröffentlichungen, auf deren Zusammenschau sich dieser Versuch stützt. Auf diese Liste wird in den Anmerkungen durch Kurzzitate verwiesen.

¹ Davon hängt auch ab, ob man sich überhaupt mit der Legitimitätsfrage oder nur mit der „power structure“ (*Blockmans* 1978, 192) befaßt; es ist die „emanzipierte“ Geschichte der Niederlande, die so zu verfahren nahelegt.

lichen Hilfsmitteln in unterschiedliche Richtungen blicken ließen und lassen. Hier äußert sich ein Mediävist.

Will man den gegenwärtigen Ort der deutschen Ständeforschung für das 14. und 15. Jahrhundert so „aufgeklärt“ wie möglich skizzieren, sollte man gleich zwei weitere Fixpunkte setzen:

1. Die große Komplexität und weite Ausdehnung der älteren deutschen Geschichte erschweren den Überblick beträchtlich. Bis heute hat niemand gezählt, wie viele kohärente, monographisch analysierbare Einzelkomplexe deutscher Ständegeschichte es überhaupt gibt, was man für Spanien oder Polen wohl ziemlich rasch und genau benennen könnte. Und bekanntlich ging es im Reich nicht nur um ein Nebeneinander, sondern auch um ein Übereinander.

2. Man sollte dem Begriff „(politisches) Ständewesen“ und weiteren damit verbundenen Begriffen, wie dem „Dualismus“, mit einigem Zögern gegenüberreten. Sie sind nicht nur nützlich; sie könnten auch vororientierend, vorprägend und manchmal geradezu behindernd erscheinen, wie etwa der Begriff „Reichsreform“. Wenn solches betont wird, fällt kaum bemerkt schon eine Vorentscheidung zugunsten eines der beiden im Abschnitt II näher angesprochenen Hauptverständnismodelle der Ständeforschung. Uns geht es jedenfalls primär um die Beschaffenheit und das Funktionieren von Gemeinwesen im ganzen und erst sekundär um einen Ausschnitt daraus, eben den, der nach voller Ausformung oder in traditioneller Perspektive „(politisches) Ständewesen“ heißt.

Gerade unter dieser Voraussetzung ist die gedrängte Kürze des folgenden Überblicks über die regionale Ständewelt im Reich und den Reichstag problematisch – wegen der durch diese Knappheit notwendigerweise herbeigeführten Vereinfachungen. Damit kommen wir zur Frage nach den Rahmenbedingungen oder noch allgemeiner formuliert zur entwicklungsgeschichtlichen Perspektive². Offensichtlich hängt das Ständewesen bei weitem nicht allein davon ab, was man politischen Willen oder politisches Schicksal der Beteiligten nennen könnte, wie es zahlreiche Autoren sehen, sondern auch von viel allgemeineren, den Mithandelnden kaum bewußt gewesenen Voraussetzungen.

Warum ist eine Anzahl von Landtagen älter als der Reichstag? Schwerlich wegen der größeren „demokratischen Reife“ in der unteren Etage eines „föderativen“ Miteinanders. Vielmehr konnten sich in direkter Kommunikation verankerte Verflechtungen in kleineren, d. h. auch „intensiveren“ Verhältnissen schneller entwickeln als in größeren, „extensiveren“, sofern nicht der ereignisgeschichtliche Zufall Verwerfungen angerichtet hat. Aber jenes Faktum meint nicht einfach ein Gegenüber von Modernem und Alttertümlichem. Im gleichzeitigen „Wettlauf“ um Quantität und Qualität der gelehrten Jurisprudenz an den Höfen unterlagen zumeist die Territorien; denn

² Peter Moraw, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung, 1250–1490* (Berlin 1985) 149 ff., 389 ff. (Propyläen Geschichte Deutschlands 3); *ders.*, Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter. Ein Versuch, in: *Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer*, Bd. 2 (Trier 1987) 583–622.

dem höchstlegitimierten Königtum mit seinem uneinholbaren sozialen Vorsprung dienten die anspruchsvollen Fachleute am liebsten.

In der Tat scheint es richtig zu sein, in jedem Augenblick an das Gemeinwesen als Ganzes zu denken und damit zugleich an jene Mitgestaltung, die auf den ersten Blick modern erscheint, aber nicht minder an die Anziehungskraft alter, zum Beispiel aristokratischer Lebensformen. Offensichtlich hat sich gerade diese Lebenswelt sehr ansehnlich neben anderen Lebenswelten behauptet. Es ist jedenfalls zweckmäßig, die ganze Fülle verfassungs- und sozialgeschichtlicher Tatbestände samt ihren Wechselwirkungen mitzubeachten, auch wenn „nur“ von den Ständen die Rede ist.

II

Wo kommt die Forschung her, die sich mit den Ständen des Alten Reiches befaßt, und wo steht sie heute? Auch hier ist historisches Arbeiten ein Kontinuum. Angesichts der ehrwürdigen, mit Gierke, Below und anderen innenpolitisch-„ideologisch“ akzentuierten Geschichte binnendeutscher Anstrengungen und angesichts der (außen)politisch akzentuierten Deutungen in Rand-, heute Nachbargebieten wird man nicht ernstlich meinen, Ständeforschung sei nicht weiterhin pointiert und perspektivisch. Weil es sich um ein wichtiges Thema handelt, gibt es ideologisch-politische Anstöße. Gleichwohl sind Wege erkennbar, die immer breiter werden, die auch in eine ganz andere Richtung führen.

Ständehistorie, ob für Landtage und vergleichbare Gebilde oder für den Reichstag, hat demnach wie jede nicht gänzlich antiquarische Historie prinzipiell zwei Möglichkeiten:

1. Sie dient einem in ihrer Gegenwart vorwaltenden Interesse, indem sie mehr oder minder zugespitzt und selektiv in die Vergangenheit zurückblickt, und ist dadurch ebenso lebensnah und geschätzt wie risikofreudig, vor allem gegenüber den Gefahren des Anachronismus und der Selbstisolierung und der damit verbundenen Möglichkeit, die richtigen Proportionen zu verfehlen. Solche Ständehistorie bekennt sich heute erstens zum Parlamentarismus und zur modernen Bürgergleichheit und gegebenenfalls zweitens zu den gegenwärtigen staatlichen Einheiten und tritt an deren Seite, indem sie legitimierende Spuren und Wurzeln in der Vergangenheit aufsucht.

2. Die Ständehistorie bemüht sich darum, so gut sie dies auf dem Weg fachlicher Selbstanalyse tun kann, von jenem Miterleben abzusehen und das anvisierte Zeitalter und Gemeinwesen als „selbsttragende Größen“ zu deuten – auf die Gefahr hin, der Öffentlichkeit dadurch antiquarisch-esoterisch zu erscheinen und sich fachlich-methodisch nach einem gleichsam freischwebend zu konstruierenden, jedenfalls nicht unmittelbar der Gegenwart entnommenen Verständnismodell richten zu müssen. Wir halten uns zu dieser Alternative, obwohl uns deren Problematik bewußt ist – weil Anachronismen und isolierende Deutungen noch mehr zu fürchten sind.

Mustert man die Veröffentlichungen der achtziger Jahre zum Thema „deutsche Landstände“³, dann wird im Vergleich zu älteren Publikationen deutlich, daß der breite Weg der Forschung von der Orientierung an Sache und Begriffssprache des modernen Parlamentarismus wegführt. Dies geschieht eher unauffällig, vor allem ohne daß man sich betont von den Protagonisten des Älteren, zum Beispiel Gerhard Oestreich oder Karl Bosl, abwendet. Bei den Landständen jedenfalls gibt es kein Manifest der Neuerung, vielmehr wird, wie öfter in unserem Fach, eine jüngere Generation terminologisch empfindlicher und vorsichtiger und zieht nach und nach daraus auch Konsequenzen in der Sache. Man sollte dies ermutigen; denn nicht leicht kann heute eine ständegeschichtliche Arbeit modern genannt werden, die nicht die Quellensprache verfolgt und diskutiert (ohne sich ihr zu unterwerfen) und die nicht ihre Forschungssprache im Bewußtsein möglicher unbeabsichtigter assoziativer Folgen wählt. Bei der Analyse der Quellensprache sollte das Umfeld der anvisierten Begriffe, deren Parallel- und Austauschwörter und das Ausmaß der seinerzeit beherzigten Präzision mitbeachtet werden; in der Forschungssprache sollte nur dann von Parlament, Demokratie und ähnlichem die Rede sein, wenn der Autor wirklich Modernes im Alten aufzufinden glaubt, nicht aber weil Bedarf an schwungvoll formulierten rückschauenden oder vorausblickenden Sätzen besteht. Auch sollte man sich von den Vorgaben der Quellensammlungen bei allem Respekt vor großen Editionen und nicht minder von den Proportionen der erhaltenen Überlieferung emanzipieren können. Es sind wirklich Reichstage bekannt, die in der Edition, aber nicht in der Wirklichkeit Bestand haben. – Auch der oben erstgenannte „Zugriff“ findet weiterhin Anklang – vor allem dort, wo der Blick in die Vergangenheit mit einer lebensvollen nationalen Geschichtstradition verschwistert ist⁴ und wo Geschichte innenpolitisch-gegenwartsengagiert betrieben wird⁵.

In allen diesen Fällen wird man zugunsten eines Minimums an Eigenrecht der Vergangenheit eine Grenze dort ziehen, wo der einstige Reichtum an Alternativen teleologisch verengt zu werden droht; dies sei zum Schluß am Beispiel des Reichstags dargestellt⁶. Seinerzeit war jedenfalls die Zukunft unbekannt; wesentliche Merkmale des ständischen Wesens, die man nicht beiseite lassen darf, liegen gleichsam quer zu wie auch immer gedeuteten modernen Situationen. Ganz am Ende wird sich auch kaum bestreiten lassen, daß der moderne Verfassungsstaat, zumal in seinen gedanklichen Prinzipien, in seiner Legitimitätsgrundlage in der Volkssouveränität und im einklagbar geordneten Miteinander seiner Organe gänzlich anders beschaffen ist als ältere Gemeinwesen. Ja schon das Begriffsgeflecht, mit dem ihn der Historiker beschreibt, ist trotz mancher sprachlichen Anklänge an die Vergangenheit bei korrektem Gebrauch

³ Man vergleiche die Erscheinungsjahre in der Liste im Anhang.

⁴ Vgl. z. B. *Biskup* (1977–1980).

⁵ *Blickle* (1969–1986).

⁶ Für diesen Punkt, aber auch von Anfang an soll der Aufsatz des *Vfs*, Hoftag und Reichstag von den Anfängen im Mittelalter bis 1806, in: *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland*, hrsg. v. *Hans-Peter Schneider* u. *Wolfgang Zeb* (Berlin, New York 1989) 3–47, als Teil der hier unternommenen Argumentation gelten, damit Wiederholungen vermieden werden.

mit dieser inkompatibel⁷. In der deutschen Moderne haben sich bekanntlich stark prägend englische Institutionen und französische Ideologie mit bodenständigen Realitäten in je zeitgebundenen Situationen amalgamiert; da kann keine geradlinige Vorgeschichte aus alteuropäischer Zeit bestanden haben. Erst der moderne Historiker nimmt das Ständewesen als weitverbreitetes Phänomen wahr, sucht gemeinsame und unterschiedliche Wesenszüge zu beschreiben und vergleichend zu bewerten, erst er kann seine abstrakte Grundvorstellung vom richtig beschaffenen Gegenüber von Herrschaft und Genossenschaft als Elemente menschlicher Organisation einfließen lassen. Alles in allem gibt es vielleicht nur noch ein zweites Feld älterer Geschichte mit ähnlichen Fallstricken: die Entstehungs- und Legitimierungsgeschichte derjenigen mittelalterlich-frühneuzeitlichen Gemeinwesen, die heute mit modernen Staaten identifiziert werden. Hier könnte der distanzierte Beobachter über Europa hinweg von einem Wettbewerb in Gestalt eines ziemlich willkürlichen, ja opportunistischen Eklektizismus reden. Auch dieser Bereich ist eben politisch empfindlich und wird bisher weder methodisch durchschaut noch vergleichend stofflich beherrscht. Wenn die Zeit dafür gekommen ist, wird die Geschichte der Selbsttäuschungen und Täuschungen auf beiden Gebieten ein bemerkenswertes Thema sein.

Das Umgehen mit dem großen Reichtum ständischer Lebensformen im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit hat bekanntlich Anstrengungen zur typologischen Ordnung ausgelöst. Die klassische Typologie stammt von Otto Hintze (zwei Kammern versus drei Kurien); ihm folgten andere, zuletzt Wim Blockmans⁸. Auch ist in Forschungsberichten und Zusammenfassungen mehr oder weniger in die gleiche Richtung gedacht worden⁹. Andere Stimmen waren prinzipiell skeptisch, bis hin zur resignierenden Aussage über die „Definitionsfeindlichkeit“ des Ständewesens¹⁰. Die hier eingenommene Position, die dann auch konsequent die selbständige Stellung des Ständewesens relativieren oder in Zweifel ziehen wird, könnte man etwas paradox formuliert so einleiten: Jede Typologie, besonders diejenigen von Hintze und Blockmans, hat methodische und sachliche Fortschritte und Einsichten für Gesamteuropa erbracht; für die reichs- und landständischen Verfassungen des deutschen Spätmittelalters wird man aber bisher keinem dieser Vorschläge mit sehr viel Gewinn folgen.

Was Hintze betrifft, so kann die Frage nach Anzahl und formaler Beschaffenheit der Kurien nicht jenen Rang beanspruchen, den der Autor diesem Punkt beimaß. Durch die Vermehrung des Wissens seit zwei Generationen ist, um nur das Einfachste zu erwähnen, immer wieder ein Auf und Ab der Kurienzahl in der gleichen – weltlichen oder geistlichen – Landesherrschaft festgestellt worden, ohne daß diesem fundamentale Veränderungen des Ständegefüges entsprochen hätten. Vor allem gilt dies für das durch Wandlungen des Reichsgefüges veranlaßte Ausscheiden von Kurien im 16. Jahrhundert, die schon im Ansatz oder gänzlich ausgebildet gewesen sind. Noch wichtiger erscheint ein anderer Wesenszug, gerade weil er als „unparlamentarisch“

⁷ Vgl. z.B. Dieter Grimm, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866* (Frankfurt a.M. 1988) passim.

⁸ Hintze (1930); Blockmans (1978); vgl. Koenigsberger (1983).

⁹ Bes. Folz (1965) und Rüssöcki (1986).

¹⁰ Birtsch (1969) 42; vgl. Helbig (1964).

gelten wird: die fundamentalen Unterschiede auf Landtagen und am Reichstag zwischen den Kurien. Diese waren alles andere als gleichrangig, gleichbeschaffen, gleich alt, gleich groß, gleich wichtig und gleich gut informiert und dürfen auch nicht in einem harmonischen Miteinander gesehen werden. Ein vollausgebildeter Landtag oder der Reichstag bestand zwar aus Kurien, aber er war nicht in diese eingeteilt. Der eigentliche Herrschaftsstand war und blieb der Adel innerhalb einer Kurie oder zweier (wie im Vierkuriensystem in Kurköln oder in österreichischen Herzogtümern), aber auch außerhalb der Ständeverfassung, oder wenn es überhaupt keine Stände gab (Kurpfalz). Weder Adel noch Fürst oder König haben die Städte als vollgültige Partner anerkannt. Die Prälaten besaßen eine verschieden zu bewertende, häufig geminderte Stellung. Niemals konnte der soziale Rang des einzelnen Anwesenden positiv oder negativ übersehen werden; geringere sozialständische Qualität dürfte auch im politischen Ständetum ein unheilbarer Mangel gewesen sein. Die „unteren Stände“ waren aus dem Kammergut, der Domäne des Fürsten bzw. die Reichsstädte aus dem Krongut hervorgegangen und blieben deshalb weiterhin befehlsabhängig, ungeachtet ihrer Tagfähigkeit. Streitigkeiten der einzelnen Gruppen untereinander auszuwerten, gehörte zum Normalgeschäft des Königs oder Fürsten. Auch an die sehr verschiedene ständische oder außerständische, aber davon fast unabhängig einflußreiche Position der Domkapitel in geistlichen Fürstentümern sei erinnert¹¹. Die Einbeziehung in das Ständesystem als erster Stand (Kurköln) war ebenso möglich wie die Mitherrschaft neben dem Bischof und damit eine Herrenstellung außerhalb der Stände (Kurtrier, Bamberg) oder eine eigentümliche Zwischenposition wie in Kurmainz, wo es nur problematische Teil-Stände gab. Persönliche Berechtigung zur Teilhabe jedes einzelnen Domherrn am Landtag findet sich genau so vor wie ein kompliziertes Repräsentationssystem.

Die Typologie von Blockmans weist den allergrößten Teil des Reiches ganz zu Recht einem einzigen, dem entschieden agrarisch geprägten ersten Typus seines Systems zu und vermag daher nicht weiter zu differenzieren. Nur am nordwestlichen Rand (vor allem in Brabant) findet er seinen dritten, stark urbanisierten Typus vor und schlägt Hennegau und Burgund, versuchsweise auch die westliche, 1466 verselbständigte Hälfte des Ordenslandes Preußen dem zweiten, mittelmäßig urbanisierten Typus zu. In Blockmans' Typologie sind städtebündische und innerstädtische Vertretungskörperschaften in einem für mittel-, ost- und nordeuropäische Verhältnisse, also für Bedingungen des „Jüngerer Europa“¹² ganz ungewohnten Maß einbezogen. Der Begriff des Ständischen wird damit beträchtlich ausgeweitet, in durchaus problematischer Weise auch auf die Hanse (vierter Typus). Diesen ganzen Bereich sollte man aber wenigstens für die Mitte Europas gesondert stehen lassen. Es ist ferner sehr anregend, sozial- oder gar entwicklungsgeschichtliche Kriterien der Ständetypologie zugrunde zu legen – übrigens mit hohem, bei weitem nicht überall einlösbarem Anspruch an die Beschaffenheit der Quellen. Aber außerhalb der spezifischen, auf tatsächlicher oder historiographischer Verselbständigung beruhenden Situation der Nie-

¹¹ Schubert (1967); Günther Christ, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: ZHF 16 (1989) 257–328.

¹² Vgl. Moraw (1987) (s. Anm. 2).

derlande wird man ohne verfassungsgeschichtliche, das heißt ohne herrschafts- und legitimitätsbezogene Kriterien nicht auskommen; ja man mag Unterscheidungen benötigen, die bis in das Feld der Ereignisgeschichte hineinreichen. Gute Beispiele hierfür sind die von Wilhelm Janssen und Edith Ennen gebotenen Erklärungen für die beträchtliche chronologische Differenz in der Entwicklung der Brabanter und Kurkölnner Stände¹³ oder auch die Unterschiede zwischen den vorderösterreichischen Ständen im Elsaß, im Sundgau und im Breisgau¹⁴, die man ungeachtet der sehr ähnlichen Grundausstattung des Gesamttraums „südlicher Oberrhein“ festgestellt hat.

Steht die Rangfolge der Kriterien zur Diskussion, so wird die Verfassungsgeschichte obsiegen; denn nur so kann man derjenigen Einheit, als die die Zeitgenossen das Reichsgebiet empfanden, für das Verfassungsphänomen des Ständewesens gerecht werden; die dabei auftretenden Schwierigkeiten mit der Sozial- und der Entwicklungsgeschichte sind dann als die Schwierigkeiten der älteren deutschen Geschichte überhaupt zu verstehen. Jedenfalls ist es ebenso notwendig, die Stellung des Herrn im Lehngefüge des Reiches zu berücksichtigen wie die Lage seines Landes innerhalb seiner „Großlandschaft“ und samt dieser, ob z. B. im Westen oder im Osten des Reiches. Von maßgeblicher Bedeutung waren schließlich die Größe des entsprechenden Territoriums und der Umfang der in Frage kommenden sozialen Gruppen. Ein bestimmtes mittleres Ausmaß bot offenbar die besten Chancen; Böhmen dürfte schon an der oberen Grenze des mit Erfolg Organisierbaren gelegen haben. Kleine Einheiten blieben zumeist hinter den großen zurück; der Reichstag, der einen größeren Raum überspannte als irgendein anderes Ständegebilde Europas, wies – selbstverständlich – besondere Eigenschaften auf.

Die Erforschung der deutschen Landstände kann immer noch als in hohem Maße unkoordiniert gelten. Damit ist weniger gemeint, daß diese oder jene regionale Lücke klafft, sondern daß man sich bei monographischer Arbeit meist unmittelbar den Quellen zuwendet, ohne zuvor parallele Studien aus geringerer und größerer Entfernung systematisch ausgewertet zu haben. Dies hat zur Folge, daß zu den Stichworten „Anfänge des Ständewesens“ und „Chronologie des Ständewesens“ beträchtliche Diskrepanzen bestehen, die unerkannt und unerklärt blieben. Die Bindung an regionale Deutungstraditionen (selten an regionale Deutungskontroversen) scheint das Normale zu sein; kaum jemals wird von einem weitausgreifenden Überblick her argumentiert.

Bevor solche Kritik weitergeführt wird, sollte man freilich sagen, worüber Einigkeit besteht. Ungeachtet der Tatsache, daß man über die Anfänge von politischen Ständen gemäß der Natur der Überlieferung nur wenig wissen kann, faßt man überall, ob am Niederrhein oder in Böhmen, den Adel als den ersten Proto-Stand und Stand auf. Daher bleibt auch Adelforschung für das Ständewesen bedeutungsvoll. Immer öfter sieht man den Adel fundamental mit dem Hof des Herrn verbunden und betrachtet den Hofrat (besonders in erweiterter Gestalt) als Vorform der Adelskurie oder der Adelskurien. In Verbindung damit gilt das Lehnswesen abgesehen von einigen Bereichen im Osten als das maßgebliche Binde- und Ordnungsmittel. Nur bei der wichtig-

¹³ Janssen (1971, 1980); Ennen (1975).

¹⁴ Quarthal (1980); *Ständeversammlung* (1982).

sten Ständeversammlung, dem Reichstag, hat man vor der Rolle des Höfischen die Augen geschlossen; er wäre sonst nicht „modern“ genug gewesen. Und doch hat es sich hier genau so verhalten wie bei den Landständen. Damit ist auch eine beim ausgebildeten Ständewesen maßgeblich fortwirkende Unterscheidung angesprochen: der vollberechtigte Zugang zum Hof und damit der Zugang zu gesellschaftlichem Ansehen, zu Politik und Information für Adel und Prälaten einerseits oder eben das Beschränkt- und Ausgeschlossensein der Städte- und Ämtervertreter andererseits.

Nirgends in der Literatur wird die unterschiedliche Beschaffenheit der Erstdatierungen ständischer Frühformen überschaut und abgeklärt. Man hat nicht das Bedürfnis empfunden zu fragen, ob Gewißheit in diesem Punkt nicht auch von übergreifendem Interesse sein könnte; dies wären zugleich die Frage nach der Verwendbarkeit entsprechender Daten für entwicklungsgeschichtliche Probleme, parallel zu Befunden z. B. aus der Stadt- und Kirchengeschichte, und vor allem auch die Frage nach Eigentart, Eigengesetzlichkeit und Eigenrecht der Ständeforschung gewesen. Nach dem heutigen Forschungsstand dürfte es schwierig sein zu entscheiden, ob man für das weite Auseinandertreten der Daten allgemeine entwicklungsgeschichtliche Unterschiede im Reichsganzen verantwortlich machen soll, ob eher regionale historiographische Traditionen, die bestimmte Annahmen von vornherein nahelegten, zu bedenken sind oder ob man feststellen müsse, es habe einfach große individuelle, übergreifend nicht erklärbare Differenzen gegeben. Folgt man zum Beispiel der Forschung für das ständisch besonders zerklüftete Südwestdeutschland, so handelte es sich bei den einzelnen territorialen Ständen in der Tat um etwas je Individuelles, nur als Einzelfall Verständliches.

Die Stellungnahme wird dadurch erschwert, daß für die Anfangsphasen alle, auch weitgehende Schlüsse aus einem Minimum an noch dazu mehrdeutigen Quellen zu ziehen sind. Eine Arbeit über die Stände des Hochstifts Paderborn¹⁵ zum Beispiel datiert deren Anfänge in den Beginn des 13. Jahrhunderts und läßt die Stände 1259 als ausgebildet erscheinen. Diese Interpretation ist nicht abtrennbar von jener Modellvorstellung vom Ständewesen, die weiter unten „irenisch“ genannt wird; sie läßt die Stände zugleich mit dem Landesherrn und demnach praktisch auch mit gleicher (innerer) Legitimierung wie der seinen (nämlich durch Leistung) ans Licht treten. Hier ist ohne Zweifel eine Vorentscheidung gefallen, die die Quellen so und nicht anders lesen ließ; Zeugenlisten und andere punktuelle Erwähnungen von politisch Mithandelnden werden in die Vorgeschichte und Geschichte der Stände eingeordnet, soziale Standesgenossen waren sehr früh oder von Anfang an auch politische Standesgenossen, die Entfaltung der Stände erscheint als selbstverständlich, unvermeidlich und wünschenswert. So könnte es wirklich gewesen sein; man muß nur wissen, daß anderswo nach einer anderen Forschungstradition mit einer „puristischen“ Grundeinstellung gearbeitet worden ist, die Tatbestände jener Art viel geringer bewertete. Dann sieht die Geschichte der Stände anders aus; wo in Paderborn der Schlußpunkt gesetzt wird, 1329, läge dann erst ein Anfang. Man kann tatsächlich vorsichtige und kühne Ständeforscher unterscheiden. Aufs größte gesehen findet man bei den vorsichtige-

¹⁵ Schoppmeyer (1986).

ren die Anfänge der Stände im 13. Jahrhundert und ihre vollgültige Ausbildung dann im 15. Jahrhundert vor (wettinische Lande 1438, Württemberg 1457/59, Holstein 1462, der Reichstag nach 1470).

Dies sind Probleme, die dem Mediävisten aus der Stadtgeschichte vertraut sind. Von ihr weiß er, daß der langfristigen Betrachtungsweise – mit weitgedehnten Entstehungsprozessen – die Zukunft gehört, daß sich dann aber auf der Basis dieser einmal selbstverständlich gewordenen Einsicht ein neues „aufgeklärtes“ Interesse an Zäsuren und an Phasenbildung regt oder regen sollte. Vermutlich wird es bei der Ständeforschung ähnlich sein; Territorien, die heute zurückgeblieben scheinen, könnten dann aufholen – oder umgekehrt.

Kurz gesagt besteht derzeit offenbar keine Möglichkeit, mit Hilfe der vorliegenden Ergebnisse Daten zur Ständegeschichte zu erheben, die über das ganze deutsche Mittelalter hinweg vergleichbar sind. So drängt sich die Frage auf, ob die Ständeforschung etwas prinzipiell anderes tut als andere Zweige historischen Arbeitens, bei denen sich solche Schwierigkeiten nicht zeigen, und ob sie nicht ihre Themen zu eng oder zu weit faßt oder mit wenig glücklichen Perspektiven angreift. In der Tat können Teilbereiche der Geschichtswissenschaft mit solcher Selbständigkeit ihren Weg suchen, daß sich die Verbindung zur allgemeinen Geschichte lockert und sie beinahe nur sich selbst genügen; als Beispiel mag man bestimmte Gebiete der Diplomatie anführen. Sollte das bei der mittelalterlichen Ständeforschung Beobachtete in die gleiche Richtung weisen?

Wir zögern nicht, die Frage zu bejahen und damit zu wünschen, daß die Anfänge des deutschen Ständewesens im 14. und 15. Jahrhundert ein höheres Maß von Konsistenz und Konsequenz für sich selbst und im Hinblick auf die allgemeine Geschichte gewinnen mögen. Dafür scheint vor allem ein Schritt vonnöten: das Akzeptieren von Herr und Hof nicht nur als Ausgangsort und Gegenpol ständischen Wesens, sondern als denjenigen Angelpunkt, von dem aus das fundamentale Geschehen der Entstehung der Territorien am besten verstanden werden kann, wenn auch nicht allein verstanden werden muß. Es gab kein voll entwickeltes Territorium ohne Herr und Hof; bei Territorienkomplexen brachten die Abwesenheit von Herrn und Hof in den Nebenländern und damit die Notwendigkeit indirekter Herrschaft schwerwiegende Folgen mit sich. In die Grundvorstellung vom Heranwachsen des Ständewesens ist von vornherein die Existenz unvollständiger Stände und vor allem die Nichtexistenz von Ständen trotz adeligen Mithandelns aufzunehmen. Die Chronologie des Ständewesens – jener „Störfaktor“, der auf Defizite aufmerksam gemacht hat – ist der Chronologie der herren- und hofbezogenen Territorialentwicklung zuzuordnen. Dort ist jenes heute erreichbare Höchstmaß an übergreifender „Logik“ aufzusuchen, welches das Ständewesen für sich allein offenbar nicht anzubieten vermag. Von dorthier sind auch die übergreifenden, zum Beispiel entwicklungsgeschichtliche Fragen zu stellen. Oder anders formuliert: Art und Ausmaß ständischer Teilhabe können sehr verschieden sein, ohne daß damit etwas über den entwicklungsgeschichtlichen Ort des Territoriums ausgesagt wird. Man sollte das Thema „Versagen oder Nichtgenügen des Hofes und der Dynastie“ zu einem Hauptthema der Ständeforschung machen. So entstand auch der Reichstag.

Ganz im allgemeinen ist am besten mit dem Grundmodell von „Herausforderung“ und „Antwort“ oder „Problem“ und „Problemlösung“ die Brücke zum Hof und darüber hinaus zur Ereignisgeschichte zu schlagen. Es ist einfach so, daß (soweit man sieht) gleiche Voraussetzungen im Verfassungsgefüge nicht zu gleichen ständegeschichtlichen Ergebnissen führten, und dem muß man Rechnung tragen. Denn die Herausforderungen richteten sich an das Ganze, nicht an das Ständewesen allein. Aus der Perspektive des Herrn z. B. waren Stände zunächst ein Heilmittel gegen Krisen neben anderen Heilmitteln. Bei alledem könnte die Landständeforschung dort hinzulernen, wo ein reicheres (wenn auch seinerseits problematisches) Quellenmaterial zur Verfügung steht: beim Reichstag. Hier wird man zum späten 15. Jahrhundert nach und nach auch zu guten Aussagen über das Funktionieren der Tage und über die auf diesen behandelten Themen kommen, was für die meisten mittelalterlichen Landtage nur sehr eingeschränkt möglich erscheint. Kurz gesagt: Mittelalterliche Ständeforschung sollte zugeordnete Forschung werden.

Im einzelnen wird man bald auf Situationen stoßen, bei denen eher den Ausschlag gibt, was man Plausibilität nennt, als der exakte Nachweis – weil dieser quellentechisch nicht oder noch nicht geführt werden kann. Dies gilt schon für den ersten Schritt, der nun in Konsequenz des Gesagten unausweichlich scheint: Frühe Daten über Mithandelnde im Territorium allein aus Zeugenlisten und vergleichbarem Material, allein im Zusammenhang mit dem Lehnswesen oder mit Gerichtstagen sowie Hinweise auf Rat, Wissen und Willen von Herrschernahen sind plausibler der Hofgeschichte als der Ständegeschichte zuzuordnen. Wäre man sehr konsequent, käme man in die Verlegenheit, in der am besten belegten Situation, der des Königs, Proto-Stände schon am Beginn der deutschen Geschichte oder noch früher auffinden zu müssen; denn des Rates von Großen ist wohl von Anfang an gedacht worden. Der Rat war ein Teil des Hofes; der Adel umgab den Herrn am Hof, sonst war er kein Herr; das Lehns- und Gerichtswesen nahm bei Herr und Hof den Anfang und konnte ohne sie nicht bestehen; die adeligen Amtsträger waren auf Herrn und Hof bezogen. Es gab ein ständiges Mithandeln von einflußreichen Personen vor und neben Ständen und ohne Stände, Huldigung und Treueid sind als rechtliche Momente eigener Art viel stärker zu beachten.

Auch hier liegt wenigstens zum Teil eine „modellgeleitete“ Entscheidung vor, vor allem solange man von territorialen Höfen noch so wenig weiß, aber offenbar eine Entscheidung zugunsten höherer Plausibilität. Diese Entscheidung entspricht auch dem im allgemeinen empfehlenswerten Vorgehen, ein dünnes und mehrdeutiges Quellenmaterial lieber geringer als zu stark zu belasten. Sie erlaubt schließlich, die Zukunft offen zu lassen. Denn ein weiteres Argument zugunsten jener Entscheidung ist, daß sich Belege für solches Mithandeln von Vasallen (auch bei so grundlegenden Dingen wie Landesteilungen) und für Tage am Hof auch bei jenen Territorien vorfinden, die später keine Stände besaßen, denen also die fortdauernde Lehnbindung genügte (Kurfürst). Es heißt einfach vorsichtiger handeln, wenn man das Entstehen von Ständen einer bestimmten Gruppe von Herausforderungen zuschreibt statt als unabwiesbaren Normalfall vorauszusetzen. Wesentlich ist ebenfalls, daß die bekannt großen Lücken in der Chronologie des frühen „ständischen“ Materials zu methodischen Sor-

gen Anlaß geben. Im Hinblick auf die inzwischen besser erforschte Entstehung des Reichstags, aber auch aufgrund ganz allgemeiner Erwägungen ist dieser Tatbestand ein maßgebliches Argument dafür, die Kontinuitätsfrage der frühen „Reichs“-Tage dem Hof aufzuerlegen und nicht zu fordern, daß man über Pausen manchmal von Jahrzehnten hinweg selbständige Tages-, zum Beispiel Verfahrenstraditionen hätte bewahren sollen. Immer wieder gab es reichstagsartige Wesenszüge der Hoftage schon längst vor 1470, aber sie gewannen keine Dauer; es waren Reaktionen auf Herausforderungen, die vereinzelt blieben. Die Personengeschichte dieser Tage, die vor dem ausgehenden 15. Jahrhundert an Substanz zumeist sehr dünn ist, weist in die gleiche Richtung. Es gibt endlich keine ein für alle Mal feststehende Liste von Hof- und Reichstagen; die Abgrenzung vom täglichen Hof ist bei einer ganzen Anzahl konkreter Fälle problematisch. Die Konsequenz solcher Gedanken ist klar: Sie führt zur Entscheidung zugunsten der „vorsichtigen“ Version ständischen Forschens. Die Lebensgrundsätze „feudaler“ Ordnung waren eben vorständig, die Stände modifizierten und modernisierten sie nur. Oder anders formuliert: die Ständeforschung hat zu weit ausgegriffen und hat dadurch an Konsequenz verloren, vielfach auch weil ihr Partner und ihr Umfeld, die Hofforschung und die Analyse von Führungsgruppen, bis heute konzeptionell und sachlich unterentwickelt sind. Die mittelalterliche Ständeforschung wollte endlich zu viel auch infolge der Forderung, eine angemessene Vorgeschichte der neuzeitlichen Stände oder gar Parlamente zu schaffen. Diesem Druck sollte man widerstehen.

Einen Anfang für annähernd einheitliche Kriterien der landständischen Forschung könnten jene Daten bilden, die erstmals alle ständischen Kurien eines Territoriums gemeinsam nennen oder zusammen in Funktion sehen, also ungefähr den Beginn eines voll ausgebildeten Ständetums erweisen – unter dem Vorbehalt von dessen schon angesprochener Ungleichheit und Ungleichartigkeit und noch zu erwähnender weiterer Einschränkungen. In Niederösterreich etwa erschienen in den 1430er Jahren erstmals alle vier Stände nebeneinander, so daß die Umgestaltung oder besser Öffnung der landesherrlichen Kirchenvogtei und des Kammerguts zugunsten einer gemeinschaftlichen statt vereinzelter „Partnerschaft“ der „unteren Stände“, schwerlich zugunsten einer wirklichen Partnerschaft mit dem Herzog vorausgegangen ist. Ein bestimmtes Maß von Institutionalisierung oder von Eigengesetzlichkeit der Stände, eine gewisse Häufigkeit oder gar Regelmäßigkeit der Einberufung sind als Kriterien zu fordern. Hier wird wohl auch der Punkt sein, an dem die Pflicht zu bezeugen, zu bürgen und ratend zu dienen in das beanspruchte Recht überging, um Rat gefragt zu werden. Aus diesem Recht oder „Recht“ erfloß dann faktische Mitwirkung. Weiter sollte man wohl unter rechtlichem Aspekt nicht gehen; wie schon bei der Institutionalisierung, der Eigengesetzlichkeit und beim Ausmaß der Einberufung Elemente des Faktischen maßgebend waren, so ist wohl auch bei solcher Mitwirkung das Faktische zu betonen, aus dem dann durch Gewöhnung sehr rasch ein Recht oder „Recht“ erwachsen konnte. Schwerlich wurde hingegen ein zweifelsfrei autochthones, uraltes und kraftvolles Recht zur Geltung gebracht – außer bei der noch beim Reichstag zu behandelnden Zustimmung zu Notsteuern aus dem Eigenen, die dann auch konsequent in die Eigenverwaltung der bewilligten Summen einmünden konnte.

Vorsicht ist dort geboten, wo man ständisches Wirken allein oder vor allem aus formelhaften Wendungen erschließen möchte. Wo Formeln kontrollierbar sind, wie zum Beispiel beim Reichstag im Hinblick auf die geläufige Rede von „Kurfürsten, Fürsten“ usw. bis „Städteboten“, lassen sich mit Hilfe der prosopographisch ermittelten Realität Formeln in der Tat als solche erweisen, die hier den Führungsanspruch der Kurfürsten tarnen und über die mangelnde Präsenz anderer Gruppen hinwegtäuschen sollten. Jedenfalls ist, wie Scheuner ganz richtig sagte¹⁶, der Übergang von den vorständischen Formen zum eigentlichen Ständewesen nach wie vor das Hauptproblem, es bleibt im deutschen Mittelalter fundamental auch ein Quellenproblem. Noch schwieriger ist der Nachweis des Einflusses korporativer Gedanken oder der kanonistischen „Quod omnes tangit“-Formel. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die für den Historiker so hilfreiche Ausbildung festerer Formen landständischen Wesens durchaus ambivalent sein kann. In Bayern jedenfalls war sie Ausdruck immer kräftigeren landesfürstlichen Einwirkens. Als Gipfel ständischer Autonomie darf das Widerstandsrecht gelten, aber auch dieses ist heute argumentativ nicht einfach zu handhaben. Möglichst sollte es nicht allein aus dem faktischen Widerstand erschlossen werden, der auch etwas Spontanes und Elementares sein mochte. In der Regel ist es – wenn schriftlich fixiert – im Zusammenhang mit schweren Herrschaftskrisen zu sehen, wie beim Deutschen Orden in Preußen seit 1422 oder in Württemberg seit 1481, auch hier für den Fall des Vertragsbruchs durch den Landesherrn¹⁷. Im Jahr 1498 wurde der Herzog von Württemberg von den Ständen abgesetzt, jedoch unter ganz besonderen, nicht zu verallgemeinernden Umständen. Summarisch gesagt: Es kommt bei alledem weniger auf die isolierte Einzelsituation gemäß dem dünnen Faden der Ständege-
schichte als auf ein kompaktes Verständnis der jeweiligen Territorialentwicklung an, und: Vor dem 16. Jahrhundert liegen die fraglichen Tatbestände im landständischen Bereich selten so gut dokumentiert vor, daß alle Zweifel entfallen.

Bei solchen Überlegungen geht es bald auch um die Inhalte ständischen Handelns und um deren Einordnung in den Prozeß staatlicher „Verdichtung“. Zwei wesentliche Punkte seien angesprochen. Der erste bezieht sich auf das (als Problem schon angedeutete) Verhältnis von werdendem Landesherrn und entstehenden Ständen. Am deutlichsten treten einander am besonders wichtigen, weil „modern“ entwickelten Niederrhein zwei Lehrmeinungen gegenüber¹⁸, die auch im allgemeinen die beiden Pole des Verstehens der Stände repräsentieren; in manchen Landschaften ist eine dieser Auffassungen für sich allein die herrschende. Die erste betont den (unter Umständen agonalen) Dualismus zwischen Herrn und Ständen, sie läßt den Herrn das Land schaffen und ordnet die entstehenden Stände dem entstandenen Land zu. Die zweite Lehre läßt das Land etwa gleichzeitig, gemeinsam und recht gleichgewichtig vom Herrn und von den Ständen geschaffen erscheinen – die „irenische“ Version. Wie schon erwähnt, geht es in der Frühzeit jeweils um nicht allzu zahlreiche und nicht allzu eindeutige Quellenstellen. Bei ihrer Interpretation handelt es sich darum, ob man die Texte wortwörtlich versteht (bei der irenischen Form) oder eher „entlarvend“

¹⁶ Scheuner (1978) 251 f.

¹⁷ Neitmann (1985); Press (1982).

¹⁸ Nikolay (1985) versus Jansen (1971–84).

hinter die Kulissen zu schauen versucht. Die Frage, wer recht hat, kann im Rahmen der klassischen Ständeforschung kaum entschieden werden und blieb daher auch kontrovers. Vorentschieden oder auch entschieden wird sie für uns durch die schon erwähnte weitausgreifende Forderung, daß das Interesse an den Ständen neben dem Interesse am Hof anzuordnen sei. Danach wird das, was an Material wirklich ständisch bleibt, neu zu prüfen sein und vermutlich zur Multikausalität bei der Entstehung der Stände führen: genauso gut vom Herrscher her wie (protestierend) gegen den Herrn oder auch gemeinsam, etwa zugunsten des Landfriedens.

Sind einmal die Stände ins Leben getreten, so geht es weiterhin um die Stellung gegenüber dem Landesherrn und – besonders „deutsch“ und neuzeitlich formuliert – um ihren Anteil an der Staatsbildung. Diese alten Fragen mit alten Kontroversen seit Below, Hartung und Brunner sind in jüngerer Zeit am überzeugendsten von der historischen Personenforschung behandelt worden¹⁹, jedoch noch kaum für das mittelalterliche Milieu. Das liegt auch an den Quellen. Gegen hilfreiche Rückprojektion aus der Neuzeit ist dann wohl am wenigsten einzuwenden, wenn es sich um eher „staatsauflösende“ als „staatsverfestigende“, also eher um altertümliche denn um „moderne“ Befunde handelt. So kann auch für das 14. und 15. Jahrhundert angenommen werden, daß vieles vom vielberufenen Verfassungsdualismus durch Personenbeziehungen aufgelöst worden ist; Amtsträger und Räte des Herrn und Ständevertreter konnten dieselben sein. Den Kreis der Beteiligten wird man sich ohnehin nicht groß vorstellen. Waren es verschiedene Personen, so ist immer noch zuerst an einen Konflikt von Adelsfaktionen oder Familienverbänden zu denken, die einem ziemlich gleichartigen sozialständischen Niveau zuzuordnen wären. Auch die englische Forschung hat jene Verflechtungen für ihr Parlament festgestellt. Gleichwohl bleibt es bei ihr – wenn dies ein Trost ist – bis heute durchaus strittig, wie groß die politische Wirkungsmacht des Unterhauses war, und ebenso strittig, wo die Schwerpunkte seines Wirkens lagen; es geht hier primär um die Frage, für wie einseitig die gegebene Überlieferungssituation zu gelten hat, was leider nicht in den Quellen steht. Im Grundsatz sind es dieselben Fragen und dieselben Schwierigkeiten wie in Deutschland.

Ein zweites inhaltliches Problem von kaum geringerer Bedeutung und von ebenfalls alter Forschungstradition betrifft das Gewicht des Finanzwesens für das Entstehen und Fortwirken der Stände. Soll vor allem an das ständische Geld oder an eine viel umfassendere ständische Mitträgerschaft am Land gedacht werden? Dieses Gegenüber ist stärker zugespitzt worden, als es sachlich erforderlich wäre, denn dynastisch-familiäre und militärische Krisen und finanzielle Not gehörten sicher zusammen. Gleichwohl ist es wünschenswert, daß der gedankliche Zusammenhang hervortritt, der zwischen der hier vertretenen Grundauffassung und der Betonung des finanziellen Moments besteht. Wenn nämlich viele kleingliedrige Aktivitäten dem Hof zugeschrieben werden, tritt das Besondere der Stände schärfer hervor: Man benötigte ihre Zustimmung, um das Geld des Territoriums außerhalb von Kammergut und kirchlichem Vogteiland auf legitime Weise zu aktivieren: durch den allbekannten Verweis auf die Not des Landes oder Reiches. Der Aufforderung, diese Not zu lindern, konnte man

¹⁹ *Reden* (1974).

sich ebensowenig entziehen wie dem Ansinnen nach Rat und Hilfe. Aber man konnte lange verhandeln und sich den Beistand teuer entgelten lassen, durch Privilegien und durch de facto-Teilhabe am Land. Die beträchtlichen Folgewirkungen verstetigter Steuern für alle Beteiligten sind Angelegenheit der neuhistorischen Forschung. Hier genügt es, davon zu sprechen, daß das Finanzproblem sofort auf allgemeinere Probleme übergriff, die auf dem Weg über die Beschwerden der Stände zum Thema der Tage wurden, als Gegenstand schwerer Auseinandersetzungen oder friedlichen Ausgleichs. Kompliziertere Themen sind aber sicherlich auch Kennzeichen komplizierterer Gesellschaften. Beim Überblick über die jüngere Ständeforschung fällt nämlich auf, daß diejenigen Autoren für die Hochschätzung umfassenderer Motive und Themen ständischen Handelns plädieren, die es mit gereiften oder „verdichteten“ Verhältnissen, wie im Nordwesten, zu tun haben. Es mag sich daher weniger um ein Gegenüber als um ein Nacheinander handeln. Das Geld brachte die Dinge in Bewegung, die Bewegung griff sogleich oder sehr rasch auf andere Bereiche staatlichen Lebens über und parallelisierte sich damit jener allgemeinen Verbreiterung des Staatszwecks, die man als ein Hauptmerkmal territorialer Entfaltung ansehen kann. Gleichwohl war damit landständischer Erfolg noch nicht automatisch gegeben. Auch gegenüber dem plausibelsten strukturgeschichtlichen Argument muß gerade in der Ständefrage die Eingriffsmöglichkeit der Ereignisgeschichte betont werden, die für ein und dasselbe Problem mehr als eine Problemlösung, auch eine unwahrscheinliche bereitstellen konnte. Das Verfassungsgedächtnis konnte kurz sein; auch Augenblickssituationen „zufälliger“ Art mochten Dauer gewinnen. Was dagegen als Grundgedanke bestehen blieb, war die allgemeine Treue- und Gehorsamspflicht des Lehnsmanns oder Grundholden, auch des städtischen und kirchlichen, so daß man unseres Erachtens jedenfalls für das Mittelalter auch angesichts der größten Erfolge des Ständewesens den Konsensgedanken nicht so sehr betonen sollte, daß nun eine prinzipiell neue, „moderne“ Staatsstruktur konstatiert wird.

Zum Abschluß des Themas „Landstände“ sei auf die sachliche und methodische Funktion der nicht geringen Zahl von Sonderformen hingewiesen. Sie bezeichnen zunächst Reichtum und Spannweite des gesamten Phänomens. Sonderformen sind auch lehrreich als Grenzfälle zum Erhellen des „Normalen“, sie dürfen für sich genommen allerdings vom Spezialisten nicht überbewertet oder gar als Maß und Ziel des gesamten Ständewesens aufgefaßt werden. So sehr die Forschung die Mannigfaltigkeit der Thematik betont hat und so sehr auch in diesem Beitrag von Unterschieden und Alternativen die Rede war, die durch die Zu- und Unterordnung der Stände unter die Entfaltung von Staatlichkeit als ganzer ihren Ort fanden – so wenig darf man die Differenz zwischen Weitverbreitetem und Besonderem außer acht lassen.

Zu den Sonderformen gehören die viel diskutierten südwest- und süddeutschen „Landschaften“, die nach dem engeren Sinn des Wortes Vertretungen von Städten und ländlichen Gerichtsgemeinden (Ämtern) zumeist in kleineren und wenig entwickelten Territorien ohne adelsbindenden Hof darstellten²⁰. Gleichsam ihr soziales Gegenbild sind kaum bekannte quasiständische Einbindungsversuche von reichsfürstli-

²⁰ *Blickle* (1969–86); *Press* (1975, 1989).

chen Bischöfen, reichsunmittelbarem Hochadel und Freien Städten, was Territorien besonders hohen Ranges, etwa die Kurpfalz, in ihrem Umkreis unternahmen; damit wurde eine de facto-Aushöhlung der Reichsverfassung angestrebt. Zu den Sonderformen zählten länderübergreifende Generallandtage innerhalb der Territorienkomplexe der Großdynastien oder (wohl besser gesagt) entsprechende Anläufe, die in den Erblanden der Luxemburger und Habsburger, auch bei den burgundischen Valois und in Livland vorfielen. Einen besonderen Grenzfall, dessen vorurteilsfreie Bewältigung ebenfalls noch aussteht, stellt die eidgenössische Tagsatzung dar²¹. Eigens zu beachten sind schließlich Stände in Territorien ohne anwesenden Herrn (in einer Reihe österreicherischer Herzogtümer) oder auch Bestrebungen, an etablierten Ständen vorbei das Geld der Untertanen flüssig zu machen (Hochstift Speyer). Es mag nützlich sein, auch an Organisationsformen in Friesland und Dithmarschen zu denken. Jedenfalls bezeichnen alle diese Besonderheiten in verschiedenen Richtungen nicht nur das gerade noch Mögliche, sondern auch das als möglich Erhoffte, und sie bezeichnen die Grenzen eines Phänomens, das erst der moderne Historiker so überblickt. Das Kategoriensystem, das auch hier am meisten erklärt, dürfte das verfassungsgeschichtliche sein; das wichtigste handelnde Zentrum innerhalb seiner bleibt die Herrschaft. Die Zeitgenossen waren offenbar gelegentlich im Ungewissen, haben doch so ehrgeizige Landesherren wie die Pfalzgrafen vom Rhein die Zukunft der Ständewelt völlig falsch beurteilt. Denn ihre Politik der informellen statt ständischen Bindung des Nachbaradels scheiterte fast gänzlich, wenn auch vielleicht mehr an Unglücksfällen der Ereignisgeschichte denn am Prinzipiellen.

Es fehlt leider eine methodische Ordnung und Ausschöpfung dieser „Dimensionen“ des Ständewesens, so daß die Verwechslung von Interessantem und Wichtigem immer wieder vorfällt. Unnachsichtlich macht aber die politische Geographie des Reiches klar: Alles, was auf eine der wohl vierzehn Großlandschaften des Reiches beschränkt war oder gerade noch in eine oder zwei weitere hinübergriff, ist vom Reichsganzen her als begrenzt und partikular zu verstehen, so viel Aufmerksamkeit es landesgeschichtlich erwecken mag. Auch das Weiträumige, aber Kurzlebige beim Ständewesen hat am Lauf der deutschen Geschichte wenig geändert.

III

Besonders geschichtswirksam war hingegen der Reichstag²², die größte aller Ständeversammlungen des Reiches und wohl auch die bedeutendste ihrer Art in Europa. Es ist an der Zeit, Landtags- und Reichstagsforschung zusammenzuführen, die mehr

²¹ Guter Ansatz bei *Büttikofer* (1986).

²² Außer wie in Anm. 6 *Peter Moraw*, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, hrsg. v. *Hermann Weber* (Wiesbaden 1980) 1–36; *ders.*, Reichstag (ältere Zeit), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 4 (Berlin 1990) 781–786; Vom Reichsfürstenstande, hrsg. v. *Walter Heinemeyer* (Köln, Ulm 1987); Fortschritte in der Geschichtswissenschaft durch Reichstagsaktenforschung, hrsg. v. *Heinz Angermeyer* u. *Erich Meuthen* (Göttingen 1988).

durch historiographische als durch historische Umstände bis heute voneinander getrennt sind. Vor allem lag und liegt dies an der älteren, sehr problematischen „Theorie“ des Reichstags oder auch am Fehlen einer solchen. Gleichwohl sind Entstehung und Tatbestände des Reichstags und deren Chronologie für die landständische Forschung lehrreich, denn die Grundprinzipien auf beiden Seiten können keine anderen gewesen sein als „Rat und Hilfe“, „Schutz und Schirm“, „Huld“ und „Not“; wieder stand ein Herr mit einem diesmal beträchtlichen Vorsprung an Legitimität kleineren Herren und Untertanen gegenüber, die der Solidarität fähig wurden. Das riesige Quellen- und Tatsachengebirge des Reichstags beginnt durchdrungen zu werden und verliert seine abschreckende Wirkung. Trotz der nur methodenstreng zu bewältigenden Überlieferungsproblematik des Reichstags, die großenteils durch die in anderer Hinsicht bewundernswerte Quellensammlung der „Deutschen Reichstagsakten“ geschaffen worden ist, weiß man wegen des höheren sozialen Rangs über „Reichstage“ und Reichstage mehr als über die meisten Landtage. Vor allem scheint nun die Entstehung des Reichstags einigermaßen klagestellt zu sein. Damit könnte ein entsprechend abzuwandelndes, aber prinzipiell für andere mitteleuropäische „Tage“ anwendbares Grundmodell vorliegen. Der Gedanke an diese Parallelität sollte allerdings nur akzeptiert werden, wenn man sich prinzipiell vom Parlamentsmodell löst. Denn der alte, vor allem der mittelalterliche Reichstag bleibt so „unparlamentarisch“ wie nur möglich, trotz aller Versuche, im 16. Jahrhundert auch bei ihm Analoges aufzufinden. Auf jeden Fall ist der frühneuzeitliche Reichstag ohne den mittelalterlichen unverständlich, ja wer jenen anders als mittelalterlich erklären möchte, läßt sich die Beweislast für eine „Revolution“ auf, die man schwerlich auffinden wird.

Dieses Zueinanderfinden von Reichstag und Landtagen ist freilich modern gedacht. Man darf nicht in irgendeiner Weise für die Vergangenheit eine Solidarität von Reichstag und Landtagen annehmen – unbeschadet der Tatsache, daß der Reichstag in der frühen Neuzeit modellhaft auf Landtage eingewirkt haben mag. Im Gegenteil, Kurfürsten und Fürsten mochten den Reichstag dazu nutzen, die heimischen Stände zumindest finanziell zu domestizieren. Viel eher hat der Kaiserliche Reichshofrat bei entsprechenden frühneuzeitlichen Prozessen Gelegenheit genommen, ständische Rechte in den Territorien zu schützen.

Auch für den mittelalterlichen Reichstag kann man beim heutigen Wissensstand nicht ohne einige Grundannahmen auskommen, die nicht allein den immer wieder mehrdeutigen und unklaren Quellen entnommen sind, sondern auch von allgemeiner Plausibilität getragen werden. Wir heben zunächst die wichtigsten Positionen hervor:

1. Der Reichstag entstand nach einer langen, uneinheitlichen Vorgeschichte nicht vor 1470 aus dem Hoftag des Königtums und aus konkurrierenden Verhaltensweisen und Veranstaltungen der Kurfürsten. Ferner hatten bestimmte, noch kurz zu erwähnende Basisprozesse und bestimmte Wandlungen im politischen Konzert der großen Fürsten daran Anteil. Der Hoftag war idealiter ein königliches Herrschaftsinstrument. Seine gänzlich fehlende oder geringfügige Institutionalisierung, das heißt sein Verbleiben im Stadium eines vom täglichen Hof nur graduell unterscheidbaren „gesteigerten Hofes“, war im Sinn des Königs. So gab es keine „selbsttragende“ Kontinuität der

Hoftage oder auch nur fest mit diesen verbundene Personengruppen; der Hof war das eindeutig dominierende Verfassungs- und Sozialzentrum. Das Maß der Mitwirkung der Großen ist schwer bestimmbar und schwankte „politisch“. Auf dem idealen Hoftag erschienen außer den Kurfürsten nur Gefolgsleute des Königs, Opposition oder Gleichgültigkeit drückte man durch Fernbleiben aus. Erst der Historiker sieht die Hoftage als einigermaßen geschlossenen Tatbestand. Nach neuen und einheitlichen Kriterien erarbeitete Daten über deren Anzahl, Dauer, Teilnehmer usw. fehlen bisher. Sie sind auch nicht, wie man früher glaubte, den Editionsentscheidungen der „Deutschen Reichstagsakten“ zuverlässig zu entnehmen.

2. Vor zu hohen konzeptionellen und institutionellen Anforderungen an die älteren Tage hätte schon die Vagheit der Quellsprache warnen müssen. Das Wort „Reichstag“ entstand spät (es ist nicht wirklich, d. h. im zukunftsbezogenen Sinn, vor 1495 gesichert), und zwar – was entscheidend ist – als Kurzfassung der zunächst weiterbestehenden ausführlicheren Formel „Unser (des Königs/Kaisers) und des Reiches Tag“. Diese Formel war und blieb vorerst mehrdeutig. Sie kann daher auch um 1500 nicht vorschnell im modernen Sinn, als Reichstag, verstanden werden, sondern bedarf der sorgfältigen Einzelinterpretation; ein einfaches Herauslösen aus dem Zusammenhang beweist nichts. Ebenso meinte „Unsere und des Reiches Stadt“ bei weitem nicht immer die Reichsstadt im neueren Sinn, sondern hieß vom Herrscher her gesehen tautologisch einfach „Unsere“, das heißt „Königliche/Kaiserliche Stadt“. In Reichsstädten kann man seit dem 14. Jahrhundert auch ein gleichsam emanzipatorisches Verständnis des Reichsstadt-Begriffs vorfinden, da sich eine Anzahl von ihnen, die schwäbischen, hinter ihren Mauern zur Not auch gegen den König verteidigen konnte; so hat Nürnberg aber nie gedacht. Auch auf dem Reichstag, wo es auf viel höherer „Ebene“ vor allem auf Legitimität des Handelns ankam, hätte jene Akzentsetzung wenig Ertrag gebracht. Am besten dürfte man daher den Quellenbegriff „Reichstag“ zuerst als eine abkürzende „saloppe“ Ausdrucksweise verstehen, deren nach und nach hervortretende Fähigkeit, eine neue Realität zu beschreiben, oder deren präjudizierende Kraft man nicht vorhersehen konnte. Vorausweisend war diese Wortwahl insofern, als sie sich mit der Richtung deckte, in die sich die politischen Tatsachen entwickelten, wenn auch nicht sogleich und nicht eindeutig. Demonstrativ-„reformerisch“ wurde der Reichstagsbegriff vor 1500, soweit wir bisher sehen, kaum gebraucht.

3. Das Fortwirken des Alten und Gewohnten, das in alledem so deutlich hervortritt, bleibt unseres Erachtens die Ausgangsbasis jeglichen Reichstagsverständnisses. Weiterhin war die Grundlage des Zusammenwirkens am Tag das fundamentale Gegenüber von „Rat und Hilfe“, die man dem Herrn schuldig war, und von „Schutz und Schirm“, die man vom Herrscher zu Recht beanspruchte. Eine sehr große, für moderne Verhältnisse befremdliche Dehnbarkeit dieser Rechtsverhältnisse ist konstitutiv hinzuzudenken. Solche gewaltige Dehnbarkeit galt längst auch für Privilegien oder vergleichbare Texte, die jenen gerade genannten Rechtsverhältnissen als Hulderweis und Dankeschuld ohnehin zuzurechnen oder zu parallelisieren sind. Bis auf weiteres dürfte man mit diesen hergebrachten Rechtsformen – nebst dem *necessitas*-Prinzip – für das Verständnis der Entstehung des „institutionalisierten Dualismus“ am Ende des Mittelalters auskommen, also ohne anspruchsvolle Reformprogramme und auch ohne

viel Beistand von Theoretikern. Zusätzlich zu nennen ist allein das große Potential dessen, was wir absichtlich vage „Grundkonsens“ nennen. Aus dem Grundkonsens, daß heißt aus Rechtsgefühl, Loyalität, Zuneigung oder gar Nationalbewußtsein, konnte diejenige große Zahl der Handelnden schöpfen²³, die sich für lateinische Texte nur wenig interessierte.

4. Auf dem Hoftag, auf anderen Tagformen und selbst auf dem Reichstag bleibt das konkrete Maß der Mitwirkung der Großen schwer bestimmbar und ist der Detailanalyse zur Klärung überlassen. Die verfügbare Rechts- und Formenwelt bot nach wie vor Spielraum für ein breites Spektrum an Möglichkeiten. Daher auch war das formale Präjudiz der vorausgegangenen Tage für die nächsten kommenden Tage – in ihrer lockeren und zeitlich unfixierten Abfolge – so gering im Vergleich zum Präjudiz des Königs und seines Hofes. Erst die dichte Reihe der Tage um 1500 und dann unter Karl V. mit ihren brennenden Themen und schmerzhaften Lasten änderte dies dauerhaft.

5. Bekanntlich haben es die oder einige Königswähler seit dem 14. Jahrhundert verstanden, aus dem Wahlakt in allgemein anerkannter Weise dauernde Mitwirkungsrechte beim Herrscher und am Reich abzuleiten, die ihre Grenze erst an der konkreten Königsmacht fanden. Die Kurfürsten waren populär, als einziges Reichsorgan neben dem Herrscher, und wurden von den Theoretikern als Vertreter der Allgemeinheit aufgefaßt, da ein Reichstag noch nicht zur Verfügung stand. Die uralte Alternative des Königslosen Tages (zuerst 1062 und dann im Investiturstreit) mit der Möglichkeit auch herrscherbeschränkenden oder gar herrscherfeindlichen Handelns wurde im Wahltag perpetuiert. Die (häufige) Anwesenheit der Kurfürsten auf dem Hoftag des Königs durchbrach infolge ihrer einigermaßen selbständigen Legitimierung als einziger Fall den nach hochmittelalterlicher Manier fortlebenden Gefolgschaftscharakter der Tage. Das heißt: Wer außer den Kurfürsten kam, stimmte im wesentlichen schon durch sein Kommen zu; es ging dann nur noch um die Modalitäten. Wer nicht zustimmen wollte, kam erst gar nicht. Das Streben nach Exemption vom Hof- und Tagbesuch ist bekannt. Im ganzen war und blieb das soziale Grundverhältnis auf den Tagen hierarchisch, nicht in irgendeiner Weise an einem Prinzip der Gleichrangigkeit orientiert.

6. Aus der Chronologie des 15. Jahrhunderts braucht man nur wenig hervorzuheben. Der schwache König Ruprecht beherrschte seine Tage nicht mehr voll im Sinn der Hoftagskonzeption. Die häufige Abwesenheit König Sigismunds erzwang in der Hussitennot das Ersatzhandeln von Kurfürsten und päpstlichem Legaten. Zum wohl vorletzten Male, bevor das Papsttum aus der politischen Geschichte des Reiches ausschied (ein letztes Mal in Thorn 1466), trat im Hussitenkampf in großem Stil jenes verfassungstechnisch-politische Ineinander von Papsttum und Königtum zutage, das etwa vierhundert Jahre zuvor im Investiturstreit begonnen hatte. Der Hussitenkampf brachte 1427/29 auch diejenige (sehr kurzlebige) Körperschaft hervor, die als erster Zeuge des „institutionalisierten Dualismus“, der kommenden Verfassungsform des

²³ Peter Moraw, Bestehende, fehlende und heranwachsende Voraussetzungen des deutschen Nationalbewußtseins im späten Mittelalter, in: Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter, hrsg. v. Joachim Ehlers (Sigmaringen 1989) 99–120 (Nationes 8).

Reiches, gelten kann: Ein Neunergremium mit festem Sitz in Nürnberg, das die als Selbstverpflichtung auferlegten Kriegsgelder verwalten sollte. Dieser Ausschuß aus sechs Kurfürsten und drei Vertretern der Reichsstädte, zusammen mit dem obersten Feldhauptmann, noch ohne Fürsten, spiegelt den damals erreichten Stand des Dualismus wider, gleichsam einen Kryptoreichstag aus nur zwei „Kurien“. So ähnlich hat es auch Nikolaus von Kues in seiner kurz darauf verfaßten „Concordantia catholica“ verstanden. Die Kurfürsten waren die Königswähler, die Reichsstädte waren die maßgeblichen Glieder des Königsguts: Der embryonal angelegte Reichstag kam vom König her. Zwar riß der Faden dieser Entwicklung nach dem Ende der Hussitensorgen wieder ab, doch wirkten bestimmte Basisprozesse weiter oder setzten neu ein, die zur quantitativen und qualitativen Verbesserung der politischen Kultur im Reich beitrugen: die Zunahme der Zahl der Universitätsgebildeten und der gelehrten Juristen, das Heranwachsen eines Nationalbewußtseins, das Schrumpfen der bisher unübersehbar großen Zahl von Machträgern durch die verstärkte Bindung der kleinen an wenige hegemoniale Mächte, die ihrerseits stärker wurden und ihren Gesichts- und Aktionskreis erweiterten. Starke Fürsten begannen die Kurfürsten machtpolitisch einzuholen, die politische Landschaft der Starken im Reich wurde ausgeglichener.

Die Hauptpunkte der Entfaltung des Reichstags am Ende des Mittelalters waren die folgenden: Seit etwa 1470 kam vor allem durch außenpolitisch-militärische Bedrohungen großen Ausmaßes (durch Türken, Burgunder, Ungarn und Franzosen) und durch den gewaltigen dynastischen Zugewinn des Hauses Habsburg ein Beschleunigungsprozeß des Verfassungslebens in Gang, wie es ihn im späten Mittelalter noch nie gegeben hatte. Ex post betrachtet scheint es womöglich eine Überlebensfrage an das Reich gewesen zu sein, ob es sich angesichts solcher Herausforderungen ausreichend zu modernisieren vermochte. So geschah es – wenigstens als Minimum. Wir vermeiden dabei den Begriff der „Reichsreform“ und sprechen lieber neutraler von der „Umgestaltung der Reichsverfassung“. Denn was eintrat, war zunächst evolutionär und kann mit dem schon mehrfach erwähnten Rechtsgut, das sich beträchtlich „dehnen“ ließ, ausreichend erklärt werden. Der Zufall der Ereignisgeschichte war dem Reich insofern geneigt, als keine der Herausforderungen unverhältnismäßig groß ausfiel und immer wieder Erfolge die Kette der an sich wahrscheinlicheren Mißerfolge durchbrachen, insofern auch, als der schwindelerregende Machtzuwachs der Großdynastie wider Erwarten behauptet wurde. Das Königtum nämlich, in der Theorie so unangreifbar und mit einem unvergleichlichen Schatz an Legitimität ausgestattet, hatte seit langer Zeit viele seiner Herrschaftsprobleme nicht lösen können; was größtenteils wohl auch – wie man sagen kann – „objektiv“ unmöglich war. Es gab bekanntlich keine Verwaltung, die die Fläche erfaßte, keine Hauptstadt auf Dauer in zentraler Lage, keine brauchbare Finanzverfassung, nur ein problematisches Gerichts- und Friedenswesen usw. So bestanden viele Angriffspunkte und vor allem wegen der Herausforderungen von außen ein ungeheurer Finanzbedarf, der den Ruf nach der Hilfe der Reichsglieder herbeizwang. Ohne innenpolitische Gegenleistung war aber hier nichts zu erreichen.

Auf dem ersten Reichstag seiner Regierung sah sich daher König Maximilian in Worms 1495 in akuter Militär- und Geldnot gezwungen, die Umlagerung eines Teils der Königsrechte zugunsten der Fürsten hinzunehmen, um das finanzielle Überleben

zu sichern. Von diesem Datum an kann man den „institutionalisierten Dualismus“ als die neue Verfassungsform des Reiches datieren, auch weil die Zeitgenossen selbst nach einigen Jahren die Vereinbarungen und den „Stil“ von Worms als Orientierungspunkt und Einschnitt verstanden, nahezu wie einen Herrschaftsvertrag. Man kann das für uns Wesentliche in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Zwischen Kurfürsten und Reichsstädten war endlich als letzte Kurie („Rat“) diejenige der Fürsten erwachsen (einschließlich der nichtfürstlichen Grafen und der Prälaten, aber ohne die sozialständisch fürstlichen Königswähler). Dieser „Rat“ faßte denjenigen Rest von typisch königsfernen Machtträgern zusammen, der sich als letzter den neuen Pflichten anbequeme oder ihnen nach und nach nicht mehr ausweichen konnte. In der Fürstenkurie gab es fortan die meisten Rang- und Solidaritätsschwierigkeiten und vorerst die geringste Beteiligung. Selbst nach Worms kamen nur Angehörige von zehn Fürstenhäusern und sechzehn Bischöfe; nicht kamen trotz aller Rufe die dynastischen Rivalen aus Wittelsbach-Bayern, denn diese wollten keine Gefolgschaft leisten und besaßen kein kurfürstliches „Oppositions-Alibi“.

2. Einbezogen wurden nicht nur mühselig die Fürsten ungefähr nach dem Modell der Kurfürsten, sondern mit weniger Aufregung die Freien Städte nach dem Modell der Reichsstädte. Damit waren eine deutliche finanzielle Schlechterstellung der Freien Städte verbunden und bald auch der Verzicht auf die Idee, frei zu sein im Sinn des Anspruchs, keinen direkten Herrn zu haben, weil man sich einst der bischöflichen Stadtherren entledigt zu haben glaubte²⁴. Auch diejenigen kleineren „feudalen“ Machtträger wurden auf die Dauer in die Pflicht genommen, zu kommen oder wenigstens zu zahlen, die keine Lehnbeziehung zum König besaßen – nun einfach aufgrund der Tatsache der Zugehörigkeit zum Reich, das in Not sei. Auch hier erwuchs aus „gedehnten“ älteren Rechtsvorstellungen praktisch neues Recht.

3. Dies alles geschah in der Not von Christenheit und Reich und als Ausdruck der schuldigen Hilfe auf einem Tag, den man eifriger als üblich besuchte, weil er als erster Tag eines neuen Königs den hergebrachten, allgemein üblichen Notwendigkeiten diente: der Kenntnisnahme vom neuen Herrscher, der persönlichen Begegnung des Königs mit den Großen, der Belehnung, der Privilegienerteilung und -erneuerung, der Bewertung des neuen politischen Systems und neuen politischen Kurses aus dem Augenschein. Dieser Hoftag alten üblichen Stils umgab offenbar den neuen Reichstag ungewohnten neuen Stils (als „beschleunigtes“ Unternehmen im Streit um die Finanzsorgen des Königs) wie mit einem weiten Mantel. Beides lief nebeneinander ab, für und durch die gleichen Personen, so daß etwa der Erbmarschall von Pappenheim, dem die Organisation von Hoftagen oblag, diesen Dienst wie selbstverständlich auf den Reichstag ausdehnte. Ob zumal der König die Tatsache, daß sich Standesgleiche in drei Gruppen abgeschlossen miteinander berieten und ihre Haltung festlegten, dann gruppenweise untereinander in Kontakt traten und für alles Zugestandene (wie immer schon) Gegenleistungen erwarteten, als prinzipiell sehr neu befunden hat, sei dahingestellt. Vorerst bleibt hier noch vieles im Bereich der Annahme. Neu im Ver-

²⁴ *Devs.*, Zur Verfassungsgeschichte der Freien Städte zwischen König und Reich, besonders im 15. Jahrhundert, in: *Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat* (Berlin 1988) 11–39 (Der Staat, Beiheft 8).

gleich zu alten Bräuchen, wenn auch nicht ohne Präzedenz, war der schließlich von Erfolg gekrönte Versuch, die Reichsstädte auf die königsabgewandte Seite des Dualismus hinüberzuziehen, wohin sie zwar als „Leistungsträger“, nicht aber als gleichsam persönliche Untertanenschaften des Königs gehörten. Die Leistungspflicht war für den Reichstag auf die Dauer das stärkere Argument, so sehr auch außerhalb seiner aufgrund der Gehorsamspflicht der Bürger die alte Bindung an den Herrscher bestehen blieb.

4. Was man in den „Räten“ so unterschiedlichen Ranges beschloß, war nicht ein Ja oder Nein zu „Rat und Hilfe“, denn dieses war nicht beschlußfähig. Es ging vielmehr um das Ausmaß und die Modalitäten der unvermeidlichen, wenn auch verzöger- und verminderbaren oder durch Obstruktion der Königsfeinde sabotierbaren Selbstverpflichtung. Dies muß angesichts der auch hier parlamentarisch überformten Begriffssprache der älteren Verfassungsgeschichte zur Rechtslage ausdrücklich festgestellt werden. Am besten sollte man die Worte „Beschluß“ oder gar „Ratifizierung“ vermeiden, um Mißverständnisse durch ungewollte Assoziationen zur Gegenwart zu verhindern, mindestens solche Begriffe in Anführungszeichen setzen. Noch unpassender ist nur noch das Reden von einer „Gesetzgebung“ des Reichstags, für die man sich schwerlich auch nur einen Willen der Beteiligten vorstellen kann. Denn auch hier liegen fundamentale Unterschiede zwischen den Prinzipien der alten Tage und des modernen Parlamentarismus vor. Beim Parlament liegt die vom Souverän, dem Volk, auf bestimmte Zeit delegierte gesetzgebende Gewalt. Dort waren es Gruppen von prinzipiell Gehorsam Schuldigen (wie es öfter auch für Fürsten formuliert wird), die aus einer im Grundsatz unentrinnbaren, durch den Rekurs auf das Notrecht noch akzentuierten Situation augenblickspraktisch den günstigsten, oft in der Tat weit geöffneten Ausweg suchten, um sich so gut wie möglich zu entlasten. Der einzige legitime Gesetzgeber ebenso wie Privilegiengeber war der Herrscher. Es gab auch kein dem Herrscherrecht gleichrangiges allgemeines Konsensrecht, sondern ein Konsensrecht nur gegenüber Eingriffen in den Bereich der (adeligen, de facto hochadeligen) Konsensberechtigten; die Städte wurden bestenfalls zu den Modalitäten ihrer prinzipiell geschuldeten Leistungen befragt. Konsens über diese Rechtslage hinaus konnte allerdings vielfach zweckmäßig und wünschenswert sein. Wie dem aber auch sein mochte, der Reichstag war zu keiner Zeit Träger eines souveränen Willens. Karl V. mit seinen vielen Reichstagen war nicht weniger Herrscher persönlichen alten Rechts als Karl IV. in der hohen Zeit der Hoftage, aber der Habsburger wurde durch neue de facto-Praktiken des Reichstags und noch mehr durch hoffnungsloses Überfordertsein eingengt. Jedoch auch was er an Königsrechten abgab, um Handlungsspielraum zu gewinnen, mußte „systemkonform“ durch persönliche Wahlkapitulation, das heißt durch Privileg geschehen. Solches war nicht nur im Reichstag nicht abstimmungsfähig; die Wahlkapitulation als Ausdruck des Handelns als „Souverän“ war völlig gleichrangig demjenigen, was den Reichstag passiert und durch Zustimmung des Herrschers Kraft erlangt hatte.

Daß in den Reichstagskurien „Beschlüsse“ erforderlich waren, um zum Entschluß zu kommen, liegt auf der Hand. Es ist aber nun klargeworden, daß die dabei gültigen Grundvorstellungen gänzlich anders beschaffen waren als in der Gegenwart. Sogleich ist allerdings hinzuzufügen, daß die übernommenen Selbstverpflichtungen am lieb-

sten selbst organisiert und die aufgebrauchten Mittel möglichst lange selbst verwaltet wurden, daß man auch intensiv auf Gegenleistungen des Königs und das Abstellen von Beschwerden hinwirkte. Hierhin war angesichts der vom Herrscher zu erweisenden Huld und seiner Schutz- und Schirmpflicht traditionell-rechtlich und ohnehin politisch kein weiter Weg. Neben naturgemäß umstrittenen Gegenstandsbereichen hat es Gebiete gegenseitigen Einverständnisses gegeben, gern auf Kosten von Rittern und Städten. Hier überall wurde möglicherweise die Grenze der alt-formalen Gehorsamspflicht zugunsten eher partnerschaftlichen Verhaltens überschritten, ohne daß dies wohl sehr aufgefallen oder dem König als prinzipiell gefährlich erschienen wäre. Alle diese Chancen galten nur für Kurfürsten und (in einigem Abstand danach) für Fürsten; die Städte blieben Befehlsempfänger.

Dieses ganze Geschehen führte wohl noch vor 1500 zur Erweiterung des Handelns auf dem Reichstag im gegenseitigen Einvernehmen, wiederum offenbar ohne daß eine Seite daraus Hoffnungen oder Befürchtungen verfassungstechnischer Art für die – allen unbekannte – Zukunft ableitete. Dabei scheint in jenem zumeist vorinstitutionellen Milieu der Spielraum für nichtanstößige Machtverschiebung recht groß gewesen zu sein. So bewirkten diese Praktiken in der Realität Veränderungen, und zwar im wesentlichen zu Lasten des Königs. Der Reichstag gewann damit nach und nach – so kann man dies wohl abstrakt formulieren – eine de facto-Legitimierung. Der König glaubte weiterhin an die alten Hoftagsregeln, wie an die persönliche Ansprache an einzelne Große, und an den alten Abstand zur Majestät, der durch das Vordringen römischrechtlicher Vorstellungen noch vergrößert wurde. Sein Ideal war natürlich fort-dauernder Gehorsam, nicht ein Verfassungsstaat. Er blieb auch der Herr wenn schon nicht so sehr des Reichstags, so doch von dessen einzelnen Gliedern. Das königliche Handeln war auch politisch geurteilt keineswegs erfolglos, aber es genügte nicht.

Nimmt man dies alles zusammen, so tritt eine lebensnahe Kompromißsituation vor Augen, die in schwieriger Zeit Wandel durch Anpassung an die Realitäten möglich machte. Dieser Wandel hielt das Reich funktionsfähig oder machte es besser funktionsfähig als zuvor. Die Gewöhnung an das Neue folgte vermutlich nicht immer den offiziellen Texten, die extreme und unrealisierbare Positionen enthalten mochten. Sie folgte vielmehr einer Art von Mittelweg der Praxis, auch der ungeschriebenen. So wurde der Reichstag ein schwerlich so gewolltes und trotzdem das wichtigste Stück der sogenannten Reichsreform. Die Beteiligten konnten ihn immer mehr als legitime Fortentwicklung aus der Legitimität des Herrschers verstehen, die prinzipiell unangestastet geblieben war. So wurde das Neue glücklich im Alten verankert und ohne Staatskrise ein zweites politisches Zentrum neben dem nicht mehr genügenden Herrscherhof geschaffen. Nichts war in einem Raum, über den hinweg wegen seiner riesigen Ausdehnung kaum „natürliche“ soziale Bindungen bestehen konnten, wichtiger als ein Zuwachs an institutioneller Zentralität und an Kohärenz. Das Ganze war kein im Zusammenhang geplanter „großer Wurf“, sondern ein Schritt-für-Schritt-Verfahren, dessen Ende man nicht absehen konnte, woran unbeabsichtigte Nebenwirkungen kaum weniger Anteil hatten als das von diesem oder jenem Handelnden Gewollte. Jedenfalls entstand aus dem älteren „unkanalisierten“ Dualismus und nicht weniger aus dem älteren kaum verbundenen Nebeneinander der „institutionalisierte Dualismus“.

Rückblickend geurteilt sind die Hauptentscheidungen für diese, die deutsche Zukunft so nachdrücklich prägende Lebensform noch im Mittelalter gefallen; die Epoche Karls V. stellte allerdings eine zweite wesentliche Ausformungszeit des Reichstags dar und sah auch noch zeitweilig konkurrierende, jedoch zuletzt scheiternde bündische Lebensformen. Daß im weitgedehnten Reich jener bemerkenswerte Verdichtungsvorgang in doch recht geringem Zeitabstand zur Formierungsphase vieler Landtage möglich war (die von althergebrachten sozialen Netzen getragen wurden), spricht für das große Ausmaß der Herausforderungen und spricht wohl auch für einen recht beachtenswerten darauf antwortenden „Staatswillen“. Es hat allerdings tief ins 16. Jahrhundert hinein gedauert, bis der bis dahin südwestdeutsch-mittelrheinisch-süddeutsch geprägte Reichstag gesamtdeutsche Wesenszüge annahm, ungefähr ähnlich wie es am Herrscherhof oder bei der Beanspruchung der obersten Gerichte vorfiel.

5. Die wichtigste Feststellung zum Verfahrensbereich ist diejenige, daß dieser beträchtlich überfordert war. Der enormen politischen Kräfteballung am Reichstag entsprach nicht das Vertrauen darauf, daß der politische Wille ungefähr im Proporz der Macht „unmanipuliert“ zur Wirkung kommen würde. Erst recht glaubte man daran nicht aus der Ferne, so daß die Vollmachten der Abgesandten sehr beschnitten wurden, was quälende Verzögerungen hervorrief.

Die beiden Hauptprobleme beim Ablauf des Reichstagsgeschehens waren die Mehrheitsabstimmung und die Bindung der Abwesenden. Man hat jüngst gezeigt, wie langsam und diskontinuierlich selbst im Königlichen Hof- und Kammergericht des 15. Jahrhunderts die Vorstellung herangewachsen ist, es könne statt Einmütigkeit auch eine im ebensolchen Maß gültige Mehrheitsmeinung geben²⁵. Auch auf dem Reichstag bestand – nach einzelnen, sehr verstreuten Formulierungen – die Möglichkeit der Mehrheitsabstimmung unter Gleichrangigen, wohl zuerst in verfahrensnahen Fragen. Doch sicher kann man in dieser Frage nicht sein, und die Regel war es bestimmt noch längere Zeit nicht. Im Verhältnis der (ungleichen) Kurien zueinander dachte man selbstverständlich mitnichten so „modern“. Hier wirkten vielmehr die hergebrachten Rangunterschiede fort, besonders gegenüber den Städteboten. So blieb ein umständliches Einigungsverfahren unter anteiliger Berücksichtigung möglichst aller sozial gleichrangigen Kräfte der Normalfall. Die besonders schwierige, ebenfalls vorerst ungelöst gebliebene Frage nach der Bindung der Abwesenden stellt noch deutlicher vor Augen, wie wenig moderne Vorstellungen zum Verständnis des alten Reichstags beitragen oder wie sehr das seinerzeit Geläufige gleichsam quer liegt zu den Ideen der Gegenwart. Der König führte die (nach rückblickendem Urteil) für ihn schädliche Solidarität der Stände selbst maßgeblich mit herbei, indem er darauf drängte, daß alle im Prinzip Zahlungspflichtigen auch zahlen sollten; die Maximierung der Einkünfte war dabei sein Hauptziel, an negative „Langfristwirkungen“ dachte er nicht. Auch die Stände handelten in unseren Augen befremdlich, wenn sie in Verletzung ihrer eigenen Solidarität (wie man sie heute sieht) den König dazu drängten,

²⁵ Friedrich Battenberg, Das Römisch-Deutsche Königtum und die Legitimation mehrheitlicher Entscheidungen im Spätmittelalter, in: ZRG 103 Germanist. Abt. (1986) 1–41.

er solle ihren zahlungsunwilligen Standesgenossen endlich strengen Befehl zum Gehorsam erteilen; wenn alle zahlten, war natürlich die eigene Last geringer. Man sollte auch hier am besten Praktisch-Pragmatisches statt anspruchsvoller „moderner“ Grundsätze am Werk sehen.

Gleichwohl wird man sagen dürfen, daß solches eher urtümlich erscheinendes Handeln einer moderner denkenden Zukunft vorarbeiten konnte, weil man eben doch zu schwerwiegenden Entscheidungen im dualistischen Gegenüber kam. Auch späteres mißverstehendes, etwa an das Wort „Reichstag“ anknüpfendes Kontinuitätsdenken (1867, 1871) vermochte geschichtlich sehr wirksam zu werden. Streng fachlich-historisch betrachtet sollte man sich aber für das Ständewesen auf den Begriff des „Vorarbeitens“ beschränken, wenn ein weiteres Mal die Frage nach dem Zusammenhang mit dem modernen Parlamentarismus gestellt wird. Sollte diese Antwort problematisch sein, weil sie nicht sehr enthusiastisch ist? Wir meinen nein. Unklar ist vielen Fragen, wie wenig eindeutig der Begriff der verfassungstechnischen Moderne ist oder wie fließend und langdauernd der Übergang vom Alten zum Neuen beschaffen war. So bewahrten die deutschen Verfassungen des frühen 19. Jahrhunderts die vorkonstitutionelle Legitimierungsgrundlage der herrscherlichen Gewalt; Gesetzgeber blieb der Monarch, das Parlament stützte sich auf das Budgetrecht. Erst die Verfassung von 1848 wollte herrschaftskonstituierend sein und den Monarchen von sich abhängig machen, aber dies setzte sich bekanntlich nicht durch. Ein Parlament auf der Basis der Volkssouveränität und damit einen Reichstag als Mitinhaber der Staatsgewalt gibt es erst seit 1919²⁶. Von den Franzosen sollte man lernen, mit welcher Selbstverständlichkeit sich die notwendigerweise sehr langgedehnte Phase vordemokratischer Vergangenheit als unproblematischer Bestandteil der eigenen Geschichte akzeptieren läßt. Denn auch die „deutsche Frage“ kann man schwerlich mit dem Bestreben lösen, isolierte und zuletzt methodisch zweifelhafte Spuren des Demokratisch-Modernen im Alten aufzusuchen. Viel interessanter ist das Problem, wie Neues legitim, das heißt beispielsweise auch ohne reichliches Blutvergießen (1789 ff.!), aus dem weiter geltenden Alten entstand und wie sich damit das Gemeinwesen im Wandel behauptete.

IV

Zwei Schlußgedanken seien angefügt.

Erstens: Betrachtet man innerhalb des weitgespannten Stoffes „Deutsches Ständewesen“ dessen frühe Geschichte im 14. und 15. Jahrhundert für sich, so werden die Themen „Erste Anfänge“ und „Durchsetzen des Neuen“ am meisten interessieren. Dazu ist zu sagen: Die Anfänge sollten überprüft und später als in einigen allzu kühnen Versuchen datiert werden. Das englische Parlament sieht man heute im dritten Viertel des 14. Jahrhunderts als über seine experimentellen Schritte hinausgediehen

²⁶ Vgl. zuletzt *Dieter Grimm*, Das Grundgesetz in der deutschen Verfassungstradition, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Beilage zur Wochenzeitschrift „Das Parlament“ B 16/17 (1989) 3–12.

an²⁷. Vernünftigerweise wird man in Mitteleuropa mit Ausnahme des höchstentwickelten Nordwestens das 15. Jahrhundert ins Auge fassen, und zwar für speziell herausgeforderte Fälle dessen erste Hälfte, im Normalverlauf dessen zweiten Teil. Seit etwa 1470 könnte sich die Synchronisierung mit einer allgemeinen neuen Konjunkturwelle oder einem Entwicklungsschub der Territorien ermöglichen lassen. Als Antwort auf seine größte spätmittelalterliche Herausforderung entstand im Reich 1470 und danach der Reichstag – spät, aber nicht zu spät, um nicht noch an dieser „Verdichtung“ mit Erfolg Anteil zu nehmen. Wenigstens hier läßt sich die erste Durchsetzungsphase recht präzise bis 1520 und eine zweite, endgültige, bis 1555/56 datieren. Damit gewinnt man den Anschluß an die klassische Zeit der Stände im 16. Jahrhundert.

Zweitens: Auch bei der frühen Geschichte des Ständewesens stellen chronologische Probleme im Kern inhaltliche Probleme dar. Was überholt scheint, ist die klassische Frage nach der positiven oder negativen Wirkung von Ständen auf die Staatsbildung; denn zu viel Disparates wird dabei in ein Schwarz-Weiß-Schema gepreßt, das sich als wenig ergiebig erweist. Was aktuell scheint, wie das legitime Entstehen von Neuem aus dem weiterbestehenden Alten, ist oben behandelt worden. Vieles scheint offen und bleibt der Zukunft anheimgegeben: Im Detail ist dies z.B. die „soziale Frage“ der Stände im Hinblick auf die hier und am Hof handelnden Personen und Personengruppen, im allgemeinen ist dies, was man die Weiterbildung der klassischen Frage nennen könnte: Die Frage nach der Verfassungsfunktion des Ständewesens gegenüber der fürstlichen Herrschaftsbildung und nach seinem Konnex mit allgemeinen Rahmenbedingungen und Entwicklungsprozessen. Hier gehen die Ansichten auseinander, Verallgemeinerungsversuche scheitern. Der Bogen des Verstehens ist nämlich so weit gespannt, daß quellengeleitete Urteile hinter Grundauffassungen zurücktreten können, die auch der modernen Lebenswelt des Historikers entstammen mögen. So sind sehr viele Faktoren im Spiel, von denen nicht alle kontrollierbar erscheinen. Unter diesen Umständen ist stets die Chance für beträchtliche Umwertungen geboten. Sie könnten nicht geringer ausfallen als jene, die etwa das englische Parlament des 16. Jahrhunderts so umwälzend betroffen haben. So gesehen ist die Ständeforschung jung geblieben.

Wichtige Veröffentlichungen zu den spätmittelalterlichen Landständen im Reich

Die folgende Liste weist diejenigen Veröffentlichungen zur Geschichte des spätmittelalterlichen (und frühneuzeitlichen) territorialen Ständewesens im Reich nach, die dem vorausgehenden Text als Grundlage dienen; hinzugefügt sind einige wichtige allgemeinere Publikationen. Neuere Veröffentlichungen zum spätmittelalterlichen Reichstag sind in Anm. 22 genannt.

²⁷ J. C. Holt, *The prehistory of Parliament*, in: *The English Parliament in the Middle Ages* (Manchester 1981) 1–28, bes. 1.

- W. Jappe Alberts*, Zur Entstehung der Stände in den weltlichen Territorien am Niederrhein, in: *Aus Geschichte und Landeskunde*, Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet (Bonn 1960) 333–349.
- Udo Arnold*, Ständeherrschaft und Ständekonflikte im Herzogtum Preußen, in: *Ständetum und Staatsbildung* (s. d.) 80–107.
- P. Avonds*, Brabant tijdens de regering van hertog Jan III (1312–1356) (Verhandelingen van de Koninklijke Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren 46, Nr. 114, Brüssel 1984).
- Karl-Ludwig Ay*, Ständische Mitsprache und adeliges Sonderinteresse im Territorialstaat, in: *Gesellschaftsgeschichte*, Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag (München–Wien 1988) 1–25.
- Hans Bachmann*, Die Entwicklung der Landstände in Tirol, in: *Österreich in Geschichte und Literatur* 7 (1963) 289–303.
- Siegfried Bachmann*, Die Landstände des Hochstifts Bamberg (Bamberg 1962).
- J. Baerten*, Les institutions du comté de Looz (XIIe–XIVe siècles), in: *Revue de l'Université de Bruxelles* n. s. 22 (1969/70) 457–468.
- Hans-Joachim Behr*, Die Landstände, in: *Köln–Westfalen 1180–1980*, Bd. 1 (Lengerich 1980) 250–257.
- Maria Ada Benedetto*, Nota su taluni Aspetti della Struttura delle Assemblee di Stati medioevali, in: *Album Helen Maud Cam*, Vol. 1 (Louvain-Paris 1960) 67–82.
- Günter Birtsch*, Die landständische Verfassung als Gegenstand der Forschung, in: *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert*, hrsg. v. *Dietrich Gerhard* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27, Göttingen 1969) 32–55.
- Marian Biskup*, Die Rolle der Städte in der ständischen Repräsentation des Ordensstaates Preußen im XIV. und XV. Jahrhundert, in: *Preußenland* 15 (1977) 55–69.
- Ders.*, Die Rolle der Städte in der Ständevertretung des Königreiches Polen, einschließlich des Ordensstaates Preußen im 14./15. Jahrhundert, in: *Städte und Ständestaat*, hrsg. v. *Bernhard Töpfer* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 26, Berlin 1980) 163–193.
- Peter Blickle*, Ständische Vertretung und genossenschaftliche Verbände der Bauern im Erzstift Salzburg, in: *ZBLG* 32 (1969) 131–192.
- Ders.*, Landschaften im Alten Reich (München 1973).
- Ders.*, Die Funktion der Landtage im „Bauernkrieg“, in: *HZ* 221 (1975) 1–17.
- Ders.*, Herrschaft und Landschaft im deutschen Südwesten, in: *Bauernschaft und Bauernstand 1500–1970*, hrsg. v. *Günther Franz* (Limburg 1975) 17–41.
- Ders.*, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, in: *HZ* 242 (1986) 529–556.
- Wim P. Blockmans*, De Bourgondische Nederlanden: de weg naar een moderne staatsvorm?, in: *Handelingen van de Koninklijke Kring voor Oudheidkunde, Letteren en Kunst van Mechelen* 77,2 (1973) 7–26.
- Ders.*, A typology of representative institutions in late medieval Europe, in: *Journal of Medieval History* 4 (1978) 189–215.
- Ders.*, (sous la direction de), Le privilège général et les privilèges régionaux de Marie de Bourgogne pour les Pays-Bas 1477 (Anciens Pays et Assemblées d'Etats 80, Kortrijk–Heule 1985).
- Ders.*, Vertretungssysteme im niederländischen Raum im Spätmittelalter, in: *Der Ost- und Nordseeraum*, hrsg. v. *Konrad Fritze* u. a. (Hansische Studien VII, Weimar 1986) 180–189.
- Colette Bocage*, Les Etats de Hainaut, in: *Anciens Pays et Assemblées d'Etats* 2 (1951) 67–77.
- Karl Bosl*, Aus den Anfängen der landständischen Bewegung und Verfassung, in: *Wirtschaft, Geschichte und Wirtschaftsgeschichte*. Festschrift Friedrich Lütge (Stuttgart 1966) 8–27; wieder in: *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung*, hrsg. v. *Heinz Rausch*, Bd. 2 (Wege der Forschung 469, Darmstadt 1974) 63–93.
- Ders.*, Böhmen als Paradefeld ständischer Repräsentation vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, in: *Aktuelle Forschungsprobleme um die Erste Tschechoslowakische Republik*, hrsg. v. *dem.* (München–Wien 1969) 9–21.
- Ders.*, Die Geschichte der Repräsentation in Bayern (München 1974).

- Ders.*, Repräsentierte und Repräsentierende, in: Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation. Unter Mitwirkung von *Karl Möckl*, hrsg. v. *Karl Bosl* (Berlin 1977) 99–120.
- Ernst Bruckmüller*, *Helmuth Stradal*, *Michael Mitterauer*, Taler und Gerichte, die Prälaten, Ständegliederung und Ländertypen (Herrschaftsstruktur und Ständebildung 3, München 1973).
- Otto Brunner*, Land und Landstände in Österreich, in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 5 (1957) 60–73.
- Ders.*, Land und Herrschaft (Darmstadt 1965).
- Henri Bueh* u. a., Représentation et députation en Belgique du XIIIe au XVIe siècle, in: Liber memorialis Sir Maurice Powicke (Louvain-Paris 1965) 27–45.
- Niklaus Bütikofer*, Zur Funktion und Arbeitsweise der eidgenössischen Tagsatzung zu Beginn der frühen Neuzeit, in: ZHF 13 (1986) 15–41.
- Neiðhart Bulst*, Die französischen General- und Provinzialstände im 15. Jahrhundert. – Zum Problem nationaler Integration und Desintegration, in: Europa 1500, hrsg. v. *Ferdinand Seibt* und *Winfried Eberhard* (Stuttgart 1987) 313–329.
- Günter Burkert*, Rechtliches im Widerstreit zwischen Ferdinand I. und den Ständen der altösterreichischen Länder, in: Festschrift Berthold Sutter (Graz 1983) 55–85.
- Ders.*, Landesfürst und Stände. Karl V., Ferdinand I. und die österreichischen Erbländer im Ringen um Gesamtstaat und Landesinteressen (Forschungen und Darstellungen zur Geschichte des Steiermärkischen Landtages 1, Graz 1987).
- F. L. Carsten*, Princes and Parliaments in Germany (Oxford 1959).
- Ders.*, Die deutschen Landstände und der Aufstieg der Fürsten, in: Die Welt als Geschichte 20 (1960) 16–29.
- Jean-Marie Caubies*, La législation princière pour le comté de Hainaut. Ducs de Bourgogne et premiers Habsbourgs (1417–1506) (Bruxelles 1982).
- Ders.*, Die burgundischen Niederlande unter Erzherzog Philipp dem Schönen (1494–1506): ein doppelter Integrationsprozeß, in: Europa 1500, hrsg. v. *Ferdinand Seibt* und *Winfried Eberhard* (Stuttgart 1987) 27–52.
- Jan Dhont*, Estates or Powers, re-edited by *Willem Blockmans* (Heule 1977).
- Winfried Eberhard*, Konfessionsbildung und Stände in Böhmen 1478–1530 (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 38, München-Wien 1981).
- Ders.*, Monarchie und Widerstand (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 54, München 1985).
- Ders.*, Interessengegensätze und Landesgemeinde, in: Europa 1500, hrsg. v. *Ferdinand Seibt* und *Winfried Eberhard* (Stuttgart 1987) 330–348.
- Evamaria Engel*, Berlin, Lübeck, Köln – ständische Aktivitäten der Städte, in: Der Ost- und Nordseeraum, hrsg. v. *Konrad Fritze* u. a. (Hansische Studien VII, Weimar 1986) 159–179.
- Gustav Engel*, Die Ministerialen als Machtpotential der westfälischen Territorialherren im 13. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 138 (1988) 15–23.
- Edith Ennen*, Bemerkungen zur ständestaatlichen Entwicklung im Westen des alten deutschen Reiches, vornehmlich in Brabant und Köln, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 117 (1975) 318–332.
- Dies.*, Landeshauptstadt und landständische Verfassung im Westen des alten Deutschen Reiches, in: *dies.*, Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte (Bonn 1977) 478–484.
- Franz-Reiner Erkens* u. *Wilhelm Janssen*, Das Erzstift Köln im geschichtlichen Überblick, in: Kur-Köln. Land unter dem Krummstab (Kvelaer 1985) 19–42.
- Friedrich Bernward Fablbusch*, Zur Hansischen Organisation im Hochstift Münster im 15. und 16. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 35 (1985) 60–72.
- Peter Feldbauer*, Der Herrenstand in Oberösterreich (München 1972).
- Ders.*, Herren und Ritter (Herrschaftsstruktur und Ständebildung 1, München 1973).

- Robert Folz*, Les Assemblées d'Etats dans les principautés allemandes (fin XIIIe-début XVIe siècles), in: *Gouvernés et gouvernants* 4 (1965) 163-191; dt.: Die Ständeversammlungen in den deutschen Fürstentümern, in: *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung*, hrsg. v. *Heinz Rausch*, Bd. 2 (Wege der Forschung 469, Darmstadt 1974) 181-210.
- Pankraz Fried*, Zur Geschichte der Steuer in Bayern, in: *ZBLG* 27 (1964) 570-599.
- Karol Gorski*, La Ligue des Etats et les origines du Régime représentatif en Prusse, in: *Album Helen Maud Cam*, vol. 1 (Louvain-Paris 1960) 173-186.
- Ders.*, Die Anfänge des Ständewesens im (!) Nord- und Ostmitteleuropa im Mittelalter, in: *Anciens Pays et Assemblées d'Etats* 40 (1966) 43-59.
- Ders.*, Institutions représentatives et émancipation de la noblesse. Pour une typologie des assemblées d'Etats au XVe siècle, in: *Etudes présentées à la Commission internationale pour l'histoire des Assemblées d'Etats* 52 (1975) 133-147.
- Ders.*, Etats et unions de pays. L'exemple de la Pologne et de la Prusse au XVe siècle, in: *Anciens pays et Assemblées d'Etats* 67 (1976) 197-207.
- Walter Grube*, *Der Stuttgarter Landtag 1457-1957* (Stuttgart 1957).
- Die geschichtlichen *Grundlagen* der modernen Volksvertretung, 2 Bde., hrsg. v. *Heinz Rausch* (Wege der Forschung 196 u. 469, Darmstadt 1974/80).
- Karl Gutkas*, Landesfürst und Stände Österreichs um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: *Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs* 8 (1964) 233-243.
- Ders.*, Landesfürst, Landtag und Städte Niederösterreichs im 16. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF* 36 (1964) 311-319.
- Ders.*, Friedrich III. und die Stände des Landes Österreich, in: *Friedrich III. Kaiserresidenz Wiener Neustadt* (Wien 1966) 152-166.
- Ders.*, Der Mailberger Bund von 1451, in: *MIÖG* 74 (1966) 51-94, 347-392.
- Carl Haase*, *Das ständische Wesen im nördlichen Deutschland* (Göttingen 1964).
- Reinhard Härtel*, Über Landesteilungen in deutschen Territorien des Spätmittelalters, in: *Festschrift Friedrich Hausmann* (Graz 1977) 179-205.
- Othmar Hageneder*, Die Anfänge des oberösterreichischen Landtaidings, in: *MIÖG* 78 (1970) 286-301.
- Ders.*, Landesbildung, Herrschaftsstruktur und Ländertypen, in: *Unsere Heimat* 45 (1974) 153-165.
- Ders.*, Strukturgeschichte und historische Landeskunde, in: ebd. 46 (1975) 95-97.
- Manfred Hamann*, Das staatliche Werden Mecklenburgs (Mitteldeutsche Forschungen 24, Köln-Graz 1962).
- Paul Harsin*, Gouvernés et gouvernants dans la principauté de Liège du XIVE au XVIIIe siècle, in: *Anciens Pays et Assemblées d'Etats* 33 (1965) 79-86.
- Peter Claus Hartmann*, Die Landstände des Hochstiftes Passau im Rahmen der ständischen Bewegung des Spätmittelalters, in: *Ostbairische Grenzmarken* 27 (1985) 63-81.
- Herbert Hassinger*, Die Landstände der österreichischen Länder, in: *Jahrbuch für Landeskunde v. Niederösterreich NF* 36 (1964) 989-1035.
- Heinz-Dieter Heimann*, Europa 1500: „Ordnung schaffen“ und „Sich-Einordnenlassen“ als Koordinaten eines Strukturprofils, in: *Europa 1500*, hrsg. v. *Ferdinand Seibt* und *Winfried Eberhard* (Stuttgart 1987) 526-563.
- Herbert Helbig*, Der wettinische Ständestaat (Mitteldeutsche Forschungen 4, Münster-Köln 1955).
- Ders.*, Königtum und Ständeversammlungen in Deutschland am Ende des Mittelalters, in: *Anciens Pays et Assemblées d'Etats* 24 (1962) 63-92.
- Ders.*, Fürst und Landstände im Westen des Reiches im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 29 (1964) 32-72.
- Otto Hintze*, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes, in: *ders.*, *Staat und Verfassung*, hrsg. v. *Gerhard Oestreich* (Göttingen ²1962) 120-139 (zuerst 1930).
- Ders.*, Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung, in: ebd. 140-185 (zuerst 1931).

- Alfred Hoffmann*, Der oberösterreichische Städtebund im Mittelalter, in: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines 93 (1948) 107–145.
- Erich Hoffmann*, Landesfürstentum und ständische Mitverantwortung in Lauenburg und Schleswig-Holstein, in: Ständische Mitverantwortung und Landesfürstentum in Lauenburg und Schleswig-Holstein (Kiel 1985) 7–31.
- Hasso Hofmann*, Repräsentation (Schriften zur Verfassungsgeschichte 2, Berlin 1974).
- Leo van Hommerich*, Le caractère fédéral des états du duché de Limbourg et des autres pays d'Outre-Meuse, in: Anciens Pays et Assemblées d'Etats 15 (1958) 63–71.
- Hans Jänichen*, Spätmittelalterliche Landtage oder Landgerichte der Grafen von Hohenberg und der Pfalzgrafen von Tübingen, in: ZWLG 16 (1957) 111–134.
- Wilhelm Janssen*, Landesherrliche Verwaltung und landständische Vertretung in den niederrheinischen Territorien 1250–1550 (Bonn 1971).
- Ders.*, Eine landständische Einung kurkölnischer Städte aus den Jahren 1362/63, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschrift Edith Ennen (Bonn 1972) 391–403.
- Ders.*, Stadt und Stadther am Niederrhein im späteren Mittelalter, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 42 (1978) 185–208.
- Ders.*, Die niederrheinischen Territorien in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: ebd. 44 (1980) 47–67.
- Ders.*, Niederrheinische Territorialbildung. Voraussetzungen, Wege, Probleme, in: Soziale und wirtschaftliche Bindungen im Mittelalter am Niederrhein, hrsg. v. *Edith Ennen* und *Klaus Flink* (Klever Archiv 3, Kleve 1981).
- Ders.*, Kleve-Mark-Jülich-Berg-Ravensberg 1400–1600, in: Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg (Kleve 1984) 17–40.
- Henry Joosen*, Gouvernés et gouvernants dans la Seigneurie de Malines, in: Anciens Pays et Assemblées d'Etats 33 (1965) 117–123.
- Karl-Heinz Kirchhoff*, Ständeversammlungen und erste Landtage im Stift Münster 1212–1278 und der Landtagsplatz auf dem Laerbrock, in: Westfälische Forschungen 31 (1980) 61–77.
- Harm Kluiting*, Das alteuropäische Zeitalter und die Grafschaft Limburg in Westfalen, in: Der Märker 30 (1981) 67–73.
- Herbert Knittler*, Städte und Märkte (Herrschaftsstruktur und Ständebildung 2, München 1973).
- Helmut G. Koenigsberger*, The States General of the Netherlands before the Revolt, in: Xe Congrès international des sciences historiques (Rome 1955) 141–158.
- Ders.*, Formen und Tendenzen des europäischen Ständewesens im 16. und 17. Jahrhundert, in: Ständetum und Staatsbildung (s. d.) 19–31.
- Ders.*, Fürst und Generalstaaten. Maximilian I. in den Niederlanden, in: HZ 242 (1985) 557–579.
- Karol Koranyi*, Zum Ursprung des Anteils der Städte an den ständischen Versammlungen und Parlamenten im Mittelalter, in: Album Helen Maud Cam, vol. 1 (Louvain–Paris 1960) 37–53.
- Jan Kostrzak*, Frühe Formen des altlivländischen Landtages, in: Jahrbücher für die Geschichte Osteuropas 32 (1984) 163–198.
- Landstände und Landtage in Hessen* (Darmstadt 1983).
- Der lippische *Landtag* (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen D 19, Detmold 1984).
- Ulrich Lange*, Der ständestaatliche Dualismus – Bemerkungen zu einem Problem der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 117 (1981) 311–334.
- Ders.*, Landtag und Ausschuß (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 24, Hildesheim 1986).
- Maximilian Lanzinner*, Fürst, Räte und Landstände (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 61, Göttingen 1980).
- Martin Last*, Adel und Graf in Oldenburg während des Mittelalters (Oldenburger Studien 1, Oldenburg 1969).
- Richard Laufner*, Die Landstände von Kurtrier im 17. und 18. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 32 (1968) 290–317.

- Emile Lousse*, Les Etats du pays de duché de Brabant, in: *Anciens Pays et Assemblées d'Etats* 33 (1965) 5–13.
- Ders.*, De staten van Brabant tot het einde van de XVde eeuw, in: *Recht en Instellingen in den Oude Nederlanden tijdens de Middeleeuwen en de Nieuwe Tijd. Liber Amicorum Jan Buntinx* (Löwen 1981) 211–225.
- Antonio Marongiu*, *Medieval Parliaments. A comparative study* (London 1968).
- Pierre Michaud-Quantin*, *Universitas* (Paris 1970).
- Michael Mitterauer*, Zweierlei Wissenschaft?, in: *Unsere Heimat* 46 (1975) 20–27.
- Ders.*, Grundlagen politischer Berechtigung im mittelalterlichen Ständewesen, in: *Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation, unter Mitwirkung von Karl Möckl* hrsg. v. *Karl Bosl* (Berlin 1977) 11–41.
- O. Moorman van Kappen*, Einführende Bemerkungen zur landständischen Entwicklung am Niederrhein im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *Der Niederrhein zwischen Mittelalter und Neuzeit*, hrsg. v. *J. F. G. Goeters* und *Jutta Priew* (Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel 8, Wesel 1986) 43–63.
- Peter Moraw*, Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: *Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter* (München 1984) Bd. 1, 61–108.
- Uwe Müller*, Die ständische Vertretung in den fränkischen Markgrafschaften in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Neustadt/Aisch 1984).
- Klaus Neitmann*, Die preußischen Stände und die Außenpolitik des Deutschen Ordens vom I. Thorner Frieden bis zum Abfall des Preußischen Bundes (1411–1454), in: *Ordensherrschaft, Stände und Stadtpolitik*, hrsg. v. *Udo Arnold* (Lüneburg 1985) 27–80.
- Willi Nikolay*, Die Ausbildung der ständischen Verfassung in Geldern und Brabant während des 13. und 14. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv 118, Bonn 1985).
- Gerhard Oestreich*, Ständetum und Staatsbildung in Deutschland, in: *Der Staat* 6 (1967) 61–73.
- Ders.* und *Inge Auerbach*, Ständische Verfassung, in: *SDG* 6 (1972), Sp. 211–236, auch in: *ders.*, *Strukturprobleme der frühen Neuzeit* (Berlin 1980) 161–200.
- Ders.*, Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus, in: *ZHF* 6 (1979) 63–80.
- Ders.*, Ständestaat und Ständewesen im Werk Otto Hintzes, in: *ders.*, *Strukturprobleme der frühen Neuzeit* (Berlin 1980) 145–160.
- Alfred Ogris*, Kärntner Landtag, Landhaus und Vierbergelauf im 16. Jahrhundert, in: *Carinthia I* 177 (1987) 253–271.
- Hans Patze*, Die welfischen Territorien im 14. Jahrhundert, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, hrsg. v. *ders.*, Bd. 2 (Vorträge und Forschungen 14, Sigmaringen 1971) 7–99.
- Markian Pelech*, Zu den Steuern im Deutschordensland Preußen unter Hochmeister Heinrich von Plauen, in: *Beiträge zur Geschichte Westpreußens* 9 (1985) 41–50.
- P. van Peteghem*, Ständische Vorstufen der Gerichtsordnung vom 8. August 1559 ?, in: *Höchste Gerichtsbarkeit im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit*, hrsg. v. *Hugo de Schepper* (Amsterdam 1985) 5–18.
- Inge-Maren Peters*, Der Ripener Vertrag und die Ausbildung der landständischen Verfassung in Schleswig-Holstein, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 109 (1973) 305–349 und 111 (1975) 189–208.
- Roger Petit*, La formation de pays de Luxembourg, in: *Anciens Pays et Assemblées d'Etats* 5 (1953) 111–119.
- Ders.*, Le pays de Luxembourg au début des temps modernes. Croissance de l'état et contrepouvoirs, in: *Etat et religion au XVe et XVIe siècle. Actes du colloque international ... 1984 publiés sous la direction de W. P. Blockmans et H. van Nuffel* (Bruxelles 1986) 63–118.
- Silvia Petrin*, Die Stände des Landes Niederösterreich (St. Pölten–Wien 1982).
- Gerhard Pfreundschuh*, Die Ständeordnung als Verfassungstyp der deutschen Rechtsgeschichte, in: *ZBLG* 42 (1979) 631–682.
- Christine Piérard*, Les états de Hainaut, in: *Anciens Pays et Assemblées d'Etats* 33 (1965) 61–77.
- Volker Press*, Die Ritterschaft im Kraichgau zwischen Reich und Territorium 1500–1623, in: *ZGO* 122 (1974) 35–98.

- Ders.*, Herrschaft, Landschaft und „Gemeiner Mann“ in Oberdeutschland vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert, in: ebd. 123 (1975) 169–214.
- Ders.*, Die Landschaft aller Grafen von Solms, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 27 (1977) 37–106.
- Ders.*, Landtage im Alten Reich und im Deutschen Bund, in: ZWLG 39 (1980) 100–140.
- Ders.*, Landstände und Landschaften im deutschen Südwesten, in: Beiträge zur Landeskunde (Beilage zum Staatsanzeiger für Baden-Württemberg) Nr. 5 (Okt. 1982) 1–12.
- Ders.*, Formen des Ständewesens in den deutschen Territorialstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Ständetum und Staatsbildung (s.d.) 280–318.
- Ders.*, Vom „Ständestaat“ zum Absolutismus, in: ebd. 319–326.
- Ders.*, Das Hochstift Speyer im Reich des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit – Porträt eines geistlichen Staates, in: Barock am Oberrhein, hrsg. v. *dems.* u. a. (Oberrheinische Studien VI, Karlsruhe 1985) 251–290.
- Ders.*, Kommunalismus oder Territorialismus?, in: Die Bildung des frühmodernen Staates – Stände und Konfessionen, hrsg. v. *Heiner Timmermann* (Saarbrücken-Scheidt 1989) 109–135.
- Franz Quarthal*, Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 16, Stuttgart 1980).
- Heinz Rausch*, Repräsentation, in: Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation, unter Mitwirkung von *Karl Möckl* hrsg. v. *Karl Bosl* (Berlin 1977) 69–98.
- Armgard v. Redenf-Dohna*, Landständische Verfassung und fürstliches Regiment in Sachsen-Lauenburg (1543–1689) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 41, Göttingen 1974).
- Dies.*, Landständische Verfassungen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2 (Berlin 1978) Sp. 1578–1585.
- Folker Reichert*, Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich (Beiheft zum AKG 23, Köln–Wien 1985).
- Jean Richard*, Les états de Bourgogne dans la politique des ducs Valois, in: Institutions et pouvoirs dans les anciens pays bourguignons. Actes publiés sous la direction de *Jean-Marie Chaubies* (Bâle 1984) 11–16.
- Werner Rösener*, Landesherrliche Integration und innere Konsolidierung im württembergischen Territorialstaat des ausgehenden Mittelalters, in: Europa 1500, hrsg. v. *Ferdinand Seibt* und *Winfried Eberhard* (Stuttgart 1987) 150–174.
- Guido Rothhoff*, Das Lehns- und Ständewesen, in: Kur-Köln. Land unter dem Krummstab (Kevelaer 1985) 269–275.
- Karsten Ruppert*, Die Landstände des Erzstifts Köln in der frühen Neuzeit, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 174 (1972) 47–111.
- Stanislav Russocki*, Protoparlamentaryzm Czech do początku XV wieku (Warszawa 1973).
- Ders.*, Les assemblées préreprésentatives en Europe centrale, in: Acta Poloniae historica 30 (1974) 33–52.
- Ders.*, The Parliamentary Systems in 15th-Century Central Europe, in: Poland at the 14th International Congress of Historical Sciences in San Francisco (Warszawa 1975) 7–21.
- Ders.*, Typologie des assemblées préreprésentatives en Europe, in: Etudes présentées à la Commission internationale pour l'histoire des Assemblées d'Etats 52 (1975) 27–38.
- Ders.*, Lokale Ständeversammlungen in Ostmitteleuropa im 15.–18. Jahrhundert als Faktor der politischen Kultur, in: La Pologne au XV^e Congrès international des sciences historiques à Bukarest (Wrocław 1980) 171–190.
- Ders.*, Die mittelalterlichen Stände als Kategorie der Gesellschaftsschichtung, in: Acta Poloniae historica 48 (1983) 5–36.
- Ders.*, Stany i ich zgrupowania w krajach niemieckich XIII–XVI w., in: Niemcy-Polska w średniowieczu, red. *Jerzy Strzelczyk* (Poznań 1986) 91–103.
- Meinrad Schaub*, Grundzüge und Besonderheiten der südwestdeutschen Territorialentwicklung,

- in: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg (Stuttgart 1979) 129–155.
- Ulrich Scheuner*, Das repräsentative Prinzip in der modernen Demokratie, in: *ders.*, Staatstheorie und Staatsrecht (Berlin 1978) 245–269.
- Heinrich Schoppmeyer*, Die Entscheidung der Landstände im Hochstift Paderborn, in: Westfälische Zeitschrift 136 (1986) 249–310.
- Ernst Schubert*, Die Landstände des Hochstifts Würzburg (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX, 23, Würzburg 1967).
- Peter-Johannes Schuler*, Reichssteuer und Landstände, in: Schau-ins-Land 97 (1978) 39–60.
- Winfried Schulze*, Zur politischen Bedeutung des „gemeinen Mannes“ in ständischen Versammlungen des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 21 (1973) 48–64.
- Wolfgang Sittig*, Landstände und Landesfürstentum (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 13, Graz 1982).
- Städte und Ständestaat*, hrsg. v. *Bernhard Töpfer* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 26, Berlin 1980).
- Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen*, hrsg. v. *Peter Baumgart* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 55, Berlin–New York 1983).
- Von der *Ständeverammlung* zum demokratischen Parlament. Die Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg (Stuttgart 1982).
- Helmut Stradal*, Die Prälatenkurie der österreichischen Landstände, in: Anciens Pays et Assemblées d'Etats 53 (1970) 117–177.
- Der deutsche *Territorialstaat* im 14. Jahrhundert, hrsg. v. *Hans Patze*, 2 Bde. (Vorträge und Forschungen XIII/XIV, Sigmaringen 1970/71).
- Ludger Teues*, Ständische Mitsprache und Modernisierung in der kurkölnischen Zentralverwaltung während des 15. Jahrhunderts, in: Europa 1500, hrsg. v. *Ferdinand Seibt* und *Winfried Eberhard* (Stuttgart 1987) 195–208.
- Christine Thomas*, Karl V. als Landesherr des Fürstentums ob der Enns, in: Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 15 (1986) 5–53.
- Bernhard Töpfer*, Stände und staatliche Zentralisation in Frankreich und im Reich der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 1 (1977) 233–272.
- Ders.*, Die Rolle von Städtebünden bei der Ausbildung der Ständeversammlung in den Fürstentümern Lüttich und Brabant, in: Städte und Ständestaat, hrsg. v. *ders.* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 26, Berlin 1980) 113–154.
- André Uyttebrouck*, Le gouvernement du duché de Brabant au bas moyen âge (1355–1430), 2 vols. (Bruxelles 1975).
- Raymond van Uytven*, Ständenprivilegies en -beden in Brabant onder Jan I (1290–1293), in: Revue belge de philologie et d'histoire 44 (1966) 413–456.
- Ders.*, *Wim Blockmans*, Constitutions and their Application in the Netherlands during the Middle Ages, in: ebd. 47 (1969) 399–424.
- Ständische *Vertretungen* in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, hrsg. v. *Dietrich Gerhard* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27, Göttingen 1969).
- Deutsche *Verwaltungsgeschichte*, hrsg. v. *Kurt G. A. Jeserich* u. a., Bd. 1 (Stuttgart 1983).
- Wilhelm Volkert*, Die älteren bayerischen Landtafeln, in: Archivalische Zeitschrift 75 (1979) 250–262.
- Rainer Walz*, Stände und frühmoderner Staat. Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert (Bergische Forschungen 17, Neustadt/Aisch 1982).
- Robert Wellens*, Les Etats Généraux des Pays-Bas des origines à la fin du règne de Philippe le Beau (1464–1506) (Anciens Pays et Assemblées d'Etats 64, Heule 1974).
- Max Weltn*, Die Gedichte des sogenannten „Seifried Helbling“ als Quelle für die Ständebildung in Österreich, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 50/51 (1984/85) 338–416.

- Horst Wernicke*, Städtehanse und Stände im Norden des Deutschen Reiches zum Ausgang des Spätmittelalters, in: Der Ost- und Nordseeraum, hrsg. v. *Konrad Fritze* u.a. (Weimar 1986) 190–208.
- Hermann Wiesflecker*, Die Entwicklung der landständischen Verfassung in den österreichischen Ländern von den Anfängen bis auf Maximilian I., in: Die Entwicklung der Verfassung Österreichs vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Wien ²1970) 9–23.
- Dietmar Willoweit*, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1 (s. d.) 66–143.
- Ders.*, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, in: ebd. 289–346.
- Barthold Witte*, Herrschaft und Land im Rheingau (Mainzer Abhandlungen zur mittlere und neueren Geschichte 3, Meisenheim/Glan 1959).
- Armin Wolf*, Tagungsorte von Ständeversammlungen und Parlamenten als Forschungsaufgabe, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 17 (1968) 59–69.
- Alois Zauner*, Ergebnisse von fünfzig Jahren Forschung zur mittelalterlichen Geschichte Oberösterreichs, in: Das neue Bild von Oberösterreich. Festschrift (Linz 1983) 45–83.
- Ludwig Zimmermann*, Zur Entstehungsgeschichte der hessischen Landstände, in: Zeitschrift für hessische Geschichte und Altertumskunde 63 (1952) 66–82.

Peter Blickle

Perspektiven ständegeschichtlicher Forschung

Ein Diskussionsbeitrag*

Sucht man nach den wissenschaftlichen Leistungen, welche die ständegeschichtliche Forschung im 20. Jahrhundert erbracht hat, dann stößt man rasch auf die „International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions“, ihre nahezu hundertbändige Monographienreihe „Etudes présentées“ sowie die von ihr bzw. ihren nationalen Sektionen unterhaltenen Zeitschriften „Parliaments, Estates & Representation“ und „Anciens pays et assemblées d'états“. Das Alter der Kommission, die seit nunmehr über 50 Jahren besteht, und ihre internationale Zusammensetzung verbürgen eine relativ hohe Repräsentativität in der Schwerpunktsetzung der internationalen Ständeforschung.

Was wurde erforscht? Vorrangig die Entstehung, Organisation und Funktion der Stände, daneben auch die theoretischen Reflexionen der Zeitgenossen über das Ständewesen. Die leitende Fragestellung war und blieb – das konnte in einem „parlamentarischen“ Jahrhundert wie dem 20. und der Bedrohung durch „Faschismen“ nicht verwunderlich sein – die Kontrolle von Herrschaft durch Stände. Angesichts einer stark auf „den Staat“ eingerichteten Optik der Forschung, die noch bis in die 1960er Jahre vorherrschte, wurde das Ständewesen, der „Ständestaat“, wie man ihn auch nannte, vornehmlich unter einer institutionen- und verfassungsgeschichtlichen Fragestellung aufgearbeitet.

Zuerst in Deutschland, dann auch in Österreich rückten nach dem Zweiten Weltkrieg die Reichstage und Landtage der vorrevolutionären, altständischen Epoche zu einem prominenten Forschungsgegenstand auf. Diese Aufmerksamkeit verdankten sie verständlicherweise – von dem Kontinuitätsstrom abgesehen, in dem die ständegeschichtliche Forschung aufgrund der Anregungen von *Otto Hintze*, *Werner Näf* und *Otto Brunner* auch stand – dem durch die politische Aktualität vermittelten Interesse an parlamentarisch-demokratischen Institutionen, anders gewendet: die demokrati-

* Die relativ freie Vortragsform wurde mit leichten Modifikationen beibehalten. Dem Diskussionsbeitrag entsprechend soll auf einen aufwendigen Anmerkungsapparat verzichtet werden, der dem vorläufigen Charakter nur eine unangemessene Schwere geben müßte (und dem Kenner der Materie nichts Neues sagen würde). Explizit genannt sei hier nur der mehrfach herangezogene Aufsatz von *Richard Löwenthal*, Kontinuität und Diskontinuität. Zur Grundproblematik des Symposions, in: *Karl Bosl* (Hrsg.), *Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation* (Berlin 1977) 341–356.

stierten Nachfolgestaaten des „Dritten Reiches“ suchten nach positiven Kontinuitätslinien für die Gegenwart in der Vergangenheit. Damit wurden die Kenntnisse über Ständewesen und Ständestaat deutlich umfassender: nahezu jedes Bundesland verfügt heute über seine „Landtagsgeschichte“. Die Arbeiten bewegten sich jedoch im wesentlichen in den herkömmlichen Bahnen institutionen- und verfassungsgeschichtlicher Fragestellungen. Das hat zwar zu weiterführenden Differenzierungen geführt, etwa in der Bewertung des Ständischen im Absolutismus durch *Diétrich Gerbard* und die seinerzeit mit ihm arbeitenden jüngeren Wissenschaftler am Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen; das hat auch zu präzisierenden Klärungen geführt, etwa in der Heraushebung der Grundlagen korporativer Repräsentation im mittelalterlichen Europa durch *Michael Mitterauer*. Ob jedoch die Diskussion über die von *Otto Brunner* und *Werner Näf* gelieferten Grundeinsichten über das Ständewesen weit hinausgekommen ist, darf eher skeptisch beurteilt werden. Nach wie vor sollen Formen „parlamentarischer Kontrolle“ von Herrschaft über die Erforschung „ständischer Institutionen“ aufgedeckt werden.

Dieser herkömmliche Frageansatz ließ sich auch unter dem Aspekt der „Modernisierung“ fortführen, der seit den 1970er Jahren größere Aufmerksamkeit in der deutschen Geschichtswissenschaft fand. So konnte etwa das Steuerbewilligungsrecht der Stände als Vorläufer des Budgetrechts heutiger Parlamente verstanden werden, die Beteiligung der Reichs- und Landtage an der Gesetzgebung als Vorläufer der modernen parlamentarischen Legislative. Solche Parallelisierungen erfassen Traditionslinien des *modernen Staates*.

Die folgenden Überlegungen sollen dazu dienen, mögliche *demokratische Traditionen* im Ständischen zu bezeichnen, und zwar in der Absicht, die Ständeforschung auf diese Weise auf neue, bislang zu wenig beachtete Forschungsfelder zu führen. Auch „Demokratie“ – als heuristische Kategorie auf das Ständische bezogen – entstammt dem Ensemble konstitutiver Elemente der Modernisierungstheorie. Damit verlagert sich aber die Fragestellung. Demokratie nämlich definiert sich nicht primär über das Budgetrecht des Parlaments oder dessen legislative Kompetenzen als vielmehr durch die an das Volk oder das Individuum geknüpften politischen Rechte als Folge der naturrechtlich und philosophisch begründeten, schließlich verfassungsmäßig verankerten „Freiheit“ und „Gleichheit“ aller Menschen. Das ist freilich nur eine Möglichkeit, der ständegeschichtlichen Forschung neue Perspektiven abzugewinnen, aber sicher eine faszinierende, wenn man die Modernisierungsperspektive überhaupt als legitim akzeptiert.

Einen bemerkenswerten Ansatz, modernen Parlamentarismus und alteuropäisches Ständewesen zu verknüpfen, verdankt man einer Untersuchung von *Richard Löwenthal*. Beide verbindet – von „Kontinuitäten des Verlaufs“ abgesehen, wie sie in England, Polen, Ungarn, den Niederlanden oder Württemberg anzutreffen sind – eine „Kontinuität der Prinzipien“. Und zwar handelt es sich um das „Prinzip der Repräsentation“ und das „Prinzip des institutionellen Pluralismus“: „Im Repräsentationsprinzip ist der Gedanke enthalten, daß zur Legitimität der Regierung der Konsens der Regierten zu Regierungsform und Regierungsentscheidungen gehört und daß dieser Konsens durch Repräsentation vermittelt wird.“ Das Prinzip des institutionellen Pluralis-

mus drückt sich aus in der „Legitimität der Teilinteressen“. Im ständischen wie im parlamentarischen System, so erläutert Löwenthal diese Einsicht, geht „die offene Vertretung von Teilinteressen und ihr Kompromiß in die Bestimmung dessen ein, was als Gemeinwohl erkannt und anerkannt wird“. Daran lassen sich weitere Überlegungen anschließen.

Die von Löwenthal formulierten Sätze sind in ihrer Allgemeinheit eigentlich überraschend. Denn in vorparlamentarischen Ständeversammlungen ist nach Einsicht der Ständeforschung nicht „der Konsens *der* Regierten“ erforderlich, sondern jener einzelner privilegierter Gruppen und Korporationen, nämlich des Adels, der Geistlichkeit, gelegentlich der Städte; nicht „die Legitimität *der* Teilinteressen“ kommt im Ständestaat zum Tragen, sondern genau jene Teilinteressen sind politisch relevant, die auch von den für den Konsens erheblichen gesellschaftlichen Gruppen vertreten werden, nämlich Adel, Geistlichkeit und allenfalls Städten. Der „Forschungsstand“, die „gesicherte Lehrmeinung“ jedenfalls geht von der Repräsentation von Adel, Geistlichkeit und Städten aus. Nicht anders Löwenthal. Die Kontinuitätslinien Löwenthals gewinnen allerdings an Gewicht, wenn sich nachweisen ließe, daß das zweimalige *der* – *der* Regierten und *der* Teilinteressen – in *alle* übersetzt werden dürfte – *aller* Regierten und *aller* Teilinteressen.

Der Ständestaat kennt Ansätze zu einer Repräsentation *aller* und zur Berücksichtigung *aller* Teilinteressen. Auf sie soll thesenhaft aufmerksam gemacht werden.

1. Die Stände des Mittelalters und der Frühneuzeit als Vorläufer der modernen staatlichen Verwaltung

Angesichts einer schwachen fürstlichen Zentral- und Lokalverwaltung transportieren die Landtage und Reichstage die akuten und aktuellen Probleme eines Landes auf die Regierungsebene: Mißernten, das Zunehmen von Vaganten, das Einfließen minderwertiger Münzen, Mißstände in der lokalen Rechtspflege usw. sind Gegenstand von Landtags- und Reichstagsverhandlungen. Zwar werden sie durch die Interessen der repräsentierten „Stände“ in gewiß einseitiger Weise vermittelt, aber zweifellos werden sie vermittelt und damit politisch wirksam. An zwei Einzelfällen läßt sich das illustrieren: der Widerspruch der württembergischen Bauern und Städter gegen die Eigenmächtigkeiten der herzoglichen Beamten, die Einschränkungen der Nutzung der Forsten, die Behinderung der Freizügigkeit mündet in Beschwerden der württembergischen Landschaft und führt im Tübinger Vertrag von 1514 und seinem Nebenrezefß zu gewissen Erleichterungen für die Bevölkerung; die Forderung der Bürgerschaften in den Reichsstädten nach Freigabe der reformatorischen Predigt geht in die Gravamina des Reichstags ein und materialisiert sich rechtlich im Speyrer Reichsabschied von 1526, der die von Karl V. beabsichtigte Rekatholisierung verhindert.

Weder die Vertreter der württembergischen Landschaft noch die Reichsstände haben sich mit den Forderungen der einfachen Leute solidarisiert, ja sie haben sie nur widerstrebend zur Kenntnis genommen, der politische Druck jedoch zwang sie, nicht nur ihre eigenen Interessen, sondern die *aller* vor das Forum von Landtag und Reichstag zu bringen.

2. Die ständischen Repräsentativkörperschaften erfahren im Spätmittelalter eine Erweiterung um Kommunen

Zu den Kennzeichen der spätmittelalterlichen Entwicklung in Europa, vornehmlich aber der in Mitteleuropa, gehört die Ausbildung städtischer und ländlicher Gemeinden. Die Könige und Fürsten reagieren darauf, indem sie solche kommunalen Verbände als eigene Kurien in die Reichstage, Parlamente und Landtage aufnehmen. Das stellt eine wesentliche Neuerung dar, denn anfangs waren die Ständeversammlungen lediglich erweiterte, modifizierte und verlängerte Sitzungen des *magnum consilium* des Königs oder des Fürsten. Ständische Repräsentation war an die Adelsqualität geknüpft. Wo Kommunen repräsentationsfähig werden, ändert sich zweierlei. Einerseits verbreitert sich die Repräsentation, und der Konsens muß auf breiterer Basis eingeholt werden: Die Vertreter der Kommunen nämlich müssen Reichstags-, Parlaments- und Landtagsabschiede in der Regel, bevor sie rechtsverbindlich werden können, von ihren Auftraggebern, ihren Gemeinden, ratifizieren lassen. Andererseits bringen die Kommunen – in Form der Landschaften in Schweden, des „*tiers état*“ in Frankreich, der Städte im Reich und der bäuerlichen Gemeinden in manchen deutschen Territorien – eigene Beschwerden mit auf die Ständetage. Ihre Interessen können sie jetzt besser artikulieren. Die Prinzipien „Repräsentation“ und „institutioneller Pluralismus“ zeigen in eine *alle* begünstigende Richtung. Im Instrument der Ratifizierung steckt potentiell die Möglichkeit, die Interessen *aller* durchzusetzen. Das Medium sind die Beschwerden, die *Gravamina*.

3. Landrechte, Landesordnungen, Polizeiordnungen sind redaktionell überarbeitete *Gravamina* der Stände

Was die Magna Charta von 1215, der Tübinger Vertrag von 1514, die Wahlkapitulation Karls V. von 1519 und andere ähnliche Dokumente den Beschwerden eines Parlaments, eines Landtags oder Reichstags verdanken, ist bekannt. Da sie qualitativ in der Nähe von Verfassungen angesiedelt werden, ist an der Bedeutung der *Gravamina* schwerlich zu zweifeln. Daß Landesordnungen umgearbeitete Ständebeschwerden sind, ist beispielsweise für die erste große Landesordnung von Tirol von 1526 gesichert, und diese hat mit Modifikationen bis ins ausgehende 18. Jahrhundert gegolten. Selbst die Polizeiordnung – herkömmlicherweise als fürstliches Mandat erlassen und als fürstliches Gebot von der Forschung als nicht konsenspflichtig eingestuft – läßt sich häufig genug auf eine Beschwerde eines vorgängigen Landtags beziehen.

4. Mit den Landes- und Polizeiordnungen kommt ein neuer Staatszweck in die politischen Ordnungen – der gemeine Nutzen

Der politische Diskurs zwischen Königen und Fürsten einerseits und ihren Großen, die das *magnum consilium* beschicken, andererseits dreht sich um Friedewahrung und Rechtssicherung, nach innen und außen. Die Landes- und Polizeiordnungen legitimieren sich aber darüberhinaus mit dem „gemeinen Nutzen“, den zu fördern sie in

den Präambeln versichern. Mit dem „Gemeinnutz“ wird ein neuer Staatszweck geschaffen. Infolge der geschilderten Mechanismen, die zu Landes- und Polizeiordnungen führen, erwächst der gemeine Nutzen aus dem Ausgleich der Interessen *aller*, und in der Verwirklichung des gemeinen Nutzens findet staatliche Tätigkeit den Konsens *aller*. Der Seinsgrund des Staates erhält über Friedewahrung und Rechtssicherung hinaus eine Erweiterung in Richtung „Wohlfahrtsstaat“.

Die hier in vier Punkte gebrachten Überlegungen sind als forschungsstrategische Möglichkeiten konzipiert. Sie entbehren nicht der empirischen Grundlegung, doch die breitere Absicherung fehlt ihnen. Einiges spricht jedoch dafür, daß forschungspraktisch über die Gravamina, ihre gesellschaftliche Herkunft, die Modalitäten ihrer Durchsetzung und ihre positiv-rechtliche Verankerung das Interesse *aller* und der Konsens *aller*, soweit es sie gegeben hat, besser erfaßt werden können.

Gravamina sind Ausdruck von Konflikten: Die sie formulieren, müssen um ihre Durchsetzung kämpfen, und zwar gegen massive Widerstände; um sie durchzusetzen, erstreben die, die sie formulieren, eine ständische Repräsentation. Mit *Konfliktmodellen* jedenfalls scheint man der ständischen Repräsentation mehr neue Einsichten abzugewinnen zu können als mit den herkömmlichen Harmoniemodellen, wie sie seit *Otto Brunner* geläufig sind. Auch damit würde das Ständische näher ans Parlamentarische rücken, weil Entscheidungsprozesse in parlamentarischen Demokratien von Konflikten leben. Damit wäre ein neues „Prinzip der Kontinuität“ für die ständische und parlamentarische Repräsentation gefunden, das auf der formalen Ebene angesiedelte „Prinzip des Konflikts“.

Löwenthal hat die heutige parlamentarische Form der Repräsentation auf ihre „ständische Vergangenheit“ zurückgeführt und diese für unabdingbar gehalten. „Was hier zugrunde liegt“, so sein Fazit, „ist offenbar eine besondere Fähigkeit unserer westlichen Zivilisation, nicht nur gesellschaftliche Vielfalt hervorzubringen – das haben alle Hochkulturen mit entwickelter Arbeitsteilung getan –, sondern diese Vielfalt rechtlich und politisch zu institutionalisieren, und damit einen einzigartigen Freiheitspielraum für die Entfaltung der Individuen und die Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung zu schaffen.“ Die Individuen hätten sich aber schwerlich entfaltet und die gesellschaftliche Entwicklung hätte sich nur mühsam dynamisiert, wenn Europa letztlich nicht den *Konflikt* als Technik des Politischen akzeptiert hätte. Das mögliche Mißverständnis wäre noch abzuwehren, daß der Konsens *aller* und die Interessen *aller* linear aufsteigend ins 19. Jahrhundert führen müßten. Das hat auch *Löwenthal* für seine Prinzipien nicht in Anspruch genommen.

Möglicherweise war der Optimismus von *Georg Wilhelm Friedrich Hegel* so falsch nicht, der in seinen frühen Verfassungsschriften mit beneidenswerter analytischer Schärfe die Vergangenheit zerlegt und seine Einsichten spekulativ in die Zukunft verlängert hat. Seit dem Mittelalter, so seine Einschätzung, „sammelte sich die Besorgung der Nationalangelegenheiten immer enger und enger in Einem Mittelpunkt, der in dem Monarchen und in den Ständen (besteht), d. h. in einem Teile der Nation, der teils als Adel und Geistlichkeit für sich selbst persönlich mitspricht, teils als dritter Stand ein Repräsentant des Volkes ist ... Das System der Repräsentation ist das System aller neueren europäischen Staaten ... es macht Epoche in der Weltgeschichte.“

II. Die frühen ständischen Vertretungen in Preußen

Hartmut Boockmann

Bemerkungen zur frühen Geschichte ständischer Vertretungen in Preußen

Die Anfänge landständischer Vertretungen: Das scheint ein Thema zu sein, das in die Neuzeit führt, auch wenn man damit ins 14. und 15. Jahrhundert kommt, und so dominieren in der Geschichte der ständischen Vertretungen ja auch die neuzeitlichen Themen. Das Neue bereitet sich im Schoße des Alten langsam vor – so oder ähnlich pflegt man mit Bildern aus der Biologie zu sagen –, und so können sich Spuren erster ständischer Vertretungen noch so früh vor dem Ende des Mittelalters feststellen lassen: Als Vorboten und Anfänge dessen, was erst später Gestalt annehmen sollte, lassen sie sich allemal verstehen.

Vielleicht läßt sich jedoch noch ein anderer Weg zum Verständnis ständischer Mitwirkung an der Regierung eines Landes beschreiten. Sollte man nicht versuchen, von dem abzusehen, was Stände und was parlamentarische Vertretungen in der Neuzeit einmal werden sollten? Aus methodischen Gründen empfiehlt sich der Versuch, spätere Entwicklungen gewissermaßen auszublenden, sicherlich. Er könnte die Chance bieten, das, was traditionell als Vorstufe späterer Prozesse gilt, schärfer herauszuarbeiten – und sei es auch nur, um diese späteren Prozesse besser zu verstehen.

Vielleicht wird jedoch auf diese Weise auch die einfache Abfolge von Vorstufe und voller Ausbildung fragwürdig, vielleicht gewinnt die vermeintliche Vorstufe von etwas Späterem so ein eigenes Gewicht und werden dann Verbindungslinien sichtbar, die nicht – wie üblich – in die Zukunft weisen, sondern in die Vergangenheit, so daß jene Vorgänge nicht als Anfänge erscheinen, sondern als die Fortsetzung von etwas Früherem sichtbar werden.

Oder stellen sich solche Erwägungen ganz einfach gegen die Überlieferung der Dokumente? Die „Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens“, herausgegeben von Max Toeppen in den Jahren 1878 bis 1886, scheinen eine deutliche Sprache zu reden. Der erste Band umfaßt die Jahre 1233 bis 1435, also gut zwei Jahrhunderte, während der zweite nur noch 10 Jahre enthält, der dritte $6\frac{1}{2}$ und der vierte 4 Jahre, wohingegen der fünfte dann, bis zum Jahre 1525 reichend, allerdings wieder Akten aus 7 Jahrzehnten bietet. Doch war der Deutschordensstaat in diesen 7 Jahrzehnten um seine wertvolleren Teile und damit zugleich um jene Landschaften reduziert, in denen sich die ständische Organisation vor allem ausgebildet hatte. Man kann diesen letzten Band also beiseite lassen. Tut man das, so ergibt sich

ein scheinbar eindeutiges Bild: Die Dimension der Überlieferung nimmt rasch zu, und das zeigt sich auch, wenn man auf die Ständeakten der 1466 verlorenen Gebiete des Deutschordensstaates blickt¹.

Doch was nimmt hier eigentlich zu? Die Sache – also die Ausformung und die Aktivität ständischer Vertretungen? Oder nehmen nicht vielmehr die Akten zu? Seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert setzt sich rasch ein neuer und billiger Beschreibstoff durch: das Papier. Hätte man bis zum Jahr 1525 weiterhin nur das Pergament gehabt, so wäre Toeppen vermutlich mit einem statt mit fünf Bänden Ständeakten zu recht gekommen. Das meiste von dem, was nun auf dem Papier festgehalten wurde, wäre nur mündlich verhandelt, und anderes wäre überhaupt nicht Gegenstand von Verhandlungen geworden. Das Papier verursachte nicht nur einen Wandel in der Überlieferung, sondern auch in der Sache.

Dennoch sollte man sich bei einer Untersuchung spezifisch spätmittelalterlicher Vorgänge stets vor Augen halten, daß aus dieser Zeit viele Dinge überliefert werden, die in früheren Jahrhunderten mangels eines ähnlich billigen Beschreibstoffs keine Überlieferungschance hatten². Die oft beschworene Krise des späten Mittelalters hätte, so möchte ich meinen, ein anderes Gesicht, wenn man sich diesen Umstand immer vor Augen geführt hätte.

Im Hinblick auf die frühe Geschichte ständischer Vertretungen im Deutschordensstaat Preußen kommen spezielle Sachverhalte hinzu, welche die früheren Gegebenheiten als Vorstufe späterer Verhältnisse erscheinen lassen und sie gleichsam zu mediatisieren drohen. Seit der Niederlage des Ordens bei Tannenberg im Jahre 1410 wuchs der Antagonismus zwischen dem Orden und den Ständen des Landes rasch. Im Jahre 1440 haben sich die preußischen Stände zu einem Bündnis zusammengeschlossen³. 1454 sagte dieser Stände-Bund dem Orden den Gehorsam auf und unterstellte sich dem polnischen König⁴. In den folgenden 13 Jahren hat sich der preußische Bund im Bündnis mit dem polnischen König militärisch gegen den Orden behaupten können⁵. Die Folge war der 2. Thorner Frieden von 1466, war die Abtretung der am weitesten entwickelten Teile des Landes, von der ich schon gesprochen habe⁶. Aus der Retrospektive gewinnt man den Eindruck eines zielgerichteten Verlaufs. Eins scheint sich aus dem anderen konsequent zu ergeben. Aus Anfängen werden Weiterungen. Oder trägt auch dieser Eindruck? Danach möchte ich nun fragen – nicht nur um eine Genethese anstelle des im großen und ganzen unbestrittenen evolutionären Hergangs zu setzen, sondern ganz einfach mit der Absicht, die Dinge versuchsweise etwas weni-

¹ Franz Thunert, Acten der Ständetage Preußens, königlichen Anteils 1 (1896). Fortsetzung: Akta stanów Prus Królewskich, hrsg. v. Karol Górski, Marian Biskup und Irena Janosz-Biskupowa (Toruń 1955 ff.).

² Vgl. Arnold Esch, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall, in: Historische Zeitschrift 240 (1985).

³ Marian Biskup, Der Preußische Bund 1440–1454 – Genesis, Struktur, Tätigkeit und Bedeutung in der Geschichte Polens, in: Hansische Studien 3, hrsg. v. Konrad Fritze u. a. (1975).

⁴ Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert 2, hrsg. v. Erich Weise (1955) Nr. 288 und 292.

⁵ Marian Biskup, Trzynastoletnia wojna z zakonem Krzyżackim 1454–1466 (Warszawa 1966).

⁶ Staatsverträge (wie Anm. 4) Nr. 403.

ger evolutionär erscheinen zu lassen, mit der Folge womöglich, daß der erwähnte größere Prozeß ein schärferes Profil erhält.

Ich will nicht mehr tun, als den ersten Band der Stände-Akten von Toeppen, so gut das gehen kann, ohne Rücksicht auf die folgenden Bände durchzusehen – sowie auch unter Ausblendung der eben erwähnten Ereignisse des 15. Jahrhunderts.

Toeppen setzt mit dem Jahre 1233 ein, also zwei Jahre, nachdem die ersten Deutschordensritter sich im Kulmerland festgesetzt und die Eroberung Preußens begonnen hatten. Die erste Urkunde, die er als Stände-Akte auffaßte (Nr. 1), ist die Kulmer Handfeste, also jenes Privileg, mit dem der Orden den Bürgern von Kulm und Thorn ihre Rechte sicherte, und in dem er überdies, wie sich bald zeigen sollte, Rechte der Stadtbürger und eines Teils der ländlichen Besitzer überhaupt fixierte⁷.

Selbst wenn es aus diesem Text nicht ausdrücklich hervorginge: Eine solche Urkunde ist nicht das Resultat einseitiger Setzung, sondern von Verhandlungen, und Partner des Ordens in diesen Verhandlungen waren nicht Einzelpersonen, sondern Repräsentanten der Siedler. Insofern steht, so denke ich, die Kulmer Handfeste zu Recht am Anfang der preußischen Stände-Akten – als ein Zeugnis für jene besondere Situation zu Beginn der Umgestaltung und Neubesiedlung des Kulmer Landes und später Preußens, in welcher der Orden auf eine Kooperation mit den Bewohnern und mit den Neusiedlern angewiesen war, als Zeugnis zugleich aber auch grundlegender Verfassungsstrukturen im Mittelalter.

Der Herrscher ist stets auf Kooperation und Konsens angewiesen. Er regiert mit Rat und Hilfe von *meliores* oder wie immer wir die Schicht derer nennen, die ebenfalls über – autogene oder abgeleitete – Herrschaftsrechte verfügten. Die Entstehung entwickelter ständischer Vertretungen im späteren Mittelalter ist also – in mittelalterlicher Perspektive, ohne Blick auf die Neuzeit gesagt – nichts anderes als die besondere Ausprägung eines allgemeinen Sachverhalts.

Aus diesem Grunde ist eine genaue Dokumentation der Anfänge ständischer Vertretungen nicht zu erwarten. Was aus späterer Sicht als Anfang erscheint, dürfte sich für die Zeitgenossen fast unmerklich vollzogen haben und findet in der schriftlichen Überlieferung deshalb nur selten einen Niederschlag – zumal bis weit ins 14. Jahrhundert die geringere Quantität der Überlieferung, wie eingangs gesagt, noch als ein weiterer Umstand hinzukommt. Was sich auch im Falle einer relativ guten Überlieferung – die im preußischen Falle ja gegeben ist – findet, sind weniger Stationen einer Genese, sondern eher verstreute Einzelheiten.

In diesem Sinne nenne ich eine Urkunde des Bischofs und des Domkapitels von Kulm aus dem Jahre 1255 über Getreideabgaben (Nr. 5), in der es heißt, daß die Aussteller mit dem Hochmeister und den Brüdern des Deutschen Ordens sowie mit der *universitas incolarum terre Culmensis* zusammengekommen seien. *Convenimus in hanc formam, quod: Convenire* heißt hier sowohl zusammenkommen wie auch übereinkommen, eine Übereinkunft treffen. Die Selbstverständlichkeit des Verfahrens kommt darin, so möchte ich meinen, recht gut zum Ausdruck. Auch die ausdrückliche Zweiseitigkeit des Vorgehens erscheint selbstverständlich. Die Ordensbrüder und die *univer-*

⁷ Guido Kisch, Die Kulmer Handfeste (1978).

sitas incolarum gehen als Gegenleistung für die Privilegierung durch die Aussteller der Urkunde Verpflichtungen ein. Am Rande kann man vielleicht bemerken, daß sich in dieser Urkunde zum ersten Mal die Verteilung der Herrschaft Preußens auf Orden und Bischöfe in ihrer Auswirkung auf die Ausbildung ständischer Repräsentationsformen zeigt. In unserem Falle stehen sich Bischof und Kapitel auf der einen Seite und der Orden sowie die Repräsentanten der Untertanen auf der anderen Seite gegenüber. Im 15. Jahrhundert sollte es indessen zu einem anderen Verlauf der Fronten kommen. Die Bischöfe werden dann neben dem Orden als Landesherren fungieren⁸, so daß wir es in Preußen dann mit Ständen zu tun haben, zu denen keine Prälaten gehören.

In der Frühzeit des Ordensstaates finden sich immer wieder Urkunden, die jenen Sachverhalt bezeugen, der eben begegnet ist. Besitzer von Gütern treten als Verhandlungs- und Vertragspartner des Ordens auf: in Pomesanien, wo ein Besitzer namens Schambor noch vor 1280 als Vertreter seiner Standesgenossen mit dem Orden wegen militärischer Abgaben (Wartgeld und Schalwenkorn) ebenso verhandelt (Nr. 6) wie solche Verhandlungen und Vereinbarungen für andere Gebiete des Landes erschlossen werden können, für das Ermland oder das Kulmerland, wo der Orden es 1278 mit den Vertretern *al der mechtigsten Polan des landes* zu tun hat (Nr. 8), oder im Samland, wo 1286 der Königsberger Rat als Vertragspartner des Ordens begegnet (Nr. 30) – eingeschlossen jenen Henniko Prusse, der im Zusammenhang der Diskussion um das Schicksal der Prußen oft genannt worden ist und in der Tat einen prominenten Zeugen dafür darstellt, daß sich unter den privilegierten Untertanen des Ordens von Anfang an – getaufte – Prußen befanden⁹.

Aus den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts findet sich in einem Brief des Landmeisters an die Städte Rostock, Greifswald und Stralsund der Hinweis auf Beratungen des Landmeisters mit den preußischen Städten (Nr. 10). Wir haben hier ein erstes Zeugnis dafür, daß die Zugehörigkeit der größeren preußischen Städte zur Hanse Formen der kollektiven Willensbildung erforderte und dazu beitrug, daß sich die Städte – oder jedenfalls die größeren unter ihnen – schon früh zusammengefunden haben, während die ländlichen Grundbesitzer sich in jenem regionalen Kontext trafen, der durch die Gerichts- und Verteidigungsorganisation des Landes vorgegeben war. Die prädestinierten Wortführer der ländlichen Besitzer waren die Bannerführer und die Landrichter.

Im jüngsten Überblick über die Geschichte der ständischen Vertretungen in Preußen, den Marian Biskup vor zehn Jahren vorgelegt hat, heißt es, die „Herrschaft der Ordensritter“ habe sich „sehr hemmend auf die Herausbildung einer Ständevertretung in Preußen“ ausgewirkt, und sie habe „dem Einfluß der Stände auf die Gesamtheit der staatlichen Angelegenheiten entgegen“ gestanden. Der Grund dafür habe darin gele-

⁸ Brigitte Poschmann, Bistümer und Deutscher Orden 1243–1525, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 30 (1962).

⁹ Hartmut Boockmann, Zur ethnischen Struktur der Bevölkerung deutscher Ostseestädte, in: Der Ostseeraum – Elemente einer wirtschaftlichen Gemeinschaft, hrsg. v. Klaus Friedland, o. J. [1980] 20.

gen, daß der Ordensstaat durch eine geistige Korporation regiert worden sei, er habe also in den Normen des kanonischen Rechts bestanden¹⁰.

Mir scheint, daß dieses Urteil einen Teil der Ursachen für die Konflikte des 15. Jahrhunderts sehr treffend bezeichnet, daß es jedoch weder für das 13. noch auch für das 14. Jahrhundert gelten kann. Wenn Biskup wenig später sagt, daß der Orden im 14. Jahrhundert angesichts seiner Einnahmen nicht gezwungen gewesen sei, außerordentliche finanzielle Forderungen an die Stände zu richten, so ist das ebenso unbestreitbar, und richtig ist selbstverständlich auch, daß damit ein in vielen Ländern feststellbarer Motor der ständischen Entwicklung in Preußen einstweilen nicht festzustellen ist.

Problematisch scheint mir jedoch die daran anschließende Feststellung, die Ordensritter hätten „demnach die Vertreter der örtlichen Gemeinwesen“ ausgeschlossen, und ihr Regierungssystem habe einen „quasi-kolonialen Apparat“ dargestellt. Der Orden sei „nicht bereit“ gewesen, „Vertreter der besitzenden Klassen“, also die schon erwähnten Grundbesitzer, die Ritter und Knechte oder Ehrbarleute, wie die Quellen sie nennen, „an der Herrschaft über die vom Orden regierte Bevölkerung des preußischen Staates teilhaben zu lassen“¹¹.

Ich möchte im Sinne der eingangs angestellten Überlegungen denken, daß das ein wenig zu sehr *ex post* geurteilt ist – als hätte es von Anfang an eine Gesamtvertretung der Stände in Preußen geben müssen und als seien jene Akte der Kooperation, der Beratungen und Beschlüsse von Repräsentanten des Ordens einerseits und der Regionen andererseits etwas anderes gewesen als Teilhabe an der Herrschaft. Es ist gewiß richtig, daß der Orden es nicht von Anfang an mit Repräsentanten seines ganzen Herrschaftsbereiches zu tun hatte. Doch heißt das nicht, daß er die Entstehung einer solchen Repräsentation behindert hätte oder gar angesichts seiner Bindung an die Normen des geistlichen Rechts hätte verhindern müssen. Ich würde also den „quasi-kolonialen Apparat“ mit einem kleinen Fragezeichen versehen wollen und meinen, daß wir hier einen Gegenstand der Diskussion hätten. Wie in anderen Ländern kann man auch in Preußen beobachten, daß der Landesherr selber an gewissen Formen einer Repräsentation des Landes interessiert war. Der Anlaß lag, wie schon gesagt, hier zunächst nicht in außerordentlichen finanziellen Bedürfnissen, sondern auf anderen Feldern.

Ich nenne an erster Stelle die Huldigung der Untertanen nach der Wahl des neuen Hochmeisters. Wahrscheinlich ist es schon nach den Wahlen Winrichs von Kniprode (1352) (Nr. 15) und Konrad Zöllners (1382) (Nr. 21) zu Huldigungsversammlungen gekommen. Aus dem Jahre 1391 wissen wir, daß sich die großen Städte einen Tag nach der Wahl Konrads von Wallenrode in Marienburg versammelten und dem Hochmeister eine Liste mit Forderungen betreffend die *gebreechen des gemeynen landes* vorlegten (Nr. 36). Ebenso geschah es 1407 (Nr. 77). In beiden Fällen haben wir es aber, was die

¹⁰ Marian Biskup, Die Rolle der Städte in der Ständevertretung des Königreiches Polen, einschließlich des Ordensstaates Preußen im 14./15. Jahrhundert, in: Städte und Ständestaat, hrsg. v. Bernhard Töpfer (1980) 177.

¹¹ Ebenda 178.

Vorlage der Beschwerden angeht, nur mit Repräsentanten der großen Städte zu tun. Die Teilnahme auch von Vertretern ländlicher Gebiete bleibt ungewiß.

Eine weitere Gelegenheit zum Zusammentritt von Repräsentanten des Landes insgesamt war die Gesetzgebung, die der Gegenstand des Referates von Herrn Neitmann ist. Auch hier haben wir es zunächst überwiegend mit städtischen Materien und mit der Versammlung von Städte-Vertretern zu tun. Es fragt sich jedoch, ob hier nicht die Überlieferung und die Sache selbst auseinandergehen. Der größte Teil der Akten, die Toeppen zusammengestellt hat, stammt ja aus städtischen Archiven, und so mag es sein, daß dort nur die städtische Seite eines Ereignisses festgehalten wurde – wie zum Beispiel anlässlich einer Zusammenkunft in Marienburg im April 1394. Der sogenannte Rezeß dieser Versammlung beginnt mit der Mitteilung, daß die preußischen Städte, nämlich die immer wieder genannten großen Städte Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg und Braunsberg das Folgende verhandelt hätten (Nr. 42), während der gleichzeitige Chronist, Johann von Posilge, von einem allgemeinen Landtag berichtet: *Uf die selbe cziit umb bethe rittir und knechte, stete und des gemeynen landes wart gesatzet von dem homeister und den gebitigern ...*¹².

Zuerst im Jahre 1385 (Nr. 25) und zum zweitenmal 1397 (Nr. 52) haben wir die parallele Überlieferung eines Rezesses und eines durch den Hochmeister erlassenen Gesetzes. Die Vertreter der Städte erbaten ein Gesetz gegen die Gefährdung jener unter ihren Schneidern, die mit fertigen Hosen und Mänteln handelten, durch auswärtige Kaufleute. Es ging also um die Importe von Konfektionsware.

Das Beispiel könnte, wenn man sich näher damit beschäftigte, ein Stück legislatorischen Verfahrens zeigen. Die Initiative kam von einzelnen Städten, und es gibt auch Divergenzen unter ihnen. Die Danziger überlegen, daß sie die Sache lieber durch ein Ratsgesetz regeln sollten, und so geschieht es auch. Das Gesetz des Hochmeisters ist in den Danziger Akten nicht überliefert. Es findet sich nur in der Überlieferung von Thorn und von Kulm. Nicht uninteressant ist, daß dieses Gesetz im Vergleich zu den städtischen Wünschen ein wenig generalisiert. Der Hochmeister legt Wert darauf, daß als zu beschränkende Konfektionäre nicht bloß die englischen Kaufleute genannt werden, sondern zur Vermeidung englischer Klagen auswärtige Kaufleute überhaupt.

Der Vorgang scheint modernen Ansprüchen an einen legislatorischen Akt zu entsprechen und ein Beispiel für die oft gerühmte Modernität der Verfassungsstrukturen des Ordensstaates Preußen zu bieten. Doch allzu modern waren die Verhältnisse, wie dieses Beispiel lehrt, nicht. Die Danziger konnten, wie schon gesagt, eine eigene Regelung an die Stelle der hochmeisterlichen setzen. Und es findet sich auch, daß die gleichen Materien einmal durch ein Hochmeister-Gesetz, das andere Mal durch interstädtische Vereinbarungen geregelt werden.

Aus dem Jahre 1408 haben wir dann die älteste hochmeisterliche Ordnung, die für das ganze Land gelten sollte (Nr. 82), doch handelt es sich dabei keineswegs um die erste Landesordnung. Wir besitzen vielmehr von 1394 eine Publikationsformel, die eine nicht erhaltene Landesordnung eingeleitet hat (Nr. 45). Sie ist nicht zuletzt deshalb interessant, weil sie ausdrücklich beschreibt, wie das Normenwerk, auf das sie sich be-

¹² *Scriptores rerum Prussicarum* 3 (1866) 192.

zieht, zustande gekommen ist. Ich übersetze sie: „Alle unsere lieben Untertanen, zu denen diese Urkunde kommt, sollen wissen, daß wir mit Rat und Willen der Herren Bischöfe und unserer Gebietiger sowie aller Ältesten dieses Landes ein Gesetz gemacht und uns dazu entschlossen haben.“ In diesem Falle scheint eindeutig zu sein, daß die Versammlung, auf welche diese Landesordnung zurückgegangen ist, nicht nur eine Zusammenkunft städtischer Repräsentanten gewesen ist. Es fragt sich jedoch, ob die Ordnung auf dem Lande ebenso publiziert werden konnte wie in den Städten. Die Publikationsformel fordert, daß die Ordnung in den Städten mündlich verkündet und in die städtischen Willküren aufgenommen werde. Ob eine Möglichkeit bestand, auf dem Lande ähnlich zu verfahren, steht dahin.

Eine weitere Quelle ständischer Mitwirkung waren die Außenbeziehungen des Ordensstaates, ein Thema, über das zuletzt wiederum Klaus Neitmann gearbeitet hat¹³. Auch hier wäre zu fragen, ob ein zugespitztes Urteil von Marian Biskup nicht zu einer Diskussion einladen könnte. Er schreibt, daß die Ordensherrschaft „nur sporadisch die Teilnahme der Stände“ an der Außenpolitik zugelassen habe, und er nennt als Beispiel einen Vertrag des Ordens mit den Herzögen von Pommern aus dem Jahre 1386¹⁴. Ich habe den Eindruck, auch diese Feststellung sei aus der Perspektive des 15. Jahrhunderts und unter der Voraussetzung eines Antagonismus zwischen Orden und Ständen zu verstehen, und ich frage mich, ob man nicht auch hier zu einem anderen Eindruck kommen könnte, wenn man sich auf die ältesten Zeugnisse für die Heranziehung von Ständevertretern in auswärtigen Angelegenheiten konzentriert.

Dabei setzt schon das Wort auswärtige Angelegenheiten einen leicht anachronistischen Akzent. Was in späterer Perspektive als ein Beispiel dafür gelten kann, daß Vertreter des Landes an solchen Angelegenheiten beteiligt wurden, ist aus mittelalterlicher Sicht nichts anderes als die Aufnahme von Vertretern der Städte bzw. des Landes unter die Zeugen von Urkunden. Auch hier haben wir es also mit etwas fast Normalem zu tun, und die Frage, die Toepfen in diesem Zusammenhang stellt und verneint, nämlich ob die Stände das Recht hatten, sich in die „auswärtigen Angelegenheiten“ „direct einzumischen“ (S. 13) verkennt die Sache schon ein wenig. Oder trifft sie erst jene Zeit, da die Stände und der Orden in einem grundsätzlichen Konflikt zueinander standen?

Doch ist demgegenüber einzuräumen, daß die Heranziehung von Ständevertretern im Verhältnis zu der großen Zahl der erhaltenen einschlägigen Urkunden nicht allzu oft erfolgte, und etwas Ähnliches gilt für die Teilnahme von Rittern und Knechten sowie von Städte-Vertretern an Gesandtschaften des Deutschen Ordens. Überdies ging es hier meistens um Fragen des Handels. Hier waren städtische Interessen berührt, und hier konnten die Städte dem Orden auch ihre besonderen Erfahrungen zur Verfügung stellen¹⁵. In der späteren Zeit werden bestimmte Namen immer wieder ge-

¹³ Klaus Neitmann, Die preußischen Stände und die Außenpolitik des Deutschen Ordens vom 1. Thorner Frieden bis zum Abfall des Preussischen Bundes (1411–1454). Formen und Wege ständischer Einflußnahme, in: Ordensherrschaft, Stände und Stadtpolitik. Zur Entwicklung des Preußenlandes im 14. und 15. Jahrhundert, hrsg. v. Udo Arnold (1985).

¹⁴ Biskup (wie Anm. 10) 180. Siehe auch Neitmann (wie Anm. 13) 77 Anm. 19.

¹⁵ Ebenda 59.

nannt. Der Orden hatte also spezialisierte Helfer und nicht so sehr Repräsentanten der Stände zur Seite. Doch gehört auch das zur frühen Geschichte der Stände. Wie in anderen Ländern zog der Landesherr einzelne unter den Mächtigen des Landes als seine Räte und Diener an sich, ohne doch im Konfliktfall auf diese Weise die andere Seite etwa zu schwächen. Im Gegenteil: der Fall des Hans von Baysen, des Führers der preußischen Stände in der Mitte des 15. Jahrhunderts, zeigt, daß sich langjähriger Dienst für den Landesherrn und späterer Widerstand gegen diesen nicht auszuschließen brauchen, ja daß wahrscheinlich die Erfahrungen im Dienst des Landesherrn eine Art Vorbereitung für die spätere ständische Position des einstigen landesherrlichen Dieners darstellen¹⁶.

Besonders interessant sind in diesem Zusammenhang selbstverständlich jene Fälle, wo Vertragspartner die Heranziehung von Stände-Repräsentanten als Garanten eines Vertrages erreichen. Hier ist mit Recht immer wieder der Frieden von Melno-See zwischen dem Deutschen Orden und Polen aus dem Jahre 1422 genannt worden, weil diesen nicht wie früher einzelne Repräsentanten der Stände, sondern diese insgesamt garantierten. Im Falle eines Vertragsbruches durch den Hochmeister waren sie zum Widerstand gegen diesen berechtigt¹⁷. Der Vertrag gilt als Zeugnis der Schwäche des Ordensstaates und der gewachsenen Bedeutung der Stände zumal deshalb, weil der Orden im 14. Jahrhundert, 1325 und 1343, eine solche Klausel zwar bei der Gegenseite durchsetzte, jedoch nicht in die ihn betreffenden Vertragsbestimmungen aufnehmen ließ¹⁸.

Es ist die Frage, ob man darin einfach einen Ausdruck der stärkeren Position des Ordens oder eine Folge der Tatsache sehen muß, daß die preußischen Stände damals noch nicht weit genug entwickelt waren. In einem gewissen Gegensatz zu Klaus Neitmann, der diese Dinge zuletzt in seiner Dissertation untersucht hat¹⁹, würde ich mich für die erste Erklärung entscheiden wollen. Ich denke schon, daß es 1325 und 1343 im Prinzip möglich gewesen wäre, Vertreter der großen preußischen Städte und des Landes als Vertrags-Garanten zu benennen. Die Partner des Ordens, der Herzog Warteslaw von Pommern und der polnische König, haben das nur nicht politisch durchsetzen können.

Im übrigen finden sich deutliche Beispiele dafür, daß die preußischen Stände in außenpolitischen Angelegenheiten von polnischer Seite angesprochen wurden, daß sie sich selbst nach außen artikulierten und der Hochmeister das hinnahm, akzeptierte oder sich dessen bediente, schon vor 1422. Hier kommt den Monaten nach der Niederlage des Ordens bei Tannenberg 1410 große Bedeutung zu. Ebenso wie die Bischöfe des Landes hatten auch viele Städte dem Sieger gehuldigt. Diese Huldigungen wurden zwar gegenstandslos, als es dem polnischen König nicht gelang, das eroberte Land zu halten, doch hatte der Wechsel der Herrschaftsverhältnisse Folgen. Die Zahl

¹⁶ Rudolf Grieser, Hans von Baysen (1936).

¹⁷ Neitmann (wie Anm. 13) 35 u. ö. sowie ders., Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen 1230-1449 (1986) 312 ff.

¹⁸ Ebenda 317 ff.

¹⁹ Neitmann, Staatsverträge (wie Anm. 17) 316.

der ständischen Siegel unter den Verträgen, die der Orden nun schloß, nahm zu. Den ersten Thorner Frieden besiegelten auch 5 Ehrbarleute und 6 Städte²⁰.

Dabei wurde dem Orden die verstärkte Teilnahme der Stände an seiner Politik nicht etwa nur von der Gegenseite oder den Ständen selbst aufgezwungen. Es war vielmehr die prekäre Situation des Ordens selbst, die diesen dazu nötigte, seine Politik durch die Stände abstützen zu lassen. Die Ausschreiben des Hochmeisters, die in diesen Jahren, wie ich früher gezeigt habe, intensiv versandt wurden, um seine Politik zu propagieren, wurden von entsprechenden Manifestationen der Stände begleitet²¹. Als Beispiel mag der lange, an jedermann gerichtete Brief genannt sein, den die Stände nach dem Scheitern des von König Siegmund delegierten Richters Benedikt von Macra auf einem Marienburger Ständetag im Frühjahr 1413 verabschiedeten (Nr. 174).

Als Aussteller nennt sich die *gancze gemeyne von rittern, knechten und stetin des landes czu Prussin*, und entsprechend nennt die Siegelankündigung die Siegel von 7 Gebieten des Ordenslandes, von 4 Städten sowie von 15 Rittern und Knechten, und es wird gesagt, daß die Aussteller diese Siegel derzeit als *gemeyne manschaft von rittern, knechten und stetn des landes czu Prussen* gebrauchten. Ein eigenes Siegel hatten die Stände also nicht. Auf der anderen Seite aber verfügten sie, so scheint der Wortlaut der Urkunde zu lehren, über ein eigenes Haus und zwar über das vornehmste, das sie in Preußen haben konnten: die Marienburg. Die Datierung des Briefes lautet nämlich: *Geschen uft unserm huse Marienburg*. Hatte der Hochmeister den Ständen also seine Burg abgetreten? Wohl nicht – er hatte ihnen nur einen seiner Schreiber geliehen, und der hatte sich der gewöhnlichen Datierungsformel bedient – nicht unpassender Weise, denn der ganze Text kam aus der Kanzlei des Deutschen Ordens.

Darf man das nicht so verstehen, als sei den Ständen hier etwas aufgezwungen worden? Die Stände haben in diesen Monaten vielmehr neue Möglichkeiten erhalten und auch ergriffen. Man sieht das am deutlichsten bei der Einrichtung des sogenannten Landesrates.

Was in einzelnen Fällen schon früher geschehen war und künftig, wie schon gesagt, öfter geschehen sollte, nämlich die Heranziehung von Stadtbürgern und Angehörigen der ländlichen Oberschicht zu Diensten für die Regierung des Ordenslandes, geschah nun gewissermaßen kollektiv und in einer formalisierten Weise. Aufgeführt nach 14 Gebieten und 11 Städten schworen 32 Angehörige des sogenannten Landesadels und 16 Stadtbürger – die Gruppe ist also im Verhältnis 2:1 zusammengesetzt, was einen Hinweis auf eine gewisse Formalisierung darstellen könnte – dem Hochmeister, der sie ausgesucht habe, treu zu dienen. Der Eid ist der für die Heranziehung von Räten in den Fürstendienst übliche, und so mag es nicht weiter auffallen, daß dieser Eid davon spricht, die Schwörenden wollten dem Hochmeister, seinem Orden und seinem Lande – also nicht etwa auch dem ihren – dienen (Nr. 162). Oder bedeutet das doch, daß das Ganze gar nichts mit ständischer Politik zu tun hat?

Marian Biskup hat geurteilt, es habe sich bei diesem Landesrat um „keine wirkliche

²⁰ Anm. 4 zit. Edition, jedoch Bd. 1, ²1970, 89.

²¹ Hartmut Bockmann, Johannes Falkenberg, der Deutsche Orden und die polnische Politik (1975) 121f. und im einzelnen vorher, besonders 90ff.

Ständerepräsentanz“ gehandelt, „sondern lediglich [um] ein Organ der obrigkeitlichen Gewalt“²². Ganz ähnlich meinte Karl Hampe, dieser Rat sei nichts anderes gewesen, als das „Ausführungs- und Propagandaorgan der unverrückbaren hochmeisterlichen Absichten“²³.

Man muß in der Tat bedenken, daß die Stände es nun mit Heinrich von Plauen zu tun hatten, wahrscheinlich dem gewalttätigsten unter den Hochmeistern. Seine Ordensbrüder sollten ihn alsbald stürzen, und zwar unter Mitwirkung von Vertretern der Stände²⁴.

Man sollte das eine vielleicht im Zusammenhang mit dem anderen sehen. Wenn die Stände, wie Marian Biskup mit Recht bemerkt, im Jahre 1413 den Sturz des Hochmeisters beschleunigten²⁵, dann möchte man fragen, ob sich mit dem Ratsorgan von 1412 nicht vielleicht doch etwas hätte anfangen lassen. Aus dem, was sich ein Mächtiger zur Stütze seiner eigenen Absichten erdenkt, kann ihm schließlich eine Gefahr erwachsen. Das wäre jene Dialektik von Herr und Knecht, die Hegel beschrieben hat.

Schaut man sich das Aktenstück, das Toeppen auf die erwähnte Liste der Eidleistenden folgen läßt, an, so glaubt man gar, einer Schwelle ansichtig zu werden, jenseits derer in Preußen ein ausgebildetes Stände-Regiment begonnen haben könnte.

Toeppens Regest spricht nämlich von Urversammlungen, die von den Komturen abgehalten werden sollten (Nr. 164). Doch hat dem gelehrten Editor hier wohl die Terminologie der eigenen jüngeren Vergangenheit einen Streich gespielt und einen Hauch von 1848 über das Aktenstück aus dem Jahre 1412 hinziehen lassen. Urversammlungen hätten ja wohl jene Räte benennen müssen, die der Hochmeister schon bestellt hatte.

Tatsächlich sollte der Zweck dieser Gebietsversammlungen die Mobilisierung der Bevölkerung zu neuen und außerordentlichen finanziellen Leistungen sein, die angesichts der zumal durch den ersten Thorner Frieden geschaffenen Gegebenheiten nötig waren. Doch haben die Stände solchen Forderungen stets ihre Mitbestimmungspostulate entgegengestellt. Daß es in Preußen jetzt dazu nicht kam, daß der vermeintliche, tatsächlich aber nur zur Steueraufbringung bestimmte Landesrat ein ephemeres Phänomen blieb, hängt aber zunächst mit dem Sturz des Hochmeisters Heinrich von Plauen zusammen. Sein Nachfolger hat dessen Politik auch in diesem Punkte nicht fortgesetzt.

Oder hat man den Landesrat in Preußen doch nicht vergessen? Im Jahre 1430 forderten die Stände ein scheinbar ähnliches Organ. Doch sollte es eine andere Gestalt haben und außer dem Hochmeister aus je 6 Repräsentanten des Ordens, der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte bestehen (Nr. 397). Tatsächlich sollte es sich also nicht

²² *Biskup* (wie Anm. 10) 181.

²³ *Karl Hampe*, in: *Die Großen Deutschen* 1 (1935) 277.

²⁴ *Ders.*, *Der Sturz des Hochmeisters Heinrich von Plauen* (Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1935. Phil.-Hist. Kl. 3) 1935.

²⁵ *Biskup* (wie Anm. 10) 181.

um einen Rat von Stände-Repräsentanten handeln, sondern um eine paritätisch aus Herrschaft und Ständen zusammengesetzte Regierung²⁶.

Erst jetzt waren, so würde ich meinen, die eingangs erwähnten Grenzen des kanonischen Rechts tangiert, welche der Orden beachten mußte oder jedenfalls als abwehrendes Argument gebrauchen konnte. Doch wird man nicht annehmen können, daß schon hiermit zu erklären ist, warum sich der Konflikt zwischen der Herrschaft und den Ständen rasch verschärfte und zu den bekannten Ereignissen von 1440 und 1454 führte.

Doch damit bin ich schon in jenen Jahrzehnten, zu denen meine Erörterungen gar nicht vordringen sollten.

Ich wollte, wie eingangs gesagt, die frühe Geschichte der Stände in Preußen unter größtmöglicher Ausblendung der Jahre ab 1410 skizzieren, um diese frühe Geschichte von der übermächtigen späteren Perspektive zu lösen, unter der sie in der Regel gesehen wird und die dazu führt, der Krise des Ordensstaates und seiner Katastrophe im 15. und frühen 16. Jahrhundert eine Art von Notwendigkeit zuzusprechen. Von der kann, so denke ich, nicht die Rede sein.

Den Beweis, daß das so ist, brauche ich, so möchte ich meinen, nicht zu erbringen. Die Beweislast liegt bei denen, die eine Notwendigkeit behaupten. Immerhin lassen sich aber für meine Position Argumente benennen, und dazu gehört die frühe Geschichte der Stände in Preußen. Sie nahm, so möchte ich das hier Skizzierte zusammenfassen, einen – falls es das in der Geschichte überhaupt gibt – fast ganz normalen Verlauf.

Tatsächlich gibt es das selbstverständlich nicht, und so füge ich noch einige jener Sachverhalte hinzu, welche die preußische Sozial- und Verfassungsgeschichte geprägt haben und – namentlich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts – zur Ursache der besonderen Gestalt der dortigen ständischen Vertretungen geworden sind.

Zunächst mußte man hier davon sprechen, daß es in Preußen einen Landesadel im strengen Sinne nicht gegeben hat. Die Besitzer der ländlichen Güter besaßen weder Allode noch Lehen. Überdies waren ihre Besitzungen in aller Regel nicht groß.

So waren die Städte zunächst stärker, und zwar – wie überall – vor allem die großen. Doch war in Preußen keine Stadt so groß, daß sie in einer Weise dominiert hätte wie zum Beispiel in Böhmen Prag. Das gilt auch für Danzig, das im 15. Jahrhundert seine am Ende herausragende Position erst mühsam gegenüber den älteren Konkurrentinnen – Thorn und Kulm – erkämpfen mußte. Auch das hat die Entwicklung der ständischen Vertretungen in Preußen geformt.

Nicht weniger wichtig war das Fehlen eines dem Landesherrn gegenüber tretenden Klerus. Alte Klöster und Stifte, die in anderen Ländern an der Entwicklung ständischer Vertretungen wesentlich beteiligt waren, gab es in Preußen nicht – mit Ausnahme von Pommerellen, wo die älteren Zisterzienserklöster aber auch nicht stark genug waren, um aktiv an der Ständegeschichte Anteil zu nehmen. Von den preußi-

²⁶ Zum Ganzen *Markian Pelech*, Die hochmeisterlichen Räte vom Jahre 1412: Ihre Tätigkeit und Bedeutung, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 119 (1983). Der Aufsatz ist die höchst instruktive Destruktion eines irrtümlichen Produkts der neueren Historiographie, eben des „Landesrats“.

schen Domkapiteln aber waren drei dem Orden inkorporiert und das vierte, das ermländische, war ebenso wie der Bischof dieser Diözese dem Orden gerade während der Zeit der Ständekämpfe eng verbunden.

Die Bischöfe und die Domkapitel standen in der Regel, wie schon bemerkt, auf der Seite des Landesherrn beziehungsweise sie, die ja auch Landesherren waren, bildeten mit dem größten Landesherrn, dem Orden, eine Front.

Diese besondere Stellung der Bischöfe und Kapitel hatte wiederum Auswirkungen auf die Entwicklung des Adels. Anders als in Livland, wo es dem Orden ungeachtet jahrzehntelanger Bemühungen und blutiger Auseinandersetzungen nicht gelang, die Bischöfe und Domkapitel so an sich zu ziehen wie in Preußen, kam es dort nicht zur Ausbildung einer Stiftsritterschaft, die in Livland einen beträchtlichen Teil der Entwicklung ständischer Vertretungen formte.

Charakteristisch für Preußen war ferner, daß den rein weltlichen Ständen das intellektuelle Potential fehlte, das in anderen Ländern gelehrte Kleriker auch auf ständischer Seite darstellten. So bediente sich der 1440 gegründete Bund der preußischen Stände der Hilfe polnischer Kirchenjuristen.

Dennoch haben sich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Selbstverständnis und die soziale und politische Situation der ländlichen Besitzer rasch verändert. Beindruckt auch von den Verhältnissen jenseits der Grenzen, namentlich in Polen, begannen sich die Güterinhaber nun als Adlige zu verstehen und die entsprechenden Mitbestimmungsforderungen zu erheben. Beschleunigt wurde das dadurch, daß der Orden Einheimischen nun weniger als vorher die Möglichkeit gab, ihm als Ritterbrüder beizutreten. Hier liegt eine Ursache dafür, daß in Preußen – selbstverständlich vor allem bei denen, die sich im Rahmen ständischer Vertretungen artikulierten – nun ein Landesbewußtsein bildete, das sich der Landfremdheit der Ordensritter polemisch gegenüber stellte.

Schließlich sind die Möglichkeiten der preußischen Stände namentlich in den 30er und 40er Jahren des 15. Jahrhunderts auch von den Auseinandersetzungen innerhalb des Ordens genährt worden.

Bis zum frühen 15. Jahrhundert war die Ständegeschichte in Preußen auch davon geprägt, daß die gewissermaßen klassischen Situationen, in denen sich Stände zu artikulieren pflegten, hier fehlten.

Die finanzielle Unabhängigkeit des Ordens habe ich schon erwähnt. Nicht weniger wichtig war, daß angesichts der dominierenden Position des Landesherrn der Landfrieden durch diesen garantiert wurde, ohne daß es eines ausdrücklichen Landfriedens oder gar eines Landfriedensbündnisses bedurft hätte. Auch das änderte sich nun. Die Landesordnungen des 15. Jahrhunderts waren ein Teil dieser Änderungen. An ihrer Entstehung waren die Stände nicht nur beteiligt, sondern sie lernten es geradezu, sich in diesen Beratungen in höherem Maße als bisher zu artikulieren.

Unabhängig davon blieb die Rechtsunsicherheit und blieben die Fälle, welche den Vertretern von Städten und Adel Anlaß gaben, vom Orden Rechtsgarantien zu fordern. Nun – aber erst nun – versuchte der Orden, wie schon gesagt, das kanonische Recht als eine Barriere gegen ständische Mitbestimmungsforderungen einzusetzen.

Aus diesem Grunde hatte der im Jahre 1440 begründete Ständebund, ungeachtet der Parallelen, die diese Organisation in anderen Ländern besaß, einen sozusagen potentiell revolutionären Charakter. In dem Maße, in welchem der Orden auf seinem kirchenrechtlich begründeten, prinzipiellen Widerstand beharrte (der keineswegs notwendig war, wie man am Beispiel der geistlichen Territorien des Reiches sieht, in denen der Landesherr den Ständen jene Rechte, welche der Orden in Preußen prinzipiell ablehnte, gewährte), wurde der grundsätzliche Konflikt zwischen Landesherr und Ständen unvermeidlich, und so hat sich dieser Konflikt in wenigen Jahren bis zur Gehorsamsaufkündigung und zum Krieg zwischen Orden und Ständen gesteigert.

Doch liegt darin keine Notwendigkeit, so plausibel die Position des Ordens zumal angesichts der Divergenzen im Orden selbst und vor dem Hintergrund der bedrängten wirtschaftlichen und sozialen Lage des deutschen Adels auch war.

Noch weniger aber war die dramatische Entwicklung in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Geschichte der preußischen Stände von Anfang an angelegt.

Korreferat: Bemerkungen zur frühen Geschichte der Stände in Preußen

1. Wider alle Erwartungen ist der Vortragende einen anderen Weg gegangen als bisher üblich und hat den Schwerpunkt auf eine weniger attraktive Periode in der Geschichte der Stände in Preußen gelegt. Der Zeitraum, der traditionell als Vorstufe späterer Prozesse in der Ständebewegung des Ordenslandes zwischen 1410 und 1454 gilt, wurde bislang von deutschen und polnischen Autoren im allgemeinen nur sehr kurz beschrieben. Der Grund für dieses geringe Interesse lag vor allem am Quellenmangel. Doch muß man andererseits Boockmanns Worten mit Nachdruck zustimmen, daß die genannte Vorstufe einfach durch die Brille der späteren, entwickelten Ständebewegung gesehen wurde.

2. Ein wesentliches Problem scheint mir zu sein, ob die Ständevertretung in Preußen von Anfang an wie in anderen Ländern zu beurteilen ist. Boockmann meint, daß „der Landesherr selber an gewissen Formen einer Repräsentation des Landes interessiert“ gewesen sei. In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, ob man den Orden als Landesherrn mit jedem anderen, z. B. mit einem der Nachbarstaaten, vergleichen kann.

Boockmann widerspricht Marian Biskup, der die Meinung vertritt – ohne hier auf Details einzugehen –, daß die geistliche Ordenskorporation von Anfang an „sehr hemmend auf die Herausbildung einer Ständevertretung“ gewirkt habe¹. Ich stimme dieser Meinung zu, weil der Adel in Preußen nicht die gleichen Möglichkeiten gehabt hat wie in den Nachbarstaaten, wo der Adel dank der Zugehörigkeit zum königlichen Rat oder zum Verwaltungssystem des Landes Einfluß ausüben und Vorteile für sich erlangen konnte. Der Ritterschaft im Ordensland ist nur die Würde des Bannerführers und des Landrichters sowie die Funktion des Schöffen des Landgerichts zugänglich gewesen.

Die Schwäche der Stände ist mit der Sozial- und Wirtschaftsstruktur des Adels verbunden. Der Orden hat eigentlich von Anfang an die Ausbildung großen Landbesitzes verhindert. Die Ritterschaft hat von ihm auf etwa zehn Kulmer Hufen beschränkte Güter verliehen bekommen. Die Ordensritter, die aus dem Reich kamen, wollten die Angehörigen dieser Gruppe nicht als Ritter betrachten. Es lohnt sich, hier ein Beispiel aus späterer Zeit (1453) anzuführen, den Streit zwischen dem Ritter Pietrasch von Pulkau (Kulmerland) und dem Komtur von Gollub. In einer heftigen Auseinandersetzung äußerte Pietrasch: *Her komptbur, ich byn alsz gud alsz ier, das wil ich beweysen, wen ich sal, alsz eyn gudman. Und weret ier nicht ins land komen, ier wert eyn sulch eyn gros berre nicht worden.* Darauf antwortete der Komtur: *Petresch, was sagestu mier do-*

¹ Marian Biskup, Die Rolle der Städte in der Ständevertretung des Königreiches Polen, einschließlich des Ordensstaates Preußen im 14./15. Jahrhundert, in: Städte und Ständestaat. Zur Rolle der Städte bei der Entwicklung der Ständevertretung in europäischen Staaten vom 13. bis zum 15. Jahrhundert, hrsg. von Bernhard Töpfer (Berlin 1980) 177.

von? Were (ich) deyn herre nicht, so were is aber (ein) ander, noch mustu eynen herren han; Petresch, du bistu edel als das bazelbuen².

Außer der Ritterschaft gab es die große Gruppe der sogenannten Freien, die eine Stellung zwischen Bauern und Ritterschaft einnahmen. Sie waren für ihre kleinen Güter zum unbegrenzten Heeresdienst verpflichtet. Es wundert nicht, daß in dieser Situation die sechs großen Städte (Kulm, Thorn, Danzig, Elbing, Braunsberg und Königsberg) eine besondere Position gewannen und schneller als der Adel sich in einer Zusammenarbeit bereitfanden. Die Prälaten, mit Ausnahme des ermländischen Bischofs und seines Domkapitels, waren dem Orden inkorporiert.

Erst die vor allem wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Ordens nach der verlorenen Tannenberger Schlacht (1410) erlaubten den preußischen Ständen, besonders der *communitas nobilium*, ihre Forderungen zu stellen.

3. Wenn wir von der Ständeorganisation in Preußen sprechen, dann muß man meines Erachtens auch auf Vorbilder hinweisen. Man darf nicht vergessen, daß ausgebildete Formen ständischer Sozialordnung von den Siedlern in die Städte mitgebracht wurden. Ähnlich sah es mit der Ritterschaft aus. Zusätzlich haben enge Kontakte der Kulmer Ritterschaft mit dem polnischen Adel der Nachbarlandschaften – Dobriner Land, Kujawien und Masowien – einen bedeutenden Einfluß gehabt, wenn dies auch mehr die Zeit nach 1410 betrifft. Das wird besonders in der polnischen Literatur betont³.

4. Wenn wir von Ständerepräsentation sprechen, dann muß man etwas über die Ausbildung der Vertretungsformen sagen. Das ist kein leichtes Problem, aber man sollte es trotz der bisherigen Darstellungen genauer untersuchen⁴. Dabei geht es z. B. um die Terminologie, die man im 13. und 14. Jahrhundert in den Urkunden und Berichten benutzte. Das ist ein wichtiges Problem, weil wir es hier mit verschiedenen Kategorien ständischer Versammlungen zu tun haben. In gewissem Sinne darf man vielleicht schon von einer ständischen Versammlung im Jahre 1233 reden, als die *Bürger, Pilgrim und Lehnleute* – wie im Jahre 1437 gesagt wird – vom Orden die Kulmer

² Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin-Dahlem, OBA, Nr. 12211; dazu *Zenon Hubert Nowak*, Die Rolle der Konvente des Deutschen Ordens im sozialen, religiösen und kulturellen Leben Preußens, in: Die Rolle der Ritterorden in der mittelalterlichen Kultur, hrsg. von *dems.* Ordines militares – Colloquia Torunensia Historica III (Toruń 1985) 33–34.

³ Siehe z. B. *Wojciech Ketrzyński*, O ludności polskiej w Prusiech niegdyś krzyżackich [Über die Bevölkerung im Ordensland Preußen] (Lwów 1882) 140 ff.; *Karol Górski*, Pomorze w dobie wojny trzynastoletniej [Pommern in der Zeit des 13jährigen Krieges] (= Prace Komisji Historycznej Poznańskiego Towarzystwa Nauk) (Poznań 1932) 104 ff.; *Marian Bartkowiak*, Towarzystwo Jaszczurcze w latach 1397–1437 [Die Eidechsen-Gesellschaft in den Jahren 1397–1437] (= Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu Jg. 51, H. 2, Toruń 1948) 16 ff.; *Marian Biskup*, Zjednoczenie Pomorza Wschodniego z Polska w polowie XV wieku [Die Vereinigung Preußens mit Polen in der Mitte des 15. Jahrhunderts] (Warszawa 1959) 118 ff.

⁴ *Karol Górski*, Die Anfänge der ständischen Vertretung der Ritterschaft im Ordensland Preußen im 15. Jahrhundert, in: Der Deutschordensstaat Preußen in der polnischen Geschichtsschreibung der Gegenwart, hrsg. von *Udo Arnold* und *Marian Biskup* (= Quellen und Studien des Deutschen Ordens, hrsg. von *Udo Arnold*, Bd. 30, Marburg 1982) 218 ff.; *Markian Pelech*, The plena potestas Representatives of the Prussian Towns and Knights under the Teutonic Order, in: Sprawozdania Towarzystwa Naukowego w Toruniu, Bd. 35–36 (Toruń 1984) 72 ff.

Handfeste bekommen haben⁵. Vermutlich ist es zu einer ähnlichen Versammlung auch bei der Erneuerung der Handfeste im Jahre 1251 gekommen. War das eine Vertretung in pleno oder von einigen Personen – den Ältesten oder den Weisesten?

5. Boockmann betont in seinem Vortrag, daß der Orden als Landesherr an gewissen Formen der Ständeverfassung interessiert gewesen sei. Der Orden hat sogar die Forderungen der Stände unterstützt. Doch geschah das nicht im eigentlichen Ordensland, sondern in Gebieten, die die Ordensritter auf Dauer hinzugewinnen wollten. Sie handelten so auf Gotland, in Samaiten, in der Neumark und schließlich nach der Eroberung des Dobriner Landes 1409 auch dort. Hochmeister Ulrich von Jungingen stellte am 28. November 1409 dem Dobriner Adel eine Urkunde aus, die von Biskup veröffentlicht wurde⁶. In der Urkunde garantierte der Hochmeister den Dobriner Edelleuten: *nulla iniuria eis detur detinendo vi, nisi prius debent vinci iure*. Sie bekamen also das Recht, *neminem captivabimus nisi iure victum*, ein Recht, das der polnische Adel erst 1430 von König Wladislaus Jagiello erhielt. Außerdem spricht die erwähnte Urkunde von einer *unitas* zwischen Kulmerland und Dobriner Land. Das achte Kapitel des Privilegiums versprach, daß die Edelleute der beiden genannten Länder einen *proprium dominum* wählen könnten, wenn der Hochmeister wider die Rechte, die von ihm verliehen wurden, handeln würde. Geleitet von Grundsätzen einer politischen Taktik, erfüllte der Orden mit Bedacht die Forderungen des Adels.

Abschließend möchte ich allerdings betonen, daß die Geschichte der Stände des Ordensstaates Preußen großes Interesse nur im Hinblick auf die stürmische Periode der Jahre 1410–1454 erweckte, deren Wendepunkt in die dreißiger Jahre fiel.

⁵ Akten der Ständetage unter der Herrschaft des Deutschen Ordens hrsg. v. Max Toeppen, Bd. 2 (Leipzig 1880) 38.

⁶ Marian Biskup, Materiały do dziejów krzyżackiej okupacji w ziemi dobrzyńskiej na przełomie XIV i XV wieku [Quellen zur Geschichte der Okkupation des Deutschen Ordens im Dobrinerland an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert], in: Zapiski Historyczne 25 H. 2 (1960) 79–80; dazu siehe Karol Górski, O przywileju krzyżackim dla rycerstwa dobrzyńskiego z 1409 roku [Über das Ordensprivileg für die Dobriner Ritterschaft vom Jahre 1409], in: Studia i szkice z dziejów państwa krzyżackiego [Studien und Skizzen aus der Geschichte des Deutschordensstaates] (Olsztyn 1986) 149 ff.

Diskussionsbeitrag

Hartmut Boockmann hat in seinem Vortrag einen ersten Versuch unternommen, die frühe Entwicklung der Stände im Ordensstaat Preußen – im allgemeinen bis 1410 – in einem neuen Licht zu zeigen. Das Thema wurde in der Tat seit der Toeppenschen Quellenpublikation (Bd. 1, 1878) so umfassend nicht mehr untersucht; lediglich Karol Górski hat die Anfänge der adeligen Repräsentation unter modernen Gesichtspunkten analysiert. Man kann manchen Feststellungen Boockmanns zustimmen, besonders was die „normale Tätigkeit“ der preußischen Stände auf einzelnen Gebieten – vor allem die Tätigkeit der Städte, die wirtschaftlich-sozialen Probleme im Zusammenhang mit den Landesordnungen – betrifft. Doch die Hauptthese des Verfassers, daß man eigentlich von einem „fast ganz normalen“ Verlauf der Ständeentwicklung in Preußen bis 1410 sprechen könne, weckt Bedenken. Manches hat schon Z. H. Nowak korrigiert; ich beschränke mich auf andere, aber wie mir scheint, ebenfalls wichtige Sachverhalte.

Man muß zuerst unterstreichen, daß sich eine gemeinsame Einstellung des Deutschen Ordens und der Repräsentation der Untertanen den Bischöfen gegenüber nur für die Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisen läßt. Schon am Anfang des 14. Jahrhunderts sah die Lage ganz anders aus: Auf der einen Seite stand der Orden mit den – schon überwiegend inkorporierten – Bistümern, auf der anderen Seite standen die Untertanen, wie z.B. im Kulmerland im Zusammenhang mit dem Streit um den Peterspfennig. Eine breitere Heranziehung der Stände durch den Orden zu den wichtigsten staatlichen Angelegenheiten war nicht nötig, weil diese geistliche Korporation eigentlich keinen consensus und keine Legitimation für ihre Herrschaft von den Untertanen benötigte, wie das in anderen Ländern der Fall war – Peter Blickle hat uns anschaulich davon berichtet. Die Hauptstütze der Ordensherrschaft in Preußen bildeten die päpstlichen Privilegien und der Status eines „patrimonium sancti Petri“. In Pommerellen gaben dem Orden eine solche Legitimation der Verzicht Polens im Kalischer Frieden von 1343, zum Teil auch die Kaufverträge mit Brandenburg.

Auch die offensichtliche Schwäche des Adels ohne größeren Grundbesitz in Preußen und Pommerellen bei gleichzeitig deutlichem, wirtschaftlichem Übergewicht der großen Städte hatte der Ordensherrschaft die Lage erleichtert. Deshalb war der Orden wirklich nur an gewissen Formen einer Ständerepräsentation interessiert, und das wohl erst nach dem Anwachsen des mittleren Adels (bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts). Die Städtetage funktionierten schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, aber stets unter der Obhut der Ordensherrschaft. Erst seit den Huldigungen der Untertanen für die neuen Hochmeister seit 1352 kann man von einer Teilnahme der Ritterschaft sprechen, wenngleich es auch möglich war, daß die Hochmeister eine Umfahrt durch das ganze Land unternahmen und die Huldigung sowie die Petitionen der Untertanen an Ort und Stelle entgegennahmen. So war es um die Mitte des 15. Jahrhunderts, und es läßt sich vermuten, daß diese Sitte schon seit der Mitte des 14. Jahrhun-

derts bestand. Die Bearbeitung sämtlicher Itinerare der einzelnen Hochmeister wird uns wohl dieses Problem erhellen.

Es bleibt aber ganz sicher, daß die Anteilnahme der Stände an der Außenpolitik des Ordensstaates Preußen bis 1410 nur sporadisch und recht formaler Natur war. Die Besiegelung einzelner Staatsverträge (seit 1386) durch die Vertreter der Stände bedeutet keinesfalls, daß sie als Garanten dieser Verträge hervortraten; sie waren nur Zeugen. Die Praxis in den Nachbarländern war in dieser Zeit jedoch schon eine andere, z. B. traten die polnischen Stände im Kalischer Frieden 1343 wirklich als Garanten dieses Vertrages auf. Ich stimme mit H. Boockmann in der Annahme überein, daß die preußischen Stände in dieser Zeit bereits hinreichend entwickelt waren, um auch als Garanten hervortreten zu können, doch hat eben die stärkere Position des Ordens und die schwächere Lage der polnischen Seite ein solches Vorgehen unmöglich gemacht.

Zur Beurteilung des Landesrates Hochmeister Heinrich von Plauen von 1412 fehlen mir die Ergebnisse der gründlichen Analyse von Markian Pelech, welche die schlechte Meinung über die allzu treuen Anhänger des Hochmeisters in diesem Gremium noch stärker untermauert: Unter den adligen Vertretern fehlen da sogar die Überläufer aus dem Dobriner oder Zwakrzeland (die Vertreter der Familie Swinka), die nur ganz flüchtig mit der preußischen Gesellschaft verbunden waren.

Ich meine, daß die Krise des Ordensstaates, d. h. der Konflikt zwischen der korporativen, geistlichen Ordensherrschaft und den sich unaufhaltsam entwickelnden Ständen schon früh keimte. Die innere Ruhe im 14. Jahrhundert konnte dank der guten wirtschaftlichen Konjunktur in Preußen aufrechterhalten werden. Doch haben Ende des 14. Jahrhunderts zwei Faktoren zu wirken begonnen: Zum einen verschlechterte sich die äußere Lage des Deutschen Ordens in Preußen nach der polnisch-litauischen Union seit 1385 und zum anderen wirkte sich die große Krise im Reich negativ auf das Niveau des Ordensnachwuchses aus. In dieser Situation kann man die Entstehung der Eidechsen-gesellschaft (1397) im Kulmerlande, bestehend aus führenden adligen Vertretern, als Beweis eines schon entwickelten Selbstbewußtseins des Adels betrachten, dem bereits eigene Ziele vorschwebten.

Kann man über einen „fast normalen Verlauf der Ständeentwicklung“ in Preußen bis 1410 sprechen? Nur teilweise, nämlich nur für manche Abschnitte, besonders was die wirtschaftlichen Angelegenheiten betrifft. Dagegen muß man bei manchen Abschnitten weiter von einer verzerrten und verspäteten Situation sprechen. Vor allem die allgemeinen Prozesse der Ständeentwicklung waren in Preußen um ein halbes Jahrhundert verspätet – vergleicht man sie mit den Nachbarstaaten, wie dem Herzogtum Pommern und dem Königreich Polen. Des weiteren konnten die preußischen Stände auf manchen, sehr wichtigen Gebieten keinen wesentlichen Einfluß ausüben – wieder im Gegensatz zu anderen benachbarten, staatlichen Organismen. Sie hatten insbesondere keinen Einfluß auf die Wahl des Herrschers, die Finanzpolitik des Ordens sowie die Gestaltung der Außenpolitik des Ordensstaates. So bedeutende Entscheidungen wie die Litauerzüge in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts oder der Große Krieg mit Polen (seit 1409) wurden von der geistlichen Korporation gefällt, ohne daß die Stände befragt worden wären. Auch bei dem Gotlandunternehmen (1398) wurden die Stände nicht befragt, sondern nur zur militärischen Hilfe herange-

zogen. Es besteht also ein krasser Unterschied zur Situation in Pommern und Polen, wo gerade um diese Zeit die Stände einen realen und vollen Einfluß auf die wichtigsten Probleme der Herrschaft gewinnen: auf die Wahl des Königs in Polen nach dem Aussterben der Piasten 1370 und auf die Führung der Außenpolitik (auch bei Kriegsentscheidungen). Man müßte also doch von einer gewissen Bevormundung der preußischen Stände durch den Orden bis 1410 sprechen, die auch bei der Lösung von Handelsproblemen zutagetritt und sich in Aktionen der preußischen großen Städte in der Hanse nachweisen läßt.

Das Bild der Anfänge der ständischen Entwicklung in Preußen scheint mir also etwas komplizierter zu sein, als es in dem Referat von H. Boockmann vorgestellt wurde, wobei man niemals die Änderung der äußeren Situation des Ordensstaates vergessen darf. Es ist doch unvermeidlich, über die Entwicklung dieser Situation zu sprechen. Des weiteren muß man dieses Problem immer auch im mitteleuropäischen Kontext sehen, weil man erst dann nicht nur die Errungenschaften der Stände sieht, sondern auch die auffallende Beschränktheit dieser Erfolge.

Eine breitere Bearbeitung dieses Themas wäre wünschenswert, doch müßte man zuerst über Quellenlage und Quellenkritik nachdenken. Bei aller Hochachtung für die inzwischen über hundert Jahre alte Edition von Max Toeppen muß man sagen, daß sie heute – wie alle anderen Quellenpublikationen – einer Vervollständigung und Berichtigung aufgrund neuer Recherchen, besonders im Geheimen Staatsarchiv, Berlin-Dahlem, bedarf. Ferner müßte endlich auch eine quellenkritische Analyse der Chronik des Johannes von Posilge durchgeführt werden, um Gewißheit zu erlangen, in welchen Fällen deren Angaben die Toepfensche Edition vervollständigen oder berichtigen können.

Klaus Neitmann

Die Landesordnungen des Deutschen Ordens in Preußen im Spannungsfeld zwischen Landesherrschaft und Ständen

Die nachfolgende Untersuchung¹ beschäftigt sich mit denjenigen Quellen, die nach dem Vorbild der grundlegenden, 1878–1886 erschienenen Edition der „Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens“ durch Max Toepfen in die wissenschaftliche Literatur als Landesordnungen eingegangen sind. Zwar nennen sich in der Sprache der Quellen bestimmte landesherrliche Regelungen in Preußen erst seit dem 16. Jahrhundert üblicherweise Landesordnung, lateinisch *constitutio provincialis*, aber da sie in unmittelbarer Kontinuität zu inhaltsgleichen oder inhaltsähnlichen Anweisungen aus dem späten 14. und dem 15. Jahrhundert stehen, ist man berechtigt, auch schon für die frühere Zeit diesen Ausdruck zu verwenden. Wenn sich die älteren Texte selbst auf den Begriff bringen – was eher die Ausnahme als die Regel ist –, bezeichnen sie sich als (*us*)*saczung*e des Hochmeisters, als *des berren homeisters und des landes wilkore* oder *wilkor des landes* oder *regiment und wilkur un-sers berren hochmeisters*; die letzten drei Überschriften finden sich in verschiedenen Handschriften für dieselbe Landesordnung von 1420². In den 30er und 40er Jahren des 15. Jahrhunderts fordert man wiederholt die Abfassung eines besseren „Regimentes“ für das Land, und dabei taucht auch das Wort Gesetz auf. 1441 schlug Hochmeister Konrad von Erlichshausen der Ritterschaft als einen Weg, um die Übergriffe der Femegerichtsbarkeit auf Preußen zu verhindern, vor, *das wir setzetzen daruff wilkor adir gesetze, das nymandt mit sutthem rechte den andren sulde drangen*³. Die Landesordnungen einfach mittels eines eindeutigen zeitgenössischen Begriffs als eine bestimmte Art von Rechtsvorschriften klar einzugrenzen, ist bei dieser vielfältigen Ausdrucksweise ausgeschlossen. Die Frage, was Landesordnungen sind, läßt sich eingangs trotzdem nicht umgehen, sofern man für die Antwort nicht eine scharfumrissene De-

¹ Wesentliche Anregungen für die Bearbeitung des Themas hat der Verf. von Herrn Prof. Dr. Reinhard Wenskus (Göttingen) und dessen vor nahezu zehn Jahren abgehaltenem Seminar über die Landesordnungen des Deutschen Ordens in Preußen empfangen. Ihm sei dafür auch an dieser Stelle herzlichst gedankt.

² Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, hrsg. v. Max Toepfen, Bd. 1–3 (Leipzig 1878–1882, Ndr. Aalen 1973–1974), s. v. Regiment, Willkür in den Sach- und Wortregistern. Landesordnung von 1420: Bd. 1, Nr. 286, S. 348 mit Fußnote a; im folgenden zitiert: AST.

³ AST 2, Nr. 253, S. 381.

definition verlangt, die die individuellen historischen Erscheinungen doch nicht hinreichend zu erfassen vermag, sondern sich mit einer ungefähren Beschreibung dessen begnügt, wovon überhaupt gehandelt werden soll.

Den Inhalt der verschiedenen kürzeren oder längeren Ordnungen knapp zusammenzufassen, ist wegen der Verschiedenartigkeit der angesprochenen Materien nahezu unmöglich. Zur allgemeinen Charakterisierung wird man nicht viel mehr sagen können, als daß Probleme des wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kirchlichen Lebens sowohl der Bürger, Kaufleute und Handwerker in den Städten als auch der Bauern und des Gesindes auf dem Lande sowie die Beziehungen zwischen Stadt und Land untereinander und zur Landesherrschaft im Sinne des oft beschworenen „gemeinen Nutzens“ geregelt werden⁴. Zwar zeichnen sich deutlich Schwerpunkte ab, aber prinzipiell ist keiner Frage des sozialen Daseins die Aufnahme in die Landesordnungen verwehrt. Als man 1444/45 über ein neues Regiment beriet, trugen viele Städte und Gebiete den Amtsträgern des Ordens geradezu einen Katalog ihrer individuellen Beschwerden vor, teils allgemeiner Natur, teils aber auch sehr spezieller Art, so daß sie offenkundig davon ausgingen, auch ihre aktuellen lokalen Anliegen könnten auf dem Wege über eine allgemein verbindliche Vorschrift erfüllt werden⁵. Denn als zweites konstitutives Element der Landesordnungen kommt hinzu, daß sie für das gesamte Ordensland oder, wenn dies aus noch näher zu erörternden Gründen nicht zutrifft, dann zumindest für einen großen Landesteil gelten⁶. Wenn auch manche Verordnungen nur bestimmte Berufsgruppen betreffen, so wenden sie sich doch nicht nur an die Kannengießer und Gewandschneider in Danzig, Elbing oder Thorn, sondern überall im Lande. Durch den Anspruch der Normen auf Allgemeingültigkeit lassen sich die Landesordnungen noch am ehesten von den an einen einzelnen Empfänger oder einen begrenzten Empfängerkreis gerichteten Privilegien unterscheiden, wenn auch in einer grauen Übergangszone die Zuweisung im Einzelfall schwerfällt⁷.

Neben dem Inhalt und dem Geltungsbereich ist schließlich noch der Aussteller zu

⁴ Noch unbestimmter definiert *W. Brauner*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2 (Berlin 1978) Sp. 1406: „Landesordnungen im spezifischen Sinne sind Gesetzeswerke, die das Recht des neuzeitlichen Territorialstaates in einer möglichst alle Rechtsgebiete umfassenden Kompilation festhalten wollen, wobei aber keine vollständige Regelung der einzelnen Teilgebiete angestrebt wird, sondern eher nur die Klarstellung besonders wichtiger oder aktueller Fragen.“ Ebd. weitere Lit. Die älteren Forschungen zu den Landes- und Polizeiordnungen des 15./16. Jahrhunderts faßt zusammen *Fritz Hartung*, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Stuttgart 1959) 64–69.

⁵ AST 2, Nr. 385–397.

⁶ Vgl. *Reinhard Wenskus*, Das Ordensland Preußen als Territorialstaat des 14. Jahrhunderts, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert I, hrsg. v. *Hans Patze* (Vorträge und Forschungen 13, Sigmaringen 1970) 347–382, hier 380 f.

⁷ Der Überblick von *Armin Wolf*, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten: Preußen, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1, hrsg. v. *Helmuth Coing* (München 1973) 752–757, leidet darunter, daß er die Vorschriften für die Ordenskorporation, die Privilegien einzelner ständischer Gruppen einschließlich der Stadtrechte und innerstädtischer Willküren, die Rechtsbücher und die von Herrschaft und Ständen vereinbarten Landesordnungen nebeneinander behandelt, ohne sie deutlich voneinander abzugrenzen.

erwähnen. Es ist in allen eindeutig entscheidbaren Fällen der Hochmeister des Deutschen Ordens. Allerdings gedenkt er in der Narratio regelmäßig des Rates der Prälaten, die in Preußen zur Herrschaft zählen, der Gebietiger, d. h. der obersten Amtsträger des Ordens, und der Städte und des Landes, d. h. der sog. Hauptstädte Thorn, Kulm, Elbing, Danzig, Braunsberg und Königsberg und der Ritterschaft, der Inhaber der großen Dienstgüter des Ordens, und auf der Grundlage der gemeinsamen Übereinstimmung fordert er dazu auf, daß die nachfolgenden Artikel von jedermann beachtet und gehalten werden. Zwei charakteristische Einleitungen seien zitiert. 1425 macht Hochmeister Paul von Rusdorf bekannt, *das wir mit gemeyuen unsir gebitiger und der stete disser lande rathe syn eyns wurden desse nochgeschreben artikel, und wellen auch ernstlichen, das dy stete, faste und unvorserlich werden gebalden*⁸. Zehn Jahre später heißt es, *das wir umbe meynes nutez und fromen wille disszer lande mit unsir herren disses landes prelaten, gebietiger, lande und stete rathe und vorliebungne sien czu rathe wurden und endlich beslossen haben*⁹. In diesen Formulierungen steckt das Problem, das im Mittelpunkt der folgenden Darlegungen stehen soll. Ist die Berufung des Hochmeisters auf den Rat seiner Stände bloß eine nichtssagende Routineformel, eine unverbindliche Floskel, oder verbirgt sich hinter ihr tatsächlich die historische Realität einer ständischen Mitbestimmung¹⁰? Die Beantwortung dieser Frage ist von großer Bedeutung für die Beurteilung der Landesordnungen, sagt doch erst ihre Entstehungsgeschichte etwas aus über die jeweils beteiligten Interessenten und ihre Motive, darüber, von wem die Initiative zu der Regelung ausgegangen ist und welche Absichten und Ziele er damit verfolgt hat. Die Texte der Verordnungen allein geben auf diese Fragen keine über Vermutungen hinausreichenden Antworten; dazu müssen die für das hier zu untersuchende späte 14. und die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts reichlich vorhandenen Quellen über die Verhandlungen mit und unter den Ständen herangezogen werden¹¹.

⁸ AST 1, Nr. 349.

⁹ AST 1, Nr. 548.

¹⁰ Folgt man *Lothar Dralle*, *Der Staat des Deutschen Ordens in Preußen nach dem II. Thorner Frieden* (Frankfurter Historische Abhandlungen 9, Wiesbaden 1975) 136 f., stellt der 13jährige Krieg zwischen 1454 und 1466 den grundsätzlichen Einschnitt in dieser Frage dar. Vorher – so Dralle mit Hinweis auf die Landesordnungen von 1441 und 1444 – sei von einer Mitwirkung der Stände am Zustandekommen der Landesordnungen nichts bekannt; nach dem 2. Thorner Frieden 1466 seien hingegen die Landesordnungen auf den Tagfahrten von Hochmeister und Ständen beraten und beschlossen worden.

¹¹ Die Untersuchung kümmert sich bewußt nicht um die rechtshistorische Beurteilung der Landesordnungen, nicht etwa deswegen nicht, weil sie diese Frage geringschätzte, sondern weil dafür die beste Grundlage dadurch geschaffen wird, daß man zunächst das politische Ringen um die Einführung und Durchsetzung von neuen Rechtsordnungen aufhellt und den dahinter stehenden politischen Kräften nachspürt. Über zentrale rechtshistorische Fragen der spätmittelalterlichen europäischen Gesetzgebung orientiert *Wolf* (wie A. 7) 517–566. Vgl. auch *Brauneder* (wie A. 4). An Hand niederrheinisch-westfälischer Territorien erörtert die Probleme spätmittelalterlicher Gesetzgebung die durch den Reichtum der Gesichtspunkte vorbildliche Untersuchung von *Wilhelm Janssen*, „... na gesetze unser lande ...“. Zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter, in: *Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung*, Red. *Dietmar Willoweit* (Beihefte zu „Der Staat“ 7, Berlin 1984) 7–40; 41–61 Diskussion über Janssens Vortrag.

Verordnungen von Hochmeistern über einzelne Sachgebiete kommen in größerer Anzahl im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts auf. Beispielhaft sei ein Komplex herausgegriffen, die Verhandlungen über die Weichselschiffahrt und die Feststellung des Weichselfahrerrechts. 1375 erließ Hochmeister Winrich von Kniprode mit Rat der Städte, wie es heißt, sechs Artikel über Rechte und Pflichten der Weichselschiffer. U. a. werden darin die Schiffsknechte verpflichtet, das geladene Gut bis auf den Markt zu bringen, widrigenfalls sie mit dem Verlust eines Ohres bestraft werden. Ist das Schiff wegen Eisgangs auf der Weichsel oder aus einem anderen Grunde an der Weiterfahrt gehindert, muß der Schiffsherr mit seiner Besatzung an der Anlegestelle mindestens drei Tage lang ausharren, und die ihm entstehenden Mehrkosten müssen ihm von den Wareneigentümern entsprechend dem Gewicht des jeweiligen Gutes erstattet werden. Bei einem Schiffbruch sollen die Knechte für die Bergung des Gutes ebenfalls entsprechend dessen Gewicht entlohnt werden¹². Die Bestimmungen haben auf Dauer nicht ausgereicht, um die, wie man wohl aus der drakonischen Strafe schließen darf, heftigen Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten und den ihre Güter befördernden Schiffern zu schlichten. Die Fernhandelsstädte fühlten sich insbesondere durch die zusätzlichen Transport- und Lohnkosten beschwert, wenn die Schiffe wegen der zugefrorenen Weichsel oder wegen Schiffbruchs liegenblieben. Außerdem war ungeklärt, wie lange die Schiffsleute während einer solchen Zwangspause Brennholz am Flußufer ohne Bezahlung einsammeln durften. Auf der Tagfahrt am 18. Dezember 1384 wurden die Ratssendeboten beauftragt, zu diesen Punkten die Stellungnahme ihres heimischen Rates einzuholen¹³, und am 23. Januar 1385 verabschiedete Hochmeister Konrad Zöllner von Rotenstein in Marienburg nach Beratungen mit seinen Gebietigern und den städtischen Vertretern eine neue Weichselfahrerordnung¹⁴, die zunächst die sechs Artikel von 1375 mit geringfügigen Änderungen wiederholte und daran auf der Grundlage der vorgetragenen Klagen drei neue Artikel anfügte, ohne sie also organisch anzuschließen und systematisch in die ältere Ordnung einzuarbeiten¹⁵. Die Schiffsherren werden aufgefordert, nach drei Tagen ihre Fahrt fortzusetzen, sofern das Eis dies zuläßt, und zwar zu demselben Preis, den sie bei Antritt ihrer Reise zugesagt haben. Den Weichselfahrern wird freies Brennholz für drei Tage zugestanden. Dauert ihr Aufenthalt länger, haben sie das zusätzliche Holz dessen Eigentümern zu bezahlen, nach einer Schätzung, die zwei Leute aus dem nächstgelegenen Dorf vorgenommen haben, doch sind Eichen und Fichten vom Holzschlag für diese Zwecke ausgeschlossen¹⁶.

¹² AST 1, Nr. 17.

¹³ Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256–1430, Bd. 2 (Leipzig 1872, Ndr. Hildesheim, New York 1975), Nr. 297, § 10; im folgenden zitiert: HR.

¹⁴ Die Einleitung der Ordnung greift auf die für die städtischen Recesse üblichen Formulierungen zurück (... *civitates hos articulos ... cum consensu domini nostri generalis magistri ac aliorum preceptorum in Marienburg de novo statuerunt*), während im ersten Artikel der Hochmeister in subjektiver Form als Aussteller auftritt (*Wir sint zu rathe wurdin mit den stetin als von den schif-fin ...*) und die Ordnung damit als hochmeisterliches Mandat zu erkennen gibt.

¹⁵ Während der Hochmeister im alten Artikel 1 sich in subjektiver Form einführt, ist im neuen Artikel 9 in objektiver Form aus der Sicht der Städte von ihm die Rede (*unser here bomeister*).

¹⁶ AST 1, Nr. 22.

Die Bestimmungen über das Brennholz sind in der Folgezeit immer wieder mißachtet worden und boten daher Anlaß zu beständigen Beschwerden vor dem Hochmeister. Den Schiffen wurde trotz der hochmeisterlichen Vergünstigung allerorten der Holzverbrauch in Rechnung gestellt, so daß sie im Dezember 1394 von Hochmeister Konrad von Jungingen ein besiegeltes Privileg erbat, um ihre Berechtigung jederman nachweisen zu können¹⁷. Die Kaufleute litten unter dem Konflikt zwischen den Schiffen und den Holzeigentümern, denn wenn letztere glaubten, es sei Holz über das erlaubte Maß hinaus geschlagen worden, ließen sie zur Gegenwehr das Kaufmannsgut auf den Schiffen pfänden. Daher verlangten im Dezember 1396 die Städte, daß die Schiffsherren auf eigene Kosten die Waren wieder auslösen sollten, und sie luden die beschuldigten Schiffsherren vor die nächste Tagfahrt der Städte vor¹⁸. Die Schiffsleute erschienen zwar im März 1397, doch verschob man die weitere Behandlung der Angelegenheit bis zur Rückkehr des Hochmeisters von einer Rundreise durch das Land nach Marienburg¹⁹. Konrad von Jungingen beschränkte sich allerdings im Dezember 1397 darauf, die Bestimmung von 1385 über das Brennholz in einer eigenen Verordnung zu bestätigen²⁰. Bei anderen Wünschen der Städte zeigte er sich hingegen entgegenkommender. Er ließ, wie sie es von ihm erbeten hatten, im Dezember 1394 in die Willkür der Schiffsleute einsetzen, daß kein Schiffsknecht den Schiffsherrn oder Steuermann dazu zwingen dürfe, ihm höheren Lohn über die vereinbarte Summe hinaus zu zahlen. Verwundete oder tötete ein Schiffsknecht den Schiffsherrn oder den Steuermann, wurde er mit dem Verlust seiner Hand bzw. mit der Todesstrafe bedroht, im Falle seiner Flucht in die Landesacht getan²¹. Hinsichtlich der Liegefrist der Schiffe bei Eisgang auf der Weichsel erreichten die Städte am 29. April 1397 eine ergänzende Regelung des Hochmeisters. Können die Schiffsherren wegen Eisgangs nach drei Tagen immer noch nicht weiterfahren, müssen sie einen Boten senden an den Bürgermeister von Thorn, sofern sie weichselaufwärts von Mewe liegen, an den Bürgermeister von Danzig oder Elbing, sofern sie weichselabwärts von Mewe liegen, und ihnen die Empfänger der Waren bezeichnen, damit diese ihr Gut abholen; den Boten soll der empfangende Kaufmann entlohnen. Wenn dieser sich nicht innerhalb von vier Tagen nach seiner Benachrichtigung durch den Bürgermeister um sein Gut kümmert, kann der Schiffsherr für den entstandenen Schaden nicht mehr belangt werden²².

Die referierten Verhandlungen und Verordnungen reichen an dieser Stelle zu einer ersten Einschätzung aus. Für die Kaufleute in den großen Fernhandelsstädten Thorn, Kulm, Elbing und vor allem Danzig, das am Ende des 14. Jahrhunderts bereits all seine Konkurrenten im Preußenland überflügelt hatte, war es lebenswichtig, daß der Gütertransport auf dem wichtigen Handelsweg vom und ins polnische Hinterland, auf der Weichsel, reibungslos ablief, daß die getroffenen Liefervereinbarungen von den

¹⁷ AST 1, Nr. 46.

¹⁸ HR, Bd. 4 (Leipzig 1877), Nr. 386, § 4.

¹⁹ HR 4, Nr. 397, § 16.

²⁰ AST 1, Nr. 53.

²¹ AST 1, Nr. 46.

²² HR 4, Nr. 398, § 20.

Transporteuren eingehalten und nicht von Streitigkeiten unter der Schiffsbesatzung oder der Schiffsbesatzung mit anderen, etwa den Eigentümern des Uferholzes, gestört wurden, von Streitigkeiten, die in ihrer Konsequenz nur den Kaufleuten und ihrem Geldbeutel zur Last fielen. An einem einzelnen vertragsbrüchigen Schiffseigner und Schiffsmann mochte man sich dadurch rächen, daß man sie ins Gefängnis warf, aber damit war das grundsätzliche Problem, die beiderseitigen Rechte und Pflichten in einen ausgewogenen Interessenausgleich zu bringen, nicht gelöst, denn die Städte allein konnten ihn den Weichelschiffen nicht aufzwingen. Nichts lag einer straff geführten Landesherrschaft näher, als daß die städtischen Räte die Anliegen ihres Kaufmanns dem Landesherrn, dem Hochmeister und dessen Gebietigern, vortrugen und ihn um Maßnahmen zur Abstellung der Beschwerden ersuchten. Um ihr Ziel, den ungestörten Warenstrom auf der Weichsel, zu erreichen, bewogen die Fernhandelsstädte den Orden dazu, daß er den Schiffsverkehr bestimmten Regeln unterwarf und die Schiffseigner und ihre Besatzungen an bestimmte Normen band.

Wie schon bemerkt, gibt es aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts und den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts bereits eine beträchtliche Anzahl von hochmeisterlichen Einzelverordnungen, die sich neben Fragen des Handels vornehmlich Problemen des städtischen Handwerks, sei es einzelner Handwerkszweige wie der Goldschmiedekunst oder der Wollweberei, sei es den Beziehungen zwischen Handwerksmeistern und ihren Gesellen, zuwenden²³. Die erste größere Zusammenfassung von Einzelverordnungen stellt die Landesordnung des Hochmeisters Ulrich von Jungingen von 1408 mit ihren 19 Paragraphen dar²⁴, ohne daß freilich darin alle Bereiche der früheren Ordnungen berührt worden wären und ohne daß man sagen könnte, warum ausgerechnet diese und nicht jene frühere Ordnung wiederholt worden ist. Dafür läßt sich genau feststellen, von wem überhaupt der Anstoß zur Abfassung der neuen Landesordnung ausgegangen ist. Auf dem Ständetag vom 6. Mai 1408 hatten die Städte und die Ritter und Knechte dem Hochmeister eine schriftliche Aufstellung ihrer Beschwerden in 12 Punkten übergeben²⁵, und ausdrücklich zu deren Abstellung war die Landesordnung bestimmt, wie Ulrich von Jungingen anlässlich ihrer Publikation am 30. November 1408 betonte. Sechs Paragraphen wiederholten bloß entsprechend dem

²³ Vgl. die Übersicht von *Max Toeppen*, in: AST 1, 16–19.

²⁴ AST 1, Nr. 82.

²⁵ AST 1, Nr. 79. Die Beschwerden sind anschließend vom Hochmeister den preußischen Bischöfen zur Beratung vorgelegt worden, die dazu auch ihre Empfehlungen ausgesprochen haben. Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin, XX. HA: Historisches Staatsarchiv Königsberg, Ordensbriefarchiv, Nr. 1037; im folgenden zitiert: OBA. Daß es sich um einen „Huldigungstag“ gehandelt habe, daß der Huldigungstag zum ersten Mal dem Orden Forderungen unterbreitet habe, daß man sich des bevorstehenden Krieges mit Polen bewußt gewesen sei (so *Karol Górski*, Die Anfänge der ständischen Vertretung der Ritterschaft im Ordensland Preußen im 15. Jahrhundert, in: *Der Deutschordensstaat Preußen in der polnischen Geschichtsschreibung der Gegenwart*, hrsg. v. *Udo Arnold* u. *Marian Biskup* [Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 30, Marburg 1982] 218–236, hier 228f.), trifft nicht zu. In seiner fragwürdigen Tendenz, die Schwäche der Stände gegenüber dem angeblichen Machtmißbrauch des Ordens herauszustellen, übersieht Górski die zahlreichen Verhandlungen des Ordens mit den Ständen, insbesondere mit den Städten, über deren Wünsche, auch im Bereich der Gesetzgebung, wie sie ausführlich in Toeppens Ständeakten und in den Hanserezessen dokumentiert sind.

ständischen Wunsch unverändert frühere Erlasse über Schadenersatzforderungen und Entführung von Jungfrauen, vielleicht deswegen, weil sie sich bislang noch nicht wirksam genug erwiesen hatten. In vier weiteren Paragraphen entsprach der Hochmeister den ständischen Forderungen vom 6. Mai. Niemand soll sich dadurch einem schwebenden Gerichtsverfahren entziehen, daß er sich in dem anhängigen Streitfall auf die Herrschaft beruft. Niemand soll von der Herrschaft zum Kauf oder Verkauf von Wolle oder anderer Kaufmannsware gezwungen werden. Rittern und Knechten sollen ihre Fischereirechte in den Seen des Ordens unverkürzt wie bislang bewahrt bleiben. Für die Erntearbeiter werden verschiedene Lohnsätze festgelegt.

Der städtische Rezeß über die Tagfahrt vom 30. November 1408²⁶ fügt allerdings noch hinzu: *Item boben di vorgeschriben artikel bliben noch etliche gebrochen stende, doruff unser herre homeister nicht geantwert bat.* Mehrere ständische Klagen waren also in der Landesordnung überhaupt nicht berührt, mit anderen Worten: sie waren vom Hochmeister abgelehnt worden. Die Stände hatten auch darum gebeten, daß die Mühlen den Mahlpfennig nicht erhöhten – der Mühlenbetrieb war Ordensregel –, daß die Ordensgebietiger nicht Holz aus ihren Wäldern den Rittern und Knechten und ihrem Gesinde zum Verkauf aufdrängten und daß die Diener der Schäffer, der Handelsbeamten des Ordens, nicht stets den Vorrang für sich bei der Schuldeneintreibung beanspruchten. Das ständische Begehren konzentrierte sich, wie man sieht, darauf, daß der Orden aus der Sicht der Stände ungerechtfertigterweise seine Stellung als Landesherr zu Vorrechten im Handels- und Geschäftsverkehr ausnutzte und seine Regale wie das Fischerei- und Mühlenregal zum Nachteil der Stände auslegte²⁷. Die Landesordnung von 1408 zeigt damit einen neuen Aspekt. Sie befaßt sich damit, die Rechte von Herrschaft und Ständen auf Feldern, auf denen sie miteinander in Streit liegen, abzugrenzen. Sie ist vom Hochmeister erlassen worden, und diese Feststellung gilt nicht nur in formaler, sondern auch in inhaltlicher Beziehung, in dem Sinne, daß er zwar auf einige ständische Wünsche eingegangen ist, andere aber, weil sie ihm zu sehr die Position des Ordens mit seinem bedeutenden Eigenhandel zu beeinträchtigen schienen, zurückgewiesen hat. Die letzte Entscheidung über den Inhalt der Gesetzgebung hat sich der Orden vorbehalten, und er ist vor der Schlacht von Tannenberg noch mächtig genug, ein solches Werk zu verabschieden, seine Befolgung anzuordnen und die Mißachtung unter Strafe zu stellen²⁸.

²⁶ AST I, Nr. 81.

²⁷ Zu den Streitigkeiten des 15. Jahrhunderts um die Fischereirechte vgl. *Hartmut Boockmann*, Zu den politischen Zielen des Deutschen Ordens in seiner Auseinandersetzung mit den preußischen Ständen, in: *JbGMO* 15 (1966) 57–104, hier 76–80.

²⁸ Etwas anders urteilt *Görski* (wie A. 25) 228: „Die Stände ... bekamen auch keine Garantie dafür, daß der Mißbrauch der Gesetze beseitigt werde, auch kein schriftliches Privileg. Dies ist ein Beweis für ihre Schwäche.“ Der Hochmeister ließ den Ständen auf der Tagfahrt am 30. November 1408 ein schriftliches Exemplar der Landesordnung überreichen, daher wurde sie auch in den städtischen Rezeß der Tagfahrt aufgenommen und ist sowohl in mehreren städtischen Rezeßsammlungen als auch im Ordensbriefarchiv und in der Fortsetzung der Chronik des Johann von Posilge überliefert, so daß ihr genauer Wortlaut allgemein bekannt war. Keine einzige Landesordnung ist in Privilegienform mit dem üblichen Urkundenaufbau abgefaßt worden; die an das ganze Land gerichteten Ordnungen werfen im Hinblick auf die rechtsgültige „Ausfertigung“

Der wirtschaftlichen und finanziellen Krise, in die der Krieg von 1409/11 und seine Folgen den Orden stürzten, suchte Hochmeister Michael Kuchmeister nach 1414 durch den Erlaß vieler neuer Ordnungen beizukommen²⁹. Das Münzwesen wurde nach dem Münzverfall infolge der riesigen Kriegsausgaben und Kriegsfolgelasten neu geordnet, in unmittelbarem Zusammenhang damit auch das Schuldenwesen, die Begleichung der Schulden in alter und neuer Münze. Honorar- und Lohnsätze für Advokaten, Handwerker, Feldarbeiter und Gesinde wurden festgelegt. Der Förderung des Handels dienten Bestimmungen über einheitliche Maße und Gewichte, über Ausfuhr und Einfuhr von Waren. Schließlich finden sich Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und gegen unsittlichen Lebenswandel. Die Anstrengungen Kuchmeisters gipfelten in der Landesordnung von 1420³⁰. Sie zieht die Summe der bisherigen gesetzgeberischen Bemühungen des Ordens, indem sie in ihren 86 Artikeln die früheren Einzelverordnungen aus der Zeit vor und nach 1410 einschließlich der Landesordnung von 1408 wieder aufgreift, zusammenfaßt, strafft und zugleich ergänzt und, wenn auch nicht immer in hinreichendem Maße, zu systematisieren versucht. Auf diese Weise entsteht vor dem Leser ein buntes Bild des Lebens und seiner Probleme in Stadt und Land. In den Vorschriften tauchen etwa auf die Gerichtsverhandlungen, die Entführung von Jungfrauen, der Verkehr der Bauern in den Städten, Gesinde, Dienstboten, Tagelöhner mit ihren Lohnsätzen, Handwerker, Münzen, Silber- und Goldarbeiten, Zinsen und Rentenkauf, Sicherheit auf den Straßen, Lästerung der Herrschaft, Gültigkeit der Privilegien usw. Auf unsere leitende Frage nach der jeweiligen Beteiligung von Landesherrschaft und Ständen an der Entstehungsgeschichte verweigert die Landesordnung von 1420 leider jede Antwort. Da weder der Text dazu Andeutungen enthält noch begleitende Verhandlungen überliefert sind, kommt man über bloße Vermutungen nicht hinaus, und daß der Entwurf der Ordnung von den Städten ausgegangen sei, wie Max Toeppen behauptet³¹, beruht nur auf der mehr als wackeligen Grundlage einiger Textvarianten in den verschiedenen überlieferten Textrezensionen.

Die nächste umfassende Landesordnung ist bereits sieben Jahre später, im Frühjahr 1427, von Kuchmeisters Nachfolger Paul von Rusdorf erlassen worden. Auf ihre Entstehungsgeschichte wirft die Überlieferung ein helleres Licht. Nachdem der Friede vom Melno-See mit Polen-Litauen im Mai 1423 ratifiziert worden war, lebte das Ordensland nach fast zehn Jahren wieder in einem gesicherten Frieden, während vorher

Fortsetzung Fußnote von Seite 65

und ihre Publikation ganz andere Probleme auf als ein für einen begrenzten Empfängerkreis gedachtes Privileg. Und wenn Górski dem Orden „Mißbrauch“ und „Willkür“ vorwirft, unterstellt er damit stillschweigend ohne nähere Überprüfung und ohne Belege die Richtigkeit der ständischen Beschwerden. Er bedenkt dabei nicht, daß Orden und Stände in bezug auf die Landesordnungen teilweise unterschiedliche politische Vorstellungen verfolgten, die sich nicht einfach den Kategorien Recht oder Unrecht zuweisen lassen.

²⁹ Vgl. Max Toeppen, in: AST 1, 237 f.; Peter Gerrit Thielen, Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen vornehmlich im 15. Jahrhundert, in: Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 11 (Köln, Graz 1965) 44–48.

³⁰ AST 1, Nr. 286.

³¹ AST 1, S. 361.

seit 1414 nur ein immer wieder im letzten Augenblick verlängerter ein- oder zweijähriger Waffenstillstand bestanden hatte. Der neue Hochmeister suchte sich, nachdem sich die äußeren Verhältnisse des Ordensstaates so beruhigt hatten, verstärkt der inneren Notlage des Landes anzunehmen und sie zu beseitigen. Im Herbst 1425 wandte er sich außer an die Gebietiger und die Bischöfe auch an die großen und kleinen Städte und die Ritterschaft des Landes mit einer Umfrage nach den *gebrecben des landes*. Er wollte sich, wie er erklärte, von ihnen darüber beraten lassen, *worumb das lant so grossen gebrecben und manlicherley pfloge leydet und sichtiglich abpnympt*³². In seinem Schreiben vom 29. September 1425 an Danzig befahl der Hochmeister dem Rat der Stadt, die Ursachen der mißlichen Verhältnisse gründlich zu erörtern und ihm bis zum 25. November schriftlich mitzuteilen³³; die Frist wird auch für die anderen Empfänger gegolten haben. Drei zufällig erhaltene Antworten belegen, daß die Umfrage tatsächlich durchgeführt worden ist und anscheinend weite Kreise gezogen hat. Die Stadt Mohrungen legte, nachdem der zuständige Komtur von Elbing ihr die hochmeisterliche Weisung mündlich weitergegeben hatte, ausführlich die Probleme des Landes dar³⁴. Der Pfarrer von Elbing unterhielt sich, bevor er seine schriftliche Antwort an den Hochmeister aufsetzte, mit anderen Priestern und mit Ehrbarleuten über die Gründe der wirtschaftlichen Schwierigkeiten³⁵. Die samländischen Domherren übermittelten der Marienburg die Klagen der preußischen Freien und Bauern in der Propstei Samland über ihre Mißhelligkeiten³⁶. Ob Paul von Rusdorf mit Städten und Ritterschaft nach dem Eingang der Antworten über diese auf Ständerversammlungen weiterhin ausführlich beraten hat, ist unklar³⁷. Die Bemühungen des Hochmeisters beflügelten den Karthäusermönch Heinrich Beringer zu den wunderbarsten Hoffnungen. *Dy teufele yn der hellen wurden bey langer zceyt ny also mortlich irschreckt und dem hilgen orden und dem armen lande ny so grose genode bedacht*. Gelingen die Besserung des Landes, würde das Preußenland von Gott vor Polen, Heiden, Ketzern und

³² So gibt die „Ermahnung des Karthäusers“, eine 1428 abgefaßte, an den Hochmeister gerichtete Schrift des nicht näher bekannten Karthäusermönchs Heinrich Beringer die Anfrage Pauls von Rusdorf wieder. Abdruck der Schrift in: *Scriptores rerum Prussicarum*, hrsg. v. Theodor Hirsch, Max Töppen, Ernst Streblke, Bd. 4 (Leipzig 1870, Ndr. Frankfurt am Main 1965) 448–465, das Zitat 455, vgl. a. 453. Bei Danzig erkundigte sich der Hochmeister danach, warum *die leute auch merklichen an irer wolgart und gutten abnemen und von was sachen das volk so merklichen abnimpt*. AST 1, Nr. 343. Die Stadt Mohrungen wurde aufgefordert zu berichten, *yn welcherley materie daz sich daz irloufft, das daz lant abenympt*. OBA 4503.

³³ AST 1, Nr. 343.

³⁴ OBA 4503.

³⁵ OBA 4507.

³⁶ OBA 4512. Möglicherweise sind auch die Klagen von Land und Städten des Gebietes Balga und diejenigen der Gewerke der Neustadt Thorn (AST 1, Nr. 344–345) in diesem Zusammenhang entstanden.

³⁷ In seinem Brief vom 18. Februar 1427 an den Hochmeister hält der Bischof von Ermland eine neue Landesordnung für sinnvoll, *wenn man gemeynen rath doruff hette, als is wol vor eynem jar gewogen wart*. AST 1, Nr. 366. Ob er sich damit nur auf die Umfrage des Hochmeisters vom November 1425 oder auf spätere Verhandlungen im Jahr 1426 mit den Ständen bezieht, läßt sich nicht entscheiden.

allen Feinden beschirmt und sich zu einem Spiegel der ganzen Christenheit entwickeln³⁸.

Der Art der hochmeisterlichen Fragestellung, der Benennung konkreter Probleme wie etwa dem Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit oder dem Kleiderluxus und den unmäßigen Feierlichkeiten³⁹, kann man ablesen, daß der Hochmeister selbst bereits feste Vorstellungen von den Ursachen des Übels hatte. Die Fragen zum sittlichen Lebenswandel der Untertanen führen unmittelbar zur Landesordnung von 1427 hinüber, denn diesem Komplex wird darin breiter Raum gewährt. Außerdem weiß man, daß die Gebietiger des östlichen Preußenlandes, der Komtur von Königsberg, der zugleich Oberster Marschall war, die Komture von Balga und Brandenburg mit Bischof Franz von Ermland am 26. Januar 1427 zu Pr. Eylau über eine neue Landesordnung verhandelt und etliche Artikel zusammengestellt haben⁴⁰ und daß ihr Ergebnis vom Hochmeister anschließend gebilligt und in Kraft gesetzt worden ist⁴¹. Die Initiative zur Gesetzgebung lag in diesem Fall allein bei der Landesherrschaft. Hochmeister Paul von Rusdorf hat, um den Gebrechen des Landes durch eine „Reformation“⁴² abzuhelpfen, ständische Beratungen über eine neue Landesordnung veranlaßt und sie schließlich auf der Grundlage eines mit dem Bischof von Ermland abgestimmten Gebietigerentwurfes eingeführt. Mit dieser Feststellung über den formalen Verfahrensablauf hat man freilich noch nicht ein Urteil darüber gefällt, wessen Wünsche und Vorstellungen die landesherrlichen Regelungen besonders berücksichtigtigten.

Die Ordnung von 1427⁴³ unterscheidet sich in ihrem Inhalt sehr stark von der von 1420. Während man 1420 eine Entwicklung durch eine im Ansatz systematische Kodifikation zum Abschluß bringt, macht man 1427 einen Neuanfang. Die 31 Artikel lassen sich etwa fünf verschiedenen Bereichen zuordnen: christlicher Glaube, Gesinde und Dienstboten, Handwerk, Luxus, Handel. Der christliche Glaube soll dadurch gestärkt werden, daß jeder Gutsinhaber sein Gesinde, insbesondere sein prußisches Gesinde, zum regelmäßigen Kirchgang anhält. Ebenso haben die Schulzen in den deutschen Dörfern bzw. die Kämmerer in den prußischen Dörfern dafür zu sorgen, daß der Feiertag nicht durch alltägliche Arbeit entweiht wird. In einer gewissen Spannung zu solchen Bemühungen stehen die Bestimmungen über das prußische Gesinde, denn ihm wird ausdrücklich untersagt, in den vorwiegend von Deutschen bewohnten Städ-

³⁸ Scriptoros (wie A. 32) 453f.

³⁹ Die Sachbereiche, die der Hochmeister in seinem Schreiben an Danzig aufzählt (AST 1, Nr. 343), tauchen auch in den eingereichten Antworten (OBA 4503, 4507, 4512) wieder auf, ohne daß diese sich freilich auf diese Punkte beschränkt hätten.

⁴⁰ AST 1, Nr. 365, 366, 369: ... zu Ylaw, do man die artikel satzt, die artikel czu balden.

⁴¹ AST 1, Nr. 367, 369: ... als von den artikeln, die euwir genade gesatzet hat czu balden und uns bevolen hat czu gebiten und dozu uffseen zu haben, das man sie balde, ... (Komtur von Balga an Hochmeister).

⁴² Die Klagen der samländischen Freien hat die Hochmeisterkanzlei mit dem Vermerk versehen: *reformationes patrie*. OBA 4512.

⁴³ AST 1, Nr. 363 (Fassung für das Ordensland); Nr. 364, Codex diplomaticus Warmiensis, Bd. 4, hrsg. v. Viktor Röhrich. Franz Liedtke, Hans Schmauch (Monumenta Historiae Warmiensis 9, Braunsberg 1935) Nr. 163 (Fassungen für das Bistum Ermland).

ten und in den deutschen Dörfern Dienste anzutreten; die Prußen sollen also getrennt von den Deutschen in ihren Siedlungseinheiten leben bleiben. Über diesen Artikel zeigte sich Bischof Franz von Ermland, einer der Konzipienten der Landesordnung, in einem Brief an den Hochmeister wenig beglückt, denn er befürchtete die Folge, *das die Prußen in dem gelouben wurden abenemen*⁴⁴. Seine Bemerkung zielt darauf ab, daß die Prußen nicht so leicht und nicht so lange mehr an den Resten ihrer heidnischen Sitten und Gebräuche festhalten würden, wenn sie vermischt mit den Deutschen lebten. Aber der Orden berücksichtigte mit der kritisierten Anordnung die Wünsche der prußischen Freien, beschwerten sie sich doch wiederholt darüber, daß das Gesinde wegen der hohen Löhne in den Städten vom Lande dorthin abziehe⁴⁵. Aus der Sicht des Ordens bedeutete die Landflucht der prußischen Jugend, daß auf Dauer die Dienstleistungen der Freien für die Herrschaft gefährdet waren⁴⁶, und daher suchte er die Abwanderung durch eine solche immer wiederholte Verordnung einzudämmen und ihr Einhalt zu gebieten⁴⁷. Die Landesordnung legt ferner für verschiedene Gesindedienste Lohnsätze fest, regelt den freien Ausgang an Sonn- und Feiertagen sowie am Feierabend, beschreibt die Bedingungen für die Beendigung des Dienstverhältnisses. Im Bereich des Handwerkswesens werden den städtischen Bürgermeistern Aufsichtsrechte über die Einhaltung der alten Handwerksgeohnheiten und über die Qualität der Produkte zugestanden. Damit die Arbeit auf den Feldern nicht in Vergessenheit geriet, suchte man die übermäßige Feierei zu beschränken. Hochzeiten dürfen nicht länger als zwei Tage dauern, und zu Kindtaufen dürfen allein die Paten und die allernächsten Verwandten geladen werden, und es wird nur noch eine Mahlzeit zugelassen. Im Bereich des Handels werden völlig unsystematisch Einzelfragen angeschnitten. Der Vorkauf auf dem Lande wird verboten, damit alle Waren auf den Markt kommen. Der Jahrmart soll in jeder Stadt nur einmal im Jahr stattfinden. Die Herrschaft darf wie alle anderen frei Getreide auf den Märkten aufkaufen, und schließlich wird ein fester Verkaufspreis für das Bier festgesetzt.

Trotz der Vielfalt der Einzelbestimmungen haben die angeführten Paragraphen wohl in ausreichendem Maße belegt, daß sich der Orden 1427 auf eine bestimmte Lebenswelt konzentriert, auf die Lebensbereiche der unteren Bevölkerungsschichten, auf Bauern, Gesinde, Dienstboten, Handwerker, Kleinhändler, oder, anders ausgedrückt, auf die Lebensumstände des Landes und der Kleinstadt. Es werden ausgespart oder

⁴⁴ AST 1, Nr. 365.

⁴⁵ Vgl. z. B. die Klage vor dem Komtur von Balga (AST 1, Nr. 344) oder die der samländischen Freien (OBA 4512): Man beachte nicht das Gebot, daß die Prußen den Deutschen nicht in den Städten dienen dürften, sondern bei ihren Vätern bleiben sollten. Wo vorher drei oder vier Personen das Hofgesinde ausgemacht hätten, sei jetzt nur noch eine zurückgeblieben, so daß die Äcker nicht hinreichend bestellt werden könnten.

⁴⁶ Auf die Beschwerden der Ehrbarleute, Freien und Bauern seines Gebietes befahl der Komtur von Balga, *das keyn Prusse in Dutschen dorffern ader in steten sal dynen ader wonen, went also warden unsere boken und dinst vrowustet und vorterbet, wefn} sy sich mit den Dutschen mengen*. AST 1, Nr. 344.

⁴⁷ Vgl. Reinhard Wenskus, Der deutsche Orden und die nichtdeutsche Bevölkerung des Preußenlandes mit besonderer Berücksichtigung der Siedlung, in: Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, hrsg. v. Walter Schlesinger (Vorträge und Forschungen 18, Sigmaringen 1975) 417–438, hier 429.

allenfalls von ferne angedeutet die Wirkungsbereiche der Fernhandel treibenden Kaufmannschaft in den „Hauptstädten“ des Landes und der Ritter und Knechte mit ihren großen Dienstgütern sowie die Konfliktfelder zwischen ihnen und dem Orden. Diese Beobachtung ist mit dem Geltungsbereich der Landesordnung zu erklären, ist sie doch nicht für den gesamten Ordensstaat, sondern nur für den östlichen Teil des Preußenlandes erlassen worden, für das sog. Niederland, d. h. die Komtureien Balga, Brandenburg und Königsberg, für das Ermland und anscheinend auch für das Oberland, zumindest für die Komturei Elbing⁴⁸. In diesen Gebieten bestand kaum eine größere ständische Opposition gegen die Ordensherrschaft; hier hatte der Orden, gerade in den preußischen Kerngebieten und unter den preußischen kleinen Freien, die treuesten Anhänger, die ihm letztlich sein Überleben im 13jährigen Ständekrieg 1454/66 wenigstens im späteren Ostpreußen gesichert haben. Seine größten Feinde besaß er im wirtschaftlich fortgeschritteneren Teil des Landes an der Weichsel, im städtischen Bürgertum der Fernhandelsstädte im allgemeinen, in dem von Thorn im besonderen und in der Ritterschaft des Kulmerlandes⁴⁹. 1427 hat der Orden eine Ordnung nur für einen Teil des Gesamtstaates, für die ihm ergebenen Landesteile in Kraft gesetzt. Und er ist darin in manchen Artikeln den Wünschen seiner Anhängerschaft gefolgt, denn die Bestimmungen über das Gesinde entsprechen den Forderungen der kleinen Freien zur Aufrechterhaltung ihrer bäuerlichen Wirtschaft in der Agrarkrise. Aber die Initiative zu dem Gesetzgebungswerk ging vom Orden aus, er versuchte von sich aus regulierend in die Welt seiner Untertanen einzugreifen. Um die Notlage weiter Bevölkerungskreise zu lindern oder zu beseitigen, entschloß sich Hochmeister Paul von Rusdorf, das Leben in Stadt und Land durch Vorschriften, die am gemeinen Nutzen in seinem Verständnis orientiert waren, zu ordnen. Dabei griff er Klagen und Anregungen ständischer Gruppen auf, ohne sich jedoch von ihnen in allem die Richtlinien vorgeben zu lassen. Die Landesordnung von 1427 hat ihre Fortsetzung in den beiden Ordnungen von 1441 und 1444 gefunden, die Hochmeister Konrad von Erlichshausen ebenfalls nur für das östliche Preußenland erlassen hat⁵⁰ und für die dieselbe Interpretation gilt.

⁴⁸ Die Ordnung selbst (AST 1, Nr. 363) gibt ihren Geltungsbereich nicht an. Sie ist von den Komturen von Königsberg, Balga und Brandenburg verfaßt (AST 1, Nr. 365) und in deren Gebieten entsprechend einem Befehl des Hochmeisters auch verkündet worden (AST 1, Nr. 369). Ebenfalls hat sie der Komtur von Elbing in seinem Gebiet eingeführt (AST 1, Nr. 367), was der Herausgeber *Max Toepfen* übersehen zu haben scheint, wenn er von der „Landesordnung der Niederlande“ (AST 1, S. 469) spricht. In Verhandlungen über einzelne Artikel der Ordnung empfahl der Bischof von Ermland, die alten Vorschriften für die Wollenweber nicht allein für das Niederland, sondern für das ganze Land zu erneuern (AST 1, Nr. 366).

⁴⁹ *Wenskus* (wie A. 47) 428 f.

⁵⁰ Auf seinem Huldigungsumzug hat der neue Hochmeister Konrad von Erlichshausen am 9. August 1441 die Ordnung von 1427 unverändert, von unbedeutenden redaktionellen Abweichungen abgesehen, für die Gebiete der Bischöfe von Ermland und Samland und der Komturen von Königsberg, Balga und Brandenburg, die in der Einleitung ausdrücklich genannt werden, bestätigt. AST 2, Nr. 244. Daß erst diese Landesordnung die Artikel 20–31 der älteren von 1427 hinzugefügt habe, wie *Toepfen* ebd. S. 361 vermutet, trifft nicht zu, da der Bischof von Ermland sich bereits im Februar 1427 offensichtlich auf die Artikel 22 und 30 der Ordnung vom 26. Januar 1427 (Ordensfassung) bezieht. Codex (wie A. 43), Nr. 168 = AST 1, Nr. 366. Im Oktober

Diese drei Ordnungen zeigen aber nur die eine Seite der Wirklichkeit des Ordensstaates zwischen 1410 und 1454. Die andere Seite, die Opposition gegen den Orden, machte sich in den 30er und 40er Jahren lautstark bemerkbar, und ihr Interesse richtete sich ebenfalls auf ein neues Gesetzgebungswerk, freilich ganz anderen Inhalts. Denn als Paul von Rusdorf zu Anfang der 30er Jahre wegen des ungeliebten Bündnisses mit Litauen und dem nachfolgenden kurzen Waffengang mit Polen gegenüber den Ständen in die politische Defensive geriet, lebte die Diskussion um ein *gud regiment* für das gesamte Land, wie es in den Quellen heißt, wieder auf, damit dadurch *gemyne gebrechen und unredlichkeit* abgestellt würden. Als Herrschaft und Stände im November 1432 zur Schlichtung ihrer beiderseitigen Rechtsstreitigkeiten beschlossen, einen jährlichen Richttag abzuhalten, übertrugen sie ihm zugleich die Aufgabe, ein solches Regiment zu erarbeiten⁵¹. Wer dabei eine vorwärtstreibende Initiative entfalten wollte, läßt sich den Vorstellungen über die Verfahrensform ablesen. Im März 1433 vereinbarten die Städte untereinander, daß jede von ihnen für die Neufassung der Landesordnung die alten Willküren und Schriften des Landes überprüfen, aus ihnen die jedermann nützlichen Bestimmungen ausziehen und auf dieser Grundlage einen schriftlichen Entwurf auf den verabredeten Verhandlungstag mit dem Hochmeister mitbringen solle⁵². Dementsprechend liefen die Verhandlungen auf der Tagfahrt, die wegen des Krieges mit Polen im Sommer 1433 erst am 24. Januar 1434 stattfand, in der Weise ab, daß die Städte und die Ritterschaft gemeinsam dem Hochmeister und seinen anwesenden Gebietigern das Konzept eines neuen Regimentes mit 40 Artikeln übergaben und der Landesherr anschließend dazu positiv oder negativ Stellung nahm⁵³. Zwischen der ständischen Fassung von 1434 und der herrschaftlichen Ordnung von 1427 gibt es einen einzigen Bereich, der in beiden behandelt und zugleich in gleichem Sinne geregelt wird, nämlich die Förderung des christlichen Glaubens und die Belebung des kirchlichen Lebens. Ansonsten haben die beiden Stände 1434 gänzlich die Komplexe in den Vordergrund geschoben, die ihr Leben bestimmten, nämlich die Städte den Handel und die Ritterschaft das Dienstgüterrecht, während die Probleme der Handwerker, Bauern und unterbäuerlichen Schichten, auf die sich der Orden 1427 so sehr konzentriert hatte, vollständig außer Betracht blieben.

Die Schwerpunktsetzung von 1434 bedeutete zugleich, daß alle kritischen, strittigen Punkte zwischen der Herrschaft und den Ständen angeschnitten wurden, und es ist daher nicht verwunderlich, daß der Hochmeister etwa zur knappen Hälfte der vorgelegten Artikel ausweichend, mit Vorbehalten oder eindeutig ablehnend antwortete und seine Zugeständnisse minderrangige Fragen betrafen⁵⁴. Zwar sicherte er zu, die Vorrechte der Handel treibenden Ordensdiener vor den städtischen Bürgern bei

Fortsetzung Fußnote von Seite 70

1444 wiederholte Konrad von Erlichshausen für das Niederland mit Zustimmung der Bischöfe von Ermland und Samland und der Gebietiger und Amtsleute des Niederlandes die Ordnung von 1441 in einer überarbeiteten und ergänzten Fassung. AST 2, Nr. 383.

⁵¹ AST 1, Nr. 430–433.

⁵² AST 1, Nr. 440.

⁵³ AST 1, Nr. 485, 487.

⁵⁴ Vgl. die Zusammenstellung bei *Thielen* (wie A. 29), 58 f.

Kaufgeschäften und Schuldangelegenheiten einschränken zu wollen, ohne sie allerdings gänzlich aufzuheben. Den Pfundzoll, einen Einfuhrzoll auf alle Waren, aufzuheben, konnte er sich angesichts der Finanzkalamitäten des Ordens nicht entschließen, er überließ die Entscheidung darüber Verhandlungen der Ordensgebietiger mit dem jeweiligen Stadtrat, was faktisch eine Zurückweisung der Forderung bedeutete. Deutlicher äußerte er sich zum städtischen Verlangen, daß fortan bei allgemeinen Getreideausfuhrverboten nicht mehr Sondererlaubnisse für einzelne Personen gegen Zahlung des sog. Lobgeldes an den Orden gewährt werden sollten. Wegen des Zugriffs auf die Ordenskasse erwiderte Paul von Rusdorf, *das desir artikel trifft dy hirschaft an, und ist dorumb in forder bedacht genomen*. Keinen rechten Anklang fand die Ritterschaft mit ihrem Begehren, daß der Hochmeister die aufgekauften Dienstgüter wieder an Ritter und Knechte ausgeben solle. Paul von Rusdorf erklärte sich lediglich in einer dehnbaren Formulierung dazu bereit, dem Wunsch entsprechend seinem Vermögen entgegenzukommen. Seitdem der Orden infolge der Wandlungen im Militärwesen weniger auf die schweren Reiterdienste der Ritterschaft als vielmehr auf größere Einnahmen zur Bezahlung von Söldnern Wert legte, kaufte er systematisch die Dienstgüter der großen Freien auf und gab sie anschließend an Bauern mit der Verpflichtung zu Zins- und Naturalabgaben wieder aus⁵⁵. Demselben Zweck diente es, wenn er Güter nicht mehr zu kulmischem, sondern zu magdeburgischem Recht verlieh, weil bei letzterem die Vererbung auf männliche Nachkommen und Seitenverwandte beschränkt, somit die Möglichkeit des Rückfalls an die Herrschaft wesentlich größer war und dieser außerdem beim Erbfall ein Teil der Fahrhabe zustand. Die Ritterschaft forderte daher für die neue Landesordnung, solche Güter an Verwandte, sofern welche überhaupt vorhanden seien, vererben zu dürfen, stieß damit jedoch auf die Ablehnung des Ordens⁵⁶. Ebenso wenig ließ die Herrschaft von der Verpflichtung ab, daß man sein Getreide in den herrschaftlichen Mühlen mahlen lassen mußte; das bis dahin bewahrte Mühlenregal wollte sie sich auch fernerhin entgegen der ständischen Forderung nach einer Aufhebung bewahren. Wenn die neue Landesordnung in Kraft gesetzt sein würde, sollte sie, gestand Paul von Rusdorf zu, fortan nicht vom Orden allein aus eigener Machtvollkommenheit, etwa durch einen neuen Hochmeister, sondern nur nach Beratung mit Land und Städten abgeändert werden dürfen.

Die Tagfahrt vom 24. Januar 1434 deckte auf, daß die Vorstellungen von Herrschaft und Ständen über die Inhalte eines neuen Regimentes für das Land weit auseinanderklafften. Sobald man daran ging, das Verhältnis beider Seiten in grundsätzlicheren Fragen in rechtliche Regeln zu fassen, ließ sich nicht mehr verbergen, daß die starken gegensätzlichen Interessen den Abschluß eines Kompromisses nicht zuließen. Es ist kaum zu leugnen, daß manche ständischen Forderungen in ihrer Konsequenz die Substanz der Ordensherrschaft antasteten, dadurch, daß sie Einnahmequellen für deren ohnehin geschwächte Finanzen verstopften und sie damit in noch größere Abhängigkeit von der ständischen Steuerbewilligung gebracht hätten. In diesem Umstand dürfte begründet liegen, daß die gesetzgeberischen Bemühungen von 1433/34 an-

⁵⁵ *Wenskus* (wie A. 6) 376 f.

⁵⁶ Allgemein zur Auseinandersetzung um das Dienstgüterrecht in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vgl. *Boockmann*, (wie A. 27) 64–76.

scheinend völlig folgenlos versandt sind⁵⁷. Der Rezeß vom 24. Januar 1434 führt zwar die Antworten des Hochmeisters zu jedem Artikel des ständischen Entwurfs auf, aber eine auf dieser Grundlage erarbeitete Neufassung der Landesordnung ist nicht überliefert, sie hat es vermutlich niemals gegeben, denn die Verhandlungen sind auf späteren Tagfahrten nicht fortgeführt oder irgendwann einmal wieder aufgenommen worden. Wahrscheinlich haben beide Parteien die Absicht zu einer schriftlichen Fixierung aufgegeben, als sie erkannten, daß sie ihre wesentlichen Ziele gegen den Widerstand der anderen Seite nicht würden durchsetzen können⁵⁸.

Erst ein Jahrzehnt später, in der Zeit des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen (1441–1449), nahmen die Verhandlungen über ein neues Regiment wieder breiten Raum ein⁵⁹. Dabei trifft man allerdings auf eine andere Parteienkonstellation als in den 30er Jahren, nicht mehr auf das Gegenüber von Orden auf der einen, Städten und Ritterschaft auf der anderen Seite, sondern auf das Gegenüber der Städte, unterstützt von einem Teil der Ritterschaft, und dem anderen Teil der Ritterschaft und auf den zwischen beiden Richtungen schwebenden und schwankenden Hochmeister. Der Wandel rührt daher, daß andere Inhalte die Debatte belebten, Fragen des Handels und des Marktes, an denen sich die unterschiedlichen Interessen von manchen Rittern und Knechten und der großen Fernhandelsstädte entzündeten. Uns sollen an dieser Stelle jedoch weniger die inhaltlichen Differenzen als vielmehr die formalen Aspekte beschäftigen. In welcher Weise beabsichtigte man im preußischen Ordensstaat der 1440er Jahre, ein umfassendes Gesetzgebungswerk, *dadurch lande und stete, arm und reich, zuzumemen und gedeyen mochten*⁶⁰, zu verabschieden? Die Konzentration auf die Verfahrensfragen ist auch deswegen von der Sache her gerechtfertigt, weil sich die Verhandlungen auf weite Strecken ausschließlich darum drehten und weil gerade die Städte schließlich erfolgreich versuchten, bewußt über Formfragen den gesamten Gesetzgebungsplan zu hintertreiben, um nicht durch eine breite Diskussion inhaltlicher Streitfragen ihre politische Interessengemeinschaft mit der Ritterschaft gegen den Orden zu gefährden. Um zwei Formalien stritt man sich zu wiederholten Malen. Wer sollte zur Einleitung der Verhandlungen den ersten Entwurf einer neuen Ordnung vorlegen, die Herrschaft oder die Stände? Wer sollte den Entwurf beraten und entscheidungsreif vorlegen, ein kleiner, von wenigen Vertretern der Herrschaft und der Stände besetzter Ausschuß oder eine umfassend besuchte Ständeversammlung mit Vertretern aller großen und kleinen Städte und der Ritterschaften möglichst vieler Gebiete auf der Grundlage des imperativen Mandates?

⁵⁷ Gegen *Erich Weise*, *Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preussen und das mittelalterliche Europa* (Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 6, Göttingen 1955) 128.

⁵⁸ *Carl August Lückeroth*, *Paul von Rusdorf* (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 15, Bad Godesberg 1969) 144, behauptet, eine interne Opposition im Orden habe wegen der Nachgiebigkeit des Hochmeisters die Durchführung des neuen Regiments boykottiert; dafür fehlt es jedoch an Belegen.

⁵⁹ Zum Folgenden vgl. *Max Toeppen*, in: AST 2, S. 760–763, AST 3, S. 105–109; *Klaus Eberhard Murauski*, *Zwischen Tannenberg und Thorn* (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 10/11, Göttingen 1953) 108–118.

⁶⁰ Äußerung Konrads von Erlichshausen über das Ziel eines „guten Regimentes“ auf dem Ständetag zu Elbing am 9. Juni 1444, AST 2, Nr. 368, S. 594.

Die Gegensätze traten sogleich mit aller Deutlichkeit zutage, als Konrad von Elichshausen im Juni 1444 auf einem Ständetag zu Elbing zum ersten Mal das Projekt einer neuen Landesordnung vorstellte und erörtern ließ, nachdem er dazu schon im März 1443 von Vertretern der kulmerländischen Ritterschaft gedrängt⁶¹ und von diesen sogar verdächtigt worden war, er wolle mit Rücksicht auf die Städte das Vorhaben einschlafen lassen⁶². Entsprechend seiner Einladung zum Ständetag forderte er am 9. Juni 1444 die ständischen Vertreter dazu auf, *das ir uns ratben helffet, wie wir in den sachen komen und sie anbeben mogen*. Die ständische Antwort trug der Landrichter des Kulmerlandes Simon Glase vor. Er erklärte, *das euwir gnade das oberste haupt sey ewirs regiments, und wissen ouch nicht, was gebrechen euwir gnade doranne habe*. Daher möge ihnen der Hochmeister seine Verbesserungsvorschläge schriftlich unterbreiten, sie würden dann gern darüber an ihren Heimatorten Verhandlungen pflegen und deren Antworten wieder einbringen. Zur Beschlußfassung auf einer weiteren Tagfahrt sollten auch die kleinen Städte entboten werden, *sind es alle anrueret, uff das man denne mit eytracht sulche sachen vornemen und vorleiben moge*. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen bekundeten die Städte durch den Bürgermeister von Kulm, sie hätten keinerlei *gebrechen*, denn ihre Angelegenheiten würden von den städtischen alljährlich überprüft und von der Herrschaft bestätigten Willküren⁶³ geregelt. Der Landrichter des Kulmerlandes fand mit seiner Haltung Widerspruch unter den eigenen Standesgenossen, denn eine Gruppe von Rittern und Knechte erklärte, sie seien von vierzehn der angesehensten kulmerländischen Ritter in den vergangenen Ostertagen darum gebeten worden, die vielen vorhandenen Beschwerden vorzutragen, denn *wenne ir in den steten gedeyet, wir uffm lande müssen vorterven*. Den Standpunkt des Ordens vertrat der Bischof von Ermland. Man solle sechs Vertreter der Bischöfe, sechs der Gebietiger, sechs der Ritterschaft und sechs der Städte nehmen, und dieser 24er-Ausschuß solle die Angelegenheit erörtern und zur endgültigen Beschlußfassung vorbereiten. *Ir irkenneth wol, das man im sulchen hauffen, als wo 400 seyn, obel zcu den dingen mogk komen*⁶⁴.

Die grundsätzlichen Standorte der verschiedenen Richtungen waren damit deutlich genug bezeichnet, und innerhalb der hier angezeigten Bahnen verliefen auch die Verhandlungen der nächsten Jahre. Den Städten war eine neue Landesordnung überhaupt unerwünscht, weil sie u. U. in innerstädtische Verhältnisse eingegriffen oder für die Beziehung der Städte zum Land antistädtische Regelungen getroffen hätte. Daher beharrten sie auf ihren jeweiligen eigenen Willküren und stellten sich ansonsten mit einem Teil der Ritterschaft auf den scheinbar ganz herrschaftlichen Standpunkt, daß der Hochmeister selbst solle einen Entwurf erarbeiten und vorlegen, ihn dann aber getreu dem Prinzip „quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari“ von den großen und kleinen Städten und von den Ritterschaften aller Gebiete billigen lassen. Damit wäre

⁶¹ Ein entsprechender Vorstoß der kulmerländischen Ritterschaft während ihrer Verhandlungen mit dem Hochmeister zu Papau am 21. März 1443 wird 1444 sowohl von seiten der Ritterschaft als auch von seiten des Hochmeisters erwähnt. AST 2, Nr. 367; Nr. 368, S. 597.

⁶² AST 2, Nr. 367.

⁶³ *Wir haben regiment, das beyssen wilkoer, in euweren steten*.

⁶⁴ AST 2, Nr. 368 (Aufzeichnung der Ordenskanzlei), 369 (städtischer Rezeß).

aber für die Vollendung des Werkes hohe, nahezu unüberwindliche Hindernisse errichtet. Die Kritik der Interessenten, die bei einem so weit gezogenen Kreis notwendigerweise sich aus den verschiedensten Quellen speisen mußte, würde zuerst auf den Hochmeister und seinen Entwurf einprasseln, und bei einer so großen Zahl von Entscheidungsberechtigten würde bestenfalls der kleinste gemeinsame Nenner als Kompromiß herauskommen und alle für die Städte kritischen Punkte unberührt lassen. Ein Teil der Ritterschaft war jedoch offensichtlich nicht bereit, unter dem Gesichtspunkt der gemeinsamen politischen Opposition von Städten und Ritterschaft gegen die Ordensherrschaft, so wie sie im Preußischen Bund organisiert war, davon abzusehen, daß die Landschaft unter den städtischen Handelsbedingungen und unter der Monopolstellung des städtischen Zwischenhandels litt. Dadurch, daß Konrad von Erlichshausen die neue Landesordnung auf die Tagesordnung der Ständeversammlung setzte, gab er indirekt seine Förderung des Vorhabens zu erkennen, ohne sich freilich dabei allzu sehr in den Konflikt der verschiedenen Gruppen hineinziehen lassen zu wollen. Daher betonte er immer wieder, daß die Stände schon mit eigenen ausgearbeiteten Vorstellungen an ihn herantreten sollten, denn dann hätten sie sich zumindest bis zu einem gewissen Grade schon vorher untereinander auseinandersetzen und abstimmen müssen, und allein ein kleiner Ausschuß schien auf Dauer überhaupt erfolgversprechend, um eine umfassende Ordnung zu erarbeiten. Einen solchen nur aus wenigen Personen bestehenden Ausschuß sagte der Hochmeister dann auch am Ende der Elbinger Tagfahrt zur Fortführung der Angelegenheit nach Martini (11. November) dem angesehenen kulmerländischen Ritter Hans von Logendorf zu⁶⁵.

Es ist nicht ersichtlich, was den Hochmeister dazu bewogen hat, von dieser Linie abzuweichen und für den Spätherbst 1444 überall im Lande Versammlungen in den ritterschaftlichen Gebieten und in den Städten zur Beratung über das neue Regiment anzusetzen. Im November 1444 riefen zahlreiche Komture und Vögte die Ritter und Knechte in ihren Amtsbezirken zusammen und befragten sie nach ihren Beschwerden und Wünschen⁶⁶. So sollte etwa im Kulmerland zwischen dem 8. und 22. November jeder Gebietiger in seinem Amtsbezirk mit seiner Ritterschaft über die Landesordnung verhandeln, und anschließend, am 29. November, sollten alle Gebietiger und die Ritterschaft des gesamten Kulmerlandes in Kulmsee zu einer vorläufigen Beschlußfassung sich versammeln⁶⁷. Daß in dem gesamten Komplex nicht nur die Stände, sondern auch der Orden mit Finten arbeitete, mag ein kleines Detail belegen. Der Komtur von Thorn bat den Hochmeister darum, ihm als Grundlage für die Verhandlungen mit der Ritterschaft eine Abschrift der alten Ordnung zuzuschicken. Die Stände wollten sich auf wenige Artikel beschränken, damit diese dann umso sicherer eingehalten würden. *Darumb*, fügte der Komtur hinzu, *ab euwir gnade etwas vunde in den alden ussaczungen, das wider euwir gnade were, das mochte euwir [gnade] czu vor ustiligen und usthun, uff daz es nicht qweme vor ougen*⁶⁸. Die von einigen ständischen Versammlungen überlieferten Forderungen gehen, wie nicht anders zu erwarten, sehr

⁶⁵ AST 2, Nr. 372.

⁶⁶ AST 2, Nr. 385–397.

⁶⁷ AST 2, Nr. 385.

⁶⁸ Ebd.

weit auseinander und widersprechen einander zum Teil, insbesondere soweit es Handelsfragen betrifft, in erheblichem Maß. Auf diesem Wege war eine Einigung, das weit offensichtlich geworden, nicht zu erreichen.

Vielleicht unter dem Eindruck dieser Erfahrung kehrte Konrad von Erlichshausen zu seiner alten Linie zurück, indem er auf dem Ständetag zu Elbing am 30. April 1443 die Anwesenden dazu aufforderte, aus jedem Landesteil einige Vertreter zur Beratung und Abfassung eines Regimentes zu wählen, *wen durch vyl boupt eyn sulchs nicht wyl beslossen moge werden, wenne die sachen grosz seyn*. Diesmal stimmten die Stände einem Ausschuß zu, aber die Opposition verstand es trotzdem, ihn in seiner Wirkung zu entschärfen. Das Gremium, bestehend aus zwei Vertretern der Bischöfe, zweien der Gebietiger, fünf der Ritterschaft und fünf der Städte, sollte am 22. Mai in Frauenburg zusammentreten und auf der Grundlage von Entwürfen, die jede Seite schriftlich oder mündlich einzubringen hatte, ein Regiment beschließen, unter der inhaltlichen Vorgabe, *das nymands an seynen privilegien, rechten und willekoren zcu nae gegangen wurde*. Die Vereinbarung des Ausschusses trat jedoch nicht sogleich in Kraft, sondern sie sollte anschließend erst von den ständischen Vertretern mit ihren städtischen Gemeinden bzw. den ritterschaftlichen Gebietsversammlungen erörtert werden und mit deren möglichen Verbesserungsvorschlägen auf einer allgemeinen Tagfahrt des Landes mit Zustimmung aller beschlossen werden, danach jedoch aber auch nur zunächst versuchsweise in Kraft gesetzt werden⁶⁹.

Auf dieser langen Wegstrecke wurde, soweit man aus den Quellen erkennen kann, nur die erste Station, der Zusammentritt des Ausschusses, überhaupt erreicht. Wenn auch ein Verhandlungsprotokoll nicht vorliegt, so gibt doch der überlieferte städtische Entwurf einer Landesordnung mit seinen 53 Artikeln genügend Aufschluß über die städtischen Intentionen⁷⁰. Sie beinhalten von seiten des Ordens auch Zugeständnisse geradezu verfassungsrechtlicher Natur. Der Hochmeister darf nicht mehr Kriege eröffnen, Bündnisse und Friedensverträge abschließen mit anderen Mächten ohne Wissen und Willen der Stände; er soll damit in aller Form seine Autonomie in der Außenpolitik verlieren. Ein abgeschlossener oder niedergeschlagener Prozeß darf von keinem Amtsträger des Ordens wieder eingeleitet werden; es wird also dem Orden das Evokationsrecht abgesprochen. Im Handelsbereich kehrt die städtische Forderung wieder, daß bei allgemeinem Getreideausfuhrverbot niemand gegen Entrichtung des Lobgeldes eine Exportlizenz erhalten darf. In den Streitfragen zwischen Städten und Ritterschaft wird der Monopolanspruch der preußischen Städte auf den Zwischenhandel wiederholt. So wird etwa der Nürnberger Handelsbetrieb auf zwei Jahrmärkte in Danzig und Marienburg beschränkt, und den „Gästen“, d. h. den ausländischen Kaufleuten, wird untersagt, die Wochenmärkte der kleinen Städte aufzusuchen, so daß diese also nur den einheimischen Kaufleuten offenstehen. Im allgemeinen verfolgt der

⁶⁹ AST 2, Nr. 404 (Aufzeichnung der Ordenskanzlei), 405 (städtischer Rezeß).

⁷⁰ AST 2, Nr. 410. Zur Beurteilung der Überlieferung vgl. Klaus Neitmann, Die preußischen Stände und die Außenpolitik des Deutschen Ordens vom I. Thorner Frieden bis zum Abfall des Preußischen Bundes (1411–1454), in: Ordensherrschaft, Stände und Stadtpolitik, hrsg. v. Udo Arnold (Schriftenreihe Nordost-Archiv 25, Lüneburg 1985) 25–79, hier 73 A. 43 (gegen Murauski [wie A. 59] 113).

Entwurf die Tendenz, die Handelsstellung der großen Städte gegenüber den nachteiligen Wünschen mancher Kreise der Ritterschaft zu bewahren, ohne durch überspannte Forderungen die Ritterschaft zu besonderem Widerstand zu reizen. Den Städten kam es erneut darauf an, die Gegensätze zwischen beiden Gruppen herunterzuspielen, damit die Verbundenheit beider Seiten gegen den Orden, dokumentiert in der Selbsthilfeorganisation des Preußischen Bundes, nicht einer allzu starken Belastungsprobe ausgesetzt wurde.

Nach der Tagung des Ausschusses sind anscheinend die weiteren vorgesehenen Maßnahmen und Schritte gar nicht erst eingeleitet worden, denn man erfährt nichts von weiteren Verhandlungen über die Landesordnung in den einzelnen Gebieten und Städten. Erst im Juni 1446 wurde wieder der zu Frauenburg behandelten Punkte gedacht. Städte und Ritterschaft wünschten, daß aus den damals vom Ausschuß vereinbarten Artikeln die fünf oder sechs nützlichsten ausgesucht und zur weiteren Beratung an die Ältesten in den jeweiligen Gebieten und Städten überwiesen würden, wieder mit dem ausgesprochenen Vorbehalt, *das nymandes dorinne zcu nabe werde gegangen*. Mit anderen Worten: Der Landesordnung sollten dadurch alle politischen Zähne gezogen werden, daß man alle potentiellen Streitpunkte zwischen den Ständen aussparte. Man wollte der Landesherrschaft unbedingt verwehren, bei der Ausarbeitung eines umfassenden Regimentes die Gegensätze zwischen den Ständen anzuheizen und zu ihren eigenen Gunsten auszunutzen. Selbst wenn Konrad von Erlichshausen eine solche Absicht verfolgt haben sollte, gab er sie jetzt auf, indem er dem ständischen Verlangen zustimmte⁷¹.

Die Jahre 1448/49 bewiesen ihm nochmals, daß die Landesgesetzgebung sich nicht zum Kampf gegen die im Preußischen Bund vereinigte ständische Opposition instrumentalisieren ließ, indem er bei den Verhandlungen über eine neue Ordnung die gegensätzlichen wirtschaftlichen Interessen von Städten und Ritterschaft aufeinanderprallen ließ. Auf Drängen der kulmerländischen Ritterschaft berief der Hochmeister wegen ihrer Klagen gegen die großen Städte eine Ständeversammlung nach Elbing auf den 14. November 1448 ein⁷² und legte dort mit den anwesenden Rittern und Knechten neun Artikel zur Regelung wirtschaftlicher Streitfragen vor, die deren Wünschen entgegenkamen. U. a. wurde die Seefahrt für jedermann freigegeben; Verbote sollten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Landesherrschaft und beider Stände ausgesprochen werden. Das bedeutete, daß der Getreideexport grundsätzlich zugelassen war und damit auch der ausländischen Konkurrenz der Holländer und Engländer offenstand, wovon sich die Ritterschaft eine Preissteigerung für ihre Produkte versprach. Außerdem wurde jedermann der freie Zugang zum städtischen Wochenmarkt gestattet. Damit stand sowohl den ausländischen Kaufleuten als auch den Prälaten und Gebietigern der Weg offen, so daß die Ritterschaft ebenfalls ihre Waren teurer zu verkaufen hoffen durfte. Die städtischen Ratssendeboten lehnten es jedoch unumwunden ab, den neun Artikeln zuzustimmen, da sie dazu nicht bevollmächtigt seien. Sie sicherten lediglich zu, die Ordnung ihren heimischen Gemeinden zur Beratung vorzulegen.

⁷¹ AST 2, Nr. 440, S. 713.

⁷² AST 3, Nr. 42.

Konrad von Erlichshausen fand zwar zu ihrem Verhalten harte Worte. Er habe in den Artikeln das Beste des Landes erkannt und verlange daher, daß sie eingehalten würden, *wente her were eyn herre der lande*⁷³. Die Nachgeschichte enthüllte jedoch, daß er seinem großen Wort nicht die entsprechenden Taten folgen zu lassen vermochte. Der Oberste Marschall riet ihm bereits im Dezember 1448, er solle den Artikel über den freien Wochenmarkt fallen lassen, da die Städte darin ihr Verderben sähen und sie ihn auf gar keinen Fall billigten⁷⁴. Der unnachgiebige städtische Wille wurde einige Monate später in einer markanten Äußerung sichtbar: Nimmer würden Ritter und Knechte noch deren Kinder den Tag erleben, an dem eine solche Marktordnung gelten würde⁷⁵. Vor solch entschlossenem Widerstand wich der Hochmeister zurück. Geradezu kleinmütig klangen seine Worte am 1. Januar 1449 zu den städtischen Vertretern: Man habe doch den Artikel der Ritterschaft zugesagt; wie könne man ihn jetzt wieder abändern? Sein Vorschlag, ihn wenigstens versuchsweise für ein Jahr einzuführen, stieß ebensowenig auf Gegenliebe, so daß Konrad das Vorhaben schließlich gänzlich fallen ließ⁷⁶. Mit dieser Entscheidung war die kulmerländische Ritterschaft auf Dauer nicht einverstanden. Im Herbst 1449 erinnerte sie den Landesherrn an die neun Artikel des neuen Regiments vom November 1448 und forderte, daß die beiden zentralen Punkte, die freie Seefahrt und der freie Wochenmarkt, in Kraft gesetzt würden. Als der Hochmeister ausweichend antwortete, drohte sie ihm damit, sich mit den Ritterschaften der anderen Landesteile zu versammeln und mit ihr über Abhilfe zu beraten⁷⁷. Unter dem neuen, im März 1450 gewählten Ordensoberhaupt Ludwig von Erlichshausen verlagerte sich die politische Kontroverse auf andere Felder, trieb die Auseinandersetzung zwischen Orden und Ständen rasch ihrem Höhepunkt zu, bis sich der Preußische Bund 1454 von Hochmeister und Orden lossagte und damit das Land in einen 13jährigen Bürgerkrieg stürzte.

Zwei Wochen vor seinem Tode hatte Konrad von Erlichshausen noch erleben müssen, daß er von den Gegensätzen zerrieben zu werden drohte⁷⁸. Dadurch, daß er eine neue Landesordnung auf die Tagesordnung setzte, waren zwar, wie er wohl in seinem Kalkül gehabt hatte, Fernhandelsstädte und Ritterschaften mehrfach hart aufeinander gestoßen, aber gerade deswegen vermochte der Hochmeister als Mittler keinen Ausgleich zu stiften. Stattdessen machte ihn jede Seite dafür verantwortlich, daß er ihre Forderungen nicht vorbehaltlos durchsetzte. Er war sich wohl der Gefahren bewußt, die der Herrschaft aus spannungsgeladenen Beratungen über eine neue Landesordnung erwachsen konnten; darauf deutet hin, daß er solche Verhandlungen wiederholt nur zögernd und auf Drängen der Ritterschaft oder Teilen davon zuließ und sich bei ihnen nach Möglichkeit mit einer eigenen klaren Richtungsvorgabe zurückhielt. Allein der Umstand, daß er so vorsichtig taktierte, belegt schon die Macht und das Selbstbewußtsein der beiden ständischen Gruppen zumindest in den 1440er Jahren.

⁷³ AST 3, Nr. 44.

⁷⁴ AST 3, Nr. 47.

⁷⁵ AST 3, Nr. 56, S. 102.

⁷⁶ AST 3, Nr. 51.

⁷⁷ AST 3, Nr. 56.

⁷⁸ So *Murauski* (wie A. 59) 118; ähnlich *Toeppen*, in: AST 3, S. 111.

Wenn der Hochmeister gegen den deutlich bekundeten Widerstand der Städte die Einführung einer neuen Landesordnung für den gesamten Ordensstaat, sei der Wunsch dazu auch mehr von ihm oder von der Ritterschaft ausgegangen, nicht durchzusetzen vermochte, kommt man nicht umhin, daraus eine Schlußfolgerung für die Beurteilung der innenpolitischen Lage zu ziehen. Sicherlich ist es aufschlußreich, die Vorstöße des Ordens gegen die ständischen Ansprüche auf Mitherrschaft zu untersuchen. Ebenso notwendig ist es aber auch zu fragen, wieviel Rechte die Stände eigentlich noch der Ordensherrschaft belassen wollten, und zu analysieren, wie sie deren Betätigungsfelder und Entscheidungsmöglichkeiten immer weiter einschränkten⁷⁹.

Die vorstehenden Darlegungen haben sich darauf beschränkt, an Hand einiger Beispiele das Mit- und Gegeneinander von Herrschaft und Ständen in den Verhandlungen über und an der Abfassung verschiedener Landesordnungen in der Phase zwischen ihrem Aufkommen im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts bis hin zum Zerfall des alten Ordensstaates in der Mitte des 15. Jahrhunderts herauszustellen. Es dürfte deutlich geworden sein, daß die Landesordnungen zu den großen Themen auf den Tagfahrten des Ordens mit Städten und Ritterschaften gehörten und daß sie dem Zusammenwirken beider Seiten ihre Entstehung verdankten. Daß die Herrschaft sie mit „Rat“ der Stände in Kraft gesetzt hat, kann geradezu als konstitutiv für sie gelten. Aus seinem Überblick über die Gesetzgebung der europäischen Länder vom 13. bis zum 15. Jahrhundert folgerte Armin Wolf 1973: „Die Form der Übereinkunft zwischen Herrscher und Optimaten (Ständen) erscheint im späten Mittelalter als Normalfall der Gesetzgebung“⁸⁰. Diesem „Normalfall“ kann man den preußischen Ordensstaat ohne Einschränkung zuordnen. Der Orden hat immer wieder und regelmäßig mit seinen Ständen über die Inhalte neuer Landesordnungen sowohl aus eigenem Antrieb als auch auf deren Initiative hin verhandelt, er hat die Ordnungen nicht einseitig kraft eigener Autorität erlassen, so daß man ihn zumindest unter dem Gesichtspunkt unseres Themas nicht als grundsätzlich stände-feindlich wird hinstellen können⁸¹. Die zen-

⁷⁹ Etwas einseitig scheint mir z.B. *Marian Biskup* in seinen Forschungen über das Verhältnis von Orden und Ständen im 15. Jahrhundert nur den ersten Gesichtspunkt hervorzuheben, z.B. Die Rolle des Deutschen Ordens in Preußen in der Geschichte Polens, in: Deutschland, Polen und der Deutsche Orden (Sonderdruck aus dem Internationalen Jahrbuch für Geschichts- und Geographieunterricht 16/1975, dort nicht erschienen) 19–29, hier 25–27; Die Rolle der Städte in der ständischen Repräsentation des Ordensstaates Preußen im XIV. und XV. Jahrhundert, in: Preußenland 15 (1977) 55–69, hier 63–65.

⁸⁰ *Wolf* (wie A. 7) 543. *Janssen* (wie A. 11) 26 betont, „daß die mittelalterlichen Territorialgesetze, trotz der autokratischen Attitüde des verwendeten Vokabulars ... keineswegs Ausfluß eines nach eigenem Ermessen frei entscheidenden, mit Zwangsgewalt ausgerüsteten Herrscherwillens sind, sondern das Ergebnis einer Übereinkunft zwischen dem Landesherrn ... und qualifizierten Landsassen, eben den Landständen“. Zum Rechtsgrund der ständischen Beteiligung vgl. *Helmut Freiwald*, Der Plan Herzog Albrechts vom 2. August 1525 zur Vereinigung und rechtlichen Umgestaltung der drei Städte Königsberg, in: Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg/Pr. 11 (1961) 153–172, hier 169f.

⁸¹ Auch die Entstehungsgeschichte der Landesordnungen widerlegt das Urteil *Biskups*, (Preußenland 15 (1977) 56), daß die Ordensbehörden „den Einfluß der Stände ... auf die staatlichen Angelegenheiten nicht von sich aus ermöglichten“. Der Orden hat sich einer Beratung mit den

trale Kategorie der Quellen, der Rat, ist dabei am besten dazu geeignet, das für ein gültiges Ergebnis notwendige Zusammenwirken von Herrschaft und Ständen auszudrücken. Moderne Begriffe setzen leicht falsche Akzente, wenn etwa Armin Wolf für die Zeit bis 1410 die Gesetzgebungsgewalt allein dem Orden zuschreiben⁸² oder wenn Erich Weise nach 1414 dem Orden nur noch die Exekutive zugestehen will⁸³.

Dabei muß man sich allerdings im klaren darüber sein, daß sich hinter der allgemeinen Formulierung von der gemeinsamen Beratung im konkreten Einzelfall ganz unterschiedliche Verhältnisse verbergen. Denn Herrschaft und Stände bilden keine unwandelbaren monolithischen Blöcke, sondern der Hochmeister muß sowohl auf die Gebietiger als auch auf die Bischöfe Rücksicht nehmen, und unter den Ständen sind sich Städte und Ritterschaft bzw. einzelne Gruppen unter ihnen mit ihren Auffassungen und Zielen durchaus nicht immer einig, so daß in den Beratungen gelegentlich die gegensätzlichen Vorstellungen mit aller Wucht aufeinanderprallten. Die ausgewählten Einzelfälle haben hinreichend belegt, daß Herrschaft und Stände unter unterschiedlichen Voraussetzungen und in wandelbaren Konstellationen miteinander und gegeneinander um die Abfassung von Landesordnungen gerungen haben⁸⁴. Ihr Charakter und ihre Schwerpunkte hingen davon ab, von wem die Initiative ausging und inwieweit er seine Ziele durchzusetzen vermochte. Ganz unterschiedliche Themenbereiche wurden für die Ordnungen vorgesehen, je nach dem, welche Gruppe ihre Interessen durch eine verbindliche Regelung bekräftigt sehen wollte. Die verschiedenen Beteiligten setzten unterschiedliche Akzente; diese im Einzelfall näher zu bestimmen, wird die zentrale Aufgabe der weiteren Forschung sein. Dafür ergeben sich m. E. zwei Schlußfolgerungen.

1. Der Untersuchung wird ein Vergleich einzelner sachlich zusammengehöriger Bestimmungen in der beachtlichen Reihe der Landesordnungen zugrunde gelegt. Denn es gibt eine große Zahl von Sachkomplexen, die in Einzelverordnungen oder größeren Kodifikationen immer wieder auftauchen. Dabei wandeln sich die Bestimmungen, werden verändert, ergänzt oder verkürzt, fallen zeitweise ganz weg, werden später wieder aufgenommen. Man muß sich daher ständig fragen, was die Veränderungen bedeuten und auf wen sie wohl zurückgehen. Dabei ist das Quellenmaterial insgesamt so ergiebig, daß man dabei nicht nur auf den Text der Ordnungen allein angewiesen ist – dann wäre man für die Frage nach dem Urheber letztlich zu sehr auf Vermutungen angewiesen –, sondern auch Unterlagen über begleitende Verhandlungen sowohl von

Fortsetzung Fußnote von Seite 79

Ständen über die Landesordnungen niemals entzogen, der Streit ging immer nur um die jeweiligen Rechte beider Seiten. Manche Verordnungen über innerstädtische Angelegenheiten, etwa über die Handwerker, sind vom Hochmeister erst auf Verlangen der städtischen Ratssendeboten erlassen worden.

⁸² Wolf (wie A. 7) 754. Wolfs Darstellung übersieht an dieser Stelle, daß das große Kapitel oder der Hochmeister zwar allein die Regeln, Gesetze und Gewohnheiten der Ordenskorporation änderten, aber über Verordnungen für das Leben in Stadt und Land mit ständischen Vertretern berieten.

⁸³ Weise (wie A. 57) 93. Dazu mit Recht kritisch *Thielen* (wie A. 29) 46.

⁸⁴ Unter diesem Gesichtspunkt hat *Dralle* (wie A. 10) 136–140 die späteren Landesordnungen zwischen 1466 und 1497 sehr gut analysiert.

seiten der Stände als auch von seiten der Herrschaft heranziehen kann. Dieser Ansatz ist hier nicht näher verfolgt worden, er verspricht aber, wie anderswo gezeigt werden soll, reichen Ertrag.

2. Zur Analyse der Einzelbestimmungen tritt die Gesamtbewertung der großen zusammenfassenden Landesordnungen, sowohl derjenigen, die verabschiedet, in Kraft gesetzt und – mehr oder weniger – befolgt worden sind, als auch derjenigen, die über das Stadium der Verhandlungen und des Entwurfs nicht hinaus gediehen sind. Berücksichtigt man beides, öffnet man sich zugleich die Augen für das elementare Problem, warum die Beschlußfassung in dem einen Fall geglückt ist und in dem anderen nicht. Andernfalls beschwört man die Gefahr von Fehlurteilen über die Gesamtentwicklung herauf, indem man nur auf die geltenden Ordnungen achtet, ohne sich um die besonderen Bedingungen für ihre Geltung zu kümmern⁸⁵.

Letztlich wird man wieder zu der zentralen Frage geführt, wer eine Landesordnung insgesamt oder in Teilen in ihrem Charakter bestimmt hat, welche Interessen darin ihren Niederschlag gefunden haben. Denn da der Landesherr die Ordnungen nicht kraft souveräner Machtvollkommenheit setzt, sondern sie mit Rat seiner Stände erläßt, kann man an ihnen zugleich die jeweilige konkrete Kräfteverteilung zwischen Herrschaft und Ständen bzw. einzelnen ständischen Gruppen ablesen. Welche der divergierenden Bestrebungen sich durchsetzte, hing auch immer von der allgemeinen politischen Situation ab. Daß dabei zwischen der Zeit vor und nach 1410 ein tiefgehender Unterschied bestand, braucht nicht besonders betont zu werden. Die Verhandlungen der 30er und 40er Jahre des 15. Jahrhunderts zeigen ein labiles Gleichgewicht zwischen Herrschaft und Ständen insofern, als keine Seite gegen den deutlichen Widerstand der anderen ihren Willen in Gestalt einer verabschiedeten Landesordnung durchzusetzen vermochte, so daß wegen der gegenseitigen Paralisierung zumindest umfassendere Gesetzgebungswerke nicht mehr zustande kamen.

Die Landesordnungen haben sicherlich auf Dauer tief in das soziale Leben eingegriffen und es, zumal mit ihrer zunehmenden Differenzierung und Erfassung weiterer Lebensbereiche, wesentlich mitbestimmt. Die Reglementierung des alltäglichen Daseins gipfelt schließlich in der Polizeigesetzgebung der frühen Neuzeit mit ihren zuweilen karikaturenhafte Zügen⁸⁶. Dafür kann man jedoch nicht allein die fürstlichen Obrigkeiten und ihren Wunsch nach Ausdehnung ihrer Zuständigkeiten und Zugriffsmöglichkeiten auf die Untertanen verantwortlich machen. Daß auch die Stände und ständische Gruppen wesentliche Anstöße zu dieser Entwicklung gegeben haben, haben meine Ausführungen am preußischen Beispiel hoffentlich belegen können.

⁸⁵ Vgl. etwa das Urteil *Dralles* (A.10).

⁸⁶ *Hans Maier*, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (München ²1980, Tb.1986) 74–91. Territoriales Beispiel: *Reiner Schulze*, Die Polizeigesetzgebung zur Wirtschafts- und Arbeitsordnung der Mark Brandenburg in der frühen Neuzeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F. 22, Aalen 1978).

Marian Biskup

Die Stände im Preußen Königlichen Anteils 1466–1526

I.

Die Stände und das ständische Leben im Preußen Königlichen Anteils oder in Königlich Preußen in den ersten 60 Jahren seines Bestehens stellen ein recht verwickeltes Forschungsproblem dar. Dieser Umstand wird durch verschiedene Faktoren verursacht, vor allem durch ein riesenhaftes Quellenmaterial, das bis jetzt in 8 Bänden (erschienen in 12 Bänden) von F. Thunert (1896), Karol Górski, Marian Biskup und Irene Janosz-Biskupowa (1955–1986) für den Zeitabschnitt 1466–1520 publiziert wurde¹. Auf die Veröffentlichung wartet noch der Zeitabschnitt 1520–1526, wofür Materialien erst gesammelt werden. Dieses umfangreiche Material, auch für die Jahre 1466–1520, wurde bis jetzt noch ungenügend verwertet. Es wurden durch E. Blumhoff², später durch Karol Górski und seine Schüler³, teilweise auch durch J. Essmanowska (Dworzaczkowa)⁴, nur einzelne Phasen und Detail-Themen analysiert. Diese Arbeiten stellen nur einen Torso dar, welcher in der Zukunft vervollständigt werden kann und muß.

Eine andere Schwierigkeit – methodologischer Natur – bildet, um es milde auszudrücken, die ethnische Einstellung der früheren deutschen Forscher. Sie haben die verwickelten, ständischen Probleme im Königlichen Preußen während des späten

¹ Acten der Ständetage Preußens Königlichen Antheils, Bd. 1, hrsg. von *Franz Thunert* (Danzig 1896); Akta Stanów Prus Królewskich, Bd. 1–7, hrsg. von *Karol Górski, Marian Biskup, Irene Janosz-Biskupowa* (Toruń 1955–1986).

² *E. Blumhoff*, Beiträge zur Geschichte und Entwicklung der westpreußischen Stände im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 34 (1894).

³ *Karol Górski*, Pierwsze czterdziestolecie Prus Królewskich, Rocznik Gdański, Bd. 11 (1938); *ders.*, Starostowie malborscy w latach 1457–1510 (Toruń 1960); *ders.*, Monarchia polska a stany Prus Królewskich w drugiej połowie XV wieku, in: Prace z dziejów Polski feudalnej (Warszawa 1960); *ders.*, Rozwój życia stanowego Prus Królewskich po wojnie trzynastoletniej w latach 1466–1479, in: Zapiski Historyczne 31, H. 3 (1966); *ders.*, Lukasz Watenróde. Życie i działalność polityczna (1447–1512) (Wrocław 1973); *Marian Biskup*, Udział stanów Prus Królewskich w elekcjach władców polskich na przełomie XV–XVI wieku, in: Zapiski Historyczne 34, H. 3 (1969); *ders.* in: Historia Pomorza 2, T. 1., unter der Redaktion von *Gerard Labuda* (Poznań 1976) 42–98.

⁴ *J. Essmanowska (Dworzaczek)*, Ruch szlachecki w Prusach Królewskich w pierwszej połowie XVI wieku (Manuskript), Zusammenfassung in: Sprawozdania Poznańskiego Towarzystwa Przyjaciół Nauk, Bd. 16 (1949).

Mittelalters recht anachronistisch als Beispiel eines nationalen Kampfes der gute-deutschen Stände gegen die aufstrebenden, bösen Polen auf seiten der Krone gesehen – ganz im Stil des entflammten Nationalitätenkampfes im Posener Land und in Westpreußen während der Bismarckära. Dabei wurden alle ständischen Äußerungen, welche öfter ein ideologisches Programm darstellten oder die gerade eingeführte Praxis rechtfertigen sollten, ernsthaft als Abbild einer angeblich immer bestehenden Wirklichkeit genommen. Das gilt auch für die Anschauungen über die Personalunion, welche angeblich schon von Anfang an die Krone Polens und Preußen verbinden sollte. Diese Anschauungen stützten sich auf die juristischen Konstruktionen von Gottfried Lengnich vom Anfang des 18. Jahrhunderts und überwiegen in allen deutschen Arbeiten von E. Blumhoff bis W. Hubatsch⁵, wobei die Benutzung sogar des gedruckten Ständematerials recht oberflächlich war. Erst vor kurzem hat E. M. Wermter mit der gründlicheren Lektüre der ersten Bände der preußischen Ständeakten begonnen und sich schnell von manchen früheren Thesen seiner deutschen Vorgänger distanziert⁶.

Aber auch die polnische Historiographie hatte längere Zeit keine fundiertere Analyse der ständischen Problematik im Königlichen Preußen vorgenommen und manche verallgemeinernden, vom nationalistischen Denken nicht freien Urteile ausgesprochen. Doch hat Karol Górski schon am Ende der Zwischenkriegszeit einen ernsteren Versuch unternommen, aufgrund einer breiteren Quellenbasis das preußische Ständeproblem – zuerst bis 1506 – gründlich zu analysieren⁷. Der verdiente Forscher hat diesen Weg nach 1945 fortgesetzt, wobei die unter meiner Teilnahme begonnene Edition der Ständeakten (seit 1479) einen wahren Durchbruch bedeutete. Górski hat diese publizierten Akten teilweise auch verwertet. Vor allem hat er jedoch im Jahre 1963 vorgeschlagen, eine moderne Methode anzuwenden und die Geschichte von Königlich Preußen unter sozialem Aspekt zu betrachten, d. h. als die einer Gesellschaft, und zwar einer territorialen Körperschaft, eines „Landes“ (*patria*). Dieses Land umfaßte sowohl das Territorium als auch die Gesellschaft, welche als korporative Formation (*communitas*), mit einem bestimmten rechtlichen Status ausgestattet, funktioniert⁸. Górski hat auch versucht, die Hauptmerkmale des preußischen Landes und die sozialen und rechtlichen Wandlungen in Königlich Preußen während der Zeit von 1466 bis 1772 zu skizzieren⁹. Er hat auch eine ernsthaftere Analyse der Anfänge des Königlichen Preußen, also der Zeit seiner Herausbildung als „eines Landes“ in den Jahren 1466–1479, vorgenommen. Der weitere Weg wurde durch die Forschungen über die Geschichte der inneren Wandlungen der polnischen Gesellschaft und der Jagiellonen-Monarchie in Nachkriegspolen erleichtert sowie durch eine weitgehende Befreiung von einer engen, nationalistischen Anschauung der polnisch-preußischen

⁵ *Walter Hubatsch*, Das westliche Preußen, in: Nicolaus Copernicus zum 500. Geburtstag, hrsg. v. *F. Kaulbach* u. a. (Köln–Wien 1973) 139 ff.

⁶ *Ernst Manfred Wermter*, Die politische Vorstellungswelt der Stände im Königlichen Preußen, insbesondere in Danzig um 1500 (Acta Borussica 2, München 1984).

⁷ *Górski*, Pierwsze czterdziestolecie Prus Królewskich, 17–66.

⁸ *Ders.*, Problematyka dziejowa Prus Królewskich, in: Zapiski Historyczne 28, H. 2 (1963) 159–172.

⁹ *Ders.* Rozwój życia stanowego Prus Królewskich po wojnie trzynastoletniej w latach 1466–1479, 109–143.

Beziehungen. Das macht es möglich, die Probleme der Stände im Königlichen Preußen in einem helleren Licht zu zeigen. Natürlich kann es nur um eine knappe Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse und um die Hervorhebung lediglich der Hauptmerkmale und um die Anfänge des ständischen Lebens im Königlichen Preußen gehen, weil – wie schon gesagt – fast das ganze Thema noch auf eine fundiertere und umfangreichere Analyse wartet.

Man muß aber schon jetzt betonen, daß das Jahr 1526 eine bedeutende Zäsur in der Ständegeschichte des Königlichen Preußen darstellt – sowohl unter sozialem, als auch unter rechtlichem Aspekt. Die Publikation der neuen Ordination für das Königliche Preußen (*Constitutiones*) von König Sigismund dem Jagiellonen (dem Alten) verkündete den Anfang einer neuen Epoche im Leben des preußischen Landes, das wir später darzustellen versuchen.

II.

Man muß zuerst nachdrücklich unterstreichen, daß das ständische Leben im Königlichen Preußen seit 1466 tief in der vorangegangenen Epoche verwurzelt war, d. h. in der Endphase der Deutschordens-Herrschaft vor 1454 sowie in den Zeiten des Dreizehnjährigen Krieges (1454–1466). Über die Grundlagen und Hauptmerkmale des ständischen Lebens bis 1454 wurde bereits ausführlich gesprochen und diskutiert. Es genügt also, daran zu erinnern, daß in dem sich herausbildenden Lande Preußen in sozialer Hinsicht die Hauptrolle die Schicht des mittleren Adels – namentlich aus dem Kulmerland und dem Osteroder Gebiet – spielte, da Großgrundbesitz fehlte. Diese Rolle des mittleren Adels muß besonders unterstrichen werden, weil gerade diese soziale Gruppe vor 1454 eine *communitas (gemeyne)* bildete und die Hauptstütze des im Jahre 1440 gegründeten Preußischen Bundes (*foederatio*) war. Auf ihren Tagfahrten traten die adligen Vertreter als von den Wählern mit den notwendigen Anweisungen versehene Bevollmächtigte auf; sie galten also als ihre Repräsentanten¹⁰. Den zweiten sozialen Faktor bildeten die sechs großen Städte Danzig, Thorn, Elbing und Königsberg und – nur teilweise – Kulm und Braunsberg. Die bedeutende Rolle dieser großen Hafenzentren, die gleichzeitig Mitglieder der Hanse waren, bildete ein besonderes Merkmal im sozialen und ständischen Leben Preußens. Im Rahmen des Preußischen Bundes hatten sich dessen Ständetage gefestigt; die Stände in zwei „Kammern“, in einer städtischen und einer ländlichen. Im Jahre 1453 entstand ein Geheimer Rat aus Vertretern des Adels und der großen Städte, der als ein ständiger Tag funktionierte. Anfang 1454 hat gerade er dem Orden den Gehorsam verweigert und sich der polnischen Krone untergeordnet. Es ist klar, daß bei dieser Entscheidung die sozialen und wirtschaftlichen Ziele die Hauptrolle gespielt haben; es ging darum, die größtmöglichen Vorteile für das Land Preußen und seine hauptsächlich ständischen Träger – also für den Adel und die Städte – zu erlangen.

Das beweist eindeutig das Inkorporationsprivileg vom 6. März 1454, ausgestellt in

¹⁰ Ibidem, 142.

Krakau vom polnischen König Kasimir dem Jagiellonen, das gleichzeitig den geschriebenen Status des preußischen Landes schriftlich fixierte. In dem Inkorporationsprivileg wurden die schon bestehenden Gewohnheiten bestätigt sowie – aufgrund der ständischen Forderungen – neue Konzessionen erteilt. Ganz Preußen wurde als ein zur Krone Polens zurückgekehrtes Territorium betrachtet. Es erhielt die Zusicherung der Unantastbarkeit seiner Grenzen. Das bestehende Gerichtswesen wurde mit der Bestätigung der bestehenden Rechte auf dem Land und in den Städten gesichert. Die Zollgrenzen zwischen Polen und Preußen wurden aufgehoben. Preußen wurde als Bestandteil der polnischen Krone anerkannt und zu den Rechten der bisherigen polnischen Untertanen zugelassen. Dies betraf auch das Recht auf Teilnahme an der Königswahl und der Krönung der polnischen Herrscher, die das Land und seine Grenzen schützen sollten. Der König hatte schon in Krakau Preußen ein Wappen verliehen: den ehemaligen Adler des Deutschen Ordens mit der Krone am Hals und einer Hand mit dem Schwert vom litauischen Wappen „Pogon“. Das Wappen erschien auch sogleich auf dem großen Majestätssiegel des Königs neben den Wappen anderer polnischer Provinzen¹¹.

Das alles bedeutete, daß Preußen zwar von der königlichen Seite als eine polnische Provinz betrachtet wurde, daß aber gleichzeitig gewisse Besonderheiten anerkannt wurden. Dazu gehörte vor allem die Zusicherung des Königs, die Ämter in Preußen nur an die Einheimischen (*indigenae*) zu vergeben. Auch alle das Land Preußen betreffende *causae notabiles* sollten vom König nur mit Zustimmung der dortigen Würdenträger (*consilarii*, Landräte) entschieden werden. Preußen sollte auch weiterhin eine eigene Münze behalten, die zwar in vier städtischen Münzen geprägt wurde, jedoch mit dem königlichen Bild und Titel. Schließlich hat der König versprochen, seinen für die Zeit seiner Abwesenheit für Preußen *pro illius tuicione et gubernacione* zu bestimmenden Vertreter nach Absprache mit den preußischen *consilarii* zu ernennen. Es sollte nach böhmischem oder ungarischem Muster das Amt eines Gubernators für Preußen gebildet werden, das tatsächlich schon am 9. März 1454 Hans von Baisen übernommen hat¹².

Diese Besonderheiten gehörten zwar zum rechtlichen Status des preußischen Landes, waren jedoch nur in allgemeinen Zügen fixiert. Beide Seiten haben wohl andere Vorstellungen über die Grenzen und die Interpretation der einzelnen Punkte gehabt. Es herrschte eigentlich von Anfang an ein Schwebезustand vor, und erst das Leben sollte die allgemein gefaßten Formulierungen mit Inhalt füllen. Wohl mit Recht hat Górski hervorgehoben, daß im Jahre 1454 eine Art der „ewigen Union“ zwischen Polen und Preußen beschlossen wurde, wobei Preußen aber hierarchisch gesehen niedri-

¹¹ S. Mikucki, Herb Pomorza Polskiego w świetle źródeł, Sprawozdanie Państwowego Gimnazjum w Tarnowskich Górach, Tarnowskie (Góry 1928).

¹² Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert, Bd. 2, hrsg. von E. Weise (Marburg 1955) 128–133; Karol Górski, Z dziejów ustroju Pomorza, Rocznik Gdański, Bd. 7–8 (1935).

ger stand, was Anlaß zu verschiedenen Interpretationen des Inkorporationsprivilegs geben sollte¹³.

Dieses Inkorporationsprivileg wurde im Frühjahr 1454 schnell durch die preußische *communitas* anerkannt. Der polnische Herrscher hat ganz Preußen nach polnischem Landrecht in vier Wojewodschaften mit Wojewoden (und Kastellanen) an der Spitze geteilt. Hans von Baisen wirkte als Gubernator bzw. königlicher Statthalter und gleichzeitig als oberster Repräsentant der Stände. Im Juli 1454 wurde der preußische Landesrat vom König einberufen. Er umfaßte 16 Personen und setzte sich aus sieben Repräsentanten des Adels mit dem Gubernator an der Spitze, zwei königlichen Hauptleuten (Starosten) und sieben Repräsentanten der großen Städte zusammen. Der König wollte künftig noch die zunächst schwankenden vier preußischen Bischöfe hinzunehmen.

Während des Dreizehnjährigen Krieges (1454–1466), in welchem der Orden die östlichen Gebiete Preußens mit Königsberg unter seiner Herrschaft halten konnte, litt der mittlere Adel im Kulmerland und in Pommerellen am schwersten. Seine führende Rolle innerhalb der ständischen Repräsentation wurde stark erschüttert. Die großen Weichselstädte (Danzig, Thorn, Elbing) dagegen haben ihre wirtschaftliche und soziale Rolle nicht nur beibehalten, sondern sie noch gefestigt, nachdem sie große Privilegien mit umfangreichem Landbesitz vom König bekommen hatten. Das sollte einen bedeutenden Einfluß auf die weitere Entfaltung und das Funktionieren der ständischen Repräsentation in dem durch den Thorner Friedensvertrag 1466 geschaffenen „Preußen Königlichen Anteils“, kurz Königliches Preußen genannt, haben.

Während des Krieges funktionierten die Formen der ständischen Repräsentation im Weichselgebiet; auch das Gubernatorenamt, das 1459 der Bruder des verstorbenen Hans von Baisen, Stibor, mit Zustimmung der Stände übernommen hatte, bewährte sich. Die Stände betrachteten ihn weiter als ihren Vertreter. Es funktionierten auch die allgemeinen ständischen Tagfahrten und die Sitzungen des Landesrates, doch fanden sie recht unregelmäßig statt, und die Rolle des mittleren Adels verlor an Gewicht angesichts der wachsenden Bedeutung der städtischen Repräsentanten. Die Beratungen der preußischen Räte mit dem König im Beisein seiner Kronräte waren keine Seltenheit, und die gemeinsame Publikation der wichtigen Urkunden galt als normal, weil es um das gemeinsame Hauptziel ging: die Bekämpfung des Deutschen Ordens. Die Einhaltung des Indigenatsrechts bei Schloßbesetzungen war wegen des Geldmangels der königlichen Schatzkammer nicht möglich. Deswegen mußte der König die Starosteien mit den Schlössern den unbezahlten Söldnerführern oder Vertretern des großen polnischen Adels gegen Geldanleihen überlassen. Der Krieg hat also manches von dem, was im Inkorporationsprivileg grundsätzlich geregelt war, grundsätzlich verändert: angesichts der Zeitumstände sowie auch des Fehlens irgendeines planmäßigen Vorgehens auf der königlichen Seite.

¹³ Karol Górski, Stany i unie państw na przykładzie Prus i Polski w XV i XVI wieku, in: Zapiski Historyczne 39, H. 3 (1974) 128 ff.

III.

Die sozialen Umstände in Königlich Preußen nach dem Jahre 1466 sind durch tiefe Umwandlungen in der Adelschicht gekennzeichnet. Wie schon gesagt, war der mittlere Adel im Weichselgebiet wirtschaftlich degradiert. Es wird geschätzt, daß rund 50% des Ackerlandes im Königlich Preußen brach lagen. Die Hauptrolle begannen die adligen Familien zu spielen, welche aus Ordenspreußen geflüchtet waren – mit den Familien von Baisen, Legendorf und vom Felde an der Spitze. Sie standen dem König recht unwillig wegen des Verlustes des östlichen Preußen gegenüber und fühlten sich mit dem alten Adel des Kulmerlandes und Pommerellens nicht verbunden. Der König hatte gerade den Vertretern dieser Familien die höchsten Landesämter (Wojewodschaften, Kastellanien) gegeben, doch sie suchten nach einem finanziellen Ausgleich durch die Übernahme der königlichen Starosteien. Man muß beachten, daß der königliche Besitz im Königlich Preußen rund zwei Fünftel des bebauten Ackerlandes umfaßte, das auf 30 Starosteien verteilt war¹⁴. Gerade diese Krongüter – der ehemalige Ordensbesitz – wurden zum Ziel der aufstrebenden – wie sie Górski treffend bezeichnet – neuen preußischen Oligarchie. Das alles sollte die Aufstellung eines partikularen Programms verursachen, welches zur Interpretation des Inkorporationsprivilegs in dem für die Oligarchie passenden Sinne führen sollte. Dabei sollte diese neue Beamtenoligarchie auf den Ständetagen die Rolle der adeligen Repräsentanten des Landes, d. h. der *communitas*, übernehmen, was in krassem Gegensatz zu den Verhältnissen vor 1454 stand. Der mittlere Adel wurde von dieser Beamten-Hierarchie eigentlich verachtet.

Die zweite führende Rolle im sozialen Leben des Königlich Preußen spielten die vermögenden Bürger aus den drei großen Städten mit der herrschenden Kaufmannsgruppe im Rate und in der Schöffenbank an der Spitze. Sie erstrebten vor allem die Sicherung ihrer Privilegien ohne Einmischung der königlichen Beamten und ohne größere finanzielle und andere Leistungen an den König. In dieser Hinsicht waren ihre Ziele denen der Beamtenschaft ganz ähnlich; auch die Abneigung gegen den verarmten Adel war beiden gemeinsam, was besonders in Danzig öffentlich manifestiert wurde.

Man muß schon hier das ethnische Motiv erwähnen, das häufig zu Mißverständnissen geführt hat. Die Bewohner des Königlich Preußen als eines „Landes“ nannten sich schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts „Preußen“, was jedoch nur eine territoriale Bezeichnung war. Die Preußen im 15. Jahrhundert besaßen ein gemeinsames Landesbewußtsein und zeichneten sich durch einen Lokalpatriotismus aus, wobei die Abneigung gegen die Ordensherrschaft überwog. Zu den Preußen gehörten also Vertreter der altpreußischen (prußischen), der slawischen (polnischen und kaschubischen) sowie der deutschen Familien¹⁵. Das deutsche Element überwog in den vermögenden Schichten sowohl auf dem Lande, wie auch vor allem in den großen Städten. Das polnische und kaschubische Element dominierte auf dem Lande – bei den kleinen „Adli-

¹⁴ Historia Pomorza, Bd. 2, T. 1, 60.

¹⁵ Ibidem, 120 ff.

gen“ und der überwiegenden Zahl der Bauern – und so war es auch bei den niederen Schichten der städtischen Bevölkerung. Infolge des materiellen Übergewichts des deutschsprachigen Elements herrschte die deutsche Sprache als „Landessprache“ besonders in den städtischen Kanzleien – auch bei der Anfertigung der Ständerezesse durch die Stadtschreiber – wie überhaupt in der öffentlichen Korrespondenz, auch bei der Beamtenschaft vor. Das bedeutet jedoch keinesfalls, daß das Königliche Preußen ein „deutsches Land“ war und das Bestreben der neuen Oligarchie „dem Schutze des Deutschtums“ dienen sollte. Man muß an dieser Stelle unterstreichen, daß man in den reichlich vorhandenen ständischen Quellen Versuche der Herausstellung des ethnischen Moments – d. h. die Betonung des Übergewichts der deutschsprachigen Preußen – sehr selten findet. Sie werden nur am Ende der 80er Jahre und zwar von einem Geistlichen hervorgehoben, der aus dem Reich nach Preußen gekommen war, dem Abt von Pelplin, Paul von Zullen¹⁶. Doch wurde diese Argumentationsweise von den Angehörigen der ständischen Oligarchie nicht unterstützt, weil sie deren Mentalität, aber auch den Gegebenheiten nicht entsprach. Schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts benutzten die adligen Vertreter auf den Ständetagen auch die polnische Sprache¹⁷. Allen Bestrebungen der führenden Stände-Vertreter im Königlichen Preußen lagen nämlich nur soziale und wirtschaftliche, nicht aber national-ethnische Motive zu Grunde. Dementsprechend kann man sagen, daß auch bei allen Bestrebungen der polnischen Jagiellonen gegenüber Königlich Preußen nur finanzielle und Zentralisationsziele die Hauptrolle spielten: Die große Jagiellonenmonarchie umfaßte polnische, deutsche, ruthenische und jüdische Untertanen und war auf die ethnische Toleranz unmittelbar angewiesen. Deshalb ist der Versuch, die Meinungsverschiedenheiten zwischen der polnisch-königlichen Herrschaft und den Ständen von Königlich Preußen, den neuen Untertanen, im nationalen Kontext zu sehen und zu beurteilen, recht anachronistisch und widerspricht der Aussage der reichlich vorhandenen Quellen.

IV.

Schon die ersten Jahre nach 1466 sollten zeigen, daß die endgültige Bildung der Ständerepräsentation im Königlichen Preußen vor gewissen Problemen stand. Der König hatte zwar im Jahre 1467 die Ernennung der ländlichen Würdenträger vorgenommen, was zur Schaffung eines voll ausgebildeten Landesrates geführt hat. Das Gubernatorenamt wurde jedoch aufgehoben, und Stibor von Baisen blieb nur Marienburger Wojewode. Der preußische Landesrat umfaßte drei Wojewoden, drei Kastellane und drei Unterkämmerer sowie Vertreter der drei großen Städte (durchschnittlich zwei Personen von jeder Stadt, die jedoch dauernd wechselten). Die Teilnahme der zwei Bischöfe (von Kulm und von Leslau) wurde von den weltlichen Landesräten bestritten, weil man einen allzugroßen Einfluß dieser als Anhänger des Königs geltenden Würdenträger fürchtete. Der Streit um die Besetzung des Bischofstuhls von Ermland hatte seit 1467 auch die Teilnahme des neuen Bischofs Nikolaus von Thüngen an den Beratun-

¹⁶ Akta Stanów, Bd. 1, 502.

¹⁷ Górski, Lukasz Watzenrode, 74.

gen hinausgezögert. Doch behinderte das keinesfalls die Tätigkeit der ständischen Repräsentation von Königlich Preußen, die seit 1466 in Form von Tagfahrten des Landesrates – manchmal zusammen mit eingeladenen Gästen, z. B. den Abten der pommerellischen Feldklöster – und der allgemeinen Ständeversammlungen unter Teilnahme des Adels und der kleineren Städte stattfand. Der König verständigte sich in den ersten Jahren mit den Ständen über seine Kommissare, welche nur für bestimmte Angelegenheiten entsandt wurden, was die Situation in Preußen komplizierte. Der König hatte auch Versuche unternommen, die Berufung von Ständetagen nur von seinem Willen abhängig zu machen, was aber nicht der preußischen Praxis entsprach.

Man sieht deutlich, daß Kasimir der Jagiellone die ständische Tätigkeit im Königlich Preußen weitgehend anerkannt hat, jedoch in gewissen Grenzen und ohne seinen bedeutenden Einfluß auf das innere Leben Preußens zu verlieren. Dies war eine parallele Erscheinung zu den Einrichtungen in anderen Kronprovinzen. Gleichzeitig wurde das Bestreben nach einer gewissen Zentralisierung im Stile der polnischen Ständemonarchie sichtbar. Der autoritäre Herrscher konnte wohl, nachdem die Kriegsgefahr vorbei war, in Preußen auch keinen Regenten, d. h. Gubernator, dulden. Die königlichen Kronräte wollten auch das Königlich Preußen als ein „normales“ polnisches Krongebiet betrachten, was sich z. B. 1469 in dem Vorschlag widerspiegelte, daß die preußischen Räte den König um die Besetzung der ständigen Sitze im polnischen Kronrat bitten sollten. Diese Aktion hat jedoch nebst ungeschickten Schritten des geistlichen Oberhirten Danzigs, des Bischofs von Leslau, Jacobus von Sienno, gegen diese mächtige Stadt die Situation nur verschärft und einen langjährigen Konflikt verursacht¹⁸.

Das Vorgehen der königlichen Seite, das nur eine Folge der eigenwilligen Interpretation des Inkorporationsprivilegs war, hat den sozialen Verhältnissen, der Mentalität und den Sitten der preußischen Einwohner nicht genügend Rechnung getragen und daher auch deren schnelle Reaktion verursacht.

Die neue preußische Oligarchie mit Danzig an der Spitze fühlte sich allmählich in ihrer führenden Position bedroht und änderte ihre Einstellung dem neuen Herrscher gegenüber. Man hatte versucht, die beiden polnischen Bischöfe im Landesrat loszuwerden, und schließlich konnte sich nur der gemäßigte Bischof von Kulm, Wojtech Kielbasa, mit Mühe und Not behaupten. Der Ausbruch des Konfliktes um den ermländischen Bischofsstuhl und das scharfe Vorgehen des Königs gegen den päpstlichen Kandidaten Nikolaus von Thüngen sowie Angst vor autokratischen Schritten der polnischen Seite haben zur Ausbildung einer oligarchischen Opposition geführt, die um das Jahr 1472 ihr eigenes Programm ausarbeitete. Die Oligarchie strebte also die Festigung der Sonderstellung Preußens und den Kampf um ihre Privilegien an, wie sie diese in ihrer eigenen, engeren Interpretation verstand.

Dieses Programm umfaßte zum ersten Mal die Forderung nach Rückgabe der an Söldnerführer und polnische Herren verpfändeten preußischen Schlösser mit dem reichen Starosteibesitz; das war eine Forderung nach strikter Bewahrung des Indigenats. Der König sollte die Kommissare abschaffen und ein „Haupt des Landes“, d. h. einen

¹⁸ Acten der Ständetage, Bd. I, 127; *Górski, Rozwój*, 121–122.

Statthalter ernennen, der jedoch Repräsentant der Stände sein sollte. Die preußischen Räte wollten sich als Repräsentanten der Gemeinde (*communitas*) betrachten, was ihnen der König verweigerte, weil er sie als eigene Räte ansah.

Man wollte auch die gemeinsamen Beratungen der preußischen Räte mit den Kronräten abschaffen, was angeblich die Hauptquelle aller Schwierigkeiten war. Die ständischen Tagfahrten sollten durch Wojewoden einberufen werden. Schließlich sollte der König für das ganze Land das kulmische Recht einführen – was jedoch den Bestimmungen des Inkorporationsprivilegs nicht entsprach. Der Widerstand des Königs gegen manche dieser Forderungen resultierte aus der Vorstellung, daß, weil Preußen mit der Krone *eyn ungeteelter leichnam weren, so musten zie ouch semliche gewohnheid der Krone balden*¹⁹, auch die Einberufung der Tagfahrten durch den König zu dulden sei. Die preußischen Landesräte dagegen beriefen sich auf die *alden gewonheten und freyheten* des Landes und erklärten, daß im Zusammenhang mit der Krone viele andere Sitten bestünden, welche sie, die Preußen, nicht anerkennen wollten²⁰. Schließlich wurde vom König das Recht auf die selbständige Einberufung der Tagfahrten durch die Stände stillschweigend anerkannt. Andere Forderungen, die den Statthalter, das Indigenatsrecht und das Repräsentationsrecht der Räte betrafen, sollten in Zukunft auf verschiedene Art geregelt werden; nur das Kulmer Recht wurde im Jahre 1476 überall eingeführt. Kasimir der Jagiellone versuchte jedoch weiterhin, sich diesem offenbar partikularistischen Problem zu widersetzen. Er besaß aber keine Geldmittel, um die preußischen Schlösser den Söldnerführern oder Kronherren abzu kaufen; er war um diese Zeit in Kämpfe nicht nur in Ermland, sondern vor allem gegen Matthias Corvinus um die böhmische und die ungarische Krone für seine Söhne verwickelt. Deshalb fiel seine zentralistische Preußen-Politik den Forderungen der preußischen Oligarchie gegenüber recht nachsichtig aus.

Eine Schwäche dieser Politik bestand darin, daß sich der König auf den mittleren Adel in Preußen nicht stützen konnte und wollte. Dieser Adel trat die ersten nach 1466 berufenen Tagfahrten in recht bescheidener Zahl an und zwar *virilim*, d. h. auch die Abwesenden repräsentierend, und er war gegen die Übermacht der neuen Oligarchie in der Tat kraftlos. Ende 1472 versuchte der Adel zum letzten Mal, selbständig vor dem König in Thorn aufzutreten, um seine Postulate vorzulegen. Er verlangte, daß der König die ehemaligen Ordenseinkünfte übernehmen und die Söldner auszahlen solle. Der autokratische Herrscher aber wollte mit der preußischen „Gemeinde“ weder tagen noch diskutieren und hat auch alle Gravamina des Adels beiseite geschoben²¹.

Auf dem Schauplatz blieb also die preußische Beamtenoligarchie, welcher der König durch die Nominierung Stibors von Baisen als *houbt des landes*, d. h. als Generalhauptmann des Landes, entgegenkommen wollte²², – auch um sich von den Ständen Hilfeleistungen gegen den siegreichen Bischof Nikolaus von Thüngen zu sichern. Doch die selbstbewußte Oligarchie hat diese militärischen Hilfeleistungen verweigert.

¹⁹ Acten der Ständetage, Bd. 1, 184.

²⁰ Ibidem, 186.

²¹ Ibidem, 277 ff.

²² Ibidem, 295.

Auch das jahrelang diskutierte Projekt eines obersten Gerichts für alle preußischen Einwohner wurde schließlich verworfen, weil die Oligarchie den Einfluß der Anhänger des Königs fürchtete. Dieses Vorgehen hat schwere Folgen für die Zukunft gehabt und das innere Leben des Königlichen Preußen erschüttert, obwohl nach 1480 der preußische Landesrat die Funktion eines Appellationsgerichts – wenn auch mit gewissen Einschränkungen – übernahm. Die Lage komplizierte zusätzlich das Streben der königlichen Starosten, den Adel – wie es in den Gebieten, die der Krone unterstanden, üblich war – unter ihre Kriminalgerichtsbarkeit zu ziehen.

In den kommenden Jahren wurde von der Oligarchie weiterhin – sogar mit der Drohung, die Ämter niederzulegen – Druck auf den König ausgeübt, um den Einheimischen alle preußischen Starosteien zu übergeben. Doch der Widerstand des Königs gegen dieses komplizierte finanzielle wie rechtliche Vorgehen war nicht zu brechen. Hinzu kam noch der Umstand, daß sich Nikolaus von Thüngen mit dem Deutschen Orden ganz offen unter den Schutz des ungarischen Königs begab. Mit Rücksicht auf die herannahende Kriegsgefahr hat die preußische Beamtenhierarchie 1478 dem König jedoch den Treueid abgelegt und begrenzt die Kriegshandlungen gegen den Bischof unterstützt. Sie hat aber im nächsten Jahr den König in Petrikau direkt gezwungen, keinen Krieg gegen den Orden aufzunehmen sowie dem Bischof Gnade zu erweisen und ihn als vereidigten Rat aufzunehmen²³.

Seit dem Jahre 1479 kann man also von einer Festigung des ständischen Einflusses im inneren politischen Leben des Königlichen Preußen sprechen, wobei gleichzeitig die königliche Interpretation des Inkorporationsprivilegs verdrängt wurde, an der Treue dem polnischen Herrscher gegenüber jedoch kein Zweifel bestehen konnte. Dabei wurde auch die bischöfliche Herrschaft in Ermland im Rahmen des *Dominium* festgelegt – auch wenn der König seit 1479 größeren Einfluß auf die Bischofswahl gewann und als höchste Appellationsinstanz für die ermländischen Untertanen galt.

Kurz nach 1480 wurde auch der preußische Landesrat endgültig um zwei geistliche Mitglieder erweitert: den Bischof von Ermland und den Bischof von Kulm. Den Vorsitz besaß der neue Marienburger Wojewode Nikolaus von Baisen, doch der Einfluß des ermländischen Bischofs Nikolaus von Thüngen war recht bedeutend, besonders seit dem Jahre 1485. Der preußische Landesrat zählte also im ganzen elf ständige Mitglieder, zwei Bischöfe, je drei Wojewoden, Kastellane und Unterkämmerer sowie eine schwankende Zahl (drei bis sechs) sich abwechselnder Vertreter der drei großen Städte. Diese Landesräte bildeten auf den allgemeinen Ständetagen die sog. Oberstände, der einfache Adel und die Kleinstädte dagegen die Unterstände. Die adligen Vertreter wurden nach 1480 teilweise auf besonderen Kreislandtagen gewählt, doch ihre Anwesenheit auf den allgemeinen Ständetagen war weiterhin rechtlich nicht fixiert.

Seit dieser Zeit kann man im Königlichen Preußen von einem gewissen Administrationsdualismus sprechen: von der Verwaltung der königlichen Güter und Schlösser durch die Starosten (Hauptleute), wobei die Hauptrolle der Marienburger Hauptmann spielte, sowie von der ständischen Administration, genannt *lande und stete*. An

²³ *Górski, Rozwój*, 134.

ihrer Spitze stand seit 1480 der Marienburger Wojewode Nikolaus von Baisen. Er wurde vom König als *anwald* betrachtet, d. h. er vor allem sollte die Ständetage einberufen. Der ständische Einfluß zeigte sich hauptsächlich auf den zahlreichen Tagfahrten, d. h. Sitzungen des Landesrates – manchmal mit geladenen Gästen – und den allgemeinen Ständetagen. Für die Jahre 1466–1492 – also die ersten 26 Jahre – hat man die genaue Zahl aller Ständetage auf 111 berechnet²⁴. Später ist die Zahl etwas herabgesunken; für die Jahre 1492–1519 – also für weitere 27 Jahre – betrug sie 93. Immerhin fallen auf die erste Periode durchschnittlich vier Ständetage pro Jahr, auf die zweite rund drei. Zu der regen ständischen Tätigkeit müßte man übrigens auch noch die ziemlich häufigen Gesandtschaften zu den Königen ins Krongebiet (Krakau, Petrikau) sowie auch manchmal wochenlange Verhandlungen mit dem Herrscher auf preußischem Gebiet (besonders in den 70er Jahren und in den Jahren 1485, 1501 und 1519 in Thorn) hinzuzählen. Man kann ruhig sagen, daß ohne Teilnahme der preußischen Stände, d. h. vor allem des Landesrates, jede öffentliche Tätigkeit im Königlichen Preußen undenkbar gewesen wäre.

Die Stände haben also zahlreiche Berechtigungen bei der Landesverwaltung für sich erworben. So übten sie erstens einen Einfluß auf die Rechtssprechung aus, indem sie für die normale Tätigkeit der Landgerichte sorgten; zweitens sind die Bemühungen um die Schaffung des Obersten Gerichts zu nennen. Der preußische Landesrat war auch höhere Instanz für einzelne Gerichtsurteile, allerdings mit Ausnahme der städtischen Urteile: Hier blieb der Rat die höchste Instanz. Auch die Starosten fielen unter die Gerichtsbarkeit des Königs oder seiner Kommissare. Es gab also keine gerichtliche Einheit – vor allem weil eine allgemein anerkannte Appellationsinstanz für die städtischen Gerichtsurteile fehlte.

Die Stände befaßten sich weiter im Sinne ihrer partikularen Bestrebungen und Interpretationen mit den Problemen der Landesprivilegien und des Landesrechts. Sehr oft interessierten wirtschaftliche Probleme die Ständetage: z. B. die Handelsvorrechte der Danziger Kaufleute, das Stapelrecht von Thorn sowie das Münzwesen, das wegen der dauernden Verschlechterung des preußischen Geldes aus den Münzstätten von Thorn, Danzig und Elbing jahrelang ein heikles Problem darstellte. Es wurden durch den Ständetag auch die Ordnungen für die städtischen Handwerker sowie Lohntarife für das ländliche Gesinde beschlossen²⁵. Die Ständetage haben sich auch des öfteren aufgrund von Klagen der kleinen Städte mit dem Bierbrauen des Adels und der reicheren Bauern befaßt.

Eine bedeutende Rolle spielten die Steuerbeschlüsse, weil der König öfter Geldhilfe von den preußischen Ständen verlangte. Es ging jedoch nicht um gewöhnliche Steuern, wie sie von den Inhabern der Güter nach kulmischem Recht fällig waren, die anfangs – wie früher an den Hochmeister – an den Marienburger Hauptmann gezahlt wurden, sondern um außergewöhnliche Steuern, besonders zur Auszahlung der Söldner.

²⁴ Irena Janosz-Biskupowa, *Chronologia zjazdów stanów Prus Królewskich w latach 1466–1492* (Acta Universitatis Nicolai Copernici, Historia IX, H. 58, Toruń 1973) 114. – Blumhoff, o. c., 68 hatte für diese Zeit nur 90 Ständetage berechnet.

²⁵ Acten der Ständetage, Bd. 1, 383–385.

Diese Steuerbeschlüsse mußten durch die Oberen und Unterstände einstimmig gefaßt werden, wobei sich die kleinen Städte dauernd unter dem Druck der großen Städte befanden. Die Steuern waren besonders auf dem Lande unmittelbar vor allem von Zinsen oder Hufen zu leisten; in den Städten wurden sie als sog. Schoß vom Vermögen eingezogen. Zu den mittelbaren Steuern gehörten die Akzise, welche besonders von den Städten gezahlt wurde. Die Erhebung der Steuern erfolgte nach dem Ständebeschluß auf dem Lande durch besondere adlige Einnahmer (*poborcy*); in den Städten dagegen überwachten die Räte die Steuereinzahlung. Die eingezogenen Gelder wurden ursprünglich dem vom König bevollmächtigten Kronbeamten überwiesen, doch seit Anfang der 90er Jahre wollte man das Geld dem Herrscher persönlich übergeben. Erst seit 1508 hatte König Sigismund der Alte das Amt des preußischen Schatzmeisters geschaffen. Dessen Inhaber kam anfangs von den Indigenen, doch war er ein vertrauter Beamter des Königs, welcher gleichzeitig das Schöffenamts auf dem Marienburger Schloß ausübte²⁶. Trotz seiner Bedeutung wurde der Schatzmeister nicht in den Landesrat aufgenommen; er durfte nur anwesend sein, wenn er ein anderes höheres Amt innehatte, z. B. das des Bischofs von Kulm.

Im Steuerwesen zeigte sich also im Königlichen Preußen das klare Übergewicht der Stände: Nur sie faßten die Steuerbeschlüsse, zogen die bewilligten Gelder und übergaben das Geld – manchmal mit langjähriger Verspätung – dem Herrscher. Das alles geschah auf recht eigenwillige Art und Weise, da die beschlossenen Landessteuern in mehrere regionale Steuern zerfielen; Ausmaß und Charakter des Ganzen unterschieden sich von den Kronsteuern. Man muß auch betonen, daß das Beschließen von Steuern durch den Landesrat als ein Druckmittel gegen den König betrachtet wurde, besonders seit dem Jahr 1485.

Die preußischen Ständetage befaßten sich schließlich mit manchen politischen Problemen, zu welchen vor allem der Thorner Friedensvertrag vom Jahre 1466 und die Ausführung seiner Bestimmungen gehörten. Dies betraf vor allem das Verhältnis zum Deutschen Orden und seinen – unbezahlten – Söldnerführern, weiter die Grenz-Migrations- und Vermögensprobleme und die nachbarlichen Streitigkeiten. Diese Probleme wurden auf den mit den Vertretern des Deutschen Ordens unternommen, jedoch ziemlich seltenen Tagfahrten besprochen²⁷. Der Thorner Vertrag diente dem preußischen Landesrat als Grundlage für die Klärung der entstehenden Meinungsverschiedenheiten. Man muß auch hinzufügen, daß diese gemeinsamen Tagfahrten vom König manchmal bei Anwesenheit der Kronvertreter als Kommissare berufen wurden. Das war mit dem Recht und der Pflicht des Königs zum Schutz Preußens verbunden, was gleichzeitig das Recht zur Führung der Außenpolitik durch den Herrscher bedeutete. Die Stände des Königlichen Preußen durften – und wollten – keine eigene Außenpolitik, besonders gegenüber dem Deutschen Orden oder dem Herzogtum Pommern, führen. Im Falle des Deutschen Ordens waren sie direkt auf die politische und militärische Unterstützung durch den König angewiesen. Sie unterstützten also voll und ganz die Einhaltung des Thorner Friedens, nicht nur ideologisch, son-

²⁶ J. Deresiewicz, *Z przeszłości Prus Królewskich. Skarbowość Prus Królewskich od roku 1466–1569* (Poznań 1947) 116 ff.

²⁷ Akta Stanów, Bd. 1, 25 ff. (die gemeinsame Tagfahrt in Pr. Holland im Jahre 1480).

dem auch mit Geldmitteln oder notfalls durch die Einberufung des allgemeinen Landesaufgebots, wie im Jahre 1501 oder 1519. Die großen Städte, vor allem Danzig, welche weiter zur Hanse gehörten, konnten an den Hansetagungen teilnehmen, ohne den König zu fragen. Das geschah aufgrund traditioneller Praxis. Doch für die Teilnahme an Kampfhandlungen, die durch die wendischen Hansestädte – besonders gegen Dänemark – angeregt wurden, war die Zustimmung des polnischen Königs notwendig.

Sämtliche Schriften des Landesrates wurden mit dem Siegel des ersten Gubernators, Johanns von Baisen, das seit 1456 im Gebrauch war, bekräftigt. Auf diesem Siegel befand sich das Wappen Preußens vom Jahre 1454. Bis zum Jahre 1503 hatte die Familie von Baisen das Siegel aufbewahrt, dann die Stadt Elbing, was den städtischen Einfluß im Landesrat deutlich macht²⁸.

Diese knappe Darstellung der Befugnisse der ständischen Repräsentation des Königlichen Preußen zeigt deren bedeutendes Ausmaß und stützt die Annahme, daß das partikularistische Programm der neuen preußischen Oligarchie bis zu den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts festgelegt und realisiert wurde. Das Königliche Preußen wurde von den ständischen Repräsentanten – der Beamtenoligarchie und den Ratsleuten der großen Städte – regiert. Dem König verblieben die Aufsicht, die Gewährleistung der äußeren Sicherheit und der Rechtsübung sowie die Möglichkeit, Geldmittel einzuziehen. Die Hauptstütze seiner Herrschaft bildeten, wie schon gesagt, die großen Starosten mit der Marienburger an der Spitze, wenn auch ein bedeutender Teil von ihnen verpfändet war. Die neue Oligarchie jedoch versuchte seit Mitte der 80er Jahre, die königlichen, vor allem aus der Krone stammenden Starosten aus Preußen zu entfernen und den großen königlichen Landbesitz selbst zu verwalten und Einkünfte daraus zu ziehen. Unter dem Vorsitz des ermländischen Bischofs Nikolaus von Thüngen und des Marienburger Wojewoden Nikolaus von Baisen kam es im Jahre 1485 auf der großen Tagung in Thorn zu einem Zusammenstoß mit König Kasimir dem Jagiellonen: Die preußische Oligarchie verweigerte Geld und Waffenhilfe gegen die Türken. Sie trat sogar mit dem Argument hervor, daß das Inkorporationsprivileg die polnische Krone zum Schutz Preußens verpflichtete, aber nicht umgekehrt auch Preußen. Man gründete unter dem Einfluß des ermländischen Bischofs sogar eine Konföderation zum Schutz der preußischen Privilegien, die aber kaum etwas bewirkt hat. Der Wojewode Nikolaus von Baisen hat dem König jahrelang den Treueid verweigert, konnte also die Funktion des *anwald* nicht ausüben; die Ständetage wurden durch die beiden anderen Wojewoden berufen²⁹.

Der König hat versucht, eine Gegenaktion durchzuführen und die königliche Beamtenhierarchie auszubauen. Er hatte als Marienburger Hauptmann den aus Kleinpolen stammenden Sbigneus von Tencin berufen und ihn als *capitaneus generalis* der Krone betrachtet. Seiner Gewalt wurden alle anderen aus der Krone stammenden preußischen Starosten unterstellt, die dem ständischen Gerichtswesen nicht unterworfen waren. Das hat die innere Lage im Lande zugespitzt, wobei der Kampf um den ermländischen Bischofsstuhl seit 1489 zur Verschärfung der Situation beitrug. Der

²⁸ J. Gerlach, *Elblag straznikiem pieczeci Prus Królewskich (1503–1772)*, *Rocznik Elblaski*, Bd. 2 (1963) 109 ff.

²⁹ *Akta Stanów*, Bd. 1, 279 ff.

neue Kandidat des Kapitels, Lucas Watzenrode aus Thorn, wurde vom Papst bestätigt, vom König aber nicht anerkannt, weil der seinen Sohn Friedrich im Ermland etablieren wollte. Um diese Zeit hat die preußische Oligarchie noch einmal das Inkorporationsprivileg durchleuchtet und wiederum festgestellt, daß das Königliche Preußen der Krone einverleibt wurde, aber doch eigene Rechte besitze. Man hob hervor, daß die Preußen zwar Angehörige der Krone, doch nicht deren Untertanen seien³⁰.

Der Versuch, die preußischen Indigenen mit Deutschen zu identifizieren, bei denen das Regiment bleiben sollte, wurde vom König abgelehnt. Dieser unterstrich, daß die Macht nur nicht an Fremde übergeben werden sollte.

Die Lage der preußischen Oligarchie sollte sich nach dem Tode Kasimirs des Jagiellonen (Juni 1492) verbessern. Die preußischen Landesräte haben an der Wahl des neuen Herrschers in Radom teilgenommen. Ihre Stimme wurde von Bischof Lucas Watzenrode im Namen des ganzen Landes für Johann Albrecht, den Sohn Kasimirs abgegeben. Das sollte die Sonderstellung des Königlichen Preußen noch deutlicher unterstreichen³¹. Johann Albrecht entschied sich nach anfänglichem Schwanken für den Kampf gegen die Türken, und so war er an der Beruhigung der Situation im Norden interessiert. Er berief deshalb 1495 Sbigneus von Tencin aus Marienburg als Dessen Nachfolger spielen keine bedeutende Rolle mehr, was zur Schwächung der königlichen Verwaltung beitrug. Die ständische Verwaltung wurde auch dadurch gestärkt, daß die Wojewoden die gerichtlichen Befugnisse der Starosten über den Adel in Kriminalsachen endgültig übernommen haben.

Diese Änderung versuchte der ehrgeizige Bischof von Ermland, Lucas Watzenrode, auszunutzen, um so die Bedeutung der Stände wie auch seiner eigenen Person zu heben, besonders nach dem Tode Nikolaus' von Baisen (1503); Watzenrode wurde jetzt als Präsident der preußischen Stände angesehen. Er strebte die Erneuerung des Gubernatorenamtes – für seine eigene Person – als eines Ständevertreters an, der auf dem Marienburger Schloß residieren sollte. Seiner Oberhoheit sollten auch alle königlichen Hauptleute unterstellt werden. Die Bedeutung der königlichen Herrschaft und Verwaltung im Königlichen Preußen sollte also noch stärker absinken.

Der neue König, Alexander der Jagiellone (seit 1501), hat unter dem Einfluß besonders des Kronkanzlers Johann Laski, der das zentralistische Programm gegenüber Königlich Preußen durchsetzen wollte, die Pläne Watzenrodes im Jahre 1504 abgelehnt und als neuen Marienburger Hauptmann den Wojewoden von Schiratz, Ambrosius Pampowski, also einen bedeutenden Kronvertreter, ernannt. Pampowski sollte gleichzeitig das „Haupt des Landes“ sein. Der preußische Landesrat verweigerte aber die Annahme Pampowskis; besonders die großen Städte wollten die Stärkung seiner Rolle bei der eventuellen Bildung eines Appellationsgerichts nicht dulden. Die großen Städte, besonders Danzig und Elbing, welche sich in einem scharfen Konflikt mit Bischof Watzenrode befanden, haben aber auch dessen Bestrebungen, oberster Richter in Preußen zu werden, durchkreuzt. Pampowski wurde im Jahr 1508 durch den neuen König, Sigismund den Jagiellonen (den Alten), zum Generalhauptmann von König-

³⁰ *Górski*, Monarchia, 282 ff.

³¹ *Biskup*, Udział, 88 ff.

lich Preußen ernannt, dem die anderen Hauptleute unterstellt sein sollten. Er sollte auch die Urteile Watzenrodes als oberstem Richter vollstrecken, was durch die großen Städte unmöglich gemacht wurde. Doch wurde Pampowski im Jahre 1509 zum Landesrat als dessen Vorsitzender zugelassen. Der König hatte ihn zugleich zum Obersten Richter für Königlich Preußen ernannt; der Marienburger Hauptmann wurde also in Wirklichkeit ein mit gerichtlichen Befugnissen versehener königlicher Statthalter. Doch hat der frühe Tod Pampowskis 1510 diese zentralistischen Schachzüge durchkreuzt; auch wurde wohl durch den Widerstand der preußischen Oligarchie das Weiterwirken des von der Krone kommenden königlichen Statthalters unmöglich gemacht. Der König erneuerte also das Statthalteramt für das Königliche Preußen nicht; die Marienburger Hauptleute verfügten nur über das Schloß mit seinem umfangreichen Besitz auf beiden Werdern. Auf den ersten Platz hat der König nun den seit 1508 amtierenden preußischen Schatzmeister gestellt, welcher jedoch vor allem im Interesse des Herrschers über die finanziellen Probleme wachen sollte³².

Die preußische Oligarchie schien also ihre führende Rolle und große Bedeutung bewahrt zu haben. Sie war aber nicht im Stande, die Ordnung im Lande zu sichern. Das Funktionieren der Gerichte war trotz zweimaliger Versuche des Königs – mit den Statuten von 1506 und 1511 – nicht gesichert, wobei das ablehnende Verhalten Danzigs gegenüber dem Appellationsgericht und der Berufung an den König entscheidend war. Die preußische Oligarchie war innerlich zerstritten. Das führte besonders in Pommerellen in Verbindung mit der sog. Matern-Sache zu Unruhen. Auch eine Reform der Zusammensetzung des Landesrates durch die Einsetzung von zwei vereidigten städtischen Vertretern, welche vom König bestätigt werden sollten, wurde durch den Danziger Rat abgelehnt³³.

Der Tod des Bischofs Watzenrode (1512) und das Zurücktreten Johannes Laskis vom Kanzleramt haben den großen Städten die Lage erleichtert. Danzig, obwohl am Vorabend der Reformation innerlich zerstritten, fühlte sich immer sicherer und verachtete den mittleren und kleineren Adel von Pommerellen, welcher sich mit den unzufriedenen städtischen Elementen verband und deren zahlreiche Räuberüberfälle unterstützte. Im Jahre 1515 hat der Danziger Rat vom König sogar ein Mandat bekommen, das es der Stadt erlaubte, auch die Vertreter des Adels vor das Stadtgericht zu ziehen.

Gerade aber dieser mittlere Adel, von der preußischen Oligarchie jahrelang verachtet, sollte die größten Neuerungen im ständischen Leben einführen. Die Belebung der politischen Tätigkeit durch den Adel hing ohne Zweifel mit der wachsenden Handelskonjunktur – insbesondere dem Getreideabsatz in Danzig und dem Ausbau der eigenen Vorwerkwirtschaft unter starker Heranziehung bezahlter Dienstleute – zusammen. Der Adel strebte vor allem die aktive Teilnahme an den Ständetagen an, wobei das Beispiel des Kronadels, der sich ein solches Recht schon auf dem Reichstag (*Sejm*) erkämpft hatte, ohne Zweifel gewirkt hat. Der mittlere Adel erstrebte auch die Verbesserung seiner materiellen Lage auf dem Wege einer Reform des Erbrechts der

³² *Górski*, Starostowie, 125 ff.; *ders.*, Lukasz Watzenrode, 60 ff.

³³ *Górski*, Lukasz Watzenrode, 82 ff.

Güter nach Kulmischem Recht – es ging um die Begrenzung des Erbrechts der Frauen – sowie einer Einschränkung der gerichtlichen Befugnisse des Danziger Rates. Seit dem Jahre 1516 zeigte sich die politische Aktivität des mittleren pommerellischen und Kulmer Adels immer stärker, gerichtet zunächst gegen die Danziger gerichtlichen Befugnisse. Das Gerichtsmandat wurde auf sein Verlangen vom König zeitweilig aufgehoben. Der Adel strebte jedoch weitere Konzessionen an, wobei ihm der drohende Ausbruch des Krieges zwischen Polen und Hochmeister Albrecht dienlich sein sollte.

Der Ausbruch des Reiterkrieges wurde in Thorn auf der großen Tagung im Dezember 1519 einstimmig vom polnischen Kronrat, der adligen Kammer des polnischen Reichstags und dem preußischen Landesrat beschlossen. Die Sitzungen des polnischen Kronrats und des preußischen Landesrates fanden diesmal gemeinsam statt, weil die Landesräte befürchteten, daß die Krone die preußischen Stände im Kampf mit dem Orden verlassen könnte³⁴. Die Stände haben für den König eine hohe Steuer beschlossen, doch hat der Adel gleichzeitig seine Forderungen gestellt: die Reform des Erbrechts, die Rücknahme des Gerichtsmandats für Danzig, die regelmäßigen Sitzungen der Landgerichte.

Der Reiterkrieg 1519–1521 hat die Erledigung dieser Postulate verschleppt, doch hat der Adel sie nach dem Ende des Krieges weiter vorgetragen. König Sigismund hat im Frühjahr 1521 die Städte der Gerichtsbarkeit des Landesrates unterstellt; das Recht der Appellation an den königlichen Hof wurde jedoch bewahrt. Unter dem Druck der adligen Gesandten aus Königlich Preußen hat der König Ende 1521 das Gerichtsmandat zurückgezogen. Im Frühjahr 1522 haben die adligen Vertreter dem Landesrat weitere Forderungen vorgetragen; sie richteten sich gegen die Städte, besonders deren Absichten, den Bürgern den Kauf von ländlichem Besitz zu verbieten. Dabei wurde verlangt, von jeder Wojewodschaft einen adligen Vertreter zu den Sitzungen des preußischen Landesrates wie auch zu den Reichstagen zu entsenden. Das hieß, der preußische Adel verlangte Privilegien, wie sie der Kronadel besaß, auf dessen Hilfe der preußische Adel rechnete. Der Landesrat konnte sich nicht länger widersetzen, zumal die inneren Zerwürfnisse infolge der sozialreligiösen Revolten in den großen Städten seine Bedeutung zeitweise stark verminderten. Im Jahre 1524 hat der Adel vom Landesrat das Versprechen bekommen, daß vor dem allgemeinen Ständetag in jeder Wojewodschaft Tagfahrten (*sejmiki*) einberufen werden sollten.

Nach der Niederschlagung der Revolten in den großen Städten im Frühjahr 1525 hat König Sigismund in den Mauern des besiegten Danzig in Begleitung der Landesräte und der adligen Vertreter des Königlichen Preußen wochenlang getagt. Im Juli 1526 wurden die neuen preußischen Statuten (*Constitutiones*) herausgegeben. Sie spiegelten die augenblickliche Niederlage der großen Städte wider sowie die wachsende Bedeutung des mittleren Adels. Der Landesrat bestand weiterhin als höchste Appellationsinstanz, auch für die städtischen Gerichtsurteile. Vor jedem allgemeinen Ständetag, der zweimal im Jahr berufen wurde, sollte jeder Wojewode in seiner Wojewodschaft einen Landtag (*sejmik*) einberufen, um die Wahl der adligen Vertreter vorzu-

³⁴ Akta Stanów, Bd. 7, 364–365.

nehmen. Der allgemeine preußische Ständetag sollte also ein Landtag mit einer nunmehr rechtlich fixierten Adelsrepräsentation sein und verwandelte sich eigentlich in einen Generallandtag (*conventus generalis, sejmik generalny*) nach dem Muster der Krone. Die ständische Repräsentation wurde also um eine ständige adlige Vertretung erweitert³⁵. Man könnte also sagen, daß nach rund 70 Jahren der mittlere preußische Adel im Weichselgebiet seinen einstigen Platz auf den Landtagen nicht nur zurückgewonnen, sondern erweitert hat. Das geschah zwar unter veränderten wirtschaftlich-sozialen Verhältnissen und unter dem sichtbaren Einfluß der Kron-Verfassung, doch ohne einen Zwang von oben, d. h. vom König. Anpassung an die umfassenderen ständischen Repräsentationsformen wurde hier von unten, d. h. vom mittleren preußischen Adel erstrebt und erlangt.

Das bedeutete aber keinesfalls einen vollen Sieg des Adels über die preußische Oligarchie. Durch manche Zuwanderer aus dem Krongebiet – besonders die Familie Dzialynski – noch verstärkt, wollte diese keinesfalls ihren Einfluß einbüßen und die reichen Starosteien aus ihren Händen geben. Die großen Städte mit Danzig an der Spitze haben bald ihre Bedeutung zurückgewonnen und ihre Vertretung im Landesrat behalten. Die Teilnahme des mittleren Adels auf den Landtagen ließ sich nicht mehr umgehen. Die 60er Jahre des 16. Jahrhunderts, besonders das Jahr 1569, haben zur weiteren Erfüllung des adligen Programms geführt, d. h. zur Beschickung auch der Kronreichstage durch die preußischen Repräsentanten.

Das Königliche Preußen wurde also seit dieser Zeit eine polnische Provinz im Rahmen der adligen Respublica, blieb jedoch weiterhin mit bedeutenden Privilegien und Sonderrechten ausgestattet und bewahrte die bedeutende Rolle des großstädtischen Bürgertums. Es kam damals zur parlamentarischen Union zwischen beiden Ländern – der polnischen Krone und Königlich Preußen – mit allen Konsequenzen für die Zukunft. Die Merkmale und das Funktionieren der städtischen Repräsentation des Königlichen Preußen von den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts bis 1772 sind nur im Rahmen der Wandlungen der polnischen Adelsrepublik und ihrer ständischen Vertretung verständlich.

³⁵ *Essmanowska*, Ruch szlachecki, passim; *Historia Pomorza*, Bd. 2, T. 1, 82–84.

Janusz Mattek

Die Ständerepräsentation im Deutschordensstaat (1466–1525) und im Herzogtum Preußen (1525–1566/68)

Auf der Tagung zum Thema „Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen“, welche vor sieben Jahren in Westberlin abgehalten wurde, hat Udo Arnold (Bonn) über „Ständeherrschaft und Ständekonflikte im Herzogtum Preußen“ berichtet¹. Er hat sich hauptsächlich auf die Jahre 1525–1618 konzentriert, d. h. auf die Zeit der faktischen bzw. scheinbaren Herrschaft der „preußischen“ Hohenzollern (Albrecht und Albrecht Friedrich), also der Markgrafen von Ansbach-Bayreuth, im Herzogtum Preußen. Arnolds zusammenfassende Darstellung der Geschichte der Stände im Herzogtum Preußen des 16. Jahrhunderts erleichtert teilweise unsere Aufgabe. Der Organisator der Tagung, Hartmut Boockmann, hatte mir vorgeschlagen, in meinem Beitrag zeitlich bis zum Jahre 1466 zurückzugreifen und der Ständerepräsentation in Ordenspreußen in der Zeit vom Zweiten Thorner Frieden bis zur Säkularisierung Preußens im Jahre 1525 einigen Platz zu widmen. Unsere Tagung ist den Anfängen des Ständewesens in Preußen und seinen Nachbarländern gewidmet. Es könnte also scheinen, daß mein Beitrag den zeitlichen Rahmen, an den wir uns halten sollten, sprengen wird. Das ist aber sicherlich nicht der Fall. Die Stände hatten in Preußen verschiedenartige Schwierigkeiten zu überwinden. Während der hundert Jahre, die ich hier besprechen werde (1466–1566/68), hat ihre Geschichte sozusagen zweimal angefangen. So war es nach dem Thorner Frieden von 1466, als die Aufteilung Preußens in zwei Herrschaftsgebiete: Deutschordenspreußen und Königliches Preußen, auch Polnisch Preußen genannt, eine wesentliche Schwächung der Stände in dem Teil hervorgerufen hatte, welcher dem Deutschen Orden zugefallen war. Die großen preußischen Städte (Thorn, Elbing und Danzig) sowie der kulmische Adel, die bisher unter den preußischen Ständen die führende Rolle gespielt hatten, befanden sich nun außerhalb des Deutschordenslandes. Etwas anderes war es dann im Jahre 1525. Die bisherigen drei wichtigsten politischen Partner (der Hochmeister, der Deutsche Orden und die Stände) wurden jetzt auf nur zwei (den Herzog und das Parlament) reduziert. Es kam also zu grundsätzlichen Umwandlungen in der Staatsstruktur, und es änderten sich

¹ Udo Arnold, Ständeherrschaft und Ständekonflikte im Herzogtum Preußen, in: Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer Internationalen Fachtagung, hrsg. v. Peter Baumgart unter Mitarbeit von Jürgen Schmädcke. Mit einem Geleitwort von Otto Büsch (Berlin – New York 1983) 80–107.

auch die Stellung und die Rolle der Ständevertretung im Staat. In dem neuen Staatsgebilde – dem Herzogtum Preußen – begann die Geschichte des Ständewesens sozusagen wieder von neuem. Die Ständerepräsentanz in Ordenspreußen nach 1466 war eine andere als die vor 1466. Auch der Landtag im Herzogtum Preußen war eine andere Institution als die Ständetage bis 1525. Es wäre jedoch eine grobe Vereinfachung bei der Unterscheidung der einzelnen Etappen in der Geschichte dieser Institution die Kontinuität völlig unberücksichtigt zu lassen. Man begann immer aufs neue, aber doch nicht von Anfang an. Die preußische Bevölkerung war sich der Bedeutung und Rolle der parlamentarischen Vertretung im Lande bewußt. Diese konnte wieder aufgebaut bzw. umgebaut werden, doch man wußte, worauf sie beruhte.

Die Anfangszäsur – das Jahr 1466 – unterliegt keinem Zweifel. Viel schwieriger ist es aber, die Endzäsur, mit der dieses Referat schließen sollte, zu bestimmen. Es müßte derjenige Moment sein, wo aus der Ständevertretung im Herzogtum Preußen ein fester politischer Faktor und Partner des Herrschers geworden war. Wenn man dies alles aus der Perspektive des 16. Jahrhunderts betrachtet, könnte man den Erlaß der „Regimentsnottel“ von 1542, welche den Ständen Mitbeteiligung an der Regierung sicherte, als Endzäsur für unsere Ausführungen annehmen. Wenn wir aber auf diese Ereignisse auch aus der Perspektive des 17. Jahrhunderts zurückblicken, so scheinen die Jahre 1566/68 eine bessere Endzäsur zu bilden. Im Jahre 1566 hatten zwar die Stände im Herzogtum Preußen die größte Bedeutung gehabt, doch dürfen wir dabei nicht vergessen, daß dies ausschließlich im Rahmen der dualistischen Herrschaftskonzeption (Herrscher und Stände) der Fall war. Die Stände stellten nämlich die Herrschaftslegitimität nicht in Frage. Ihr Programm beschränkte sich ausschließlich darauf, gleichberechtigter politischer Partner des Herzogs zu sein und einen größeren Einfluß auf dessen Politik zu gewinnen. Das hatten sie damals tatsächlich erkämpft. Das Jahr 1568 – das Todesjahr Herzog Albrechts – beschließt wiederum den Aufbauprozess des Herzogtums Preußen in territorialer Hinsicht. Wir dürfen nicht vergessen, daß die Herrschaft Albrechts – zuerst als Hochmeister und später als Herzog von Preußen – länger als ein halbes Jahrhundert gedauert hat. Das, was nach 1566/68 geschah, hatte andere Ausmaße und eine andere Qualität.

Es sollen nun die Quellen und die Fachliteratur zum analysierten Problem kurz dargestellt werden. Zur Geschichte des Ständewesens in Deutschordenspreußen in den Jahren 1466–1525 verfügen wir vor allem über Max Toeppens Edition der Rezesse im Band 5 der „Acten der Ständetage Ost- und Westpreußens“ aus dem Jahre 1886². Toeppen war bekanntlich ein hervorragender und gewissenhafter Quellenherausgeber. Bei der Veröffentlichung des fünften Bandes haben aber entweder seine Kräfte nicht mehr ausgereicht, oder er wollte die begonnene Edition möglichst schnell beenden, so daß im Endergebnis seine Quellenstudien im Königsberger Archiv, Abteilung „Ordensfolianten“, nicht mehr so gründlich und genau waren, wie im Falle der ersten vier Bände dieses monumentalen Werkes. Darauf hat bereits Erich Joachim in seiner dreibändigen Edition „Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen, Albrecht von Brandenburg“, welche eine wichtige Ergänzung zum Werk

² Acten der Ständetage Ost- und Westpreußens, Bd. 5 (Leipzig 1886).

Toeppens bildet, hingewiesen³. Vor einigen Jahren hat Marian Biskup⁴ während seiner Studien im ehemaligen Königsberger Archiv mehrere Ständerezeesse von Ordenspreußen aus den Jahren 1508–1513, welche Toeppen nicht bekannt waren, aufgefunden. Sie wurden gesondert veröffentlicht⁵. Nach den Berechnungen Toeppens sollen in den Jahren 1499–1518 21 Ständetage stattgefunden haben. Nach den neuesten Forschungen sollen es aber 25 Tage gewesen sein. Für die Jahre 1511–1519 betragen die Zahlen entsprechend 9 und 10 Ständetage. Biskup⁶ meint überdies, daß das minimalisierte Zahlen seien, vor allem deswegen, da zur Amtszeit des Hochmeisters Albrecht sicherlich mehr Ständetage abgehalten worden sind.

Quellen zur Geschichte des Ständewesens im Herzogtum Preußen sind bisher nicht gesondert veröffentlicht worden. Rezeesse der Landtage vom Herzogtum Preußen befinden sich in den Beständen des ehemaligen Königsberger Archivs (heute in Westberlin)⁷ sowie in der Wojedwodschaftsstelle des Staatsarchivs in Olsztyn⁸. Die letztgenannten Aktenbestände wurden bis 1945 in der Stadtbibliothek in Königsberg aufbewahrt. Nur die Rezeesse und Akten der Landtage aus dem Jahre 1566 wurden zu Beginn des 18. Jahrhunderts veröffentlicht⁹. Die wichtigsten Ständeprivilegien aus Ordenspreußen und dem Herzogtum Preußen wurden im Jahre 1616 in Druck gegeben¹⁰. Diese alte Edition dient übrigens den Forschern bis heute. Dem polnischen Leser steht schließlich ein Band von Quellen zur Verfügung, welcher eine Auswahl von Texten zur Geschichte von Ordenspreußen und dem Herzogtum Preußen in den Jahren 1466–1548 enthält und von Karol Górski in Zusammenarbeit mit Janusz Maliek herausgegeben wurde¹¹.

Betrachten wir nun kurz den Forschungsstand. Er sieht im allgemeinen günstig aus.

³ Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen, Albrecht von Brandenburg, Teil 1–3 (Leipzig 1892–1895) hrsg. v. *Erich Joachim*, Publicationen aus den Königlichen Preußischen Staatsarchiven, Bd. 50, 58, 61.

⁴ *Marian Biskup*, Nieznane zjazdy Prus Krzyżackich z początków XVI w [Unbekannte Ständetage in Ordenspreußen am Anfang des 16. Jahrhunderts] (Acta Universitatis Nicolai Copernici, Historia XVIII) 63–73. In deutscher Fassung: Unbekannte Ständetage in Ordenspreußen am Anfang des 16. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 8, Heft 3 (1981) 311–322.

⁵ *Marian Biskup*, Recesy zjazdów stanów Prus Krzyżackich z lat 1508–13 [Rezeesse der Ständetage von Ordenspreußen aus den Jahren 1508–1513], in: *Zapiski historyczne* XLVIII, Heft 4 (1983) 133–147.

⁶ *Biskup*, Nieznane zjazdy, 72.

⁷ Geheimes Staatsarchiv, Preußischer Kulturbesitz, Berlin-Dahlem, Staatsarchiv Königsberg, Ostpreußische Folianten 468–503.

⁸ Diese Rezeesse wurden bereits 1950 auf Mikrofilm aufgenommen. Siehe *Acta Conventus Prussiae Ducalis (Landtags-Acta. Ed. Górski Carolus, Toruń 1950)*; sie umfassen die Jahre 1541–1699.

⁹ *Acta Borussiae*, Bd. III (Königsberg 1732). Siehe auch *A. Pawliński*, Sprawy Prus Książęcych za Zygmunta – Augusta w l. 1566–1568 [Angelegenheiten des Herzogtums Preußen zur Herrschaftszeit Sigmunt Augusts in den Jahren 1566–1568] in: *Źródła dziejowe*, t. VII (Warszawa 1879).

¹⁰ *Privilegia der Stände des Herzogtums Preußen (Brunsbervae 1616)*.

¹¹ *Prusy Królewskie i Książęce w XV i XVI w. Część I (1466–1548). Wybór tekstów. Przygotował Karol Górski przy współpracy Janusza Malieka [Königliches Preußen und Herzogtum Preußen im 15. und 16. Jahrhundert Teil I (1466–1548)]. Textauswahl. Ausgewählt von *Karol Górski* in Zusammenarbeit mit *Janusz Maliek* (Toruń 1971).*

Zur Geschichte Ordenspreußens sind die sog. „Rückblicke“ von Toeppen, welche Zusammenfassungen der von ihm in dem genannten fünften Band der „Acten der Ständetage Ost- und Westpreußens“ publizierten Quellen darstellen, immer noch aktuell.¹² Die Jahre 1466–1497 wurden von Lothar Dralle gesondert untersucht¹³. Die Jahre 1497–1519, also die Amtszeit des Hochmeisters Friedrich von Sachsen, wurden in dem Buch von Marian Biskup „Polska a Zakon Krzyżacki w Prusach w początkach XVI w.“ ausführlich dargestellt. Das Buch desselben Autors über den sog. Reiterkrieg der Jahre 1519–1521, in welchem die Rolle der Stände in diesem Konflikt sehr genau besprochen wird, ist 1991 erschienen¹⁴. Die Übergangszeit, d. h. den Übergang vom Ordensstaat zum weltlichen Herzogtum, hat Kurt Forstreuter untersucht¹⁵. Die Geschichte des Ständewesens in den Jahren 1521–1528 wurde von Helmut Freiwald gesondert geschildert¹⁶. Zur Zeit untersucht dieser Forscher die Zeitspanne 1529–1539. Die Geschichte des Landtags vom Herzogtum Preußen im Jahre 1540 hatte Georg Schwarz in seiner Dissertation dargestellt¹⁷. Die Jahre 1541–1542 habe ich in meiner Dissertation über die „Regimentsnottel“ besprochen¹⁸. Die Jahre 1543–1561 wurden schließlich in einer Monographie von Norbert Ommeler¹⁹ und die Zeit 1562–1568 in der Arbeit von E.K.B. Kleinertz²⁰ geschildert. Ich verzichte hier auf die Aufzählung der älteren Arbeiten von Ernst Wichert, Kurt Breysig oder Max Toeppen²¹, welche trotz neuerer Bearbeitungen ihre Aktualität nicht gänzlich verloren haben.

¹² *Max Toeppen*, Acten der Ständetage Ost- und Westpreußens, Bd. 5 (Leipzig 1886) 425–445 und 779–818. Anhand dieser Edition wurde unter Betreuung Prof. Górkis die Magisterarbeit von *Maryla Peplowska*, *Zjazdy stanów Prus Krzyżackich w l. 1466–1525* [Ständetage von Ordenspreußen in den Jahren 1466–1525] geschrieben (Toruń 1966) 117 S.

¹³ *Lothar Dralle*, Der Staat des Deutschen Ordens in Preußen nach dem II. Thorner Frieden. Untersuchungen zur ökonomischen und ständepolitischen Geschichte Altpreußens zwischen 1466 und 1497 (Frankfurter Historische Abhandlungen 9, Wiesbaden 1975).

¹⁴ *Marian Biskup*, *Polska a Zakon Krzyżacki w Prusach w początkach XVI w* U źródeł sekularyzacji Prus Krzyżackich [Polen und der Deutsche Orden in Preußen am Anfang des 16. Jahrhunderts. Ursprünge der Säkularisation Ordenspreußens] (Olsztyn 1983); *ders.*, „Wojna pruska“, czyli walka Polski z zakonem krzyżackim z rat 1519–1521 (Olsztyn 1991).

¹⁵ *Kurt Forstreuter*, Vom Ordensstaat zum Fürstentum. Geistige und politische Wandlungen im Deutschordensstaate Preußen unter Hochmeister Friedrich und Albrecht (1498–1525) (Kitzingen/Main 1951).

¹⁶ *Helmut Freiwald*, Markgraf Albrecht, Deutschordens-Hochmeister und Herzog in Preußen 1521 bis 1528 (Kulmbach 1961).

¹⁷ *Georg Schwarz*, Der ostpreußische Landtag vom Jahre 1540 (Diss. Königsberg 1923).

¹⁸ *Janusz Mattek*, Ustawa o rządzie Prus Książęcych z r. 1542 [Regimentsnottel vom Herzogtum Preußen vom Jahre 1542] (Toruń 1967).

¹⁹ *Norbert Ommeler*, Die Landstände im Herzogtum Preußen 1543–1561 (Bonn 1967).

²⁰ *Everbard Karl Bernhard Kleinertz*, Die Politik der Landstände im Herzogtum Preußen 1562–1568 (Bonn 1972). Siehe auch *Janusz Mattek*, Geneza sejmu 1566 r. w Prusach Książęcych [Genese des Landtags von 1566 im Herzogtum Preußen] (Komunikaty Mazursko-Warmińskie nr. 4/74/, Olsztyn 1961) 497–527; *ders.* Proces kryminalny nowych radców w Knpawie-Królewcu 1566 r. [Der Kriminalprozeß der neuen Landräte in Kneiphof, Königsberg 1566] (Komunikaty Mazursko-Warmińskie, Nr. 2 (80), Olsztyn 1963) 181–232.

²¹ *Ernst Wichert*, Die politischen Stände Preußens, ihre Bildung und Entwicklung bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts, in: Altpreußische Monatsschrift V (1868) 213 f., 419 f.; *Max Toeppen*,

Wenden wir uns nun dem eigentlichen Thema zu. Wir werden versuchen, eine Antwort auf die Frage zu geben, welche Stellung die Stände in Ordenspreußen in den Jahren 1466–1525 und dann im Herzogtum Preußen in den Jahren 1525–1556/58 einnahmen.

Die Ständerepräsentation in Ordenspreußen nach 1466 war die Fortsetzung einer Existenz- und Wirkungsform, die sich aus der Initiative des Herrschers ergab. Also knüpfte sie an die Strömungen an, die in Preußen nach 1411 in Erscheinung getreten waren, als der Hochmeister Heinrich von Plauen nach dem verlorenen Krieg gegen Polen einen allgemeinen Ständetag einberufen und die Stände um eine Steuer gebeten hatte. Es gab bekanntlich in Preußen auch eine Konföderationsströmung, welche hier als Keim der Ständevertretung deutlich in Erscheinung trat. Man sagt sogar, daß Preußen ein klassisches Beispiel für die Entwicklung von Ständevertretungen nach dem Willen der Stände bilde. Die Konföderationsströmung kam nach 1440 voll zum Ausdruck, als der preußische Bund zur Verteidigung der Ständeprivilegien gegründet wurde. Diese Strömung wurde nach 1466 im Königlichen Preußen fortgesetzt, wo die Einberufung der Ständetage nicht nur in der Kompetenz des Königs, sondern auch der Stände selbst lag, obwohl dies zu heftigen Auseinandersetzungen führte. Schon das zeigt, daß die Ständevertretung in Ordenspreußen viel schwächer gewesen war als im Königlichen Preußen. Die „Schwäche“ der Stände im Restordensgebiet hängt auch damit zusammen, daß die preußischen Freien dem Orden verhältnismäßig nahe standen. Wenn wir die Menge der im Königlichen Preußen und in Ordenspreußen in den Jahren 1466–1525 in Form von Rezessen entstandenen Ständeakten vergleichen, stellen wir fest, daß im Königlichen Preußen mindestens zehnmal so viel Aktenmaterial entstanden ist wie in Ordenspreußen. Die Landtagstraditionen waren in Ordenspreußen verhältnismäßig unbedeutend. Dieser Teil Preußens beteiligte sich kaum an der Tätigkeit des Preußischen Bundes. Auch befand sich die soziale Struktur von Ordenspreußen nach dem Zweiten Thorner Frieden erst in der Anfangsphase ihrer Entwicklung. Ein überzeugendes Bild dieser Umwandlungen hat Dralle gezeichnet²².

Der neue Adelsstand begann sich erst herauszubilden, was mit der Ansiedlung zahlreicher Soldritter, welche für ihren Kriegsdienst während des dreizehnjährigen Krieges mit Land ausgestattet wurden, zusammenhing. Unter den Städten zählte eigentlich nur Königsberg.

In der Geschichte der Ständerepräsentation des territorial beschränkten Deutschordensstaates werden meist zwei Etappen unterschieden: die Jahre 1466–1497 und die Jahre 1497–1525.

In der ersten Zeitspanne gestalteten sich die Beziehungen zwischen dem Hochmei-

Fortsetzung Fußnote von Seite 104

Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preußen, in: Historisches Taschenbuch, hrsg. v. Friedrich v. Raumer, Neue Folge, Bd. 8 (Leipzig 1847) 301–492; Kurt Breysig, Die Entwicklung des preußischen Ständetums von seinen Anfängen bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Br. 15 (Ständische Verhandlungen 3, Berlin 1984) 1–222.

²² Dralle, op. cit., 39–80.

ster, dem Deutschen Orden und den Ständen im allgemeinen korrekt. Nach dem verlorene Krieg mußte im Lande vor allem die innere Stabilität hergestellt werden. Die Bezahlung der Söldner durfte nicht weiter aufgeschoben werden. Eben deswegen mußte sich der Hochmeister an die Stände mit der Bitte um Hilfe wenden. Es muß aber gesagt werden, daß die Stände die Bedeutung dieses Problems durchaus verstanden und mehrere Jahre Steuern für diese Zwecke zusagten. Der Hochmeister erließ ihnen dafür Reverse (am 25. Juli 1467, 29. September 1467, 18. Oktober 1469 und 25. Januar 1471)²³. Er vermerkte dabei immer, daß es sich um freiwillige Steuern handelte. Die politischen Programme der folgenden Hochmeister (Heinrich Reuß von Plauen, Heinrich von Richtenberg, Martin Truchseß) sowie des Deutschen Ordens beschränkten sich nicht nur auf den Wiederaufbau des Landes und die Wiederherstellung der inneren Konsolidierung. Man forderte zwar nicht offiziell die Rückgabe der Gebiete Königlich Preußens, doch man mied um jeden Preis die Huldigung gegenüber dem polnischen König. Als es in den Jahren 1476–1479 zu einem offenen Krieg zwischen dem polnischen König Kasimir dem Jagiellonen und dem ermländischen Bischof Nikolaus von Thungen um das Ermland gekommen war, verbündete sich der Deutsche Orden mit letzterem und dem ungarischen König Matthias Corvinus und strebte offen einen Krieg gegen Polen an. Für diese Pläne wollte der Deutsche Orden unbedingt die Unterstützung seiner Stände gewinnen. Als sich aber während des Ständetages in Bartenstein am 2. Juni 1477 Hochmeister Martin Truchseß von Wetzhausen an die dort versammelten Ständevertreter mit dem Vorschlag wandte, das Land zu bewaffnen, hatte er damit die Stände erschreckt²⁴. Während des nächsten Ständetages (am 29. September 1477) in Königsberg versuchten die Stände, den Hochmeister in seinem Begehren zu mäßigen, indem sie darauf verwiesen, daß sie nun einmal Polen Frieden geschworen hätten und nicht geneigt seien, diesen Schwur „so leichtlich zu brechen“²⁵. Da das aber nicht half, haben sich die Stände von Ordenspreußen ein Jahr später, am 22. Oktober 1478, in Elbing²⁶ zu einer gemeinsamen Tagung mit den Ständen aus Königlich Preußen getroffen, auf welcher man über die Mittel zur Friedenserhaltung in Preußen verhandelte. Der stürmischste Ständetag fand vom 16. bis 18. November 1478 in Königsberg statt²⁷. Die Ständevertreter warfen dem Hochmeister vor, er bitte sie um Ratschläge, welche er dann gar nicht beachte²⁸. Zugleich gaben sie ihrer Befürchtung Ausdruck, die leichtsinnige Politik des Ordens könne dazu führen, daß der polnische König diesen aus Preußen vertreiben werde²⁹. Als der Hochmeister vom 13. bis 15. März 1479 einen Teil der Stände nach Preußisch Holland und einen anderen nach Schippenbeil einberief und von ihnen Steuern verlangte, wurde diese Forderung von beiden Ständetagen abgelehnt³⁰. Die Demütigung des ermländischen Bischofs Nikolaus von Thungen vor dem polnischen König Kasimir

²³ Acten der Ständetage Ost- und Westpreußens (weiter ASP) Bd. 5, Rückblick, 428.

²⁴ ASP, 306.

²⁵ Ibid., 311.

²⁶ Ibid., 332 f.

²⁷ Ibid., 352 f.

²⁸ Ibid., 354.

²⁹ Ibid., 353.

³⁰ Ibid., 370–372.

am 24. Juni 1479 sowie die Huldigung des Hochmeisters Martin Truchseß am 9. Oktober 1479 in Krakau³¹ hatten zur Folge, daß sowohl in der Tätigkeit des Ordens als auch der Stände die Probleme der Außenpolitik für eine gewisse Zeit zurücktraten. Die Politik der Stände von Ordenspreußen erwies sich weitsichtiger als die ehrgeizige, aber unrealistische Politik des Deutschen Ordens.

In den nächsten zwanzig Jahren (1479–1497) rückten Wirtschaftsangelegenheiten (Münze, Zoll usw.) in den Vordergrund. Es ist nicht möglich, hier alle gemeinsamen Schritte des Hochmeisters und der Stände in dieser Richtung zu besprechen. Es sollte aber wenigstens erwähnt werden, daß am 1. August 1485 der Hochmeister Martin Truchseß ein Privileg zugunsten der Stände erließ³². Er hatte nämlich für die Güter zu Magdeburger Recht die Erbrechte beider Linien etwas erweitert. Im allgemeinen gestalteten sich die Beziehungen zwischen dem Hochmeister, dem Orden und den Ständen in den Jahren 1466–1497 korrekt. Eine Ausnahme bildete nur die Zeit des „Thüngen-Streites“. Keine der Seiten stellte an die andere besondere Forderungen. Im Unterschied zu den Ständen im Königlichen Preußen, welche fast die volle Macht über die inneren Angelegenheiten besaßen, stellten die Stände von Ordenspreußen die Alleinherrschaft des Deutschen Ordens nicht in Frage. Ihre Rolle beschränkten sie höchstens auf politische Beratung. Doch muß man hinzufügen, daß die Bischöfe und die Domkapitel von Samland und von Pomesanien im späten 15. Jahrhundert zwar nicht mehr über die landesherrlichen Rechte wie vor 1466 verfügten, wohl aber im Rahmen der ständischen Repräsentation eine bedeutende politische Rolle spielten³³.

In der zweiten hier genannten Etappe der Ständegeschichte in Ordenspreußen, d. h. in den Jahren 1497–1525, kam es zu grundsätzlichen Wandlungen in den Beziehungen zwischen dem Hochmeister, dem Orden und den Ständen.

Die letzten Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen, Herzog Friedrich von Sachsen und Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach, führten die Politik ihrer Vorgänger Heinrich Richtenberg und Martin Truchseß, welche dem polnischen König nicht huldigen wollten, fort. Wegen ihrer fürstlichen Herkunft war ihre politische Stellung von Anfang an stärker als die des „mäßigen und milden“ Hochmeisters Johann von Tiefen. Friedrich von Sachsen hatte eine neue Etappe in der Politik des Ordens gegenüber den Ständen eröffnet. In Sachsen, wo die Ständerepräsentation bereits eine größere Rolle als Mitverwalterin des Landes spielte, beschloß er, die preußischen Stände stärker in seine Politik einzubeziehen. Das kam darin zum Ausdruck, daß 1. aus Vertretern des Adels und der Städte ein 12 bis 15 Mitglieder zählender Rat gegründet wurde. Zum ersten Mal wurde er im Jahre 1501 berufen. Vom Adel wurden u. a. folgende Personen zu Landräten ernannt: Daniel Kunheim, Wendt zu Eulenburg, Brosius Perbandt, Peter Kobersee, Kunz Truchsess, Johann Pröck, Botho zu Eulenburg, Christoph Roder³⁴. 2. wurde im Jahre 1506 ein aus 12 Richtern bestehendes Hofgericht, das Quatember-Gericht, gegründet. Es bestand aus zwei Bischöfen, die

³¹ Ibid., 442–443.

³² Privilegia, fol. 28b–29b.

³³ Dralle, op. cit. S. 87f.; *Brigitte Poschmann*, Bistümer und Deutscher Orden in Preußen 1243–1525, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 30 (1962) 10f.

³⁴ *Freiwald.* op. cit., 44.

ihm vorstanden und jährlich wechselten, zwei Räten des Hochmeisters, vier Vertretern des Adels und vier Vertretern der Städte. Es war also eine hauptsächlich aus Männern, die nicht dem Deutschen Orden angehörten, zusammengesetzte Institution³⁵. 3. wurde im Jahre 1499 eine Hofordnung erlassen³⁶. Dadurch wurde im Königsberger Schloß eine höfische Ordnung eingeführt.

Alle diese Regelungen verletzen die Deutschordensregel und richteten sich gegen die Alleinherrschaft des Ordens sowohl in der Innen- als auch in der Außenpolitik. Friedrich selbst verstand sich eben eher als Herzog denn als Hochmeister. Seine Regierungsjahre waren eine Zeit der graduellen Verwandlung des Ordensstaates in das spätere weltliche Herzogtum. Außerdem war Friedrich kein Kriegsanhänger – eine Revision des Thorner Friedensvertrages wollte er auf diplomatischem Wege erlangen –, was sein Ansehen unter den Ständen erhöhte. Deswegen sollte es niemandem verwundern, daß er ohne größere Probleme in den Jahren 1501–1503 oder 1506 von den Ständen Steuern erlangte³⁷. Nur im Jahre 1508 hatte er gewisse Schwierigkeiten. Der Adel hat ihm zwar Steuern bewilligt, doch haben die Städte sie abgelehnt³⁸. Die Stände stellten also das von diesem Herrscher realisierte Programm der Unabhängigkeit von Polen und die neuen Regierungsformen, d. h. die Erledigung vieler Angelegenheiten durch die Landräte ohne Berufung eines allgemeinen Ständetages, nicht in Frage. Man ging auch darüber hinweg, daß Friedrich sich mit fremden Beratern umgab.

Dies alles geschah übrigens in einer Zeit, als auf dem polnischen Thron die Herrscher oft wechselten. Im Jahre 1501 war der polnische König Jan Olbracht gestorben. Dies geschah in dem Moment, als er einen Krieg gegen den Deutschen Orden begonnen hatte, um vom Hochmeister die Einhaltung von Bestimmungen des Thorner Vertrages zu erzwingen. Im Jahre 1506 war König Alexander gestorben. Polen neigte deshalb eher zu diplomatischen als zu militärischen Lösungen.

Etwas andere Akzente zeigten sich in der Geschichte der Stände unter Hochmeister Albrecht (1511–1525). Sein politisches Programm war im großen ganzen identisch mit dem seines Vorgängers. Auch Albrecht wollte dem polnischen König nicht huldigen, und er erhob außerdem Anspruch auf die Gebiete des Königlichen Preußen. Auch die Mittel und Methoden, welche Albrecht zur Realisierung seines Programms anwandte, unterschieden sich nicht von denen Friedrichs von Sachsen. Doch zeigte er eine größere Dynamik und Entschlossenheit. Im Unterschied zu Friedrich konnte er den Ständen wenig Neues anbieten, was ihre Unterstützung hätte finden können. Dem Adel allerdings hatte die vom Hochmeister im Jahre 1521 erlassene neue Ordnung gewisse Vorteile gebracht. Um so mehr verwundert es, daß der Hochmeister für seine Politik gegenüber Polen die Unterstützung des Adels erlangte, was in der Bereitschaft, Steuern zu entrichten, zum Ausdruck kam. Früher hatten Adel und Städte soli-

³⁵ H. Fischer, *Das Quatember- oder Hofgericht zu Königsberg (1506–1525)* (Altpreußische Forschungen 1, Königsberg 1924).

³⁶ Kurt Forstreuter, *Die Hofordnungen der letzten Hochmeister in Preußen in: Prussia 29* (1931) 222–232.

³⁷ ASP, 748–786.

³⁸ *Ibid.*, Nr. 192.

darisch ihre Interessen gegen alle Versuche des Ordens verteidigt, das Land in einen Krieg zu verwickeln. Jetzt geschah das Umgekehrte. Auf dem Ständetag in Heiligenbeil am 10. Januar 1516³⁹ hatten der Adel und die kleinen Städte dem Hochmeister Steuern bewilligt. Königsberg trat gegen diesen Beschluß auf. So kam es zur Spaltung unter den Ständen bei Steuerbeschlüssen, wodurch die Stände bedeutend geschwächt wurden. Vier Jahre später hat der Bürgermeister von Alt-Königsberg, Erasmus Becker, den Adel daran erinnert, daß es, hätte er im Jahre 1516 die Ständesolidarität nicht gebrochen, zu den Unglücksfällen, welche dann folgten, nicht gekommen wäre⁴⁰. Warum unterstützte aber der Adel eine solche Politik des Hochmeisters, die für das Land ernsthafte Folgen haben sollte? Wie es scheint, gab es viele Gründe dafür. Erstens belasteten die Steuern in der Regel mehr die Städte als den Adel. Zweitens gewann der Hochmeister den Adel für sich durch Ernennungen zu Landräten sowie durch Berufungen in Hofämter⁴¹. Dem Rat gehörten Vertreter einer neuen Generation an, welche aus Freiherrenfamilien – den Familien Eulenburg, Kitlitz oder Dohna – und vom Adel aus der Familie Kunheim stammten. In Hofämter wurden vom Adel Schertwitz, Partein, Falkenhain, Pröck u. a. berufen⁴². Außerdem hatte man sicherlich inzwischen die Zerstörungen aus der Zeit des dreizehnjährigen Krieges vergessen. Die neue Generation des preußischen Adels glaubte höchstwahrscheinlich an die Chancen Albrechts, und das um so mehr, als er in Dietrich von Schönberg einen gescheiten und unternehmerischen Berater gefunden hatte. Ihm auch war es auf dem Tag in Königsberg am 20. Januar 1518 – dank der Gunst des Adels – gelungen, von allen Ständen eine Verbrauchssteuer für drei Jahre zu erlangen⁴³. Es ist also verständlich, daß der Hochmeister in den nächsten vier Jahren keinen allgemeinen Ständetag einberief und sich nur an jeden Stand gesondert wandte. Das Geld von der Verbrauchssteuer hatte für die Aufnahme eines Krieges gegen Polen ausgereicht. Der Verlauf dieses Krieges hatte aber gezeigt, wie sehr sich der Adel geirrt hatte. Die Kriegsverwüstungen hatten die Gemüter des Adels so schnell gekühlt, daß bereits auf dem Ständetag vom 9. Mai 1520 in Königsberg⁴⁴, welcher auf eine Initiative der Stände hin einberufen wurde, alle Stände solidarisch vom Hochmeister die Beendigung des Krieges forderten. Der Bürgermeister von Kneiphof, Martin Rösler, drohte sogar, daß er sich, falls der Deutsche Orden keinen Frieden schließen werde, einen anderen Herren suche⁴⁵. Albrecht versuchte, die Opposition, hauptsächlich die der Städte, zu sprengen, indem er den drei Königsberger Stadträten das gemeine Volk gegenüberstellte. Damit hat er aber keine bedeutenderen Erfolge erzielt. Er versuchte auch, Ständetage außerhalb Königsbergs, in Bartenstein oder Heiligenbeil, abzuhalten. Auch das hat nicht viel geholfen. Die Stände machten sich keine Illusionen mehr darüber, daß die Politik Albrechts dem Land eine Katastrophe bringen könnte, und sie

³⁹ Ibid., Nr. 223.

⁴⁰ Ibid., Nr. 243.

⁴¹ *Freiwald*, op. cit., 231.

⁴² Ibid., 236.

⁴³ ASP, Nr. 239–241.

⁴⁴ Ibid., Nr. 635.

⁴⁵ Ibid., 638.

wollten ihm keine neuen Steuern bewilligen. Am entschiedensten traten die Städte auf denen besonders hohe Lasten drückten, gegen die Steuern auf, weil man während eines Krieges schwer Steuern auf dem Lande einziehen konnte. In die Schatzkammer des Hochmeisters kam also nur wenig Geld. So hatte Albrecht am 10. Juni 1520 die Stadt Königsberg um 12000 Mark gebeten und nur 4360 erhalten⁴⁶ und am 16. Oktober desselben Jahres um 4000 Mark Anleihe, wovon er nur 1000 erhielt⁴⁷. Während des Waffenstillstands mit Polen im Jahre 1522 hat der Hochmeister zwei Ständetage einberufen – am 9. Januar nach Bartenstein und am 22. Januar nach Königsberg⁴⁸ und die Stände um Geld gebeten. Durch die Gefahr einer Wiederaufnahme des Krieges gegen Polen erschreckt, hat Königsberg die finanzielle Unterstützung des Deutschen Ordens abgelehnt. Noch am 3. Februar 1522 versuchte Albrecht, die Opposition durch die Anordnung neuer Zollgebühren zu brechen⁴⁹. Diese Zollgebühren richteten sich gegen den Außenhandel Königsbergs und wirkten sich negativ auf die Einkünfte dieser Stadt aus. Fremde Kaufleute waren jetzt nicht mehr daran interessiert, die Stadt am Pregel aufzusuchen. Seit dieser Zeit lehnte Königsberg auf den weiteren Ständetagen im Jahre 1523⁵⁰ alle Steuern entschieden ab. Auf dem Ständetag im Jahre 1524 sagten die Stände eine finanzielle Hilfe nur unter der Bedingung zu, daß der Hochmeister mit Polen Frieden schließe⁵¹.

Unter Albrecht schritt der Verfall der Organisation zentraler Institutionen des Deutschen Ordens fort. Der Fürst besetzte die wichtigsten Ordensämter nicht mehr. So wurde höchstwahrscheinlich seit dem Jahre 1523 niemand mehr zum Großkomtur ernannt und seit Oktober 1522 auch niemand zum Obersten Marschall. Das Amt des Obersten Spittlers blieb seit 1511, das des Obersten Trapiers seit dem 4. Mai 1516 unbesetzt. Seit dem 6. Februar 1455 wurde auch niemand zum Tressler berufen⁵². Die Landrats- und Hofämter, auch in der Kanzlei und im Hofgericht, gerieten – wie es Helmut Freiwald genau errechnet hat – vorwiegend in die Hände von Nicht-Ordensrittern⁵³.

Der Prozeß der Eliminierung einer der politischen Partner – des Deutschen Ordens – näherte sich langsam seinem Ende. Auf der politischen Bühne sollten jetzt nur noch der Hochmeister Albrecht – aber als weltlicher Herzog – und die Stände bleiben. Im November 1524 hatte in Bartenstein auf Initiative Friedrich Heydecks eine geheime Versammlung stattgefunden, an welcher Georg von Polentz, Friedrich Heydeck, Michael Drahe, Siegmunt Daniel – die letzten von den 54 Ordensrittern, welche sich für die Säkularisation des Ordens ausgesprochen hatten –, sowie Vertreter des Adels – die Grafen Botho Eulenburg, Heinrich Kittlitz, Peter Dohna – und einige Ritter – Kunz Truchsess, Georg Kunheim, Melchior Kreytzen, Peter Kobersee, Fa-

⁴⁶ Ibid., Nr. 253, S. 651.

⁴⁷ Ibid., Nr. 253, S. 652.

⁴⁸ Ibid., Nr. 264, 267.

⁴⁹ Ibid., Nr. 272.

⁵⁰ Ibid., Nr. 278, 279, 281.

⁵¹ Ibid., Nr. 285, S. 754.

⁵² *Johannes Voigt*, *Namen-Codex der deutschen Ordens-Beamten (Königsberg 1843)* 8, 9, 11, 13, 15.

⁵³ *Freiwald*, op. cit., 87, 88, 94, 100, 101.

bian Maulen, Johann Lesgewang, Dietrich Weyszeck, Johann Kanewitz, Siegmund Rautter – und der Sekretär des Hochmeisters Christoph Gattenhoffer teilgenommen hatten⁵⁴. Es wurde die Beseitigung des Deutschen Ordens in Preußen erwogen. So wurde der Adel langsam auf die kommanden Wandlungen vorbereitet. Man sparte dabei auch nicht mit Verleihungen⁵⁵. Schließlich wurde am 8. April 1525 der Krakauer Vertrag unterzeichnet, kraft welchem das Herzogtum Preußen – ein Lehnsherzogtum Polens – geschaffen wurde. Die Abordnung der preußischen Stände hatte diese neue Lösung nach kurzem Zögern akzeptiert. Wie es scheint, waren die Stände jetzt – anders als im Jahre 1454 – an ihrer unmittelbaren Unterordnung unter den polnischen König und die Krone Polens nicht mehr interessiert. Dazu hatten – nach meiner Ansicht – die Reformen Friedrichs von Sachsen geführt. Die Stände, vor allem der Adel, hatten durch die allmähliche Übernahme der Ämter der Ordensritter volle politische Rechte erlangt. Folglich war es nicht mehr nötig, einen neuen Herren zu suchen, welcher besser als der schon bekannte sein sollte, obwohl sich auch solche Stimmen hören ließen, beispielsweise im Jahre 1520. Die Erfahrungen im Königlichen Preußen zeugen davon, daß die Erhaltung der Autonomie die dortigen Stände viel Mühe gekostet hatte. Eine solche Alternative konnte im Herzogtum Preußen erst im 17. Jahrhundert, unter völlig anderen Bedingungen, Anhänger finden.

Betrachten wir nun die Geschichte der Ständerepräsentation im Herzogtum Preußen von der Säkularisation bis zum Tod Herzog Albrechts (1568). Infolge des Krakauer Vertrags von 1525 geriet das Herzogtum Preußen in eine andere und auf längere Sicht günstigere politische Situation als bisher. Der Fürst – nach der Säkularisation des Deutschen Ordens Herzog – war jetzt der einzige Kontrahent und Partner der Stände. In Artikel 18, vor allem aber in Artikel 19 des Krakauer Vertrages wurde den Ständen das Recht zuerkannt, ihren Herrscher vor einem Gericht zu verklagen, welches aus königlichen Senatoren und Räten bestand⁵⁶. Die Stände des Herzogtums wurden also eines Rivalen – des Deutschen Ordens – ledig und gewannen einen eventuellen Verbündeten – den polnischen König. In der Struktur und im Funktionieren der Stände erfolgten keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zu der Amtszeit der letzten Hochmeister, obwohl man nicht vergessen sollte, daß die Stände durch übertretende, ehemalige Ordensritter gestärkt wurden. Aus diesem Grunde hält Udo Arnold⁵⁷ das Jahr 1525 für keine wichtige Zäsur in der Entwicklung der Stände im Herzogtum Preußen. Wenn wir aber die qualitativ anderen Bedingungen, unter welchen die Stände jetzt wirken sollten, berücksichtigen, erscheint eine Zäsur im Jahre 1525 als durchaus begründet. Von einem neuen Kräfteverhältnis zeugt auch der Artikel 13 des Krakauer Vertrages, welcher im Falle der Vereinigung des Herzogtums Preußen mit

⁵⁴ ASP, Nr. 287.

⁵⁵ *Freiwald*, op. cit. 85–88.

⁵⁶ Die Staatsverträge des Herzogtums Preußen, Teil I: Polen und Litauen. Verträge und Belehnungsurkunden 1525–1657/58. Bearbeitet von *Stephan* und *Heidrun Dolezel* (Köln-Berlin 1971) 25–26.

⁵⁷ *Arnold*, op. cit., 85.

Polen die Ernennung eines Indigenen zum Statthalter dieser Provinz vorsah⁵⁸. Auch in diesem Artikel wurden also die Interessen der Stände in Schutz genommen. Der Friede mit Polen und die Übernahme des Protestantismus hatten die Stellung Herzog Albrechts im Ausland geschwächt, im Lande aber gefestigt. Der Herzog wurde jetzt zum Nachfolger des Deutschen Ordens in Preußen. Er hatte auch die Landgüter des samländischen und des pomesanischen Bischofs übernommen.

In der Geschichte der Stände des Herzogtums Preußen unter Herzog Albrecht kann man folgende Etappen unterscheiden: 1525–1529, 1529–1542, 1543–1561 und 1561–1568.

Die Jahre 1525–1529 können als die Zeit des Übergewichts des Herzogs gegenüber den Ständen bezeichnet werden. Während des ersten Landtags in der Geschichte Preußens, welcher am 25. Mai 1525 einberufen wurde, hatten die königlichen Kommissare Herzog Albrecht in das Lehen eingeführt. Die Stände hatten dem Herzog gehuldigt und ihm eine verhältnismäßig hohe Steuer von 82 000 Gulden bewilligt. Ihrerseits hatten sie den Herzog nur darum gebeten, sich mit keinen fremden Beratern zu umgeben⁵⁹.

Der Herzog dachte nicht daran, dieser Bitte nachzugeben. In der 1525 gebildeten neuen Regierung hatte er alle wichtigen Posten an Personen vergeben, welche mit ihm aus Franken nach Preußen gekommen waren. So wurden Dr. Friedrich Fischer Kanzler und Johann von Besenrade Oberburggraf⁶⁰. Als Herzog von Preußen setzte Albrecht von Anfang an seine frühere antistädtische Politik, vor allem gegen die Stadt Königsberg, fort. Schon im August 1525 hatte er den Vorschlag gemacht, in jeden Rat und in jede Bank der drei Königsberger Städte Vertreter des Herzogs (*anwalde*) einzuführen. Gleichzeitig unterstützte er die Forderungen des gemeinen Volkes, die Unterscheidung der drei Städte Königsberg aufzuheben und einen Rat sowie eine Bank für die ganze Stadt zu gründen⁶¹. Dieser Plan wurde aber nicht verwirklicht. Dies alles zeugte jedoch davon, daß sich Albrecht in seiner Politik gegenüber den Städten von Voreingenommenheit leiten ließ. Die Beziehungen zwischen dem Herzog und den Ständen wurden in den nächsten Jahren vom Bauernaufstand in Samland und in Nantangen im Herbst 1525 geprägt. Durch die Bauernrevolte erschreckt, unterstellten sich der Adel und die Städte dem Schutz und der Hilfe des Herzogs. Mit Hilfe polnischer Truppen hat dieser die Aufständischen schnell und blutig bestraft. Auf dem Landtag am 7. November 1525 erhielt der Herzog von den Ständen eine Bierziese für die nächsten fünf Jahre⁶². Nachdem nun der Herzog so plötzlich die Übermacht über die Stände erlangt hatte, konnte er die Landesinstitutionen entsprechend seinen eigenem zentralistischen Tendenzen weiter umgestalten. Ausdruck dessen war die Vorbereitung der Landes- und Kirchenordnung, begonnen auf dem Landtag im Dezember

⁵⁸ Die Staatsverträge, 22.

⁵⁹ *Freiwald*, op. cit., 120.

⁶⁰ *Ibid.*, 127.

⁶¹ *Helmut Freiwald*, Der Plan Herzog Albrechts vom 2. August 1525 zur Vereinigung und rechtlichen Umgestaltung der drei Städte Königsberg, in: *Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg/Preußen* 11 (Würzburg 1961) 153–172.

⁶² *Mattek*, *Ustawa o rządzie*, 104.

1525. Gleichzeitig bevorzugte Albrecht bei Ernennungen weiterhin Fremde, vor allem Ordensritter. Die Gewinnung der ehemaligen Ordensritter war zweifellos ein kluger Schritt. Doch erweckten die allzu häufigen Ernennungen von Nicht-Indigenen auch viel Haß bei den Preußen. Das Steuer der Regierung im Herzogtum gab Albrecht im Jahre 1527 in die Hände des Nicht-Indigenen Johann von Besenrade. Dieser strebte deutlich nach einer absolutistischen Herrschaft. Auf dem Landtag von 1528 erzwang er von den Ständen etwas kaum Vorstellbares – nämlich eine ewige Bierziese⁶³. Laut dem den Ständen am 23. April 1528 ausgestellten Revers sollten der Herzog und seine männlichen Nachkommen vom Jahre 1530 ab von den Königsberger Brauereien eine Verbrauchssteuer in Höhe von 1,5 Mark jährlich bekommen. Die kleinen Städte und Dörfer, die Freien, Schulzen und Wirte sollten je 9 Pfennig pro Zentner Malz zahlen⁶⁴. Diese Steuer belastete den Adel nicht besonders, denn es gab in jener Zeit erst wenige Adelsbrauereien. Deswegen hatte der Adel verhältnismäßig schnell die Vorschläge Besenrades akzeptiert. Mit dem Tod des Oberburggrafen im Sommer 1529 endete auch die Zeit der deutlichen Übermacht des Herzogs über die Stände.

Die Jahre 1529–1542 waren dagegen eine Zeit des Gleichgewichts und des Ringens der Stände um Privilegien. Das Programm der absolutistischen Herrschaft des Herzogs geriet bereits in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts deutlich ins Schwanken. Früher verband man das in der Geschichtsschreibung mit dem Fehlen einer Person unter Albrechts Beratern, welche imstande gewesen wäre, die Politik Besenrades effektiv fortzusetzen. Breysig⁶⁵ behauptet, Herzog Albrecht sei eine zu schwache Persönlichkeit gewesen, um so radikale Schritte zu unternehmen. Außerdem habe er sich in Preußen im Grunde genommen als „Usurpator“ gefühlt. Ich selbst vertrete die Ansicht, daß der wichtigste Grund dafür, daß der Herzog die Zusammenarbeit mit den Ständen als Partnern aufnahm, in der Schwächung seiner Position auf der internationalen Bühne zu suchen ist. Im Jahre 1532 verhängte Kaiser Albrecht die Reichsacht über ihn. Im selben Jahr hat ihm der polnische König Sigmund der Alte – entgegen den Bestimmungen des Krakauer Vertrags – das Recht abgesprochen, an den Senatsitzungen sowie der Wahl der polnischen Könige teilzunehmen⁶⁶. Die Verhandlungen mit dem Adel brachen übrigens nie ab. Die Beziehungen zu Königsberg führten immer noch zu Mißverständnissen. Jetzt brauchte der Herzog wiederum Hilfe. Die Einkünfte aus der 1528 beschlossenen ewigen Bierziese reichten nicht mehr aus. Dazu kann die wachsende Inflation beigetragen haben. Das Geld war aber für die Unterstützung von Albrechts Schwager – einem der Kandidaten für den dänischen Thron, des späteren Königs Christian III. – während der sog. Grafenfehde in den Jahren 1533–1536 nötig. Zu Christians Gegnern gehörte auch der deutsche Zweig des Deutschen Ordens, welcher u. a. Anspruch auf Preußen erhob. Dem preußischen Herzog konnte es nicht gleichgültig sein, wer in diesem Konflikt siegen würde. Um Geld konnte er

⁶³ *Freiwald*, Markgraf Albrecht, 205.

⁶⁴ *Privilegia*, fol. 39–41.

⁶⁵ *Breysig*, op. cit., 21.

⁶⁶ *Janusz Mattek*, Das Herzogtum Preußen, Polen und das Reich zur Zeit Herzog Albrechts von Brandenburg-Ansbach (1525–1568), in: Horneck, Königsberg und Mergentheim, hrsg. von *Udo Arnold* (Lüneburg 1980) 41.

bitten oder es erzwingen. Dazu wären aber ständige Truppen nötig gewesen, was wiederum bedeutende Ausgaben verbunden gewesen wären. So sollte man sich nicht wundern, daß Albrecht die erste Möglichkeit wählte und die Stände um Steuern bittete. Die Stände zeigten sich einsichtig. Auf dem Landtag von 1535 haben sie die Biersteuer für die nächsten dreieinhalb Jahre erhöht⁶⁷, und auf dem Landtag von 1539 hat der Adel eine Steuer in Höhe von 10% der Zinsen beschlossen. Diesmal belastete die Steuer hauptsächlich den Adel, welcher dem Herzog 50000 Mark entrichtete; dagegen zahlten die Städte nur etwa 10000 Mark⁶⁸. Der Herzog hatte dem Adel deswegen Entgegenkommen durch ein günstigeres Erbrecht für die Güter zu Magdeburg bewilligt, Recht in dem sog. Neuen Privileg vom 31. Oktober 1540 honoriert⁶⁹. Doch hing die „Fügsamkeit“ der Stände zweifellos auch mit dem versprochenen Generalprivileg zusammen, welches der Herzog den Ständen im Zusammenhang mit der Vorbereitung seines Testaments versprochen hatte. Er hatte die Stände davon während des Landtags von 1541 informiert, und im Jahre 1542 erschien dieses Privileg in der Regimentsordnung. Seit dieser Zeit sollten die vier Oberräte, sechs bis acht Räte und vier Amtshauptleute der benachbarten Ämter (Brandenburg, Fischhausen, Schaaken, Tapiaw), welche die Regierung bildeten, aus dem indigenen Adel stammen. Nur für die beiden jüngsten-Berater galt diese Regel nicht⁷⁰. Die Regentschaft sollte im Falle der Abwesenheit des Herzogs vom Lande bzw. seines Todes von einem aus 11 Personen bestehenden Kollegium ausgeübt werden, dem vier Oberräte, vier Oberamtshauptleute und drei Vertreter der drei Königsberger Städte angehörten⁷¹. Die Stände hatten also vom Herzog rechtliche Regelungen erzwungen, durch welche die sog. fremden Berater aus der Landesregierung entfernt wurden. Gleichzeitig sicherten die neuen Bestimmungen dem Adel und in gewissem Grade auch den Städten die volle Teilnahme an den Regierungskollegien, d. h. dem Oberrat und der Regentschaft. So wurden das politische Gleichgewicht zwischen dem Herrscher und den Ständen und folglich auch eine dualistische Struktur der Ständeversammlung verwirklicht.

Die nächste Etappe – die von Ommler gründlich untersucht wurde⁷² – die Jahre 1543–1561, waren eine Zeit der harmonischen Zusammenarbeit des Herrschers mit den Ständen. Im Jahre 1543 hat sich das aus drei Kammern bestehende Parlament des Herzogtums endgültig formiert. Die erste Kammer bildeten Bischöfe, Grafen und Landräte, die zweite der Adel und die dritte die Städte⁷³. Wie es Friedrich von Sachsen leichter gewesen war, sich in Verhandlungen mit den Ständen der Vermittlung der Landräte zu bedienen, war es jetzt, nach der endgültigen Spaltung des Adelsstandes in zwei Kurien, für Herzog Albrecht einfacher, zuerst mit der ersten Kammer – den Herren und Räten – zu verhandeln als gleichzeitig mit den Vertretern des ganzen Adelsstandes. Es sollte noch hinzugefügt werden, daß der Herzog nie die Mög-

⁶⁷ Privilegia, fol. 43–44.

⁶⁸ Maltek, *Ustawa o rządzie*, 112.

⁶⁹ Privilegia, fol. 44a–49b.

⁷⁰ Toeppen, *Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preußen*, 354.

⁷¹ Maltek, *Ustawa o rządzie*, 163, 169.

⁷² Ommler, *op. cit.*

⁷³ Breysig, *op. cit.*, 32.

lichkeit in Erwägung gezogen hatte, mit den Städten gegen den Adel zusammenzuarbeiten, obwohl man ihm auch derartige Ratschläge erteilte. Der Herzog berief die Landtage fast jedes Jahr ein – mit Ausnahme der Jahre 1551–1555, als der Religionsstreit zwischen den vom Herzog unterstützten Osiandristen und den orthodoxen Lutheranern, welche von den Ständen unterstützt wurden, ausgebrochen war. Die Themen der Landtagssitzungen ähnelten denen der meisten derartigen europäischen Ständetagen jener Zeit und umfaßten sowohl Probleme der Innen- wie auch der Außenpolitik. Aus diesem Grunde verzichte ich auf ihre nähere Besprechung. Der Landtag war nun endgültig zu einem Element des politischen Systems im Herzogtum Preußen geworden.

In den Jahren 1561–1568 hat der Herzog schließlich noch einmal versucht, sich auf fremde Berater – diesmal städtischer Herkunft – zu stützen. Nach den neuesten Forschungen von Kleinertz⁷⁴ sollte aber diesmal nicht der alte Herzog Albrecht der spiritus movens dieser Schritte sein, obwohl er sie akzeptierte, sondern sein Schwiegersohn, der mecklenburgische Herzog Johann Albrecht. Im Jahre 1566 wurden alle vier einheimischen Oberräte – Oberburggraf Christoph Kreytzen, Kanzler Johann Kreytzen, Obermarschall Joachim Borcke und Oberhofmeister Johann Jakob Erbtruchsess zu Waldburg – aus ihren Ämtern entlassen. Die wirkliche Regierung hatten „neue Räte“ – der aus Mecklenburg stammende Matthias Hirst, Johann Schnell aus Pommern, Johann Steinbach aus Sachsen und Johann Funck aus Nürnberg – übernommen⁷⁵. Ihr Anführer – Paul Skalich aus Kroatien – befand sich zu dieser Zeit außerhalb des Herzogtums. Dieser Versuch, die Grundsätze der Regimentsnottel aufzuheben, war nichts anderes als ein absolutistischer Staatsstreich. Die Stände konnten das selbstverständlich nicht ruhig hinnehmen. Sie wandten sich an den polnischen König um Hilfe. Sigmund August hat als Lehnsherr seine Kommissare mit Vollmachten in das Herzogtum entsandt. Sie haben den Oberrat wiederhergestellt. Drei der neuen Räte wurden enthauptet und einer wurde aus dem Lande verwiesen. Im Landtagsrezeß vom 4. Oktober 1566⁷⁶, gefaßt von den königlichen Kommissaren zusammen mit dem Herzog und den Ständen, wurde beschlossen, die Grundsätze der Regimentsnottel wieder einzuführen. Gleichzeitig wurde den Ständen das Widerstandsrecht und das Recht zugesprochen, den König der Krone Polens anzurufen, falls der Herzog diese Verpflichtungen nicht einhalten sollte. In der Außenpolitik hatte der Herzog seit dieser Zeit keine freie Hand mehr. Ohne die Einwilligung Polens und der preußischen Stände durfte er keine Bündnisse mit anderen Ländern schließen. Die Ständerepräsentation hatte im Herzogtum Preußen den Höhepunkt ihrer Einflüsse erlangt. Nach 100 Jahren hatte sie ihren einstigen Rückstand völlig aufgeholt.

⁷⁴ Kleinertz, op. cit., 78–79.

⁷⁵ Mattek, Geneza sejmu 1566, 513–514; ders. Proces kryminalny, 217.

⁷⁶ Privilegia, fol. 60–63.

Ernst Manfred Wermter

Diskussionsbeitrag

1. Das königlich-polnische Preußen

Grundlegend für die Geschichte der Lande Preußen königlich-polnischen Anteils waren die beiden Urkunden König Kasimirs IV. von Polen einerseits und des Adels und der Städte andererseits aus den Monaten März und April 1454. Mit dem Rat der letzteren soll und will der König künftig alle Angelegenheiten der Lande Preußen regeln. Jedoch ist diese Verpflichtung noch nicht an eine Institution gebunden; jedenfalls ist eine solche als kollektive Einheit in den beiden Urkunden nicht genannt. Darin wird man wohl eine gewisse Unschärfe und Unklarheit, ja Schwäche sehen dürfen. So stellt sich das wenigstens aus späterer Sicht dar. Erst im Juli 1454 trat diejenige Institution deutlicher hervor, die die Aufgabe haben sollte, dem König in Landesangelegenheiten zu raten: der spätere preußische Rat. Weitgehend dieselben Leute, die im „Engeren Rate“ des Bundes gesessen waren, schlossen am 20. Juli 1454 „von gemeiner Stimme und voller Macht“ von Landen, d. h. der Ritterschaft bzw. des Adels, und Städten eine neue Einung, in der sie sich verpflichteten, im Rate des Königs das Gedeihen des Landes zu suchen und zu fördern. Die gerade neu ernannten Wojewoden und die Vertreter der großen Städte sollten „von voller und eintrechtiglicher koer“ der Lande und Städte im Rate sein. Man kann also von einem geradezu bruchlosen Übergang der Vertreter des Landes auf der Grundlage der Einung aus der Zeit des Deutschen Ordens in die neue Verfassung sprechen. Der „Engere Rat“ faßte sich gewissermaßen neu als Rat des Königs in den Landen Preußen. In diesem Einungsbrief wird die doppelte Grundlegung der Verfassung sichtbar: die Elemente der Einung und der Herrschaft. Einmal wird grundsätzlich erklärt, daß Herrschaft, wenn sie dem Lande gedeihlich sein soll, an den Rat der Lande, d. h. der Ritterschaft, und der Städte gebunden sein müsse. Umgekehrt wurde ohne weiteres zugegeben, daß diese Einsetzung von namentlich genannten Leuten aus Ritterschaft und Städten „mit volbort“, d. h. Zustimmung, „Wissen und Willen“ des Königs geschehen sei.

Die Urkunde König Kasimirs IV., das Inkorporationsprivileg, wirft aber noch ein weiteres Problem auf: Preußen wird als eigenes „Land“ mit eigenen Rechten in eigenen Grenzen der „corona regni Poloniae“ einverleibt. Aber auf welche Weise? Das Inkorporationsprivileg dürfte verschiedene Auslegungsmöglichkeiten offen lassen, weil man diese Urkunde zusammen mit der Urkunde von Adel und Städten als Ergebnis und Folge von Verhandlungskompromissen ansehen muß. Um deren Auslegung wurde jahrzehntelang gerungen. Hatten die preußischen Räte nur für die Lande Preußen dem König von Polen als dem Herrn dieser Lande zu raten oder zugleich auch als Kronräte für die gesamte Krone Polen?

Adel und Städte wollten ein eigenes Land innerhalb der Krone Polen bleiben. Wie die Union von Lublin 1569 zeigt, ist ihnen das schließlich in der gewünschten Weise im ursprünglichen Umfang nicht gelungen. Sie vermochten nicht, ein eigenes Gemeinwesen innerhalb der „corona regni Poloniae“ zu bleiben, wie es den führenden

Gruppen des Landes aus der Zeit des Aufstandes 1454 und ihren Nachfolgern vorschwebt hatte. Warum nicht?

Meines Erachtens waren die Struktur- und Interessengegensätze innerhalb des königlichen Preußen zu groß und schwerwiegend. Man kann sich wohl mit Recht fragen, ob König und polnischer Adel allein die Lubliner Union 1569 erreicht hätten. Die ältere deutsche Forschung sah die Ursache für den Autonomieverlust der Lande Preußen königlichen Anteils weit überwiegend, ja häufig allein in einem beständigen und zielstrebigem Vorgehen der polnischen Seite. Mir scheint, daß diese Sicht doch gar zu sehr vereinfacht ist. Die Gegensätze – oder wenn man einen häufig anzutreffenden Ausdruck jener Zeit verwenden will: der Zwiespalt – scheinen mir schon in der Tatsache sichtbar zu werden, daß die drei großen Städte Danzig, Elbing und Thorn, später auch das Hochstift Ermland, umfangreiche eigene Privilegien neben dem bereits erwähnten Privileg für das gesamte Land erlangen konnten. Besonders deutlich sieht man das an den Sonderprivilegien für Danzig. Durch diese Privilegien standen die genannten Städte und das Hochstift Ermland mit dem übrigen Adel und den kleinen Städten nicht nur als Gesamtheit dem König gegenüber, sondern unterstanden ihm zugleich als einzelne unmittelbar. „Regi ... immediate sumus subiecti“, heißt es zum Beispiel knapp und scharf umrissen in einem Danziger Schriftstück (März 1507). Das ist nur eine Äußerung unter vielen. Diese kennzeichnet in ihrer klassischen Kürze besonders gut die Auffassung und Haltung des Danziger Rates.

Die einzelnen Elemente hatten als einzelne oder als Gruppen innerhalb der Lande Preußen und unter Umständen auch gegenüber den übrigen ein massives Eigengewicht in politisch-sozialer und in wirtschaftlich-finanzieller Hinsicht. Daher kam es zu keiner allseits anerkannten Verfassung des Landes, zu keiner „Ordnung“, „ordinatio“, die sowohl vom König als auch vom Adel und von den Städten *expressis verbis* anerkannt worden wäre.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, ja nachdrücklich hervorheben, daß man im Preußen des 15. Jahrhunderts das Verhältnis zwischen Herrschaft (Deutscher Orden bzw. König von Polen) einerseits und Adel und Städten andererseits auf der gleichen Ebene liegend sehen sollte wie zum Beispiel etwa die Kämpfe der flandrischen und brabantischen Städte mit ihren Landesherren im 14. und 15. Jahrhundert, die Abgabe der Stadt Soest an den Kölner Kurfürsten und ihre Folgen in der Soester Fehde (1442–49) und die Kämpfe der Schweizer Eidgenossen gegen die Herzöge von Österreich. Man darf gewiß davon ausgehen, daß die führenden Leute des Preußischen Bundes sehr wohl von den Ereignissen und der Lage in jenen Ländern unterrichtet waren – wenigstens in Umrissen –, und daß sie sehr wohl wußten, was im übrigen Europa üblich war, wenn man seine Privilegien bedroht sah oder gar für gebrochen betrachten mußte: In einem solchen Falle nahm man die Ausübung des Widerstandsrechtes gegen eine ungerecht erscheinende Herrschaft für sich in Anspruch. So handelten dann schließlich auch „gemeine Lande und Städte“ in Preußen, nachdem das Verhältnis zwischen ihnen und dem Deutschen Orden nach den Grundsätzen von Rat und Hilfe – Schutz und Schirm seine Tragfähigkeit verloren hatte.

2. Zur Entstehung der Stände, zu ihrer Bezeichnung und Bewußtwerdung, vornehmlich in Preußen

Wenn man Anfänge und Entstehung der Stände erforschen will, dann ergeht es einem so wie den ersten Herausgebern der Reichstagsakten; sie begannen Quellen zur Geschichte einer Institution herauszugeben, die als Reichstag im späteren verfaßten Sinne während des 14. und 15. Jahrhunderts noch nicht bestand und noch nicht in einem verfestigten Rahmen arbeitete. Insofern war das Thema des vorangegangenen Vortrages von Hartmut Boockmann, „Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im späten Mittelalter“, keineswegs von so weit hergeholt, wie es zunächst scheinen mochte. Sache und Wort „Stände“ waren im 14. und 15. Jahrhundert so, wie wir sie im 16. Jahrhundert ausgebildet sehen, kaum vorzufinden. Man sprach vielmehr von „gemeinen Landen“, „gemeiner Ritterschaft“, „gemeinen Städten“ oder zusammen von „gemeinen Landen und Städten“.

Ich möchte deshalb vorschlagen, auf das Adjektiv „gemein(e)“ zu achten. Zusammensetzungen mit dem Wort „gemein“ begegnen damals häufig: z. B. der „gemeine Kaufmann“ (Hanse), der „gemeine Mann“ als Mann der Gemeinde in Land und Stadt, die „gemeine Tagfahrt“, „gemeiner Nutzen“, „gemeine Stadt“. Für die Deutung und Erklärung dieses Wortes „gemein“ fällt selbstverständlich die heutige Bedeutung abschaulich, niederträchtig aus. Auch die Bedeutung allgemein trifft nicht immer ohne weiteres.

Lassen sie mich – herantastend – eine Um- und Beschreibung wagen. Mit „gemein“ wurden Leute oder Gruppen von Leuten bezeichnet, die gleiche Rechte – in mittelalterlicher Sprache gleiche Privilegien, Gerechtigkeiten, Freiheiten – besaßen und deren Ausübung genossen und nutzten. Sie erwarteten und verlangten als Gruppe gemeinsam, daß ihre Rechte beachtet und geschützt wurden. Sie verteidigten im Notfall ihre Rechte gemeinsam, und gemeinsam standen sie für sie ein. Kurz, sie handelten gemeinsam, zunächst im Einklang mit der Herrschaft, später auch ohne sie oder gar gegen sie. Das taten sie, wie sie meinten und überzeugt waren, zum „gemeinen Besten, gemeinen Nutzen“ des Landes. Ihm nachzustreben galt als sozial-ethische Forderung. Davon war in den Quellen unzählige Male die Rede zur Begründung des eigenen Handelns. Man muß sich freilich fragen, was die „gemeinen Lande“ und/oder die „gemeinen Städte“ darunter von Fall zu Fall verstanden haben.

Bei der Frage nach den Anfängen und nach dem Entstehen der Stände sollte man darauf achten, zu welchem Zeitpunkt zusammengesetzte Bezeichnungen mit dem Wort „gemein“ auftauchen. In Preußen findet man solche Ausdrücke wie „gemeine Städte“, „gemeine Lande“, „Ritter und Knechte gemeinlich“, aber auch bemerkenswerterweise „die Herren dieses Landes gemeinlich“(!), soweit sich bis jetzt feststellen läßt, erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts, seit 1385. Spätestens also seit dieser Zeit bestanden in Preußen Gruppen, die als solche beachtet und ernst genommen werden mußten, für die man eine eigene Bezeichnung hatte und die auch von sich selbst ein eigenes Bewußtsein ausgebildet hatten, schließlich bereits für sich gemeinsam handelten. Um einen Schritt weiter zu gehen: „Gemein“ in diesem Sinne dürfte mit dem Substantiv „Gemeinde“ oder – wie es in den preußischen Quellen heißt – „Gemeine“

zu tun haben. Darf man zum Beispiel nicht aus einigen Formulierungen im Bundes- bzw. Einungsbrief des Preußischen Bundes aus dem Jahre 1440 einen engen Zusammenhang zwischen „gemein“ und „Gemein(d)e“ herauslesen: „...mit eytracht wissen und willen unserer aller gemeyne, rittere, knechte, burgere und ynwonere...“, „...in craft diss briefs vor uns, unsere gemeyne(,) rittere, knechte, burgere und inwonere...“, „...wegen alle der unsern und unserer gemeyne rittere und knechte, dy uns usgsandt haben...“, „...von vollkommener macht, eytracht, geheyse und befeles wegen unser scheppen, burgern, inwonere und ganczen gemeyne unser stete...“, „...vor unsere gancze gemeyne (,) rittere und knechte...“? Zeichnet sich hier nicht ab, daß sich Adel und Städte je für sich als einzelne Gruppen und beide zusammen als „Gemein(d)e“ verstanden? Eine genauere Untersuchung der verschiedenen Überlieferungen dieses Einungsbriefes sowie anderer Quellen jener Jahre mögen gewiß weitere Aufschlüsse über die Bedeutung des Wortpaares „Gemeinde – gemein“ und das Selbstverständnis von Adel und Städten geben.

Über die bisher vorgetragenen Erörterungen hinaus stellt sich die Frage, wo die Voraussetzungen in den vorausgegangenen Zeiten dafür lagen, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt „gemeine Ritterschaft“ und „gemeine Städte“ oder „Ritterschaft und Städte gemeinlich“/„gemeine Lande und Städte“ auftauchten. Lagen die Voraussetzungen nicht in der Fähigkeit und in der Übung der Menschen jener älteren Zeiten, gemeinsam als Kollektiv angesprochen zu werden und zu handeln? Man wird ein derartiges Verhalten doch bereits für eine Zeit annehmen müssen und dürfen, in der das Wort „gemein“ noch nicht gebraucht wurde und daher die Sache noch nicht bewußt geworden war. Dieser Frage in der Quellenüberlieferung der Lande Preußen und des Deutschen Ordens im 13. und 14. Jahrhundert nachzugehen, würde die Vorbedingungen für die Vor- und Frühgeschichte der späteren Stände in Preußen erst in vollem Maße aufdecken.

Für Westeuropa hat diese Voraussetzungen nach meiner Meinung sehr fruchtbar und bedenkenswert die englische Historikerin Susan Reynolds im Schlußkapitel ihres Buches „Kingdoms and Communities in Western Europe 900–1300“, Oxford 1984, zusammengefaßt: „I hope that it may be agreed that between 900 and 1300 lay society and government depended in a mass of different ways on the collective activities of a wide range of people; that this activity was undertaken as a matter of course in support of government, as well as in opposition to it; and that in all its aspects it reveals a very homogeneous set of values, which combined acceptance of inequality and subordination with a high degree of voluntary co-operation. These values, moreover, continued to dominate collective activity throughout the period. Although the twelfth and thirteenth centuries brought new forms of collective activity, clearer articulation of the duties owed to and by communities, and somewhat clearer expression of the values they embodied, the evidence of any fundamental change of values is surprisingly small. By 1300 there are hints of novelty, but no more: rash as it may seem to try to disentangle cause and effect on such a topic, it looks, in other words, as if new practice evoked new theory, not the other way round.“ (S. 332)

„Any reasons for social and political change that we find must take account of the continuing similarities of collective institutions all over western Europe at least as late

as 1300. What happened thereafter is another story, but in so far as it starts from the beginning of the fourteenth century it must start from the values and ideas which were then current. In most of western Europe lay people then believed that government depended on consultation and consent, and that its object was to achieve a harmonious consensus in accordance with the custom and law of the whole community." (S. 339)

III. Frühe ständische Vertretungen bei den Nachbarn Preußens

Rudolf Benl

Anfänge und Entwicklung des Ständewesens im spätmittelalterlichen Pommern

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der mittelalterlichen pommerschen Landesgeschichte hat bisher viele Fragen ausgespart. Zu den Gegenständen, zu denen Fehl-anzeige zu erstatten ist, gehören die Anfänge und die frühe Entwicklung des Ständewesens in Pommern. Die ausführlichste auf Quellen gründende Darstellung hat vor 120 Jahren Robert Klempin, Königlich-provinzialarchivar zu Stettin, gegeben¹, und alle, die nach ihm das mittelalterliche pommersche Ständewesen berührt haben, haben sich mehr oder weniger auf ihn berufen, auch Michal Sczaniecki in seinem für die polnische Forschung wichtig gewordenen Aufsatz über die „Hauptlinien der Feudal-entwicklung des westpommerschen Staates“². Die Bedingungen für die Erforschung der pommerschen Geschichte des 14. und des 15. Jahrhunderts sind nach 1945, wie nicht weiter begründet zu werden braucht, wesentlich ungünstiger geworden. Die Entwicklung des pommerschen Ständewesens als eines Ganzen ist nicht weiter untersucht worden³.

Die Voraussetzung des Entstehens von Ständen war die deutsche Besiedlung des Landes, die Pommern in Gestalt von Vertretern sämtlicher Schichten einer hierarchisch gegliederten mittelalterlichen Gesellschaft erfaßt hat. Nachdem schon das 12. Jahrhundert das Einströmen zahlreicher deutscher Kleriker gesehen hatte⁴, setzte – von teilweise noch im 12. Jahrhundert liegenden Vorläufern abgesehen – die deutsche Besiedlung des Landes zwischen dem Ryck, der Grenze zum Fürstentum Rügen, im Westen und dem Gollenberge bei Köslin im Osten, ostwärts dessen die samboridischen Länder Schlawe und Stolp lagen, erst in den 1230er Jahren ein, von Herzog Bar-

¹ Robert Klempin, Vorwort zu: *Gustav Kratz*, Die Städte der Provinz Pommern. Abriss ihrer Geschichte, zumeist nach Urkunden (Berlin 1865; Neudruck: Walluf bei Wiesbaden 1973) LXIII-XC.

² Michal Sczaniecki, Główne linie rozwoju feudalnego państwa zachodnio-pomorskiego, in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 7 Heft 1 (1955) 49–91, hier: 77 f.

³ Die neuzeitliche Entwicklung behandelt Gerd Heinrich, Ständische Korporationen und absolutistische Landesherrschaft in Preußisch-Hinterpommern und Schwedisch-Vorpommern (1637–1816), in: *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung*, hrsg. von Peter Baumgart unter Mitarbeit von Jürgen Schmäddeke (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 55, Berlin–New York 1983) 155–169.

⁴ Vgl. Jürgen Petersohn, Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert. Mission – Kirchenorganisation – Kulturpolitik (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 17, Köln–Wien 1979).

nim I. (1220–1278) besonders stark gefördert⁵. Der Zustrom von Deutschen erfolgte geschichtet: Vertreter von – meist niederdeutschen – ritterlichen Geschlechtern Stadtbürger, die sich sofort in den zu Magdeburger oder zu Lübischem Recht lozieren Städten ansiedelten, Bauern. Im Pommern der Greifenherzöge verschwindet der lutzische und pomoranische Landesadel; nur dem pomoranischen Geschlecht der Vandenanten im Lande Kolberg und den – ebenfalls pomoranischen – Borcken, die, aus dem Lande Kolberg stammend, im Gebiet der oberen Rega sich ansiedelten, gelang es, sich in den neuen pommerschen Landesadel hinüberzusetzen⁶. Die ins Land gekommenen, von Barnim I. oder seinem Vetter Wartislaw III., der im Demminer Teilherzogtum herrschte⁷, oder vom Bischof von Kammin⁸ oder von anderen, kleineren und nur zeitweise im pommerschen Raume nachweisbaren Landesherrn⁹ mit Ländereien unterschiedlichen Ausmaßes lehnsweise begabten Ritter waren dem Landes- und Lehnsherrn, dem sie den Neubeginn in Pommern weitgehend verdankten, zunächst zu sehr verpflichtet, als daß sie sich – etwa gar gegen ihn – sofort schon zu einem (korporativen) Zusammenschluß zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Interessen hätten verbinden können¹⁰. Umgekehrt hatte der Landesherr keinen Grund,

⁵ *Wilhelm von Sommerfeld*, Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen 13,5, Leipzig 1896); *Dietmar Lucht*, Die Städtepolitik Herzog Barnims I. von Pommern 1220–1278 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern V,10, Köln–Graz 1965); *Walter Kubu*, Westslawische Landesherrn als Organisatoren der mittelalterlichen Ostsiedlung, in: *Walter Schlesinger* (Hrsg.), Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte. Reichenau-Vorträge 1970–1972 (Vorträge und Forschungen 18, Sigmaringen 1975) 225–261, hier: 234 f., 239 f., 242 f.

⁶ *Eberhard Sauer*, Der Adel während der Besiedlung Ostpommerns (der Länder Kolberg, Belgard, Schlawe, Stolp) 1250–1350 (phil. Diss. Göttingen 1939 [Stettin 1939]) (zur Herkunft der Borkonen 199–203).

⁷ Zu ihm siehe *Dietmar Lucht*, Herzog Wartislaw III. von Pommern, in: *Baltische Studien NF* 53 (1967) 13–17. Der ethnische Umbruch am Demminer Hofe fand in den Jahren 1236/1237 statt; vgl. dazu *Hermann Bollnow*, Die deutschen Anfänge Demminns, in: *Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde* 50 (1936) 77–83, hier: 79.

⁸ Der Bischof von Kammin gebot ab 1248 in der ostwärts der Persante gelegenen Hälfte des Landes Kolberg (vgl. *PUB I* 475), ab 1276/1278 auch in der westlich der Persante gelegenen Hälfte (*PUB II* 1044, 1060) als Landesherr. Er war als solcher „dem Herzog staatsrechtlich nebengeordnet“ (*Friedrich Salis*, Forschungen zur älteren Geschichte des Bistums Kammin, in: *Baltische Studien NF* 26 [1924] 1–155, hier: 140).

Vom Pommerschen Urkundenbuch (*PUB*) wird im folgenden Band I in der von *Klaus Conrad* neu bearbeiteten 2. Auflage (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern II,1, Köln–Wien 1970) benutzt; außerdem werden die Bände II bis VII, bearbeitet von *Rodgero Primers*, *Georg Winter*, *Otto Heinemann*, *Hans Frederichs* und *Erich Sandow* (Stettin 1885 bis 1934/1940) und Band X, bearbeitet von *Klaus Conrad* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern II,10, Köln–Wien 1984) benutzt.

⁹ Wie den Herren von Gadebusch im Lande Loitz, den Grafen von Gützkow, den Grafen von Schwerin in den Ländern (Neu-)Schwerin und Daber. Dazu *Rudolf Benl*, Die Gestaltung der Bodenrechtsverhältnisse in Pommern vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (*Mitteldeutsche Forschungen* 93, Köln–Wien 1986) 221–223, 225 f.

¹⁰ *Kazimierz Ślaski*, Zwycięstwo stosunków feudalnych na Pomorzu Zachodnim (1124–1295), in: *Historia Pomorza*, hrsg. von *Gerard Labuda*, Bd. I Teil 2 (Poznań ²1972) 5–167, hier: 147–150; *Benedykt Zientara*, Rola miast w walce stanów Pomorza Zachodniego z władzą księcia na

solange der Vorgang der Besiedlung, Erschließung und kulturellen und wirtschaftlichen Hebung des Landes noch andauerte, einen Interessengegensatz zwischen sich und den diesen Vorgang leitenden Rittern zu sehen.

Die ersten Anzeichen einer Art ständischer Mitwirkung spüren wir in der Urkunde, mit der Barnim I. sich 1278 – wenige Monate vor seinem Tode – zu bestimmten Leistungen gegenüber Markgraf Konrad von Brandenburg verpflichtet und seine Städte Gartz, Greifenhagen, Pyritz und Stargard zu Bürgen dieser Verpflichtungen macht: „si aliquando predicta servicia non impleverimus, quod ex tunc dicte civitates dicto domino marchioni se subiciant a nobis penitus recedendo“. Hinsichtlich der Ritter des Markgrafen, die auch vom Herzoge Lehen tragen, wird verfügt, sie sollten, wenn sie der Herzog „petendam precariam declarando“ zu sich geladen habe, „et sive venerint sive non“, die Bede nicht verweigern, „si petita precaria communiter fuerit acceptata et ab omnibus persoluta“¹¹. Bei der Bedebewilligung handeln die Lehnsträger des Herzogs bereits korporativ.

Eine erste Ständeversammlung, an der auch Vertreter der Geistlichkeit teilgenommen haben müßten, nimmt Benedykt Zientara für das Jahr 1280 an; er schließt das aus einer anlässlich einer außerordentlichen Bedeerhebung erstellten Hebeliste, die seines Erachtens nur auf einer gemeinsamen Ständeversammlung besprochen und beschlossen worden sein kann¹². Im Jahre 1283 gehen mehrere norddeutsche Fürsten und Herren, unter ihnen Herzog Johann I. von Sachsen, Herzog Bogislaw IV. von Pommern, Fürst Wizlaw II. von Rügen, deren Vasallen sowie mehrere Städte, darunter neben dem rügischen Stralsund die pommerschen Städte Greifswald, Stettin, Demmin und Anklam, zu Rostock ein Landfriedensbündnis ein¹³. Zientara sieht in der Bestimmung „Si autem quisquam prelibatorum principum, dominorum, vasallorum vel civitatum premissa violaverit [...] illum monebunt sui proprii vasalli et civitates cum ceteris dominis, vasallis et civitatibus“ den Ausdruck eines Widerstandsrechts; sicherlich ist diese Ansicht nicht ganz überzeugend, da hier doch nur die im Grunde selbstverständlichen Sanktionen durch Partner eines die Vasallen und die Städte der betroffenen Territorien mit einschließenden Vertrags angedroht werden. Immerhin ist die Tatsache der gleichberechtigten Partnerschaft der Vasallen und der Städte an sich ein gewichtiges Anzeichen für deren gewachsene politische Bedeutung innerhalb des Territoriums¹⁴. Als Garanten des Friedensvertrags von Vierraden, der die Auseinanderset-

Fortsetzung Fußnote von Seite 122

przelomie XIII i XIV wieku, in: Zapiski Historyczne 37 (1962) 489–520, hier: 490. Die Behauptung Zientaras, die deutsche Ritterschaft habe sich während des ganzen 13. Jahrhunderts in Pommern noch nicht sicher gefühlt und deshalb Rückhalt nicht nur bei dem ihnen wohlgesinnten slawischen Herrscher, sondern auch bei benachbarten deutschen Fürsten gesucht, ist jedoch zurückzuweisen.

¹¹ PUB II 1096. Dazu *Klempin* (wie Anm. 1) LXII. *Zientara*, Rola miast (wie Anm. 10) 493; *Benedykt Zientara*, Rozdrobnienie feudalne (1295–1464), in: Historia Pomorza, hrsg. von *Gerard Labuda*, Bd. I Teil 2 (Poznań² 1972) 168–326, hier: 237.

¹² PUB VII 4669. Dazu *Zientara*, Rola miast (wie Anm. 10) 494 und *Zientara*, Rozdrobnienie feudalne (wie Anm. 11) 237.

¹³ PUB II 1266. Dazu *Klempin* (wie Anm. 1) LXIII und *Zientara*, Rola miast (wie Anm. 10) 494.

¹⁴ Eher ließe sich ein Widerstandsrecht aus der Bestimmung herauslesen: „Si autem quemquam

zungen der 1280er Jahre zwischen Pommern und den johanneischen Markgrafen 1284 beendete, nennt das Schriftstück auch die Städte Stettin, Penkun, Greifenhagen und Gartz¹⁵. Im Privileg Bogislaw IV. und seiner Halbbrüder für Demmin von 1292 wird verfügt, daß „noster advocatus nullum penitus interdictum de annona faciet educenda, nisi cum consensu nostrorum vasallorum et consulum civitatis“¹⁶.

Einen wichtigen Einschnitt in der Entwicklung des ständischen Wesens stellt die Landesteilung von 1295 dar. Nicht nur wirken am Teilungsvorgang die Vasallen und die Städte der Herzöge Bogislaw IV. und Otto I. mit, der Vertrag zwischen den beiden Halbbrüdern sichert ihnen auch alle ihre Privilegien und Rechte, verbürgt die Mitsprache der Vasallen und der Städte beim Abbruch von während des Bruderkrieges erbauten Befestigungen, sichert Rittern und Städten die Befugnis, bei Mißachtung der Rechte von Standesgenossen bzw. anderen Städten des Landes durch einen der Herzöge den Geschädigten zu Hilfe zu kommen, und verbürgt ihnen weiters das Recht, sich im Falle des Vertragsbruchs durch einen der Herzöge dem anderen anzuschließen¹⁷. Hier liegt nun in der Tat so etwas wie ein Widerstandsrecht vor, wenngleich ein nur in Gemeinschaft mit einem der Teilherzöge geltend zu machendes. Dieses Widerstandsrecht wurde ins Feld geführt, als sich 1319 Unstimmigkeiten zwischen Otto I. und den Vasallen sowie den Städten seines Teilherzogtums Pommern-Stettin auftraten, bei denen die allgemeine Unbeliebtheit eines kleinen Beraterkreises um den Herzog eine entscheidende Rolle spielte¹⁸. „Vasalli et civitates“ Ottos I. schließen zum Wohle des Landes ihres Herrn mit dessen Brudersohn Wartislaw IV. von Pommern-Wolgast ein Bündnis, doch nicht so sehr gegen ihren Herzog ist es gerichtet, sondern ausdrücklich gegen die namentlich genannten verhaßten Standesgenossen; außerdem nehmen sie Wartislaw IV. als Vormund von Ottos noch minderjährigem Sohne Barnim an, bis Otto „quemlibet vasallorum suorum et civitatum apud iusticiam suam dimiserit“. Sie billigen Wartislaw auch die Erhebung einer Beihilfe von seiten des Landes zu, damit er seine Ausgaben decke¹⁹.

Im selben Jahre 1319 setzt Wartislaw IV. mit Zustimmung seiner Vasallen und seiner Städte einen „ständischen“ Ausschuß ein, dem zur Wahrung des Landfriedens im

Fortsetzung Fußnote von Seite 123

dominorum antedictorum medio tempore ab hoc seculo emigrare contigerit et si filii sui seu heredes prelibata servare renuerint, vasalli, fideles et civitates ipsis homagium sive vasallagium nequaquam facient nec ipsos debent habere pro dominis, nisi prius servent omnia, que sunt superius memorata.“

¹⁵ PUB II 1312.

¹⁶ PUB III 1615.

¹⁷ PUB III 1729. Dazu *Klempin* (wie Anm. 1) LXIVf.; *Zientara*, Rola miast (wie Anm. 10) 496f.; *Zientara*, Rozdrobnienie feudalne (wie Anm. 11) 202f.

¹⁸ Dazu *Zientara*, Rola miast (wie Anm. 10) 501–503 und *Benedykt Zientara*, Moźni słowiańscy na dworze Ottona I szczecińskiego, in: *Wiekі średnie – Medium aevum. Prace ofiarowane Tadeuszowi Manteufflowi w 60 rocznicę urodzin* (Warszawa 1962) 201–212.

Etwas Ähnliches liegt wohl vor, wenn sich Otto I. und Barnim III. 1327 verpflichten, drei namentlich genannte Ritter nur mit Zustimmung der Stadt Anklam in Dienste zu nehmen (PUB VII 4266).

¹⁹ PUB V 3270. Das Recht, den rechtsbrüchigen Landesherrn zu verlassen, wird auch im Abkommen Ottos I. mit Wartislaw IV. von 1320 verbrieft (PUB V 3339).

westlich der Swine gelegenen Teil des Herzogtums Pommern-Wolgast richterliche Aufgaben übertragen werden und dem Graf Nikolaus von Gützkow vorstehen soll und außerdem zwei der Lehns mannen des Herzogs sowie je zwei Ratmannen der Städte Greifswald, Demmin und Anklam angehören sollen²⁰.

1326 stirbt Wartislaw IV. unter Zurücklassung zweier unmündiger Söhne, Bogislaws V. und Barnims IV.; ein dritter Sohn, Wartislaw V., wird nach des Vaters Tode geboren. Die Stettiner Verwandten Otto I. und Barnim III. übernehmen die Vormundschaft. Als Vormünder verbriefen sie noch im Jahre 1326 geistlichen Einrichtungen, Lehnsträgern und Städten im Wolgaster Landesteil ihre Rechte und erklären, sie würden „an godeshusen, mannen unde steden nicht don noch setten sunder vultort ver unser man unde twe ratman van iowelker stat, de de lant dartû kesen“, es sollten aber auch „de man unde de ratman nicht don oder setten, sunder usen rat [...] Vorthmer so en scole wi nenen tollon noch uppe wathere noch uppe lande setten noch nene nygge borghe buven laten vor igheneghe havene in den sulven landen“²¹. In dem hier eingesetzten Ausschuß fehlen Vertreter der Geistlichkeit. Ein gewisses Gleichgewicht zwischen dem Landesherrn und den Ständen scheint erreicht, freilich liegt hier ja insofern ein nicht zu verallgemeinernder Ausnahmefall vor, als es sich bei Otto und Barnim nur um die Vormünder der Landesherrn handelt und Vasallen wie Städte in diesem Falle sich in der Tat vor den wohl als nicht recht zugehörig empfundenen Herzögen als die wahren Vertreter des Landes aufspielen konnten. Im Kampfe gegen Heinrich den Löwen von Mecklenburg, der gegenüber den Söhnen Wartislaws IV. Anspruch auf das Fürstentum Rügen, dessen letzter einheimischer Herrscher 1325 gestorben war, erhob, taten sich als Streiter für die Rechte ihrer Landesherrn unter Aufwendung hoher Mittel die Städte Stralsund und Greifswald mit Erfolg hervor²², ein Anzeichen für die Bedeutung gerade der Städte. Das Selbstbewußtsein der reichen Städte des westlichen Teils von Pommern-Wolgast drückt sich auch in dem Landfriedensbündnis aus, das Greifswald, Demmin, Anklam und Stralsund 1339

²⁰ PUB V 3311. Dazu *Klempin* (wie Anm. 1) LXIX; *Zientara*, Rola miast (wie Anm. 10) 498. Zwei Jahre später haben Otto I. und Barnim III. für die Länder Demmin, Altentreptow, Ueckermünde und „Groswin“ einen ähnlichen mit richterlicher Zuständigkeit zur Wahrung des Landfriedens begabten Ausschuß eingesetzt: Ihm sollten zwei Ratmannen, die von den Ratmannen der Städte Greifswald, Anklam, Demmin (die allesamt zum Teilgebiet Wartislaws IV. gehörten) sowie der Städte Altentreptow und Ueckermünde zu wählen waren – offenbar nicht je zwei von jeder Stadt –, und zwei von den Vasallen Ottos und Barnims angehören (PUB VI 3528). Das Verhältnis dieses Landfriedensgerichtes zu dem von Wartislaw IV. eingesetzten wird nicht recht deutlich.

²¹ PUB VII 4243 von 1326 Dez. 24; ähnlich schon PUB VII 4232 von 1326 Okt. 25. Ähnlich auch PUB VII 4334 von 1327 Sept. 17 und Sept. 25: Otto und Barnim verbriefen den Untertanen der Wolgaster Herzöge ihre Rechte und erklären u.a.: „item advocatos generales et maiores ponemus de consilio et consensu vasallorum et consulum antedictarum civitatum“ (vgl. dazu *P. von Nießen*, Die Groß- oder Landvögte in Pommern bis 1325 als Herrschaftsbeamte gegenüber den Städten, in: Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde 44 [1930] 68–81). Vgl. auch *Klempin* (wie Anm. 1) LXVIII und *Zientara*, Rola miast (wie Anm. 10) 499.

²² *Martin Wehrmann*, Geschichte von Pommern (Deutsche Landesgeschichten 5), Band 1 (Gotha 1919; ND: Würzburg 1982) 134f.; *Zientara*, Rozdrobnienie feudalne (wie Anm. 11) 217f.

schließen und das der Abwehr und der Bestrafung ritterlicher Friedensbrecher dien-
es wurde später mehrfach erneuert²³.

Als Kaiser Ludwig der Bayer 1338 das Lehnverhältnis der Stettiner Herzöge zu Brandenburg aufhebt, den Herzögen Otto I. und Barnim III. ihre Länder zwar als Reichslehen überträgt, jedoch unter stillschweigendem Bruch der 1295 bei der Landesteilung vereinbarten Gesamthand eine Anwartschaft Brandenburgs auf den Stettiner Landesteil begründet²⁴ und die Herzöge daraufhin mit des Kaisers Sohn Markgraf Ludwig die Eventualhuldigung „von allen unsern mannen, burchmannen, vesten und steten“ vereinbaren²⁵, regt sich darüber weithin im Lande angesichts der damaligen Söhnelosigkeit Barnims Unwillen²⁶. Insbesondere die Städte Stettin, Greifenhagen und Gollnow verweigern dem Wittelsbacher die Huldigung und geloben den drei Wolgaster Herzögen unterm 16. Juni 1339, „dat wy nycht enwyllyn keren noch vorys wesen laten uns tho andren heren“²⁷. Auch hier kann von der Inanspruchnahme eines Widerstandsrechts schwerlich die Rede sein, vielmehr liegt im Sinne der 1295 vereinbarten Gesamthand der Ausdruck eines besonderen Treueverhältnisses gegenüber den Landesherren vor²⁸.

Wartislaw IV. hatte 1316 die Länder Schlawe und Stolp von Markgraf Waldemar erwerben können²⁹, doch mußte Pommern-Wolgast bis 1347 im Lande Schlawe die Herrschaft des Geschlechts der Swenzonen dulden und sich mit der Lehnshoheit begnügen³⁰, und 1329 wurde das Land Stolp für 12 Jahre an den Deutschen Orden verpfändet³¹. Es mag mit dem stärkeren Nachwirken slawischer Traditionen ostwärts des Gollens – der Großteil der Adelsgeschlechter ist dort pomoranischer, nicht deutscher Herkunft – und mit der Tatsache, daß die Länder Schlawe und Stolp im 14. und im 15. Jahrhundert begehrte Ziele auch des Ausdehnungsstrebens des Ordens sowie Polens gewesen sind, zu tun haben, daß wir in der Folgezeit trotz der Rückständigkeit dieses Gebiets über adlige Einungen und Städtebündnisse besonders häufig aus diesen Ländern – allerdings auch aus den zwischen Ihna und Kreiherbach gelegenen Teilen von Pommern-Wolgast – hören. Schon daß das verpfändete Land Stolp 1341 eingelöst

²³ PUB X 5788, 5791, 5792. Dazu *Zientara*, Rozdrobnienie feudalne (wie Anm. 11) 310, und *Heidelore Böcker*, Demmin – eine Hansestadt? In: *Baltische Studien* NF 77 (1991) 7–18, hier: 11.

²⁴ PUB X 5654.

²⁵ PUB X 5655/5656.

²⁶ Zu den Auseinandersetzungen um die Frage der Eventualhuldigung siehe *Zientara*, *Ro- miast* (wie Anm. 10) 508–518.

²⁷ PUB X 5754.

²⁸ PUB III 1729: „Item vasalli ipsis ambobus pheodum facient manu copulata, civitates vero similiter omagium facient manu coniuncta. Item si aliquis ex dictis duobus principibus aliqua bona pheodalia conferet in illa parte, que sibi assignata fuerit, alter per omnia rata servabit. Nullus eciam istorum duorum fratrum municiones aliquas, civitates vel castra vel eciam terras debet vendere, exponere vel pro aliis permutare, nisi fuerit de consensu utriusque.“

²⁹ Vgl. *Józef Sporys*, Dzieje polityczne ziem sławieńskiej, słupskiej i białogardzkiej XII–XIV w. (Biblioteka Słupska 25, Poznań 1973) 177–179.

³⁰ *Fritz Morré*, Die Swenzonen in Ostpommern. Aufstieg und Herrschaft 1269–1357, in: *Baltische Studien* NF 41 (1939) 35–98, hier: 63 f., 66–72, 75–79.

³¹ *Ellinor v. Puttkamer*, Geschichte des Geschlechts v. Puttkamer, Zweite, stark veränderte Auflage (Deutsches Familienarchiv 83/84/85, Neustadt a. d. Aisch 1984) 28 f.

werden konnte, verdankt sich wesentlich der finanziellen Anstrengung der Bürger von Stolp und einer Einung von Adligen des Landes, die – nach Bestätigung der Privilegien der Ritterschaft³² – im Namen des Landes Stolp den Landesherrn Treue und Mithilfe bei der Friedenswahrung geloben³³.

Ein echtes Widerstandsrecht verbriefen die drei Brüder Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. den Vasallen des Landes Stolp sowie den Ratmannen und den Bürgern der Stadt Stolp im Jahre 1348, das Recht, im Falle ungerechter Bedrückung durch die Landesherrschaft und unbilliger Mißachtung ihrer Rechte und Freiheiten durch dieselbe eine Einung („concordiam et unionem simultaneam et duraturam suis literis et sigillis roborandam“) abzuschließen und, wenn dies nicht zum Ziele führen sollte, sogar einen anderen Landesherrn zu wählen, der sie dann regiere, bis sie durch ihre alten Herren wiedergewonnen würden³⁴. Freilich wird man annehmen dürfen, daß die Herzöge für den ihrer Meinung nach sicher ohnehin recht unwahrscheinlichen Fall nur die Wahl eines anderen Angehörigen des Greifengeschlechts in Erwägung gezogen haben.

Die in ganz Pommern ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts um sich greifende Straßenräuberei, das Fehdewesen, die allgemein unruhigen Zustände veranlaßten die an Ordnung und Recht Interessierten zur Selbsthilfe³⁵. Schon 1326 hatten Otto I. und Barnim III. als Vormünder der Wolgaster Herzöge zugestanden: „Vorthmer sowelc man sulwolt unde openbar unghewoch in den landen dede, deme moten de stede wol sturen sunder usen thorn unde unwillen.“³⁶ Im Jahre 1354 schließen Graf Otto von Everstein, Herr des Landes Naugard, Graf Ulrich von Fürstenberg und Vertreter verschiedener ritterlicher Geschlechter, nämlich der Vidanten, der Loden, der Borcken,

³² Christian Schöttgen/Georg Christoph Kreyßig, *Diplomataria et Scriptorum historiae germanicae medii aevi*, Bd. III (Altenburg 1770) Nr. 49 (S. 30). Dazu Jan Mielcarz, *Dzieje społeczne i polityczne księstwa słupskiego w latach 1372–1411* (Biblioteka Słupska 29, Poznań 1976) 70.

Die Schreibung der Drucke bei Schöttgen/Kreyßig sowie in den anderen Quellensammlungen mit Ausnahme des PUBs wird behutsam normalisiert. Dies gilt vor allem für die mittelniederdeutschen Urkunden.

³³ Ein Regest der Urkunde bei Max von Stojentin, *Beiträge zur Geschichte des uradeligen Geschlechts von Stojentin Pommerschen Ursprungs*, Bd. I (Braunschweig 1895) Nr. 1. Dazu v. Puttkamer (wie Anm. 31) 30.

³⁴ „Si vero [...] a nobis aut nostris haeredibus praedicti iniuriis aut molestiis opprimerentur, extunc iisdem dictis militibus et vasallis et consulibus totique universitati dictae nostrae civitatis Stolp concordiam et unionem simultaneam et duraturam suis literis et sigillis roborandam [...] inire et facere, iniustus suis violentiis iniuratorumque molestiis renitendum indulgemus, quoad dicti in suis iustitiis, iuribus, libertatibus et proprietatibus plenarie fuerint conservati. Ceterum si supradicti in eorum dicta concordia et unione propriis viribus suis iniuratoribus resistere non sufficerent aut valerent, extunc praedicti milites, vasalli cum omnibus inhabitatoribus terrae praememoratae necnon consules totaque universitas civitatis Stolp libere cum honore [...] principem ac dominum, quem maluerint, eligere valeant, qui eos in suis iuribus et libertatibus velit aut valeat gubernare, sub cuius eciam dominio tamdiu permanebunt, quousque eosdem transactionibus amicabilibus aut placitis recuperemus“ (Schöttgen/Kreyßig [wie Anm. 32] III Nr. 71 [S. 43 f.]). Dazu Mielcarz (wie Anm. 32) 70 f.

³⁵ Wehrmann (wie Anm. 22) I 174 f., 200–204; Zientara, *Rozdrobnienie feudalne* (wie Anm. 11) 261, 310 f.

³⁶ PUB VII 4243.

der Manteuffel, derer von Dewitz, derer von Stegelitz, derer von Wedel, derer von der Osten, der Trojen und derer von Brüsewitz mit den Städten Stargard, Greifenberg, Treptow a.R. auf sechs Jahre ein Schutz- und Landfriedensbündnis³⁷; es handelt sich hier um im westlichen Teil von Hinterpommern zwischen Ihna und Kreiherbach angesessene Geschlechter bzw. um dort gelegene Städte. Ziel der Einung ist es, ein gemeinsames Vorgehen gegen alle, die „use heren hertoghe Bugzlave, hertoghe Barnyrn hertoghen Wartsloff, de broders gheheiten syn, und ere mann und ere stede, de hir vorbenömet stan [...] verunrechten und niht an rechten sik ghenögen willen laten, by namen stratenröver, mörder, boddemstülpere, mordbernerer“, zu ermöglichen. Bemerkenswert ist, daß die Bildung eines Ausschusses vereinbart wird: „Were dat dar jennich [t]wedracht worde mank de steden edder de mannen, dar sal man ene borghermeester und ene radman uth ener issliken stat, de hir vorbenömet stan, thosenden mit dessen mannen, de hir vorbenömet stan, greve Olrik van Vorstenberghe, her Sywert Lode, Henning van der Osten, Thiederik van Steghelitze: de schöle hören und ze macht hebben to berihende.“

Solche Einungen zum Zwecke, Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, werden im Laufe der nächsten hundert Jahre noch mehrfach unternommen. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts gingen die von Wedel, die von Dewitz, die Borcken, die Manteuffel, die von der Osten, die Trojen, die von Lochstedt und andere Geschlechter ein ähnliches Bündnis ein³⁸. Im Jahre 1417 verbinden sich Städte und Adelsgeschlechter des westlichen Teiles von Pommern-Stolp (Stargard, Greifenberg, Treptow a.R., Wollin, Kammin, Massow; die Borcken, die von Dewitz, die von Wedel und andere) zu einem Landfriedensbündnis mit einer entsprechenden schon bestehenden Einung der östlichen Landeshälfte³⁹. Im Jahre darauf schließen die Städte Stolp, Rügenwalde und Schlawe ein gesondertes, gleichgeartetes Bündnis zur Wahrung ihrer Rechte⁴⁰. Neun

³⁷ Schöttgen/Kreyßig (wie Anm. 32), III Nr. 74 (S. 45 f.). Dazu *Zientara*, Rozdrobnienie feudalne (wie Anm. 11) 310.

³⁸ Mielcarz (wie Anm. 32) 80.

³⁹ Druck der Urkunde bei *Max von Stojentin*, Geschichte des Geschlechts von Zitzewitz, Teil I (= Urkundenbuch) (Stettin 1900) Nr. 22 (S. 19): „Wethen scole gi lyven vrundes alze gi erenwerdige borghemestere unde radheren der stad Stolpe unde gi strenghen ridders unde edele knechte imme lande to Stolpe, her Swantes Tessentze, Ghert Below, Laurences Kutzeke, Swentze van Nossyn, Coslaf Pyrche, Barteke van Rexin, Laurences Pudukummer, Hinric Grope, Hans Bandemer, Hans Ristowe, Steffen van Citzzeitze, Tessen Bonnin unde alle dy jene, dy in juwer enenghe zint, dat wi Borken, Dewitzen unde Wedelschen, Baltes Wegher, Matzke Peters-torp, olde Hinric van der Ost, Prebbetz Vidante, unde wi stede Nyenstargard, Griphenberch, Treptow, Wolin, Camin unde Massow segghen juw den loven mit gantzer macht disses brives, dat wi unde alle dy jene, dy in unser enenghe zint, uppe juw unde up alle de jene, dy in juwer enenghe zint, nicht willen volghen, alze verne, alze wi rechtes aver juw mechtich moghen wezen alle dy wyle, dat unse eninghe waret.“ Dazu *Zientara*, Rozdrobnienie feudalne (wie Anm. 11) 310; v. *Puttkamer* (wie Anm. 31) 51.

⁴⁰ „zo bekenne wy borghermeester, radmanne unn de gantze mynheyt der stede Stolp, Rughenwolde unn Slaw, beyde junk unn old, dede nu zynt edder in tokamenden tyden werden moghen, dat wy uns tozamende hebben vorlovet unn vorenyghet alzodane wys: Wer et, dat unser en ymant vorwaldeghet efte vorunrechtet, schynnet ifte rovet hadde edder noch in tokamenden tyden dun wolde edder dede, dar wy nycht lykes edder rechtes mochten aver meychtych aver zyn, zo wille wy unn scholen alle tozamende blyven, unser ene by des anderen rechte, unn em

Jahre später – 1427 – vertragen sich die zu Pommern-Stolp gehörenden Städte Stargard, Greifenberg, Treptow a.R., Wollin, Kammin, Stolp, Rügenwalde, Schlawe und Belgard mit den zum Stift Kammin gehörenden Städten Kolberg und Köslin „dorch vromen unde nuttecheit willen unser aller unde der lande beste“ auf zehn Jahre dergestalt: Sie wollten „unsen rechten erveheren alle des dun unde bilygghen, zo uns von rechtes wegen unde van eren wegen burt“. Ferner geloben sich die Städte gegenseitigen Schutz gegen jeden, „de unse stede welk vorbenomet vorwaldegen edder vorunrechten wolde“. Weiters lesen wir: „Vortmer wer et, dat de herscop van Pomeran wolden des stichtes viggent werden, so scholen de Pomerschen stede vorbenomet bidden de herscop, dat se dat stichte, de Colberghschen unde de Cussalinschen by rechte laten; unde wer et, dat de bisscop van Camyn der herscop van Pomeran viggent wolde werden, so scholen de stichtes stede, also van Colbergh unde van Cosslin, to deme bisscoppe arbeiden, dat he de herscop van Pomeran unde de stede vorscreven by rechte laten; were dat, dat is nicht schen enkonde unde wy uns des myt reddelicheit nicht weren konen, so schal en jewelik syneme hern dun, des hy em van eren unde rechte plichtich is, unde waren sik an eren, inmante tovoeren en deme anderen totozeggende.“⁴¹ Von der Inanspruchnahme eines Widerstandsrechts kann hier wohl nicht die Rede sein, eher im Gegenteil! Die Bindung an den Landesherrn hatte Vorrang. Zu erwähnen ist für die am Ende des Berichtszeitraums liegenden Jahre noch ein Landfriedensbündnis von 1445 zwischen den Städten Kolberg und Treptow a.R. und den Borcken⁴².

Um dem Unwesen zumindest in Vorpommern zu steuern, kommt Wartislaw IX., der spätere Stifter der Universität Greifswald, mit seinen „leven truwen prelaten, mannen unde steden“ überein, ein ständisch besetztes Gericht ins Leben zu rufen: „so wille wi vorboden unse prelaten, de ghemenen man unde stede in der ersten vullen weken der vasten neghest tokomende vor deme Gripeszwolde to wesende, dar wille

Fortsetzung Fußnote von Seite 128

tho hulpe kamen zo langhe, dat wy alle thozamende by rechte blyven“ (*Johannes Becker*, Einiges zur Geschichte der Stadt Schlawe bis zu ihrer Bestrafung durch Herzog Bogislaw X, 4. Teil, in: Sechster Jahresbericht über das städtische Progymnasium zu Schlawe für das Schuljahr 1877/78 [Schlawe 1878] Nr. 44 [S. 3]). Dazu *Zientara*, Rozdrobnienie feudalne (wie Anm. 11) 310 und *Mielcarz* (wie Anm. 32) 87.

⁴¹ *Becker* (wie Anm. 40) Nr. 47 (S. 5f.). Dazu *Erich Bütow*, Staat und Kirche in Pommern im ausgehenden Mittelalter bis zur Einführung der Reformation, in: *Baltische Studien* NF 14 (1910) 85–148 (I) und NF 15 (1911) 77–142 (II), hier: I 109 und 134, wo die Urkunde eine wohl nicht ganz zutreffende Deutung erfährt.

⁴² „Wy borgermestre, radmannen, wercke und menheid der stede Colberghe unde Nigen Treptow vor uns unde use nakömlinge bekennen [...], dat wy hebben endrachtliken annamen und beschluten ene ewige sate unde vrede mit den duchtigen mannen heren Hans, Joachim, Schir Borcken, Matzke, Joachim, Johannes, bruders unde heren Hans sones, geheten de Borcken, also dat wy willen umme des gemeinen bestes willen des wanckenden und wandernden mannes de straaten reineholden, schinre, rovere, missdedere verfolghen, und willen se nicht husen, haven, harbarghen, upholden edder en jenighen willen bowisen, ifte mit rade edder dade, unde usen gnedigen heren don allent dat wy dorch recht em plichtig sind to donde baven alle dingk“ (*Georg Sello*, Geschichtsquellen des burg- und schloßgessenen Geschlechts von Borcke, Bd. II [Berlin 1903] Nr. 129 [S. 130f.]). Dazu *Wehrmann* (wie Anm. 22) I 204; *Zientara*, Rozdrobnienie feudalne (wie Anm. 11) 310.

wy na rade unses rades van mannen unde steden kesen achte unses rades van den mannen unde achte van unsen veer steden Stralessund, Gripezswolt, Tanglym unde Demyn dar unses rades. Desse sosteyne wille wi dar to schicken unde setten, dat se to allen quaterempere edder vakener, oft des nod sy, scholen tohope riden uppe ene tyd to deme Sunde, up de anderen tyd to deme Gripezswolde, uppe de drudden tyd to Tanglyn unde up de verden tyd to Demyn, also dat se scholen mit uns richten over alle overvaringhe unde ghebrek, de unsen landen scheen, to richtende unde rechtverdich to makende na deme bescreven Zwerynschen rechte [...] Weret ok dat wy sulven to deme rechte nicht ryden konden, so scholen de sosteyne doch vulmechtich wesen to donde unde to richtende lyk der wyse, oft wi dat sulven deden unde richteden [...] Vortmeer desse sosteyne scholen tohope riden in der ersten quaterempere to deme Sunde unde scholen rechtverdigen alle tosprake, de uns schelet to unsen man unde steden, unde wedder alle schelinge, de unse man unde stede to uns hebben, uppe dat wi mit unsen man unde steden in gudeme gemake unde sate sitten mogen.⁴³ Obgleich dieses sogenannte Quatembergericht nicht zur Wirksamkeit kam, ersehen wir aus der Urkunde Wartislaws IX. doch, wie stark der Einfluß der Stände gewachsen war. Acht zum herzoglichen Rate gehörende Vasallen sowie je zwei zum Rate gehörende Vertreter der vier Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin sollen – notfalls auch in Abwesenheit des Herzogs – alle Rechtsbrüche aburteilen können und sogar Entzweigungen zwischen dem Herzog einerseits und seinen Vasallen und Städten andererseits zu schlichten befugt sein. Wartislaw IX. hat tatsächliche Ansätze wohl nur festschreiben wollen, was wir aus einer Urkunde der Herzogin Agnes, der Witwe seines Vatersbruders Wartislaw VIII., aus dem Jahre 1416 schließen können. Die Herzogin legt einen Streit zwischen dem Stift Pudagla und dem Ritter Hans von Schwerin bei, beurkundend, sie habe „ere twedracht, tosprake unde schelinge, an beiden zyden ghegheven an beseghelden scriften uns unde unseme rade, gheantwerdet, na rechte ze darumme to vorschede, de wy na metewetende unde vulbord unser leven ghetruwen, der erewerdighen heren unde mannen, her Nicolaus abbet unses closters to der Eldena, her Curd Bonowe archidiaken to Tribuses unde perner to deme Sunde, Tideke van deme Borne, Wedeghe unde Deghenard, brodere, gheheten de Buggenhaghen, unse marschalk, Rauen Barnekow, Hinrik Raleke, Curd Molteke, Swarte Wedeghe Buggenhaghen, her Nicolaus Lippe, her Curd Bisschop, unse borghermestere to deme Sunde, her Hinrik Rubenowe, her Laurentius Borkholt, unse borghermestere to deme Grypeswold, Bertold Stoltevit, unse borghermestere to Anclem, Frederik Wyse, unse borghermestere to Demyn, Bilow ratman darzulves, unde vort na rade unses menen rades tosprake unde schelinge na rechte hebben vorscheden [...] Alzo langhe, went dar we anders vor uns unde vor unsen rad kumpt, de betere bewysinge

⁴³ G. C. Friedrich Lisch, *Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Belit*, Bd. III (Schwerin 1864) Nr. 422 (S. 225–227). Dazu *Klempin* (wie Anm. 1) LXX; *Otto Fock*, *Rügenssch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten*, Bd. IV: *Innerer Zwist und blutige Fehden* (Leipzig 1866) 146 f.; *Wehrmann* (wie Anm. 22) 201; *Zientara*, *Rozdrobnienie feudalne* (wie Anm. 11) 311.

unde breve darup heft [...] hebbe wy na willen unde vulbord unses vorbenomeden rades unse ingheseghel to tughe laten hengen vor dessen bref.“⁴⁴

Ich bin hinsichtlich der Rolle der Stände bei der Friedenswahrung zeitlich vorausgeleitet und muß nun noch einmal weit ins 14. Jahrhundert zurückgreifen. Im Jahre 1368 war durch den Anklamer Vergleich eine vorläufige Teilung von Pommern-Wolgast zwischen Bogislaw V. und seinen Brudersöhnen Wartislaw VI. und Bogislaw VI. vereinbart worden; Bogislaw V. sollte nur noch ostwärts der Swine, seine Neffen sollten in den Landen westlich der Swine herrschen, der nachkommenlose Wartislaw V. begnügte sich mit dem Land Neustettin. Die Herzöge unterwarfen sich einem ständischen Schiedsgericht: „Vortmer wan de stede unde de man an beyden siden up iene syt unde uppe desse syt der Zwyne des tho rade werden bynnen dessen dren iaren, dat se uns untrychten wyllen, so scole wy thosamende ryden an ene stede, unde wy scolen dartho bydden unse stede, alze de van deme Stralessunde unde van deme Gripeswolde, van Demyn, van Anclem, van Bard unde de van Nygenstargharde unde van Griphenberghe, van Trepetowe, van Wolyn unde van Kamyn unde (de) van unsen mannen teyne up iene syt der Zwyne unde teyne up desse syt der Zwyne, de uns dartho evene komen, de scolen uns entrychten na den breven, de de vorsten van Ruyen gheven hebben deme vorstendom tho Ruyen.“⁴⁵

Im Jahre 1372 verpflichten sich die drei Herzöge auf einem Landtag zu Rügenwalde urkundlich „na rade unses truwen rades“ gegenüber „unse[n] stede[n] undt landt[en]“, namentlich Stolp, Rügenwalde, Schlawe, Zanow, Stargard, Greifenberg, Treptow a.R., Wollin, Kammin, Belgard, Neustettin, Greifswald, Anklam, Demmin, Wolgast, Usedom, Gützkow, Pasewalk, Torgelow, Stralsund, Barth, Grimmen, Tribsees, Loitz und der Insel Rügen sowie dem Bischof von Kammin⁴⁶ und „syne[n] prälaten, alle[n] gadeshuse[n], kloster[n], ebbete[n], greven, riddere[n], knechte[n], borgere[n] undt bure[n], de in alle dessen vorscrevenen steden unde landen, undt mennichlichen alle[n] lüde[n], geystlich undt weldtlyck, de in aller unser herschop besetten sindt“, sie bei ihren Rechten zu wahren. Wollte jedoch einer von ihnen jene „vorunrechten edder verwolden“, so sollten der Bischof von Kammin „undt syne prelaten, ebbete, greven, ryddere, man, stede unde borgere“ zugunsten der in ihren Rechten Gekränkten „bidden undt manen“. Sollte das nichts fruchten, „so schal de jenige, welker unser der Stettinischen herrn, de mit uns de samende handt hebben, dartho eschet werd, se verdedingen, unde by rechte beholden jegen den, de se vorunrechten wolde, so lang

⁴⁴ Johann Gottfried Ludwig Kosegarten, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler oder alte historische Berichte und Urkunden welche die Geschichte Pommerns und Rügens betreffen, Bd. I (Greifswald 1834) 257–259. Dazu Klempin (wie Anm. 1) LXX. Zu Herzogin Agnes und ihrem Rat auch Fock (wie Anm. 43) 137f.

⁴⁵ Zur Teilung von 1368 siehe Wehrmann (wie Anm. 22) 146; Zientara, Rozdrobnienie feudalne (wie Anm. 11) 299; Mielcarz (wie Anm. 32) 19, 71. Druck der Urkunde (Wartislaw V., Wartislaw VI., Bogislaw VI.): Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. XXV A (Schwerin 1936) Nr. 14593.

⁴⁶ Mit dem Schutzvertrag zwischen Bischof Johann und Herzog Bogislaw V. von 1356 war der Versuch des Bischofs, zu anerkannter Reichsunmittelbarkeit vorzustößen, vorerst gescheitert. Er erkannte dem Herzog „ein Bestätigungs- und Aufsichtsrecht und die Schirmvogtei über das Stifft“ zu (Bütow [wie Anm. 41] I 98) und war ein wichtiger Schritt in dem Vorgang, der schließlich zur völligen Einbeziehung des Stiftes in das Land führte.

wen se by allem rechte werden beholden. Undt de jene, de don verunrechtet wer edder werden, schölen blyven by dem, de se by rechte beholden will, also lang we ydt de ander myt reddilicheyt wedder deyth⁴⁷. Hier wird also dem ganzen Teilherzogtum Pommern-Wolgast verbrieft, was im Kern bereits der Teilungsvertrag von 1295 enthalten hatte und was 1348 dem Lande Stolp zugestanden worden war; allerdings ist jetzt den Ständen der Anschluß ausdrücklich nur an die Vettern (aus Wolgaster, nicht aus der Stettiner Linie!) zugestanden. Wenige Wochen später – im Juni 1372 – wurde auf einem Landtage zu Stargard die Teilung von Pommern-Wolgast dann endgültig vollzogen⁴⁸. Schon vorher hatte Bogislaw V. seinem in Polen lebenden Sohn aus erster Ehe Kasimir IV. das Land Stolp zugewiesen; Kasimir versprach in einer zu Stolp ausgestellten Urkunde noch im selben Jahre, Rechte und Freiheiten „omnium personarum, primo spiritualium domus divinae dispositione omnium nobilium seu vasallorum ac etiam consulum et totius universitatis civitatis terrae nostrae Stolpensis“ zu wahren⁴⁹. Im Jahre 1402 wurde das 1368/1372 entstandene Teilherzogtum Pommern-Stolp zwischen Bogislaw VIII. und seinem Bruder Barnim V. – allerdings nur für drei Jahre – dann noch einmal geteilt. Auch jetzt wirkten Vertreter der Stände, und zwar solche des östlichen Landesteils, mit: Als Schiedsgericht im Streit zwischen Bogislaw VIII. und Barnim V. traten Angehörige ostpommerscher Rittergeschlechter (u. a. derer von Zitzewitz, derer von Stojentin, derer von Bonin, derer von Below, der Kleisten, der Behr) sowie die Bürgermeister von Stolp, Rügenwalde und Schlawe auf. Die Stände verpflichteten sich, jedem der Herzöge die Einhaltung des Schiedsspruchs gegen den anderen zu verbürgen, indem sie „blyven by deme yenen, de dat holt, alze langhe dat yd de andere ok alzo holt“. Die Herzöge müssen alle Einwohner in ihren Ländern „by rechte laten“ und die alten Privilegien „vernygen yn eren breven, dat ze uns de holden wyllen, alze ze utwyzen, de wy van gode unde eren olderen unde van en hebben“⁵⁰. Man beachte die für die Begründung der ständischen Rechte nicht unwesentliche Formulierung „van gode“! Die Verpflichtung, zu „blyven by deme yenen, de dat holt, alze langhe dat yd de andere ok alzo holt“, ist nicht Ausdruck eines „Widerstandsrechts“, sondern der Bürgenrolle der Stände.

⁴⁷ *Schöttgen/Kreyßig* (wie Anm. 32) III Nr. 95 (S. 57 f.).

⁴⁸ *Mielcarz* (wie Anm. 32) 19, 71.

⁴⁹ *Schöttgen/Kreyßig* (wie Anm. 32) III Nr. 92 (S. 56). Dazu *Mielcarz* (wie Anm. 32) 71 f.

⁵⁰ *v. Stojentin*, Stojentin (wie Anm. 33), Nr. 6. Dazu *Mielcarz* (wie Anm. 32) 79; *v. Puttkamer* (wie Anm. 31) 39. Vgl. dazu die Urkunde vom selben Tage bei *v. Stojentin*, Zitzewitz (wie Anm. 39) I Nr. 9 (S. 6 f.).

In der oben (Anm. 45) aufgeführten von den drei im Zusammenhang mit der Landesteilung von 1368 ausgestellten Urkunden gibt es einen ähnlichen Passus. Wartislaw V., Wartislaw VI. und Bogislaw VI. verpflichten sich gegenüber Bogislaw V., daß, wenn sie „edder unse ernamen bynnen dessen dren iaren ienyghe overdredynghe deden, alzo dat wy desse vorscreven stücke nycht en helden, so gheve wy over, dat stede unde man, beyde in deme vorstendom unde in deme hertoghedom, up iene syt unde uppe desse syt der Zwyne, sych holden scolen an unsen broder unde unsen vedderen hertoghe Bugghezlaf alzo langhe, dat wy dat wedder dan hebben“ (Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. XXV A [Schwerin 1936] Nr. 14593).

Vertreter der Geistlichkeit fehlen hier, wie diese überhaupt bei den bisher besprochenen ständischen Aktivitäten keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt hat⁵¹. Noch in dem 1421 von Wartislaw IX. verfügte Quatembergericht sollten nur Vasallen und städtische Abgeordnete vertreten sein⁵², wenngleich in der Urkunde des Herzogs eingangs die „leven truwen prelaten“ neben den „mannen unde steden“ als herzogliche Ratgeber durchaus genannt sind. Mit dieser Zurücksetzung der Geistlichkeit sollte es nun allmählich ein Ende nehmen. Dem ständischen Schiedsgericht, das 1406 den Streit zwischen Wartislaw VIII. und seiner Stadt Stralsund schlichtet, gehören auch drei Prälaten an⁵³. Nach Robert Klempin tritt die Formel „wy prelaten, mannen unde stede“ erstmals in einer Urkunde von 1415 auf, in der die Stände von Pommern-Wolgast die Schlichtung des Streites zwischen Wartislaw VIII. und seiner Stadt Greifswald beurkunden⁵⁴; für die Geistlichkeit nahmen damals die Äbte von Pudagla und Neuenkamp sowie der wenig später ermordete Archidiakon von Tribsees Kurt Bonow als Unterhändler teil. Immer stärker tritt in jenen Jahren bei Regierungshandlungen der Herzöge der „gemeine Rat“, neben Vasallen und städtischen Vertretern auch Geistliche umfassend, auf. Klempin führt für sein Wirken Beispiele an⁵⁵. Die von da an häufig wiederkehrende Formel „na rade unses rades“ ist unter den hier angezogenen Urkunden erstmals in der Rügenwalder Urkunde von 1372 begegnet⁵⁶. Auch die Urkunde über das Quatembergericht von 1421 enthält sie⁵⁷. Natürlich hatte die Formel am Anfang des 15. Jahrhunderts bereits eine lange, letztlich lehnrechtlich verankerte Entwicklung hinter sich; beliebig herausgegriffen, sei hier eine Urkunde Ottos I. von 1336 mit der Formel „maturo fidelium nostrorum accedente consilio“ ge-

⁵¹ Siehe die oben den Anmerkungen 14, 17, 20, 21, 25, 32, 34, 37, 39, 42 zugrunde liegenden Urkunden.

⁵² Vgl. Anm. 43. Ein Grund dafür dürfte darin gelegen haben, daß das Gericht über Hals und Hand zu richten hatte.

⁵³ „Wy borghermester unde ratmanne der stat Stralessund bekennen [...], dat wi aller schelinghe [...] sint ghebleven by de eerwerdeghen heren an gode, alze abbet Hinrik van Pudgloue unde abbet Johan van deme Nyen-Campe, unde bi her Curd Bonowen, archidyaken to Tribúzees, unde her Vicke Beeren, riddere, Tideke von deme Borne, Vicke Beer, Gladereme, Hennynghe Smachteshagen, Hinrik Teskenhagen unde Merten Lepele, knapen, van unses heren rade, unde van unses heren stede wegghen bi her Hinrik Rubenowen, her Gotschalk van Lubeke van deme Gripeswilde unde bi Reyner Grantzyn unde Peter Rosenbarde van Tanglym unde by Radeke Bylowen unde Zwetzyn van Demyn, to ende dar umme to vorschedende“ (*Lisch* [wie Anm. 43] III Nr. 379 [S. 160 f.]). In einer Urkunde Wartislaws VIII. von 1408 lesen wir: „Wy Wartislaf [...] betuughen [...], dat wy [...] so hebbe wy na rade unser truwen radghevere en wedder gheghunt [...] Tughe desser dinghe synt unse truwen radghevere: abbet Johannes to deme Nyencampe, abbet Hinrik van Puddegloue, her Wedeghe Bugghenhagen, marschalk, her Nicolaus van Vitzen, riddere, Vicke Bere, Gladereme ghenomet, Rauen Barnecowe, Teskenhagen, her Hinrik Rubenowe, her Gosschalk van Lubeke, borghermeistere to deme Gripeswolde, her Grantzyn, borghermeister to Anclem, Radeke Bylowe, borghermeister to Demyn, unde meer erwerdighe lude“ (*Lisch* [wie Anm. 43] Nr. 385 [S. 167 f.]). Ähnlich Urkunden Wartislaws VIII. von 1409 und 1410 (*Lisch* [wie Anm. 43] Nrn. 387, 390 [S. 170, 173]).

⁵⁴ Klempin (wie Anm. 1) LXXVI.

⁵⁵ Klempin (wie Anm. 1) LXXXIV.

⁵⁶ Siehe oben Anm. 47.

⁵⁷ Siehe oben Anm. 43.

nannt⁵⁸. Doch konnte in dieser frühen Zeit von einem institutionalisierten Rat noch nicht die Rede sein. In dem Maße, in dem die lehnrrechtlichen Grundlagen des Staates schwächer wurden und sich feste Ratskollegien an den Höfen der Landesherren herausbildeten, mußte die Beteiligung von Geistlichen sich als immer notwendiger erweisen; dabei waren Geistliche gerade in Pommern schon allein auf Grund ihrer gelehrten Bildung, ihrer Rechtskenntnisse den Herzögen auf die Dauer unentbehrlich⁵⁹. Auch zum Hofgericht wurden Geistliche zugezogen⁶⁰.

Als 1459 mit König Erich dem Pommern die Linie Pommern-Stolp im Mannesstamme ausstarb, übernahm Erich II. von Pommern-Wolgast als Schwiegersohn von Bogislaw IX., als Mann von dessen Tochter Sophia, die Herrschaft in Stolp, freilich unter vorläufiger Mißachtung der Ansprüche seines eigenen Bruders Wartislaw X. und des Stettiner Herzogs Otto III. In Pommern-Stolp wurde Erich als „verweser und herr“ anerkannt, nachdem er „mit unsen leven getruwen räden, prelaten, mannen und steden disses landes tho Pamern“, nämlich einem „in volmacht und bekenninge des gantzen pamerischen rades“ handelnden Ausschuß, über die Bedingungen sich verständigt hatte. Dem Ausschusse gehörten neben den Grafen von Everstein Vertreter ritterlicher Geschlechter wie derer von der Osten, der Puttkamer, der Borcken, der Natzmer sowie Vertreter der Städte Stargard, Greifenberg, Treptow a.R., Stolp, Rügenwalde, Schlawe und Belgard an. Erich II. muß sich verpflichten, sich gemäß ihrem Rate mit Wartislaw X. und Otto III. gütlich zu vergleichen; sollte dies durch Schuld Wartislaws und Ottos nicht gelingen, würden sie „thun, als uns van ehren und rechte thömet“. Ferner kommen sie mit Erich überein, „dat he uns nenen krieg will und schall macken mit jenigen heren, försten edder mit niemande“ und daß er Vögte nur „setten van inwanern disser lande“ dürfe. Bemerkenswert ist, daß die Vertreter des Landes die Herrschaft Erichs ausdrücklich als „van uns und unser gnedigen fruwen fruwen Sophia wegen“ begründet ansehen⁶¹.

Nachdem den Ansprüchen Ottos III. Rechnung getragen worden war, verblieben Erich II. von seinem hinterpommerschen Erbe vorerst nur die Länder Schlawe, Rügenwalde und Stolp, denen er 1463 nach Ansehung „manichfoldige[r] truwe[r] denste der erbarn, düchtigen und ersamen lüde, mannen und steden der lande Stolp, Rügenwolde und Schlawe“ Privilegien und Rechte und das schon 1459 Zugestandene bestätigt⁶². Otto III., dem Hinterpommern bis zum Kreiherbach zugefallen war, muß „unsen besundrigen heren und fründen“, dem Bischof von Kammin, dem Grafen Albrecht von Everstein (Herrn des Landes Naugard) „und allen andern reden, prälaten,

⁵⁸ PUB X 5414. Vgl. auch PUB V 3398 von 1320 August 23 (Otto I., Wartislaw IV., Barnim III.): „cum maturo vasallorum nostrorum consilio“, und PUB V 3407 von 1320 September 28 (Wartislaw IV.): „communicato consilio nostrorum patruorum domini Ottonis et Barnym fideliumque nostrorum militum prehabita voluntate et consensu“.

⁵⁹ Gleichzeitiges Vorkommen von Geistlichen, Lehnsträgern und Stadtbürgern ist schon in den Zeugenreihen herzoglicher Urkunden des 13. Jahrhunderts anzutreffen. Selbstverständlich läßt dies in jener Zeit nicht auf das Vorhandensein eines „Rates“ schließen. Ein früher Beleg (1312) für consiliarii findet sich in PUB V 2741 (Wartislaw IV.): „assumptis nobis consiliariis nostris“.

⁶⁰ *Klempin* (wie Anm. 1) LXX.

⁶¹ *Schöttgen/Kreyßig* (wie Anm. 32) III Nr. 179 (S. 136 f.).

⁶² *Schöttgen/Kreyßig* (wie Anm. 32) III Nr. 187 (S. 143 f.).

heren, mannen und steden unsers landes tho Pamern“ 1464 das gleiche zugestehen, nämlich „nene merkliche grote kriege anfangen, ok nene vögede setten ahne raht unser gemenen rades“, und muß darüber hinaus hinzufügen: „Weret ok [...] wie iemand van en vorwaldigen und se uns daromme beden, den by recht tho laten, und wi uns des den wegerden und uns tho rechte nit thokamen wolden laten, so mögen se sich tho enem andern Stettinschen heren setten, so lange wi en by rechte laten und nicht hervörder.“⁶³

So hatten die pommerschen Stände⁶⁴ am Ende des Mittelalters – wenn auch in den einzelnen Landesteilen in unterschiedlicher Ausprägung – ein starkes Mitwirkungsrecht. Ein ständisch besetztes Ratskollegium nahm an den Regierungshandlungen teil⁶⁵, im Hofgericht saßen Vertreter der Stände⁶⁶, ihnen war ein bedingtes Widerstandsrecht verbrieft⁶⁷, bei Landesteilungen stand ihnen das Recht der Mitwirkung zu⁶⁸, bei der Auswahl von fürstlichen Amtsträgern⁶⁹ sowie bei der Entscheidung über Krieg oder Frieden spielten sie eine wichtige Rolle⁷⁰, während einer Regentschaft wuchsen ihnen wesentliche Aufgaben zu⁷¹, bei der Wahrung des Landfriedens war ihnen eine starke Zuständigkeit eingeräumt⁷², die Herzöge unterwarfen sich ständischen Schiedsgerichten⁷³, und die Ausschreibung außerordentlicher Steuern unterlag ihrer Zustimmung⁷⁴.

⁶³ *Schölten/Kreyßig* (wie Anm. 32) III Nr. 188 (S. 144).

⁶⁴ Die Stände des Stifts Kammin waren hier durchweg und mit Absicht ausgeklammert.

⁶⁵ Vgl. oben die Anm. 55, 56, 57.

⁶⁶ Vgl. oben Anm. 60, auch Anm. 43.

⁶⁷ Vgl. oben die Anm. 17, 19, 34, 47, 61, 63.

⁶⁸ Vgl. oben die Anm. 17, 47, 50.

⁶⁹ Vgl. oben die Anm. 18, 61, 62, 63.

⁷⁰ Vgl. oben die Anm. 61, 62, 63. Auf den Bündnisvertrag zwischen dem Deutschen Orden und den Herzögen Wartislaw VII. und Bogislaw VIII. von 1386, der in der Diskussion über das Ständewesen Pommerns und Preußens eine gewisse Rolle spielt, sei hier hingewiesen. In der Auserfertigung der Herzöge Wartislaw VII. und Bogislaw VIII. für den Orden heißt es am Schlusse: „Zcu ewigin gecznis, bevestigunge und gewisheit allir desir vorgeschrebin verbindungen und gelübde, die von gutem frien willen, mit rifem rate geschen sint, han wir unser beidir ingesegile, unsir getruwin, rates, rittere, knechte, manne und stete, hie noch in diesem brive by namen geschrebin, von unserm rechten wissen heissen henken, die wir ouch zcu gecznis do czu genomen han, und die sich mit uns glich verbunden han und gelobet [...]“ (Codex Diplomaticus Prussicus. Urkunden-Sammlung zur ältern Geschichte Preussens, hrsg. von *Johannes Voigt*, Bd. IV [Königsberg 1853; Neudruck: Osnabrück 1965] Nr. 38). Die dann nach der Datierung als „unsir vorgeschrebin herren herzogen rat und manne“ genannten fünf Ritter, zehn Knappen und fünf Städte (Greifenberg, Belgard, Stolp, Rügenwalde, Schlawe) sind also eher als Zeugen und Bürgen beigezogen denn als selbständig Mitwirkende. Daran ändert auch die Formulierung, wonach sich die Genannten „alle mitenandir, und iclichir besunder“ auf die Absprachen verpflichten, „went sie mit unserm rate, willen, vulburt und rechtem wissen geschen sint“, wohl nichts. Von „Unterschriften“, wie *Mielcarz* (wie Anm. 32) 74 schreibt, kann bei dieser Siegelurkunde ohnehin nicht die Rede sein.

⁷¹ Vgl. oben Anm. 21.

⁷² Vgl. oben die Anm. 20, 23, 37, 38, 39, 40, 41, 42.

⁷³ Vgl. oben die Anm. 53, 54.

⁷⁴ Vgl. oben die Anm. 11, 12, 19.

Gerd Heinrich

Die ‚Freien Herren‘ und das Land

Markgrafenherrschaft und landständische Einflußnahme in Brandenburg während des Spätmittelalters

I. Zum Forschungsstand

Wer den „Ständen“ im Spätmittelalter nachspürt – jedenfalls in der Mark Brandenburg¹, gerät bald in Zeitabschnitte ohne festen Quellenuntergrund und mit mehr neuzeitlichen als mittelalterlichen Terminologien, Bewertungskriterien und Generalisierungsversuchen. In den Handbüchern gibt es ein fest erscheinendes Lehrgebäude, staatsorientiert, an Preußen insgesamt ausgerichtet, mit dem Ideal zentralistischer, die Staatsherrschaft begünstigender Prozesse und Komponenten. Die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte huldigt, gleichsam aus ihrem Wesen heraus, insgeheim oder offen der Effizienz, der präzisen Regel in Recht und Verwaltung. Geschichte, genagelt auf den Leisten eines stetigen „Fortschritts“, dessen Problematik erst später entdeckt werden sollte.

Ein ausgewogen argumentierender, aber von dem Paradigma Brandenburg-Preußens fast ebenso stark wie Otto Hintze geprägter renommierter Verfassungshistoriker

¹ Eine zusammenfassende Untersuchung aus jüngerer Zeit fehlt. Insofern unersetzt, aber in manchen Punkten zeitgebunden und anfechtbar: *Hans Spangenberg*, Vom Lehnstaat zum Ständestaat (München 1912) 154–158; im folgenden zitiert: *Spangenberg*, Lehnstaat. – *Ders.*, Hof- und Zentralverwaltung in der Mark Brandenburg (Leipzig 1908) 95 ff.; im folgenden zitiert: *Spangenberg*, Hof- und Zentralverwaltung. – Zuletzt: *Herbert Helbig*, Königtum und Ständeversammlungen in Deutschland am Ende des Mittelalters (*Anciens pays et assemblées d'Etats* 24, 1962). – *Ders.*, Fürstentum und Landstände im Westen des Reiches im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 29 (1964). – Besser erforscht ist die Entwicklung der Stände im 16. und 17. Jahrhundert. Maßgebend: *Martin Haß*, Die landständische Verfassung und Verwaltung in der Kurmark Brandenburg während der Regierung des Kurfürsten Johann Georg (1571–1598) (Berlin 1905) 10 ff. – *Walther Schotte*, Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I. (Leipzig 1911) 7 ff. – *Bernhard Landmesser*, Die Stände der Mark Brandenburg unter Joachim II. (Borna-Leipzig 1929) 3 ff. – *Peter Baumgart*, Zur Geschichte der kurmärkischen Stände im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Dietrich Gerbard* (Hrsg.), Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert (Göttingen 1969) 131 ff. – *Peter Michael Hahn*, Landesstaat und Ständetum im Kurfürstentum Brandenburg während des 16. und 17. Jahrhunderts, in: *Peter Baumgart* (Hrsg.), Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen (Berlin 1983) 41–79; im folgenden zitiert: *Baumgart*, Ständetum.

wie Fritz Hartung² beurteilt, wohl nicht zuletzt auch unter dem Eindruck der Rittergutswirtschaft des 18. und 19. Jahrhunderts, in seinem Hauptwerk die Bedeutung der Stände als „mehr negativ als positiv“, obwohl das aus den Quellen gearbeitete Werk von Hans Spangenberg über die brandenburgischen Stände des Spätmittelalters bereits 1908 erschienen war. Sie hätten nichts Neues geschaffen. Es hätte ihnen in der Regel genügt, wenn sie keine Steuern zu zahlen brauchten, wenn die Beamten des Landesherrn sich nicht in ihre Gebiete eindringen durften, überhaupt fest verpflichtet wurden, die Freiheiten des Landes zu beachten; auch das gelegentlich erlangte Recht zum Widerstand gegen jede Verletzung der Landesfreiheiten durch den Landesherrn ginge darüber nicht hinaus. Selbst da, wo die Stände höhere Forderungen erhoben und durch Präsentation fürstlicher Räte oder sonst Anteil an der Regierung erstrebten, bliebe ihr Ziel mehr negativ als positiv. Was aber bedeutet, so ist zu fragen, in der Zeit und im Rückblick „positiv“ und was „negativ“? Hier und nicht nur bei Hartung wird im Grunde jede offene Einrede in das Regiment als etwas nur von Fall zu Fall Zulässiges, als eine den geraden Weg zum „frühmodernen Staat“ behindernde Komponente gewertet. Hartung, wohl eher späterer fränkischer Quellen eingedenk, fährt im Einklang mit der älteren Forschungsliteratur fort, wenschon diese modifizierend: „Sie (sc. die Stände) wollten den Landesherrn beschränken, ihn an Maßregeln verhindern, die das eigene Interesse schädigen könnten; deshalb beanspruchten sie, vor dem Abschluss von Bündnissen (!) und vor der Erklärung von Kriegen gefragt zu werden.“ Ist das zuviel verlangt, fragen wir, zumal wenn der spätmittelalterliche Landesfürst in der Regel kein Cäsar war? Der Verfassungshistoriker beendet den Abschnitt mit einem Satz, den nur ein Neuzeithistoriker älterer Schule so allgemein und scheinbar überzeugend formulieren konnte: „An eine ständige Beeinflussung der Regierung dachten sie nicht; sie standen durchaus auf dem Boden der mittelalterlichen Autonomie.“ Eine „ständige“ Beeinflussung der „Regierung“, der Landesherrschaft durch die „Stände“ insgesamt war realiter im Hoch- und Spätmittelalter unmittelbar kaum möglich, ist in mittelbaren Formen aber durchaus vorstellbar und ist von Fall zu Fall durch die Räte mit größerem Familienanhang, durch die Hof- und Landgerichte und etwas später auch durch Sprecher der Hauptorte praktiziert worden. Wir übergehen die Frage, was mit „mittelalterlicher Autonomie“ gemeint sein könnte, und wenden uns unter Über-

² Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte (Stuttgart 1969) 53 ff., 55. Hartung möchte für das 14. Jahrhundert „von dem Vorhandensein eines Ständestaats in dieser Zeit noch nicht sprechen. Es haben sich Elemente des Ständestaats damals gebildet, aber zu einer landständischen Verfassung, die nach F. Rachfahls zutreffender Definition ein „dauerndes Verfassungsinstitut zur Vertretung des Landes“ darstellt, haben sie sich noch nicht zusammengefügt ... gerade da, wo es wie in der Mark Brandenburg lange Zeit an einer starken oder auch nur allgemein anerkannten fürstlichen Gewalt fehlte, versagten auch die Stände.“ In diesem Urteil ist zuviel modernes Effizienz-Denken enthalten. Die Definition Rachfahls hingegen ist einseitig von der Verfassungssituation und der reichen Quellenlage des 16. Jahrhunderts geprägt. Der Mangel an Quellen berechtigt grundsätzlich nicht zu dem Urteil, daß der brandenburgischen Landesherrschaft im 14. und 15. Jahrhundert nicht mehr oder minder regelmäßig ständische Vertretungen gegenüberstanden haben.

gehung der jüngeren, Hartung z.T. verpflichteten Handbuchliteratur³ den Realitäten der Quellen zu.

II. Die Uneinheitlichkeit der Landesverfassung

Eine Art von „Theorie“, ein Modell der Beziehungen zwischen Markgrafenherrschaft und den Sachwaltern ständischer Interessen für die Zeit seit ca. 1220 bzw. 1250 zu entwickeln, ist nicht möglich. Der geschichtliche Zufall in allen seinen Spielarten durchkreuzt ein solches Unterfangen. Dazu kommt ein zweites Moment. Entgegen gelegentlich geäußerter Meinung ist die Landesverfassung in einem werdenden Territorium des nordostdeutschen Markengebietes durchaus uneinheitlich, weil es sich um ein weit auseinandergedrohenes Konglomerat von verfassungsmäßig bereits im 12. und frühen 13. Jahrhundert durch Siedlungs- und Herrschaftsbildung präfigurierten Gebieten handelt, deren vollständige Angleichung weder in der späteren Askanierzeit noch unter Wittelsbachern oder gar Luxemburgern gelungen ist, – trotz einiger Ansätze⁴. Je mehr Landesteile, desto mehr ständische Kleinbezirke mit Sonderrechten und Sonderwünschen, desto notwendiger auch die Einberufung von „Tagen“ („placita“) bei Hofe, das heißt in der Reise-Residenz oder an einem alteingeführten, durch Geschichte, Erbrecht oder Mythos legitimierten festen Ort (Brandenburg an der Havel). Die Zahl der Mitspracheberechtigten, bei den frühen Land- und Kriegssteuerverhandlungen, mußte notwendigerweise zunehmen, je mehr die Rechtstitel an Landbesitz und sonstigen Einkommensquellen aufgeteilt wurden. Dies gehört zu den normalen Vorgängen des Spätmittelalters im mittel- und ostdeutschen Mitteleuropa.

Ein dritter wesentlicher, nun schon unmittelbar mit den Anfängen der ständischen Entwicklung zusammenhängender Punkt ist darin zu erblicken, daß nach wenigen Jahrzehnten der Herrschaftsbildung, ja eigentlich während der Herrschaftsbildung „große“ Familien mit Führungspositionen anzutreffen sind; die teilweise konformen (Landesausbau), teilweise gegensätzlichen Interessen von „Land und Herrschaft“ gingen hier in den früh bezeugten „viri prudentes, discreti, sapientes“ eine Verbindung ein, die einem von jüngeren Zuständen geprägten Verfassungsdenken schwer verständlich bleiben muß. Denn die „consiliarii“, deren Zustimmung in Markgrafen-Urkunden wiederholt erwähnt wird, waren in doppelter Funktion tätig: Der Markgraf sicherte sich die Mitwirkung „ständischer“ Landesvertreter durch Entgelt-Verträge oder andere Gratifikationen, – das Verfahren war für beide Teile, „Land und Herr-

³ Karl Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Spätmittelalter (Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1, 1970) 825 ff. (827: „eine Art landständische Verfassung“).

⁴ Walter Schlesinger, Zur Geschichte der Landesherrschaft in den Marken Brandenburg und Meißen während des 14. Jahrhunderts, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert 2 (1971 = Vorträge und Forschungen 14) 101–126. – Hans K. Schulze, Territorienbildung und soziale Strukturen in der Mark Brandenburg im hohen Mittelalter, in: Josef Fleckenstein (Hrsg.), Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert (Göttingen 1977) 254–276. – Herbert Helbig, Der wettinische Ständestaat (Köln, Wien 1955 (1980)) 388 ff.

schaft“, probat und zumindest zeitweise von Nutzen⁵. Im übrigen ist die Funktionskumulation, modifiziert, nicht nur ein Charakteristikum des „Nachmittelalters“, sie wurde bis in die Zeiten des aufgeklärten Absolutismus hinein und fernerhin geübt.

Es geht mithin nicht an, die „ständische Entwicklung“ in Brandenburg oder in den Nachbarterritorien davon chronologisch abhängig zu machen, von wann an ständische Vereinigungen in den uns aus frühneuzeitlichen Quellen geläufigen Formen zu beobachten sind⁶. In der Verfassungswirklichkeit ist eine potente und nachdrückliche Vertretung von Landes- oder Regionalinteressen durch sozialständisch homogene oder auch inhomogene Vertretergruppen bereits im 13. Jahrhundert auszumachen⁷. Mithin ist die These aufzustellen: Je größer eine Landesherrschaft war und wurde, desto dringlicher wurde es für den Landesherrn, ständische Einflußnahme und Organisationsformen zu dulden, hinzunehmen oder in bestimmten politischen Situationen sogar zu begünstigen. Die Rückkoppelung mit dem Land erforderte eine differenziertere Organisation, – der Machtfaktor „Land“ konnte wachsen, wuchs in der Regel infolge von Besitzverdichtungen und Differenzierungen; der Machtfaktor „Fürst“ mit seinen Kräften des Zugriffs und der Mobilität blieb sich – wohl anders als im „Ordensland“ – im wesentlichen bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts und mit einigen Wandlungen vielerorts sogar bis in das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts gleich.

III. Grundzüge der Entwicklung

Die Grundzüge der Entwicklung lassen sich mit einigen markanten Beispielen und Quantifizierungen belegen. Überblickt man den Prozeß bis zum frühen 17. Jahrhundert, so sind drei größere Perioden zu erkennen. Unumschränkte Herrschaft des Landesfürsten, gleichsam nach Art moderner Ein-Mann-Diktaturen, hat es in Brandenburg nicht gegeben. Die erste Periode der Askanierzeit und auch der Herrschaft der Wittelsbacher etwa bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts läßt sich als frühständisch, adelsständisch und hofständisch bezeichnen. Die nachfolgende Periode mit allgemeiner und regionaler Unsicherheit in Brandenburg, mit den die Einheit des Landes wiederholt gefährdenden Kämpfen der reichspolitisch verpflichteten Dynastien (Luxemburger gegen Wittelsbacher, Zeit des „Falschen Waldemar“, später „Quitzwzeit“) führte zu einer schärferen Ausprägung des Landesbewußtseins, auch des Gegensatzes zu den landfremden Herrschern, insbesondere zu Karl IV. mit seinen Eingriffen und Übergriffen⁸. Es ist die Zeit der Herausbildung und ersten Differenzierung der Landstände, geistlich und ländlich-städtisch; die Unzuverlässigkeit und die Risiken dynastischer Politik, dynastischen Ehrgeizes und dynastischer Unberechenbarkeit werden

⁵ *Spangenberg*, Hof- und Zentralverwaltung (wie Anm. 1) 101 ff.

⁶ So bei *Spangenberg*, Lehnstaat (wie Anm. 1) 154.

⁷ Die bislang nicht hinreichend ausgeforschten Zeugenlisten der älteren Markgrafenurkunden geben dafür zahlreiche Hinweise oder Indizien: *Krabbo-Winter*, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause (Berlin 1910–1955) Nr. 545, 546, 550 („familiales“ als Räte), 581 (1225), 1838.

⁸ *Gerd Heinrich*, Kaiser Karl IV. und die Mark Brandenburg, in: *Hans Patze* (Hrsg.), *Kaiser Karl IV. 1316–1378* (Neustadt/Aisch 1978) 407–432.

anhand nachweisbarer bitterer Erfahrungen ein Teil des „ständischen“ Bewußtseins, das von Generation zu Generation weitergegeben wird. Das Selbstgefühl der an der ständischen Arbeit vorrangig Beteiligten wuchs, aber auch der Zwang, sich der Wohlfahrt des Landes zu versichern. Das heißt: regelmäßig (wenngleich noch nicht periodisch) begabte und wirtschaftlich gesicherte oder freigestellte Vertreter für Interessenswahrung und Aufsicht über die Hauptsachen der Landespolitik zu entsenden. Diese Phase reichte bis in das späte 15. Jahrhundert, bis zu den ersten Anfängen der „frühmodernen Staatsbildung“. Dem schließt sich, mit Übergängen, die ständebürokratische bzw. ständeherrschaftliche („dualistische“) Periode an, die man mißverständlich als Phase der Ausformung eines „Ständestaates“ bezeichnet hat.

In der ersten Phase wirkten die regionalständischen Vertreter bereits an wesentlichen Herrschaftsakten der Markgrafen mit. Die Zustimmung des Adels bei Herrschaftsakten ist früh bezeugt. Schon auf dem „botting“ des Markgrafen Albrecht 1170 in Havelberg erscheinen zusammengerufene „Barone“ und die sonstigen führenden Adligen („Primaten“) als Ratgeber, wenn nicht sogar als Zustimmungsberechtigte⁹. Auch bei der folgenlos gebliebenen, aber in feierlichen Formen vorgenommenen Übertragung der askanischen Allode 1196 zugunsten des Erzbischofs von Magdeburg ist ein großer „Umstand“ von Edlen und faktisch freien Ministerialen bezeugt, die hier wohl nicht nur als normale Urkundenzeugen, vielmehr multifunktional als Landeingesessene, als Doppelvasallen und Bürgen erscheinen¹⁰. Es ist anzunehmen, daß es 1196 auch um Finanzierungs- und Besteuerungsprobleme ging, Aufrechnung von Zehntansprüchen, Vogtgeldern, Investitionskosten der Siedlung im „ducatu transalpinu“ der Erzbischöfe mit seiner vergleichsweise stärker entwickelten Verfassungsstruktur. Notlagen der Dynastie, große Herrschaftsverpfändungen begünstigen, ja begründen den ständischen Prozeß, wenschon noch ohne erkennbare Mitsprache der größeren Städte. Das zeitlos vorhandene Mitsprachebedürfnis der menschlichen Natur artikuliert sich auf solchen Tagen, und es wird dort sozialständisch immer erneut hierarchisiert.

Man gewinnt für die Folgezeit den Eindruck, daß die kraftvollen Askanier-Markgrafen der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, also Albrecht II. und seine Söhne Johann I. und Otto III., bemüht gewesen sind, Mitspracherechte der bevölkerungsreicher werdenden Teillandschaften nicht zu provozieren. Dabei dürfte mit Sicherheit eine Rolle gespielt haben, daß während der Zeit der Minderjährigkeit der Markgrafenbrüder (1220 bis ca. 1227) die Markgrafenwitwe nolens volens dem Einfluß und den Ansprüchen edelfreier Ratgeber und mächtiger Ministerialen ausgesetzt gewesen ist, mit der Folge einer zeitweiligen Schwächung des Prestiges der Askanier. Man möchte meinen, daß 1258, bei der Teilung der Markgrafschaften zu Lebzeiten der beiden alten Mark-

⁹ *Krabbo-Winter*, Reg. Nr. 398. – *Johannes Schultze*, *Caput marchionatus Brandenburgensis*, in: *ders.*, *Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte* (Berlin 1964) 156 ff.; im folgenden zitiert: *Schultze*, *Forschungen*.

¹⁰ Ein fast komplettes Verzeichnis der einflußreichen Vertreter und der befreundeten Nachbarn der brandenburgisch-askanischen Landesteile im Westen: *Krabbo-Winter*, Reg. Nr. 491, vgl. Nr. 495 f. – Zur Sache zuletzt: *Johannes Schultze*, *Lehnrecht und Erbrecht in der brandenburgischen Territorialpolitik*, in: *ders.*, *Forschungen* (wie Anm. 9) 121–125 (mit ält. Lit.).

grafenbrüder, ständische Vertreter in Erscheinung getreten sein mußten. Doch die Quellen berichten lediglich von einem stärkeren Aufgebot der Geistlichkeit, angeführt von dem Bischof von Kulm und Brüdern der märkischen Dominikanerprovinz. Aber 1268 bei der Teilung des Bautzener Landes, eines sekundären Territoriums der Markgrafen, verfährt Markgraf Otto V. „nach Rat seiner Getreuen“ (de fidelium nostrorum consilio). Hier, in der Nähe Böhmens und Niederschlesiens, war die Position des oberlausitzischen Adels mehr als ein halbes Jahrhundert nach den Anfängen der deutschrechtlichen Herrschaftsbildung bereits so stark, daß er – wie wir annehmen müssen – sein Mitspracherecht gegenüber einem auswärtigen Fürsten durchsetzen konnte¹¹. Die erfolgreiche Siedlung und Herrschaftsbildung ließ Mitwirkungsrechte in allgemeineren Landesangelegenheiten entstehen. Da Brandenburg und die askanisch beherrschten Lausitzen zu den am dichtesten besetzten Adelslandschaften zählten, mußten notwendigerweise Vertretungssysteme gefunden werden.

In der Literatur wird die Zeit der Bedeverträge als Beginn erster ständischer Mitsprache bezeichnet. Sofern damit weitläufige Verhandlungen mit den Vertretern (Adel, Lehnmänner, sonstige „Freie“) der zu Besteuernden gemeint sind, ist das zutreffend. Auch in den Nachbarterritorien, zum Beispiel in Mecklenburg-Werle (1276), in der Grafschaft Schwerin (1278) oder in Pommern (1280), kam es damals zu ähnlichen Verhandlungen. Hier liegt also ein Datum von überregionaler Bedeutung vor. Absprachen der Landesherrn und der Vertreter der „Lande“ sind anzunehmen. Erstmals wird ein Widerstandsrecht der Stände erwähnt. Bedeutsam ist für die Mark Brandenburg eine Urkunde aus dem Jahre 1282, in der bereits eine gewisse ständische Verfassung mit jeweils zwei von den drei hauptbeteiligten Gruppen zu wählenden Vertretern bezeugt ist¹². Überhaupt treten nun, mit der Konsolidierung der Markgrafschaft einerseits und mit den wachsenden materiellen Ansprüchen der rastlos politisch-militärisch tätigen Markgrafen andererseits, Räte (consiliarii) als ständische Vertreter und als Markgrafenberater in das Blickfeld. Von ihnen, die in einer flexiblen Form mit dem Landesherrn verbunden waren, sind zu scheiden jene Räte, die unmittelbar und ständig dem Markgrafen zu Diensten zu sein hatten. Doch ist es wahrscheinlich, daß bereits damals die Inhaber bestimmter Hof- oder Lokalämter zugleich regionalständische Positionen vertreten konnten. Man kennt das auch aus der jüngeren Verfassungsgeschichte Brandenburg-Preußens. Es entspricht modernem Denken, wenn man für diese Zeit den Begriff des „Rates“ eng und ausschließlich auf eine Amtsstellung bezieht und insofern jüngere Ressortvorstellungen in die Geschichte einbringt. Jeden-

¹¹ 1268: *Krabbo-Winter*, Reg. Nr. 954, vgl. Nr. 1018 (1272). – Die Teilung von 1258/60: Nr. 824, 858. – Mit den böhmischen „Ständen“ hatte Markgraf Otto V. als Vormund Wenzels von Böhmen zahlreiche Begegnungen, die sich auf die Mark wohl nicht ausgewirkt haben: Nr. 1324.

¹² *Krabbo-Winter*, Reg. Nr. 1282, 1284; vgl. auch Nr. 1204, 1223, 1253, 1263f. – *Spangenberg*, Hof- und Zentralverwaltung (wie Anm. 1) 339ff. – *Johannes Schultze*, Die Mark Brandenburg, Bd. 1 (Berlin 1961) 206ff. – Auf den frühständischen Versammlungen und Spezialtreffen, von denen uns offensichtlich nur ein Bruchteil überliefert ist, erscheinen die ständischen Vertreter bereits in ihrer wichtigsten Funktion: als Landes-Finanz-Treuhänder, als Gegengewichte gegen die Vögte und die bewaffneten Landreiter (bedelli), die regelmäßig und rigoros die Steuern einzutreiben suchten. Bezeichnenderweise kommen die Klagen aus den geistlichen Territorien, die dieses Gegengewicht nicht oder nicht in gleichem Maße mobilisieren konnten.

falls gab es insgesamt eine erhebliche Zahl von landgessenen Ratgebern der Markgrafen, die beim Umritt des Fürsten verfügbar sein mußten, die autorisiert waren, den Forderungen ihres Gebietes Gehör zu verschaffen, und die im Zuge dieses gesamten Aufgabenbereiches zwischen Burgresidenzen und Heimatlandschaften hin und her reisten. Ob sie Entgelt erhielten, ist unbekannt. Sicher werden sie Kostenerstattung bekommen haben, möglicherweise durch Umlagen in der jeweiligen terra. Auch an eine gemischte Finanzierung durch Land und Herrschaft ließe sich denken. Auf den „Hoftagen“ oder Fürstentagen (Rostock) trafen sich dann diese regionalständischen Ratgeber mit dem Markgrafen, mit seinen Kanzleikräften, den Inhabern der Hofämter und mit kleineren dynastischen Herren, die die Markgrafen mit Hilfe lehnrechtlicher oder politisch-finanzieller Bindungen immer wieder an sich gezogen haben. Ein solcher Hoftag könnte schon nach der Verhandlungsmaterie wie die Tagfahrt der späteren „Großen Ausschüsse“ des 16. oder 17. Jahrhunderts ausgesehen haben.

Nach dem Aussterben der Askanier 1319 haben ständische Vertreter in den einzelnen Landesteilen und neben dem erst einmal nicht regierungsfähigen wittelsbachischen Markgrafen Ludwig (1323–1327) eine dominierende Rolle gespielt¹³. Doch ist dies eine gleichsam atypische Situation gewesen. Auch die Vereinigungen und Bündnisse der Städte¹⁴ zu wechselseitigem Schutz vor der Mitte des Jahrhunderts gehören in den weiteren Zusammenhang ständischer Absicherungen. Dies alles berührt noch nicht die Landesverfassung selbst, obschon die Vorgänge sicher für die Herausbildung eines Bewußtseins der Geschlossenheit in dem in sich dreigeteilten Territorium und eines Bewußtseins allgemeiner Landesverantwortlichkeit von Bedeutung gewesen sind. Wir sind nicht darüber unterrichtet, wie damals die „Steuerverfassung“ auf dem platten Land funktionierte. Bis zum Beweis des Gegenteils nehme ich eine Mischverfassung an, nach der bei der Quotierung und Eintreibung bereits Vögte, Landreiter und Adlige mit quasi-ständischem Mandat sowie diverse Ortsobrigkeiten zusammenwirkten. 1345, nachdem Markgraf Ludwig der Ältere eine Münzreform vorgeschlagen hatte, versammelte sich eine echte ständische Opposition in Berlin in Form eines

¹³ Die Zeit der Vormundschaften über Markgraf Ludwig d.Ä. kann als eine frühe Form von Ständeherrschaft im Sinne eines Konsortiums der politisch potenten Kräfte gedeutet werden, vgl. auch *Johannes Schultze*, Die Mark Brandenburg, Bd. 2 (Berlin 1961) 25 ff.; im folgenden zitiert: *Schultze*, Mark Brandenburg, Bd. 2.

¹⁴ Unmittelbar nach dem Tode des Markgrafen Woldemar (August 1319) waren die „ständischen“ Kräfte des Landes zur Selbsthilfe aufgerufen, insbesondere die Städte, vgl. *Krabbo-Winter*, Reg. Nr. 2877, 2888. – 1323 wird im Dezember der Berliner Bund geschlossen, der erstmals eine eindeutige Tendenz gegen Fürsten und große Herren (aliquis princeps vel potens dominus: Codex diplomaticus Brandenburgensis (CDB), hrsg. von *Adolph Friedrich Riedel*, A 3, S. 361 f., A 15, S. 76) erkennen läßt, sofern diese (in erster Linie die Vormünder des jungen Markgrafen Ludwig) die Freiheiten der mittelmärkischen und niederlausitzischen Städte verletzen würden. Denn Gefahr war im Verzug. Im Sommer des gleichen höchst unruhigen Jahres 1323 suchte König Ludwig in der Frage der Magdeburger Lehnsherrschaft über altbrandenburgische Gebiete (seit 1196) den Erzbischof mit Ungestüm davon abzuhalten, Beratung mit dem Domkapitel und seinen weltlichen Getreuen (cum capitulo et aliis fidelibus) zu pflegen. Der Erzbischof war schon 1292 im Hinblick auf außerordentliche Steuern, die dem Territorium erträglich sein mußten, an Rat und Zustimmung des Kapitels und der Bürgerschaft (!) gebunden worden. Der Kampf um die Herrschaft in Brandenburg provozierte mithin ständische Mitwirkungen auf vielen Ebenen und an zahlreichen Orten.

„Landtags“. Hier waren nun, offenbar erstmals seit den Bedeverträgen, der Adel und die Städte fast aller brandenburgischen Landesteile, dazu die hohe Geistlichkeit auch der Landesbistümer vertreten. Der Markgraf bediente sich als Helfer des freiedlen und fürstengleichen Grafen Ulrich von Lindow-Ruppin und des mächtigen Herrn Hasso von Wedel aus der Neumark. Die Stände erzwangen die Rücknahme des Münzprojektes und verschworen sich zur wechselseitigen Hilfe gegen den Landesherrn: „Weret unsen heren to hülpe nehmen, dat wi bi rechte bleven.“¹⁵ Im Ergebnis der Verhandlungen wurde ein Zentralauschuß gebildet mit je zwei Vertretern des Adels und der Städte aller Landschaften, um die Rechte des Landes auf die Dauer vor Übergriffen des Markgrafen oder seiner Beamten zu bewahren. Man darf nicht vergessen, daß in der Wittelsbacherzeit die „bösen Leute“, das heißt die landfremden Ratgeber ein besonderes Ärgernis für die ständischen Vertreter gewesen sind. Dieser Affekt trat den Markgrafen fremder Häuser bis 1415 und auch noch danach regelmäßig entgegen. Insgesamt hatte Markgraf Ludwig der Ältere durch die Berliner Ständeversammlung von 1345 erheblich an Boden verloren, den er auch dann nicht wiedergewann, als er 1346 wenigstens in der Residenz Berlin die Herrschaftsrechte mit einigem Erfolg festigte¹⁶. Die folgende Zeit, aus der nur wenige Nachrichten über Ständeversammlungen überliefert sind¹⁷, war nicht dazu angetan, den Mitherrschaftsansprüchen der existenten Stände den Weg zu verlegen; denn bei Abwesenheit der Wittelsbacher, beispielsweise Ludwigs des Römers, sah sich der Markgraf genötigt, auf die reale Macht im Lande zurückzugreifen, die großen Adligen mit ihren bereits mit Burgen und festen Orten ausgebauten Grenzlandherrschaften¹⁸. 1354 wurde Hasso von Wedel (auf Falkenburg) zum Vogt und Landeshauptmann aller Lande und Städte östlich von der Oder bestellt, – eine Art neumärkischer Subregent. Aber bezeichnenderweise erhielt er sogleich einen ständisch proportional gebildeten Rat (consiliarii) zugeordnet, der sich aus den Herren Heinrich von Wedel d. Ä., Betekin von der Osten, Heinrich von Uchtenhagen und Otto von Mörner sowie vier Ratsherren aus Landsberg, Friedeberg

¹⁵ 1345: CDB C 1, S. 22–25. – *Schultze*, Mark Brandenburg, Bd. 2 (wie Anm. 13) 67 f. – Der Landtag bezeugt das fortdauernde und wiederhergestellte Einheitsbewußtsein der Brandenburger Landeseinwohner im Dialog und in der Konfrontation mit dem Landesfürsten. Freilich war dies ein Sonderfall, die Kulmination eines lange schwärenden Konfliktes mit deutlicher Spitze gegen die Fremden aus Süddeutschland. Doch an einem Brandenburg-Bewußtsein wird man schwerlich zweifeln können, auch wenn die Mark überwiegend nichts anderes war als die Summe ihrer Teilbezirke, überwölbt von den Gesamtrechten und Aufgaben der jeweiligen Dynastie. Dementsprechend mußte die ständische Entwicklung verlaufen. Wer die „Zersplitterung“ beklagt (z. B. Hans Spangenberg), denkt zu modern. Das noch lange fortbestehende dezentralisierte Verwaltungssystem war der enormen Ausdehnung der Mark, der Leistungsfähigkeit der Bewohner und den Ressourcen angemessen.

¹⁶ *Eckbard Müller-Mertens*, Die Unterwerfung Berlins und die Haltung der märkischen Städte im wittelsbachisch-luxemburgischen Thronstreit, in: *ZfG* 8 (1960) 78 ff.

¹⁷ Ständeversammlungen im 14. Jahrhundert: Verhandlungen mit den Ständen 1349 (Spandau), 1353 (Neumark), vgl. *Schultze*, Mark Brandenburg, Bd. 2 (wie Anm. 13) 92, 118. – CDB A 18, S. 19 f.; CDB Suppl.-Bd. 24 f.

¹⁸ Vgl. *Helga Cramer*, Die Herren von Wedel im Lande über der Oder. Besitz- und Herrschaftsbildung bis 1402, in: *JGMOD* 18 (1969) 63–129; im folgenden zitiert: *Cramer*, Herren von Wedel.

Königsberg und Arnswalde zusammensetzte. Die Wedel mit ihrer Klientel regierten fast unumschränkt die gefährdete Neumark, aber sie übten ihr Amt als Exponenten der wachsenden Stände des Landes aus. Ähnlich verlief die Entwicklung, als Hasso von Wedel dann 1355 zum Hofmeister des Markgrafen in allen seinen brandenburgischen Herrschaften erhoben worden ist¹⁹. Das Wort „Premierminister“ ist hier fehl am Platz; denn Ritterschaft und Städte hatten sich nun längst in allen wesentlichen Fragen Zustimmungsrechte erarbeitet.

Aufschlußreich für das Gebaren der Stände ist die Zeit von 1363 bis 1378, als Karl IV. sich mit der ihm eigenen Mischung von diplomatischem Raffinement, kühler Brutalität und tückischer Vertragskunst der Mark bemächtigte. Die Quellen fließen spärlich, aber sie zeigen doch hinreichend, wie sich die Stände immer wieder abgesprochen haben gegen den ungeliebten Usurpator, wie sie die Huldigung zu vermeiden suchten, anberaumte Termine für Tagfahrten verstreichen ließen und überhaupt Obstruktion trieben, wo immer das nur möglich zu sein schien. Eindeutig ist der Bericht des Schreibers der Magdeburger Schöppenchronik: „Die Städte und Mannschaft wollten das (die Huldigung) ungern tun. Da sammelte der Kaiser mit Rat unseres Bischofs (scilicet Dietrich Kagelwit) ein kräftig Heer und zog an die Oder. Also brachten sie die Huldigung mit Drohungen und guten Worten zu.“ Bei den Besitzübertragungen seit 1363 und späteren Landesteilungen wirkten die Stände mit, zumal Schuldenprobleme eine Rolle spielten²⁰. Natürlich kann das politische Verhalten der regionalisierten Stände in einer solchen lange andauernden Herrschaftsübertragungskrise unter dem permanenten Druck Karls IV. nicht immer einheitlich sein. Es hat den Anschein, als hätten sich die neumärkischen Stände mit geringerem Widerstand den Herrschaftsansprüchen Karls IV. gefügt als die mittelmärkischen und vor allem die altmärkischen Stände. Je mehr sich dann das Scheitern des Markgrafen Otto, der eine Kreatur des Kaisers war, abzeichnete, desto mehr versteifte sich der Widerwille der Stände bis hin zur offenen Auflehnung. Die „große Bedrängnis“, die für Otto 1368 eingetreten sein soll, muß fast revolutionären Charakter gehabt haben. Mitunter wird von modernistischen Historikern die Auffassung vertreten, daß es im 14. und 15. Jahrhundert nur ein rudimentäres Landesbewußtsein gegeben habe. Tatsächlich aber bestand beides nebeneinander: ein starkes Regionalbewußtsein und ein allgemeines herrschaftspolitisches Landesbewußtsein der Brandenburger. Eine Quelle, die der Zeit von 1368 zugeordnet wird²¹, ist dafür aufschlußreich. Die Stände „seien zusammen gewesen und hätten ihres Herrn und des ganzen Landes Not betrachtet und gesehen, daß die Lande zum großen Schaden geschieden, zerrissen und verkauft würden. Das dafür erhaltene Geld sei nirgends angelegt nach Rat der Herren und Städte, und man verunrechte das Land. Die Versammlung sei der Überzeugung, daß solches nach Rat und Anweisung der mannigfaltigen Gäste geschehen sei, sie fühle sich daher verpflichtet, ihrem Herrn zu helfen und zu raten, so gut sie es vermöchten. Sie hätten es

¹⁹ Hasso von Wedel als ständisch kontrollierter Landeshauptmann: *Cramer*, Herren von Wedel (wie Anm. 18) 123 f. – *Schultze*, Mark Brandenburg, Bd. 2 (wie Anm. 13) 125.

²⁰ Schuldenprobleme 1363: *Schultze*, Mark Brandenburg, Bd. 2 (wie Anm. 13) 138.

²¹ CDB A 23, S. 45 f. – Hier zitiert nach der Übertragung bei *Schultze*, Mark Brandenburg, Bd. 2 (wie Anm. 13) 146.

lange übersehen und geschwiegen, doch könne es nun nicht länger übersehen werden aus Besorgnis großen Schadens und aus Furcht vor dem Kaiser, der ihnen seine Besandte.“ Wiederum erscheint 1368 als neuralgischer Punkt die Ignorierung des Incentenats. Die Stände forderten fast ultimativ, daß der Markgraf alle „Gäste“ aus seiner Rate entfernen solle. Der Markgraf habe sich gefälligst nach dem Rate seiner eigenen Herren, Mannen und Städte zu richten sowie – wird diplomatisch hinzugesetzt – nach Rat und Anweisung des Kaisers, denn die Räte müßten ihrem Herrn und dem Lande (!) mit Treue dienen und raten, wie es von Rechts wegen ihre Pflicht sei. Sollte jemand wegen dieser Dinge in Unwillen geraten, so wollen sie ihm helfen, daß er Gnaden bleibe.

Vieles an diesen Argumentationen wirkt „modern“. Die Stände verlangen und setzen durch, daß die Räte sich gleichsam pflichtgemäß janusköpfig zu verhalten hätten. Sie haben die Interessen von Staat und Dynastie, modern gesprochen, gleichermaßen zu wahren. Tatsächlich wich die Herrschaft vor der geballten Macht der Stände zurück. Seit dem Herbst 1368 verschwinden die „Ausländer“ aus den Urkunden, und märkische Vertreter, wozu auch die Landesbischöfe und die Grafen von Lindow-Ruppin gehörten, nehmen deren Platz ein²². Auch die Städte werden an den Regierungshandlungen paritätisch beteiligt. Dieser Zustand, eingeschlossen eine Landesversammlung im Juli 1370 in Berlin²³, hielt bis 1373 an. Dann folgte die gleichsam atypische und unglückliche Zeit der unmittelbaren Herrschaft des Kaisers in der Mark. Die Stände sahen sich ausgebeutet und an die Wand gedrückt, doch sie kapitulierten tatsächlich nicht. Schon zwei Jahre nach dem Tode des Kaisers war infolge seiner wenig sinnvollen Erbdispositionen ein Zusammenbruch der herrschaftlichen Ordnungen in der Mark eingetreten, zumal Markgraf Siegmund (der spätere König) mit nichtmärkischen Geschlechtern eine Landesregierung versuchte, unter der Unrecht und Raubrittertum allenthalben gediehen. Dies ist gewiß keine Legende, um die recht langsam einsetzenden Verbesserungen in den Zuständen durch die ersten Hohenzollern um so heller strahlen zu lassen. Für unser Problem bestätigt sich der Eindruck, daß es zwischen 1378 und 1412 wiederum und entscheidend die mittelmärkischen, altmärkischen und sekundär auch neumärkischen Stände gewesen sind, die in aller Not versuchten und schließlich ja auch erreichten, Schaden vom Lande abzuwenden. Ständische Vertreter waren es, die bekanntlich zuletzt im Jahre 1412, zwei Jahre nach Tannenberg, den König auf dem Burgberg von Ofen mit aller Energie aufforderten, dem Burggrafen von Nürnberg die Herrschaft in der Mark anzuvertrauen. Hier wirkten geschichtsmächtig die Spitzen der „Stände“, die hohe Geistlichkeit eingeschlossen.

²² Verschiedene Formen ständischen Widerstandes: Altmärkische Städte in Münzangelegenheiten 1369 (CDB A 6, S. 409); vgl. auch CDB A 15, S. 170 f. – Am 26. Juni 1369 muß der Markgraf den Ständen der Alt- und Mittelmark (Bischof von Brandenburg, Grafen zu Lindow, vier Städte) zwei Burgen als Sicherheit für eine Bürgschaft überlassen. – Regionalstände lassen sich ihren Besitz garantieren: CDB A 20, S. 238. – Zahlreiche Huldigungen der Regionalstände, z. B. noch 1371 für Herzog Friedrich von Bayern (ca. 1339–1393) mit deutlicher Spitze gegen Karl IV., vgl. hierzu auch die Hinweise bei *Hermann Bier*, Märkische Siegel. T. 1: Die Siegel der Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg. T. 2: Die Siegel der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323–1373 (Berlin 1933) 108.

²³ CDB A 2, S. 465; A 8, S. 290.

sen, als Quasi-Regentschaft, als Ersatz-Landesherrschaft, in aller Unbeholfenheit freilich. An einem solchen generell positiven, aus der Zeit heraus gewonnenen Urteil über das pragmatische Handeln ständischer Vertreter ändert auch die Tatsache nichts, daß es den Ständen der sogenannten Quitzow-Zeit²⁴ über einen längeren Zeitraum hinweg nicht gelungen ist, dem Lande mehr Sicherheit zu verschaffen. Aus der Sicht der großen Herren heraus mochte das Experiment mit den Quitzows ein dann gescheiterter Versuch gewesen sein, mit kraftvollen und auch rücksichtslosen Persönlichkeiten aus dem potenteren Landesadel übergangsweise eine grobe Ordnung zu bewahren.

Die Einzelheiten ständischer Mitwirkung in der frühen Hohenzollernzeit können hier nur skizziert werden. Es ist darauf zu verweisen, daß weder in sozialgeschichtlicher noch in ständegeschichtlicher Hinsicht ein tieferer Einschnitt zu bemerken ist. Andererseits ist es nicht zu bezweifeln, daß seit 1415/17 stetig eine Wendung zu besseren Zuständen und zu einer höheren Form der Landesverantwortung zu beobachten ist. Die Krise von 1425/26²⁵ und später die Realteilungen zu Gunsten der Söhne Friedrichs I. dürften eine intensivere Landesverwaltung begünstigt haben, zumal diese sich überwiegend im Lande aufgehalten haben, jedoch finanzielle Unterstützungen aus den fränkischen Herrschaften notfalls in Anspruch nehmen konnten. Nur insofern mochte sich die Abhängigkeit von den Ständen etwas gemindert haben. Andererseits führte die etatlose Kreditwirtschaft mit immer erneuten Umschuldungen dazu, daß Fürst und Land Jahr für Jahr um die Quotierungen der „Sondersteuern“ rangen. Die Quellen für diese Vorgänge fließen für das 14. und 15. Jahrhundert recht spärlich. Doch müssen sich die mittelmärkischen Stände spätestens um 1440 bereit gefunden haben, zur Tilgung von Altschulden und für Pfandauslösungen einer jährlich zu erhebenden „Landbede“ zuzustimmen; Formen und Umfang dieser allgemeinen Erhebung blieben wohl stets an die Zustimmung der Stände gebunden. Ein anderes Verfahren wäre angesichts der rasch wechselnden Einkünfte bei den Steuerbelasteten auch schwerlich möglich gewesen. Immerhin behaupteten und erweiterten die Kurfürsten aus dem burggräflichen Hause „ein gewisses selbständiges Steuerrecht“, d.h. die grundsätzliche Alimentation der Landesherrschaft durch die Summe der „Steuern“ und Umlagen ältester, alter und neuer Provenienz²⁶.

²⁴ Zuletzt zusammengefaßt bei *Schultze*, Mark Brandenburg, Bd. 2 (wie Anm. 13) 183 ff.

²⁵ Die Abtretung der Regierung in der Mark durch Friedrich I. zu Gunsten seines Sohnes Johann (Rathenow, 13. Januar 1426) geschah auf einem Sonder-Landtag vor „Prälaten, Mannen und Städten“, vgl. *Adolph Friedrich Riedel*, Die letzten Jahre unmittelbarer Herrschaft des Kurfürsten Friedrich I. über die Mark Brandenburg 1420–1426, in: *Märkische Forschungen* 5 (1857) 276 f. – In Rathenow dürfte Friedrich den Ständen, insbesondere dem Adel militärische Unfähigkeit und Desinteresse an seiner Politik vorgehalten haben, deren Überspanntheiten bereits die Zeitgenossen erkannt haben mochten. Die Ursache der Niederlage vor Vierraden (Uckermark) wurde für würdig befunden, in Lübeck vom Rufus-Chronisten festgehalten zu werden: „Men sprak, hadde er dar (nämlich vor dem belagerten Burgort Vierraden bei Schwedt) lengher bleve, de synen hadden eme verlaten“ (= *Chroniken der deutschen Städte*, Bd. 28, 223).

²⁶ Die Formen der Besteuerung in der spätmittelalterlichen Mark Brandenburg bedürfen dringend einer speziellen Untersuchung. Vgl. einstweilen *Johannes Schultze*, Die Mark Brandenburg, Bd. 3 (Berlin 1963) 101 f., und *Spangenberg*, Hof- und Zentralverwaltung (wie Anm. 1) 335 ff.,

Auch sonst erforderte das spätmittelalterliche fürstliche Landesregiment mit seiner unverkennbaren Tendenz zu erhöhter innerer und äußerer Landessicherheit Mitwirkung, Kritik und Zuschuß der Stände, deren Prälatenkurie sich jetzt stärker ausbildete. Bei längerer Abwesenheit des Landesherrn (z. B. 1435) wird wie eh und je eine Vormundschaftsregierung eingesetzt, an der die vier Ständegruppen paritätisch mit den Räten beteiligt sind²⁷. Über den fiskalischen Druck, der von der Landesherrschaft ausging, und über sonstige Landesangelegenheiten beriet sich wohl ziemlich regelmäßig die Korporation der altmärkischen Städte²⁸. Noch wurden von Friedrich II. die Stände der Landesteile als Schiedsrichter in Streitfällen mit Vasallen oder bei größeren Grenzkonflikten herangezogen²⁹. Zum Kern der ständischen Rechte gehörte es, über Landesteilungen oder finanziell bedeutsame Akte der brandenburgischen Rekuperationspolitik unterrichtet zu werden. Bei dem Rückkauf der Neumark aus dem Besitz des Deutschen Ordens (1454/55) spielten die Voten der Stände eine wesentliche Rolle. Die Stände des Schivelbeiner Landes baten im Juni 1454 den Kurfürsten, Land und Leute wieder in seinen Schutz zu nehmen, weil es offensichtlich der Orden in seiner Krisenlage nicht mehr vermochte, Raubzüge aus Polen oder Pommern zu ahnden und ständig eine angemessene Zahl von Bewaffneten dort unter dem Vogt zu unterhalten³⁰. Überhaupt läßt sich beobachten, daß die Stände dort an Kontur und Selbstbewußtsein gewannen, wo jahrzehntelange Grenzstreite oder gar schwere Grenzlandverwüstungen geführt wurden und Schutz und Schirm der jeweiligen Landesherrschaft unzulänglich blieben. Die Auseinandersetzungen an den Nordgrenzen der

Fortsetzung Fußnote von Seite 147

372 ff. Außerordentliche „Landesbeden“ (Schatzungen) wurden in den Landesteilen unregelmäßig seit spätestens 1338 (Vogtei Frankfurt) erhoben, seit 1412 verstärkte sich die Tendenz zur Regelmäßigkeit mit jeweiliger ständischer Bewilligung. Die Periodizität in einzelnen Landschaften läßt sich seit 1440/41 belegen.

²⁷ Bei Vormundschafts- und Abwesenheitsregelungen wurden (mußten) vielleicht ständische Vertreter beigezogen (werden): 1420/21, 1435, 1440, 1452 (CDB C 1, S. 307 ff.). Anlässlich der „Ritterfahrt“ des Markgrafen Johann in das Heilige Land wird Parität der vier Ständegruppen praktiziert.

²⁸ 1438 z. B. beraten die altmärkischen Städte über den Druck, der von der Landesherrschaft ausging (CDB A 22, S. 487). Daß man gleichzeitig in Salzwedel oder Stendal mit den führenden Persönlichkeiten des landsässigen Adels über gemeinsame Nöte gesprochen hat, ist anzunehmen.

²⁹ Die Stände der Altmark entscheiden als Schiedsrichter 1455 in einem Streitfall zwischen dem Kurfürsten und einem Vasallen (CDB A 22, S. 474).

³⁰ *Schultze*, Mark Brandenburg, Bd. 3 (wie Anm. 26) 77 f. – Die Position der neumärkischen, vom Grenzburgadel geführten Stände war traditionell stark und bezog sich gleichermaßen auf innere wie äußere Verhältnisse. Ende 1412 wird beiläufig überliefert, daß die neumärkischen Stände auf der Grundlage ihrer Privilegien dem Hochmeister Heinrich von Plauen das Recht verweigern, eine bereits ausgehandelte Verpfändung der Neumark an Polen zu ratifizieren, vgl. *Klaus Neßmann*, Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen 1230–1449 (Köln–Wien 1986) 234. Anm. 279. Es ist keine Frage, daß die neumärkischen Stände (ungeachtet der Soldverträge einzelner Familien) hier insgesamt eine konstruktive Landesschutzpolitik getrieben haben, nachdem sie mit dem Landschacher der Söhne Karls IV. üble Erfahrungen gemacht und sich der Abtrennung der Neumark von der Mittelmark zwischen 1388 und 1402 zu Gunsten einer auswärtigen Macht mit guten Gründen hartnäckig widersetzt hatten. Siehe auch *Schultze*, Mark Brandenburg, Bd. 3 (wie Anm. 26) 194 f.

Mark Brandenburg, wo Raublust und Territorialanspruch merkwürdige Bündnisse eingegangen sind, liefern dafür hinreichende Belege³¹. Jedenfalls waren die Stände endgültig und unvermeidlich zu einer Landeseinrichtung geworden, von deren Verwaltungsarbeit eine wohlberatene Landesherrschaft in diesem Stadium mehr Nutzen als Nachteil zu erwarten hatte. Weder die ersten drei Friedriche noch Albrecht Achilles haben diese Tatsachen ernsthaft in Frage stellen wollen oder können.

Es war dann 1472 Kurfürst Albrecht Achilles, der – wie schon sein Bruder – für die Finanzierung der Rekuperationspolitik in Richtung Pommern und Krossen einen allgemeinen Landtag einberufen, ja geradezu erzwungen hat. Damit wurde eine neue Seite im Buch der ständischen Entwicklungen aufgeschlagen: die nunmehr häufiger quantitativ-militärisch mobilisierten Stände erscheinen nicht nur als Mitberater, als selbsternannte Mitverantwortliche, sondern auch als mitverwaltende, ja zeitweise erneut im Hintergrund mitregierende Kräfte des Territoriums. Und: dem „Reichstag“ von 1495 gingen, vielleicht sogar paradigmatisch, „Landtage“ eines neuen Typs voraus, auf denen Konsumptionssteuern und neue Kriegssteuern Beschleunigungen im Verstaatungsprozeß ankündigten.

IV. Individuelles und Typisches: Die Stände und der „Fortschritt“

Insgesamt erfüllten die Stände mithin auch in der Phase der Vorstaatlichkeit überwiegend die Aufgabe eines eher „konservativen“ Gegengewichtes, wenn man den Begriff „konservativ“ noch für diese Zeiten und Zustände verwenden will. Der Zustand einer relativen Machtbalance ist nach der einen wie der anderen Seite hin nur selten unterbrochen worden. Auf die Dauer konnte auch in Brandenburg weder gegen die „Stände“ noch gegen die Dynastie Herrschaft ausgeübt werden. Gewiß, die Ständevertreter produzierten sich, das Land und sonst „nichts Neues“. Die tatsächliche Entwicklung präfigurierende Programmschriften gingen nicht von ihnen aus. Es regierte in Zeiten der Vormundschaften oder Fürstenabwesenheit der Pragmatismus des Tages: Ein immer noch fragiler Sozialorganismus – das „Land“ – war abzuschirmen gegen allzu heftige innen- wie außenpolitische Stöße. „Nichts Neues“? An neuem „Neuen“ mangelt es nie, wo der Homo sapiens sich ausbreitet. Eher doch fehlt es an dem gut verwalteten und aufmerksam kontrollierten „Alten“.

Die ständische Interessenwahrung begrenzte also, bei allem Egoismus im einzelnen, die Ausbeutung von Individuen und Gruppen, begrenzte auch die unüberlegte Ausbeutung des Territoriums durch einen Herrscher. „Ausbeutung ist eine Funktion des Menschen“ (Gottfried Benn), – so ist das gelegentlich kühl formuliert worden. Sie ist, kann sein, muß sein (wenn die „Staatsraison“ es zu verlangen scheint) auch eine Funktion des Fürsten. Die Stände wirkten dem entgegen, moderierten, molestierten und

³¹ Paul Gäbtgens, Die Beziehungen zwischen Brandenburg und Pommern unter Kurfürst Friedrich II. (1437) 1440–1470 (Gießen 1890) 113 ff. – Gerd Heinrich, Staatsdienst und Rittergut. Die Geschichte der Familie von Dewitz in Brandenburg, Mecklenburg und Pommern (Bonn 1990) 39–42.

modifizierten. Auch in Brandenburg-Preußen, dessen Aufstieg, so unaufhaltsam er erscheinen mag, durch die bald ruhige, bald unruhige, jedoch stetige Einrede der Stände, aufs Ganze gesehen, gewiß kaum behindert, eher gesellschaftspolitisch humaner gestaltet worden ist.

Die Existenz des Fürsten-Kurfürsten, in seiner besten Kreation der „schlichte Amtmann Gottes auf Erden“³², reichte nicht, ja reichte nie aus für des Landes Wohlfahrt. Der Fürst, das wußte man wohl, blieb potentiell gefährdet – existentiell, erbbiologisch durch die Verinzuchtungen der Dynastien, allgemein mit Ratgebern, durch die Nöte und Anfechtungen, die Irrwege und Überforderungen der Politik. Den Ständen mit ihren wenigen herausragenden Köpfen oblag es, fortan in dem „dominium politicum et regale“³³ regulierend zu wirken, unablässig von Verhandlung zu Verhandlung, eingeschworen auf die politische Abfolge von Einrede, Aufschub und Kompromiß. Die Stände blieben verurteilt zum gewissenhaften Nach-Denken über Geschichte (und ihre Folgen). Janusköpfig verkörperten sie so etwas wie das gute *und* das schlechte Gewissen des Landes, die autokratische Stabilität destabilisierend, die dynastische Instabilität stabilisierend. Der Historiker kann ihnen, als Interessenverband und ihren Vertretungen als Diskussionsforum für die Landeswohlfahrt, das Verständnis, ja behutsame Sympathie in einer Zeit nicht versagen, in der es in vielen historischen Landschaften an qualifizierten Vertretungen fehlt.

³² CDB A 20, Nr. 20.

³³ Vgl. Helmut G. Koenigsberger, Formen und Tendenzen des europäischen Ständewesens im 16. und 17. Jahrhundert, in: Baumgart, Ständetum (wie Anm. 1) 19 ff. – Evamaria Engel, Berlin, Lübeck, Köln – ständische Aktivitäten der Städte. Stand und Ständeversammlung im mittelalterlichen Reich, in: Der Ost- und Nordseeraum. Politik – Ideologie – Kultur vom 12. bis zum 17. Jahrhundert (= Abhdl. z. Handels- u. Sozialgeschichte 25, Weimar 1986) 159–179.

Jan Kostrzak

Die Stände Probleme in Altlivland im 15. Jahrhundert

In Anlehnung an die Forschungen über die Herausbildung und das Funktionieren des gesamtlivländischen Landtags in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts möchte ich einige Probleme ansprechen, denen sich ein Forscher stellen muß, der das Wesen der altlivländischen Stände-Institutionen im Spätmittelalter zu verstehen versucht.

Auf den ersten Blick scheint die Geschichte des mittelalterlichen Livland der des preußischen Ordensstaates ähnlich zu sein. Beide politischen Organismen hatten ja einen ähnlichen Ursprung. An ihrer Bildung beteiligten sich ähnliche Kräfte, unter denen die entscheidende Rolle die Ritterschaft, die Geistlichkeit und das Bürgertum deutscher Herkunft spielten. Zwischen Preußen und Altlivland bestanden darüber hinaus in der ganzen Zeit enge, sogar institutionelle Verbindungen durch die gemeinsame kirchliche Organisation, die Kirchenprovinz Riga, und den Deutschen Orden.

All diese auffälligen Ähnlichkeiten waren ein Grund dafür, daß man schon seit langem die Geschichte Altlivlands vor dem Hintergrund der Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen verstand. Aus dieser Perspektive wurden Altlivland sowie andere Gebiete des Deutschen Ordens als unwichtige und schwache Partner von Preußen angesehen, denen es nicht gelungen sei, das preußische Modell des Ordensstaates zu verwirklichen. Diese an Preußen orientierte Sichtweise und selbst ein Prussozentrismus bei Betrachtung der Geschichte dieser Gebiete, die dem Deutschen Orden unterstanden oder mit ihm eng verbunden waren, scheinen in gewissem Maße begründet zu sein. Diese Sichtweise geht nämlich auf den in den letzten Jahrzehnten erzielten riesigen Fortschritt in den Forschungen über die Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen zurück. Außerdem lassen sich wohl die Forscher durch die Art des erhaltenen Quellenmaterials beeinflussen. Die überwiegende Mehrheit der erhaltenen Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens stammt ja aus der Ordenszentrale in Marienburg bzw. von Zentren, die sich unter deren unmittelbarem Einfluß befanden.

Erst wenn man sich diese Tatsache bewußt gemacht hat, kann man die ganze Komplexität und Eigenart der spätmittelalterlichen Geschichte Altlivlands verstehen. Das Bewußtsein, daß man durch die an Preußen orientierte Sichtweise gefährdet ist, kann außerdem auch bei der Erforschung der Geschichte der Nachbarn des Deutschen Ordens in Preußen und sogar des Ordens selbst nützlich sein. Ein gutes Beispiel für eine

solche Auffassung ist der hochinteressante Versuch einer Synthese der Geschichte des Deutschen Ordens von Hartmut Boockmann¹.

Trotz einer so großen Zahl von gemeinsamen oder sehr ähnlichen sozial-ethnischen und institutionellen Elementen bildete sich in Altlivland ein politischer und gesellschaftlicher Organismus heraus, der sich von Preußen einigermaßen unterscheidet. Schon die politische Teilung in sechs, wenn wir das dänische Estland und das Bistum Kurland berücksichtigen, mehr oder weniger unabhängige Kleinstaaten war von Bedeutung für das gesellschaftliche und das politische Leben. Dazu kommt noch die nie endgültig entschiedene Auseinandersetzung zwischen dem Orden und dem Erzstift Riga um die Herrschaft über das ganze altlivländische Gebiet. An diesem Kampf beteiligten sich in unterschiedlichem Grade auch die anderen politischen Kräfte Altlivlands sowie verschiedene äußere Kräfte mit dem Papst und der Ordenszentrale in Preußen an der Spitze. Außerdem war dieses instabile politische System Altlivlands durch die autochthone estnische und lettische Bevölkerung sowie von außen durch Litauen, Pskow und Nowgorod bedroht. Beim Aufzählen aller wichtigeren Einwirkungen auf die politische Lage in Altlivland muß man auch die Einflüsse von seiten der Hanse nennen, mit der die größeren Städte Altlivlands verbunden waren.

Unter dem Einfluß von so verschiedenartigen, sich oft überkreuzenden Faktoren bildete sich ein komplizierter politischer Organismus Altlivland, der in bestimmtem Grade immer noch in statu nascendi war. Deshalb sind sich die heutigen Historiker über seinen Namen nicht einig². Die verwendete Terminologie (Bund, Union, Konföderation, deutsche Kolonie, feudale Zersplitterung) ist different und abhängig davon, welcher Aspekt der altlivländischen Wirklichkeit und welche Periode gemeint ist. Ich glaube, daß alle Versuche, die politische Wirklichkeit Altlivlands mit Hilfe einer exakten rechtlich-verfassungsmäßigen Terminologie zu bestimmen, zum Scheitern verurteilt sind, und zwar wegen der ständigen Variabilität der Relationen zwischen den politischen Subjekten Altlivlands. Trotzdem besteht die Notwendigkeit, Altlivland ohne Rücksicht auf die Veränderlichkeit infolge seiner politischen Teilungen als eine bestimmte Gemeinschaft anzusehen. Aus diesem Grunde habe ich vor einigen Jahren einen Terminus vorgeschlagen, der übrigens weit von juristischer Präzision entfernt ist, und zwar: „livländische politische Gemeinschaft“³. Es scheint, daß dieser Terminus etwas besser dem außerhalb des Rechts liegenden Charakter der Verbindungen zwischen den einzelnen politischen Organismen Altlivlands gerecht wird. Das Begreifen des Wesens dieser schwer definierbaren altlivländischen Einheit bildet eine Art Schlüssel für das Verstehen der Eigenart der Stände-Institutionen Altlivlands.

Bereits im Jahre 1304 wurde in den Quellen das Gefühl der Einheit von ganz Alt-

¹ Hartmut Boockmann, *Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte* (München 1982).

² Vgl. Manfred Hellmann, *Verfassungsgrundlagen Livlands und Preußens im Mittelalter*, in: *Ostdeutsche Wissenschaft. Jahrbuch des Ostdeutschen Kulturrates*, Bd. 3-4 (München 1956-1957) 126-142.

³ Vgl. Jan Kostrzak, *Narodziny ogólnoinflanckich zgromadzeń stanowych od XIII do połowy XV wieku* (Warszawa-Poznań-Toruń 1985) 9.

livland als einer gemeinsamen „patria tota Christianitatis“⁴ angemerkt. Die Idee der gesamtlivländischen Einheit als einer Gemeinschaft der Gebiete und der ganzen privilegierten Zuwanderer-Schicht ergab sich anfangs sicher aus dem Gefühl der inneren und äußeren Bedrohung dieser ethnisch und kulturell fremden und zahlenmäßig schwachen Gruppe. Dieser Sinn für Einheit wurde später durch verschiedenartige familiäre und wirtschaftliche Verbindungen und auch durch gemeinsame Traditionen und Sitten unterstützt; möglicherweise spielte hier auch eine gewisse Opposition gegenüber den Fremden eine Rolle, d. h. den jeweils von außerhalb nach Altlivland kommenden Landesherren⁵. Jedenfalls war die Einheit von Altlivland als der Heimat aller deutschen Bewohner dieses Gebietes, obwohl sie zuweilen auf sehr verschiedene Weise verstanden wurde, ein Postulat aller politisch aktiven gesellschaftlichen Gruppen.

Unter diesen spezifischen Verhältnissen der politischen Teilung, der andauernden internen Kämpfe und dem sich festigenden Bewußtsein der gesamtlivländischen Solidarität andererseits, verlief der Prozeß der Herausbildung und der politischen Reifung der altlivländischen Stände. Dieser Prozeß verlief sozusagen auf zwei Ebenen. Eine von ihnen bildete die Beteiligung der Stände, hauptsächlich der Ritterschaft, am gesellschaftlichen und politischen Leben der einzelnen Kleinstaaten Altlivlands, die andere Ebene war die Teilnahme der Vertreter der Stände an gesamtlivländischen Versammlungen. Beide Formen der Aktivität der altlivländischen Stände und Institutionen, die im 14. Jahrhundert als Resultat dieser Tätigkeit entstanden, waren schon Gegenstand mehrerer Veröffentlichungen⁶, und es erübrigt sich, sie an dieser Stelle näher zu behandeln.

Aus diesen Forschungen ergibt sich, daß sich innerhalb der einzelnen Kleinstaaten des Erzbistums von Riga sowie der Bistümer von Dorpat (Tartu) und Ösel-Wiek bereits in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts Quasi-Vertretungen der Ritterschaft bildeten. Später wurden sie zusammen mit den Kapiteln Teile der Landesräte, die als Beratungsorgane und eine Art Vertretung der lokalen Bevölkerung gegenüber dem Bischof fungierten. Ständische und politische Aktivität zeigte am frühesten die Lehnritterschaft des dänischen Estland. Bereits Ende des 13. Jahrhunderts entstand dort die ritterliche Körperschaft, die in den Quellen als „communitas“ oder „universitas vasallorum“⁷ bezeichnet wird. Anfang des 14. Jahrhunderts formierte sich aus Mitgliedern dieser „communitas“ ein Landesrat, der als Gericht zweiter Instanz und mitregierendes Organ beim dänischen Hauptmann in Reval (Tallinn) fungierte. Selbst nachdem 1346 die Ritterschaft des früheren dänischen Estland (Harrien und Wierland) unter die Herrschaft des Deutschen Ordens gekommen war, behielt sie ihre Selbstverwaltung und einen für den Ordensstaat ungewöhnlichen Status.

Auf dem allgemeinen altlivländischen Forum sah die Beteiligung der Stände am po-

⁴ Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch, im folgenden: LEK Bd. 1–6, hrsg. von *Friedrich G. Bunge*; Bd. 7–8, hrsg. von *H. Hildebrand*; Bd. 9–12, hrsg. von *Paul Schwarz* und *A. v. Bulmerincq* (Reval, Riga, Moskau 1853–1910) hier Bd. 2 Nr. 608 und 644.

⁵ Vgl. *Kostrzak*, *Narodziny* (wie Anm. 3) 60–61.

⁶ Vgl. *ibidem*, *passim*.

⁷ LEK, Bd. 1, Nr. 337.

litischen Leben völlig anders aus. Die Aufteilung Altlivlands in formell unabhängige geistliche Kleinstaaten und zugleich der Sinn für die Einheit des ganzen Gebiets machte es bereits im 13. Jahrhundert notwendig, eine Institution ins Leben zu rufen, die Ersatz für die gesamtaltlivländische politische Macht hätte sein können. Eine solche Funktion hatten die sog. Herrentage, auf denen aktuelle Probleme aus dem Bereich der inneren Verhältnisse und der auswärtigen Politik erörtert wurden.

Seit 1304 beteiligten sich an diesem Treffen Vertreter der Ritterschaft aus einzelnen Kleinstaaten Altlivlands und seit 1307 auch Vertreter der Großstädte Riga, Dorpat und Reval⁸. Wie die Delegierten der Stände bestimmt wurden, ist bis jetzt nicht völlig geklärt. Es ist lediglich bekannt, daß Vertreter der Städte durch Stadträte und Vertreter des dänischen Estland durch den dortigen Landesrat delegiert wurden. Und zu den ritterlichen Delegierten aus dem Erzstift Riga und aus den Bistümern Dorpat und Ösel-Wiek gehörten bischöfliche Vögte sowie Vertreter der Machthaber, die wahrscheinlich durch ihre Landesherren nominiert wurden⁹. Auf diese Weise verwandelten sich die bisherigen Herrentage in spezifische gesamtaltlivländische Quasi-Ständeversammlungen. Die Hauptfunktion dieser Versammlungen war eine Beilegung der Streitigkeiten und eine Abstimmung über die gemeinsame Politik zwischen den selbständigen Machtzentren Altlivlands. Exemplarisch kann gesagt werden, daß von den 36 dokumentierten Versammlungen, die in den Jahren 1304–1419 abgehalten wurden, 18, d. h. 50%, sich mit der Untersuchung und Schlichtung von Konflikten beschäftigten¹⁰. In den Perioden, als der Deutsche Orden eine deutlich dominierende Kraft war, z. B. Anfang des 15. Jahrhunderts, wurde die Institution der gesamtaltlivländischen Versammlungen allmählich überflüssig, und sie wurde zeitweise aufgehoben. Ihre Funktion konnte mit Erfolg die zentrale Ordensverwaltung übernehmen. Diese sowohl im Hinblick auf die Häufigkeit als auch die Existenz dieser Versammlungen gegebene Abhängigkeit von der aktuellen Lage der politischen Verhältnisse bildete eines der wichtigsten Charakteristika dieser altlivländischen Institutionen und war die Ursache ihrer Schwäche.

In den zwanziger und dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts kam es in Altlivland nach fast zwanzigjähriger Pause zu Versammlungen, die in formaler Hinsicht denen des 14. Jahrhunderts sehr ähnlich waren. In den Quellen wurden diese Versammlungen als „gemeiner Landestag“ bezeichnet bzw. in der lateinischen Fassung als „generalis congregacio prelatorum, preceptorum ordinis nostri, nobilium et communitatum terrarum Livoniae“¹¹.

In der historischen Literatur werden diese Versammlungen schon seit langem als gesamtaltlivländische Landtage bezeichnet¹². Es wird auch angenommen, daß den Wendepunkt eine Versammlung bildete, die vom 27. November bis zum 4. Dezember

⁸ LEK, Bd. 2, Nr. 608 und 622; vgl. auch *Kostrzak*, *Narodziny* (wie Anm. 3) 87–88.

⁹ Vgl. *Axel von Gernet*, Die Anfänge der livländischen Ritterschaften, in: *Forschungen zur Geschichte des baltischen Adels*, Zweites Heft (Reval 1895) 16 f.

¹⁰ Vgl. *Jan Kostrzak*, Frühe Formen des altlivländischen Landtages, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* 32, H. 2 (1984) 163–198, hier 170.

¹¹ LEK, Bd. 8, Nr. 1015 und 1018; Bd. 9, Nr. 63.

¹² Vgl. *Kostrzak*, *Altlivländischer Landtag* (wie Anm. 10) 189–190, dort weitere Literatur.

1435 in Walk abgehalten wurde¹³. Sie fand statt in einer spezifischen politischen Situation nach der Niederlage des altlivländischen Zweiges des Ordens in der Schlacht an der Swenta (1. September 1435) und angesichts der Gefährdung Altlivlands durch Litauen. Teilnehmer dieser Versammlung waren bevollmächtigte Vertreter aller altlivländischen Stände und der Landesherren. In dieser Versammlung wurde eine bekannte Übereinkunft („fruntliche eyntracht“) abgeschlossen¹⁴, die in der Forschungsliteratur als Landeseinigung, Konföderation oder Union bezeichnet wird¹⁵. Die wichtigsten Bedingungen dieses Übereinkommens waren gegenseitige Verpflichtungen zur gemeinsamen Verteidigung, zur alljährlichen Abhaltung eines Landtags und zum Entscheiden aller strittigen Angelegenheiten auf den Landtagen sowie zu einer gemeinsamen Bestimmung der Richtlinien der Außenpolitik Altlivlands.

Es könnte somit der Eindruck entstehen, daß die altlivländischen Stände dank der Übereinkunft in Walk zu einem gleichberechtigten, von politischen Teilungen unabhängigen Partner der altlivländischen Landesherren wurden. Darauf sind auch die Vorschläge mancher Forscher zurückzuführen, daß mit 1435 der Beginn der Aufteilung des altlivländischen Landtags in vier Kurien zu datieren ist: nämlich 1. die Kurie des Erzbischofs von Riga, der Bischöfe und ihrer Kapitel; 2. die Kurie des Landmeisters und seiner Gebietiger; 3. die Kurie der Vertreter der Ritterschaft; 4. die Kurie der Bevollmächtigten der Stadträte von Riga, Dorpat und Reval¹⁶.

Aus den neuesten Forschungen ergibt sich dagegen, daß die ursprüngliche Form dieser gesamtlivländischen Versammlungen keine wesentlichen Veränderungen durchgemacht hat¹⁷. Diese Versammlungen wurden nach wie vor vom Erzbischof von Riga bzw. vom Landmeister¹⁸ einberufen, und im Lichte der Urkunden bildeten sie in formeller Hinsicht Versammlungen der altlivländischen Landesherren mit Beteiligung der „capitele, ritterscap und stede dessee gemeynen landes“¹⁹. Allerdings bestand der Unterschied, daß im Akt des Übereinkommens von Walk eine deutliche Aufteilung der Stände nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Kleinstaaten sichtbar ist, deren Vertreter der Landesherr, die Domkapitel und die „fulmechtik ritter und knechte de stichtes“²⁰ waren. In den Versammlungen trafen sich somit bevollmächtigte Delegationen der einzelnen altlivländischen Kleinstaaten und Vertreter der Räte der Großstädte Riga, Dorpat und Reval, deren Bedeutung weit über die engen politischen Teil-

¹³ Vgl. *Axel von Gernet*, Der Ursprung des altlivländischen Landtages, in: *Baltische Monatsschrift* 43 (Riga 1896) 277–288, hier 277 f.

¹⁴ *Ibidem*.

¹⁵ Vgl. *Julius Eckardt*, Der livländische Landtag in seiner historischen Entwicklung, in: *Baltische Monatsschrift* 3 (Riga 1861) 38–78, hier 77–78.

¹⁶ *Ibidem*.

¹⁷ Vgl. *Priit Raudkivi*, Läämeeste esidus Liivimaa maapäeval (15 sajandi esimene pool) [Die Vertretung der Lehnsleute auf dem livländischen Landtag in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts], in: *Eesti NSV Teaduste Akadeemia Toimetised. Ühiskonnateadused* 34, H. 3 (Tallinn 1986) 277–286.

¹⁸ LEK, Bd. 5, Nr. 2518; Akten und Rezesse der livländischen Ständetage, Bd. 1, hrsg. von *Oskar Stavenhagen* (im folgenden AR I) (Riga 1907–1933), Nr. 338 und 415; vgl. *Eckardt*, Livländischer Landtag (wie Anm. 15) 48.

¹⁹ AR I, Nr. 277.

²⁰ LEK, Bd. 8, Nr. 1020.

gebiete hinausreichte. In diesem Zusammenhang scheint die Behauptung, daß der altlivländische Landtag in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts in Kurien aufgeteilt war, eine zu oberflächliche Übertragung der Verhältnisse des 16. Jahrhunderts zu sein.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Charakter und die Funktion des Landtags im altlivländischen System und seinen Platz unter den altlivländischen Ständeinstitutionen des 15. Jahrhunderts neu zu bestimmen.

Eine Erörterung dieser Schlüsselfrage macht es nötig, auf den Vertrag in Walk zurückzukommen. Man muß dem estländischen Historiker Priit Raudkivi zustimmen, daß das Übereinkommen von 1435 in formaler Hinsicht keine wesentlichen Veränderungen im altlivländischen Ständesystem bewirkt hatte²¹, allerdings mit dem Vorbehalt, daß diese Übereinkunft nicht als Bund oder Union der altlivländischen Stände angesehen werden kann. Wenn wir schon die Bezeichnung „Union“ annehmen, dann war das aber doch eine „Union“ zwischen den altlivländischen Kleinstaaten, die den schon bestehenden Verbindungen im Rahmen der altlivländischen politischen Gemeinschaft einen formalrechtlichen Charakter gab. Wenn es auch an diesen formalen Veränderungen fehlte, wäre ich doch geneigt, zu behaupten, daß die Übereinkunft von Walk ein wichtiges Ereignis in der Entwicklung der altlivländischen Stände darstellt. In diesem Übereinkommen wurde zum ersten Mal in der Geschichte Altlivlands offiziell der Grundsatz akzeptiert, daß der/die Bevollmächtigte(n) der einzelnen altlivländischen Kleinstaaten nicht mehr der Landesherr selbst, sondern auch Vertreter der Stände war(en). Unter den altlivländischen Verhältnissen konnte diese Rolle lediglich den Vertretern des Ordenskapitels oder der Domkapitel und der Ritterschaft zustehen, weil die Städte bereits ihre gesamtaltlivländische Vertretung und gesamtaltlivländischen Institutionen in Form von Städtetagen hatten²².

Die Anerkennung der Stände als Mitvertreter der einzelnen Kleinstaaten war im Grunde genommen eine Anerkennung ihrer Rolle als politische Subjekte. Diese Rolle wurde außer den Städten nicht auf der gesamtaltlivländischen Ebene, sondern im Rahmen der bestehenden politischen Strukturen anerkannt. Nach 1435 verläuft daher, was übrigens den früheren Tendenzen entspricht²³, der Kampf in Altlivland um die Teilnahme der Ständeritterschaft an der Ausübung der politischen Macht im Rahmen der einzelnen Kleinstaaten und nicht in den Landtagen. Für die Klärung des Prozesses der Umbildung der altlivländischen Ordnung in ein Ständesystem ist deshalb das Kennenlernen seines Verlaufs in den einzelnen Kleinstaaten notwendig. Das würde auch erlauben, die Ursachen für die unterschiedliche Aktivität der Stände, insbesondere der Ritterschaft, in den einzelnen Gebieten zu klären.

Leider verfügen wir heute noch nicht über eine solche Kenntnis der Fakten für die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die bisherige Historiographie, die von dem Phänomen

²¹ Vgl. Priit Raudkivi, Miejsce konfederacji z Walk (Valga) (Grudzień 1435 – grudzień 1441) w inflanckiej wspólnocie politycznej, in: Zapiski Historyczne 54 (Toruń 1989) 7–26.

²² Oskar Stavenhagen, Die Anfänge des livländischen Städtebundes innerhalb der deutschen Hanse und seine Teilnahme an der Kölner Konföderation, in: Baltische Monatsschrift 52 (Riga 1901) 43–70, hier 57 f.

²³ Vgl. Kostrzak, Narodziny (wie Anm. 3) 122 f.

des gesamtaltlivländischen Landtags fasziniert war, hat dieses Problem fast völlig übergangen²⁴.

Im Lichte der obigen Erwägungen meine ich, daß man den altlivländischen „gemeynen Tag“ wenigstens im 15. Jahrhundert als ein Organ des Bündnisses der altlivländischen Kleinstaaten und nicht der altlivländischen Stände betrachten soll. Eine solche Betrachtung scheint begründet zu sein, weil in Urkunden und Rezessen der Landtage als politische Subjekte bis Ende des 15. Jahrhunderts ausschließlich Vertretungen der Kleinstaaten und der altlivländischen Großstädte galten²⁵. So meine ich, daß im 15. Jahrhundert der altlivländische Landtag eine Versammlung von bevollmächtigten Vertretungen der altlivländischen Kleinstaaten war, wobei zu diesen Vertretungen auch Vertreter der altlivländischen Stände gehörten. Erst Ende des 15. Jahrhunderts war eine Umbildung des altlivländischen politischen Systems in ein solches möglich, das dem Ständebündnis nahe stand.

Ich bin mir dessen bewußt, daß mein Vorschlag, die Funktion und den Platz des Landtags im altlivländischen politischen System neu zu betrachten, noch weitere Einzeluntersuchungen erfordert. Beim gegenwärtigen Stand der Forschung ist das eine der möglichen Betrachtungsweisen, und ich hoffe, Ihnen einen Teil der Geschichte dieses ungewöhnlichen Phänomens der altlivländischen Einheit in ihrer Besonderheit nähergebracht zu haben.

²⁴ Zu dieser Problematik gibt es nur die alte Arbeit *Axel von Gernets*, Verfassungsgeschichte des Bistums Dorpat bis zur Ausbildung der Landstände (Reval 1896).

²⁵ Vgl. *Raudkivi*, Miejsce konfederacji (wie Anm. 21).

Henryk Samsonowicz

Die Stände in Polen

Bei der Untersuchung des in der Überschrift gestellten Problems rückt die Frage der Definition des „Standes“ in den Vordergrund. Wie die bisherige Forschung zeigt¹, ist „Stand“ eine gesellschaftliche Gruppe, die sich durch gemeinsames Recht auszeichnet, das sich in der Regel aus dem wirtschaftlichen Rang ihrer Teilnehmer ergibt. Die Zugehörigkeit zu ihr ist im Prinzip erblich, ihre Grenzen sind scharf abgezeichnet und meist geschlossen. Die weiteren Glieder der Definition hängen mit der Fähigkeit dieser Gruppe zusammen, über die Form der Standesversammlung öffentliche Macht auszuüben. Schließlich sind für die Länder Europas „Stände“ eine historische Bezeichnung, die sich auf die Zeit zwischen dem 13. und dem 18. Jahrhundert bezieht. In den entwickelten Ländern charakterisierte diese Zeit zwischen der frühfeudalen Monar-

¹ *Stanisław Russocki*, *Narodziny zgromadzeń stanowych* [Geburt der Standesversammlungen], in: *Przegląd Historyczny* 59, Heft 2 (1968) 214; im folgenden zitiert: *Russocki*, *Narodziny*; *ders.*, Die mittelalterlichen Stände als Kategorie der Gesellschaftsschichtung, in: *Acta Poloniae Historica* 48 (1983) 5; *ders.*, Stany i ich zgromadzenia w krajach niemieckich XIII-XVI w. [Die Stände und ihre Versammlungen in den deutschen Ländern im 13.–16. Jahrhundert]: *Niemcy – Polska w średniowieczu* [Deutschland – Polen im Mittelalter] (Poznań 1986) 91; im folgenden zitiert: *Russocki*, *Stany*; *Juliusz Bardach*, *Historia Państwa i Prawa Polski do poł. XV w.* [Die Geschichte des polnischen Staates und seines Rechts bis Mitte des 15. Jahrhunderts] (Warszawa 1957) 189; im folgenden zitiert: *Bardach*, *Historia*; Vgl. Städte und Ständestaat, hrsg. v. *Bernhard Töpfer* (Berlin 1980) 13, 113, 195; *Roland Mousnier*, *Les Hierarchies Sociales de 1450 à nos jours* (Paris 1969) 19; *Josef Fleckenstein*, Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum, in: *Herrschaft und Stand*, hrsg. v. *Josef Fleckenstein* (Göttingen 1977) 21; im folgenden zitiert: *Fleckenstein*, *Herrschaft und Stand*; *W. Rösener*, Ministerialität und Vasalität der niederadeligen Ritterschaft im Herrschaftsbereich des Markgrafen von Baden vom 11. bis 14. Jahrhundert, in: ebd. 40; *Georges Duby*, *Les trois Ordres ou l'imaginaire du féodalisme* (Paris 1978); *ders.*, *Des sociétés médiévales* (Paris 1977) 9, 30; *Bernhard Töpfer*, Stände und staatliche Zentralisation in Frankreich und im Reich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 1 (1977) 258; *Leo Kofler*, Zur Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft (Berlin 1966) 498; *E. Louesse*, La formation des ordres dans la société médiévale, in: *L'Organisation Corporative*, II (Louvain 1937) 69; *D. Romagnoli*, *A. Tremo*, *M. Mazzo*, Una discussione sui tre ordini della società feudale, in: *Studi storici* 4 (1980) 761; *Udo Arnold*, Ständeherrschaft und Ständekonflikte im Herzogtum Preußen, in: *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg Preußen*, hrsg. v. *Peter Baumgart* (Berlin 1983) 84; *Karol Górski*, Pierwsze czterdziestolecie Prus Króleskich, in: *Rocznik Gdański* 11 (1938); *ders.*, Geneza i tło bezpośredniej konfederacji stanów pruskich w r. 1485 [Genesis und unmittelbarer Hintergrund der Konföderation der preussischen Stände im Jahre 1485] (Toruń 1952); *ders.*, Mechanizmy tworzenia się wielowiekowej reprezentacji stanowej [Mechanismen der Entstehung der Jahrhunderte alten Standesrepräsentation], in: *Czasopismo prawno-historyczne* 32, Heft 2 (1980) 179.

chie und der absoluten Monarchie einen Dualismus der Macht, realisiert durch den Monarchen und die Vertretungen der Stände².

Ohne uns in Diskussionen über die Unterschiede in den Wirkungssystemen der Ständemonarchien einzulassen, wollen wir versuchen zu zeigen, wie sich in jener Zeit die Regierungsbeziehungen in Polen gestalteten. Den Ausgangspunkt wird die Feststellung bilden, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse an der Weichsel in bezug auf die im Westen herrschenden Verhältnisse zurückgeblieben waren. Überdies unterschieden sich das lokale Recht wesentlich von den Vorschriften, die die gesellschaftlichen Verhältnisse in den entwickelten Ländern regelten. Das ändert allerdings nichts an der Tatsache, daß es im Rahmen der wirtschaftlichen Autarkie der polnischen Monarchie zahlreiche isolierte Rechtsgruppen gab und daß zumindest seit dem 12. Jahrhundert einzelne Schichten auf wesentliche Weise die Macht des Fürsten einschränkten und Einfluß auch auf die Wahl des Herrschers gewannen³. Natürlich bedeutete dieser Dualismus nicht eine Doppelherrschaft von Fürsten und Ständen. Von der Existenz der letzteren kann man erst vom 13. Jahrhundert an sprechen. Verließ der Prozeß ihrer Herausbildung genauso wie im Westen, ist zu fragen. Es gibt ernsthafte Argumente, die gegen diese Möglichkeit sprechen.

Das erste Argument betrifft die Rezeption der Gesellschaftsordnung und – was nicht dasselbe ist – die Rezeption der Amtssprache⁴. Wir wissen nicht, wie im Polnischen Begriffe wie *barones* lauteten, obwohl sie bestimmt nicht mit einem Terminus umschrieben wurden, der in den Ländern Westeuropas gebraucht wurde. Was für ein Terminus wurde für den lateinischen Ausdruck *militia* gebraucht, was für einer für *nobilitas*? Die beiden Termini treten in den Quellen nebeneinander auf. Zu Entlehnungen trugen sicher die Schreiber der Fürsten- und Bischofskanzleien bei, die an Universitäten ausgebildet, dort die Theorien über den Aufbau der Gesellschaft ken-

² *Russocki*, Stany, 101; *ders.*, Narodziny, 216; *ders.*, Typologie des assemblées pre-représentatives en Europe. XIIIe Congrès International des Sciences Historiques Moscou 1970, in: *Etudes présentées à la Commission Internationale pour l'histoire des assemblées d'états*, LII (Varsovie 1975) 27; im folgenden zitiert: *Russocki*, Typologie; *Georg von Below*, Territorium und Staat (München 1923) 135; *Antoni Mączak*, Rządzący i rządzeni [Regierende und Regierte] (Warszawa 1986) 20; *Wim P. Blockmans*, A typology of representative institutions in late medieval history, in: *Journal of Medieval History* 4 (1978) 189; *Juliusz Bardach*, Un caso di tardiva formazione dello stato moderno: La Polonia dal XV al XVIII secolo, in: *Quaderni storici delle Marche* (Settembre 1967) 416; *K. Orzechowski*, O typologii zgrupowań stanowych [Über die Typologie der Standesversammlungen], in: *Historica* 8 (1978) 81; *Fritz Hartung*, Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien, in: *Die gesellschaftlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung*, hrsg. v. *Heinz Volker Rausch* (Darmstadt 1974) 28; *Karol Górski*, Mechanizmy tworzenia się wielowiekowej reprezentacji stanowej [Mechanismen der Herausbildung der Jahrhunderte alten Standesrepräsentation], in: *Czasopismo prawno-historyczne* 32 (1980) 2.

³ Vgl. *Karol Modzelewski*, Organizacja gospodarcza państwa piastowskiego X-XIII w. [Die wirtschaftliche Organisation des Piastenstaates im 10.–13. Jahrhundert] (Wrocław 1975) 145; *Karol Buczek*, Książęca ludność służebna w Polsce wczesnofeudalnej [Die dienstbare fürstliche Bevölkerung im frühmittelalterlichen Polen] (Wrocław 1958) 90; *R. Grodecki*, Polska piastowska [Das Polen der Piasten] (Warszawa 1969) 173.

⁴ Vgl. *Juliusz Bardach*, Recepcja w historii państwa i prawa [Rezeption in der Geschichte des Staates und des Rechts], in: *Czasopismo prawno-historyczne* 39, Heft 1 (1977) 1; *T. Lévy-Brühl*, *Sociologie du droit* (Paris 1961) 118.

nengelernt hatten. In Übereinstimmung mit den theoretischen, die Wirklichkeit erklärenden Voraussetzungen⁵ sollten sie an den menschlichen Körper erinnern. Die Stände sollten bestimmte Funktionen ausüben, wie die einzelnen Glieder des menschlichen Körpers. Diese Konzeption erklärte die gesellschaftliche Aufteilung der Pflichten, die Ungleichheiten, die gesellschaftliche Hierarchie. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das im Westen kennengelernte Gesellschafts- und Rechtsmodell für die Spitze der Gruppe der Machthaber des polnischen Königreichs attraktiv war, zumindest was die Befriedigung von deren kulturellen Hoffnungen betrifft. Daher kommt auch die Benutzung von Termini, die Gesellschaftsverhältnisse bezeichneten, welche nur schwer der damaligen Wirklichkeit anzupassen waren. Es gab natürlich Bezeichnungen, die auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand verwiesen. *Milites, nobiles, proceres, laboriosi, cives* treten in den Quellen im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts immer häufiger auf⁶. Es ist aber bekannt, daß es bis Ende des Mittelalters noch keine genauen Standeseinteilungen gab. Im ganzen Land gab es eine Fluktuation zwischen den gesellschaftlichen Gruppen, nahe Verwandtschaftsverbindungen unter den Vertretern verschiedener Schichten, Mangel an Konsequenz und Präzision bei der Bestimmung der Menschen nach ihrer Standeszugehörigkeit⁷. So wurde z. B. die überwiegende Mehrheit der Personen, die vor Gericht standen, bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts nach ihrem Herkunftsort bezeichnet. Sicher – diese Erscheinung machte sich in den verschiedenen geographischen Zentren unterschiedlich stark bemerkbar, aber in Masowien wurden fast 70% der Personen nur so bezeichnet, im Gebiet von Łęczyca 60%, in Kleinpolen 50%⁸. In den Eintragungen der Hörerlisten der Krakauer Universität werden ebenfalls nahezu 80% der Studenten nur nach dem Herkunftsort bezeichnet⁹.

Vor Gericht traten aber auch Personen auf, die durch den ausgeübten Beruf bezeichnet wurden, seltener durch das erklärte Bekenntnis, manchmal durch die Stammeszugehörigkeit. Da die gleichen Personen unterschiedlich bezeichnet wurden, mitunter auch mit ihrem Rechtsnamen (*nobilis – providus; miles – nobiles – famatus*), taucht die Frage auf, was eigentlich über die gesellschaftliche Hierarchie entschied, welche Typen von Bindungen in Polen im 14./15. Jahrhundert dominierten. Wenn

⁵ Vgl. die in Anm. 1 zitierten Arbeiten von *Duby; Jean Batany*, Des „Trois Fonctions“ aux „Trois États“? in: *Annales ESC* (1963) 933; *Arlette Jouanna*, *Ordre Sociale* (Paris 1977) 108; vgl. *Peter Lewis*, *La France à la fin du Moyen-Age* (Paris 1977) 21; *Otto Gerbard Oexle*, *Tria genera hominum*. Zur Geschichte eines Deutungsschemas der sozialen Wirklichkeit in Antike und Mittelalter, in: *Institution, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter*, hrsg. v. *Lutz Fenske, W. Rösener, Thomas Zotz* (Sigmaringen 1984) 483.

⁶ In Anlehnung an die Landgerichtsbücher und die Stadtbücher aus dem 15. Jahrhundert, die im Hauptarchiv für Alte Akten in Warschau erhalten sind.

⁷ *Michael Mitterauer*, Probleme der Stratifikation im mittelalterlichen Gesellschaftssystem, in: *Theorien in der Praxis des Historikers*, hrsg. v. *Jürgen Kocka* (Göttingen 1977) 18; *Henryk Samsonowicz*, Stände und zwischenständische Beziehungen in Polen im 15. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für Geschichte* 23 (1981); im folgenden zitiert: *Samsonowicz*, Stände; ähnlich *K. Krüger*, Die ständischen Verfassungen in Skandinavien. Modelle einer europäischen Typologie?, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 10 (1983) 129.

⁸ Vgl. Anm. 6.

⁹ *Album Studiosorum Universitatis Cracoviensis*, ed. *A. Chmiel*, Bd. I (Krakau 1887).

wir das Modell der bestehenden Beziehungen untersuchen sollen, wie das C. Lévi-Strauss vorschlägt¹⁰, müssen wir die Anordnung des herrschenden Systems wiederherstellen. Dies ist um so wichtiger, als sich eben in dieser Zeit die Versammlungen herausbildeten, die die Vertretung der gesellschaftlichen Gruppen bildeten und deren Zusammenstellung, Kompetenzen, Wirkungsweise den Eigenschaften der Ständeversammlungen entsprachen. Waren es vorständische Formen, wie das für die frühere Periode Russocki herausstellt¹¹, oder *solidarités, puissances*, wie sie – gleichfalls für die frühere Epoche – Dhont bezeichnet¹², oder waren es gar ausgebildete Vertretungen der Stände? Um auf diese Frage antworten zu können, muß man kurz den Prozeß der Herausbildung der Rechtsgruppen des Spätmittelalters verfolgen¹³.

Am frühesten – schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts – sonderten sich diejenigen gesellschaftlichen Gruppen ab, die aus dem Westen importiert waren. Der Klerus begann Rechtsgrundlagen seiner Sonderstellung zu gewinnen – vielleicht schon im 12. Jahrhundert (*ius spolii*, 1180) und ganz sicher aufgrund der Erzielung von Privilegien in den Jahren 1210 und 1215, die eine Rechtsautonomie absicherten. Mit der Zeit kamen die wirtschaftliche Immunität, die Ernennung der Pfarrer durch die Bischöfe und die Wahl der letzteren durch die Kapitel hinzu. Im Zuge der Entwicklung der Formen des kirchlichen Lebens im 14. Jahrhundert zeichnete sich eine Zweiteilung in reiche Besitzer von Kanonikaten und Präbenden (*excellencie personae*)¹⁴ und den armen Klerus ab (Breslau, 1402). Zu dieser zweiten Schicht hatten die Vertreter der niederen Schichten der Gesellschaft Zugang. Eine offizielle Aufteilung der Rechte des höheren und niederen Klerus erfolgte jedoch nicht, obwohl in den Jahren 1430 und 1433 die aufeinanderfolgenden Privilegien die Kanoniker- und Bischofswürden nur für die *terrigenae* sicherstellten – was mit der Zeit als Reservierung dieser Positionen für den Adel interpretiert wurde.

Die zweite Rechtsgruppe bildeten die Zuwanderer zumeist aus den deutschen Ländern, die samt den Formen, welche die Tätigkeit im Rahmen der Waren- und Geldwirtschaft erleichterten, ihr eigenes Recht mitbrachten oder besondere Formen der wirtschaftlichen und gerichtlichen Immunität erzielten¹⁵. Die Rechte für die „Gäste“ (Breslau wahrscheinlich vor 1214, Krakau vor 1228, Plock vor 1237) und später die Lokationen zu deutschem Recht (Breslau 1243, Krakau 1257, Posen 1253, Gnesen vor

¹⁰ C. Lévi-Strauss, *Smutek tropików* [Traurige Tropen] (Warszawa 1960) 189.

¹¹ Russocki, *Typologie*, 32.

¹² J. Dhont, *Les „solidarités“ médiévales*, in: *Annales ESC* (1957) 537; *ders.*, „Ordres“ ou „puissances“? Exemple des états de Flandre, in: *Annales* (1950) 289.

¹³ Bardach, *Historia*, 188, 366; Ireneusz Ibatowicz, Antoni Maczak, Benedykt Zientara, *Spółczesność polska od X do XX w.* [Die polnische Gesellschaft vom 10. bis zum 20. Jahrhundert] (Warszawa 1979) 109ff.; im folgenden zitiert: Ibatowicz, *Spółczesność*; vgl. Gottfried Schramm, *Polen – Böhmen – Ungarn: Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, in: *Przegląd Historyczny* 76 (1985) 417.

¹⁴ *Concilia Poloniae*, ed. Jakub Sawicki, Bd. X (Wrocław 1963) 1402.

¹⁵ Benedykt Zientara, *Działalność lokacyjna jako droga awansu społecznego w Europie Środkowej XII–XIV w.* [Die Lokationstätigkeit als ein Weg des gesellschaftlichen Aufstiegs im Mitteleuropa des 12.–14. Jahrhunderts] (Sobótka 1981) 1; D. Glowka, *Hospites w polskich źródłach pisanych XII–XV w.* [Hospites in den polnischen Schriftquellen des 12.–15. Jahrhunderts], in: *Kwartalnik Historii Kultury Materialnej* 32 (1984) 371.

1239 und viele andere) gaben den Mitgliedern der Stadtgemeinden neben dem Erbe besondere Rechte, die sowohl eine wirtschaftliche wie auch eine Selbstverwaltungstätigkeit ermöglichten. Ähnlich entwickelte sich seit Anfang des 13. Jahrhunderts die Kolonisation des Dorfes, die unter den Bauern eine neue Rechtsgruppe schuf. Man muß jedoch zumindest drei Aspekte dieser Erscheinung betonen. Erstens erfaßten diese Gruppen nicht alle Bewohner der Dörfer und Städte. Die Stadtbürger mit deutschem Recht waren eine privilegierte Gruppe, aber eine unter mehreren in den größten Zentren. Neben Dörfern nach deutschem Recht gab es zahlreiche Siedlungen nach polnischem und manchmal auch walachischem oder ruthenischem Recht. Zweitens entstanden trotz der Versuche von Kasimir dem Großen und einer Reihe kleinerer lokaler Fürsten vor ihm keine einheitlichen Rechtsvorschriften – weder für die Dörfer, noch für die Städte. Jede größere Stadt hielt sich an ihre Traditionen; kleinere Zentren dagegen befanden sich in einer anderen Situation, da sie von ihren Grundherren abhängig waren. Die Vielfalt der lokalen Formen verbietet es, von einheitlichen Rechtsgruppen der Stadtbürger und Bauern zu sprechen. Dazu sollte es erst in den weiteren Jahren kommen. Drittens schließlich verhinderte diese Sachlage die Entstehung von Ständeversammlungen, da die lokalen Selbstverwaltungen auf diese Bezeichnung keinen Anspruch erheben konnten. Andererseits versuchten mitunter größere Städte – Anfang des 15. Jahrhunderts könnte man etwa 30 nennen¹⁶ –, im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts breitere Formen der regionalen oder gar überregionalen Zusammenarbeit zu schaffen. Über die Tätigkeit dieser Konföderationen wissen wir aber sehr wenig, und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hörten sie praktisch auf zu existieren.

Wesentlich komplizierter war die Geschichte der Herausbildung¹⁷ des Standes, der die größte Rolle spielen sollte – der Schlachta, des Adels. Seine Genesis können wir in den Wandlungen sehen, die Polen im 13. Jahrhundert charakterisierten. Das autarke System der patrimonialen Monarchie begann sich allmählich aufzulösen. Die zunehmende Bedeutung der Oligarchie verlief parallel zur immer größeren Rolle der Geldwirtschaft, die die Notwendigkeit eliminierte, die Dienstbarkeit verschiedener Gruppen der Bevölkerung in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig begannen jene polnischen Gebiete, die an den Peripherien der lateinischen Kultur lagen, in immer höherem Grade den aus dem Westen kommenden politischen Einflüssen zu unterliegen. Das Privileg von 1228 sicherte *gute und würdige Rechte secundum consilium episcopi et baronum* ab¹⁸. Die zweite Gruppe derjenigen, die sich dieses Privilegs bedienten, waren jene Machthaber, die schon seit über einem Jahrhundert eine eigene Gruppe bildeten, aktiv an der Politik teilnahmen und ihre Interessen mit den Interessen des Staates identifizierten. Die „Machthabergeschlechter“, die mitunter über die Person des Herrschers entschieden und sich verschiedener Immunitäten erfreuten, bildeten keine juristisch und faktisch geschlossene Gruppe. Neben ihnen bestand eine eigene Schicht

¹⁶ Index actorum saeculi XV, ed. A. Lewicki (Cracoviae 1888) Nr. 1420–1464. Codex epistolaris saeculi XV, vol. II, ed. A. Lewicki (Krakau 1891) 222.

¹⁷ Karol Buczek, Prawo rycerskie i powstanie stanu szlacheckiego w Polsce [Das Ritterrecht und die Entstehung des Adelsstandes in Polen], in: Przegląd Historyczny Bd. 69 (1978) 1.

¹⁸ Kodeks dyplomatyczny Wielkopolski, hrsg. v. J. Zakrzewski. Bd. 1 (Poznań 1977) Nr. 122.

von freien Gutsherren, unter denen die dienstbare ritterliche Bevölkerung eine besondere Rolle zu spielen begann und die größere wirtschaftliche und politische Möglichkeiten hatte als die übrigen freien Bewohner des Landes. Überdies tauchten im Laufe des 13. Jahrhunderts Menschen auf, die in den bisherigen Strukturen keinen Platz fanden – hauptsächlich Schultheißen, Gründer von Siedlungen zu deutschem Recht nach Lehnrecht mit Boden ausgestattet. Schon um die Mitte des Jahrhunderts, im Jahre 1252¹⁹, war dieser Stand traditionell durch die Höhe der für Tötung oder Verletzung zu zahlenden Strafen fixiert und überdauerte bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts, als in den Statuten Kasimirs des Großen der Ritter andere Gebühren als der kleine Ritter (*scartabellus*, mitunter *miles mediocris*, *militellus* genannt) und noch andere der nobilitierte Landwirt (*kmetho*) oder der Schultheiß²⁰. An der Erteilung oder Redigierung dieser Vorschriften, die von der älteren Literatur als Beweis für Formen von Ständen angesehen wurden, beteiligten sich ausschließlich der höhere Klerus und die Machthaber (... *convocatis totius regni sui prelati ac nobilibus baronibus*)²¹. Die Teilnahme an den Arbeiten des königlichen Rates war selbstverständlich²², aber der Prozeß der Ausbildung einer Repräsentation des Adelsstandes hatte erst begonnen. Anteil daran hatten sicher die heraldischen Geschlechter, die bei sich ständig verändernden wirtschaftlichen Verhältnissen die Bedeutung grundlegender Verbindungen gewannen und die gesellschaftlichen Verhältnisse gestalteten²³. Die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, verdeutlicht durch ein Wappen und die Devise, hing mit der Übernahme dieser Attribute auch durch die Klientel des Machthabers zusammen. Diese fand dadurch die Möglichkeit, sich einer höheren gesellschaftlichen Gruppe anzuschließen, und der Patron hatte eine erweiterte Anzahl von Menschen, auf die er sich verlassen konnte. Die immer größere politische Rolle der oberen Schichten der Einwohner des Königreichs (des „politischen Volkes“) verursachte nach dem Erlöschen der Dynastie der „natürlichen Herren“ das zunehmende Bedürfnis nach Einschränkung oder Festlegung des Kreises der Privilegierten. Daher kam es seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zur Entwicklung der Gerichtsverfahren um die sog. „Anerkennung des Adelstitels“, deren Ziel es war, einen Beweis der Abstammung von einem Adelsgeschlecht über drei Generationen zu führen. Tatsächlich wurde der Beweis der Abstammung zu einem Weg des Eindringens von Personen verschiedener gesellschaftlicher Abstammung in die privilegierte Gruppe; er schuf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der den Familien erteilten Berechtigungen²⁴. Die Anerkennung war bis ins 16. Jahrhundert hinein eine häufige Erscheinung. Aber nicht die Ritterge-

¹⁹ Preußisches Urkundenbuch, hrsg. v. R. Philipp, C. P. Wölky, I, 1 (Königsberg 1882) Nr. 260.

²⁰ Starodawne Prawo Polskiego Pomniki [Denkmäler des Altpolnischen Rechts], II, hrsg. v. A. Z. Helcel (Warszawa 1856) 4, 97.

²¹ Monumenta Poloniae Historicae, II (Cronica Joanni de Czarnkow) 624.

²² Bardach, Historia, 442.

²³ Janusz Bieniak, Knight Clans in Medieval Poland, in: Polish Medieval Nobility, ed. Antoni Gąsiorowski (Wrocław 1984) 123.

²⁴ Josef Matuszewski, Nagana szlachectwa w Polsce w XV i XVI w. [Anerkennung des Adelstitels in Polen im 15. und 16. Jahrhundert], in: Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Łódzkiego, Serie J, H. 77 (1971); W. Semkowicz, Nagana i oczyszczenie szlachectwa w Polsce w XIV i XV w. [Anerkennung und Reinigung des Adelstitels in Polen im 14. und 15. Jahrhundert] (Lwów 1899).

schlechter wurden zur Hauptform der gesellschaftlichen Organisation, sondern die territorialen Verbindungen von Grundbesitzern, die im Laufe des 15. Jahrhunderts einer ständigen Festigung unterlagen²⁵. Sie umfaßten – mit gewissen Unterschieden in den einzelnen Gebieten des Landes – die Oligarchie, alle Kategorien der Ritter, wie auch die Reichen, deren gesellschaftlicher Status im Lichte der aus dem Westen gebrachten Sitten nicht klar war. Zu ihnen gehörten die reicheren Stadtbürger, die zugleich Gutsbesitzer waren, Ritter *in civitate sedentes*, Schultheißen, Mitglieder der Selbstverwaltungsbehörden in den Städten, unter denen nahe und häufige Verwandtschaftsverbindungen bestanden. Erst im Jahre 1423 verbot man den Bauern, sich um die Anerkennung des Adelstitels zu bemühen, vorher war das allem Anschein nach möglich²⁶.

Die territorialen Verbindungen, die übrigens auf viel frühere Zeiten zurückgingen, schufen die besten Voraussetzungen für eine gesellschaftliche Organisation. Schon die ersten Privilegien, die als Standesprivilegien gelten, erlassen im Jahre 1374 (und verprochen im Jahre 1355), enthielten außer Bestimmungen über Steuereinschränkungen und den Auskauf eines Ritters aus der Gefangenschaft auch Vorbehalte über die Bekleidung von Landesämtern durch die Schlachta des jeweiligen Gebietes und die Ausschließung von Fremden aus dem Recht, ein Starostenamt zu bekleiden²⁷. Dynastische Veränderungen schufen immer größere Möglichkeiten, die Rolle des Königs zugunsten der Gesellschaft einzuschränken. Die Privilegien von Władysław Jagiello aus den Jahren 1386 und 1388 bestätigten und erweiterten die bisherigen Berechtigungen. Neue ergaben sich aus einer Serie von Privilegien aus den Jahren großer gesellschaftlicher Aktivität zur Zeit der hussitischen Revolution und der Bemühungen des Herrschers um die Absicherung der dynastischen Sukzession. Die Privilegien aus den Jahren 1422, 1423, 1425, 1430 und 1433 sicherten das *Habeas corpus*, die Unantastbarkeit der Güter ohne gerichtliches Urteil, den Einfluß auf die Höhe des Preises und auf das Auswanderungsbestreben der Bauern. Besonders die Rechtseinschränkungen anderer gesellschaftlicher Gruppen, die in diesen Privilegien enthalten waren – der Bauern, der Schultheißen, der Stadtbürger – führten zu einer präziseren Bezeichnung der vollberechtigten Bürger des Staates. Das war jedoch ein langwieriger Prozeß. Erst im Jahre 1454, zu Beginn des Krieges gegen den Deutschen Orden, wurden Privilegien erlassen, die die legislatorischen Entscheidungen des Königs von den Provinziallandtagen abhängig machten²⁸. Aber nicht im ganzen Staat gab es eine einheitliche Praxis in bezug auf diese Versammlungen. In Großpolen beteiligten sich daran wohl alle Mitglieder des Ritterstandes, unter denen sich auch Stadtbewohner befanden. In Masowien zählten zu den *terrigenae* auch die Vertreter der niederen gesellschaftlichen Gruppen, die sich in ihrem Vermögensstand mitunter nicht von den zahlreichen rei-

²⁵ Samsonowicz, Stände, 119; Antoni Gąsiorowski, Powiat w Wielkopolsce w XIV–XV w. [Der Landkreis in Großpolen im 14.–15. Jahrhundert] (Poznań 1965); Henryk Samsonowicz, J. Wiesiołowski, Spłeczeństwo polskie u progu czasów nowożytnych [Die polnische Gesellschaft an der Schwelle zur Neuzeit], in: Pamiętnik XIII Zjazdu Historyków Polskich (Poznań 1986) 118.

²⁶ Volumina Legum, I (1732) 32.

²⁷ Ebd., 25.

²⁸ Ius Polonicum, hrsg. v. J. W. Bandtke (Warszawa 1831) 287.

cheren Bauern unterschieden – sie hatten nicht einmal immer Ritterrechte²⁹. In Kleinpolen war man bemüht, die legislatorischen Entscheidungen auf den Kreis der Machthaber zu beschränken – der Senatoren und der Gutsherren. In der Rus, besonders nach 1456, schrieben sich nur Grundherren das Recht auf legislatorische Entscheidungen zu. In der selben Zeit wurde eine Aktion begonnen, die eine Einschränkung der wirklichen und potentiellen Kandidaten zur Machtausübung anstrebte. Seit 1456 usurpierte die Schlachta das Recht, Städten Steuern aufzuerlegen; im Jahre 1466 zitierte sie die Stadtbehörden von Krakau vor das Gericht der Adligen. Fast gleichzeitig (1458, 1472) war man bemüht, die arme Schlachta, die keine leibeigenen Bauern hatte, mit Steuern zu belegen³⁰. Hier war jedoch die Situation viel komplizierter. Die mittleren Schichten der Schlachta brauchten Unterstützung im Kampf gegen das Magnatentum, das letztere war bemüht, eine politische Klientel zu erwerben. Gleichzeitig bezog die allmähliche Inkorporation der in ihrer Entwicklung zurückgebliebenen Gebiete Masowiens (1462–1526) in das Königreich eine Masse von Menschen ein, die als dem Adelsstand angehörig angesehen wurden³¹. Im Endergebnis all dieser Faktoren wurde die zahlreiche Kleinschlachta letzten Endes in den herrschenden Stand mit einbezogen.

Erst nach der langjährigen Herrschaft von König Kasimir kam es während der Regierungszeit seines Nachfolgers Johann Albrecht zur endgültigen Herauskristallisierung von Formen eines polnischen Parlamentarismus (1494) – ein Ergebnis der juristischen Aussonderung der gesellschaftlichen Gruppe, die die Fähigkeit zur Machtausübung hatte³². Unabhängig von den inneren Einteilungen war es *ein* Stand: der Adelsstand. Andere Rechtsgruppen (darunter auch die Bekenntnisgruppen: Juden, Armenier) hatten, obwohl sie mitunter eine innere Selbstverwaltung aufwiesen, keinen Einfluß auf die Gestaltung der Macht in Polen und gerieten im Laufe des 16. Jahrhunderts in immer größere Abhängigkeit von der Schlachta.

Zusammenfassend kann man folgendes feststellen: Die Stände waren in Polen keine dominierende Form der Gesellschaftsordnung. Das Gruppenrecht war dem im Westen herrschenden System nicht angepaßt und zerfiel – u. a. unter dem Einfluß der Rezeption fremder Muster –, indem es eine neue und komplizierte gesellschaftliche rechtliche Wirklichkeit bildete. Die grundlegende, in sich hierarchisch aufgeteilte Gemeinschaft bildete im 14.–15. Jahrhundert allem Anschein nach die territoriale Gemeinschaft. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts waren die verschiedenen Kategorien der Schlachta, die noch für längere Zeit faktisch Leuten niedererer Abstammung offen bleiben sollten, entschieden überlegen. Sie eben bildeten eine Gruppe, die mit der Monarchie zusammenarbeitete (die Gruppe des politischen Volkes); es war eine sehr große Gruppe (etwa 10% der ganzen Population), die Adelsstand genannt wurde. Sie umfaßte sowohl die Magnaten, die mittelreiche Schlachta wie auch den ackerlosen

²⁹ Iura Masoviae Terrestria, hrsg. v. *Jakub Sawicki*, I (Warszawa 1972) Nr. 25, 38, 39, 65, 66, 73, 114, 127. Vgl. für die deutschen Verhältnisse *Thomas Zotz*, Bischöfliche Herrschaft, Adel, Ministerialität und Bürgertum in Stadt und Bistum Worms, in: *Herrschaft und Stand*, 114.

³⁰ *Ibnatowicz*, *Spoleczeństwo*, 167.

³¹ Iura Masoviae, II Nr. 153, 164, 168, 178, III Nr. 112.

³² *Bardach*, *Historia*, 450.

Adel. Per analogiam (und in Anlehnung an westliche Muster) begannen die Bezeichnungen anderer Stände aufzutauchen – des Bürgertums, des Bauernstandes –, die jedoch keine gemeinsamen Prärogativen im Lande hatten. So entstand also erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts jene Gesellschaftsordnung, die man Standesordnung nennen könnte, aber außer der Schlachta gab es keine Vertretungen anderer Rechtsgruppen. Diese Sachlage war wohl ausschlaggebend dafür, daß im Polen der Neuzeit der Aufbau einer absolutistischen Monarchie unmöglich war.

Stanisław Russocki

Gesellschaft und Ständestaat im Polen des ausgehenden Mittelalters

Einige strittige Probleme

Die bisherige Historiographie nimmt übereinstimmend an, daß im 14.–15. Jahrhundert in Polen sowohl eine standesmäßig organisierte Gesellschaft sowie auch Formen des politischen Systems, das Ständemonarchie genannt wird – d.h. einer Monarchie, in deren Rahmen die privilegierten Stände einen beständigen und institutionalisierten Einfluß auf die wichtigsten politischen Entscheidungen errungen hatten –, existierten. Umstritten sind bei den einzelnen Forschern einzig und allein die Zeitbegrenzungen, innerhalb derer die erwähnten Erscheinungen auftreten. Es besteht auch ein allgemeiner Konsens darüber, daß die im Laufe des 16. Jahrhunderts eingebürgerte, für Polen spezifische Regierungsform, die als Adelsrepublik bekannt ist, in ihrem Wesen ein Ständestaat war, mit der Einschränkung, daß er durch einen einzigen, privilegierten Stand – die Schlachta – dominiert wurde¹.

Erst in der letzten Zeit wurde von H. Samsonowicz die Stichhaltigkeit einer derartigen Auffassung in Frage gestellt. Seiner Meinung nach spiegeln die staatlichen normativen Texte und allgemeinen Privilegien des 14. bis 15. Jahrhunderts eine gänzlich andere Wirklichkeit wider als die allgemein angenommene, die in der Analyse zahlreicher Akten der Land- oder Stadtgerichte zutage tritt. Die erstgenannte Quellengattung programmierte sozusagen von oben die Einteilung der Gesellschaft in Stände. Aber bei der Lektüre der Gerichtsakten springt nicht nur eine ungefestigte Begrifflichkeit ins Auge, die dieselben Personen verschiedenartigen Ständekategorien zuweist, sondern auch ein weitgehendes Schwanken, wenn es sich um die Barrieren zwischen den Gruppen handelt, um zahlreiche Verbindungen der Bürger mit den Adeligen und Bauern, und zwar nicht nur ökonomischer Natur, sondern auch etwa im Bereich der Eheschließungen. Demgemäß stellt der genannte Forscher fest, daß die polnische Gesellschaft ihren Ständecharakter erst im 16. Jahrhundert angenommen hat, als sich

¹ Da die in den dargelegten Betrachtungen besprochenen Fakten hinlänglich bekannt sind, erübrigt sich für den Verfasser ihre Dokumentierung. Sie sind – freilich etwas veraltet – auch in den vielen Verallgemeinerungen der ausführlichen Synthese *Z. Wojciechowski*, *L'Etat polonais au Moyen âge* (Paris 1949) enthalten. Die Anmerkungen sind auf die Fälle begrenzt, wo bestimmte Ansichten erläutert oder neuere Erkenntnisse einzelner, in Fremdsprachen publizierter Probleme dargelegt werden müssen.

die Übermacht der Schlachta über das Bürgertum und das Bauerntum gefestigt hatte².

Ohne Antwort läßt H. Samsonowicz die Frage nach der Natur der früheren gesellschaftlichen Gliederungen. Deswegen nimmt der Referent – eingedenk der Rolle, die möglichst eindeutige allgemeine Begriffskategorien bei vergleichenden Forschungen spielen – die Polemik unter dem eben dargestellten Blickpunkt auf, wobei er als Ausgangspunkt die allgemeinen Beobachtungen nimmt, die die vergleichende Analyse der europäischen Ständestrukturen bietet.

Einleitend sei gesagt, daß H. Samsonowicz wohl kaum Recht hat, wenn er den Vorgängern Willkür bei der Verwendung des Terminus „Stand“ vorwirft³. Unserer Meinung nach hatte die frühere Literatur, die unabhängig von konkreten Formulierungen über Stände schrieb, immer Gruppen von Personen im Auge, die sich durch die im Rahmen der staatlichen Organisation ausgeübten Funktionen voneinander unterscheiden und aus diesem Grunde mit einem besonderen rechtlichen Status ausgestattet waren. Dagegen kann man vielen bisherigen polnischen Auffassungen vorwerfen, daß ihnen eine vertiefte Reflexion über die in Zeit und Ort veränderlichen Funktionen der gesellschaftlichen Gliederungen fehlt, die in den Kategorien von Ständen ausgedrückt werden⁴.

Die funktionsgemäße Einteilung der Gesellschaft in Gruppen war schon den Indoeuropäern bekannt. Sie drückte das aus, was die derzeitige Soziologie „Distribution gesellschaftlicher Rollen“ nennt. Diese Einstellung vererbte sich auf das christliche Europa, wobei dieses jene theoretischen Grundlagen als Lehre von den Ständen – *ordines* – ausbildete. Dieser Terminus wurde verschiedenen Gruppen von Personen beigelegt, immer jedoch jenen, die sich in irgendeiner Weise durch eine gemeinsame Position innerhalb einer gegebenen Gemeinschaft auszeichneten, zum Beispiel den Geistlichen innerhalb der Weltlichen, den Verheirateten oder Witwern inmitten der Leute von freiem Stand. Zu Beginn bestanden drei *ordines* (*oratores, bellatores, laboratores*), deren Zahl sich mit der Zeit vergrößerte. Als Unterscheidungskriterien dienten bei solchen Einteilungen sowohl die ausgeübte Funktion als auch der damit einhergehende Status, der sich durch einen Komplex von Rechten und Pflichten ausdrückte.

Gewiß war dies eine Blickrichtung, die die gesellschaftliche Wirklichkeit von oben und programmierend betrachtete, was für die damaligen Zentren sowohl geistlicher wie auch weltlicher Macht charakteristisch war. Wenn wir aber den Blick von unten nach oben richten, können wir auch bei den Personen, die eine bestimmte Position einnahmen, das Entstehen horizontaler Verknüpfungen auf der Grundlage von Solidarität und dem Bewußtsein der gemeinsamen Lage beobachten. Diese Bande wurden dann besonders fest, wenn es um die Notwendigkeit des Kampfes zum Schutz einmal

² Cf. *Henryk Samsonowicz*, Stände und zwischenständische Beziehungen in Polen im 15. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für Geschichte* 23 (Berlin, 1981) 103 ff.

³ Ebd., 104.

⁴ Cf. *Stanislaw Russocki*, Die mittelalterlichen Stände als Kategorie der Gesellschaftsschichtung, in: *Acta Poloniae Historica* (weiter zit. APH) XLVIII (1983) 5 ff. Im vorliegenden Text rekurriert der Verfasser auf frühere Feststellungen und präzisiert seine Position in gewissen Punkten genauer.

erworbener Rechte oder um deren Ausweitung ging. Auf diese Weise entstand das Kollektivbewußtsein der Zugehörigkeit zu einem bestimmten, korporativ organisierten Stand, das um so stärker und dauerhafter war, je größer die gesellschaftlich-politische Position war, die die betreffende Gruppe einnahm, und je mehr diese sich von der übrigen Gesellschaft distanzieren und abgrenzen wollte. Es ist also nicht verwunderlich, daß sich im Rahmen der einzelnen Königreiche oder Fürstentümer der geistliche und der Adelsstand (bisweilen der Herrenstand und der Adelsstand) am schnellsten und am vollständigsten herauskristallisierten.

Die Tatsache, daß die einzelnen Schichten oder Gruppen sich in Stände abgrenzten, schließt keineswegs aus, daß innere Einteilungen und Antagonismen von gesellschaftlich-wirtschaftlichem Charakter nicht fortbestanden hätten. Ebenso schließen die Standesstrukturen nicht aus, daß sich eine gesellschaftliche Mobilität bemerkbar machte, daß die einen höhere Positionen in der Hierarchie, andere wiederum niedrigere einnehmen wollten oder mußten. Seit langem wurde zutreffend festgestellt, daß die mittelalterlichen Stände keine Kasten waren⁵.

Wie es scheint, wird die Tatsache, daß eine gewisse Gesellschaft eine Ständegesellschaft war, nicht nur durch ihre ideale Segmentierung bestimmt – eine solche wurde niemals erreicht –, sondern durch das Streben nach einer der Ständekonzeption gemäßen Strukturierung. Dieses Streben bestand sowohl aus den Maßnahmen der politischen Behörden wie aus den Bemühungen der gesellschaftlichen Gruppen, die sich der Tatsache gemeinsamer Leistungsfähigkeit bewußt waren und sie in ihrem Wirken ausnützten. Als Phänomen der erwähnten Tendenz muß auch der Prozeß der Differenzierung innerhalb der Stände angesehen werden⁶, zum Beispiel das Bestreben der Gruppen des Patriziates, sich vom gemeinen Volk zu isolieren.

Schematisierung und Verfestigung des Bildes der Ständestrukturen wurden durch die laufende Politik der Staaten gefördert. Bei der Regulierung der Pflichten der einzelnen Schichten und Gruppen ihrer Untertanen bedienten sie sich einer vereinfachten globalen Vision von bestehenden Systemen, ohne die besonderen Situationen in Betracht zu ziehen. Auf ähnliche Weise geht ja auch der heutige Staat vor, obwohl er soviel reicher an verschiedenartigen Wirkungs- und Zwangsmitteln ist.

Da gerade die Rede vom Staat ist, scheint es sinnvoll zu sein, einen begrifflichen Unterschied zwischen jenen Ständen einzuführen, die als eine Form der Organisation gesellschaftlicher Differenzierung des Ancien Régime existierten, und denen, die politische Stände darstellten. Zu den letzteren zählen wir nur diejenigen Ständegruppen, denen es gelungen ist, persönlich oder mit Hilfe von Vertretern, an der Ausübung der staatlichen Oberhoheit teilzuhaben.

⁵ Cf. E. Lousse, Les ordres d'Ancien régime n'étaient pas des castes, in: IX Congrès International des Sciences Historiques Paris 1950. Université de Louvain. Recueil de travaux d'histoire et de philologie, 3-e série 45-e fasc. (Louvain 1952) 253 ff.; Roland Mousnier, Les hiérarchies sociales de 1450 à nos jours (Paris 1969).

⁶ Cf. K. Modzelewski, L'organizzazione dello stato polacco nei secoli X–XIII. La società e le strutture del potere, in: Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo XXX, Gli Slavi ... (Spoleto 1983) 557 ff., *idem*, Le système du „ius ducale“ en Pologne et le concept du féodalisme, in: Annales ESC 37/1 (1982) 164 ff.

Indem wir die hier gemachten Beobachtungen im Auge behalten, gehen wir jetzt zu den polnischen Angelegenheiten über. Es war die Monarchie der ersten Piasten, die den folgenschweren Versuch unternahm, die „Distribution der gesellschaftlichen Rollen“ mit Hilfe eines ganzen Netzes funktionaler Gruppenrechte durchzuführen. Diese Monarchie bemühte sich, vom Standpunkt ihrer eigenen Bedürfnisse aus die Aufgaben und gleichzeitig die besondere Position sowohl der sie unterstützenden Krieger als auch der Geistlichen und der ganzen Plejade der Freien, die zu den verschiedensten Leistungen verpflichtet waren, festzulegen. Es wurden auch nicht die Unfreien und die fremden Ankömmlinge – die Gäste – vergessen. Wenn wir auch nicht im einzelnen untersuchen wollen, wie das erwähnte System in der Praxis funktionierte, so bleibt doch festzuhalten, daß der Sinn seines Bestehens durch die Entwicklung der großen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften untergraben wurde, wozu die Erlangung von Immunitäten sowie die schnelle Umwandlung der Landwirtschaft auf der Basis des Zinssystems im 13. Jahrhundert wesentlich beitrugen. Die Privilegien der Teilfürsten taten das ihre, um die Lage der Geistlichkeit innerhalb der polnischen Kirchenprovinz zu vereinheitlichen, die Rechte und Pflichten des Rittertums in den einzelnen Ländern anzugleichen und schließlich den rechtlichen Rahmen für eine Autonomie zu schaffen, die in zunehmendem Maße die städtischen Zentren betraf.

Eine weitere Vereinheitlichung der Position der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen und Schichten war im Rahmen des 1320 wiedervereinten polnischen Königreiches eine Notwendigkeit⁷. In der Praxis umfaßte dieser Prozeß jedoch nur die beiden am stärksten privilegierten Gruppen – die Geistlichkeit sowie den die Herren und die Ritterschaft vereinigenden Stand der Schlachta.

Der rechtliche Rahmen dieses Standes bestimmte die weiteren Generalprivilegien, die von fremden Herrschern ausgestellt wurden, die nach dem Aussterben der nationalen Dynastie – den Anjou und den Jagiellonen – auf den polnischen Thron berufen wurden⁸. Was die von unten her verlaufenden Integrationsprozesse sowie das gemeinschaftliche Standes- und Korporationsbewußtsein anbelangt, so zeugt von deren bzw. dessen Festigung das Auftauchen der Überzeugung (und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb der analysierten Gruppe), daß die privilegierte Stellung in der Gesellschaft schon nicht mehr einzig das Ergebnis der Ausübung würdevoller Funktionen

⁷ Viele Aspekte dieses Prozesses auf vergleichbarem Hintergrunde bei: *Karol Górski*, *Communitas, Princeps, Corona Regni. Studia selecta*, Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu, Bd. 78, H. 1 (Warszawa 1976); *Stanislaw Russocki*, *Monarchie et états dans le centre-est de L'Europe aux temps de Charles IV*, in: *Mezinárodní Vědecká Konference – Doba Karla IV ... Materialy ze Sekce dějin státu a práva*, (Universita Karlova, Praha 1981) 51 ff.; *idem*, *Les structures politiques dans l'Europe des Jagellons*, in: *APH XXXIX* (1979) 101 ff., *idem*, *The Parliamentary Systems in 15th-Century Central Europe*, in: *Poland at the 14th International Congress of Historical Sciences in San Francisco* (Wrocław 1975) 7 ff.

⁸ Cf. *Antoni Gąsiorowski*, *Research into Medieval Polish Nobility*, in: *The Polish Nobility in the Middle Ages. Anthology*, ed. *A. Gąsiorowski* (Polish Historical Library 5, Wrocław 1984) 7 ff.; im folgenden zitiert: *Gąsiorowski*, *The Polish Nobility*; *Karol Buczek*, *The Knight Law and the Emergence of the Nobility Estate in Poland*, in: ut supra 87 ff.; *J. Bieniak*, *Knight Clans in Medieval Poland*, in: ut supra, 123 ff.; *Antoni Gąsiorowski*, *Rotation of the Elite of Power in Medieval Poland*, in: ut supra, 207 ff.; *Stanislaw Russocki*, *The Origins of Estate Consciousness of the Nobility of Central Europe*, in: *APH XLVI* (1982) 31 ff.

oder der entsprechenden Ausrüstung des berittenen Kriegers war, sondern von der edlen Geburt sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits abhing. Ausdruck dieses Bewußtseins wurden die seit Ende des 14. Jahrhunderts immer zahlreicheren Gerichtsprozesse über die Beanstandung der Zugehörigkeit zur Schlachta. Es sei am Rande bemerkt, daß eben diese Prozesse dank der Bestechlichkeit der Zeugen den begüterten Angehörigen des Bürgerstandes die Möglichkeit eröffneten, in den höchstprivilegierten Stand aufzusteigen.

Es wurde schon betont, daß trotz aller Bemühungen der hohen Herren – insbesondere der kleinpolnischen –, sich als besonderer Stand zu konstituieren (diese Bestrebungen entwickelten sich aus solchen objektiven Gegebenheiten wie dem Monopol der wohlhabenderen Geschlechter im Bereich der Land- und Kronenämter oder den Eheschließungen innerhalb der Gruppe)⁹, sich ein einziger Stand der Hochgeborenen ausbildete, was als spezifisches Merkmal der polnischen Bedingungen anzusehen ist. Nach dem Grundsatz formaler Gleichheit vereinte dieser Stand sowohl die mächtigen als auch die mittelbegüterten und sogar die kleinen, mit eigener Hand die Scholle bearbeitenden Ritter. Als faktisch einziger politischer Stand begann seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Schlachta die Funktion eines Fürsprechers der Interessen der gesamten Gesellschaft sowie des Staates und der Leitung desselben gemäß den eigenen Wünschen zu monopolisieren. Im Lauf des 16. Jahrhunderts begann der Stand der Schlachta sich sozusagen mit der Nation der Adelsrepublik zu identifizieren.

Viel schwächer zeichneten sich in Polen die Umriss der Standesstruktur des Bürgertums ab. Sogar in den Kreisen des königlichen Hofes sprach man von den Bewohnern unserer Städte, nicht aber von unseren Bürgern. Obwohl die Städte tatsächlich dem allgemeinen System der staatlichen Verwaltung nicht unterlagen und eigene Gerichte und Rechte besaßen, gingen die Bande der Standessolidarität und des sie begleitenden Bewußtseins nicht über die Grenzen der einzelnen Zentren hinaus. Vergeblich waren die Bemühungen Krakaus, die größeren Städte in einer Art Gruppe mit gemeinsamen Interessen zu verbinden. Die Teilnahme der Städte am politischen Leben des Staates war sehr bescheiden. In einigen internationalen Verträgen traten sie als Mitbürgen auf; nach dem Tode von Ludwig von Anjou wurden sie zu lokalen konföderativen Verbänden zugelassen, deren Aufgabe es war, Ordnung und Ruhe zu bewahren; in Sachen der *reparatio monetae* wurden Bürger – aber nur diejenigen von Krakau – einbezogen. Gegen Mitte des 15. Jahrhunderts wurden die Städte der wichtigen Berechtigung beraubt, die analogen Institutionen in einem Großteil Europas längst zustand – nämlich der Zustimmung zur Erhebung außergewöhnlicher Steuern.

Dies führte in der Folge zur Eliminierung der Bürger aus den polnischen Ständerversammlungen. Wie anders sah die Situation der Städte in dem nach 1466 mit der Polnischen Krone vereinten und eine politische Einheit bildenden Königlichen Preußen aus!¹⁰ Bis heute sind die Ursachen für den desolaten Zustand städtischer Reprä-

⁹ Cf. H. Litwin, The Polish Magnates 1454–1648. The Scaping of an Estate, in: APH LIII (1986) 63 ff.

¹⁰ Cf. Marian Biskup, Die Rolle der Städte in der Ständevertretung des Königreiches Polen, einschließlich des Ordensstaates Preußen im 14./15. Jahrhundert, in: Städte und Ständestaat ..., hrsg. v. Bernhard Töpfer (Forschungen zur Mittelalterlichen Geschichte 26, Berlin 1980) 163 ff.;

sensation nicht völlig geklärt. Nur einige wenige Gründe seien angeführt: die allgemeine, relative Schwäche der polnischen Städte, ihre Unfähigkeit, der Monarchie entsprechende materielle Hilfe zu gewähren; die Unterbewertung der potentiellen Bedeutung der Städte im politischen Leben durch die Vertreter der Jagiellonendynastie; die Unfähigkeit, den unaufhörlich wachsenden Standesegoismus der Schlachta zu hemmen.

Bei der bis über das 16. Jahrhundert hinaus im allgemeinen günstigen Wirtschaftskonjunktur fehlte den Städten die Motivation, sich von den anderen Ständen abzugrenzen. Die Kontakte mit der Schlachta schienen die privaten und Gruppeninteressen zu garantieren¹¹; darüberhinaus eröffneten sie den Mitgliedern der bürgerlichen Oberschicht die Möglichkeit, in den Stand der „Hochwohlgeborenen“ zu avancieren. Der Zustrom der Bauern in die Städte, die ja in bedeutendem Maße ihren landwirtschaftlichen Charakter bewahrten, bedeutete keinerlei Konkurrenz.

Was das Bauerntum betrifft – hier sei der theoretische Streit, ob diesem überhaupt die Bezeichnung „Stand“ zusteht, übergangen –, so muß festgestellt werden, daß es „als solches“ sowohl von der Monarchie des 14. bis 15. Jahrhunderts als auch von den damaligen Kreisen der Intellektuellen behandelt wurde. Es wurde von den die Bauern belastenden Pflichten gesprochen, es wurden deren Rechte reguliert. Es scheint, daß die Bauern überhaupt keine Möglichkeit hatten, ein allgemeines Standesbewußtsein zu entwickeln, da die zwischenmenschlichen Kontakte infolge der schwachen Entwicklung der Kommunikationssysteme kaum möglich waren; außerdem waren sie in Herrschaftsbereichen verschiedener Organisationsformen (königliche, kirchliche, große, mittlere und kleine Landbesitzungen) verstreut. Die Grenzen des Standesbewußtseins der Bauern wurden gewiß durch eigene Erfahrungen geprägt, die bei den jeweils herrschenden Herren oder deren Nachbarn gemacht wurden. Eine Entwicklung von eigenem Standesbewußtsein wurde zusätzlich durch die Tatsache erschwert, daß eben diese noch in den Anfängen der Zinswirtschaft begann – als die ländliche Bevölkerung sich in zwei grundsätzliche Gruppen teilte. Die eine bestand aus den persönlichen Freien, die den staatlichen Gerichten unterstanden, sich auf dem Grund und Boden der Herren infolge eines individuellen Abkommens, das sozusagen eine zeitlich unbegrenzte Pacht darstellte, ansiedelten, aber jeden Moment wieder weiterziehen konnten, falls sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllt hatten. Die andere Gruppe umfaßte Siedler in Dörfern, die aufgrund des Deutschen Rechtes angelegt worden waren, das zwar ein besseres Recht auf das Land gewährte, aber das Verlassen des Dorfes erschwerte; diese Siedler unterstanden zusätzlich – wenigstens teilweise – der gerichtlichen Immunität und befanden sich demgemäß in einer Situation der grundherrschaftlichen Abhängigkeit. Diese Unterschiede begannen sich erst gegen

Fortsetzung Fußnote von Seite 173

M. Ludwig, Besteuerung und Verpfändung Königlicher Städte im spätmittelalterlichen Polen (Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens 126, Berlin 1984).

¹¹ Cf. Jacek Wiesiotowski, The Nobility in Town. Movements and Migration of the Nobility between the Village and Town in Poland during the 15th Century. in: *Gajstrowski*, The Polish Nobility, 255 ff.

Ende des 15. Jahrhunderts zu verwischen, und zwar im Zusammenhang mit der Ausbreitung der sog. sekundären Leibeigenschaft¹².

Hier fügen wir noch folgende Bemerkung hinzu, und zwar in Verbindung mit den Bemerkungen zum Thema Eigenschaften der Ständegesellschaft, innerhalb derer sich von beiden Seiten – von oben und von unten – die Strukturierungsprozesse vollzogen: Außer der klassischen vierteiligen Gliederung der polnischen Gesellschaft des 14. Jahrhunderts in die Geistlichkeit, die Schlachta, das Bürgertum und die Bauern, bestanden Tendenzen einer Anreicherung dieser Teilung. Über eine von ihnen, die höchstwahrscheinlich von den kleinpolnischen Herren ausgegangen war, die sich als besonderen Stand konstituieren wollten, haben wir schon gesprochen. Die andere, die gewiß vom Staat selbst initiiert worden war, betraf die Schulzen, die Vorsteher der Dorfgemeinden, die gemäß den Grundsätzen des *ius theutonicum* organisiert waren. Sie stammten vorwiegend aus der Schlachta oder dem Bürgertum und verstanden es, in ihren Händen ziemlich große, einige Hufen umfassende Wirtschaften in Form von Vorwerken zu organisieren. Die Art und Weise, wie diese Personen ihren Wehrdienst – ähnlich wie die Ritter – absolvierten, sowie die Tatsache, daß sie der Jurisdiktion der Gerichte von Standesgleichen unterstanden, bildeten ein ausreichendes Motiv, um die Schulzen in einen Stand zu verwandeln. Diese Initiative schlug jedoch fehl, da die Schlachta sich ihr energisch widersetzte, schaute sie doch voller Neid auf die Landgüter der Schulzen und auf deren Stellung innerhalb eines Dorfes¹³.

Die hier dargelegte, zwangsweise sehr summarische Übersicht der Probleme scheint zur Formulierung folgender Konklusionen zu berechtigen:

1. Seit Beginn des 13. Jahrhunderts wandelte sich die polnische Gesellschaft in eine Ständegesellschaft, das heißt, die Positionen der einzelnen großen gesellschaftlichen Gruppen wurden durch die Funktionen (Rollen) determiniert, die jene im Rahmen der staatlichen Organisation ausübten, sowie durch die ihnen in Konsequenz davon von den Herrschern zugesprochenen Rechte und Privilegien.

2. Eine vollkommene Integration und – gleichzeitig – das Bewußtsein, einem korporativ organisierten Stand anzugehören, erlangten nur der geistliche Stand und der Stand der Schlachta. Der letztere war seit der Mitte des 15. Jahrhunderts faktisch der einzige politische Stand des Königreiches, er verkörperte dessen gesamte Gesellschaft und konkurrierte mit der Monarchie im Rahmen des ebenfalls in Polen funktionierenden dualistischen Machtsystems.

3. Die Bestrebungen der Schlachta, ihre dominierende, privilegierte Position in allen Bereichen des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens zu behalten, begrenzten und hemmten die Integrationsprozesse der anderen Stände, vor allem des Bürgertums. Sodann nahm seit Beginn des 16. Jahrhunderts die Adels-

¹² Cf. Stanisław Russocki, Ritterliches Gutseigentum mit und ohne Grundherrschaft im spätmittelalterlichen Polen, besonders in Masovien, in: Grundherrschaft im Späten Mittelalter I, hrsg. von Hans Patze (Vorträge und Forschungen ... XXVII, 1, Sigmaringen 1983) 577 ff.; Stanisław Russocki, Les „groupes d'intérêt“ dans la société féodale polonaise, APH XIV (1966) 75 ff.

¹³ Cf. L. Łysiak, Własność soltysia (wójtowska) w Małopolsce do końca XVI wieku (De dominio scultetorum in Polonia Minori usque ad finem saec. XVI) (Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego XCIV. Prace prawnicze 15, Kraków 1964).

republik ihre Anstrengungen wieder auf, eine rigorose standesmäßige Strukturierung der Gesellschaft zu schaffen. An die Stelle der Gemeinschaft von Gruppenrechten traten immer häufiger den Bürgern und Bauern auferlegte Begrenzungen und Verbote.

4. In Anbetracht des oben gesagten und auch mit der Absicht, eine gemeinsame Sprache mit den Forschern anderer, vor allem nachbarlicher Staaten aufrechtzuerhalten, sind wir dafür, dem Polen des ausgehenden Mittelalters nicht das Attribut der Standesmäßigkeit abzuerkennen, sondern uns für weitere Erforschungen seiner Besonderheiten einzusetzen. Wie vielversprechend solche Forschungen sein können, beweisen die neuesten Studien von Henryk Samsonowicz.

Übersetzt von Beatrix Hirschenberg.

Jiří Kejř

Anfänge der ständischen Verfassung in Böhmen

Es sei mir gestattet, meine Erörterungen mit einer Sentenz Walter Schlesingers zu eröffnen: „Nirgends ist die Gefahr, daß ein unvollständiges Bild ein falsches Bild ist, so groß wie in der Verfassungsgeschichte, nirgends ist aber auch die Versuchung so groß, die in den Quellen enthaltenen Widersprüche um der Systematik willen zu unterdrücken.“¹ Die Worte des großen Kenners der Verfassungsgeschichte enthalten eine Mahnung zu einer vorsichtigen, quellengemäß begründeten und lückenlosen analytischen Arbeit, aber auch eine ernste Warnung vor verfrühten oberflächlichen Schlüssen, die einer strengen Prüfung standzuhalten nicht fähig wären.

Abkürzungen

- AČ – Archiv český čili staré písemné památky české i moravské, ed. *F. Palacký* u. a., Bd. I ff. (Praha 1840 ff).
- CDB – Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae, ed. *G. Friedrich* u. a., Bd. I ff. (Praha 1904 ff).
- CDM – Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae, ed. *A. Boček* u. a., Bd. I ff. (Olmütz 1836 ff).
- CIB – Codex iuris Bohemici, ed. *H. Jireček*, Bd. I ff., (Praha 1867 ff).
- CIM – Codex iuris municipalis regni Bohemiae, ed. *J. Čelakovský* u. a., Bd. I ff. (Praha 1886 ff).
- ČCH – Český časopis historický.
- ČMM – Časopis matice moravské.
- ČSCH – Československý časopis historický.
- FHB – Folia historica Bohemica.
- Formelb. – *F. Palacký*, Über Formelbücher zunächst in Bezug auf böhmische Geschichte I–II (Prag 1842 ff).
- FRB – Fontes rerum Bohemicarum, ed. *J. Emler* u. a., Bd. I ff. (Praha 1873 ff).
- HZ – Historische Zeitschrift.
- JbGF – Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus.
- MGH – Monumenta Germaniae Historica.
- PhS – Právněhistorické studie.

¹ *Walter Schlesinger*, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte, in: *ders.*, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters II (Göttingen 1963) 17.

- RBM – Regesta diplomatica necnon epistolaria Bohemiae et Moraviae, ed. *K. J. Erben, J. Emler* u. a., Bd. Iff., (Praha 1855 ff).
- RTT – Reliquiae tabularum terrae regni Bohemiae anno MDXLI igne consumptarum, ed. *J. Emler*, Bd. I–II (Praha 1870–1872).
- SAP – Sborník archivních prací.
- StR – Studie o rukopisech.

Ich bin mir dieses Postulats bewußt, und das ist auch der Grund, warum ich nur mit Verlegenheit an mein Referat herantrete. Es ist nämlich kaum möglich, in einem kurzen Vortrag oder Aufsatz alle Einzelheiten in Betracht zu ziehen, den Hintergrund der jahrhundertelangen kontroversen Entfaltung des Machtkampfes um den Anteil an der Regierung zu schildern, die Absonderung der einzelnen Stände untereinander und im Hinblick auf die übrige Bevölkerung richtig zu erfassen und zuletzt die Anfänge des Ständestaates und die Voraussetzungen zu dessen zukünftiger verfassungsrechtlicher Festlegung zu charakterisieren. Auf beschränktem Raum können nur ausgewählte Wendepunkte in der Entfaltung des böhmischen Ständetums behandelt werden und auch diese mancherorts nur oberflächlich und ohne eine wünschenswerte Einbeziehung des Verlaufs der historischen Ereignisse. Dazu wäre eine Monographie und nicht ein bloßer Aufsatz erforderlich. Daher kann nur eine Auswahl aus den Quellen in den Kreis der Erörterungen eingereiht, und auch aus den bisherigen Forschungsergebnissen können nur die maßgebenden in Betracht gezogen werden².

Wenn ich es also trotzdem wage, in diesem gelehrten Kreis von Fachkollegen eine kurze Skizze der verfassungsmäßigen Entwicklung des böhmischen Ständewesens vorzulegen, so gerate ich in Gefahr, daß ich gerade gegen die zitierte Weisung Schlesingers verstoße und meine Ausführungen als zu schematisch und nicht tiefeschürfend ge-

² Es sind besonders die nach wie vor unentbehrlichen Bände der *České dějiny* (Böhmische Geschichte), bes. Bd. I/3, *Václav Novotný*, Čechy královské za Přemysla I. a Vaclava I. [Das königliche Böhmen unter Přemysl I. und Wenzeslaus I.] (Praha 1928); Bd. I/4, *ders.*, Rozmach české moci za Přemysla II. Otakara [Der Aufschwung der böhmischen Macht unter Přemysl Ottokar II.] (Praha 1937); Bd. II/1, *Josef Šusta*, Soumrak Přemyslovců a jejich dědictví [Die Dämmerung der Přemysliden und ihre Erben] (Praha 1935); Bd. II/2, *ders.*, Král cizinec [Der König ~ Fremdling] (Praha 1939); Bd. II/6, *E. Al. Bartoš*, Čechy v době Husově [Böhmen zur Zeit Hus'] (Praha 1947); Bd. III/1, *Rudolf Urbánek*, Věk poděbradský [Das Podiebrader Zeitalter] I (Praha 1915). Aus anderen Monographien: *Václav Vaněček*, Základy právního postavení klášterů a klášterního velkostatku ve starém českém státě 12.–15. století [Grundlagen der Rechtsstellung der Klöster und des klösterlichen Grundbesitzes im alten böhmischen Staat des 12.–15. Jahrhunderts] I–III (Praha 1933–1939); *Josef Kalousek*, České státní právo [Das böhmische Staatsrecht] (Praha 21892); *Stanislav Russocki*, Protoparlamentaryzm Czech do początku XV. wieku [Protoparlamentarismus Böhmens bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts] (Warszawa 1973); *Ferdinand Seibt*, Zur Entwicklung der böhmischen Staatlichkeit 1212–1471, in: *Hans Patze* (Hrsg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert II (Vorträge und Forschungen 14, Sigmaringen, München 1971) 461–483. Diese Arbeiten werden im weiteren berücksichtigt und nur gekürzt zitiert. Eine wertvolle Anregung für die Forschung bildete ein in Ost-Berlin im Jahr 1982 organisiertes, dem Ständewesen gewidmetes Symposium, dessen Ergebnisse bisher nur teilweise veröffentlicht wurden. – Aus der Natur der Dinge geht hervor, daß der Akzent auf der Böhmen betreffenden Literatur liegt und andere Werke nur zum Vergleich und als Ergänzung benützt wurden.

nug erscheinen werden. Ich nehme dieses Risiko wissentlich auf mich. Im Kontext dieses Symposiums ist Böhmen kein zentrales Interessengebiet, und eine Übersicht über die böhmischen Verhältnisse soll vor allem die Grundlage der Erwägungen erweitern und nähere vergleichende Studien anregen.

I. Frühformen der ständischen Sonderrechte

Es ist wohl bekannt, daß das Ständewesen Böhmens ein ausgeprägtes Beispiel dieses fast gesamteuropäischen Phänomens darstellt, daß Böhmen zum „Paradefeld ständischer Repräsentation“³ oder „das klassische Land der Ständeherrschaft“⁴ wurde. Obwohl viele ältere und neuere Studien vorliegen, sind die Forschungsergebnisse doch nicht ganz befriedigend und nicht ohne beträchtliche Widersprüche. Man darf zuerst auf Meinungsverschiedenheiten in der Würdigung der historischen Bedeutung des Ständetums verweisen. In der Fülle – ich möchte beinahe sagen im Dickicht – der bisherigen Erörterungen treten uns so viele zeitbedingte Auffassungen entgegen, daß eine besonders mühsame Arbeit erforderlich wäre, um einen befriedigenden Ausgleich der bisherigen Uneinigkeiten herbeizuführen⁵. Aber noch schlimmer ist die Tatsache, daß man keine einheitliche Begriffsbestimmung erreichte, ja daß man mit den Bezeichnungen „Stand“ und „ständisch“ ohne genügende Klarheit arbeitete, so daß verschiedene Forscher unter demselben Wort nicht dieselben historischen Erscheinungen verstanden⁶. Man muß gestehen, daß dies sogar für rechtshistorische Arbeiten gilt, die eigentlich in dieser Hinsicht anderen Zweigen der bisherigen Forschung vorangehen sollten. Man hat sehr lange fast undifferenziert verschiedene Gruppierungen und deren Interessen als ständisch bezeichnet; es war nicht klar genug, seit wann man von einem Ständestaat oder einer ständischen Verfassung sprechen kann, und sogar was man unter dem Begriff Stand verstehen soll. Erst einige jüngere Historiker versuchten, verschiedene Mißverständnisse zu klären und zur terminologischen Stabilität beizutragen⁷.

³ Karl Bosl, Böhmen als Paradefeld ständischer Repräsentation vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, in: *ders.*, Böhmen und seine Nachbarn (München, Wien 1976) 188–200.

⁴ Heinrich Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters (Weimar 1974) 178, 396.

⁵ Für die jüngere Zeit des voll entfaltenen Ständewesens hat eine derartige Übersicht Jaroslav Pánek, Das Ständewesen und die Gesellschaft in den Böhmischen Ländern in der Zeit vor der Schlacht auf dem Weißen Berg (1526–1620), in: *Historica* 25 (1985) bes. 74–84, erfolgreich zusammengestellt. Für die ältere Zeit entbehren wir einer ähnlichen Übersicht mit Ausnahme einer Arbeit über die Stellung des niederen Adels, s. Miloslav Polívka, The Bohemian Lesser Nobility at the Turn of the 14th and 15th Century, in: ebenda, 121–175.

⁶ Darauf hat bereits vor 80 Jahren Otto von Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter (Papiermühle S.A. 1908) 3, verwiesen. Trotz vieler Bemühungen hat sich seitdem nicht allzuviel geändert. Noch Heinz Quirin, Landesherrschaft und Adel im wettinischen Bereich, in: *Festschrift für Hermann Heimpel II* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/II, Göttingen 1972) 86, hat auf Unterschiede im Gebrauch des Begriffs „Stand“ für das 13. und 14. Jahrhundert „im historisch-soziologischen Sinn“ und für das 15. Jahrhundert „von ihrer politischen Tendenz her“ aufmerksam gemacht.

⁷ So Jaroslav Pánek in einer Reihe von Studien, zitiert in: *ders.*, Ständewesen (Anm. 5.), einige da-

Es ist nicht der Zweck dieses Aufsatzes, eine allgemein geltende Definition des Begriffs Stand herauszuarbeiten. Dem Juristen ist der Ausspruch des Iavolenus aus den Digesten wohlbekannt: „Omnis diffinitio in iure civili periculosa est; rarum est enim, ut non subverti possit.“ Der Versuch, eine scharfe allgemein gültige Definition des Begriffs „Stand“ zu bieten, scheitert allerdings vorläufig an der Tatsache, daß das Ständewesen, in jedem Land aus einheimischen Wurzeln erwachsen, zu verschiedenen Zeiten auf den Plan trat, sich in ungleicher Intensität am Machtkampf beteiligte und unterschiedliche verfassungsrechtliche Vorteile errang. Überdies war die Zusammensetzung der ständischen Gesellschaft nicht in jedem Land dieselbe, und in manchen Territorien fehlten gewisse Stände, die auf anderen Gebieten zur Geltung gelangten. Bei unseren Bemühungen, die Grundlagen und Anfänge des Ständewesens zu beleuchten, müssen wir daher unsere Aufmerksamkeit immer auf ein bestimmtes Land konzentrieren, was übrigens die verfassungsgeschichtliche Forschung seit langem tut, und erst dann können wir den Ausgangspunkt für vergleichende Studien schaffen⁸.

Es ist kaum möglich, ohne Bedenken und ohne vorsichtiges Verfolgen aller Umstände die für andere Gebiete erreichten Ergebnisse auch für das eigene Land, in diesem Fall für Böhmen, zu übernehmen. Trotz der gemeinsamen allgemeinen Züge⁹ sind Abweichungen in den Einzelfällen so auffällig, daß man bisher gerade diese feststellte und in ihnen eher ein Hindernis für eine Gesamtdarstellung fand. Versuche, die Quellen aus mehreren Gebieten in den Kreis der Erwägungen einzubeziehen, führten eher zum mechanischen Vergleichen als zur begründeten Verallgemeinerung.

Für Böhmen wollen wir deshalb zunächst vom landläufigen Inhalt der Begriffe „Stand“ oder „Ständewesen“ ausgehen und versuchen, zu klaren Prämissen für unsere weiteren Ausführungen zu gelangen. Bereits am Anfang müssen wir uns mit der Tatsache auseinandersetzen, daß wir von den Ständen schon sprechen können, bevor sie eine gesicherte Stellung im öffentlichen Verfassungs- und Verwaltungssystem einnahmen, also noch bevor sie zu „Ständen“ im staatsrechtlichen Sinn wurden und sich an der Machtverteilung im Ständestaat und an der Staatsgewalt legal beteiligten. Wenn wir den Ausdruck „Stand“ oder „ständisch“ für die Lage vor der Stabilisierung des Ständestaates benützen, so verstehen wir damit zuerst die Eigenart der Freiheiten der abgegrenzten Gruppen im Sozialsystem im Verhältnis zum Herrscher einerseits und zu dem unfreien untertänigen Volk andererseits. Erst auf einer höheren Stufe ist es möglich, von ständischen Berechtigungen im Regierungssystem zu sprechen¹⁰. Zur

Fortsetzung Fußnote von Seite 179

von werden im folgenden zitiert, und *Miloslav Polívka* in seinen auf guten Quellenkenntnissen basierenden, den niederen Adel betreffenden Studien.

⁸ *Otto Hintze*, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes, in: HZ 141 (1930) 229–248, hat versucht, allgemeine Linien zu skizzieren, aber sein Vergleich der Ständeverfassungen vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert in ganz Westeuropa war zu flüchtig und führte daher nur zu einigen analytisch begründeten Schlüssen.

⁹ *Dietrich Gerbard*, Ständische Vertretungen und Land, in: Festschrift für Hermann Heimpel I (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/I, Göttingen 1971) 447–472.

¹⁰ *Jiří Kejř*, Die verfassungsrechtliche Stellung der Städte und des Bürgertums im böhmischen Staat der Přemysliden, in: JbGF 8 (1984) 230–231. Unter einem anderen Gesichtspunkt beurteilt diese Frage *Pánek*, Ständewesen (wie Anm. 5) 86, der im Begriff des Ständewesens unterscheidet:

Erläuterung der eben angedeuteten zwei Belange bei der Benutzung des Begriffs Stand¹¹ darf ein Beispiel angeführt werden: In Böhmen haben sich die königlichen Städte seit den sehr frühen Anfängen des Städtewesens in ihren Freiheiten und in ihrer politischen Lage sowohl von dem Adel als auch von den Hörigen abgesondert, so daß man ihnen eine ständisch gehobene Stellung nicht absprechen kann, aber bis zur hussitischen Revolution hatten sie nur ausnahmsweise Anteil an der Leitung der Staatsangelegenheiten; sie bildeten keinen Stand im verfassungsrechtlichen Sinn.

Beim Versuch, den Stand im gesellschaftlichen System zu charakterisieren, hat man bisher ganz natürlich mit der Bezeichnung Sozialschicht gearbeitet. Aber es ist klar, daß man eine Sozialschicht ziemlich genau in der Struktur der Gesellschaft klassifizieren muß, um die entscheidenden Züge eines Standes zu erkennen, daß man gewisse Zeichen feststellen muß, die die Sonderstellung des Standes abgrenzen. Auch hier sollen uns neuere Erwägungen über das böhmische Ständewesen als Ansatz dienen¹².

Zuerst ist es die Abgrenzung der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen gegenüber den anderen. Die Abschließung des Standes ist gewiß ein Merkmal, das zu den charakteristischen gehört. Nur eine mit entsprechender Stellung ausgestattete Person konnte Mitglied des Standes werden. Im entwickelten Ständestaat ist die Abgrenzung der Stände vollkommen abgeschlossen.

Als ein weiteres Zeichen des Standes wird oft seine gesonderte Rechtsstellung angeführt. Da sollte man jedoch unterscheiden, ob es sich um eine Stellung im Verfassungssystem handelt, um Vorrechte, die der Stand im öffentlichen Rechtsleben genießt¹³. Es wäre unrichtig, unter der gesonderten Rechtsstellung die ausschließliche Benützung der speziellen Rechtsordnung zu verstehen, zum Beispiel des Landrechts, Stadtrechts usw. Um Mißverständnisse zu vermeiden, soll nur kurz bemerkt werden, daß ein Sonderrecht kein verlässliches Zeichen des Vorhandenseins eines Standes ist; in Böhmen dient das Landrecht sowohl dem hohen Adel – dem Herrenstand – als auch dem niederen – dem Ritterstand; von den Städten dagegen, die sich nach dem

Fortsetzung Fußnote von Seite 180

1. das System der Sozialbeziehungen zwischen den Komponenten der Ständegesellschaft, 2. den Reflex dieser Beziehungen zur Ebene der politischen Ideologie. Dazu sollte man beifügen, daß zu diesen allgemeinen Erwägungen noch das verfassungsgeschichtliche Moment hinzutreten muß. *Evamaria Engel*, Berlin, Lübeck, Köln – ständische Aktivitäten der Städte (Hansische Studien 7, Weimar 1986) 163, unterscheidet „Stand“ im weiteren oder sozial-rechtlichen und im engeren oder politisch-institutionellen Sinne. Ebenda, 165, benützt sie den Begriff: der sozial-juristische Stand, und folgert, daß der Anteil an Hoheits- und Herrschaftsrechten die Grundlage der ständischen Rechte und Ansprüche bildete. Das entspricht auch unserer Auffassung, wie sie im weiteren zur Erwägung vorgelegt wird.

¹¹ *Otto Brunner*, Land und Herrschaft (die mir zugängliche 2. Aufl., Brünn–München–Wien 1942) 452, formuliert: „Der Ständebegriff ... empfängt seinen konkreten Sinn jeweils von der Ordnung, der er angehört.“

¹² Als Ausgangspunkt soll uns die Aufzählung der Zeichen eines Standes bei *Miloslav Polívka*, *Některé aspekty vývoje stavovství v české společnosti předhusitské a husitské doby* [Einige Aspekte der Entwicklung des Ständewesens in der böhmischen Gesellschaft der vorhussitischen und hussitischen Zeit], in: FHB 6 (1984), bes. 19 und 31, dienen.

¹³ *Pánek*, Ständewesen (wie Anm. 5) 85, spricht von der „Rechtsstellung im System der betreffenden Gesellschaft“. *Engel*, Berlin (wie Anm. 10) 166, stellt die Frage nach der Stellung der ständischen Kräfte zum und im Fürstenstaat, zum Reich oder zur zentralisierten Feudalmonarchie.

Stadtrecht richten, bilden den städtischen Stand nur die königlichen Städte, sonst keine anderen.

Die bisherige Forschung sieht ein anderes Kennzeichen in der Fähigkeit, auf einem gemeinsamen Forum zu kommunizieren und eine kollektive Stellung einzunehmen. Dazu wäre zu bemerken, daß es sich rechtlich nicht um eine gemeinsame Stellungnahme einzelner Mitglieder handelt, sondern um die Äußerung des Willens des Standes als Korporation.

Ein wichtiges Merkmal ist die Bildung der Korporationen. Diese Korporationen sind in der Verfassung verankert und beteiligen sich in entscheidender Weise am öffentlichen Rechtsleben; daraus entspringt ihnen auch die Möglichkeit, aus der Beherrschung der nichtprivilegierten Bevölkerung Nutzen zu ziehen.

Und als letztes Merkmal wird das Streben um den Anteil an der Leitung der Gesellschaft angegeben. Auch in diesem Punkt sollte man gründlich den Anteil auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts betonen; gerade die Akzentuierung der verfassungsmäßigen Teilnahme an den Regierungsbefugnissen in der hochentwickelten ständischen Gesellschaft ist den Ständen eigen.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß wir uns – im Einklang mit dem Titel des Beitrages und unserer Aufgabe bei diesem Symposium – auf die verfassungsgeschichtliche und juristische Interpretation des gesamten Stoffes konzentrieren¹⁴. Das bedeutet nicht, daß wir andere Gesichtspunkte nicht respektieren oder gar unterschätzen wollen; das erhellt schon daraus, daß die sozialgeschichtliche Analyse im zweiten Abschnitt der Erörterungen über das böhmische Ständewesen¹⁵ einen ergänzenden Teil der Bemühungen darstellt. Aber es ist uns bewußt, daß Stände, obwohl auf wirtschaftlichen, sozialpolitischen und oft auch auf militärischen Voraussetzungen beruhend, letzten Endes ihre Ziele im verfassungsrechtlichen System erreichen und verwirklichen und erst nach der Erlangung ihrer Stellung in der jeweiligen Rechtsordnung als „Stände“ schlechthin auftreten. Ohne Berücksichtigung der verfassungsmäßigen und rechtsgeschichtlichen Lage ist es unmöglich, das historische Phänomen „Stand“ im vollen Umfang zu erfassen. Der Akzent liegt dabei auf dem Wort „rechtsgeschichtlich“; es wurde schon mehrmals darauf hingewiesen, daß die Applikation der rein juristischen Kriterien auf die Erscheinungen der mittelalterlichen Rechtsordnung oder ihre Interpretation im modernen Sinn unzulässig sind¹⁶.

Bei dem Studium des böhmischen Ständewesens fällt dem dynamischen Faktor eine wichtige Rolle zu. Die einzelnen Stände sind nicht gleichmäßig entstanden, nur Schritt für Schritt konnten sie ihre Position verstärken, sehr oft erlitten sie auch schwere Rückschläge und mußten ihre Ansprüche den allgemeinen, sich fortlaufend wandelnden Verhältnissen anpassen. Man kann der Meinung zustimmen, daß die Stände den Impuls zu einem aktiven Eingriff und zur Stärkung ihrer Position meist in

¹⁴ Schon von *Dungern*, Herrenstand (wie Anm. 6) 3, machte darauf aufmerksam, daß der Zugang vom juristischen, historischen und theoretisch politischen Standpunkt aus zu unterschiedlichen Schlüssen führen kann.

¹⁵ *František Smahel*, in diesem Sammelband.

¹⁶ *Bernard Töpfer*, Einführung, in: *ders.*, (Hrsg.), Städte und Ständestaat (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 26, Berlin 1980) 10.

Krisensituationen auf der Ebene der Staatsmacht fanden¹⁷. Für Böhmen werden wir das wiederholt beobachten können.

Bevor wir unsere Aufmerksamkeit der Bildung und Entfaltung einzelner Stände zuwenden, muß ein Mißverständnis hinsichtlich der Lage der kirchlichen Würdenträger im ständischen System des Landes beseitigt werden. Die Bezeichnung „der geistliche Stand“, die auch hie und da vorkommt, ist ungenau; damit ist der Unterschied zwischen den Geistlichen und Laien ausgedrückt; aber nicht alle Priester waren berechtigt, zu einem Stand gerechnet zu werden. Das war ein Vorrecht nur der höheren Würdenträger. Somit dürfen wir zu einer seit langem allgemein gebräuchlichen Bezeichnung zurückkehren: der Prälatenstand.

Den Prälatenstand oder die Prälatenkurie im Landtag gab es nicht in allen Ländern¹⁸. Für Böhmen sind sich alle Forscher darin einig – es kann auch nicht anders sein –, daß nach der Hussitenrevolution kein Prälatenstand existierte, wie das auch die Landesverfassung von 1549 ausdrücklich bestätigte¹⁹. Aber für die frühere Periode scheint das nicht so sicher zu sein. Wir lesen die Behauptung, daß seit dem 13. Jahrhundert die Kirche „feudalisiert im ständepolitischen Sinn“ gewesen sei²⁰, oder umgekehrt, daß die Hussitenrevolution den Prälatenstand liquidiert habe²¹, woraus man ableiten könnte, daß ein solcher früher bestand.

Die hohen Würdenträger beteiligten sich gewiß am politischen Leben, nahmen an den Landtagen teil, wirkten als Ratgeber der Herrscher, besonders Karls IV., der auf gute Beziehungen zur Kirche achtete, was alles die eben erwähnte Meinung vom Vorhandensein eines Prälatenstandes zu unterstützen scheint. Aber die spezifische Lage der kirchlichen Institutionen in Böhmen entsprach nicht allen Voraussetzungen für den Zusammenschluß in einer im vollen Sinne ständischen Organisation. Die Suprematie des Königs und der weltlichen Großen gegenüber den kirchlichen Institutionen beruhte auf dem System der Fundationsrechte²², die den Stiftern bis zum Spätmittelalter gegenüber „ihren“ Gründungen zustanden und freie und selbständige Entscheidungen des Klerus in vielen Richtungen verhinderten. Es genügt, auf die bis zum 13. Jahrhundert bestehende Überzeugung zu verweisen, daß der Prager Bischof nur ein Kaplan des Herrschers sei²³. Auch nach dem Konkordat von 1221 war die Stel-

¹⁷ Vgl. Brunner, Land und Herrschaft (wie Anm. 11) 449; Ferdinand Seibt, Land und Herrschaft in Böhmen, in: HZ 200 (1965) 284–285.

¹⁸ Georg von Below, System und Bedeutung der landständischen Verfassung, in: ders., Territorium und Stadt (München–Berlin 1923) 69.

¹⁹ Václav Vaněček, Trois catégories d'Assemblées d'états dans la Couronne de Bohême du XVI^e siècle, in: Album Hélène M. Cam (Louvain–Paris 1960) 210; in der Aufzählung der Stände werden nur Herren, Ritter und Bürger genannt, die angeblich seit undenklicher Zeit allein existierten; es sei nicht wünschenswert, einen neuen Stand einzuführen.

²⁰ Seibt, Böhmisches Staatlichkeit (wie Anm. 2) 470.

²¹ von Below, System (wie Anm. 18) 74; Pánek, Ständewesen (wie Anm. 5) 103; in einem ähnlichen Sinn hat auch Jiří Kejř, Zur Entstehung des städtischen Standes im hussitischen Böhmen, in: Städte und Ständestaat (wie Anm. 16) 209, sich nicht präzise genug ausgedrückt.

²² Vgl. Vaněček, Základy I – Práva zakladatelská [Fundationsrechte] (wie Anm. 2).

²³ Zdeněk Fiala, Die Organisation der Kirche im Přemyslidenstaat des 10.–13. Jahrhunderts, in: František Graus, Herbert Ludat (Hrsg.), Siedlung und Verfassung Böhmens in der Frühzeit (Wiesbaden 1967) 136, resümiert kurz: „Eigentliche Bischofsrechte waren bei uns im 10.–13. Jahrhun-

lung der Kirche, trotz einiger wichtiger, neu erworbener Freiheiten und der Emanzipation aus schwerstwiegenden Beschränkungen, weiterhin untergeordnet²⁴, die Gründungsrechte dauerten an und gestatteten dem Klerus nicht, sich mit der gehobenen Stellung des Adels zu messen. Es gab keine hinreichenden Voraussetzungen für Entstehung und Bildung eines Prälatenstandes in Böhmen²⁵, im Gegensatz zu Mähren, wo auch nach den Hussitenkriegen die hohe Geistlichkeit ständisch berechtigt war. Alle Privilegien der kirchlichen Institutionen, die zu der hohen Wirtschaftskraft der Kirche führten, sowie die Mittel des rein kirchlichen Drucks waren nicht stark genug, den höheren Repräsentanten der Geistlichkeit eine selbständige Stellung im verfassungsrechtlichen Sinn zu sichern, sie zum Stand zu erheben.

Die erste Schicht, die unter der Bevölkerung hervorragte, einen Vorrang anstrebte und auch erreichte, war der Adel. Über die Entstehung des böhmischen Adels liegen bereits gute Studien vor²⁶. Daher dürfen wir auf diese verweisen und unsere Aufmerksamkeit vorwiegend den historischen Wendepunkten zuwenden, in denen sich die Vorrechte des Adels auch verfassungsrechtlich festigten und weiter entfalteten. Die Beziehungen innerhalb der Schicht der Großen waren nicht problemlos, sie waren von ständigen Kämpfen der einzelnen Magnaten oder Gruppierungen gegeneinander begleitet und beeinflussten die Entwicklungstendenzen in der Gesellschaft; in zwei Richtungen jedoch waren ihre Interessen gemeinsam: gegenüber dem einfachen Volk, das Schritt für Schritt den Obrigkeitsbefugnissen der vornehmen Adelligen unterstellt wurde, und gegenüber der limitierenden Macht des Herrschers.

Am Anfang des 11. Jahrhunderts war der Adel – es sei mir gestattet, vorläufig diese Bezeichnung für weltliche privilegierte Schichten überhaupt zu benutzen – in einem solchen Maß vom Volk abgetrennt, daß es möglich war, freie Kämpfer für verschiedene Verdienste *inter nobiles et ingenuos* erblich zu erheben und ihnen Ämter anzu-

Fortsetzung Fußnote von Seite 183

dert illusorisch gewesen ... Der Bischof war ... ein ganz gewöhnlicher Kaplan ... des Fürsten.“ Noch 1217, im Streit Bischof Andreas' mit dem König Přemysl Ottokar I., bezeichnete ihn der König in einem Brief an Papst Honorius III. als „seinen“ Bischof, CDB II, Nr. 149, S. 140.

²⁴ Von einigen von Bischof Andreas verlangten Grundsätzen war in der Abmachung keine Rede. Vgl. *Fiala*, Organisation der Kirche (wie Anm. 23) 139, und *Josef Zemlička*, in der unten herangezogenen Arbeit (s. Anm. 56).

²⁵ *Zdeňka Hledíková*, Struktura duhovenstva ve středověkých Čechách [Die Struktur der Geistlichkeit im mittelalterlichen Böhmen], in: *Struktura feudální společnosti na území Československa a Polska* [Die Struktur der Feudalgesellschaft auf dem Gebiet der Tschechoslowakei und Polens] (Praha 1984) bes. 343.

²⁶ Es genügt, eine strenge Auswahl der bisherigen Studien anzugeben: *Stanislav Žbáňel*, Jak vznikla staročeská šlechta [Wie der altschechische Adel entstand] (Brno 1930); *František Graus*, Origine de l'État et de la noblesse en Moravie et en Bohême, in: *Revue des études slaves* 39 (1961) 43–58; *Rostislav Nový*, Přemyslovský stát 11. a 12. století [Der Staat der Přemysliden im 11. und 12. Jahrhundert] (Acta Universitatis Carolinae – Philosophica et historica, Monographia 43, Praha 1972) 33 ff. Als letzte beschäftigten sich mit dieser Frage in einer instruktiven Übersicht *Dušan Třeštík*, *Miloslav Polívka*, Nástin vývoje české šlechty do konce 15. století [Ein Überblick über die Entwicklung des tschechischen Adels bis zum Ende des 15. Jahrhunderts], in: *Struktura feudální společnosti* (wie Anm. 25), bes. Abschnitt 3 über die Entstehung des Adels, S. 108–111.

vertrauen²⁷. Und seit dieser Frühzeit gestatten uns spärliche und bruchstückhafte Quellen zu beobachten, daß der Adel oftmals als Gegner des Herrschers auf den Plan trat. Sein Wille mußte berücksichtigt werden, er setzte sich auch gegen die Pläne des Herrschers durch und war oft überhaupt entscheidend. Das waren eher Folgen einer faktischen Überlegenheit und der brutalen Ausnützung der augenblicklichen Lage, als verfassungsrechtlich begründete Berechtigungen, aber die Herrscher waren gezwungen, die Wünsche dieses Adels zu respektieren und ihnen nicht selten stattzugeben²⁸. Ja, oftmals war sogar die Thronbesteigung von den Absichten des Adels abhängig²⁹.

Es genügt, nur einige Beispiele herauszugreifen. Als Herzog Wratislaw im Jahre 1068 den leeren Bischofsstuhl mit der Person seines Günstlings Lanz besetzen wollte, stellten sich seine *proceres* so energisch dagegen, daß er seine Absicht nicht durchzuführen wagte und seinen Bruder Jaromír den Stuhl besteigen ließ³⁰. Sobieslaw I. erreichte 1138 die Einwilligung des römischen Königs Konrad III. zur Nachfolgerschaft seines Sohnes Wladislaus, was auch die anwesenden böhmischen *proceres* mit ihrem Schwur bestätigten³¹. Trotzdem war es nicht einfach, diese Vereinbarung durchzuführen. Bei der Versammlung des Adels in Sadská mußte der Herzog teils mit Bitten, teils mit Drohungen von den Anwesenden das Versprechen erzwingen, daß sie seinen Sohn anerkennen würden, was sie dann noch mit ihrem Schwur erhärteten. Der Schwur des Adels war bei solchen staatswichtigen Angelegenheiten allem Anschein nach ein unerläßlicher Teil der Zeremonie³². Aber was für einen Wert er tatsächlich hatte, zeigte sich in dem Augenblick, als der Nachfolger die Würde des Herzogs ergreifen sollte. Als zwei Jahre später Sobieslaw im Sterben lag, versammelten sich *cuncti primates Bobemi* auf der Burg Vyšehrad und stritten sich heftig um die Nachfolge, obwohl der Herzog noch lebte³³. Wladislaw ist es gelungen, die Würde zu erlangen, aber bereits zwei Jahre später mußte er sich gegen eine Verschwörung der *seniores et nobiliores Boemie* wehren, weil die Adeligen ihre Willkür in der Führung des Landes

²⁷ Das bekannte Beispiel der Erhebung Doworas für die dem Herzog geleistete Hilfe, bei Kosmas, FRB II, S. 51, zum Jahr 1003, dürfte kaum vereinzelt sein. Zur Zeit, als Kosmas seine Chronik schrieb, also beinahe 120 Jahre nach der Erhebung, waren die Erben Doworas immer noch Träger der *dignitas venatoria* auf dem Hof Zbežno; das bedeutet, daß aus der Erblichkeit der Würde die vierte oder fünfte Generation Nutzen zog. Über die Erblichkeit der Funktionen *Nový, Přemyslovský stát* (wie Anm. 26) 34.

²⁸ *Vaněček*, *Základy II* (wie Anm. 2) 14, Anm. 43, spricht von der Opposition der Großen des Landes, gegen die manche Herzöge eigentlich machtlos waren.

²⁹ Man darf schon an die Empfehlung Jaromír's an den neuen Herzog Břetislav denken, er solle sich dem Rat und Beistand der vornehmen Herren unterordnen, denn *per hos enim Bohemie regnum stat et stetit atque stabit in sempiternum*; Kosmas zum Jahr 1038, FRB II, S. 66. Über den Anteil des Adels an der Thronbesteigung der Herzöge s. *František Graus*, *Adel, Land und Herrscher in Böhmen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert*, in: *Nachrichten der Gießener Hochschulgeseilschaft* 35 (1966) 136 ff.

³⁰ Kosmas Pragensis, FRB II, S. 96–99.

³¹ FRB II, S. 229.

³² Ebenso wie die Akklamation bei der Thronbesteigung, s. *Graus*, *Adel, Land und Herrscher* (wie Anm. 29) 138.

³³ FRB II, S. 232.

durchzusetzen beabsichtigten³⁴. Ähnliche Belege aus der Zeit der Thronkämpfe der Přemysliden ließen sich zur Genüge anführen.

Grobe Gewalt, Drohungen und Eingriffe in die Regierungsangelegenheiten waren gewiß das Zeichen einer einfachen und oft kurzfristigen Überlegenheit der Magnatengruppierungen, aber allmählich setzte sich die Auffassung durch, diese seien zu gewissen gemeinsamen Vorteilen berechtigt und hätten Anrecht auf eine Sonderstellung in der Gesellschaft nicht nur faktisch, sondern auch verfassungsgemäß. In den *Statuta Conradi* oder *ducis Ottonis* aus dem Jahre 1189, mit denen wir uns noch im weiteren werden befassen müssen, wurde dies schon in einer ausgeprägten Form anerkannt.

Viele Historiker und Rechtshistoriker interpretieren diesen Vorgang schon als Element der ständerechtlichen Ansprüche des Adels, ja es wird offen von den Anfängen des Ständetums gesprochen, die sich seit der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert in gewissen Zügen beobachten ließen³⁵. Zu dieser Zeit war Böhmen noch kein Ständestaat³⁶, der Adel bildete noch keine ständische Korporation, aber die Anfänge des ständischen Dualismus traten unbestreitbar in Erscheinung³⁷. Als ein Symptom dieser ständischen Gliederung betrachtet man die Bildung des speziellen Rechts, das sich dann im Laufe der Zeit im System des Landrechts entfaltete³⁸. Es ist nicht übertrieben, von Vor- oder Frühformen des Ständewesens zu sprechen; im böhmischen Staat machten sich die elementaren Züge der ständischen Differenzierung früher als in vielen anderen Nachbarländern bemerkbar, unsere Entwicklung ging voran³⁹. Ja, es existierten sehr früh auch Anläufe zum korporativen Selbstbewußtsein des Adels. Die Entwicklung der Landesgemeinschaft reicht bis in das 12. Jahrhundert zurück⁴⁰, und im 13. Jahrhundert bezeichnete der Begriff „Land“ die neben dem König stehende Adelsgemeinschaft⁴¹.

Der Einfluß des Adels läßt sich auch in einigen urkundlichen Belegen beobachten.

³⁴ Vincentius, FRB II, S. 410 ff. Dazu *Nový, Přemyslovský stát* (wie Anm. 26), 38.

³⁵ *Vaněček, Základy II* (wie Anm. 2) 46.

³⁶ *Mitteis*, Der Staat des hohen Mittelalters (wie Anm. 4) 270, benützt den Ausdruck Ständestaat im Reich bereits für das 12. Jahrhundert; hier könnte man natürlich über die Richtigkeit dieser Klassifikation streiten. *Mitteis* spricht vom Ständewesen eigentlich seit der ältesten Zeit, ohne diesen Begriff näher zu spezifizieren.

³⁷ *Václav Vaněček, Vnitřní organizace Čech a Moravy v době přemyslovské* [Die innere Organisation Böhmens und Mährens zur Zeit der Přemysliden], in: *Věstník České akademie věd a umění* 51 (1942) 17; *Ferdinand Seibt, Hussitica* (Köln–Graz 1965) 187; *Dušan Trěšník, Barbara Krzemienska*, Zur Problematik der Dienstleute im frühmittelalterlichen Böhmen, in: *Siedlung und Verfassung* (wie Anm. 23) 93.

³⁸ *Václav Vaněček, Glossy ke Statutům Konrádovým* (Glossen zu den Statuta Conradi), in: *Sborník věd právních a státních* 40 (1941) 138–139, beobachtet den Prozeß der Bildung des adeligen Sonderrechts in den Statuta Conradi und macht besonders auf Art. 16 aufmerksam, wo sich Grenzen gegen das Konfiskationsrecht des Herrschers bei Delikten des Adels zeigen. *Seibt*, Böhmische Staatlichkeit (wie Anm. 2) 466 ff., sucht die Anfänge des Landrechts bereits im 12. Jahrhundert und sieht in ihm ein Zeichen des Ständetums.

³⁹ *Novotný, Rozmach* (wie Anm. 2) 402 und bes. 424–425.

⁴⁰ *Dušan Trěšník, Proměny české společnosti ve 13. století* (Veränderungen der böhmischen Gesellschaft im 13. Jahrhundert), in: *FHB I* (1979) 152.

⁴¹ *Trěšník, Krzemienska*, Dienstleute (wie Anm. 37) 94.

Das *via facti* entstandene Mitspracherecht⁴² wurde im Laufe der Zeit in den Urkunden als *consilium* oder *consensus* der Adeligen zu den herrscherlichen Verfügungen notiert. Die zwei frühesten Fälle, die wir im böhmischen Urkundenvorrat verzeichnen, bezogen sich auf Donationen König Wladislaus' I. für zwei Klöster in den Jahren 1159 und 1160⁴³. Das sind aber isolierte Belege, weil die folgenden erst aus den Urkunden Přemysl Ottokars I. stammen⁴⁴. Die Ausdrücke *consensus* oder *assensus* bedeuten gewiß eine höhere Stufe der adeligen Mitbeteiligung an der Ausstellung der Urkunden als das bloße *consilium*, aber es ist nicht ratsam, diesen Unterschied in aller Schärfe zu betonen; die Situation bei der Ausstellung und die Wendungen der Ausfertiger müssen bei jeder Urkunde in Betracht gezogen werden. Aus der Zustimmung zu den herrscherlichen Rechtsmaßnahmen entspringen noch keine ständisch begründeten Sonderrechte der Adeligen⁴⁵, das *consilium* war ein faktischer, nicht vom Recht vorgesehener Beirat⁴⁶. Aber trotzdem war es bereits ein Zeichen des steigenden Einflusses des Adels, dessen Interessen an den herrscherlichen Rechtshandlungen nicht mehr unberücksichtigt bleiben durften. Auf diese Weise stellten sie einen weiteren Schritt zu einem verfassungsmäßig anerkannten Mitspracherecht dar.

Für das Verhältnis zum Herrscher soll noch eine bemerkenswerte Tatsache hinzugezogen werden – das Landessiegel. Es ist freilich nicht möglich, hier den langdauernden Streit um dieses Siegel neu zu eröffnen und alle Feinheiten der diplomatischen und sphragistischen Untersuchungen zu wiederholen⁴⁷, aber die Fälle, in denen neben dem Siegel des Herrschers ein Siegel des Landes angehängt wurde, sollen doch kurz erwähnt werden. Bereits die Urkunde des böhmischen Herzogs und des Prager Bischofs Heinrich-Břetislav vom Jahre 1194⁴⁸ wurde mit dem das Land repräsentierenden St.-Wenzel-Siegel besiegelt, aber die Aufmerksamkeit konzentrierte sich überwiegend auf den Brief König Přemysl Ottokars I. an Papst Honorius III. vom Jahre 1219⁴⁹, wo in der Korroboration ausdrücklich betont wurde: ... *sigillo nostro speciali cum sigillo communi regni Boemie, videlicet sancti Wenczelai, quia comites nostri specialibus non utuntur in facto communi sigillis, fecimus confirmari* ... Die Forschung hat

⁴² Graus, Adel, Land und Herrscher (wie Anm. 29) 142, sucht die Anfänge des Mitspracherechts bei herrscherlichen Rechtsbestimmungen im 11. Jahrhundert.

⁴³ CDB I, Nr. 204, *communi omnium primatum assensu*, und Nr. 208, *consensu omnium primatum Boemie*. Zu beiden Urkunden *Vaněček, Zákłady II* (wie Anm. 2) 14, Anm. 43.

⁴⁴ Beispiele: CDB II, Nr. 21 (1201); Nr. 22 (1201); Nr. 58 (1202 bis 1207); Nr. 86 (1209); Nr. 172 (1219); Nr. 227 (1222); Nr. 234 (1222). Engel, Berlin (wie Anm. 10), findet in ihrem untersuchten Bereich die Anfänge des „Rates“ oder der „Zustimmung“ erst im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts.

⁴⁵ von Below, System (wie Anm. 18) 54.

⁴⁶ Ebenda, 56.

⁴⁷ Eine Übersicht bei *Vladimír Vašků, Příspěvek k otázce svatováclavské pečeti* (Ein Beitrag zur Frage des St.-Wenzel-Siegels), in: *Sborník prací filosofické fakulty brněnské university, C, 7* (1958) 26–39.

⁴⁸ CDB I, Nr. 348.

⁴⁹ CDB II, Nr. 172. Zu den Ereignissen des Streites um die Freiheiten der böhmischen Kirche, zu denen auch dieser Brief gehört, werden wir im folgenden noch zurückkehren müssen. Hier soll nur angedeutet werden, daß die in der Urkunde genannten *nobiles* als *fideiussores*, also nicht als bloße Zeugen, auftraten, und so auch war die Urkunde entsprechend besiegelt.

fast ausnahmslos anerkannt, daß dies ein Landessiegel sei⁵⁰, also ein gemeinsames Symbol der adeligen, das Land repräsentierenden Gemeinschaft. Es ist sogar wahrscheinlich, daß sich dieses Siegel auch in der Ratifikation der Vereinbarungen mit der Kirche, einer gemeinsam von dem Herrscher und den Adeligen ausgestellten Urkunde vom Jahr 1222⁵¹, wiederholte. Die Mitbesiegelung wurde zwar nicht als eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit, sondern nur als ein politischer Akt betrachtet⁵², aber bereits das Vorhandensein eines Landessiegels ist ein Merkmal des bereits bestehenden Dualismus von Herrscher und Land.

Einer der bedeutendsten Ausgangspunkte für die Machtstellung und fortschreitende Erhebung des Adels war sein Grundbesitz, der die Obrigkeit über die auf dem Boden ansässigen Bauern mit sich brachte. Bereits im 11. und 12. Jahrhundert gibt es zur Genüge Nachrichten von den freien Grundbesitzern⁵³, die einen politischen Einfluß ausübten. Es wurde schon hinreichend bewiesen, daß Grundbesitz und Obrigkeit mit dem ständischen Aufstieg eng zusammenhängen⁵⁴ und in den letzten Jahrzehnten der Přemysliden-Dynastie das stetige Wachstum der Domänen in adeligen Händen ein Zeichen, aber auch eine Voraussetzung der Zugehörigkeit zum höheren Adel war⁵⁵.

Was für eine wichtige Stelle die Barone neben dem König einnahmen, läßt sich sehr früh in einer international und ideologisch heiklen Frage beobachten, nämlich in dem langwierigen und erregten Streit des Prager Bischofs Andreas mit Přemysl Ottokar I., der zu einem gefährlichen Konflikt des Böhmenkönigs mit Papst Honorius III. führte und im Jahre 1221 mit einem beiderseits annehmbaren Konkordat abgeschlossen wurde⁵⁶. An der Seite des Königs standen, wie wir erwähnt haben, *maiores barones regni*, aber nicht nur als faktische Helfer oder Zeugen der Urkunden, sondern als Teilnehmer der Verhandlungen und Garanten für die Durchführung der erreichten Kompromisse⁵⁷. Sie traten mehrmals gemeinsam mit dem König als Vertragspartei auf⁵⁸.

⁵⁰ Eine wertvolle Rekapitulation bei *Russocki*, Protoparlamentaryzm (wie Anm. 2) 54–56.

⁵¹ CDB II, Nr. 212. Die bisher wenig beachtete, nicht im Original erhaltene, aber echte Urkunde dürfte – dem Beispiel der Urkunde vom Jahr 1219 folgend – auch mit dem Landessiegel bestätigt worden sein. Als Aussteller ist der Herrscher gemeinsam mit den Herren angeführt, die Urkunde wurde *nostrorum sigillorum munimine* besiegelt. Der Plural zwingt zur Annahme, daß neben dem königlichen noch ein anderes Siegel angehängt wurde, was im Sinne der Intitulation nur das Siegel der Herren, d. i. des Landes, sein könnte. In den Korroborationen der Urkunden König Přemysls I. erscheint zwar ausnahmsweise auch der Plural *sigilla* zur Bezeichnung des königlichen Siegels, aber normalerweise wird der Singular benützt – *sigillum*. Bei der besprochenen Urkunde wird es sich fast sicher um zwei Siegel handeln.

⁵² S. *Vašků*, Svatováclavské pečeti (wie Anm. 47) und die dort zitierte Literatur.

⁵³ *Vaněček*, Základy II (wie Anm. 2) 14; hier sind auch Belege aus Kosmas Pragensis zusammengestellt.

⁵⁴ *Vaněček*, Základy II (wie Anm. 2) 46.

⁵⁵ *Sůsta*, Soumrak (wie Anm. 2), 209.

⁵⁶ Der Streit wird in allen Einzelheiten bei *Novotný*, Čechy královské (wie Anm. 2) 449–532, geschildert. Neuerdings eine analytische Rekapitulation von *Josef Zemlička*, Spor Přemysla Otakara I. s pražským biskupem Ondřejem [Der Streit Přemysl Ottokars I. mit dem Prager Bischof Andreas], in: ČSČH 29 (1981) 704–730.

⁵⁷ Bereits 1203, CDB II, Nr. 36, hat Papst Innocenz III. einen Brief *suppanis Boemie* adressiert,

Diese Situation darf zwar als eine Ausnahme angesehen werden, die aus der angespannten politischen Lage erklärbar ist, weil damals Interessen der Kurie berücksichtigt werden mußten, aber der Dualismus von König und Herren ist nicht zu übersehen.

Die Urkunde, die böhmischerseits die Abmachung bestätigte und durchführte⁵⁹, und besonders das sog. Große Privilegium der böhmischen Kirche aus dem Jahre 1222⁶⁰ waren zwar – entsprechend der Rechtslage und den königlichen Befugnissen – formal nur von der Gewalt des Königs allein erlassen worden⁶¹, aber das kann an der Teilnahme der Großen im Verlauf der gesamten Verhandlungen nichts ändern.

Die allmähliche Bildung einer privilegierten Schicht, des Adels, war seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts auch von einer inneren Abstufung begleitet; der Unterschied zwischen dem höheren und niederen Adel war bereits erkennbar. Nachdem im Jahre 1138 König Konrad III. dem böhmischen Herzog Sobieslaus die Nachfolge seines Sohnes Wladislaus bestätigte, was die anwesenden *Bobemi proceres* mit ihrem Schwur anerkannten, hat der Herzog *primi et secundi ordinis militibus suis* befohlen, an einem Kolloquium teilzunehmen, und von ihnen das Versprechen erhalten, daß sie nach seinem Tode seinem Sohn die Treue halten würden⁶². In dieser Abstufung ist mit großer Wahrscheinlichkeit die Unterscheidung zwischen dem engeren Gefolge des Herzogs, dessen Mitglieder die Häupter der freien Geschlechter waren, und dem aus anderen einfacheren Kämpfern gebildeten breiteren Kreis zu sehen⁶³. Bereits damals wurden die Dezentralisierungstendenzen des rücksichtslos emporstrebenden Adels spürbar, wie sich das nur vier Jahre später bei der Verschwörung *a senioribus et nobilioribus Boemie plurimis* gegen den Herzog erwies⁶⁴. Wenn wir dann im Jahre

Fortsetzung Fußnote von Seite 188

die also seitens der Kurie als eine Gemeinschaft betrachtet wurden. Den Wunsch der Kurie, die adelige Gemeinschaft in die Verhandlungen einzuschalten, kann man nicht leugnen.

⁵⁸ Bei der päpstlichen Kurie verhandelte 1221 ein *procurator regis et baronum Boemie*, CDB II, Nr. 209, und wir erfahren auch von einer *forma cautionis a rege et baronibus Boemie*, CDB II, Nr. 210, und begegnen sogar einem bereits weiter oben erwähnten Ausnahmefall, einer vom König und den Baronen gemeinsam ausgestellten Urkunde, CDB II, Nr. 212. Hier sollte auch die Urkunde CDB II, Nr. 172 mit dem *sigillum commune* eingereicht werden.

⁵⁹ CDB II, Nr. 217.

⁶⁰ CDB II, Nr. 227; diese Urkunde wurde *de consilio suppanorum nostrorum* ausgestellt. Die lateinische Form *suppani* des tschechischen vielseitigen Wortes *župan* bedeutet bei dieser Gelegenheit (vgl. auch Anm. 57) die Bezeichnung für den höheren Adel, s. *Vladimír Procházka*, *Župa a župan*, in: *Slavia antiqua* 15 (1968) 28.

⁶¹ Zum Zweifel *Russockis*, Protoparlamentarismus (wie Anm. 2) 54, warum auch in diesem Privilegium die Herren nicht gemeinsam und unter dem *sigillum commune* auftraten, soll nur angedeutet werden, daß dies aus der Rechtsverbindlichkeit des königlichen Privilegs erklärbar ist. Seine zweite Frage, warum die Herren im Jahr 1284 dem König Wenzeslaus II. nur im eigenen Namen Treue versprochen und nicht das gemeinsame Siegel benützten, kann mit dem Hinweis auf die Zeitspanne von 65 Jahren, in der sich vieles geändert hat, beantwortet werden, aber vor allem mit der Feststellung, daß bei einer solchen Huldigung nicht die Landesgemeinde, sondern einzelne Adelige individuell Treue versprochen, RBM II, Nr. 1316 und 1317.

⁶² *Canonicus Wyssegradensis*, FRB II, S. 229. Vgl. bereits oben S. 184–185.

⁶³ *Vaněček*, *Vnitřní organizace* (wie Anm. 37) 333, Anm. 60.

⁶⁴ *Vincentius*, FRB II, S. 410.

1176 von einem überraschenden Einfall nach Österreich lesen, so erfahren wir, daß man dazu *Boemos et Moravos, nobiles et ignobiles, milites et rusticos* versammelte⁶⁵. Obwohl da noch keine bestimmte Grenze zwischen den Schichten des Adels zu ziehen ist, ist es klar, daß die Kämpfer gesellschaftlich höher standen⁶⁶ und daß sich auf diesem Wege auch einfache, nichtadelige Männer emporarbeiten konnten. Die Grenzen der niederen Schichten des Adels waren gegenüber der nichtadeligen Bevölkerung noch nicht dicht abgeschlossen.

Daß der Prozeß der Differenzierung des Adels rasch vorwärtsschritt, bezeugen die *Statuta ducis Ottonis*, oder auch *Statuta Conradi* genannt, die von Herzog Konrad Otto im Jahre 1189 erlassen wurden, aber nur aus der dreifachen Bestätigung aus den Jahren 1222, 1229 und 1237 für drei mährische Gebiete bekannt sind⁶⁷. Die in unanfechtbar echten Urkunden einwandfrei überlieferten Texte dieser Fassungen differieren in Einzelheiten, weil man Veränderungen im Wortlaut im Einklang mit der neuen Rechtsentwicklung vornahm oder ältere überholte Partien herausließ. Daraus müssen wir folgern, daß von der nicht erhaltenen ursprünglichen Fassung auch Abweichungen festzustellen wären, die nur eine sorgfältige Interpretation zu entdecken vermag. In unserem Zusammenhang dürfen wir von der politischen Bedeutung der Statuta für die ältere böhmisch-mährische Rechtsordnung absehen⁶⁸ und unsere Aufmerksamkeit in erster Linie den Unterschieden zwischen den beiden Schichten der Adelligen zuwenden.

Bereits der erste Artikel enthält Vorschriften über *omnes hereditates, quas viri nobiles tam minores quam maiores possederunt*. In der Wendung *tam minores quam maiores* hat man eine Interpolation in den originalen Text erkannt⁶⁹; an einer ähnlichen Stelle steht nur *virī nobiles* (Art. 16). Während der interpolierte Artikel den Unterschied zwischen zwei adeligen Schichten betont, aber ihre Rechtsstellung dieselbe bleibt, ist die Lage beider Gruppen in der Gerichtsbarkeit verschieden; der *iudex* soll nur *presente Castellano aut aliquibus nobilibus* entscheiden, der *villicus* dagegen entscheidet *sedens cum militibus* (Art. 29)⁷⁰.

Außer diesem Kontrast zwischen den zwei adeligen Stufen finden wir auch eine auffallende Differenz zwischen dem eine gehobene Stellung genießenden *nobilis vir*

⁶⁵ Gerlach, FRB II, S. 471.

⁶⁶ *Novotný*, Čechy královské (wie Anm. 2) 40–41.

⁶⁷ CDB II, Nr. 234 und 325; CDB III, Nr. 164. Der Text ist auch in CIB I, S. 68–72, mit der Einteilung in Artikel abgedruckt, was für die Berufungen vorteilhaft ist.

⁶⁸ Die zahlreiche und oft divergierende Literatur darf beiseite geschoben werden; jede Böhmen und Mähren betreffende rechts- und verfassungsgeschichtliche Darstellung enthält genügend Hinweise. Die Statuta sind zwar keine „*charta libertatum*“ des Adels, wie man sie auch interpretierte, aber sie enthalten doch Garantien der Rechtsstellung des Adels, vgl. *Russocki*, Protoparlamentarismus (wie Anm. 2) 51–53.

⁶⁹ *Vaněček*, Glossy (wie Anm. 38) 113; diese Arbeit ist für das juristische Verständnis der Quelle unerlässlich.

⁷⁰ Dazu *Vaněček*, Glossy (wie Anm. 38) 151–152, und *ders.*, Základy II (wie Anm. 2) 20–22. Eine ausführliche Auslegung der Gerichtsbarkeit des *villicus* bei *Václav Vaněček*, K soudní imunitě duchovních statků na Moravě [Zur Gerichtsimmunität der geistlichen Güter in Mähren] (Praha 1931) 33–36. *Milites* sind Mitglieder des Gefolges, zweifelsohne eine niedrigere Schicht als *nobiles*.

und einem *drubo*, d. i. einem nichtadeligen Mitglied des Gefolges (Art. 9)⁷¹, der sich an dem Vorteil nicht beteiligen konnte, was man auch als Interpolation betrachtet⁷². Die Absonderung eines Adelligen von anderen nichtadeligen, aber freien Personen erhellt auch aus der Bestimmung von der Festnahme eines Diebes *apud aliquem nobilem, vel apud aliquem, cuius est villa* (Art. 3); hier könnte man auch an einen kirchlichen Würdenträger denken.

Aus den Statuta kann man auf den Vorrang des Adels in der Gesellschaft schließen. Für uns sind die angeführten Vorschriften von entscheidendem Wert; man sieht die Differenzierung in den oberen Schichten. Wenn aber, allem Anschein nach, in der ursprünglichen Fassung der Statuta⁷³ die Wendung *tam minores quam maiores* noch nicht vorhanden war, so müssen wir daraus folgern, daß sich die Unterschiede in der Zwischenzeit vertieft haben und auf eine fortschreitende Trennung zeigen. *Nobiles maiores* waren zur Zeit der Erlassung der ältesten überlieferten Version der Statuta nämlich eine Bezeichnung für diejenigen Herren, die sich in der Nähe des Königs aufhielten und ihm in wichtigen Staatsangelegenheiten zur Seite standen, wie das bei den Vorbereitungen und dann beim Abschluß des Konkordats mit der Kirche in den Jahren 1219–1221⁷⁴ der Fall war⁷⁵.

Aus dem Jahre 1222 stammt noch ein Beleg, der von derselben Situation zeugt. In der gemeinsamen Urkunde König Přemysl und Markgraf Wladislaw-Heinrichs sind als Zeugen *barones Moravie ac milites* aufgezählt⁷⁶. In den folgenden Jahrzehnten vermehren sich urkundliche Zeugnisse derselben Art, wie das beispielsweise im Mandat König Wenzels I. aus dem Jahr 1252, der *universis suppanis et militibus regni* adressiert ist⁷⁷, vorkommt oder in der berühmten, aber falschen Urkunde für Iglau, die sich selbst in das Jahr 1249 verlegt, aber viel später unter Ottokar II. oder sogar erst unter Wenzeslaus I. entstanden ist⁷⁸. Es handelt sich zwar um Kollisionen zwischen Bür-

⁷¹ *Vaněček*, Vnitřní organizace (wie Anm. 37) 33.

⁷² *Vaněček*, Glossy (wie Anm. 38) 126. Im lateinischen Text wird der tschechische Ausdruck *drubo* – gleich *drub* [der Gefährte] benutzt, was auch mit dem tschechischen Ausdruck *družina* [Gefolge] zusammenhängt.

⁷³ Ungeachtet der Zweifel, ob eine solche Fassung bestand, die von *Petr Horák*, K statutům Konráda Oty [Zu den Statuten Konrad-Ottos], in: ČMM 80 (1961) 277–278, vorgebracht wurden, geht *Rusockí*, Protoparlamentarizmus (wie Anm. 2) 53, von der Existenz einer ursprünglichen Fassung aus, was bereits *Vaněček*, Glossy (wie Anm. 38) 105, vor ihm tat und erwähnt einen wiederholt proklamierten Text der Statuta. Wir sind der Meinung, daß eine schriftliche Aufzeichnung der Statuta bereits vor den bekannten Konfirmationen existiert haben mußte.

⁷⁴ CDB II, Nr. 172; Nr. 217, *maiores barones* oder *nobiles regni nostri*; dieselbe Titulatur ist auch im Brief des Papstes enthalten, CDB II, Nr. 210, *maiores barones regni*.

⁷⁵ Den Zusammenhang könnte man noch weiter verfolgen; in den Statuta wird die Sonderstellung der Geistlichen zugelassen, die sich nach dem kanonischen Recht richten, was der Verabredung im Konkordat entspricht.

⁷⁶ CDB II, Nr. 232.

⁷⁷ CDB IV, Nr. 235; daß der Terminus *suppanus* einen höheren Adelligen bezeichnet, ist unbestreitbar; vgl. CDB V, Nr. 137 (1257). Zeugen dieser Urkunde sind *suppani et alii quam plures milites et servientes*. S. oben auch die Anm. 60.

⁷⁸ CDB IV, Nr. 177, hier bes. S. 295 und 296. Die einführenden Anmerkungen in der Edition verweisen auf die Literatur. Neuerdings *František Hoffmann*, Neznámé znění velkého privilegia jhlavského – Ke vztahu listinných a rukopisných znění právních textů [Eine unbekannt

gern und Adeligen, aber diese werden doch in ihrer standesgemäßen Würde genannt, und der Unterschied zwischen *barones* und *militēs* wird eingehalten.

Die Grenze zwischen dem hohen und niederen Adel, bereits früher bemerkbar, vertiefte sich am Anfang des 13. Jahrhunderts so auffallend, daß sie eine unbestreitbare Trennung der beiden Schichten bedeutete, die wir als ständisch bezeichnen dürfen; hier treffen wir Elemente der Stellung der beiden Schichten in der gesellschaftlichen Ordnung an, die sich verfassungsmäßig festigten und auch zum ständischen Bewußtsein führten. Wie weit dieser Prozeß am Ende des 13. Jahrhunderts fortgeschritten war, läßt sich im Jahre 1287 erkennen, in dem wir zum ersten Mal für den niederen Adel den alten Ausdruck *vladyka* auch urkundlich belegt finden⁷⁹. Daß es sich um eine Abstufung handelte, die wir als ständisch zu nennen berechtigt sind, erhellt aus dem Wortlaut der Urkunde, die nebeneinander *nobiles, vladicones et cives* stellt und dadurch die Eigenart der drei Gruppen im ständischen Sinn anerkennt.

In den zwanziger und dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts erschien auf der historischen Szene Böhmens eine neue tüchtige Schicht der Bevölkerung, die sich seit dem Anfang ihrer Existenz eine wirtschaftlich, politisch und rechtlich vorteilhafte Position erkämpfte: das Bürgertum⁸⁰. Seit den allerfrühesten Anfängen des Städtewesens läßt sich aus vollkommen verlässlichen Quellen ableiten, daß die Städte im Vergleich mit der übrigen Bevölkerung bestimmte Freiheiten genossen und gesonderte gesellschaftliche Gruppierungen bildeten⁸¹.

Auf dem Gebiet Böhmens waren Bedingungen zur Entfaltung des Städtewesens seit langem gegeben, aber echte, mit städtischen Freiheiten und eigener Rechtsordnung ausgestattete Vollstädte entstanden in einer umstürzenden Welle, so daß sich im Laufe nur einiger Jahrzehnte eine neue gesellschaftliche Schicht gruppierte und erfolgreich ihren Platz im wirtschaftlichen System des Staates einnahm. Zu einer solchen – im wirtschaftlichen und siedlungsmäßigen Sinn – revolutionären Veränderung war eine vollkommen sichere Garantie unerläßlich; nur der Herrscher konnte den Städten eine verfassungsrechtlich vorteilhafte Stellung gewähren. In den neuen Siedlungsbällungen übernahm man unter der königlichen Protektion Rechtsgewohnheiten, die Neuankömmlinge aus ihrer ursprünglich deutschen Heimat mit sich brachten, die sich dann sehr schnell auch auf die tschechische Bevölkerung ausbreiteten. Die Initiative des

Fortsetzung Fußnote von Seite 191

sung des großen Iglauer Privilegs – Zur Beziehung zwischen den urkundlichen und handschriftlichen Fassungen rechtlicher Texte], in: StR 20 (1981) 23–64.

⁷⁹ RBM II, Nr. 1422; das tschechische Wort *vladyka* wurde bereits seit langem benützt, vgl. *Novotný*, Rozmach (wie Anm. 2) 426. Die Gleichstellung des *vladyka* mit dem *miles* ist 1309 bewiesen, RBM II, Nr. 2189; siehe die Zeugenreihe: *domini ac hii nobiles ... milites, et hii etiam vladicones*, wobei noch eine Gruppe im niederen Adel hinzuzufügen ist, und zwar die *famuli*.

⁸⁰ Hier darf man sich auf die in Anm. 10 zitierte Studie berufen, in der die wichtigsten Quellen analysiert werden und Angaben zur Literatur zusammengestellt sind.

⁸¹ CDB III, Nr. 26; die königliche Bewilligung für das Doxaner Kloster zur Gründung der Stadt Königsberg (Kynšperk) garantiert *omnem libertatem, quam aliqua regni nostri civitas dinoscitur*. Die Erteilung der Rechte nach dem Vorbild anderer Städte des Landes kam in den folgenden Jahren so häufig vor, daß sie einen unbestreitbaren Beweis für die rechtliche Absonderung der Städte darstellt.

Herrschers zum Ausbau des Städtenetzes war entscheidend; in der ersten Periode der Stadtentstehung, ungefähr bis zur Hälfte des 13. Jahrhunderts, treffen wir Rechtsstädte nur auf dem Boden des Herrschers oder der Klöster königlicher Gründung an; ausnahmsweise auch eine Stadtgründung durch königliche Beamten⁸². Erst viel später traten auch unter einer anderen Herrschaft entstandene Rechtsstädte in Erscheinung, aber in allen Fällen war die Bewilligung des Herrschers zu einer Stadterhebung unentbehrlich; die Erteilung des städtischen Statuts gehörte in den Bereich seiner Hoheitsrechte.

In dem sich rasch entfaltenden Städtewesen fanden die Herrscher nicht nur eine neue Quelle reichlichen Einkommens, sondern auch ein Gegengewicht gegen die ausgedehnte Macht des Adels. Die wichtigsten königlichen Städte standen zwar unter dem Schutz, aber auch unter der Aufsicht der königlichen Beamten und waren noch nicht fähig, als eine selbständige politische Kraft aufzutreten. Die Vorrechte der Städte, die sich seit dem Anfang in reifen Formen einbürgerten und die Bürger aus der Masse der untertänigen Bevölkerung erhoben, haben sie auch vor den Ansprüchen des Adels geschützt, der in den Städten eine unangenehme Konkurrenz fühlte. Bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts reifte das Selbstbewußtsein der Bürger, die wir, wahrscheinlich mit Recht, als ständisch zu bezeichnen haben.

Die Zusammenstöße mit dem Adel ließen nicht lange auf sich warten. Das große Privilegium für die Stadt Brünn aus dem Jahre 1243⁸³ verbietet, *ne quispiam baronum ac nobilium terre potestatem habeat in civitate Brunnensi* oder eine Gewalttat in der Stadt begeht. Außerdem bezieht sich die städtische Gerichtsbarkeit auch auf die außerhalb der Stadt liegenden Güter und Hörige der Bürger; diese Güter sind ausdrücklich aus der Gewalt der Provinzialrichter und anderer Beamten eximiert⁸⁴. Das in der Stadt geltende Recht wurde sogar vom Herrscher respektiert; wir finden Privilegien, in denen den Bürgern versprochen wurde, daß auch in Fällen, in denen der Herrscher selbst oder seine Beamten entscheiden sollten, sie sich nach dem dort geltenden Gewohnheitsrecht richten würden⁸⁵.

Die städtische Jurisdiktion erstreckte sich in gewissen Fällen auch auf Adelige, die mit einem Bürger in einen Streit um Vermögensangelegenheiten verwickelt waren. Spätestens seit den sechziger Jahren, als dies zum ersten Mal in einer königlichen Urkunde vorkommt, waren die Bürger berechtigt, die Vermögenswerte eines adeligen

⁸² Jiří Kejř, Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den böhmischen Ländern, in: Walter Schlesinger (Hrsg.), Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte (Vorträge und Forschungen 18, Sigmaringen 1974) 468–469; ders., Městské zřízení v českém státě ve 13. století [Die Stadtverfassung im böhmischen Staat des 13. Jahrhunderts], in: ČSČH 27 (1979) 235 ff.

⁸³ CDB IV, Nr. 17, S. 84. Es ist zu bemerken, daß das Brünnener Privilegium, das viele Bestimmungen des Privilegiums für Wien aus dem Jahr 1221 übernahm, in den im folgenden behandelten Absätzen ursprüngliche Regeln enthielt.

⁸⁴ Vaněček, Základy II (wie Anm. 2) 33, folgert, daß sich der Sprengel der Stadt der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit verschloß. Über die Exemption der Bürger aus der Jurisdiktion der Provinzialgerichte A. Zycha, Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Přemysliden (Prag 1914) 174 ff.

⁸⁵ CDB V, Nr. 336 – Leitmeritz 1262; Nr. 464 – Saaz 1265.

Schuldners zu beschlagnahmen, soweit sie im Rechtssprengel der Stadt zu finden waren⁸⁶. Die Arrestation war lange Zeit Ursache langwieriger Streitigkeiten zwischen den Adeligen und Bürgern, welche die schon ziemlich angespannte Lage weiter verschlimmerten. Die Städte fanden dann 1285 eine entscheidende Unterstützung in einem allen königlichen Städten gemeinsam ausgestellten Privilegium König Wenzeslaus' II.⁸⁷ Zum ersten Mal wurde damals das Bürgertum der königlichen Städte nicht nur allgemein als eine bevorzugte Schicht bezeichnet oder einzeln mit Privilegien ausgestattet, sondern vor allem als eine kompakte vollberechtigte Gemeinschaft der Bürger angesehen. Dieses Privilegium war eigentlich der erste Schritt zur Unifikation des Stadtrechts, was aber nach langem Schwanken erst drei Jahrzehnte später gelang. Aber die Voraussetzungen zur zukünftigen Entwicklung des Bürgertums zu einem fast geschlossenen verfassungsrechtlich beachteten Stand waren schon in der Frühzeit des böhmischen Städtewesens gebildet.

II. Das Anwachsen des ständischen Einflusses in den Krisensituationen der Staatsmacht

In den letzten Jahren der Regierung Přemysl Ottokars II. waren die ständischen Unterschiede und Ansprüche in einem solchen Maß ausgeprägt und im öffentlichen Leben einflußreich, daß sie eine neue verfassungsgeschichtliche Qualität darstellten und nicht mehr zurückdrängen waren. Wir dürfen zwar wieder betonen, daß es sich noch nicht um ständische Organisationen im korporativen Sinn handelte und daß die Eingriffe in die Regierungsangelegenheiten noch keine legitime staatsrechtliche Basis besaßen, so daß wir keinesfalls von einem Ständestaat sprechen können, aber die Existenz von drei Schichten der Bevölkerung, die eine Ausnahmestellung mit ihren Freiheiten erreichten, des hohen Adels, des niederen Adels und des Städtebürgertums, war eine unumstößliche Tatsache.

Die Bedeutung des hohen Adels für den Verlauf der historischen Ereignisse war so weitreichend, daß sein innerer Widerstand gegen den König neben der ungünstigen internationalen Konstellation und den Ansprüchen des römischen Königs Rudolf von Habsburg zu den wichtigsten Ursachen des Sturzes Ottokars II. gehörte. Die Niederlage des Herrschers im Krieg mit dem ausländischen Feind war gewissermaßen ein Sieg der Herren im eigenen Land.

„Die bösen Jahre nach dem Tode Ottokars II.“, wie sie ein Chronist nennt, mit dem fünf Jahre dauernden Interregnum, fremden Truppen im Lande und wirtschaftlichem Chaos, führten zu einer Krisensituation auch im Bereich der öffentlichen Sicherheit und zur Erschütterung der staatlichen Gewalt. Das war aber der Nährboden für Eingriffe des hohen Adels, der seine Machtansprüche nicht nur im Interesse einzelner

⁸⁶ Der Arrestationsprozeß in Böhmen wurde durch Jiří Klabouch befriedigend erforscht, *Městské právo v Rožmberské knize* [Das Stadtrecht im Rosenberger Rechtsbuch], in: PhS 1 (1955) 101–121, und *ders.*, *K dějinám obstarování a připovědí ve feudálním právu českém a moravském v 15. a 16. století* [Zur Geschichte der Arrestation und Conditionen im feudalen böhmischen Recht im 15. und 16. Jahrhundert], in: *Sborník historický* 8 (1961) 197–233.

⁸⁷ CIM II, Nr. 6.

vornehmer Geschlechter und der adeligen Gemeinschaft, sondern im Interesse des Landes geltend machte, was aber den ständischen Einfluß für die weitere Zukunft stärkte.

An erster Stelle war es die definitive Übernahme des Landgerichts durch die Herren. Die bruchstückhaft erhaltenen Quellen gestatten uns nur, die Entstehung dieses Gerichts in großen Zügen zu verfolgen⁸⁸, so daß manche Unsicherheiten noch zu beseitigen wären, aber der Verlauf des Kampfes um die Beherrschung dieser wichtigen Instanz läßt sich doch in Umrissen verfolgen. Die schwankende Titulatur war auch ein Symptom der noch nicht stabilen Institution⁸⁹. Der Zusammenbruch der Macht Přemysl Ottokars II. ermöglichte den Herren, das Gericht in ihre ausschließliche Kompetenz einzuschließen und dadurch die frühere Gestalt des ursprünglich königlichen Organs in ein ständisches zu verändern⁹⁰. Seit dem Interregnum setzte sich das Landrecht endgültig als eine Rechtsordnung der freien adeligen Grundbesitzer durch, die ihr Eigentum in den beim Gericht geführten Landtafeln eingetragen hatten; nur sie waren Mitglieder der Landesgemeinde⁹¹.

Auf dem Landtag, der der Unordnung und Willkür im Lande Einhalt gebieten sollte⁹², versammelte sich eine nie dagewesene Repräsentation der entscheidenden politischen Kräfte. Neben Bischof Thobias und dem höheren sowie niederen Adel – *nobiles terre, milites, barones* – nahmen auch *cives munitarum civitatum* teil. Zum ersten Mal traten Bürger als Mitglieder des Landtags auf. Das wird sich zwar noch einige Male in einer ähnlichen Krisensituation wiederholen, aber es war kein Zeichen einer ständigen Vertretung der Städte und keinesfalls ihre Anerkennung als eines Partners des Adels in der Landesverwaltung. Im weiteren werden wir uns noch überzeugen können, daß die Anwesenden noch nicht Interessen des gesamten Bürgertums verteidigten, sondern nur der engen Gruppe des Patriziats angehörten.

Die Ergebnisse des Landtags waren für die Verwaltung des verwüsteten Landes von

⁸⁸ Als letzter befaßte sich mit der Entstehung des Landgerichts *Zdeněk Fiala*, Panovnické listy, kancelář a zemský soud za Přemysla II. [Herrschaftsurkunden, Kanzlei und Landgericht unter Přemysl II.], in: SAP 1 (1951) bes. Kap. VI, S. 268–286; ebenda werden Ansichten der älteren Literatur kritisch geprüft. Neuere Arbeiten erwähnen das Landgericht zwar häufig, widmeten sich aber dieser Frage nicht systematisch.

⁸⁹ *Fiala*. Panovnické listy (wie Anm. 88) 277. Der Titel *iudex terrae* ist zum ersten Mal bereits im Jahr 1244 festzustellen, CDB IV, Nr. 57, aber die Kompetenz des Amtes läßt sich kaum definieren. Auf den Titel *notarius totius terre Bohemie* haben *Fiala*, ebenda, und *Seibt*, Böhmisches Staatlichkeit (wie Anm. 2) 472, aufmerksam gemacht. *Fiala* hat die Möglichkeit der Organisation eines Gerichts am königlichen Hof unter Wenzel I. eingeräumt. Die Urkunde aus dem Jahr 1250, CDB IV, Nr. 183, die in zwei Ausfertigungen vorliegt, hat den mit dieser Würde genannten Zeugen nur in einer Ausfertigung; es wäre möglich, tatsächlich an den Landschreiber zu denken, aber das isolierte Vorkommen mahnt zur Vorsicht.

⁹⁰ *Zdeněk Fiala*, Přemyslovské Čechy [Böhmen unter den Přemysliden] (Praha 2 1975).

⁹¹ *Dušan Třeštík*, Proměny české společnosti ve 13. století [Veränderungen der böhmischen Gesellschaft im 13. Jahrhundert], in: FHB 1 (1979) 149. Die neuere rechtshistorische Forschung hat den Problemen der Entstehung des Landgerichts, der Landtafel und der Landesgemeinde nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet; aus der älteren historischen Literatur wäre noch *Susta*, Soumrak (wie Anm. 2) 503–504, einzubeziehen.

⁹² FRB II, S. 353.

hoher Wichtigkeit. Die Wahl des Bischofs Thobias zum *principalis totius terrae* und des ihm als Stütze beistehenden *iudex totius regni*, ebenso wie die erfolgreichen Verhandlungen mit dem zeitweiligen Verweser Böhmens, Markgraf Otto von Brandenburg, ließen eine neue Haltung des Adels in den Vordergrund treten. Vor allem die Landesverwaltung mit Bischof Thobias an der Spitze war nicht aus den Befugnissen des Herrschers abgeleitet⁹³ und läßt das Interesse des Adels um die Beilegung der Streitigkeiten und um die Restaurierung des Friedens im Lande hervortreten; gleichzeitig aber war das ein Zeichen der faktischen Macht des Adels, der sich neben den König stellte und seine eigene Position in der Entscheidung der Staatsangelegenheiten festigte; es war eine weitere Phase des sich festlegenden Dualismus der Staatsgewalt⁹⁴.

Die anwachsende Gewalt des Adels in den öffentlichen Angelegenheiten limitierte die königliche Macht so weitgehend, daß sich bald eine Abgrenzung des eigenen königlichen Bereichs gegenüber den gemeinsamen Kompetenzen als unerläßlich zeigte. Die Delimitation des *dominium speciale*⁹⁵ hatte zweierlei Bedeutung; einerseits bestätigte sie indirekt den erreichten ständischen Anteil an der Gerichtsbarkeit und Verwaltung, also eine unverhüllte Zulassung der dualistischen Tendenz in der Verfassung, andererseits aber bedeutete sie ein Verwahren der königlichen Hoheitsrechte gegen die adelige Expansion.

Ein weiterer Schritt zur Durchsetzung der Interessen des Adels, aber auch des Patriziats, wurde wieder durch die akute Krise des böhmischen Staates nach dem tragischen Aussterben der přemyslidischen Dynastie möglich. Es ist nicht unsere Aufgabe, den politischen Hintergrund und die Interessen der verschiedenen, sich am Machtkampf beteiligenden Gruppen zu verfolgen; es ist sowieso unbestreitbar, daß die Entscheidung zwischen den Bewerbern um den böhmischen Thron erst in zweiter

⁹³ Daran ändert die Anwesenheit des Markgrafen Otto nichts, der in seinen Urkunden als *tutor domini Wenceslai* und als *capitaneus generalis* auftritt, weil auch seine Macht nicht der Herrschermacht gleichzusetzen war. Alle Zweifel können beseitigt werden; einen weitreichenden Beschluß haben Bischof Thobias und *universi barones regni Bobemiae* schon früher, am 21. Mai 1281, bei einer Beratung im Dominikanerkloster in Prag gefaßt, in dem die Eigentumsrechte des abwesenden jungen Prinzen auf die in den Unruhen verlorengegangenen Güter ausnahmslos anerkannt wurden; der Markgraf sollte die restituierten Güter in seinen Schutz übernehmen. Hier ist die unabhängig gefällte Entscheidung des Adels besonders bemerkenswert. Auch die Zustimmung des Markgrafen ändert nichts an dem im Grunde unabhängigen Vorgehen und der Initiative der Herren.

⁹⁴ *Šusta*, Soumrak (wie Anm. 2) 323. Als eine Illustration dieser Behauptung darf eine charakteristische Quelle angeführt werden. Papst Honorius IV. adressierte einen Brief *comitibus, baronibus, magnatibus et nobilibus per regnum Boemie ac terras regis Boemie constitutis* und mahnte sie zur Unterstützung des jungen Königs, wobei er die Adeligen als *universitas vestra* bezeichnete; RBM II, Nr. 1344, dort ist der Brief allerdings unrichtig unter das Jahr 1285 eingereiht worden, obwohl er erst aus dem Jahre 1286 stammt, s. *Rudolf Koss*, Archiv Koruny české 2 – Katalog listin z let 1158–1346 [Das Archiv der Böhmisches Krone 2, Katalog der Urkunden aus den Jahren 1158–1346] Nr. 28. Auch in diesem Dokument, wie wir es bereits in den Urkunden Honorius' III. sehen konnten, s. oben S. 188, wird der Adel als eine Gemeinschaft betrachtet, die neben dem König steht.

⁹⁵ Der ökonomische Charakter dieser Trennung ist im Diagramm 3 in der Beilage zu *Třestíks* Artikel *Proměny* (wie Anm. 91) anschaulich dargestellt.

Linie von irgendwie rechtlich begründeten Ansprüchen abhing und vorwiegend durch die Stärke der Gönner und die Höhe der erhofften Vorteile beeinflusst wurde. Im Jahr 1306 stand das Land vor einer neuen präzedenzlosen Situation.

Wie die verlässliche Königsaaier Chronik berichtet, wurde zur Wahl des neuen Königs eine generelle Versammlung nach Prag berufen, an der alle drei ständisch berechtigten Schichten teilnahmen, nämlich *barones*, *nobiles* und *cives*⁹⁶. Aus der Schilderung des Verlaufs der Diskussionen geht hervor, daß sich an der Wahl tatsächlich auch Bürger beteiligten. Obwohl sie ursprünglich der Kandidatur Heinrichs von Kärnten nicht abgeneigt waren, gaben sie dann ihre Stimmen dem Habsburger Rudolf. Was dabei schwerwiegend ist, das ist die verfassungsrechtliche Lage, nach der die Thronbesteigung nur mit Einwilligung und durch freie Wahl der einheimischen, im politischen und rechtlichen System freien und daher zur Entscheidung berechtigten Schichten ermöglicht wurde. Es ist kaum zu leugnen, daß in dieser Tat ständisch qualifizierte Gruppierungen ihre Anrechte auf die Mitbestimmung in Staatsangelegenheiten an den Tag brachten; das war schon eine Vorform der künftigen Entwicklung zum Ständestaat.

Für die damalige Lage war es ein Merkmal des steigenden Einflusses der oberen Schichten des Bürgertums. Sie traten erneut in den Landtag ein und versuchten, dieses Vorrecht auch in den kommenden, für Böhmen leider tragischen Ereignissen zu behalten. Das bedeutet keineswegs, daß die Bürger immer solidarisch derselben Meinung gewesen wären; bei der Wahl im Jahre 1307 standen *cives* auf der Seite Friedrichs von Habsburg ebenso wie auf der Seite Heinrichs von Kärnten⁹⁷.

Das Bürgertum, das sich zu dieser Zeit als eine wirtschaftliche und politische Kraft auf der böhmischen Bühne zeigte, hatte schon seit einem Dreivierteljahrhundert seine Position ausgebaut, aber es wäre falsch, in diesen Eingriffen in die hohe Politik einen Ausdruck der gemeinsamen städtischen Interessen zugunsten der gesamten vollberechtigten städtischen Bevölkerung zu sehen. Die innere Differenzierung der Städte, die wir in der Frühzeit des Städtewesens eher ahnen als quellenmäßig analysieren können, erreichte damals den Höhepunkt in der Übermacht der Geschlechter – des Patriziats⁹⁸, das, sich auf seinen aus dem Fernhandel und dem Finanzwesen fließenden Reichtum stützend, die Führung der Bürgergemeinde fest in die Hände nahm und eine gehobene Stellung auch außerhalb der Städte anstrebte⁹⁹. Diese sehr enge

⁹⁶ FRB IV, S. 109. Wir haben schon früher gesehen, daß die Bürger neben den beiden höheren Ständen genannt wurden, s. S. 191.

⁹⁷ FRB IV, S. 112.

⁹⁸ Die jetzt maßgebende Charakterisierung des Patriziats s. bei *Brigitte Berbold*, Charakter und Entwicklung des Patriziats in mittelalterlichen deutschen Städten, in: *JbGF* 6 (1982) bes. 205, die drei Kennzeichen hervorhebt: 1) die politische Machtausübung unter den Bedingungen einer weitgehenden städtischen Autonomie, 2) das Vorhandensein einer ökonomischen Machtkonzentration, 3) die soziale Abgehobenheit in Form einer Höherrangigkeit gegenüber der Bürgergemeinde.

⁹⁹ FRB IV, S. 115, berichtet, daß die Rutharder in Kuttenberg *se non minores reputant quam barones*. An diesem Selbstbewußtsein der Patrizier kann der Despekt des Chronisten, der von dem Zwist zwischen den Geschlechtern spricht, nichts ändern, FRB IV, S. 158, *quia facta sunt ab humilibus personis*.

Schicht, die nur in den großen und reichen Agglomerationen den Boden für ihren Aufschwung fand, was in Böhmen mit Sicherheit in Prag und Kuttenberg¹⁰⁰ geschah, versuchte ihren Einfluß in zwei Richtungen auszudehnen. Vor allem beabsichtigte sie, sich den hohen adeligen Geschlechtern anzunähern und sich eine ähnliche Stellung zu erkämpfen, andererseits war sie aber nicht an einer entscheidenden Schwächung der königlichen Macht interessiert; ein guter König war fähig, den Dezentralisationsversuchen der Herren die Stirn zu bieten und auch den städtischen Geschlechtern ihren Einfluß zu sichern¹⁰¹.

In der Zeit, da unter dem peinlich unfähigen Heinrich von Kärnten eine adelige Oligarchie die entscheidende Rolle spielte¹⁰², ergriffen die städtischen führenden Geschlechter die Gelegenheit, die Machtverhältnisse zu verändern. Eine Verschwörung des reichen Patriziats, die im Jahre 1309 zur Gefangennahme hervorragender Mitglieder des hohen Adels führte, hatte nicht die gemeinsamen Interessen der Städte oder gar eine Konstituierung des städtischen Standes zum Ziel, sondern nur eine egoistische Erhöhung des Prestiges der Emporkömmlinge aus den städtischen Geschlechtern. Mit den vornehmen Geiseln in ihrer Gewalt waren die Bürger stark genug, um einen vorteilhaften Vertrag zu erzwingen, in dem nicht nur Ehen zwischen adeligen und bürgerlichen Kindern vereinbart wurden¹⁰³, sondern auch eine staatswichtige Neuheit ihren Platz fand. Die Herren mußten sich verpflichten, daß sie ohne Bewilligung der Städte keinen König wählen und gegen den Willen der Bürger keine Entscheidung in den gemeinsamen Angelegenheiten des Landes treffen würden¹⁰⁴. Die in diesem Augenblick siegreichen Patrizier ließen ihre Absichten, sich mit der Herrschaft zu verschmelzen und sich auf deren gesellschaftliche Stufe emporzuheben, erkennen¹⁰⁵.

Diese Absichten waren zu gewagt. Obgleich wir in den nächsten Jahren die Bürger bei den Verhandlungen um die böhmische Krone noch immer antreffen, scheiterte doch ihr Streben um die Gleichberechtigung mit dem Adel. Die endgültige Vertrei-

¹⁰⁰ Die Literatur arbeitet für diese Zeit fast ausnahmslos mit der Annahme, daß Kuttenberg eine Stadt war. Aber trotz der sehr bewegten Geschichte und der grundsätzlichen wirtschaftlichen Veränderungen, die die Silberbergwerke sowohl für Kuttenberg und Umgebung als auch für die Staatsfinanzen brachten, war Kuttenberg erst seit 1307 Stadt im Rechtssinne. Die reichen Geschlechter hatten also erst seit kurzem eine städtische *communitas* in ihrem Bereich! S. Jiří Majer, K nejstarším právním dějinám Kutně Hory [Zur ältesten Rechtsgeschichte von Kuttenberg], in: PhS 4 (1958) 131–152. Ihre Interessen waren daher nicht mit den städtischen Vorrechten verbunden.

¹⁰¹ Šusta, Král cizinec (wie Anm. 2) 33.

¹⁰² Von der Machtlosigkeit des Königs zeugt der Vertrag vom Jahr 1308 mit Friedrich von Habsburg, der zwar auf alle Rechte an der böhmischen Krone verzichtete, aber von Heinrich 45 000 Pfund Silber erhalten sollte. Der Eingriff des Adels stand im Hintergrund, s. Jiří Špěváček, Král diplomat [Der König – Diplomat] (Praha 1982) 39.

¹⁰³ Nejstarší česká rýmovaná Kronika tak řečeného Dalimila [Die älteste tschechische Reimchronik des sg. Dalimil], ed. von Bobuslav Havránek, Jiří Daňhelka (Praha 1958) 163–164.

¹⁰⁴ Otokars österreichische Reimchronik, ed. von Joseph Seemüller, in: MGH – Deutsche Chronik V/2 (Hannover 1893) Kap. 815, S. 1248, und 817, S. 1252–1253.

¹⁰⁵ Es ist interessant, daß gerade dieser Vertrag in der böhmischen Geschichtsschreibung nur ungenügend Beachtung fand; den älteren Arbeiten Wáclav Wladiwoj Tomek, Dějepis Prahy [Geschichte von Prag] I (Praha 1855) 493; Šusta, Král cizinec (wie Anm. 2) 35.

bung des unwürdigen Königs Heinrich, der bei manchen Bürgern sehr lange seine Stütze fand, mußte auch die bisherige Haltung des Bürgertums beeinflussen. In der Botschaft zum römischen König Heinrich VII. waren neben den diplomatisch erfahrenen Äbten des Zisterzienserordens und den Herren auch Vertreter von Prag und Kuttenberg¹⁰⁶. Bei den Verhandlungen, die nach komplizierten Peripetien von Erfolg gekrönt waren¹⁰⁷, hatte der König die gesamten Freiheiten und Rechte des böhmischen Königreichs garantiert, was die anwesenden Herren zur Erteilung von verschiedenen Privilegien auszunützen wußten. Dem Sohn des römischen Königs, Johann von Luxemburg, stand der Weg zum böhmischen Königtum offen. Aber die böhmischen Herren waren entschlossen, aus dem Wechsel auf den Thron noch mehr Nutzen zu ziehen.

Es ist nicht nötig, in unserem Zusammenhang die sog. Inaugurationsdiplome des Königs für Böhmen aus dem Jahre 1310¹⁰⁸ und für Mähren aus dem Jahre 1311¹⁰⁹ ausführlich zu behandeln und ihren Inhalt sowie die unklaren Umstände der Entstehung und Überlieferung des böhmischen Privilegs zu analysieren¹¹⁰. Kurz zusammengefaßt hat sich der König verpflichtet, folgende grundsätzliche Freiheiten zu respektieren: Einhaltung der Vorrechte des Klerus und des Adels, Beschränkung der Steuererhebung auf ganz bestimmte Fälle, Ausweitung des Erbrechts und Limitierung des königlichen Heimfallrechts und Besetzung der Ämter nur mit einheimischen Adeligen.

Der junge König, oder besser gesagt seine Ratgeber, haben die ursprünglich noch anspruchsvolleren Bedingungen nicht akzeptiert, aber die böhmischen Adeligen konnten auch das erreichte Ergebnis mit Genugtuung annehmen. Die zentrale Herrschermacht war weiter beschnitten, die Macht des Adels erhöht und der Dualismus der Herrscher- und Ständegewalt auf eine neue Ebene gehoben worden¹¹¹. Noch einen Erfolg hatten die Herren auf ihr Konto zu verbuchen; in den Diplomen war kein Vorteil für die Städte enthalten, was den Herren ermöglichte, sich von den im vorhergehenden Jahr mit dem Patriziat abgeschlossenen Vereinbarungen zu befreien. Der städtische Einfluß, der in der unruhigen Zeit der Jahre 1306–1310 seinen Höhepunkt erreicht hatte, sank wieder auf eine nur zweitrangige Stelle zurück, aber vorläu-

¹⁰⁶ FRB IV, S. 136.

¹⁰⁷ Zu den Einzelheiten vgl. neben den älteren Arbeiten neuerdings *Spěváček*, *Král diplomat* (wie Anm. 102) 45 ff.

¹⁰⁸ Mehrmals ediert, cf. *František Palacký*, *Formelb. I*, S. 331; RBM II, Nr. 2245.

¹⁰⁹ CDM VI, Nr. 49.

¹¹⁰ Das böhmische Privilegium ist nur in Formularbüchern überliefert und enthält breitgefaßtere Freiheiten für den böhmischen Adel als das ein halbes Jahr später erlassene mährische, das aber im Original erhalten blieb. Man nimmt an, daß der überlieferte Text für Böhmen ein Konzept der Forderungen des Adels darstellt; die für Böhmen erteilten Freiheiten waren dann dieselben wie für Mähren. Die ältere Literatur wird aufgezählt bei *Václav Chaloupecký*, *Inaugurační diplomý krále Jana z let 1310 u. 1311* [Inaugurationsdiplome König Johanns aus den Jahren 1310 und 1311], in: *ČCH* 50 (1947–1949) II. Teil, 69–102, die neuere findet Beachtung bei *Spěváček*, *Král diplomat* (wie Anm. 102), bes. 62 ff.

¹¹¹ *Graus*, *Adel, Land und Herrscher* (wie Anm. 29) 138, meint, daß sich der Adel zu dieser Zeit als fester Stand konstituierte. Obwohl wir nicht so weit gehen wollen, müssen wir doch zulassen, daß schon damals starke Züge einer organisierten Gemeinschaft festzustellen sind.

fig blieb das Patriziat noch immer die entscheidende Schicht in den innerstädtischen Angelegenheiten¹¹².

Außer der besseren Stellung in Vermögensangelegenheiten bedeutete der *Passus* des Privilegs von der Besetzung der Ämter einen Vorteil für den Adel. Der hohe Adel erreichte infolgedessen eigentlich die Untermauerung seiner rechtlichen Stellung und faktischen Beherrschung eines äußerst wichtigen Bereichs der Staatsverwaltung. Das wurde sehr bald mit neuen Erfolgen in diese Richtung begleitet.

Die Unruhen im Lande, wo der gegeneinander kämpfende, aber für seine Vorteile zum Nachteil der Herrschermacht sorgende Adel immer höhere Forderungen stellte, waren ein Nährboden für eine Fortentwicklung der adeligen Bemühungen um die Festigung entsprechender Positionen in hohen Ämtern. Das Interesse an der Besetzung der Ämter, das sich so stark in den Jahren 1310–1311 durchsetzte, wurde im Jahre 1318, zur Zeit einer einstweiligen Versöhnung mit dem König¹¹³, mit neuem Erfolg gekrönt. In die Hände der Herren gerieten einige Hofämter¹¹⁴. Die vorderen Herren traten dem Herrscher als eine kompakte Kraft entgegen und behielten wieder die Oberhand¹¹⁵.

Auch gegen die übertriebenen finanziellen Forderungen des Königs, der während seiner kurzen Besuche in Böhmen entgegen früheren Verpflichtungen Steuern verlangte, sicherten sich alle Steuerträger im Jahre 1331. Sie erreichten, daß der König mit einer Urkunde versprach, er werde außer den bereits in seinem Inaugurationsdiplom gestatteten Steuern keine neuen verlangen, wobei er anerkennen mußte, daß die inzwischen bezahlten Summen nur aus Gefälligkeit bewilligt worden waren. Ja, er hat sogar einer Widerstandsklausel zugestimmt, derzufolge alle seine Untertanen, welchen Standes immer, berechtigt seien, im Falle einer ungerechten Steuerveranlagung die Zahlung zu verweigern¹¹⁶.

Im Jahre 1333 kam als Vertreter König Johanns sein Sohn Karl nach Böhmen. Er hatte eben seine ersten staatsmännischen Erfahrungen im stürmischen italienischen Milieu gewonnen. Der siebzehnjährige Prinz fand das Königreich beinahe am Rande des Verfalls und stand vor einer schwierigen Aufgabe, die Herrschermacht zu erneuern, königliche Güter durch Bezahlung der Schuldforderungen hoher Magnaten aus der Verpfändung zu lösen und vor allem Ordnung und Sicherheit einzuführen¹¹⁷. Mit ihm und seinem Bestreben, der Überlegenheit des Hochadels Grenzen zu setzen, be-

¹¹² Zur Krönung Johanns 1311 wurden nach Prag *omnes magnates, barones et nobiles regni ac de civitatibus singulis persone graviore vocati*, FRB IV, S. 176. Das ist ein Beweis, daß es sich nur um vornehme Geschlechter handelte, die nicht den gesamten städtischen Stand vertraten.

¹¹³ Bei den Verhandlungen in Taus (Domažlice) waren die Herren eindeutige Sieger; die fremden Söldner des Königs waren verpflichtet, das Königreich zu verlassen, und alle Ämter sollten in Zukunft allein in böhmischen Händen bleiben. Vgl. Šusta, Král cizinec (wie Anm. 2) 271–274.

¹¹⁴ Rostislav Nový, Hospodářství a sociální poměry doby Karla IV. [Wirtschaft und Sozialverhältnisse zur Zeit Karls IV.], in: Václav Vaněček (Hrsg.), Karolus quartus (Praha 1984) 51.

¹¹⁵ Fiala, Přemyslovské Čechy (wie Anm. 90) 223.

¹¹⁶ RBM III, Nr. 1807; CIM I, Nr. 22.

¹¹⁷ In seiner eigenen Lebensbeschreibung schildert er die Verhältnisse in Böhmen mit prägnanten Worten: *barones pro maiori parte effecti erant tyranni nec timebant, prout decebat, quia regnum inter se dividerant*, FRB III, S. 349.

gann eine neue Etappe im Kampf gegen die Dezentralisationstendenzen im Staat, die Zeit der sich zentralisierenden mittelalterlichen Monarchie¹¹⁸. Trotz des andauernden Widerstandes der Herren ist es dem Herrscher dennoch gelungen, deren Expansion aufzuhalten und ein Gleichgewicht zu erzielen. Nach seinem Antritt als König hat er die Privilegien der Herren und Prälaten im Jahre 1347 bestätigt; der Inhalt dieser Konfirmation entspricht den Vereinbarungen in den Diplomen König Johanns aus den Jahren 1310–1311¹¹⁹.

Die enge Verbindung mit und die gemeinsame Unterstützung der Kirche sowie eine starke Betonung der Zusammenarbeit mit dem städtischen Patriziat gehörten zu seinen innenpolitischen Prämissen. Besonders seine Kontakte zu den führenden städtischen Finanzkreisen spielten dabei eine vielfältige Rolle¹²⁰.

Die Lage der Städte unterschied sich von der im Reich. Dem Großbürgertum fehlte tatsächlich die Komponente selbständiger Macht¹²¹; die Bürger blieben der königlichen Macht untergeordnet, ohne freie Wahl des Stadtrats, ohne Einfluß auf die Besetzung des Richteramtes, bei einer zünftefeindlichen Politik Karls. Was den Rahmen der gewohnten innerstädtischen Verwaltung überschritt, war durch königliche Mandate reguliert. Das ist auch der Grund, warum wir in Böhmen keine großen Umstürze in der Stadtregierung verzeichnen; die innere Spannung wurde bis zur Schwelle der Hussitenrevolution gedämpft¹²². Trotz finanzieller Potenz und strategischer Wichtigkeit hatten die Stadtbürger keinen freien Spielraum, den sie zu ständischem Aufstieg hätten nutzen können.

Einen Erfolg haben die Städte zwar erreicht, nämlich die Beschränkung der Willkür und Habgier des Unterkämmerers, des königlichen Beamten für die Verwaltung des königlichen Städtewesens. Im Jahre 1337 – gleichzeitig mit der im weiteren zu besprechenden Entstehung des Hofgerichts – wurden die Pflichten der Städte gegenüber dem Unterkämmerer genau bestimmt, was einen Schutz gegen die Belästigung der Städte *per expensas excessivas* bedeutete¹²³. Aber mit diesem finanziellen Vorteil war keine Berechtigung in der öffentlichen Verwaltung verbunden. Sogar in dem bekannten Entwurf des Gesetzbuches, in der sog. *Maiestas Carolina*, fanden die *cives* keinen gesicherten Platz bei der Aufzählung der Teilnehmer auf dem Landtag¹²⁴.

¹¹⁸ Vladimír Procházka, Centralizující se středověká monarchie [Die sich zentralisierende mittelalterliche Monarchie], in: *Právník* 99 (1960) 144–157.

¹¹⁹ CDM VII, Nr. 746.

¹²⁰ Rostislav Nový, in: Karolus quartus (wie Anm. 114) bes. 47, 49, 53.

¹²¹ Peter Moraw, Monarchie und Bürgertum, in: Ferdinand Seibt (Hrsg.), Kaiser Karl IV. – Staatsmann und Mäzen (München 1978) 49.

¹²² Jiří Kejř, Organisation und Verwaltung des königlichen Städtewesens in Böhmen zur Zeit der Luxemburger, in: Wilhelm Rausch (Hrsg.), Stadt und Stadtherm im 14. Jahrhundert (Linz 1972) 79–96.

¹²³ CIM II, Nr. 199–201; das Privilegium wurde in drei Ausfertigungen für geographisch zusammenhängende Städtegruppen ausgestellt.

¹²⁴ AČ III, Art. 12, S. 92, bringt die folgende Reihenfolge: *Regia maiestas, principes, praelati, barones ceterique nobiles ac universitates regni*. Die Bezeichnung *universitates* kann kaum das damals präzise *cives* oder *civitates* ersetzen.

Karl IV. hat alle Hebel angesetzt, um das Anwachsen der adeligen Präponderanz zu bremsen. Nach der Wiedererwerbung des königlichen Grundbesitzes versuchte er, auch dem Landgericht, das eindeutig eine der wichtigsten Positionen der Herren darstellte, ein Gegengewicht in der Errichtung des Hofgerichts zu schaffen. Bereits im Jahre 1337 hat Johann aufgrund einer Initiative Karls das neue Tribunal ins Leben gerufen und ihm eine breite Kompetenz im Bereich der königlichen Herrschaft anvertraut, vor allem die Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten der königlichen Vasallen, des Heimfallrechts und der königlichen Dienstleute. Die Absicht Karls, das Hofgericht zur obersten Instanz zu befördern, war aber nicht erfolgreich, und nach seinem Tode, unter dem schwachen Wenzeslaus IV., hat das Gericht an Bedeutung und Umfang seiner Kompetenz mehr und mehr verloren¹²⁵. Die Entstehung des Hofgerichts und die Ausdehnung seiner Zuständigkeit sowie sein späteres Zurückdrängen kann auch als Zeichen des Machtkampfes zwischen dem Herrscher und dem Adel interpretiert werden.

In einer Frage ersten Ranges hat aber Karl seinen Kampf wegen der adeligen Einwendungen verloren. Das war sein Versuch, dem Lande ein Gesetzbuch zu geben. Das Schicksal der sog. *Maiestas Carolina* ist genügend bekannt, aber es soll auch hier mit einigen Worten erwähnt werden, und zwar im Zusammenhang mit den Erwägungen über den Widerstand des Adels gegen das geschriebene Recht überhaupt. Dazu müssen wir aber ein wenig zur früheren Geschichte zurückkehren und zugleich einige Jahrzehnte vorgreifen.

In der rechtsschöpferischen Tätigkeit des ausgehenden Hochmittelalters setzte im 13. Jahrhundert eine neue Tendenz ein. In vielen europäischen Ländern traten Versuche um die schriftliche Festlegung des weltlichen Rechts in Erscheinung¹²⁶, seien es schon frühe Rechtsbücher oder unter der Autorität der Herrscher erlassene Gesetzbücher¹²⁷. Nach dem *Liber Constitutionum regni Siciliae*, dem sog. *Liber Augustalis*, folgten andere Gesetzgeber in Aragonien, Frankreich, Norwegen mit ihren Kodifikationen, so daß sich im Verlauf einiger Jahrzehnte die Basis für die Erkenntnis des Rechts erweiterte und neue Einblicke in die Machtstruktur verschiedener Länder gewährte. In Böhmen, wo zwei große Herrscher des Přemyslidengeschlechtes dasselbe Ziel anstrebten, war die Lage anders.

Beinahe gleichzeitig mit dem im Jahre 1274 promulgierten Landgesetz des norwegischen Königs Hakonarson, das vier Jahrhunderte in Geltung blieb¹²⁸, befaßte sich Přemysl Ottokar II. mit dem Plan, ein Gesetzbuch für das Land zu erlassen. Obwohl die Nachricht darüber aus einer späteren Chronik stammt¹²⁹, darf man ihr

¹²⁵ Eingehend Jiří Kejř, *Počátky soudu dvorského* [Anfänge des Hofgerichts] (Praha 1956).

¹²⁶ *Sten Gagnér*, Studien zur Geschichte der Gesetzgebung (Acta Universitatis Upsaliensis – Studia Iuridica Upsalensia 1, Uppsala 1960) bes. Kap. III, 288 ff. Der umfangreiche Sammelband *Peter Classen* (Hrsg.), *Recht und Schrift im Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 23, Sigmaringen 1977) beschäftigt sich meistens mit früheren Rechtsquellen, aber auch hier kann man zum Vergleich u. a. die Studie von *Max Wellin*, *Das österreichische Landrecht des 13. Jahrhunderts im Spiegel der Verfassungsgeschichte*, 381–424, in Erinnerung bringen.

¹²⁷ *Gagnér*, Studien (wie Anm. 126) 302 ff.

¹²⁸ *Fancesco Calasso*, *Medio evo del diritto* (Milano 1954) 620.

¹²⁹ Die Wolfenbüttler Handschrift der Chronik des Beneš Minorita; der entscheidende Passus

Vertrauen schenken und den Vorgang in das Jahr 1272 datieren¹³⁰. Der König trachtete danach, seinem Land nach dem Vorbild anderer Länder und des Magdeburger Rechts eine bessere Rechtsordnung zu geben und schlechte Rechtsgewohnheiten zu beseitigen, „*quod suis displicuit baronibus*“. Der Widerstand des Adels war so stark, daß der König seine Idee nicht durchzuführen vermochte.

Auch König Wenzeslaus II. war in seinem gesetzgeberischen Streben nicht erfolgreich. Im Jahre 1294¹³¹ hat er aus Italien den Juristen Gozzius ab Urbe Veteri nach Prag berufen und ihm die Aufgabe übertragen, das Landrecht im Sinne der gelehrten Rechte zu kodifizieren. Aber auch diesmal erwies sich die Opposition des hohen Adels als so heftig, daß der Herrscher seine Absicht aufgeben mußte¹³²; nur auf dem Feld seiner eigenen Befugnisse, im Bereich des Bergregals, ist es ihm gelungen, das berühmte Berggesetz *Ius regale montanorum* herauszugeben.

Der Adel hat noch ein Vorhaben des Königs vereitelt, nämlich seine Bemühungen um die Gründung einer Universität in Prag¹³³, wo damals fast alle Bedingungen zur Errichtung eines Studium generale gegeben waren. Der Grund der Ablehnung steckte in der Furcht der Adeligen vor einem steigenden Einfluß des Klerus¹³⁴. Das dürfte auch eine der Ursachen für die Ablehnung der königlichen Kodifikationsversuche gewesen sein, weil sich an den gesetzgeberischen Bemühungen der Herrscher im 13. Jahrhundert immer in ansehnlichem Maß Kleriker beteiligten¹³⁵. Die ablehnende Haltung des Adels hatte jedoch noch andere Gründe.

Wenn wir das böhmische diplomatische Material in Betracht ziehen, so stellen wir auffallend wenige adelige Urkunden aus der Zeit der Přemysliden fest. Es gibt natürlich adelige Aussteller und Empfänger von Urkunden, aber die aufmerksame Prüfung dieser Dokumente hat bewiesen, daß die Initiative zur Ausstellung nicht den Adeligen zuzuschreiben ist, sondern den kirchlichen Institutionen, deren Interessen im Hintergrund der Rechtsgeschäfte standen. Die Urkunde eines Adeligen zugunsten eines anderen, die aus Initiative und im Interesse der zwei Parteien entstand, ist im böhmi-

Fortsetzung Fußnote von Seite 202

wurde mehrmals zitiert. Hier verlassen wir uns auf die kritisch überprüfte Version bei *Novotný, Rozmach* (wie Anm. 2) 276, Anm. 1.

¹³⁰ Aus der umfangreichen Literatur seien nur folgende Werke genannt: *Josef Šusta, Dvě knihy českých dějin* [Zwei Bücher der böhmischen Geschichte] I (Praha 1926) 208; *Seibt, Böhmisches Staatlichkeit* (wie Anm. 2) 473; *Miroslav Bobáček, Einflüsse des römischen Rechts in Böhmen und Mähren* (Ius Romanum Mediæ Aevi, Pars V.11, Mediolani 1975) 119. Die früheren Versuche, in dem sog. Ottokar'schen Recht, CIB II/4, S. II–IV, 1–25, den Text des königlichen Gesetzbuches zu suchen, scheiterten vollkommen. Für eine neue gründliche Analyse s. *František Hoffmann, Jaromír Štěpán, K „záhadě“ Otakarových práv* [Zum „Geheimnis“ der Ottokar'schen Rechte] in: StR 24 (1985) 71–132.

¹³¹ Chron. Aulac regiae, FRB IV, S. 61 f.

¹³² Šusta, *Dvě knihy* (wie Anm. 130), 260, *Bobáček, Einflüsse* (wie Anm. 130), 120–121.

¹³³ Chron. Aulac Regiae, FRB IV, S. 62.

¹³⁴ *Emil Ott, Beiträge zur Receptions-Geschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern* (Leipzig 1879) 51; *Šusta, Soumrak* (wie Anm. 2) 522–523; *Miroslav Bobáček, Repertorium und Bibliographie für die Universität Prag bis 1500* (Ius Romanum Mediæ Aevi, Pars II, 7 e aa-ee, Mediolani 1966) 8.

¹³⁵ *Gagnér, Studien* (wie Anm. 126) 324 ff.

schen Bereich der schriftlichen Belege nicht vor 1300 zu fassen¹³⁶. Das ist ein Zeugnis dafür, daß sich der Adel gegen das geschriebene Recht wie auch gegen die Urkunde wehrte und sein Rechtssystem sowie seine Rechtsgarantien auf dem Gewohnheitsrecht aufbaute.

Dieselbe Tendenz setzte sich auch ein halbes Jahrhundert später unter der Regierung Karls IV. durch. Der Mißerfolg seines Entwurfes des Landgesetzes, der sog. *Maiestas Carolina*, ist gut bekannt. Und wieder war es der Adel, der sich gegen den Plan des Königs zur Wehr setzte¹³⁷. Der Streit gelangte auf dem Landtag des Jahres 1355 zur Entscheidung, wo laut königlicher Urkunde weder der Herrscher noch die Barone die Gültigkeit des Gesetzes anerkannt haben, mit dem höchst wichtigen Zusatz, daß die Proklamation der Rechte *in nostro et principum ac baronum ... libero pendebat arbitrio*¹³⁸. In diesem Passus wurde die gesetzgeberische Rechtsgewalt des Landtags anerkannt¹³⁹ und dadurch die Rechtsgewalt des Herrschers weiter limitiert. Nicht einmal der starke und gewandte Politiker Karl IV. war imstande, trotz vieler anderer Erfolge im Machtkampf gegen den Adel seinem böhmischen Staat ein geschriebenes Landrecht zu geben.

Der Widerstand des Adels gegen das geschriebene Recht läßt sich im Zusammenhang mehrerer Gesichtspunkte erklären. Es war gewiß Furcht vor dem steigenden Einfluß des Klerus, aber auch das Bewußtsein, daß zur Interpretation des Gesetzbuches geschulte Juristen zugezogen werden mußten, was eine Beschränkung der freien adeligen Rechtsfindung bedeutete. Ein klares Zeugnis dafür befindet sich in einer der wichtigsten Quellen des Landrechts, in dem in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts entstandenen Rechtsbuch des obersten Landrichters Andreas von Dubá, der ausdrücklich das geschriebene Recht ablehnte, weil die Rechtsfindung nur in den Händen der auf dem Landgericht tätigen Herren liegen sollte. Die freien Herren dürften ihre Erkenntnisse frei erlassen, ungeachtet dessen, ob sie in ähnlichen Fällen bereits anders geurteilt hätten¹⁴⁰. Beim Iudikat des Landgerichts handelte es sich nicht um

¹³⁶ Jindřich Sebánek, Saša Dušková, Česká listina v době přemyslovské [Die böhmische Urkunde zur Zeit der Přemysliden], in: SAP 6/1 (1956) 167.

¹³⁷ Es wäre unnütz, die umfangreiche Literatur zu zitieren. Von den neueren Arbeiten sollen erwähnt werden: Bobáček, Einflüsse (wie Anm. 130) 128–130; Jiří Kejř, *Maiestas Carolina* v dochovaných rukopisech [*Maiestas Carolina* in den erhaltenen Handschriften], in: StR 17 (1978) 3–39; Václav Vaněček, Die gesetzgeberische Tätigkeit Karls IV. im Böhmischem Staat, in: *Evamaria Engel* (Hrsg.), Karl IV. – Politik und Ideologie im 14. Jahrhundert (Weimar 1982) 121–149.

¹³⁸ AC III, S. 65.

¹³⁹ Kalousek, České státní právo (wie Anm. 2) 321.

¹⁴⁰ Nejvyššího sudího království českého Ondřeje z Dubá Práva zemská česká [Des obersten Landrichters des Königturns Böhmen Andreas' von Dubá Böhmisches Landrechte], ed. von František Čáda (Praha 1930) bes. Art. 80, S. 153, und Art. 134, S. 173. In diesen Artikeln sieht man den grundsätzlichen Gegensatz zu den Bestrebungen der *Maiestas Carolina*, in deren sog. Proemium die Absicht des Herrschers eindeutig ausgedrückt wurde, AC III, S. 75, ... *vobis vivere scripta lege, quos tam longis temporibus contigit incerto iudicio multorum opprimentium iugo feroci colla submittere, et litigiorum sententias saepe, non rationis tramite, sed iudicantis arbitrio reportare*. Auch der Angriff gegen die willkürliche Judikatur, AC III, S. 74, ... *cunctis iudicibus et officialibus nostris ... recte iudicandi, secundum quod scriptum invenerint, materia praebeatur, et variandi iudicia in causis eisdem vel similibus ... facultas quaelibet adimatur*, scheiderte vollkommen.

bloße Urteilsfindung, sondern um tatsächliche Rechtsfindung¹⁴¹. Der Adel, der sich mit allen Kräften gegen ein geschriebenes Gesetzbuch wehrte, wußte, daß es nicht nur um die Beschränkung seiner Macht, sondern vor allem um die Bedrohung seiner Freiheit ging¹⁴².

Die neuere sozialgeschichtliche Forschung befaßt sich in vielen Fällen mit einem Aspekt der ständischen Gesellschaft, mit dem Verhältnis der privilegierten Grundbesitzer zu den Hörigen. Es wäre gewiß auch im Zusammenhang dieser Arbeit sehr nützlich, die soziale Stellung des untertänigen Volkes in Betracht zu ziehen, aber angesichts des beschränkten Raumes müssen wir von dieser Frage absehen und uns nur einem Punkt zuwenden: der Möglichkeit der Hörigen, ihre Rechte gegenüber dem Adel auf dem Landgericht zu verteidigen. Auch in Böhmen gab es die Tendenz, die Klagen von Hörigen gegen Adelige zu unterdrücken und den untertänigen Bauern, wenn nicht rechtmäßig, dann zumindest faktisch, den Weg zum Landgericht zu versperren¹⁴³. Das bedeutete aber, daß den Hörigen der Rechtsgang gegenüber den Adelligen verschlossen blieb, weil für Klagen gegen diese nur das Landgericht zuständig war.

Erst Kaiser Karl gelang es, den Weg der Gerechtigkeit wieder zu öffnen. Anlässlich der im Jahre 1356 abgehaltenen Generalversammlung aller unter der Herrschaft der böhmischen Krone stehenden Stände¹⁴⁴, deren Ziel die Beseitigung der Straffälligkeit im Staate und die Festsetzung von Sanktionen gegen die Verbrecher war, wurde auch eine für die armen Leute wichtige Entscheidung erlassen, denen früher selten Gerechtigkeit auf dem Landgericht widerfahren war. Ihre Klagen gegen adelige Prozeßgegner mußten in Verhandlung genommen werden. Diese Anordnung hatte Erfolg, weil in Zukunft die Angeklagten wirklich vor dem Gericht erschienen¹⁴⁵.

Es sei hier erwähnt, daß man diesen Landtagsbeschluß nicht immer ganz einwandfrei interpretiert hat. Es wurde nämlich nicht das Recht der Untertanen zu klagen „erneuert“; rechtlich haben sie es nie verloren. Nur die sich dagegen stellende Praxis wurde beseitigt. Außerdem war nicht klar, ob es sich auch um Klagen gegen die eigene Obrigkeit handeln durfte¹⁴⁶. Da muß man der Meinung zustimmen, daß den Hörigen nicht gestattet wurde, gegen eigene Herren Klagen zu erheben¹⁴⁷. Die spätere

¹⁴¹ Zu diesem Begriff *Karl Kroeschell*, „Rechtsfindung“. Die mittelalterliche Grundlage einer modernen Vorstellung, in: *Festschrift für Hermann Heimpel III* (Göttingen 1972) bes. 512, 513. Hier soll nur unterstrichen werden, ohne eine eingehende Analyse vorlegen zu können, daß man die Tätigkeit des böhmischen Landgerichts wirklich als Rechtsfindung bezeichnen sollte.

¹⁴² *Dušan Třeštík*, *Proměny české společnosti ve 13. století*, in: *FHB 1* (1979) 151.

¹⁴³ Daß dies eine oft vorkommende Tendenz war, hat bereits *von Below*, *System* (wie Anm. 18) 149, gezeigt.

¹⁴⁴ *Chron. des Beneš von Weitmile*, *FRB IV*, S. 524: *congregato magno concilio principum, baronum, nobilitum, vladiconum et civium ad regni Bohemie coronam pertinencium*.

¹⁴⁵ *FRB IV*, S. 525.

¹⁴⁶ So versteht es *František Graus*, *Dějiny venkovského lidu v Čechách v době předhusitské* [Geschichte des ländlichen Volkes in Böhmen in vorhusitischer Zeit] II (Praha 1957) 240; *Josef Kalousek*, in: *AČ XXII*, S. 8.

¹⁴⁷ *Vaněček*, *Základy II* (wie Anm. 2), 29.

Urteilsfindung lehnt das ausdrücklich ab; die Hörigen waren dazu nicht berechtigt¹⁴⁸. Sie durften ihre Ansprüche nur gegenüber anderen Adeligen geltend machen¹⁴⁹.

Der erfahrene und starke Karl IV. war im Laufe seiner Regierung imstande, den Hochadel in seine Schranken zu weisen, aber das Kräfteverhältnis veränderte sich nach seinem Tode erneut. Es waren nicht nur die ungenügenden Fähigkeiten des Nachfolgers Karls, Wenzeslaus' IV., sondern auch die in Böhmen entstandene Krisensituation, Unruhen und Eingriffe vom Ausland, die die königliche Macht zum Rückzug drängten und dem Adel freien Weg zu einem neuen Aufstieg bahnten.

Bevor wir die Phasen des sich vertiefenden Konflikts zwischen dem Herrscher und dem Adel schildern, ist es unerlässlich, das Verhältnis des höheren Adels, der Herren, gegenüber dem niederen, Rittern und Edelknechten, zu verfolgen. Die Existenz der zwei Stufen des Adels war wesentlich älteren Datums, aber die Unterschiede vertieften sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und brachten eine offene Spannung mit sich. Der niedere Adel trat zu dieser Zeit auf die politische Bühne und begann, eine gewichtigere Rolle als früher zu spielen.

Die Abgrenzung der Herren gegenüber den „Wladyken“ ist zu dieser Zeit bereits vollzogen¹⁵⁰. Bei dem Verfahren vor dem Landgericht war die Stellung beider Schichten in vielen Einzelheiten unterschiedlich, besonders bei der Vorladung zum Gericht und bei der Beweisführung. In dem Rechtsbuch *Ordo iudicii terrae* ist bei der Zitation eines niederen gegen einen höheren Adeligen eine kennzeichnende Wendung zu finden¹⁵¹: ... *minus nobilis, id est vladyka, alium magnificum dominum, id est slechticzonem magnificum* ... Das tschechische Wort *slechtic*, d.i. Adelige, bezog sich nur auf die Herren, nur sie wurden als Adelige im vollen Sinne des Wortes angesehen. Die Unterscheidung beider Schichten wurde auch in der *Maiestas Carolina* berücksichtigt, und nur der Herr wurde einem anderen Herren als ebenbürtig betrachtet.

Der niedere Adel, der zu dieser Zeit im böhmischen Staat ungefähr 3000 Familien, davon 2000 in Böhmen gezählt haben dürfte¹⁵², war noch nicht einig, wirtschaftlich nicht ausgeglichen, sozial sehr differenziert und außerdem nicht fähig, ein gemeinsa-

¹⁴⁸ Dieser Grundsatz ist im *Officium circa tabulas terrae* um das Jahr 1396 eindeutig ausgedrückt, CIB II/2, S. 265 und durch eine Entscheidung des Landgerichts vom Jahr 1402, AC IV, S. 530, erhärtet. Zu beiden Quellen *Vaněček*, ebenda, und *Jiří Kejř*. Zur Bauernfrage im Hussitentum, in: JbGF 7, 1983, 54, dort geht allerdings nicht deutlich hervor, daß die Hörigen erst damals ihr Recht, eigene Herren anzuklagen, verloren haben.

¹⁴⁹ Das wird deutlich in der eben erwähnten Gerichtsentscheidung vom Jahr 1402. Falls der angeklagte Herr beweisen kann, daß es sich um seine eigenen Untertanen handelt, wird die Klage nicht zugelassen. Daraus kann man zweifelsohne a contrario argumentieren, daß noch zu dieser Zeit Klagen gegen andere Adelige möglich waren.

¹⁵⁰ *Miloslav Polívka*, Mikuláš z Husi a nižší šlechta v počátcích husitské revoluce [Nikolaus von Hus und der niedere Adel in den Anfängen der Hussitenrevolution] (Praha 1982) 12–13; vgl. *ders.*, The Bohemian Lesser Nobility (wie Anm. 5) 174.

¹⁵¹ CIB II/2, Art. 26, S. 215.

¹⁵² *Polívka*, Mikuláš z Husi (wie Anm. 150) 14; *ders.*, The Bohemian Lesser Nobility (wie Anm. 5) 174, macht darauf aufmerksam, daß die Zahl von 1433 Geschlechtern, die *John Klassen*, The Nobility and the Making of the Hussite Revolution (Boulder-New York 1978) 43, angibt, auf unvollständigen Unterlagen beruht. *Pánek*, Ständewesen (wie Anm. 5) schätzt die Zahl aller Mitglieder adeliger Familien in Böhmen am Anfang des 17. Jahrhunderts auf etwa 1% der Bevölkerung.

mes politisches Programm zu proklamieren und auf der politischen Ebene durchzusetzen. Trotz dieser Zersplitterung mußte man seit der Regierung Wenzels mit einer Gruppe des Rittertums rechnen.

König Wenzel, der seinen Pflichten nicht gewachsen war, verlor allmählich zu den ihn beunruhigenden Herren das Vertrauen und suchte sich seine Ratgeber und Mitarbeiter in den Reihen des niederen Adels. Seine Günstlinge, sehr oft Parvenüs, die eigene Vorteile suchten, beeinflussten die Politik des Königs¹⁵³, waren aber nicht fähig, die Mißerfolge in den internationalen Beziehungen zu verhindern und dem Land innere Ruhe zu sichern. Jedenfalls gehörte ihr Einfluß zu den schwerwiegendsten Gründen, welche die Kampflust des Hochadels anregten. Die neuere Wertung dieser königlichen Günstlinge, von denen nur wenige den Anforderungen ihrer Pflichten gerecht wurden, klingt negativ; man bemerkt ihre politische Unerfahrenheit und das selbstsüchtige Streben nach Macht und Vermögen¹⁵⁴. Obwohl es sich nur um ausgewählte Günstlinge handelte, die keineswegs als Vertreter des gesamten niederen Adels betrachtet werden können, brachte ihr Emporsteigen aber doch auch die Festigung des ständischen Bewußtseins dem Herrenstand gegenüber mit sich¹⁵⁵.

Vor dem Hintergrund der sich überstürzenden Ereignisse spielte sich der ein ungeheueres Ausmaß erreichende Konflikt zwischen den Herren und dem König und auch dem niederen Adel ab. Im Zusammenhang unserer Erörterungen können wir uns aber nur den verfassungsrechtlich triftigen Verträgen und Momenten zuwenden, die für die Weiterentwicklung der ständischen Ansprüche von Belang sind.

Bereits die Konsolidierung des Herrenbundes im Jahre 1394¹⁵⁶ brachte eine umstürzende Neuerung. Dem Bund haben sich alle drei Prager Städte angeschlossen¹⁵⁷. Die strategische Lage Prags war dabei ein schwerwichtiges Argument, aber die Gleichberechtigung der Bürger mit den Herren in demselben Verband war tatsächlich etwas Neues. Daran ändert nichts die Sachlage, daß zu diesem Vertrag der zu dieser Zeit machtlose König seine Einwilligung beifügte¹⁵⁸.

Es wäre natürlich vollkommen falsch, in dieser Vereinbarung das Vordringen städtischer Interessen überhaupt zu sehen; nur die Ausnahmeposition des Prager Städtekomplexes wurde hier in den Kreis der politischen Erwägungen einbezogen. Der Un-

¹⁵³ Die Breslauer Handschrift der *Staří letopisové čeští* [Die alten böhmischen Annalisten], ed. *Josef Šimek* (Praha 1937) formuliert dieses Verhältnis lapidar: Der König hat sich aus niederen Leuten Günstlinge erkoren und war zu ihnen freundlich und half ihnen und beachtete die Herren nicht.

¹⁵⁴ *Jiří Špěváček*, *Václav IV* (Praha 1985) an mehreren Stellen, z. B. 168–169, 210 usw. Vgl. auch *Polítka*, *Mikuláš z Husi* (wie Anm. 150) 27.

¹⁵⁵ Ebenda, 26–27.

¹⁵⁶ *AČ I*, S. 52–53.

¹⁵⁷ *CDM XII*, Nr. 199–200. Dazu *Jaroslav Mezník*, *František Šmabel*, *Husitsví – stavovská revoluce?* [Das Hussitentum – eine ständische Revolution], in: *ČMM* 86 (1967) 239, die darauf aufmerksam machen, daß die Städte noch vor der hussitischen Revolution manchmal einen Ehrenplatz unter den Adligen einnahmen; zur Stellung Prags bes. S. 240.

¹⁵⁸ *CDM XII*, Nr. 201. Die Einwilligung des Königs war eigentlich unerlässlich, weil die Prager Städte unter seiner Hoheit standen. Der Kampf gegen die königliche Macht sollte den Anschein der Legalität behalten.

terschied zwischen Prag und anderen Städten war zu groß und war nicht mit dem ständischen Aufstieg des gesamten königlichen Städtewesens verbunden.

In einem etwas späteren Dokument vom Anfang des Jahres 1395 proklamierten die Verbündeten, daß sie jedweden Verstoß gegen das Landrecht und das Urteil der Herren gemeinsam ahnden würden¹⁵⁹. Der Schein der Legalität sollte aufrechterhalten bleiben.

Am 30. Mai 1395 wurde nach erregenden Kämpfen und Verwüstungen im Lande der König zum Rückzug und zur Übernahme schwerer Verpflichtungen gezwungen. In seiner Verschreibung¹⁶⁰ mußte er auf viele Vorteile zugunsten der Herren verzichten. Neben allgemeinen Garantien für die Sicherheit im Lande, Rechtsordnung, gute Währung und Restitution der im Bürgerkriege beschlagnahmten Güter versprach er, daß er in die früher von den Herren besetzten Ämter wieder nur Herren einsetzen werde, und zwar dem Rat der Herren folgend, also nicht nach eigenem Gutdünken. Auch als Hofrichter sollte nur ein hochgeborener Herr eingesetzt werden. Gegen die Städte zielte das Verbot der Einhebung der Maut durch Adelige. Auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Landgericht sollte nicht gestört werden, und es wurden auch Regeln für die Eintragungen in die Landtafel erlassen. Viele von diesen Punkten wurden dann als Teile des Landrechts betrachtet und in das Rechtsbuch Andreas' von Dubá übernommen¹⁶¹. Alle diese Punkte sollten auch von Fürsten, Städten und Landelleuten bestätigt werden.

Das war ein Dokument, das die Beziehungen zwischen dem König und den Herren festlegte und als ein Erfolg des Herrenstandes betrachtet werden darf. Die Abgrenzung der Herren gegenüber den niederen Adeligen war nun endgültig vollendet, die Herren traten bereits organisiert auf, und es ist kaum zu bezweifeln, daß hier eine äußerst wichtige Stufe zum ständischen Statut der Herren, zur Bildung des Herrenstandes im verfassungsrechtlichen Sinn erklommen wurde¹⁶².

Das Zurückdrängen der königlichen Macht war so markant, daß ein verzweifelter Versuch Wenzels, die Lage umzukehren, scheiterte und der König im Jahre 1396 gezwungen war, sich einem Schiedsspruch König Siegmunds und Markgraf Jodoks von Mähren zu unterwerfen. Seine Gegenspieler, die Herren, hatten wieder gewonnen und vermochten ihre Position in der Verfassung und Verwaltung noch zu stärken¹⁶³. Alle hohen Landes- und Hofbeamten sollten nur aus den Reihen der Herren ernannt werden und diese bildeten den Kronrat, eine wahrhaftige Landesregierung. Die Überlegenheit der Herren und – wir dürfen es bereits sagen – des Herrenstandes war unbezweifelbar.

¹⁵⁹ AČ I, S. 54.

¹⁶⁰ AČ I, S. 56–58.

¹⁶¹ Vgl. Čáda, Nejvyššího Sudího (wie Anm. 140) 205.

¹⁶² Vgl. diese Würdigung auch bei Špěváček, Václav IV (wie Anm. 154) 246–249. Ausgehend von der früheren Literatur befaßte sich mit diesem Vertrag Bartoš, Čechy v době Husově (wie Anm. 2) 132; vgl. auch Russocki, Protoparlamentarismus (wie Anm. 2) 97, dessen Ansicht auch bei weiteren Ausführungen zu berücksichtigen ist.

¹⁶³ Die Vereinbarung zum Waffenstillstand, Formelb. II, Nr. 106; die Ausführung des Schiedsspruchs ebenda, Nr. 108 und 109; vgl. CDM XII, Nr. 309.

Es wäre natürlich unrichtig zu behaupten, daß alle Herren auf der Seite des Herrenbundes standen; manche von ihnen blieben der königlichen Partei treu oder wechselten die Front, aber die im Verlauf der Zeit vereinbarten Verträge zwischen diesen beiden Gruppen ließen ahnen, daß der Bund stärker blieb¹⁶⁴. Der nachfolgende Vertrag mit dem König aus dem Jahre 1401¹⁶⁵ bestätigte in seinen Ergebnissen die im Schiedsspruch von 1396 erreichten Vorteile, und die zufriedenstellende Situation des Hochadels wurde somit weiter bekräftigt. Vier vornehme Herren waren mit so weitreichenden Vollmachten ausgestattet, daß sie eigentlich königliche Befugnisse übernahmen.

Die Ereignisse des Adelsaufstands gegen König Wenzel konnten nur oberflächlich und in groben Zügen geschildert werden¹⁶⁶. Aber zu der Herrschsucht des Adels, die man freilich nicht verschweigen darf, kommen noch weitere Momente hinzu, die zu dem – es sei mir gestattet, das neuzeitliche Wort zu benützen – seit dem Jahr 1394 dauernden Bürgerkrieg führten. Unruhen und Willkür im Lande unterstützten die Pläne der erfahrenen hohen Herren, aber sie wußten, daß sie die Verbreitung der Unsicherheit bis ins Uferlose nicht gestatten konnten. Im Vergleich mit den Emporkömmlingen, mit denen sich Wenzel umgab, deren politische Reife und Erfahrungen – bis auf einige Ausnahmen – ein sehr niedriges Niveau hatten, stellte der Hochadel, trotz seines Egoismus, doch eine Kraft dar, die auch das Wohl des Landes berücksichtigen mußte und um die internationale Position des Königtums besorgt war. Das passive Verhalten Wenzels in der Reichspolitik bedrohte sogar sein eigenes Land, und die Herren rieten ihm umsonst zu einem energischen Vorgehen. Andererseits waren sich die Herren der Schwäche des uneinigen niederen Adels bewußt und wußten die Zersplitterung seiner Interessen und Gruppierungen sehr gut zum eigenen Vorteil auszunutzen. Neben dem König nahm nun der Herrenstand seinen Platz in der Regierung ein; der seit Jahrhunderten anhaltende Dualismus von König und Adel kam offen zum Vorschein und wurde durch königliche Zugeständnisse zum stabilen Teil der Verfassung.

Ein Echo dieser Rechtsanschauung ist gerade zu dieser Zeit bei Andreas von Dubá zu finden. Dieser vornehme Herr, obwohl Anhänger König Wenzels in seinem Konflikt mit dem Herrenbund und ein strenger Kritiker der Praktiken der Herren bei der Rechtssprechung¹⁶⁷, vertrat dennoch mit aller Entschiedenheit die Ansicht, daß nur die Herren ein Subjekt der Staatsmacht repräsentierten, von dem die Rechtsbildung und Rechtsordnung im Lande ausgehe¹⁶⁸. Er leitete die königliche Macht von der

¹⁶⁴ Vgl. den Waffenstillstand im Jahr 1399, *AC* I, S. 61–65. Auf der königlichen Seite standen zu dieser Zeit alle drei Prager Städte, die in dem Verzeichnis der Teilnehmer den ersten Platz einnahmen. Wieder ein Beweis für die außerordentliche Wichtigkeit Prags, das aber nicht im Namen anderer Städte verhandelte und nicht als Repräsentant des gesamten Bürgertums gelten kann.

¹⁶⁵ *AC* I, S. 66–68.

¹⁶⁶ Es genügt, auf die zwei zusammenfassenden Werke zu verweisen: *Bartoš, Čechy v době Husově* (wie Anm. 2) und *Spěváček, Václav IV* (wie Anm. 154).

¹⁶⁷ *Čáda, Nejvyššího sudího* (wie Anm. 140), 19–21.

¹⁶⁸ Ebenda, 47 ff.

Herrenmacht ab, was er nicht nur theoretisch, sondern auch wörtlich in seinem Werk ausdrückte¹⁶⁹.

In dem Rechtsbuch Andreas' finden wir keine Andeutung, daß der niedere Adel ständisch berechtigt gewesen wäre. Wo immer Andreas die Ritter und Edelknechte nennt, geschieht es in der hierarchischen Reihenfolge hinter den Herren, aber daraus kann man nichts anderes folgern, als die Zuständigkeit des Landgerichts für sie. Von einer ständischen Qualifikation ist nirgends die Rede. Von Bürgern der königlichen Stadt ist nur dann die Rede, wenn sie einen Herren anklagen; sonst findet sich in dem Rechtsbuch keinerlei Erwähnung der Stellung des Bürgertums.

Zur Befriedung des zerrütteten Landes war es notwendig, die Rechtsordnung wiederherzustellen und Sicherheit zu garantieren. Die Sorge um den Frieden im Lande führte im Februar 1402 zur Einberufung eines Landtags nach Prag, wobei die Initiative König Siegmunds nicht zu übersehen ist. Am Landgericht erließen die Herren strenge Anforderungen gegen jeden, der sich, was Ordnung und öffentliche Sicherheit betraf, etwas zuschulden hatte kommen lassen¹⁷⁰. Diese Regel wurde im Dezember 1404 durch einen neuen Spruch des Landgerichts erhärtet¹⁷¹, und durch eine Reorganisation der Instanz der *iusticiarum provinciarum*, tschechisch *poprávci*, wurde das Netz der Kreisgerichte in vollem Umfang wirksam gemacht¹⁷². Das Ergebnis dieser Entscheidung läßt wieder die erreichte Stabilität des Herrenstandes erkennen. Es wurden zwanzig *iusticiarum* ernannt, unter denen nur zwei nicht dem Herrenstand angehörten¹⁷³. Anfang 1405 proklamierte der König die beiden Gerichtssprüche als Mandate für die Städte und befahl diesen, den *iusticiarum* bei der Verfolgung der Schädiger des Landes behilflich zu sein, wobei die Artikel der Gerichtssprüche aus den Jahren 1402 und 1404 angeschlossen waren¹⁷⁴. Die Herren beherrschten nun alle Machtpositionen im Lande.

Vor dem Ausbruch der Hussitenstürme hat sich der Herrenstand stabilisiert, während der niedere Adel und das Bürgertum auf eine Gelegenheit zum politischen Aufstieg und zur ständischen Organisation noch warten mußten.

¹⁶⁹ Im Art. 11, ed. *Čáda, Nejvyššího sudího* (wie Anm. 140) 124, behauptet er, daß das Hofrecht, das zum Königsstuhl gehörte, dem König von den Herren zur Erhöhung seiner Würde verliehen wurde.

¹⁷⁰ AČ II, S. 359–360; RTT I, S. 594–595. Der Schiedsspruch des Landgerichts wurde auch in das Rechtsbuch des Andreas von Dubá übernommen, s. Art. 106–107, ed. *Čáda, Nejvyššího sudího* (wie Anm. 140) 162–163.

¹⁷¹ AČ II, S. 363–364; RTT II, S. 10.

¹⁷² Zu beiden Gerichtssprüchen *Bobuř Rieger, Zřízení krajské v Čechách* [Die Kreisverfassung in Böhmen] I (Praga 1889) 51–52.

¹⁷³ Ihre Aufzählung bei *Rieger*, ebenda, und mit weiteren Anmerkungen auch in den Erklärungen zu CIM II, Nr. 771, S. 1004–1006. Zum niederen Adel gehörten nur der Burggraf von Königgrätz, der aber als zweiter für den Königgrätzer Kreis neben einem Herrn ernannt wurde, und der Burggraf von Kaaden, der als einziges Mitglied des niederen Adels das Amt für den Saazer Kreis übernahm.

¹⁷⁴ CIM I, Nr. 121, für die Prager Altstadt; CIM II, Nr. 771–780, für zehn andere königliche Städte. Wir sind berechtigt anzunehmen, daß dasselbe Mandat an alle königlichen Städte adressiert wurde.

III. Von der Hussitenrevolution zum Ständestaat

Bei der Schilderung des Verhältnisses zwischen dem König und den sich festigenden Ständen sind wir nun an der Schwelle der hussitischen Revolution angelangt, einer historischen Periode, deren Bedeutung für die zukünftige Entwicklung der böhmischen Staatlichkeit umwälzend war. Der totale Zusammenbruch der bisherigen Rechtsordnung, das Verschwinden der zentralen Herrschermacht, die Einteilung des Landes in Einflußsphären verschiedener hussitischer Richtungen und der mit König Siegmund verbündeten katholisch gebliebenen Gebiete, die Verhinderung der Tätigkeit des Landgerichts und der obersten Ämter usw. konnten nicht ohne Wirkung auf die Bemühungen einzelner Schichten und Gruppen um ihre ständische Erhöhung bleiben.

Es ist für die gesamte Periode der Hussitenkämpfe ratsam, die konfessionelle Spaltung aufmerksam zu beachten, die noch nach Jahrzehnten schwere innenpolitische und internationale Probleme verursachte. Aber es wäre fehl am Platz, die Parteien in der Politik mit den Ständen zu identifizieren. Auf beiden Seiten standen Mitglieder aller gesellschaftlichen Klassen und Schichten, viele von ihnen wechselten die Flagge und viele der Großen – der katholischen wie der hussitischen – versuchten, sich durch kirchliche Güter zu bereichern. Aber trotz dieser Feindseligkeiten und der Teilnahme an dem Machtkampf traten letzten Endes die gemeinsamen Interessen der sich bildenden Stände als ein Element in Erscheinung, das sich in der Endphase der Revolution zweifellos in den Vordergrund stellte. Bereits die allerfrühesten Anfänge der revolutionären Bewegung nach dem Tode König Wenzels im Sommer 1419 verraten sehr viel von den Fortschritten der Ständeherrschaft.

Die bewegten Ereignisse der großen Zeit der böhmischen Geschichte sind dermaßen kompliziert, daß es unmöglich ist, alle Einzelheiten eingehend zu erörtern. Im Rahmen dieser Studie können wir eigentlich nur die bedeutendsten Umwälzungen in Betracht ziehen und unsere Aufmerksamkeit nur einseitig den verfassungsgeschichtlichen Veränderungen in der ständischen Hierarchie schenken.

Eine der ersten Fragen, die man sich stellt, ist die neue Zusammensetzung und Funktion des Landtags, in der sich das veränderte Kräfteverhältnis widerspiegelt. Der Landtag war seit dem Tode Wenzels von der königlichen Macht unabhängig und blieb in zahlreichen Sitzungen eigentlich die höchste, wenn nicht manchmal die einzige Repräsentation des Landes. Die Zusammensetzung des Landtags hat sich grundsätzlich verändert; neben den Herren und Rittern spielten auch Vertreter der Städte¹⁷⁵ und auch der radikalen Bruderschaften, der Taboriten und Orebiter, später der Waisen, eine aktive und in den ersten Jahren sogar eine entscheidende Rolle¹⁷⁶. Vor allem die Prager Altstadt und Neustadt – die Kleinseite war bereits in den Kriegen des ersten Jahres vernichtet worden –, von deren Anteil an den Bündnissen des Adels wir schon gehört haben, erlebten einen ungeahnten und früher völlig unmöglichen Auf-

¹⁷⁵ Da der Entstehung des städtischen Standes vor kurzem eine Untersuchung gewidmet wurde, s. *Keř*, Entstehung des städtischen Standes (wie Anm. 21) darf man sich auf diese Arbeit berufen und Einzelheiten übergehen.

¹⁷⁶ Die allgemeine Charakteristik bei *Jaroslav Pánek*, *Proměny stavovství* [Veränderungen des Ständewesens], in: FHB 4 (1982) 184.

schwung, indem sie sich wichtiger, sonst nur dem Herrscher zustehender **Hoheitsrechte** bemächtigten¹⁷⁷. Wir können der Sentenz beistimmen: Die Städte betreten den Landtag durch das Recht des Umsturzes¹⁷⁸.

Bereits die Bedingungen, die dem berechtigten Thronfolger, dem römischen und ungarischen König Siegmund, im Herbst 1419 gestellt wurden¹⁷⁹, waren ein Zeichen des ständischen Selbstbewußtseins¹⁸⁰ und bewiesen, daß – wenn noch nicht der städtische Stand als Ganzes – so zumindest die Prager Städte als eine selbständige politische Kraft auf den Plan traten. In den dem König vorgelegten Artikeln unterscheidet man zwischen den Wünschen des Adels und den Artikeln „von der Gemeinde“, das ist von Prag, mit Ansprüchen an ein breites Mitspracherecht in städtischen Angelegenheiten.

Das Gewicht des städtischen Elements erwies sich im Jahre 1421 auf dem Landtag zu Tschaslau¹⁸¹, wo auch die katholische Partei vertreten war und nicht umhin konnte, sich den Beschlüssen anzuschließen. Die neuere Forschung sieht in diesem großartig organisierten Versuch, dem Lande Frieden und Regierung zu geben, bereits Elemente der Organisationsstruktur der entwickelten ständischen Gesellschaft¹⁸². Bei dieser Versammlung traten zwei besondere verfassungsrechtliche Linien in den Vordergrund: die Ablehnung des legitimen Thronfolgers als der Krone unwürdig und die Wahl einer Regierung.

Es war erstaunlich, in welchem Maße die breitesten ständischen Kreise in der Regierung vertreten sein sollten: Herren, Ritter, Bürger der vornehmen königlichen Städte und Hauptleute der taboritischen Bruderschaft (selbst Angehörige des niederen Adels). Obwohl die stürmische Zeit es nicht gestattet hat, diese Pläne zu verwirklichen, und obwohl auch aus späteren Landtagen hervorgehende Regierungen sehr lange ihre Befugnisse nicht auszuüben vermochten, ist dennoch völlig klar, daß es die Stände auf dem Landtag waren, die sich als berechtigt betrachteten, das Land anstelle des Herrschers zu verwalten. Ja selbst die Besetzung des Thrones war Angelegenheit der ständischen Gewalt, weil nicht nur die Absetzung des legitimen Königs, sondern auch Verhandlungen um den Antritt eines neuen Herrschers ihren Anteil an der höchsten Stufe der Staatsverwaltung und -verfassung verraten. Die Botschaften nach Polen und Litauen und die zeitweilige Regierung des Fürsten Siegmund Korybut als Vertreter des litauischen Großherzogs Witold sind ein Beweis der staatspolitischen Entscheidungen der Adeligen und der Stadt Prag. Auch die Macht des im Jahre 1433

¹⁷⁷ *Ferdinand Seibt*, *Communitas primogenita – Zur Prager Hegemonialpolitik in der hussitischen Revolution*, in: *Historisches Jahrbuch* 81 (1962) 80–100.

¹⁷⁸ *F. M. Bartoš*, *Do čtyř pražských artikulů* [Bis zu den vier Prager Artikeln], in: *Sborník příspěvků k dějinám hlavního města Prahy* V/2 (1932) 523.

¹⁷⁹ *AC* III, S. 206–208.

¹⁸⁰ *Polívka*, *Některé aspekty* (wie Anm. 12) 36.

¹⁸¹ *AC* III, S. 226–230; *FRB* V, S. 486ff. Den Tschaslauer Landtag behandelt beinahe die gesamte Literatur, die sich auch mit den früheren Jahren der Hussitenrevolution befaßt. Eine spezielle Untersuchung *Frederick G. Heymann*, *The National Assembly of Čáslav*, in: *Medievalia et humanistica* 8 (1954) 32–55, kann jetzt mit einigen Einzelheiten ergänzt werden.

¹⁸² *Polívka*, *Některé aspekty* (wie Anm. 12) 37; *Josef Válka*, *Stavovství a krize českého státu ve druhé polovině 15. století* [Das Ständewesen und die Krise des böhmischen Staates in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts], in: *FHB* 6 (1984) 72.

gewählten Landesverwesers, der tatsächlich fähig war, sein Amt auszuüben, war nur von der ständischen Hoheit abgeleitet.

Daran konnte auch die Tatsache nichts ändern, daß sich der katholische Teil des Landes solchen Versuchen meistens widersetzte und Siegmund als König anerkannte. Die ständische Gliederung festigte sich überwiegend in der utraquistischen Politik; es ist charakteristisch, daß Siegmund der Titel des böhmischen Königs noch im Jahre 1432 abgesprochen wurde, als die böhmischen Unterhändler bei den Verhandlungen auf dem Basler Konzil Siegmund zwar als römischen und ungarischen, nicht aber als böhmischen König bezeichneten¹⁸³.

Während der Hussitenrevolution veränderte sich das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Stände. Die früher einzige im ständischen Sinn organisierte Schicht, die tatsächlich im verfassungsmäßigen Leben einen festen Platz einnahm – der Herrenstand –, mußte sich nun mit der Entstehung von zwei weiteren Schichten auseinandersetzen, die ihre ständischen Ansprüche erfolgreich geltend machten: der Schicht der Bürger der königlichen Städte und des niederen Adels. Was den städtischen Stand anbelangt, haben wir bereits mehrmals angedeutet, daß diesem nur Bürger königlicher Städte angehörten, also keineswegs die Bürger der Hunderten von nichtköniglichen Städten, die ihren Herren unterstanden. Diese Situation muß immer berücksichtigt werden, weil der städtische Stand nur einen Teil des gesamten Bürgertums darstellte; der unterschiedlichen Position entsprach auch die Reihenfolge in den Dokumenten der Hussitenzeit, wo die königlichen immer vor den untertänigen Städten genannt wurden¹⁸⁴. Ja man darf hier auf den Fall Tabor verweisen; nach der Festlegung der städtischen Ordnungen im Verlauf der Revolutionsjahre¹⁸⁵ bemühte sich die Taborer Gemeinde nach dem Antritt König Siegmunds, in den Rang einer königlichen Stadt erhoben zu werden, was ihr kraft der Goldbulle vom Januar 1437 wirklich gelungen ist¹⁸⁶.

In der Endphase der Revolution, nachdem die radikalen Kräfte der Taboriten und Waisen durch die Niederlage bei Lipany entscheidend geschwächt waren, versuchten die gemäßigten Utraquisten, ihr Ziel einer Versöhnung mit der Kirche, aber nur unter der Bedingung der Bewilligung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, weiterzuverfolgen. Dazu war die Zulassung Siegmunds zu seiner Herrscherwürde unerlässlich, aber bei den vorläufigen Kontakten erwies sich die Kraft der ständischen Interessen als maßgebend. Bereits im Jahre 1435 wurden dem König „*obradý*“, d. h. Vorbehalte des Adels und der Städte, vorgelegt¹⁸⁷. Die adeligen Forderungen wurden zwar als Vorbehalte der Herren bezeichnet, sie entsprachen aber eher den Zielen des niederen Adels, weil sie die Teilnahme der Ritter und Edelknechte an dem Landgericht und bei den Landtafeln verlangten, mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß zur Zeit, als die

¹⁸³ Monumenta conciliorum generalium saeculi XV, ed. von *Franziscus Palacký*, *Ernestus Birk*, Bd. I. (Vindobonae 1857) 226; cf. auch Concilium Basiliense, ed. von *Johannes Haller*, Bd. II (Basel 1897) 242.

¹⁸⁴ *Kejř*, Entstehung des städtischen Standes (wie Anm. 21) 206–207.

¹⁸⁵ *Jiří Kejř*, Die Entstehung der Stadtverfassung in Tabor, in: Festschrift für Hermann Heimpel (wie Anm. 6) bes. 708–710.

¹⁸⁶ CIM III, Nr. 102.

¹⁸⁷ AC III, S. 419–421.

Herren allein das Gericht verwalteten, viele Bedrückungen geschahen¹⁸⁸. Den Anteil an der Führung verlangten damals sogar die Städte, aber dies war aussichtslos und hat sich in der Zukunft nie wiederholt.

Der König versprach den böhmischen Ständen, daß er die Glaubensfreiheit beachten und garantieren werde¹⁸⁹, und nach schweren Auseinandersetzungen mußte er sich im entscheidenden Augenblick, im Jahre 1436, den meisten Wünschen der böhmischen Stände beugen und deren Freiheiten bestätigen¹⁹⁰. Diese Wahlkapitulation¹⁹¹ Siegmunds ist nicht einfach mit den Inaugurationsdiplomen König Johanns zu vergleichen; außer dem Adel stehen nun dem Herrscher auch Ritter und Städte gegenüber, und ihre Position ist so stark, daß man sie bereits als Zeichen der ständestaatlichen Regelung ansehen muß.

Die unruhigen Jahre sollten noch nicht zu Ende sein. Ein mehrmaliges Interregnum im Laufe des 15. Jahrhunderts bot den Ständen mehrfach Gelegenheit zu Eingriffen in die höchsten Staatsangelegenheiten, was aber nicht mehr Gegenstand unserer Erwägungen ist.

Eine kurze Rekapitulation dürfte jetzt den Verlauf unserer Erwägungen erleichtern. Aus den Umwälzungen der Hussitenrevolution ist nach jahrhundertelangen Voraussetzungen ein Ständesystem entstanden, in dem drei Stände um ihre Vorteile rangen, der Herrenstand, der Ritterstand und der Städtestand. Die Beschleunigung dieser Entfaltung ist eindeutig den revolutionären Umwälzungen und der Krise der zentralen Staatsgewalt zu verdanken. Auch in der Verfassungsgeschichte und im Regierungssystem des böhmischen Staates bedeutete der Hussitismus einen entscheidenden Wendepunkt.

Hier soll noch eine kurze Bemerkung angefügt werden. Die hussitische Revolution versuchte, viele gesellschaftliche Relationen im Lande grundsätzlich zu verändern, besonders der Kirche ihre Vorrechte und ihr Eigentum abzusprechen, was tatsächlich zu einem günstigen Resultat führte. Aber mit Ausnahme des radikalen Flügels vermochte und beabsichtigte sie eigentlich nicht, die ständischen Unterschiede zu unterdrücken¹⁹². Der Vorrang der höher gestellten Herren gegenüber den zwei niederen Ständen in Titulatur und Reihenfolge wurde in den Urkunden und Landtagsbeschlüssen überwiegend eingehalten¹⁹³, die ständische Hierarchie überstand die Revolutionskämpfe und politischen Wandlungen, und im Endergebnis gewann sie an Stärke und Gewicht.

¹⁸⁸ Bereits *Kalousek*, *České státní právo* (wie Anm. 2) in der Anm. auf S. 305, hat darauf aufmerksam gemacht, daß es sich wahrscheinlich um ein Votum des Ritterstandes handelte.

¹⁸⁹ Zwei Dokumente: für den Adel *AC III*, S. 427–431; für die Städte, ebenda, S. 431–434.

¹⁹⁰ *AC III*, S. 446–449.

¹⁹¹ Zu den Wahlkapitulationen systematisch *Rudolf Rauscher*, *Volební kapitulace a korunovační revery panovníků ve státech střední Evropy* [Wahlkapitulationen und Krönungsreverse der Herrscher in den Staaten Mitteleuropas] (Bratislava 1925).

¹⁹² Darauf hat als erster *Friedrich von Bezold*, *Zur Geschichte des Hussitentums* (München 1874), an mehreren Stellen aufmerksam gemacht.

¹⁹³ Für unsere Zwecke können wir auf eine Analyse der Reihenfolge in den Dokumenten verzichten, weil *Seibl*, *Hussitica* (wie Anm. 37), 167 ff., diesen Fragen eingehende Aufmerksamkeit schenkte.

Im Zusammenhang unserer Ausführungen kann die spätere Entwicklung nur flüchtig angedeutet werden¹⁹⁴. Vor allem sieht man Spannungen zwischen den einzelnen Ständen. Noch während der kurzen Regierung König Siegmunds entstanden erste Streitigkeiten zwischen den Herren und dem niederen Adel um die Besetzung der Plätze und Ämter am Landgericht¹⁹⁵, also in der bedeutendsten Institution des adeligen Rechts, wobei auch die Frage, wer die Urteile des Gerichts verkünden solle, zu langwierigen Mißverständnissen führte. König Siegmund erreichte am Anfang des Jahres 1437 einen Kompromiß¹⁹⁶, in dem er bestätigte, daß für die nächsten zwei Jahre die Ämter des obersten Kämmerers und Richters von den Herren besetzt werden sollten, während ein Mitglied des Ritterstandes das Amt des Landschreibers bekleiden sollte. Lange Jahre, ja sogar Jahrzehnte, im 15. Jahrhundert, als das Landgericht stillgelegt wurde¹⁹⁷, dämpften diesen Streit, aber immer, wenn ein Versuch um die Wiederaufnahme der Tätigkeit unternommen wurde, kamen diese Spannungen zum Vorschein, und erst im Jahre 1487 wurde ein beiderseits annehmbarer Kompromiß vereinbart, der die Ansprüche des niederen Adels befriedigte.

Bei allen Herrscherwahlen nach dem Tode Siegmunds wurden den Thronprätendenten Wahlkapitulationen vorgelegt, in denen sie sich verpflichteten, die Freiheiten der Stände zu respektieren. Die Expansivkraft der Stände war nun stärker als die zentrale Herrschermacht. Die Kapitulationen enthielten¹⁹⁸ fast in allen Fällen eine Bestätigung der ständischen Privilegien, die Konstituierung des königlichen Rates, eine Erneuerung der Rechte, die von den früheren Herrschern nicht beachtet worden waren, und ein Versprechen, daß die Ämter nur von Einheimischen und nicht von Ausländern besetzt werden sollten¹⁹⁹. Alle Wahlkapitulationen standen im Zeichen der Bemühungen um Beschränkung der zentralen Verwaltung²⁰⁰ und enthielten manchmal auch zeitbedingte Artikel oder wurden mit politischen Intrigen verbunden²⁰¹. In allen

¹⁹⁴ Man darf sich auf die Erörterungen *Smabels* in diesem Sammelband verlassen, der den Schwerpunkt seiner Arbeit in das 15. Jahrhundert verlegt und die allgemeine politische und soziale Lage der böhmischen Ständegesellschaft schildert.

¹⁹⁵ *Josef Markov*; *Spor pánů a rytířů o sedání v lavicích* [Der Streit der Herren und Ritter um die Plätze in den Bänken], in: *Sborník prací z dějin práva československého – K padesátým narozeninám profesora Jana Kaprasa jeho žáci* (Praha 1930) 98–103.

¹⁹⁶ AČ III, S. 451–452.

¹⁹⁷ Die Stilllegung des Landgerichts zur Zeit des Interregnums im Jahr 1440, AČ I, S. 248, wurde durch einen Landtagsbeschluß entschieden mit der Begründung, daß kein König im Lande sei – also eindeutig aus dem Willen des Herren- und Ritterstandes.

¹⁹⁸ Über den Inhalt dieser Wahlkapitulationen *Rauscher*, *Volební kapitulace* (wie Anm. 191) 103 ff.

¹⁹⁹ Dies gehört zu den üblichen ständischen Bedingungen, s. *von Below*, *System* (wie Anm. 18) 140.

²⁰⁰ Bis zum Antritt König Georgs verdienen folgende Wahlkapitulationen erwähnt zu werden: 1438: Albrecht von Österreich, AČ III, S. 459–460; die Antwort des Königs, ebenda, S. 460–461; zu dieser Kapitulation und ihrem Inhalt und Hintergrund *Urbánek*, *Věk poděbradský* (wie Anm. 2) 269–273; 1440 – Albrecht von Bayern, AČ I, S. 266–267; die Berufung des Landtags zur Wahl, ebenda, S. 263–264; die eingehende Analyse bei *Urbánek*, *Věk poděbradský* (wie Anm. 2) 523 ff.; 1453 – Ladislaus, AČ IV, S. 413–415; Antwort ebenda, S. 416–419.

²⁰¹ Die Kapitulation Ladislaus' enthielt eine Amnestie für Vergehen gegen seine Vorgänger Siegmund und Albrecht. Bei der Wahl Albrechts von Bayern waren verschiedene politische In-

Fällen wurden Vorrechte aller drei Stände berücksichtigt und ihre Wünsche in die Texte der Kapitulation eingegliedert und von den Herrschern nur mit unbedeutenden Veränderungen akzeptiert. Im Jahre 1440 wurde eine ungewöhnliche Prozedur vereinbart, nach der die Wahl nicht von den Herren, wie in früheren Fällen, sondern von einer Versammlung der Wähler durchgeführt werden sollte, wobei die Herren 18, die anderen zwei Stände je 14 Vertreter stellten²⁰².

Es kann kaum ein stichhaltigerer Beweis für die Macht der ständischen Versammlung am Landtag gefunden werden als dieses Spiel um die Krone. Die im Hintergrund stehenden Interessen, Sympathien oder Ambitionen ließen die Parteien Gelegenheit zur Erweiterung eigener Vorrechte finden. Im Jahre 1446 verhandelte der Landtag, der sich um die Ernennung eines Landesverwesers bemühte, zum erstenmal in drei Kurien, wobei jede von ihnen eigene Vorschläge vorlegte²⁰³, was die Form der Sitzungen für die Zukunft vorherbestimmte.

Die hussitische Revolution ist ein Kreuzweg nicht nur im sozialen und religiösen, sondern auch im verfassungsgeschichtlichen Sinn. Wir konnten die frühere, zum Dualismus Adel und Herrscher führende Entwicklung kurz schildern; nach der Revolution besteht nicht nur ein faktischer, sondern auch ein rechtlich gesicherter Dualismus Stände und Herrscher.

Wir möchten nebenbei bemerken, daß wir die Hypothese von zwei verschiedenen Rechtssubjekten in der dualistischen Ständeversammlung und von dem Zerfall in zwei, durch keine höhere Ordnung zusammengehaltene Teile als übertrieben betrachten²⁰⁴. Damit soll aber nicht die Beschneidung der Herrschermacht durch die mitherrschende Oberschicht gelegnet werden, so daß man nicht von der *Maiestas* im Sinne der Souveränität des Herrschers sprechen kann²⁰⁵.

Es wäre nicht angezeigt, eine Definition der Ständemonarchie oder des Ständestaats formulieren zu wollen; es ist wohl bekannt, daß die bisherigen Auffassungen nicht in allen Einzelheiten übereinstimmen und daß unterschiedliche theoretische Erklärungen dieses Begriffs vorkommen²⁰⁶. Aber trotzdem lassen sich die charakteristischen Züge des Ständestaats herausgreifen. Wir hoffen, nicht auf Irrwege zu gelangen, wenn wir den Ständestaat als eine Staatsordnung auffassen, in der sich die korporativ organisierten Stände an der Gesetzgebung, Exekutive, Gerichtsbarkeit, am Finanzwesen und im allgemeinen an der Staatsverwaltung beteiligen²⁰⁷, und zwar als staatsrechtlich an-

Fortsetzung Fußnote von Seite 215

teressen im Spiel, und obwohl die Wahl durchgeführt wurde, hat der Herzog nach einigen Überlegungen die böhmische Krone abgelehnt, s. *Urbánek, Věk poděbradský* (wie Anm. 2) 557 ff.

²⁰² *AC I*, S. 265–266; der Verlauf der Wahl wird eingehend bei *Urbánek, Věk poděbradský* (wie Anm. 2) bes. 524 ff., geschildert.

²⁰³ *AC II*, S. 213–217.

²⁰⁴ So *von Below*, System (wie Anm. 18) 129, und in der tschechischen Literatur *Robert Flieder, Příspěvky k dualistickým ústavám stavovským* (Beiträge zu dualistischen Ständeversammlungen) (Praha 1910) 6–7.

²⁰⁵ *Karl Bosl*, Stände und Territorialstaat in Bayern im 14. Jahrhundert, in: *Patze* (Hrsg.), (wie Anm. 2) 439.

²⁰⁶ *Russockí*, Protoparlamentaryzm (wie Anm. 2) 74.

²⁰⁷ Vgl. *Pánek*, Ständewesen (wie Anm. 5) 86.

erkannte Teilnehmer, als Institutionen der Staatsverfassung²⁰⁸. Gerade das Moment der Berechtigung zu solchem Vorgehen ist die Grenzlinie des Ständestaats²⁰⁹.

Es wird allgemein angenommen, daß die voll entwickelte Form des böhmischen Ständestaates und Ständesystems ihre Entstehung der Hussitenrevolution verdankt. Das war die Vollendung der früheren Stufen der ständischen Emanzipation, damals entstand die ständische Verfassung im wahren Sinn des Wortes²¹⁰.

²⁰⁸ *Procházka*, Centralizující se středověká monarchie (wie Anm. 118), 146. *Karl Bosl*, Das Hochmittelalter in der deutschen und europäischen Geschichte, in: *ders.*, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa (München 1964) 308, begreift diese Tatsache als „genossenschaftliche Mitregierung im Ständestaat“.

²⁰⁹ *Töpfer*, Einführung (wie Anm. 16), hält den Moment für entscheidend, in dem sich die stabilisierten Stände an allen staatswichtigen Entscheidungen beteiligen. Dazu möchten wir anfügen, daß dies in der Entwicklungsphase gültig ist, wenn die Stände diese Teilnahme aufgrund von Berechtigung und nicht aufgrund faktischer Übermacht ausüben. Es ist zu vereinfacht, wenn *Mittels*, Der Staat des hohen Mittelalters (wie Anm. 4) 357, die Umwandlung des Reiches zum dualistischen Ständestaat hauptsächlich an der Bildung des Reichstags als Faktor der Reichsgesetzgebung festmacht. Auf dem Landtag ist zwar die ständische Komponente leicht bemerkbar, aber das ist nicht das einzige Kennzeichen; man muß immer auch ständische Befugnisse in der Besetzung der Ämter, der Plätze im königlichen Rat, den Vorrang in der gesellschaftlichen Gliederung usw. in Betracht ziehen.

²¹⁰ Diese Tatsache ist so auffallend, daß *Seibt*, Hussitica (wie Anm. 37) 181, von einer Revolution der ständischen Gesellschaftsordnung, oder *ders.*, Die Hussitenzeit als Kulturepoche, in: *HZ* 195 (1962) bes. 38–42, von einer „Revolution der Ständehierarchie“ spricht. Die geistreiche Analyse dieser Ansicht, *Mezník*, *Šmabel*, Husitství – stavovská revoluce? (wie Anm. 157) 231–241, trifft doch nicht ganz präzise die Terminologie *Seibts*, der nicht von einer „ständischen Revolution“ spricht. Wir wagen, ohne uns erneut auf diese Diskussion einzulassen, das Problem anders zu formulieren. Eine der *Folgen* der Hussitenrevolution waren grundsätzliche Veränderungen in der ständischen Gesellschaftsordnung, eine Neuordnung in der ständischen Hierarchie.

František Šmabel

Das böhmische Ständewesen im hussitischen Zeitalter

Machtfrage, Glaubensspaltung und strukturelle Umwandlungen*

Die hussitische Revolution gilt in mancher Beziehung als revolutionärer Meilenstein in der älteren böhmischen Geschichte. Alle vorherigen Ordnungen, Institutionen und Werte stürzten damals gewissermaßen in ihren Fundamenten ein, auf deren Trümmern dann eine neue historische Epoche aufkam. Auch der Umbau des Stände- und Landesorganismus erhielt nach der übereinstimmenden Meinung vieler Historiker seinen maßgeblichen Impuls durch den revolutionären Umbruch. Seitbs Auffassung von der hussitischen Revolution als „einer Revolution der ständischen Gesellschaftsordnung“ stellt den extremen Pol dieser Interpretation dar, in der die Diskontinuität die Oberhand über eine eigenwillige Entwicklung gewonnen hatte¹. Wenn wir aber unseren Blick von der revolutionären Etappe abwenden und den Gesichtswinkel in der vertikalen Achse nach beiden Richtungen ausweiten, tauchen die Umriss langfristiger Prozesse auf, die das Hussitentum umschichtete und die neuerlich an seinem Schluß aufschienen². Es ging dabei aber nicht um eine bloße Anknüpfung an unterbrochene Entwicklungstrends, denn die Revolution hatte dauernde Folgen in vielen Bereichen und insbesondere im Besitz- und Gesellschaftsgefüge hinterlassen.

* Die Konzentration auf die drei erwähnten Aspekte ist durch die Teilung des Arbeitsgebietes bestimmt. Mehr zum verfassungshistorischen Fragenkomplex *Jirí Kejí*: Anfänge der ständischen Verfassung in Böhmen, in diesem Sammelband mit Ausführung zur Quellenbasis und Literatur. Der Verfasser geht von seiner Systemanalyse der Hussitischen Revolution aus (in Vorbereitung), inzwischen vgl. die kurze vorläufige Fassung: *La révolution hussite, une anomalie historique* (Paris 1985).

¹ *Ferdinand Seibt*, *Hussitica*. Zur Struktur einer Revolution (Köln, Graz 1965; Wien ²1990) 179–182 und: Tabor und die europäischen Revolutionen, in: *Bohemia* Jb. 14 (1973) 41–42. Dazu teilweise polemisch *Jaroslav Mezník*, *František Šmabel*, *Husitství – stavovská revoluce?* [Das Hussitentum – eine ständische Revolution?] in: *Sborník Matice moravské* 86 (1967) 231–241 und *Josef Macek*, *Jean Hus et les traditions hussites* (Paris 1973) 205. Vgl. auch die neueste Interpretation im Rahmen des europäischen Revolutionsprozesses *Ferdinand Seibt*, *Revolution in Europa*. Ursprung und Wege innerer Gewalt (München 1984) bes. 51–84 und 203–229.

² Besondere Erwähnung verdient hier *Karl Bosl*, *Böhmen als Paradeplatz ständischer Repräsentation vom 14. bis zum 17. Jahrhundert*, in: *ders.*, *Böhmen und seine Nachbarländer* (München, Wien 1976) 188–200. Der Verfasser macht den ersten Versuch, die Grundlinien der langfristigen Entwicklung festzustellen.

Auch die Machtkämpfe der achtziger und neunziger Jahre des 14. Jahrhunderts, die die untere Grenze dieser Zeitspanne bilden, kündigten noch nicht den Beginn, sondern bloß eine neue Etappe eines Langzeitzykluses an. Primum movens war dabei der fundamentale Umbau der ökonomischen, gesellschaftlichen und machtpolitischen Systeme. Für unsere Zwecke genügt der Hinweis auf einige bleibende Folgen dieser Prozesse, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichten. Zu ihnen gehörte in erster Linie die entscheidende Machtverschiebung zugunsten des Adels, der sich als verhältnismäßig breiter und anfänglich noch nicht innerlich differenzierter Stand großer und auch kleinerer Eigentümer freier Güter konstituiert hatte. Das erblich anerkannte *dominium directum* über den Boden und die auf ihm ansässigen Leute beschleunigte nach und nach die Eingliederung verschiedener Gruppen der Landbevölkerung in den verhältnismäßig einheitlichen Klassenverband abgabepflichtiger und abhängiger Besitzer unfreier Grundstücke. Eine völlig neue Schicht auf der historischen Szene bildeten seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts die Bürger der königlichen Städte, die vorderhand im allgemeinen als Teil des dritten oder gemeinen Volkes angesehen wurden, obwohl sich daraus faktisch immer mehr eine patrizische Elite herausbildete. Und da bereits früher die Welt- und Ordensgeistlichen durch ihre Immunitäten den Weg zu einem selbständigen Stand gebahnt hatten, steckte das dreizehnte Jahrhundert in groben Zügen die Umrisse der grundlegenden Gesellschaftsordnung ab³.

Die starke Institutionalisierung der adeligen Mitherrschaft im Lande wurde durch die chaotischen Verhältnisse nach dem Tode Přemysl Otakars II. erleichtert, da der Adel zum erstenmal als politischer Faktor hervortrat. Seine Befriedungs- und staatsert haltenden Bemühungen hatten aber sozusagen unmittelbar eine weitere wesentliche Einschränkung der Herrschergewalt in Form der Beherrschung des Landesgerichtes und der Durchsetzung der Landtafeln als ewige Garantien für das freie Eigentum des Adels zur Folge. Die neuen Institutionen sicherten im Verein mit dem wachsenden politischen Einfluß des Adels bei den Landtagen der früher nur informellen Landesgemeinde das unifizierende Skelett für das Landrecht, wobei das Landesgericht neben der Rechtsfindung aufgrund der Gleichberechtigung die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der ganzen Korporation regulierte, die sonst keine ständigen Repräsen-

³ Eine kritische Übersicht der neuen Literatur zu allen problematischen Gebieten bei *Ferdinand Seibt*, *Bohemia. Probleme und Literatur seit 1945* (HZ Sonderheft 4, München 1970) Kap. 6–7. Vgl. auch Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 1, hrsg. v. *Karl Bosl* (Stuttgart 1967) und *Přehled československých dějin*, Bd. I-1, hrsg. v. *Jaroslav Puirš* [Übersicht der tschechoslovakischen Geschichte] (Praha 1980). Zu neuen Ansichten über die strukturellen Wandlungen s. bes. *Dušan Třeštík*, *Proměny české společnosti ve 13. století* [Wandel der böhmischen Gesellschaft im 13. Jahrhundert], in: *Folia Historica Bohemica* 1 (1979) 131–154; *ders.*, *Struktura feudální společnosti v českých zemích* [Die Struktur der Feudalgesellschaft in böhmischen Ländern], in: *Struktura feudální společnosti na území Československa a Polska do přelomu 15. a 16. století* (Praha 1984) 35–39; *Rostislav Nový*, *Vznik poddanského obyvatelstva jako společenské třídy v českých zemích* [Die Entstehung der Untertanenbevölkerung als Gesellschaftsklasse in den böhmischen Ländern], ebd. 191–212; *Peter Hilsch*, *Der Kampf um die Libertas ecclesiae*, in: *Bohemia Sacra*, hrsg. v. *Ferdinand Seibt* (Düsseldorf 1974) 295–306 und *Zdeněk Ublíř*, *Otázka stavovství v době předhusitské* [Problematik der Stände in der vorhussitischen Zeit], in: *Folia Historica Bohemica* 6 (1984) 57–64.

tanten und keinen eigenen Exekutivapparat hatte. Das faktische machtpolitische Gewicht des Adels zeigte sich nachhaltig nach dem Aussterben der Přemysliden im Jahre 1306. Die Führer der Landesgemeinde setzten nicht nur eine echte Wahl des Königs, sondern auch ihre eigenen Forderungen in Form der Wahlkapitulationen durch. Diese beiden staatsrechtlichen Akte waren also keine neue Errungenschaft der Städtegemeinde des 15. Jahrhunderts. Die Machtverschiebungen, die zur Absonderung der direkten Domäne des Herrschers (*dominium speciale*) von der Sphäre der Landesgemeinde (*dominium generale*) führten, fanden ihren Niederschlag auch in der Ideologie und insbesondere im dichotomischen Begriff des Staates auf dem Weg über den Landesbegriff und das Symbol der Krone⁴.

In der Absicht, der engen Auffassung von königlicher Gewalt in ihrer Einschränkung auf das *dominium speciale* und ihrer direkten Bindung an die Person des Königs entgegenzutreten, was im Falle seines Ablebens zeitweilig ein Vakuum zugunsten der Führer der Landesgemeinde hätte schaffen können, stützte Karl IV. die Ambitionen seiner Dynastie durch eine neue Konzeption des Staates, die ihren Ausdruck in der Unterscheidung der Person des Königs von dem transpersonalen Überbau der fiktiven *Corona regni Bohemiae* fand. Mit der Einführung dieser Institution wollte Karl IV. zugleich eine staatsrechtliche Basis für den Verband von Ländern, Lehen und Gütern schaffen, die er nach und nach durch Inkorporationsurkunden nicht nur von der Person des Königs, sondern auch von der Böhmisches Krone abhängig machte. Obwohl es die Absicht Karls IV. war, die Machtaspirationen der Landesgemeinde zu schwächen, protestierte der böhmische Adel nicht gegen die neue Konzeption, denn deren ambivalenter Charakter schien auch eine Interpretation im Sinne eines über dem Herrscher und den Ständen stehenden transpersonalen Staates zuzulassen. Um so entschiedener legte er aber dann im Jahre 1356 die *Maiestas Carolina* vom Tisch, einen Gesetzesentwurf, der die Landesgemeinde durch ein kodifiziertes Recht in Schranken halten sollte. Karl IV. nahm diese Belehrung entgegen, erweiterte nicht mehr das Konfliktfeld mit dem böhmischen Adel, sondern suchte im Gegenteil gewandt den Eindruck zu erwecken, der status quo bringe beiden Parteien Vorteile. Einen starken Trumpf in den Händen Karls bedeutete dabei dessen Funktion als Oberhaupt des Römischen Reiches, unter dessen Fittichen er in seinem territorial undifferenzierten Hofapparat zentralistische und protoabsolutistische Tendenzen zur Geltung bringen konnte. Sie beunruhigten zunächst den tschechischen Adel, innerhalb dessen sich einstweilen die noch nicht ganz abgekapselte Komponente der durch Besitz oder altherwürdige Abkunft dominierenden Hochadelsfamilien nur rudimentär konstituiert

⁴ Ein Abriss der Entwicklung des tschechischen Adels bis zum Ende des 15. Jahrhunderts bei Dušan Třeštík, Miloslav Polívka, *Nástin vývoje české šlechty do konce 15. století*, in: *Struktura* (wie Anm. 3), 99–133, weiter vgl. die semantischen (sozio-linguistischen) Analysen aus der Arbeitsgruppe von Josef Macek: *Zdena Horáková* und Koll., *Die Aussagen der altschechischen Sprache über die mittelalterliche Auffassung des Staates in Böhmen*, in: *Zeitschrift für Slawistik* 18 (1973) 838–852; *Alena Fiedlerová* und Koll., *Ze staročeské terminologie sociálních vztahů – pán* [Aus der altschechischen Terminologie der sozialen Beziehungen – Herr], in: *Slovo a slovesnost* 38 (1977) 53–64; *Věra Cbládková* und Koll., *Ze staročeské terminologie sociálních vztahů – šlechta, šlechtic* [Adel, Adelige], ebd. 38 (1977) 229–237 und *dies.* und Koll., *Ze staročeské terminologie sociálních vztahů – rytíř* [Ritter], ebd. 41 (1980) 62–71.

hatte, weniger als der Verlust der nunmehr dem König zugefallenen Burgen, Güter und Besitzungen⁵.

Entgegen allen Erwartungen trat aber die latente Spannung innerhalb der herrschenden Feudalität nach der Thronbesteigung Wenzels IV. in einer Sphäre der Beziehungen zutage, die bislang den Anschein idealer Harmonie erweckt hatte. Damit gelangen wir unmittelbar an die Schwelle jener Epoche, der weiterhin unsere Aufmerksamkeit gelten soll. Aber auch hier wird die Überblicks-Skizze nicht durch eine Miniaturzeichnung ersetzt werden können, denn die Kompliziertheit der langfristigen Entwicklung läßt dafür keinen Platz.

Gewitterwolken trübten also die friedlichen Beziehungen zwischen der königlichen und der geistlichen Gewalt. Im Einklang mit den Intentionen Kaiser Karls IV. hatte der Prager Erzbischof Ernst von Pardubitz den Verwaltungsapparat der böhmischen Provinz konsolidiert und dessen institutionelle Basis erweitert. Das von ihm begonnene Werk schloß der dritte Prager Erzbischof, Johann von Jenstein, ab, unter dem die böhmische *Ecclesia triumphans* ihren Zenith überschritt, um nicht ganz vierzig Jahre später ihren tiefsten Fall erleben zu müssen. Jenstein vermochte zwar die Spaltungswirkungen des päpstlichen Schismas abzuwenden, trug aber selbst durch seinen ungezügelten Übereifer im Dienst seines Amtes in beträchtlichem Maß zur Spaltung des böhmischen Klerus in eine Partei ihm ergebener Würdenträger und eine Gruppe einflußreicher Prälaten im Dienst des Königs bei. Die Charaktereigenschaften der beiden psychisch unausgeglichene Protagonisten, von denen keiner in den wechselseitigen Streitigkeiten nachgeben wollte, spielten in diesem konfliktreichen Drama eine nicht unerhebliche Rolle. Dabei errang der König einen Pyrrhussieg; er konnte nach dem Fall Jensteins seine Vertrauten auf den erzbischöflichen Stuhl hieven, auf die er sich vollauf verlassen konnte. Nur in Zbyněk von Hasenburg täuschte er sich, obwohl er auch dessen Oppositionsaktivität zu brechen wußte, wenngleich nur mit beträchtlicher Unterstützung des Hofadels und der Führer der Landesgemeinde⁶.

Diese völlig außergewöhnliche Zusammenarbeit aller Mitglieder der böhmischen Aristokratie mit dem König in den Jahren 1410 bis 1411 war aber bereits Ausdruck des geänderten Kräfteverhältnisses im Lande nach der zehn Jahre dauernden Revolte

⁵ Kritische Bilanz der Jubiläumsliteratur (mehr als 300 Schriften) bei *Peter Moraw*, Kaiser Karl IV. 1378–1978. Ertrag und Konsequenzen eines Gedenkjahres, in: Politik, Gesellschaft und Geschichtsschreibung, hrsg. v. *Herbert Ludat* und *Christoph Schwinges* (Köln, Wien 1982) 224–318. Neuestens vgl. bes. den Sammelband *Karolus Quartus*, hrsg. v. *Václav Vaněček* (Praha 1984). Zu den Streitigkeiten zwischen Karl IV. und dem Hochadel *John Klassen*, *The Nobility and the Making of the Hussite Revolution* (New York 1978) 54–58, den Besitzwechsel der Burgen verfolgte *František Katka*, *Hrady a jejich význam v skladbě české předhusitské šlechty* [Die Burgen und deren Bedeutung für den Aufbau des tschechischen vorhussitischen Adels], in: *Sborník vlastivědných prací Podblanicka* 26 (1985) 139–162.

⁶ Zur Frage der Beziehungen zwischen geistlicher und weltlicher Macht *Zdenka Hledíková*, Kirche und König zur Zeit der Luxemburger, in: *Bohemia Sacra* (wie Anm. 3), 307–314; *Vyvrcholení církevní správního vývoje v Čech v době Jana z Jenštejna* [Der Höhepunkt der Entwicklung der Kirchenverwaltung Böhmens zur Zeit Johans von Jenstein], in: *Jenštejn 1977* (Praha o.J.) 57–73; *Struktura duchovenstva ve středověkých Čechách* [Die Struktur der Geistlichkeit im mittelalterlichen Böhmen], in: *Struktura* (wie Anm. 3) 393–417 und *Gerhard Losber*, Königtum und Kirche zur Zeit Karls IV. (München 1985).

des Herrenbundes gegen Wenzel IV. Auch in diesem Konflikt schreibt die ältere wie auch die neuere Historiographie einen beträchtlichen Teil an Verantwortung dem Naturell und den schwachen staatsmännischen Qualitäten des Herrschers zu, der die verstorbene Garnitur der hohen Beamten seines Vaters durch seine Kumpane und Günstlinge ersetzte, von denen er die meisten ohne Respektierung der Ansprüche des Hochadels an den Hof berief. Der Voluntarismus des Königs und die ungezähmte Beutegier seiner Hofclique waren allerdings nur Katalysatoren für die bereits aufgestaute oppositionelle Energie, die sich auch aus dem Egoismus der nächsten Anverwandten des Königs ergab. In einer Situation, in der der größere Teil der alten Hochadelsgeschlechter seine Positionen im Kronrat, in den Landes- und Hoforganen und damit die Möglichkeit zur Sanierung der eigenen prekären Besitzverhältnisse verloren hatte, erschien den Sprechern dieser Gruppe die Rückkehr zum System Karls IV. als legale Begründung für den Widerstand gegen den König. Der faktische Ablauf der Herrenrevolte in den Jahren 1394 bis 1405 wurde in beträchtlichem Maße zu Ungunsten des Königs auch durch den Verlust seiner römischen Königswürde beeinflusst, der dann sein Prestige nicht minder beeinträchtigte als seine zweimalige schmähliche Gefangennahme auf heimischem Boden⁷.

Die Umverteilung der Macht zwischen dem Hochadel und der Hofgruppe, wozu Wenzel im Mai 1395 seine Einwilligung geben mußte, deutete darauf hin, daß das dualistische Prinzip als nichtrevolutionäre Lösungsmöglichkeit für Differenzen innerhalb der herrschenden Klasse in der Zukunft realistisch hätte sein können. Wenzel IV. war nicht gewillt, sich dem Diktat zu beugen und hörte nicht auf, bei jeder sich bietenden Gelegenheit „aufzumucken“; zuletzt blieb ihm aber nichts anderes übrig, als alle wesentlichen Forderungen der Opposition anzuerkennen. Das *bonum commune* des Landes, das sich wie ein roter Faden durch alle Dokumente zieht, beinhaltete zwar eine Mitbeteiligung an der Regierung, nicht jedoch noch eine Regierung nach dem Willen der Regierten⁸. Das Programm der Rückkehr zum Stand der Zeit Karls IV. wurde so in zahlreichen Belangen überschritten. Nichtsdestoweniger hatten sich die Kräfte der beiden Rivalen im zehnjährigen Konflikt derart stabilisiert, daß weder die eine, noch die andere Partei mit einer gewaltsamen Umkehr der Machtkonstellation rechnen konnte. Eine gewisse Rolle spielte dabei der verhältnismäßig einmalige Generationenwechsel, denn etwa die Hälfte der Rebellen war gestorben, bevor es noch im Jahre 1405 zu den abschließenden Vereinbarungen mit dem König kam. Ihre jüngeren Nachfolger teilten zwar die selbstbewußte Haltung der Sieger, waren aber weniger von Gefühlen persönlicher Demütigung und von Haß beschwert als ihre Vä-

⁷ Dazu ausführlich, mit Anführung schriftlicher Quellen *Jiří Špiváček*, Václav IV. 1361–1419. K předpokladům husitské revoluce [Wenzel IV. 1361–1419. Zu den Voraussetzungen der hussitischen Revolution] (Praha 1986) Kap. IV–VI. Neuere Literatur zu den Krisenerscheinungen bei *František Šmabel*, Krise und Revolution. Die Sozialfrage im vorhussitischen Böhmen, in: Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters, hrsg. v. *Ferdinand Seibt* u. *Winfried Eberhard* (Stuttgart 1984) 65–81.

⁸ Vgl. *Josef Macek*, „Bonum commune“ et la réforme en Bohême, in: *Mélanges R. Mandrou* (Paris 1985) 517–525 und *W. Eberhard*, Der Legitimationsbegriff des „Gemeinen Nutzens“ im Streit zwischen Herrschaft und Genossenschaft im Spätmittelalter, in: *Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen*, hrsg. v. *J. O. Fichte* u. a. (Berlin, New York 1986) 241–254.

ter und Verwandten. Das ermöglichte ihnen auch, realistischere Einstellungen zum König zu beziehen und manchmal sogar mit ihm und seiner Hofsuite an einem Strang zu ziehen.

Auf einem Umweg gelangen wir so zur Wende des ersten und zweiten Dezenniums des 15. Jahrhunderts, da am Horizont ein neuer Konflikt aufzuziehen begann, der auch schon die unterprivilegierten Schichten des gemeinen Volkes hineinziehen sollte. Bis zum Jahre 1408 hatten die Reformströmungen an der Universität mit ihren drei Fakultäten eine gewisse Stütze im Erzbischof Zbynek von Hasenburg. Der wachsende Druck der gegen Wiclef eingestellten Mehrheit des Professorenkollegiums der drei fremden, größtenteils deutschen Universitätsnationen, die ersten Beschwerden bei der römischen Kurie und die Klagen der durch die volkstümlichen Predigten in der Bethlehemskapelle aufgeschreckten Prager Pfarrer bestimmten den Erzbischof zu warnenden Sanktionen. Diese wurden aber gleich darauf durch die Unstimmigkeiten zwischen Zbyněk von Hasenburg und Wenzel IV. in der Einstellung zu dem gerade einberufenen Konzil gemildert. Die Reformsprecher der *natio Bobemica* sicherten dem König eine Unterstützung seines Standpunktes zu, sofern er das bislang gültige Verhältnis der Universitätsstimmen zugunsten der heimischen Magister und Professoren umzuändern bereit wäre. Wenzel IV. tat dies mit seinem Kuttenger Dekret vom 18. Januar 1409. Darauf folgte der Exodus der drei fremden „Nationes“ und die Beherrschung der Hochschule durch die Wiclef hörige Gruppe. Die Würfel waren gefallen⁹.

Der Erzbischof als Kanzler der Universität protestierte nicht gegen dieses Dekret, befahl jedoch aufgrund seiner Funktion, alle Schriften Wiclefs zur amtlichen Zensur vorzulegen. Fünf Studenten legten gegen diesen Befehl Berufung beim päpstlichen Stuhl ein, der Erzbischof verhängte über sie und ihren Advokaten den Kirchenbann, und die Gerichtsmaschinerie nahm so in *causa fidei* ungehindert ihren Gang. Die Übertragung interner dogmatischer Streitigkeiten auf den Boden der Kurie und die ersten Strafmaßnahmen gegen Hus und seine Anhänger erweckten Mißfallen am königlichen Hof, der in allen diesen Aktionen unzulässige Eingriffe in böhmische Verhältnisse erblickte. Erste Reaktion darauf war eine Serie von Briefen vom September und Oktober 1410, in denen der König, die Königin, einige führende *barones* sowie die Ratsherren der drei Prager Städte den Papst und die Kardinäle ersuchten, den

⁹ Die Literatur zur hussitischen Reformbewegung ist äußerst umfangreich; eine neue Übersicht findet man bei *J. K. Zeman*, *The Hussite Movement and the Reformation in Bohemia, Moravia and Slovakia (1350–1650). A Bibliographical Study* (Ann Arbor 1977). Zur Entwicklung der hussitischen Ideologie aus den verschiedenen Standpunkten s. bes. *Amedeo Molnár*, *L'Évolution de la théologie hussite*, in: *Revue d'Histoire et de Philosophie religieuses* (1963), 133–171; *Paul De Vooght*, *L'Hérésie de Jean Huss*, Bd. I-2, (Louvain ²1975); *ders.*, *Jacobellus de Stříbro († 1429), premier théologien du hussitisme* (Louvain 1972); *Howard Kaminsky*, *A History of the Hussite Revolution* (Berkeley and Los Angeles 1967) und *Robert Kalivoda*, *Revolution und Ideologie. Der Hussitismus* (Köln, Wien 1976). Über die Rolle der Aktionsgruppen von Studenten und Magistern *František Šmahel*, *Le mouvement des étudiants à Prague dans les années 1408–1412*, in: *Historica* 14 (1967) 33–75 und *Howard Kaminsky*, *The University of Prague in the Hussite Revolution: The Role of the Masters*, in: *Universities in Politics*, hrsg. v. *J. W. Baldwin* u. *R. A. Goldwaite* (Baltimore, London 1972) 79–106.

Erlaß über die Verbrennung der Bücher Wiclefs, das Predigtverbot in der Bethlehems-kapelle und die Anklagen gegen Hus zurückzunehmen.

Die Aufforderungen des Papstes an die Repräsentanten des böhmischen Hochadels, dem Erzbischof bei der Ausmerzung der Häresie Wiclefs und Hussens zu helfen, verfehlten ihre Wirkung. Von den älteren Führern des ehemals gegen den König rebellierenden Bundes war vielleicht der Magnat Heinrich von Rosenberg dazu geneigt, die anderen schlossen sich jedoch dem Hofkreis an, der sich gegen äußere Eingriffe der päpstlichen Gerichte in die Angelegenheiten des böhmischen Staates zur Wehr setzte. Die ersten Auftritte der böhmischen und mährischen Hochadeligen zur Unterstützung der Reformgruppe Hussens zeigen zugleich, wie sehr sich die Verhältnisse in der heimischen Machtarena gegenüber den neunziger Jahren geändert hatten, als die Rebellen die Politik des Königs Jenstein gegenüber angegriffen hatten. Obwohl Wenzel IV. sich im Streit mit dem Erzbischof Zbyněk von Hasenburg im Geiste seiner älteren Vorstellungen von der Beziehung zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt verhielt, fühlten sich die Barone der älteren Generation nicht an die parteiischen Rücksichten der Vergangenheit gebunden und waren nicht gewillt, Zbyněk nur deshalb zu unterstützen, weil er sich dem König widersetzte. Kein geringes Verdienst an der machtpolitischen Isolierung des Erzbischofs und seiner Prälaten hatten die Führer der Reformbewegung, denen es gelungen war, Anhänger sowohl am Königshof, als auch unter den beim Landesgericht als Vorsitzende tätigen Adeligen für sich zu gewinnen. Mit der verbindlichen Entscheidung des Landesgerichtes vom 5. Juni 1411 gaben die böhmischen Herren zu erkennen, ihren Anteil an der Verwaltung des Landes und ihre Verantwortung für das *bonum commune* in einem weiteren Sinn zu verstehen, d. h. auch in der Beziehung zur geistlichen Gewalt. Mit Entscheidung vom selben Tag stellte sich der Hochadel hinter den König und gab gleichzeitig sein Einverständnis zum Einsatz von Zwangsmaßnahmen für den Fall, daß der Erzbischof seine Befugnisse überschreiten und heimische dogmatische Streitigkeiten weiterhin an die Kurie übertragen würde¹⁰.

Die Verknüpfung der Reformströmung der Anhänger Wiclefs und Hussens mit dem Emanzipationsbestreben der tschechischen Gemeinschaft an der Universität und in der Metropole erhöhte unvermeidlich die Spannung zwischen der tschechischen und der deutschen Bevölkerung sowie in den anderen national gemischten Städten. Wenngleich die wesentlichen Elemente der ganzen böhmischen Reformation universal christliche Ziele verfolgten, wandte sich die hussitische Propaganda unter den Laien anfänglich vorwiegend an das tschechische Milieu, wo sie auch weithin Aufnahme fand. Die gesteigerte nationale Kampagne in der Zeit des Kuttengerger Dekretes und der Exodus der ausländischen Magister verstärkten noch das tschechische Profil des Hussitentums und beraubten es der Möglichkeit, Anhänger aus den Reihen der deutschen Bevölkerung zu gewinnen. Tatsächlich hatte nicht ganz ein Drittel der

¹⁰ Die Koalition der Prager Magister und der adeligen Anhänger der Reformbewegung analysierte Jiří Kejř, Husitský právník M. Jan z Jesenice [Der hussitische Rechtsgelehrte Magister Johann von Jesenitz] (Praha 1965), die Bedeutung des Landgerichtes in den Jahren 1410–1413 zeigte Bobdan Zilynský, Česká šlechta a počátky husitství [Der böhmische Adel und die Anfänge der Hussitenbewegung], in: Jihočeský sborník historický 48 (1979) 52–65.

königlichen Städte in Böhmen, die sich spontan dem revolutionären Aufstand anschlossen, eine tschechische Mehrheit im Stadtrat. Die vorwiegend deutschen Städte widersetzten sich umgekehrt dem Hussitentum; in den übrigen Städten hatten die Anhänger der Reformbestrebungen vorderhand keinen entscheidenden Einfluß in den Selbstverwaltungsorganen gewonnen. Die nationale Spaltung in der Angelegenheit des Glaubens betraf vorwiegend die Stadtbevölkerung, hatte jedoch unter unserem Aspekt weitaus größere Bedeutung, denn sie zerschlug die potentielle innere Einheit des städtischen Standes und schwächte für die Zukunft sein Vorgehen auf der machtpolitischen Ebene¹¹.

Unter dem Gesichtspunkt der außerordentlich dynamischen Entwicklung der tschechischen nationalen Gemeinschaft hatte der Emanzipationsprozeß eine positive Wirkung, denn er erweiterte die politische Repräsentation der im Entstehen begriffenen tschechischen Nation um das städtische Element. Der böhmische Adel, der in seinen Reihen fast keine Ausländer zählte, goß gleichfalls Öl ins Feuer. Ihm waren insbesondere das deutsche Patriziat sowie die Ausländer in Hofdiensten ein Dorn im Auge. Als altherwürdiger Repräsentant der politischen tschechischen Nation betrachtete er die Prozesse gegen die Vertreter der heimischen Reformbewegung als Beleidigung des „guten Rufes der tschechischen Sprache“. Sein national-patriotisches Sentiment wurde noch besonders durch die Scheiterhaufen in Konstanz gesteigert, auf denen in den Jahren 1415–1416 die Magister Johannes Hus und Hieronymus von Prag starben. Damals verlor aber bereits die national eingefärbte hussitische Agitation ihre ideologische Wirksamkeit, da die unterschiedlichen Einstellungen gegenüber dem neu eingeführten Kelch als Symbol der ganzen Reformgruppe bereits ausreichten, die nationale Gemeinschaft in zwei konfessionelle Lager in der ganzen Spannweite der ständischen Zusammensetzung aufzuspalten. Der Primat der unterschiedlich verstandenen Orthodoxie über die Interessen von Nation, Stand und Heimat sollte dann sechzig Jahre lang in beträchtlichem Maße die Konstellation der Interessenskoalitionen und machtpolitischen Bündnisse bestimmen¹².

Die labile reformfreundliche Allianz des Königs, des Hofadels, der Hochadeligen beim Landesgericht, der Prager Städte und der Universität bekam ernste Risse durch die Ablaßaffaire im Sommer 1412. Während Wenzel IV. zum Ablaßverkauf seine Zustimmung erteilt hatte, schloß sich Hus nach längerem Zögern den stürmischen Protesten der radikalen Universitätsmehrheit an. Hussens Distanzierung vom König nützte eine kleine Gruppe von Universitätstheologen dazu aus, um rechtzeitig die Wiclefschen Thesen *ad cloacas* zu schütten. Hus, der sich freiwillig von Prag auf das Land begeben hatte, legte zwar im Dezember 1412 in seinem Streit Berufung bei den Her-

¹¹ Vgl. *Ernst Schwarz*, Die Volkstumsverhältnisse in den Städten Böhmens und Mährens vor den Hussitenkriegen, in: *Bohemia* Jb. 2 (1961) 27–111 und jüngst *František Šmabel*, Výsledky a výhledy výzkumu národnostní skladby českých měst od konce 13. do počátku 15. století [Ergebnisse und Perspektiven der Forschung der Volkstumsverhältnisse in den böhmischen Städten vom Ende des 13. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts], in: *Národnostný vývoj miest na Slovensku do roku 1918* (Martin 1984) 239–254.

¹² Vgl. *František Šmabel*, The Idea of the „Nation“ in Hussite Bohemia, in: *Historica* 16 (1969) 143–247, 17 (1969) 93–194 und *František Graus*, Die Nationenbildung der Westslawen im Mittelalter (Sigmaringen 1980) 89–112.

ren des Landesgerichtes als den *Erben des Königreiches Böhmen* ein, diese jedoch beschränkten sich vorwiegend auf private Interventionen ohne offizielle Entscheidung. Ganz hatten sich nach dem verlorenen Prozeß Hussens bei der Kurie der König samt der Königin zurückgezogen, ohne aber ihre Höflinge daran zu hindern, auf eigene Faust vorzugehen. Die Übergangsetappe dieser Aktionen von Einzelpersonen und ganzen Gruppen des Hofes und des Landesadels wurden durch die Proteste der böhmisch-mährischen Aristokratie der Reformrichtung vom Mai bis September 1411 abgeschlossen; nur etwa ein Drittel davon fügte den nach Konstanz gesandten Beschwerdebriefen ein Siegel an. Mehr als bezeichnend äußerte sich darin die konfessionelle Differenzierung des Hochadels, die künftighin die Heranziehung des Landesgerichtes zur Unterstützung einer der rivalisierenden Parteien ausschloß.

Der hussitische Verband des böhmischen und mährischen Adels, der sich zu Beginn des Septembers 1415 konstituierte, zählte 452 Personen, hiervon 57 Mitglieder von Hochadelsgeschlechtern¹³. Die oppositionelle katholische Liga vereinigte nur ein Häuflein einflußreicher Herren, konnte aber in Zukunft mit dem Zustrom von Parteilgängern aus den Reihen der unentschlossenen Mehrheit rechnen, die unter den starken Druck des römischen Königs Siegmund und der heimischen Konzilsexponenten geriet. Völlig gebundene Hände hatten Tausende von Angehörigen des niederen Adels, für die der Grundsatz *cuius regio eius tamquam religio* galt. Nichtsdestoweniger konnten sich unter der Ägide führender Funktionäre des hussitischen Hochadels beider böhmischer Länder in einigen Regionen auch zahlreiche Ritter und Landedelleute (*zemané*) massenweise zur Reformbewegung bekennen¹⁴. Dies gilt insbesondere für das größte böhmische Dominium der Herren von Rosenberg, das in den kritischen Jahren vom Führer des hussitischen Bundes und erstrangigen Landesbeamten Čeněk von Wartenberg vormundschaftlich verwaltet wurde. Nicht minder gewichtig war auch ein Akt ohne jedes Präzedens, nämlich der Umstand, daß die Versammlung des hussitischen Bundes der Prager Universität die Befugnis einer Landesinstanz in Glaubensangelegenheiten übertrug. Im Kampf um die Pfarren, der im Frühjahr 1417 einsetzte, vermochten die Patrone aus den Reihen des hussitischen Hochadels für die Reformpartei eine legale Basis in Südböhmen und anderswo zu retten, obwohl sich zur gleichen Zeit bereits auch schon die radikale Reformbewegung formiert hatte. Die hussitische Koalition aus Adeligen und Universitätsmagistern behauptete zwar ihre führende Rolle noch im Laufe des Jahres 1418, zerfiel dann aber unter den heftigen Schlägen der plebejischen Mobilisierung und des revolutionärem Umbruchs in Prag fast gänzlich¹⁵. Der machtvolle Orkan der Revolution drängte dann den Hochadel als

¹³ Über den Eifer des adeligen Reformflügels am Vorabend der Revolution *Klassen. The Nobility* (wie Anm. 5), Kap. 6–9; *Ivana Raková, Čeněk z Vartenberka 1400–1425. Příspevek k úloze panstva v husitské revoluci* [Čeněk von Wartenberg. Ein Beitrag zur Rolle des Herrenstandes in der Hussitenrevolution], in: *Sborník historický* 28 (1981) 57–99 und *Bobdan Zilynský, Střízný list české a moravské šlechty proti Husovu upálení* [Beschwerdebrieff der böhmischen und mährischen Adeligen gegen Hus' Flammentod], in: *Folia Historica Bohemica* 5 (1983) 195–237.

¹⁴ Dazu *Miloslav Polfůka, The Bohemian Lesser Nobility at the Turn of the 14th and 15th Century*, in: *Historica* 25 (1985) 121–175.

¹⁵ Vgl. *Jiří Kejř, Deklarace pražské university z 10. března 1417 o přijímání pod obojí a její historické potačí* [Die Deklaration der Prager Universität vom 10. März 1417 über die Kommunion

Gesamtheit zeitweilig aufs Nebengleis ab. Und obwohl von Zeit zu Zeit die Standesinteressen die einzelnen Fraktionen des Hochadels zu einer Front zusammenzuschweißen vermochten, hinderten die unterschiedlichen Einstellungen zu den hussitischen Artikeln und den späteren Kompaktaten, in denen die vielschichtigen Verbindungslinien mit der revolutionären Vergangenheit ihren Niederschlag fanden, den Hochadel daran, gemeinsam an die Spitze des Staates zu treten. Eine Anknüpfung an die unterbrochene Tradition gelang ihm erst durch den Abschluß des Religionsfriedens im Jahre 1485. Mit dieser Aussicht erhalten wir einen orientierenden Ausgangspunkt für die Übersicht über die Machtkonflikte und Strukturwandlungen der revolutionären Etappe.

Der Tod König Wenzels IV. am 16. August 1419 spitzte die Situation im aufgewühlten Land nur noch mehr zu. Die Erbansprüche Siegmunds von Luxemburg auf den böhmischen Königsthron wurden anfänglich nicht einmal von den führenden Funktionären der hussitischen Partei bestritten. Der böhmische Landtag unterbreitete Ende August Siegmund seine Wahlbedingungen. Angesichts der schwachen Beteiligung der katholischen Hochadeligen und Ritter, die bereits teilweise Siegmund gedient hatten, konnte die einflußreiche Gruppe um Wartenberg und Rosenberg in den Landtagsartikeln Postulate religiösen Inhalts durchsetzen, die die ultraquistische Öffentlichkeit beschwichtigen sollten. Dem obersten Burggrafen Čeněk von Wartenberg fiel die entscheidende Position auch in der interimistischen Regierung der Königin Sophie zu, deren erstrangige Aufgabe darin bestand, weitere Unruhen in Prag und auf dem Lande zu verhindern. Die Anfügung von Sonderartikeln der Prager Gemeinden an den Landtagsbeschluß vom August 1419 respektierte die Machtbedeutung der Metropole, die bereits früher in den Zeiten des Interregnums und der Abwesenheit des Herrschers im Lande gestiegen war. Die Ansprüche Prags auf eine führende Stellung im Lande konnten sich so auf ältere Präzedenzen stützen, wenngleich seine Machtposition an der Spitze der Mehrheit der königlichen Städte das Hauptargument für die Hegemonietendenzen der Metropole abgeben sollte¹⁶.

Im Herbst des Jahres 1419 wurden aber die Selbstverwaltungsorgane der Prager Städte Pressionen von allen Seiten ausgesetzt. Die im ganzen Land verlaufende Mobilisierung der radikalisierten hussitischen Gemeinden schien von Tag zu Tag eine gütliche Vereinbarung mit dem „rothaarigen Raubtier“ mit seinem apokalyptischen Ruf zweifelhafter werden zu lassen; die internen Verhältnisse wurden durch die Neustädter Plebejer um den Tribun Johann Želivský zunehmend unsicher, und die Prager Städte waren von beiden Seiten von Burgen mit starken königlichen Besatzungen umklammert. Die erfolgreiche Besetzung des Vyšehrad Ende Oktober bedeutete eine of-

Fortsetzung Fußnote von Seite 227

unter beiderlei Gestalt und ihr historischer Hintergrund], in: Sborník historický 8 (1961) 133–156 und *Kaminský*, A History (wie Anm. 9), Kap. V–VI.

¹⁶ Den Weg Prags zur Revolution verfolgte *J. Mezník* Praha před husitskou revolucí [Prag vor der Hussitenrevolution] (Praha 1990) bes. Kap. VII., weiter vgl. *Ferdinand Seibt*, *Communitas primogenita – Zur Prager Hegemonialpolitik in der hussitischen Revolution*, in: HJb 80 (1962) 80–100 und *Karel Hrubý*, *Struktury a postoje husitských skupin pražského politického systému* [Die Struktur und die Stellung der hussitischen Gruppen im Prager politischen System], in: Acta Universitatis Carolinae – Historia Universitatis Carolinae Pragensis IX-1 (1968) 29–78.

fene Provokation für die interimistische Regierung und alle Anhänger König Siegmunds. Als zu Beginn des Novembers in Prag die halbmilitärischen Formationen von Hussiten aus verschiedenen Gegenden Böhmens sich zu einer im voraus vereinbarten Zusammenkunft trafen, befand sich das Land am Rande eines Bürgerkriegs. Die Kämpfe um die Prager Burg und die Kleinseite blieben nicht ohne Widerhall. Insgesamt 35 Mitglieder führender Hochadelsfamilien, Hunderte von Rittern und vier mittelböhmische königliche Städte riefen den Kriegszustand mit Prag aus. In dieser kritischen Situation vereinbarten die Vertreter der Metropole mit der interimistischen Regierung und der Partei Siegmunds einen halbjährigen Waffenstillstand und lieferten so ihre Verbündeten vom Lande deren bis zu den Zähnen bewaffneten Feinden aus.

Die Annahme Siegmunds als König durch die Stände und Städte der sog. Nebenländer der Böhmisches Krone raubte den Führern des hussitischen Adels jegliche Illusion von einer friedlichen Lösung der religiösen Frage. Die utraquistischen Herren verließen einer nach dem anderen das sinkende Schiff, auf das bereits die Waffen des verkündeten Kreuzzuges gerichtet waren. Die verräterischen Umtriebe von Renegaten, die Vernichtungsaktionen der Kuttenberger Deutschen und der Kommandanten der königlichen Besatzungen, die Rettungsmanöver der unschlüssigen Metropole – dies alles nährte im Verein mit anderen Demütigungen unter den hussitischen Gemeinden im Süden und Westen Böhmens adventistische und chiliastische Visionen vom baldigen Weltende und der Aufrichtung eines gerechten Königreiches Christi. Als dann die höhere Gewalt den angekündigten Termin in der Februarmitte 1420 ungenutzt verstreichen ließ, riß das chiliastische Zentrum im Kreis Bechyň die historische Initiative an sich und legte im Laufe von sechs Wochen die Grundlagen für eine revolutionäre Kommune und Festung auf dem Berg Tabor in der Nähe von Sezimovo Ústí. In kurzer Zeit waren die Reihen dieser egalitären Konsumgemeinschaft auf einige tausend Brüder und Schwestern angewachsen, die ganz einem religiös-sozialen Utopismus chiliastischer Prägung hingegeben waren. Dem Beispiel von Tabor folgten hier mehr, dort weniger hussitische Gemeinden in einigen weiteren Städten im Südwesten Böhmens, während in den übrigen Regionen der ländliche Radikalismus auf dem Niveau, wie es vor dem Ausbruch der chiliastischen Tendenzen bestanden hatte, stagnierte¹⁷.

Alle Trümpfe hielt aber noch immer König Siegmund in der Hand, der vom schlesischen Breslau aus dem ketzerischen Land mit Feuer und Schwert drohte. Seine Vorbereitungen auf eine militärische Intervention und seine bombastische Ablehnung jedweder Kompromisse in Glaubensangelegenheiten bewogen im April 1420 einige utraquistische Adelige mit Čeněk von Wartenberg an der Spitze zur Rückkehr in das gefährdete Prag. Im Manifest vom 20. April 1420 forderten diese Herren zusammen

¹⁷ Die beste Information zur politischen Entwicklung der Revolution bei *F. M. Bartoš*, *Husitská revoluce I. Doba Žižkova 1415–1426* [Die hussitische Revolution. Die Zeit Žižkas 1415–1426] (Praha 1965) Kap. III–IV; vgl. auch *Macek*, *Jean Hus* (wie Anm. 1) Kap. IV-2; *Kalivoda*, *Revolution und Ideologie* (wie Anm. 9) Kap. III; zur Gründung der revolutionären Gemeinde auf dem Berg Tabor jetzt *František Šmabel*, *Die Kommune von Tabor*, in: *Jan Hus und die Hussiten in europäischen Aspekten* (Trier 1987) 9–28.

mit den Pragern alle Einwohner der beiden Länder auf, dem *großen und grausamen Feind des Königreiches Böhmen und der tschechischen Sprache* den Gehorsam zu verweigern. Der Kampfeselan ebte aber rasch ab, sobald sich Siegmunds Truppen auf den Marsch begeben hatten. Tag um Tag gingen bei den Kanzleien Dutzende von Absageankündigungen ein. Insgesamt wurden 364 adelige und andere Feinde zur ewigen Schmach ins Register der Proskribierten eingetragen. Am Dienstag, dem 7. Mai, schlugen die Prager das Wappen Čeněks von Wartenberg, der die Prager Burg durch Verrat an Siegmund ausgeliefert hatte, an den Pranger; eine Woche darauf lag ihre Gesandtschaft bereits dem König zu Füßen. Die Kapitulationsbedingungen, die sie in Kuttenberg anhören mußten, waren im voraus unannehmbar. Bei einer stürmischen Tagung der „großen“ Gemeinden der Prager Städte wurde beschlossen, dem König und den Kreuzherren mit der Waffe in der Hand entgegenzutreten. In dieser schicksalhaften Stunde blieb den Prager Ratsherren und den Universitätsmagistern nichts anderes übrig, als in den sauren Apfel zu beißen und die chiliastischen Taboriten um Hilfe zu ersuchen, mit denen sie sich bislang nicht hatten anfreunden können. Diese stellten sich in voller Zahl ein, um mit einem Schlag Siegmund hinwegzufegen und das Prager „Babylon“ zu säubern¹⁸.

Beinahe wäre ihnen dies gelungen. Es war vor allem ihr Verdienst, daß sich die Kreuzfahrer Siegmunds am hussitischen Prag die Zähne ausbissen. Die übereilte Krönung, die der Flucht Siegmunds vorangegangen war, bedeutete für die nunmehr siegreiche hussitische Gruppierung nur eine leere Geste. Aber noch war nicht alles gewonnen. Erst die vernichtende Niederlage Siegmunds unter dem Vyšehrad im November desselben Jahres verhalf Prag zu einer wirklich günstigeren Position. Diesmal erkämpfte Prag den Sieg vor allem mit eigenen Waffen, was es der Metropole nunmehr ermöglichte, auch gegenüber den Hauptleuten und Priestern der Taboriten, die seit Mai die radikalen „großen“ Gemeinden kommandiert hatten, stolz das Haupt zu erheben. Das revolutionäre Tabor war aber in erster Linie durch interne Fraktionskämpfe zwischen dem gemäßigten Flügel und den sektiererischen Picardisten geschwächt, die durch ihre Freigeisterei auf die schiefe Ebene der Häresie innerhalb der Häresie gelangt waren.

Schon vor dem Sieg unter dem Vyšehrad eröffneten die Vertreter der Metropole spontan Verhandlungen über die Kandidatur irgendeines Mitglieds der herrschenden Dynastie in Polen und Litauen. Abgesehen von tiefgehenden ideologischen Differenzen wurden Prag und Tabor durch unterschiedliche Ansichten über die Frage der Besetzung des Königsthrons entzweit¹⁹. Von den Hauptleuten der Taboriten tolerierte einzig und allein Johann Žižka die Initiative Prags; seine gut organisierte Truppe hatte

¹⁸ Zu Beziehungen zwischen Prag und Tabor *Jarosl. v. Mezník*, Tabor a Staré Město pražské [Tabor und die Prager Altstadt], in: *Československý časopis historický* (1971) 45–52; *Jiří Kejř*, Mistři pražské univerzity a kněží táborští [Die Magister der Prager Universität und die Taboritenpriester] (Praha 1981) – hier auch über die Diskussion betreffend die Frage eines gerechten Krieges und *František Šmahel*, Dějiny Tábora I. do roku 1452 [Geschichte von Tabor I. bis 1452] Bd. 1 (České Budějovice 1988) Kap. 4.

¹⁹ Siehe *Jiří Kejř*, Boj o státní formu v husitském revolučním hnutí [Der Kampf um die Staatsform in der hussitischen revolutionären Bewegung], in: *Právněhistorické studie* 2 (1956) 130–175.

auch bei der großen Frühjahrsoffensive des Jahres 1421 mit den Pragern zusammengearbeitet. Eine königliche Stadt nach der anderen unterwarf sich Prag und seinen vier Artikeln. Ebenso, wenn nicht sogar mehr, machten sich die Taboriten Žižkas und die ostböhmischen Orebiten um den Erfolg des Feldzugs verdient, Profit davon hatte aber nur Prag. Die radikalen Kampfverbände verfügten noch nicht über genug Krieger für eine dauernde Besetzung der eroberten Städte, deren vermögende Schichten in der Prager Vorherrschaft das geringere Übel erblickten. Das Ergebnis der Offensive war imposant. Ende Mai 1421 zählte der Prager Verband an die einundzwanzig königliche und andere Städte.

Prag befand sich mit einem Schlag auf dem Höhepunkt seiner revolutionären Macht. Eine führende Rolle hatte dieser Stadt bereits im messianistischen Ringen vor dem Umbruch der Tribun Johann Želivský zuerkannt; nunmehr beanspruchten auch die städtischen Politiker und die Universitätsmagister, „Oberhaupt“ des Königreiches Böhmen zu sein. Alle diese Hegemonieaspirationen blieben dabei mit dem monarchischen Prinzip fest verknüpft, desgleichen mit der feudalen Ständeordnung, in der die Vertreter der Metropole einen führenden Platz einnehmen konnten. Erst in zweiter Linie dachte Prag auch an die Interessen der weiteren königlichen Städte, die es in seinem egoistischen Denken nicht für gleichberechtigte Partner ansah. In den unterworfenen Städten rissen die Beherrscher Prags auch die souveränen Befugnisse königlicher Ämter und Regalien an sich, setzten dort Stadträte und eigene Hauptleute ein, gebärdeten sich als oberste Berufungsinstanz und maßten sich alle Einkünfte an, die früher der königlichen Kammer zugeflossen waren. Und da zu ihrem Bund nunmehr auch Kuttenberg mit der dortigen Münzstätte gehörte, ernannten sie dort den Münzmeister und begannen, unruhlich bekannte Münzen von schlechter Qualität zu prägen²⁰. Dies alles waren Akte von revolutionärer Reichweite. Es wäre aber irrig, wollte man diese als Bekundung der Emanzipation des ganzen städtischen Standes „an sich“ betrachten, denn diesbezüglich hatte nur die Metropole die Initiative ergriffen. Das schwach entwickelte Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und der gemeinsamen Ziele wird für die städtische Aktivität während der ganzen Zeit der Revolution bezeichnend sein, und zwar auch im Rahmen der späteren Verbände der radikalen Bruderschaften.

In Verbindung mit der Frage des städtischen Standes in der hussitischen Revolution muß bemerkt werden, daß wir auch im Falle des Adels und des Klerus nicht mit den gängigen Aspekten und Einstellungen auskommen. Keine der revolutionären Fraktionen hatte eine im voraus ausgearbeitete Vorstellung von einem richtigen Organisationssystem im Maßstab des ganzen Landes. Das Kräfteverhältnis änderte sich unablässig, besonders zu Beginn der Hussitenkriege. Alle alten Ordnungen und Institutionen waren zerrüttet, zugleich wurden einige von ihnen unverändert übernommen oder für aktuelle Bedürfnisse entsprechend adaptiert. Es ist kaum zu glauben, daß das revolutionäre Tabor bereits im Jahre 1421 mit der Dienstmännernorganisation vorlieb

²⁰ Mehr dazu *Jiří Kejř*, Zur Entstehung des städtischen Standes im hussitischen Böhmen, in: Städte und Ständestaat, hrsg. v. *Bernard Töpfer* (Berlin 1978) 199–202.

nahm, die doch den ideologischen Prinzipien des „heiligen Krieges“ zuwiderlief²¹. Scheinbar verworfene institutionelle und organisatorische Formen tauchen an so manchem Ort der revolutionären Szene auf. Die Schwierigkeit der Aufgabe, das Alte vom Neuen zu unterscheiden, tritt besonders beim Studium der ständischen Problematik der etwa dreißig Landtage, Zusammenkünfte aller Hussiten oder ihrer Fraktionen aus den Jahren 1419 bis 1436 in den Vordergrund.

Wenngleich wir kaum einen Historiker finden werden, der die bestimmenden Kraftlinien der realen Machtblöcke bei den jeweiligen Treffen nicht wahrnehmen würde, zeigt sich ständig das Streben, aufgrund der erhaltenen Dokumente die Bewegung der gesamten ständischen Komponente zu erfassen. Die Intitulationen der Landtagsbeschlüsse und namentlich die Aufzählungen der interimistischen Landesregierungen ermöglichen zwar verschiedene derartige Kalküle, doch wäre mehr das faktische System der geteilten Macht zu berücksichtigen, wo die Zugehörigkeit zum Verband oder zur Fraktion durchweg größeres Gewicht hatte als die formale Zugehörigkeit zu den Ständen, die sich mit Ausnahme des Hochadels noch immer in statu nascendi befanden²².

Um diese scheinbar subtilen Differenzen darzulegen, will ich die personelle Zusammensetzung der aus dem ersten Landtag von Tschaslau im Juni 1421 hervorgegangenen interimistischen Regierung erwähnen. Es genügt der Hinweis darauf, daß dieser auf Initiative der siegreichen Stadt Prag einberufene, überaus wichtige Landtag mit Geltung für das ganze Land Böhmen Siegmund von Luxemburg absetzte und die vier Artikel durch ein verbindliches Landesgesetz verkündete. Unter dem Aspekt der ständischen Repräsentation bestand die Regierung aus fünf Hochadeligen, acht Rittern oder Landadeligen und sieben Bürgern, von denen fünf Vertreter des Prager Bundes waren. Wenn wir aber die funktionelle und bündnisbezogene Einstufung der höheren und niederen Adeligen in der interimistischen Regierung in Betracht ziehen, zeigt sich, daß der Prager Bund darin acht Vertreter hatte, was seiner damaligen Machtposition entsprach. Der damals mit Prag eng zusammenarbeitende ostböhmische Verband der Orebiten hatte in der Regierung fünf Mitglieder. Das Übergewicht der beiden Allianzblöcke konnten weder die drei führenden Repräsentanten der Taboriten, noch die drei Großen mit ihren wankelmütigen Machteinstellungen gefährden. Das letzte Regierungsmitglied vertrat die radikale Hussitengemeinde Saaz, die damals Tabor und Prag gleicherweise nahestand. Die Zusammensetzung der interimistischen Regierung entsprach zwar annähernd dem Kräfteverhältnis innerhalb der revolutionären hussiti-

²¹ Vgl. *František Šmahel*, *Táborská obec a městská samospráva v letech 1420–1452* [Die Gemeinde- und Stadtverwaltung des hussitischen Tabor in den Jahren 1420–1452], in: *Husitský Tábor 6–7* (1983–1984) 145–178 und *ders.*, *Organizace a skladba táboorské strany v letech 1420–1434* [Die Organisation und Struktur der Taborer Brüderschaft in den Jahren 1420–1434], ebd. 9 (1987) 7–90.

²² So bei *Miloslav Polívka*, *Některé aspekty vývoje stavovství v české společnosti předhusitské a husitské doby* [Einige Aspekte der Entwicklung des Ständewesens in der böhmischen Gesellschaft der vorhussitischen und hussitischen Zeit], in: *Folia Historica Bohemica* 6 (1984) 30–32.

schen Front, nicht aber jenem im ganzen Land, wo der katholische Adel und die Städte weitaus sicherere Positionen hatten²³.

Die interimistischen Landesregierungen und die allermeisten Beschlüsse der hussitischen Landtage in internen Angelegenheiten verblieben durchweg auf dem Papier, denn im System der geteilten Macht konnte der Standpunkt der Mehrheit bloß durch Gewalt gegenüber der oppositionellen Minderheit durchgesetzt werden. Trotzdem war die innenpolitische Bedeutung der hussitischen Landtage und Tagungen im Vergleich zur vorherigen Epoche in mancher Hinsicht angestiegen. Schon ihre Frequenz signalisiert den außergewöhnlichen Anstieg der politischen Aktivität aller Gruppen der Bevölkerung und der machtpolitischen Zusammensetzung mit Ausnahme der untertänigen Bevölkerung, deren Vertretern wir nur in der revolutionären Stadt Tabor und in der militärischen Bruderschaft Žižkas begegnen. Die Landtage waren jener Schauplatz, wo ein unblutiger Waffengang stattfand. Die Landtage bildeten ferner eine Plattform für die staats- und friedensschaffenden Bemühungen in einem Land ohne Herrscher und einen Repräsentanten des Königreiches bei den Verhandlungen mit dem Ausland, mit dem Basler Konzil und mit König Siegmund. Schließlich waren sie eine Schule politischer Praxis für jene Männer und Gruppen, die in der vorrevolutionären Zeit völlig ohne Einfluß auf die Landesangelegenheiten gewesen waren²⁴.

Das System der geteilten Macht im Lande schloß nicht ganz die Gültigkeit des hierarchischen ständischen Prinzips und die allfällige Geltendmachung von Klassen- und Ständeinteressen in den horizontalen Ebenen der parallelen konfessionellen Bünde aus. Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, möchte ich gleich bemerken, daß der Terminus „konfessionell“ nicht nur die dogmatischen Unterschiede, sondern auch alle sozialen, ökonomischen und politischen Ziele ausdrückt, die die religiös formulierten Programme beinhalteten. Das formale ständische Statut des höheren und niederen Adels wurde indirekt auch vom gemäßigten Teil der Gemeinschaft von Tabor bereits im Laufe des Jahres 1420, d. h. auf dem Kulminationspunkt der revolutionären Woge, anerkannt. In der folgenden Zeit der bereits stabilisierten Machtstruktur war die ständische Zugehörigkeit zwar ein vollauf respektiertes, individuelles und kollektives Attribut, aber ohne Anspruch auf ein entsprechendes Maß an faktischer Macht. Obwohl damals also alle hussitischen Verbände parallele Formationen in der ganzen Spannbreite der ständischen und gesellschaftlichen Zusammensetzung ausgebildet hatten, entsprach ihr interner administrativer und machtpolitischer Mechanismus dem Kräfteverhältnis und Einfluß der einzelnen Komponenten. Überall wollten direkt oder auch indirekt unter Einsatz von Pressionen Gruppen von Predigern und Priestern ihren Einfluß durchsetzen. Im Prager Verband hatten die Selbstverwaltungsorgane der Metropole das entscheidende Wort, in den föderativen Verbänden der Taboriten und Orebiten rissen die Hauptleute der stehenden Heere, der Besatzungen

²³ Zum Tschaslauer Landtag *F. G. Heymann*, *The National Assembly of Čáslav*, in: *Medievalia et Humanistica* 8 (1954) 32–55 und *Ivan Hlaváček*, *Husitské sněmy* [Die hussitischen Landtage], in: *Sborník historický* 4 (1956) 78–83.

²⁴ Vgl. *Hlaváček*, *Husitské sněmy* (wie Anm. 23) und *Jiří Kejř*, *České sněmy husitské doby* [Die böhmischen Landtage des hussitischen Zeitalters], in: *Česká národní rada, sněm českého lidu* (Praha 1970) 92–102.

und der Stadtgarnisonen den maßgeblichen Einfluß an sich. Während aber der ostböhmische hussitische Adel ein mehr oder weniger unabhängiger Partner der Feld- und Stadtgemeinden war, traten im Verband der Taboriten die Angehörigen des Adels in unterschiedlichen Rollen – als direkte Mitglieder, als Verbündete und sogar als Dienstmannen – auf²⁵.

Das ständische Prinzip wurde demnach in den Jahren der hussitischen Revolution hochgehalten und aufgegeben, adaptiert und ausgeweitet, ohne in der vertikalen und horizontalen Richtung eine eindeutige und maßgebliche Position einnehmen zu können. Im Falle der Stadtgemeinden von Tabor und Prag waren die ideologischen Differenzen derart tiefgehend, daß sie die gemeinsamen städtischen Interessen in den Hintergrund drängten. Nicht anders lagen die Dinge bei den Städten der Taboriten und Waisen, obwohl diese beiden Verbände in der Regel an einem Strang zogen. Gruppen und Einzelpersonen aus den Reihen des niederen Adels arbeiteten zeitweilig immer wieder ohne nachhaltigere Rücksichtnahme auf ihren Stand als Gesamtheit zusammen. Die Zeit der über den Gruppen stehenden Zusammengehörigkeit, des Selbstbewußtseins und der politischen Aktivität des niederen Adels als Stand für sich sollte erst kommen. Andererseits bescherte die Revolution sowohl den hussitischen Stadtbürgern, als auch dem niederen Adel eine merkliche Mitbeteiligung am politischen Geschehen im Lande und beschleunigte so auch ihre qualitative Umwandlung aus einem Stand „an sich“ in einen Stand „für sich“²⁶.

Die meisten Möglichkeiten für ein egoistisches Vorgehen auf dem Boden der hussitischen Landtage, in den Landesdelegationen und bei allen Gelegenheiten auf institutioneller Basis des alten Regimes hatte der Hochadel, der einzige Stand, der bereits in vorrevolutionärer Zeit eine selbständige Repräsentation in der Verwaltung des Landes erlangt hatte. Während jedoch die revolutionäre Woge gewisse Teile der Stadtbürger und des niederen Adels nach oben getragen hatte, wurde der Hochadel als Ganzes dadurch aufgerieben. Die Hochadeligen hatten nun ein gemeinsames Interesse daran, die Trümmer der eigenen verfallenden Macht zu sammeln und wieder zusammenzufügen. Diese Bestrebungen stießen jedoch sowohl auf die ältere konfessionelle Spaltung des Hochadels, wie auch auf das bereits erwähnte System der revolutionären geteilten Macht. Im Hinblick darauf, daß sich ein Großteil der Angehörigen der alten Hochadelsgeschlechter kaum über Wasser halten konnte, wenigstens in bezug auf ihre ökonomische Position, bedeutete „adelige Herkunft“ nun Konflikt mit dem faktischen Macht- und Einflußausmaß. Die verarmten Hochadeligen, und nicht nur sie, drehten sich so nach dem Winde, der ihnen ein Überleben und auch Beute zu verheißten schien.

²⁵ Die ständischen Rangreihen der hussitischen Gemeinden belegte *Seibt*, *Hussitica* (wie Anm. 1), zu den Titelbezeichnungen in den Urkunden *Jindřich Holčák*, *Příspěvky k metodologickým aspektům výzkumu české šlechty v období husitské revoluce* [Beiträge zu den methodologischen Aspekten der Erforschung des böhmischen Adels in der Zeit der Hussitenrevolution], in: *Ústecký sborník historický* (1979) 83–106, über die parallelen ständischen Schichtungen der hussitischen Städte- und Territorialbünde *Šmahel*, *La révolution hussite* (wie Anm. 1), 95–100.

²⁶ Nach *Kejř*, *Zur Entstehung* (wie Anm. 20), 212 war es schon die hussitische Bewegung, die den Städten ihr ständisches Bewußtsein gab.

Vorderhand verfolgten wir also die machtpolitische Entwicklung in groben Zügen bis zum Landtag von Tschaslau im Juni 1421. Wenn mit Rücksicht auf das Ausland und die Nebenländer der Böhmisches Krone die Entschließung dieses Landtages für mehr als ein Jahrzehnt die Einstellung der hussitischen Gemeinschaft gegenüber König Siegmund und der römischen Kirche deklarierte, hatte sie in internen Angelegenheiten ein wahrhaft ephemeres Leben. Der Einfall der Truppen des zweiten Kreuzzuges im Herbst 1421 und die folgende Serie von Schlachten mit den Heeren des verspäteten Königs Siegmund verlagerten jetzt den Schwerpunkt wieder auf die Kriegsschauplätze. Außerdem gaben die internen Zwistigkeiten in Tabor und Prag Anlaß zu einer allmählichen Umgruppierung der Kräfte auch an der heimischen Front. In Prag kulminierte durch den Zusammenschluß der Prager Alt- und Neustadt und insbesondere sodann durch die Diktatur des radikalen Tribunen Johann Želivský der interne revolutionäre Prozeß erst richtig, dagegen hatte er in Tabor mit der Liquidierung der Picarden und der adamitischen Sekten seinen Zenith bereits überschritten. Durch diese Spaltung und die brudermörderischen Kämpfe hatte sich Tabor selbst und damit auch die gesamte hussitische Linke geschwächt. Überdies hatten die Trennung des siegreichen Heerführers Žižka von Tabor und die Verlagerung seiner Operationsbasis nach Ostböhmen die gegenseitigen Bindungen der Taboritengemeinden gelockert.

Den konservativen höheren Schichten Prags gelang es zwar, mit Unterstützung der Universitätsmagister die plebejische Diktatur zu brechen, aber die machtvollen Straßenunruhen nach der Enthauptung Johann Želivskýs machten ihrer Restaurationspolitik einen Strich durch die Rechnung. Die Ankunft des angeforderten Thronkandidaten Siegmund Korybut bedeutete für die kopflosen Volksmassen eine Garantie größerer Sicherheit. Die Prager „große“ Gemeinde übergab dem Fürsten die Verwaltung der Regalien und mit diesen auch die oberste Autorität über den ganzen Verband. Der unerfahrene Aristokrat mit leeren Taschen war bemüht, den versprochenen Thron zu erlangen, und knüpfte daher nach allen Seiten hin Kontakte an. Das aber war gerade Wasser auf die Mühlen der utraquistischen Hochadeligen und Ritter, die mit dem Fürsten und seinem Verband im Rücken den Landtag beherrschen, die radikalen Herde ausrotten und ein Restaurationsregime mit dem Kelch im Wappen aufrichten wollten. Es blieb nicht nur bei den Worten, der Landtag vom St.-Michaelstag im November 1423 gab schon ein Zeichen für den Aufbruch der hussitischen Rechten. Ihr aber stand noch der blinde Kriegsheld Žižka im Wege, dessen Elitetruppe und die sich ausweitende Basis des neugeformten ostböhmischen Verbandes.

Žižka war nicht nur ein Meister der militärischen Taktik, sondern auch der staatsmännischen Strategie. Sobald er den von der Metropole ausgehenden neuen Kurs erkannt hatte, tendierte er Schritt für Schritt zu einer das ganze Land umfassenden Union des radikalen Hussitismus auf der Basis einer eigenen Variante der vier Artikel, die Prag machtpolitisch beherrschen und in der weiteren Folge die Grundfesten der katholischen Partei Siegmunds unterhöhlen könnte. Der geschwächte und gespaltene Verband von Tabor teilte diese Intention nicht und überließ die ganze Last des Kampfes gegen den inneren Feind und den Verband um Korybut der Bruderschaft Žižkas. Erst der Tod Žižkas im Oktober 1424 machte den Weg frei für die Schaffung einer

wahren Union der Taboriten- und Orebitengemeinden unter einem gemeinsamen Kommando. Der Tod zweier Hauptleute der Taboriten, dieser eigentlichen Urheber der Versöhnungspolitik, verschob das Gleichgewicht nunmehr zugunsten der Waisen, so daß die kurzlebige Union alsbald zerfiel. Seither traten die beiden radikalen Bruderschaften trotz ihrer engen Aktionsgemeinschaft als selbständige Korporationen auf²⁷.

Der ehrgeizige Fürst Korybut, der nach seiner Abberufung nach Litauen auf eigene Faust an die Spitze des Prager Verbandes zurückgekehrt war, suchte bei jeder passenden Gelegenheit die auf Restauration ausgerichteten Komplote zu schüren²⁸. Nicht einmal die bittere Lektion aus dem Jahre 1425 vermochte ihn zu belehren, als ihm die radikale Union auf militärischem Wege vier wichtige Städte entzogen hatte. Die Revolte der Prager Opposition im April 1427 offenbarte die Passivbilanz Korybuts und vertrieb ihn als den Totengräber des einst mächtigen Verbandes, von dem nur unmerkliche Reste übriggeblieben waren. Die spätere Annäherung der Prager Neustadt an den ostböhmischen Verband der Waisen beraubte die Metropole ihrer selbständigen machtpolitischen und militärischen Initiative. Zugleich mit dem Zerfall des Prager Verbandes wuchs der Machteinfluß der beiden radikalen Bruderschaften, die in den Jahren 1427 bis 1433 den Großteil des Landes beherrschten und teilweise auch ein Machtübergewicht in den benachbarten Teilen Schlesiens und Mährens erlangten.

Die Niederlagen des sächsischen Kurfürsten Friedrich des Streitbaren bei Aussig a.d. Elbe im Jahre 1426 und des dritten Kreuzzuges bei Tachau ein Jahr darauf wandten vom hussitischen Böhmen für einige Jahre die äußere Gefahr ab und beschleunigten den Übergang der radikalen Heere von der Defensive zur Offensive. Die siegreichen Expeditionen in die Nachbarländer gaben auf beiden Seiten den Auftrieb für Bemühungen um eine friedliche Lösung der böhmischen Frage, der sich nun bald auch die Repräsentanten der Taboritengemeinden nicht mehr widersetzen. Aber erst der große Krach des letzten Kreuzzuges bei Taus im August 1431 ebnete den Weg für eine offizielle Anhörung einer hussitischen Gesandtschaft beim Konzil in Basel zu Beginn des übernächsten Jahres. Das vierjährige politisch-diplomatische Ringen mit dem Konzil und Kaiser Siegmund hob die außen- und innenpolitische Autorität des böhmischen Landtages als Repräsentativorgan des Landes beträchtlich. Indirekt stieg dadurch auch die Bedeutung der Prager Altstadt, deren Kanzlei die Landtagsagenda besorgte, während das Kollegium der Universitätsmagister die Rolle eines Sprechers in dogmatischen Streitigkeiten für sich beanspruchte²⁹.

Wie sehr auch die Versöhnungsversuche mit dem Konzil und dem Kaiser die Unterstützung der radikalen Bruderschaften und namentlich des einflußreichsten Mannes auf der politischen Szene, Prokops des Kahlen, hatten, so unterhöhlten sie doch in ihren unmittelbaren Konsequenzen Schritt für Schritt deren bisherige Hegemonie.

²⁷ Zu dieser Etappe jetzt Šmahel, *Organizace a skladba* (wie Anm. 21).

²⁸ Neustens dazu *Jerzy Grygiel, Życie i działalność Zygmunta Korybutowicza* (Wrocław 1988) Kap. 4.

²⁹ Über die Verhandlungen zwischen den Hussiten, dem Konzil von Basel und König Siegmund *Josef Macek, Die Versammlung von Pressburg 1429*, in: *Folia diplomatica I* (Brno 1971) 189–207; s. a. die Vorträge im Sammelband *Soudce smluvený v Chebu* [Der Egerer Richter] (Praha o.J.) und in: *Husitský Tábor 8* (1985) 89–144.

Die trügerische Vorstellung vom militärischen Übergewicht als Garantie des status quo steigerte die messianischen Illusionen vom Sieg der „heiligen Wahrheiten“ der vier Artikel der Hussiten und Taboriten. Die politische Führung der Bruderschaften rechnete, worauf alles hindeutet, mit der bestehenden föderativen Ordnung des Landes aufgrund des Systems der geteilten Macht und befaßte sich überhaupt nicht mit einer Alternativlösung entsprechend dem zu erwartenden Friedensstand. Diese Schwachstelle der territorial verstreuten Organisationsstruktur der Bruderschaften wurde bereits früher von deren Opposition wahrgenommen, die mit der Wiederherstellung der Kreisordnung die Zerschlagung des föderativen Allianzverbandes des radikalen Hussitenblocks verfolgte. Eine wahre Achillesferse der Bruderschaften bildeten aber die stehenden Feldheere, sonst Eckpfeiler von deren faktischer Macht³⁰.

Die Einengung des Operationsraumes durch separate Waffenstillstandsverträge tischte die gewichtige Frage des Einsatzes und der Verpflegung der viele Tausende zählenden Kriegerformationen auf, deren professionelle Kämpfer an tagtägliches Beutemachen gewohnt waren. Die Belagerung der katholischen Festung Pilsen verfolgte, abgesehen von einem Druck auf das Konzil und den Kaiser, auch diesen Aspekt. Diese von Anfang an zum Mißerfolg verurteilte Aktion brachte die verschiedensten internen Differenzen und Krisenerscheinungen an den Tag, die in ihrer Gesamtheit zur Isolierung der Feldheere, zum Abfall der adeligen Verbündeten und zur allmählichen Entstehung eines Militärbündnisses aller oppositionellen Kräfte ohne Rücksicht auf ihre konfessionelle Zugehörigkeit führten. Die vernichtende Niederlage der Feldheere bei Lipan im Mai 1434 zermalmte mit einem Schlag die machtpolitische Dominanz der radikalen Bruderschaften sowie den Zusammenhalt der zeitweilig überkonfessionellen Koalition. Dies war die größte Enttäuschung für das Konzil, das aus der Ferne den Zersetzungsprozeß dirigierte und finanzierte.

Gleich der erste Landtag nach der Schlacht bei Lipan an der Wende von Juni und Juli 1434 beschloß, die Verhandlungen mit dem Konzil und dem Kaiser aufgrund der früher bereits vereinbarten Bedingungen weiterzuführen. Es war dies nicht nur Ausdruck des nachhaltigen Begehrens der utraquistischen Mehrheit des Landes, sondern stand auch im vorrangigen Interesse der Landtagsteilnehmer, für die ein Abrücken von den vier Artikeln alle ihre Gewinne aus den früheren Jahren gefährdet hätte. Die Verknüpfung der Reformforderungen mit machtpolitischen und ökonomischen Faktoren sollte dann für lange Zeit die grundlegende Linie für die weitere politische Entwicklung festlegen. Gleichzeitig bedeutete aber dieser für das ganze Land bestimmte Landtag einen Meilenstein auf dem Weg zur Ständemonarchie und einen noch wichtigeren Umbruch in der Entwicklung der böhmischen Ständegesellschaft. Dadurch, daß sich die militärischen und politischen Führer der beiden Bruderschaften der Autorität des Landtags und der interimistischen Regierung unterwarfen, schrieben sie die Feldheere und die Hegemonieambitionen der eigenen Verbände ab. Mit dem Untergang der Landtagsrepräsentation der Bruderschaften fiel auch jenes Hindernis, das der

³⁰ Vgl. *František Šmabel, Tábor a jeho strana v předvečer Lipan* [Tabor und seine Konföderation am Vorabend von Lipany], in: *Husitský Tábor* 8 (1985) 145–154 und *Petr Čornej, Lipany ve svědectví pramenů* [Lipany im Zeugnis der Quellen], ebd. 155–184.

Erneuerung der Kreisordnung auf dem hussitischen Territorium im Wege stand, nicht aber das Prinzip der geteilten Macht an sich.

Der Rückgriff auf die Kreisordnung war zwar eines der grundlegenden Momente für die Wende zur Restauration, sicherte aber dem Hochadel noch nicht ein politisches Monopol für die weitere Zeit des Interregnums. Die Revolution hatte die weniger hochgeborene Aristokratie aus Kriegern in den Vordergrund geschoben, die ihre Besitzungen um jeden Preis zu behaupten entschlossen waren. Ihren Anteil an der Verwaltung des Landes begehrte auch die Altstadt als Mitglied des siegreichen Bundes von Lipan, und andere am Landtag anwesende Städte sekundierten ihr dabei. Dem Hochadel blieb nichts anderes übrig, als sich mit der faktischen Machtverteilung im Lande abzufinden und den niederen Adel und die Städte als seine legitimen, wenngleich nicht gleichberechtigten Partner beim Landtag anzuerkennen. Dies geschah bei dem erwähnten St.-Johannis-Landtag, wie zwei unabhängige Zeugen übereinstimmend belegen. Erst mit diesem Datum ist die Entstehung der dreigeteilten Ständegemeinde des Königreiches Böhmen verknüpft, wenngleich nur in embryonaler Form und in konfessionell und national geschmälertem Umfang³¹.

Kaiser Siegmund anerkannte die erweiterte Ständegemeinde sowie die politische Repräsentation der zwei neuen Stände auf dem Landtag noch vor seiner Thronbesteigung in Böhmen und akzeptierte überdies die meisten Bedingungen und Forderungen, die ihm jeder Stand allein für sich unterbreitet hatte. Die Konzessionsbereitschaft Siegmunds ergab sich nicht nur aus dem Zeitdruck auf den bereits vor dem Grabe stehenden Greis, sondern auch aus einem realistischen Kalkül, das die Machtverteilung in Böhmen respektierte. Durch die Anerkennung der stark beschnittenen vier Artikel als Landesfreiheiten überlistete er das Konzil und kam allen böhmischen Ständen ohne Unterschied entgegen. Mit leichtem Herzen setzte er sich über die Interessen der heimischen Deutschen hinweg, denn in den nationalen Prärogativen waren alle drei Stände gleichfalls einer Meinung. Es gab mehr gemeinsame Postulate insbesondere in bezug auf vermögensrechtliche und finanzielle Fragen, unter unserem Aspekt genügt darauf zu achten, worin sich die Forderungen der einzelnen Stände voneinander unterschieden und worin sie sich überkreuzten³².

Der böhmische Hochadel war ohne Unterschied des Glaubens in erster Linie bemüht, seine älteren, König Wenzel abgetrotzten Vorrechte und all seine revolutionären Konfiskationen von kirchlichen und königlichen Gütern rechtsgültig abzusichern. Der Ritterstand erblickte sein ureigenstes Interesse in der direkten Vertretung beim Landgericht und in der Institution der Landtafeln. Wegen des heftigen Widerstandes der „hochgeborenen Herren“ überging Kaiser Siegmund in seinem Majestätsbrief über die Freiheiten und Rechte des Königreiches Böhmen vom 20. Juli 1436 diese Streitfrage und löste sie in Form eines Kompromisses erst in seiner vorläufigen Ent-

³¹ Zum St.-Johannis Landtag *Ilaváček*, *Husitské sněmy* (wie Anm. 23) 97 und *F. M. Bartoš*, *Husitská revoluce II. Vláda bratrstev a její pád 1426–1437* [Die hussitische Revolution II. Die Herrschaft der Bruderschaften und ihr Sturz 1426–1437] (Praha 1966) 177–178. Die Bedeutung dieses Landtages vom Standpunkt des böhmischen Ständetums wurde bisher nicht genügend gewürdigt.

³² *Ilaváček*, *Husitské sněmy* (wie Anm. 23) 97–101.

scheidung vom Januar des folgenden Jahres. Zwei Jahre lang sollten Hochadelige die Funktionen des Oberstburggrafen und Obersten Landschreibers besetzen; die Landadeligen wiederum sollten aus ihren Reihen den Oberstschreiber ernennen. Und da auch unter den zwanzig Beisitzern beim Landesgericht die Ritter und die Landadeligen acht Vertreter erlangt hatten, war der Konflikt bereits programmiert und drohte jeden Augenblick auszubrechen.

Die papierenen Privilegien boten noch keine Garantie, tatsächlich in die Tat umgesetzt zu werden. Am meisten mußten sich davon die königlichen Städte überzeugen, denen es weder vor noch nach der Schlacht bei Lipan gelungen war, einen Mehrheitsbund zum Schutz der gemeinsamen Interessen zu bilden. Die beiden diesbezüglichen Ansätze dazu aus den Jahren 1434 bis 1435 scheiterten nämlich allzu rasch. Dazu gesellte sich noch eines: Der Verein der zwölf königlichen und anderen Städte der beiden auseinandergebrochenen radikalen Bruderschaften, der sich im Dezember 1434 in Tabor konstituiert hatte, bestand gleich seine erste Prüfung nicht, nämlich ein verpflichtendes gemeinsames Vorgehen beim Landtag. Eine Stadt der Taboriten und Waisen nach der anderen schloß sich eilig der Delegation der Prager Altstadt an, um unter deren Fittichen größere Zukunftschancen zu gewinnen. Die Altstädter konservative Repräsentation lebte sich prompt in die alte und jetzt neue Führerrolle ein und arbeitete, gestärkt durch ihre Satelliten, ein Konzept eigener und gemeinsamer Postulate aus. Sie beanspruchte für sich das Amt des königlichen Unterkämmerers und erreichte dies wider Erwarten rasch. Sofern sie auch an eine Vertretung der Städte in der Institution der Landtafeln gedacht hatte, mußte sie im voraus mit dem entschiedenen Widerstand der beiden Adelsstände rechnen. Vielleicht mit Ausnahme der Beanspruchung des Amtes des Stadtrichters vergaßen die hussitischen Gemeinden keines der brennenden Probleme interner Natur. Die Wahl der Stadträte verstand sich von selbst, denn diesbezüglich schien nun die Zugehörigkeit des Unterkämmerers zu dem Ständtestand eine ausreichende Garantie zu bieten. Das Selbstbewußtsein der Utraquisten und der Stände fand seinen nachhaltigsten Ausdruck in dem Artikel mit dem Postulat nach dem *ius resistendi* gegenüber dem König und seinen Beamten im Falle einer Verletzung der Kompaktaten und des Rechtes eines eigenmächtigen Eingriffs gegenüber jenen Stadtgemeinden, die vom Kelch abfallen würden⁵⁵.

Siegmond geizte weder mit Versprechungen noch mit Privilegien, denn er gedachte in seiner Politik gegenüber den Städten seiner eigenen Domäne, wann immer möglich, die Zügel zu straffen, wozu er ja freie Hand hatte. Die Städte, die ihm huldigten, untergruben selbst die ohnedies labile Verbindung mit Prag. De facto und de iure profitierte von der ganzen Situation die widerspenstige Stadt Tabor, deren Loyalität Siegmund durch Konzessionen jeglicher Art erkaufte. Tabor behauptete auch bis zum Jahre 1452 die Position einer unabhängigen Stadtrepublik, um die sich von Zeit zu Zeit Überreste der radikalen Opposition scharten. Nicht nur Tabor, sondern auch die meisten hussitischen Städte hatten durch die Revolution mehr gewonnen, als sie verloren. Insgesamt entsprachen aber ihre Gewinne nicht jener Rolle, die sie in den revolutionären Verbänden eingenommen hatten. Den größten Bissen vom revolutionären

⁵⁵ Vgl. *Kejř*. Zur Entstehung (wie Anm. 20) 210–211.

Kuchen erbeutete der höhere und niedere Adel, und zwar auf Kosten nicht nur der Kirche, sondern auch der königlichen Kammer. Die riesigen Verschiebungen im Besitz des Kirchenvermögens bedeuteten den tiefsten Eingriff der hussitischen Revolution in die Struktur des alten Regimes, denn damit waren auch weitreichende strukturelle Verschiebungen zwischen den privilegierten Ständen der herrschenden Feudalität sowie innerhalb derselben verknüpft.

Von der machtpolitischen Szene verschwanden vor allem die Prälaten als Repräsentanten des katholischen Klerus der böhmischen Provinz. Ihr Rückzug begann bereits mit den Konflikten zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt am Ende des 14. Jahrhunderts, bald darauf stellte die Ideologie Wiclefs und Hussens die Ansprüche der Kirche auf weltliche Güter und weltlichen Ruhm in Frage, und die Revolution legte dann für Jahrhunderte die kirchliche Herrschaft in Böhmen fast restlos hinweg. Annähernd vier Fünftel des kirchlichen Liegenschaftsbesitzes, der vor dem Jahre 1420 zumindest ein Drittel des gesamten nutzbaren Bodenfonds umfaßte, gingen in den verschiedenen Formen der Säkularisierung in weltliche Hände über. Die Revindikationsdekrete des Königs Ladislaus Postumus aus den Jahren 1453 bis 1454 blieben eine leere Geste, da weder das Prager Kapitel noch die Administratoren der Erzdiözese über Mittel zum Rückkauf der verpfändeten Güter verfügten. Das hussitische Programm von der armen Kirche wurde so buchstäblich zur Wirklichkeit.

Die *Historia calamitatum* der böhmischen katholischen Kirche wäre unvollständig ohne die Erwähnung der weiteren Verluste und Katastrophen. Gegen 170 Klöster verblieben in Ruinen oder waren ganz von der Bildfläche verschwunden, im Jahre 1426 ging das Bistum Leitmeritz ein, die Sedisvakanz in der Erzdiözese Prag dauerte bis zum Jahre 1564 an, das Netz der Pfarreien war in einigen Regionen ganz zerfallen. Mit Priestermangel und vermögensrechtlichen Schwierigkeiten hatte auch die utoquistische Kirche zu kämpfen. Wenn um das Jahr 1400 allein in den Prager Städten gegen 1200 Welt- und Ordenspriester waren, sank hundert Jahre später ihre Zahl auf ein Sechstel. Auf zusammengelegte Pfarrgemeinden entfiel in den ländlichen Gebieten nunmehr ein einziger Priester, während früher zwei bis drei Geistliche für eine Pfarre keine Ausnahme darstellten. Im Widerspruch zu dem, was sie den katholischen Prälaten vorgeworfen hatten, griffen die hussitischen Prediger und Universitätsmagister wo nur immer möglich in weltliche Angelegenheiten ein und suchten vielfach direkten Einfluß zu erlangen. Ihre Zanksucht und ihre fehlende Bereitschaft zu Kompromissen untereinander löste sogar unter den hussitischen Heerführern und Politikern einen Antiklerikalismus aus. Und obwohl der böhmische Landtag im Oktober 1435 den utoquistischen Magister Johann Rokycana zum Prager Erzbischof wählte – diese ständische Wahl ohne jegliches Präzedenz wollten allerdings die Vertreter der römisch-katholischen Kirche nie anerkennen –, beobachteten sogar die herrschenden Utoquisten das Verhalten dieses ehrgeizigen Metropoliten argwöhnisch³⁴.

³⁴ Allgemein zur Säkularisation Šmahel, La révolution hussite (wie Anm. 1), 105–112, hier auch Angaben über den Zerfall der kirchlichen Verwaltung; ferner vgl. Jaroslav Eršil, České stavovství a pohusitský katolicismus [Das böhmische Ständetum und der nachhussitische Katholizismus], in: Folia Historica Bohemica 6 (1984) 99–108.

Unter den Verpfändungen und Belastungen der landesherrlichen Klostergüter hatte auch die königliche Kammer zu leiden, die durchweg um die regelmäßigen Pachtbeträge und die sog. Spezialsteuern kam. Weitaus gewichtiger waren die eigenmächtigen Aneignungen königlicher Burgen und Güter. Um das Jahr 1490 besaß der Herrscher nur noch vier von einst 67 königlichen Burgen. Damals war der königliche Hof so verschuldet, daß er Schuldverschreibungen in der Höhe eines Florins für Lebensmittelankäufe ausstellte. Mehr konnte sich der Hochadel gar nicht wünschen. Neben einer armen Kirche hatte er auch jetzt einen armen König. Und da der bis über die Ohren verschuldete Herrscher außerstande war, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, erzwang im Jahre 1498 der Landtag die Übergabe der Oberaufsicht über die Kuttenberger Münzstätte, die neben den städtischen Abgaben die einzige Einkunftsquelle des Königs war.

Die verhältnismäßig gut erhaltenen Belege über die veräußerten Güter, die Verpfändungen und die Belastungseintragungen ermöglichen nachzuvollziehen, in welche Hände der Großteil des Grundbesitzes gelangte. Völlig unzweifelhaft ist bereits erwiesen, daß sich auch der katholische Adel wesentlich an den Kirchengütern bereicherte. Im Kreis Pilsen, wo die Partei Siegmunds die festesten Positionen hatte, verfielen der Säkularisierung 276 Dörfer kirchlicher Institutionen von einer Gesamtzahl von 469. Hiervon riß der vorwiegend katholische Adel 71% der Dörfer zur Gänze und 56% zum Teil an sich. Am Rest partizipierte der niedere Adel; die Städte gingen in dieser Region leer aus. Das Register der Konfiskationen, deren Rechtsgültigkeit in den Jahren 1453–1454 von der königlichen Revindikationskommission überprüft wurde, umfaßte Güter im Besitz von 215 Adelsfamilien, 6 Städten, 43 Bürgern und 21 Personen unsicherer Herkunft. Eine summarische Bilanz der erhaltenen Belastungseintragungen Siegmunds vermittelt gleichfalls nur eine Teil-Vorstellung. Im Vergleich mit der Summe von 470000 Schock Groschen, die der Adel auf den belasteten Gütern gewonnen hatte, bedeuteten die 16252 Schock zugunsten der königlichen Städte und Bürger einen geringen Posten³⁵.

Mit Belastungen von kirchlichen und königlichen Besitzungen tilgte Siegmund seine Schulden für militärische und sonstige Dienstleistungen, erkaufte sich die Loyalität der einstmaligen hussitischen Hauptleute und gewann Bargeld für seine ewig leere Kasse. Die größten Geldmittel akkumulierten, wie man allem Anschein nach behaupten kann, die führenden Hauptleute der beiden Bruderschaften, die Kommandanten der Besatzungen und die adeligen Verbündeten. Des öfteren erwarben gerade Krieger, von denen in den Revolutionsjahren nicht viel zu hören war, ausgedehnte Besitzungen mit Burgen, Städten und Landstädten. Die Mehrheit unter ihnen bildeten Angehörige des niederen Adels, die sich aufgrund des Rechtes des Stärkeren an die

³⁵ Zu Umfang und Triebkraft der Säkularisation der kirchlichen Güter in Westböhmen in den Jahren 1419–1421 *Jaroslav Čechura*, *Rozsah a dynamika sekularizace církevních statků v západních Čechách na počátku husitské revoluce*, in: *Právněhistorické studie* 29 (1989) 43–69; siehe auch *Bobušlava Rotterová*, *Revize feudálního majetku v Čechách v polovině 15. století* [Die Revision des Feudalbesitzes in Böhmen in der Mitte des 15. Jahrhunderts], in: *Acta Universitatis Carolinae – Studia historica* XV (1976) 251–265 und *Milan Moravec*, *Zástavy Zikmunda Lucemburského v českých zemích z let 1420–1437* [Die Pfändungen Sigmunds von Luxemburg in den böhmischen Ländern in den Jahren 1420–1437], in: *Folia Historica Bohemica* 9 (1985) 89–173.

Spitze der Landesgemeinde drängten. Die Güter, deren sie sich während des Kriegsdienstes bemächtigt hatten, übertrafen in Umfang und Wert die mittelgroßen Besitzungen der vorhussitischen Zeit. Erst annähernd seit den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts, als das Kriegshandwerk aufhörte, gewinnbringend zu sein, dominierte allmählich die Konzentration großer Besitzungen aufgrund gesteigerter wirtschaftlicher Aktivität. Die alten Familien wiedersetzten sich der Expansion der neuen Kriegeraristokratie dadurch, daß sie die Aufnahme in den Herrenstand an ihre eigene, vom König unabhängige Zustimmung und die Forderung nach „adeliger Herkunft“ bis ins vierte Glied knüpften. Der Prozeß der Abkapselung des Herrenstandes kulminierte um das Jahr 1500, wo 47 wappenberechtigte Geschlechter in die Landtafeln eingetragen wurden³⁶.

Die Differenzen zwischen dem Hochadel und dem niederen Adel wegen Ämter und Beteiligungen beim Landtag dauerten mit Unterbrechungen bis zum Landtag im März 1487 an, der mit definitiver Gültigkeit entschied, daß die Zusammensetzung der Beisitzer am Landesgericht dieselbe sein solle wie unter König Sigmund. Die Entscheidung des Landesgerichtes sollten zwei Hochadelige und ein Landadeliger verkünden. Vier Personen aus dem Ritterstand sollten neben einer nicht näher bestimmten Anzahl namentlich angeführter Hochadeliger dem Hofgericht angehören. Dadurch wurden in beträchtlichem Maße die Reibereien zwischen den beiden Adelsständen beigelegt, die dann einvernehmlich in die Offensive gegen die politischen und ökonomischen Privilegien der Städte übergingen³⁷.

Bevor es noch zu diesem Angriff gegen die verbrieften und unverbrieften Rechte des dritten Standes kam, mußte die religiöse Frage ihre Erstrangigkeit verlieren, die bis dahin die Ständegemeinde in zwei und noch mehr parallele konfessionelle Blöcke gespalten hatte. Wenn wir neuerlich auf die zweite Hälfte der dreißiger Jahre zurückkommen, dann nur deshalb, weil der auf Restauration ausgerichtete Ständebund keine lange Dauer hatte. Die utraquistische Opposition, die durch den Rekatholisierungskurs Sigmunds zusammengeschweißt worden war, ließ von sich bereits vor der Wahl Albrechts II. zum böhmischen König im Dezember 1437 hören. Dabei war unbeachtlich, daß sechs utraquistische Städte der königlichen Partei angehörten. Der Widerstand gegen Albrecht unter den Utraquisten wurde immer stärker, so daß zuletzt auch die einflußreiche Gruppe des ostböhmischen Adels die radikale Strömung mit dem Ruf nach einer Kandidatur Polens unterstützte. Der kriegerische Konflikt im Sommer 1438 endete für Albrecht mit einem Teilerfolg, der der polnischen Partei zwar die Initiative und Erfolgsaussichten raubte, nicht aber ihre bisherigen Positionen brechen konnte. Albrechts unerwarteter Tod hinterließ das Land in einem Zustand, wo keiner der rivalisierenden Blöcke imstande war, die Hegemonie an sich zu reißen. Das Sy-

³⁶ Richtungweisend dazu *Josef Petrůň*, Skladba pohusitské aristokracie v Čechách [Die Struktur der nachhussitischen Aristokratie im Böhmen], in: Acta Universitatis Carolinae – Studia historica XV (1976) 9–80.

³⁷ Zum Streit um die Sitzordnung in den Bänken beim Landesgericht *Josef Markov*, Spor pánů a rytířů o sedání v lavicích, in: Sborník prací z dějin práva československého I (1930) 98–103 und *Jiří Jurok*, Zápas o zemský soud – jedna z příčin vzniku Zelenohorské jednoty roku 1465 [Der Kampf um das Landesgericht – eine der Ursachen für das Entstehen des Grünberger Bundes im Jahre 1465], in: Husitský Tábor 6–7 (1983–1984) 181–192.

stem der geteilten Macht als einzige Lösung des neuen Interregnums erhielt diesmal seine offizielle Billigung durch die Stände in Form des sog. *Friedensbriefes* vom 29. Mai 1440³⁸.

Das zeitweilige Provisorium dauerte beinahe zwölf Jahre. Mit Rücksicht darauf, daß das Landesgericht seine Tätigkeit eingestellt hatte, wurde der Landtag das einzige Zentralorgan. Die Kreisordnung, für die sich früher vor allem jene Hochadeligen eingesetzt hatten, die in den Kreisen eine führende Rolle aufgrund des Wenzel IV. abgetrotzten Reglements anstrebten, bot nun eine einzigartige Gelegenheit für eine breitere politische Aktivität des niederen Adels. Wenn die hohen Unkosten in Verbindung mit der Teilnahme an den Landtagen es den meisten vermögenslosen Landadeligen unmöglich machten, dort ihr zahlenmäßiges Übergewicht zur Geltung zu bringen, konnte der niedere Adel bei den Kreistagen weitaus stärkeren Druck auf die Angehörigen der Hochadelsgeschlechter ausüben. In drei von zwölf Kreisen stellten die Ritter die Hauptleute, in zwei weiteren übten sie die Funktionen von Co-Hauptleuten aus. Der niedere Adel hatte gleichfalls eine starke Vertretung in den Kreisräten. Beides bedeutete gegenüber der vorrevolutionären Zeit eine augenfällige Errungenschaft des niederen Adels und insbesondere der Kriegsgewinnler³⁹.

Die Kreistage und -räte waren nicht nur ein neues institutionelles Element in der ständischen Selbstverwaltung, sondern bildeten auch die Basis für den Unifizierungsprozeß des mehrheitlichen Utraquismus der gemäßigten Richtung mit dem gewählten Erzbischof Johann Rokycana an der Spitze. Wenngleich die Landfrieden die Stände ohne Rücksicht auf die konfessionellen und politischen Parteien vereinen sollten, hatten die Utraquisten in den vier ostböhmischen Kreisen das völlige Übergewicht. Die Vereinigung dieser vier Kreise aus dem Jahre 1444 störte das bisherige labile Gleichgewicht zwischen den konfessionell-politischen Blöcken, so daß es nur eine Frage der Zeit war, wann eine neue Konfrontation ausbrach. Mit der erfolgreichen Eroberung Prags durch Georg von Podiebrad im September 1448 errang die utraquistische Partei im Lande ein derartiges Übergewicht, daß ihr Führer im Laufe weiterer vier Jahre seine allgemeine Anerkennung als legitimer Landesverweser – *Gubernator* – des Königreiches Böhmens durchsetzen konnte.

Die katholische Partei wurde einigermaßen durch die Hoffnung beschwichtigt, die sie in den akzeptierten böhmischen König Ladislaus Posthumus, den Sohn Albrechts II., setzte. Während dessen Minderjährigkeit suchten die katholischen Herren größtmögliche Gewinne zu machen, und zwar teilweise in einem Interessenverband mit der Kriegeraristokratie um den Landesverweser. Der Tod des Königs im November 1457 drohte eine neue Krise im In- und Ausland heraufzubeschwören. In dieser außerordentlich ernsten Krise bestand das böhmische Ständesystem wiederum glänzend und bewies seine politische Lebensfähigkeit in dem religiös geteilten Land. Georg von Po-

³⁸ Die ausführliche Darstellung des Zeitalters Georgs von Podiebrad bis 1464 bei *Rudolf Urbánek*, *Věk poděbradský* [Das Zeitalter Podiebrads] I–IV (Praha 1915–1962), siehe auch *E. G. Heymann*, *Georg of Bohemia. King of Heretics* (Princeton 1965) und *O. Odložilík*, *The Hussite King. Bohemia in European Affairs 1440–1471* (New Brunswick 1965).

³⁹ Mehr darüber *Urbánek*, *Věk poděbradský* I (1915) 483–496 und *Petráň*, *Skladba* (wie Anm. 36).

diebrad mußte sich zwar die Krönung durch Geschenke, Versprechungen und Verpflichtungen gegenüber der heimischen katholischen Minderheit erkaufen, konnte aber als „König der zweigeteilten Nation“ nicht anders vorgehen. Gleich in seinen ersten Regierungsjahren lassen sich gewisse Ansätze zu einer Konfrontation mit der katholischen Partei wahrnehmen, deren hochadelige Repräsentation die Zentralisierungstendenzen des Hofes durch Obstruktionen bei den Landtagen und beim Landesgericht zu unterlaufen suchte. Abgesehen von Beschwerden über Kompetenzübertragungen vom Kron- an den Hofrat verteidigte die im Entstehen begriffene katholische Opposition mit allen Mitteln die vorrevolutionären Privilegien des Herrenstandes auch in anderen politischen und ökonomischen Fragen. Zuletzt sollten aber wiederum die konfessionellen Zwistigkeiten in den Vordergrund treten.

Die Aufhebung der Kompaktaten durch Papst Pius II. im März 1462 und die dann folgenden Sanktionen gegen den „Ketzerkönig“ verliehen der katholischen Opposition einen legalen Anstrich. Obwohl auch ein Teil der katholischen Stände einschließlich der Städte zunächst eine friedliche Lösung des Konfliktes bevorzugte, worum König Georg mit seiner initiativreichen Außenpolitik bemüht war, stürzte die militärische Intervention des Ungarnkönigs Matthias Corvinus die böhmischen Länder in neue Kriege zwischen Kreuz und Kelch. Aber auch Corvinus war den Waffen der Utraquisten nicht gewachsen; nichtsdestoweniger konnte Georg von Podiebrad nicht verhindern, daß das Königreich seit dem Jahre 1468 zwei Könige hatte. Die utraquistischen Stände sahen das ausländische Gegengewicht, bereits zum dritten Mal, im sprachlich verwandten Polen. Diesmal bestieg dann wirklich der junge polnische Prinz Wladislaw aus dem Geschlecht der Jagellonen den böhmischen Thron. Die Hofclique aus der Zeit Georgs von Podiebrad, die ihn im Jahre 1471 zum böhmischen König wählte, behielt für ihn die wirkliche Regierungsgewalt bis zum Jahre 1478 in der Hand, als der zwischen den beiden Königen vereinbarte und in Olmütz beschlossene Vergleich Wladislaw die formelle Alleinregierung in Böhmen garantierte⁴⁰.

Die Reintegration der abgespaltenen katholischen Minderheit in die ständische Landesgemeinde, in das Landtagsplenum und die Landes- und Hofämter brachte einerseits die Gefahr einer neuen Rekatholisierungswelle unter der Ägide eines nicht-utraquistischen Königs, andererseits aber einen erhöhten Druck auf die Beschneidung der Privilegien des Städtstandes mit sich. Bereits beim ersten gemeinsamen Landtag im September 1479 war der katholische Hochadel gegen die Teilnahme des Städtstandes am Landtag aufgetreten, doch seine gleichzeitigen Ausfälle gegen die angewachsene Partizipation des niederen Adels in den Landesorganen reichten dazu aus, den Zusammenhalt der zwei niedrigeren Stände aufrechtzuerhalten, wie er am Ende der Regierung Georgs von Podiebrad sich ausgebildet hatte. Wenn schon nicht anderswo, so suchte König Wladislaw wenigstens in seiner direkten Domäne möglichst bald seine Anerkennung durch den römischen Papst zu erlangen. Schritt für Schritt

⁴⁰ Vgl. *Roman Heck*, *Elekcja Kutnohorska 1471* [Die Wahl von Kuttenberg 1471], in: *Sobótka 27* (1972) 193–235 und *Karel Baczkowski*, *Walka Jagiellonów z Maciejem Korwinem o koronę Czeską w latach 1471–1479* [Der Krieg zwischen Jagellonen und Matthias Corvinus um die böhmische Krone in den Jahren 1471–1479] (Kraków 1980).

ersetzte er das utraquistische Patriziat durch ihm ergebene Emporkömmlinge, die skrupellos die Rekatholisierungstendenz mit größter Ausbeutung zu verbinden suchten.

Der Aufstand der utraquistischen Stadt Prag im September 1483 machte dem König einen Strich durch die Rechnung. Als er ein Jahr darauf mit gestutzten Flügeln in die ketzerische Metropole zurückkehrte, war völlig klar, daß eine Restauration im Zeichen des Kreuzes in Böhmen keine Hoffnung auf Erfolg haben konnte. Mit der Prager Revolte zwang die konfessionelle Union der utraquistischen Stände die katholische Mehrheit des Hochadels, ihr religiöses Programm zu revidieren und den Doppelglauben als legalen status quo anzuerkennen. Die Furcht, der politische und wirtschaftliche Einfluß der siegreichen utraquistischen Städte könnte anwachsen, beunruhigte auch die hochgeborenen Utraquisten beider Adelsstände. Im Laufe von nicht ganz einem halben Jahr war die letzte überständische Vereinigung unter dem Banner des Kelches zerbrochen. Der im März 1485 beim Landtag in Kuttenberg geschlossene Religionsfrieden beschloß so die hussitische Epoche der böhmischen Geschichte; zugleich begann eine weitere, in der es zu einer Verflechtung der koordinierten Komponenten der parallelen ständischen Strukturen auf konfessioneller Basis kam⁴¹.

Das Ringen um entscheidende Positionen in der Ständemonarchie wurde vom Hochadel eingeleitet, der durch Kompromisse gegenüber dem niederen Adel einen Verbündeten gegen die Städte und auch gegen allfällige Ansprüche des Königs gewann, dessen Prestige im Jahre 1490 durch die Thronbesteigung in Ungarn gewachsen war. Die beiden Adelsstände waren schon seit dem Jahre 1487 bemüht, ihre Privilegien durch die Sammlung der „altehrwürdigen“ Rechte und Freiheiten in Form eines offiziellen Landesgesetzbuches zu verankern. Die Verschiebung gegenüber der Epoche Karls IV. zeigte sich hier mehr als augenfällig. Während die *Maiestas Carolina* wegen des Widerstandes des Hochadels bloß ein Gesetzentwurf blieb, ist es nunmehr gerade der Hochadel, der mit einer Kodifikationsinitiative kommt. Die Magna charta der böhmischen Ständemonarchie in Gestalt der sog. Wladislawschen Landesordnung wurde im Jahre 1500 offiziell vom König bekräftigt, der ihre Entstehung mehr oder minder apathisch von seiner Residenz in Buda aus verfolgte⁴².

Die Städte hatten ihre Beteiligung am Landtag durch kein Privileg abgesichert und verloren dieses Recht durch die leicht durchschaubare Anwendung strikt juristischer Prinzipien in der Landesordnung. Teilweise hatten sie sich diesen Mißerfolg selbst zuzuschreiben, denn sie vermochten nicht, sich rechtzeitig von der Lethargie zu erholen und mit dem Adel auf juristischem Gebiet die Klingen zu kreuzen. Als sich im Jahre 1500 zeigte, daß die als Gewohnheitsrecht angesehenen Privilegien der politischen Repräsentation am Landtag aufhörten, eine Garantie für die Zukunft zu sein, schlugen

⁴¹ Zum Prager Aufstand 1483 *František Šmabel*, *Pražské povstání 1483*, in: *Pražský sborník historický* 20 (1986) 35–102, zum Kuttenberger Religionsfrieden von 1485 und zur ständischen und konfessionellen Polarisierung *Winfried Eberhard*, *Konfessionsbildung und Stände in Böhmen 1478–1530* (München–Wien 1981) 56–119.

⁴² Vgl. *Ivan Martinovský*, *Okolnosti vzniku Wladislawského zřízení zemského* [Die Entstehungsumstände der Wladislawschen Landesordnung], in: *Ústecký sborník historický* (1979) 103–132 und *Jan Pelant*, *České zemské sněmy v letech 1471–1500* [Die böhmischen Landtage in den Jahren 1471–1500], in: *Sborník archivních prací* XXXI-2 (1981) 340–417.

die Städte mit Prag an der Spitze Alarm. Sie hatten die sich ihnen bietende Gelegenheit versäumt; nunmehr konnte für sie eine realpolitische Maxime höchstens darin bestehen, die bereits erreichten Rechte zu verteidigen, und zwar unter Zuhilfenahme eines ausgeprägt formulierten monarchischen Prinzips. In der dann folgenden Periode erreichten nichtsdestoweniger die höheren und mittleren Schichten der königlichen Städte vordem illusorische Gewinne. Bei separaten Zusammenkünften vereinbarten ihre Delegationen ein gemeinsames Vorgehen unter Außerachtlassung älterer konfessioneller Zwistigkeiten, schufen eine Union für das ganze Land und verkündeten zum erstenmal in der böhmischen Geschichte ihr Programm als Willen des Städtestandes im wahren Sinn des Wortes. Das einheitliche Vorgehen auf politischem und militärischem Gebiet erbrachte dem Städtestand eine rechtsgültige Vertretung beim böhmischen Landtag. Mit einem Ausblick auf den sog. St.-Wenzelstagsvertrag vom Jahre 1517, der zugunsten der Städte die Wladislawsche Landesordnung rektifizierte, beschließen wir die Darstellung des widersprüchlichen Weges des hussitischen Böhmens hin zur entwickelten Form einer Ständegesellschaft⁴³.

⁴³ Dazu *Ivan Martinoevský*, Zápas o uznání Wladislawského zřízení zemského [Der Kampf um die Anerkennung der Wladislawschen Landesordnung], in: Ústecký sborník historický (1983) 133–171, *Jiří Pešek – Bobdan Zilynskyj*, Městský stav v boji se šlechtou na počátku 16. století [Der städtische Stand im Kampf mit dem Adelsstand am Anfang des 16. Jahrhunderts], in: Folia Historica Bohemica 6 (1984) 137–161 und *Karel Malý*, Svatováclavská smlouva, třídní kompromis mezi šlechtou a městy z roku 1517 [Der St.-Wenzelsvertrag, ein Klassenkompromiß zwischen Adel und Städten aus dem Jahre 1517], in: Acta Universitatis Carolinae – Philosophica 1 (1955) 195–222.

IV. Analogie oder Parallele?

Bernhard Demel

Stände in den Deutschordensbesitzungen im Reich?

Das Thema, das von Herrn Alois Seiler¹, Herrn Udo Arnold² und mir ergänzend zur Tagungsproblematik der Ständebildung in Mittel- und Osteuropa zu behandeln ist, trägt mit Recht ein Fragezeichen. Denn in einem religiösen Orden, in welchem gewählte Vorgesetzte und Untergebene durch die gleichen drei Ordensgelübde (Armut, Keuschheit und Gehorsam) zu einer neuen Gemeinschaft auf Grund des Evangeliums zusammengeschlossen werden und infolge der in zeitlichen Abständen genauer geregelten Kapitelverpflichtungen auf der Ebene der Provinz (Ballei) oder des Gesamtordens (Groß- oder Generalkapitel) ohnehin wichtige Kontrollmöglichkeiten eingebaut waren, kann es im strengen Sinn keine Stände im politisch verstandenen Sinn geben.

Will man dennoch von „Ständen“ im reichslichen Ordensbesitz sprechen, dann kann dies nur in sehr analoger Übertragung dieses Vorstellungsmodells auf das weitverstreute Ordensgut im Reich geschehen. Aufgrund der von Seiler bereits näher erläuterten Fakten und seiner von mir übernommenen Interpretation kann es sich im vorliegenden Beitrag zum Orden im Reich im 15. und 16. Jahrhundert mit Spätfolgen bis zum Ende des Deutschen Ordens in allen Rheinbundstaaten (1809) nur um ein Korreferat zur angesprochenen Thematik und um einen zusätzlichen Anstoß handeln, ein bisher kaum erörtertes Problem zu sehen und in gleichzeitige Vorgänge im Reich und im Orden in seinen Zweigen richtig einzuordnen. Zum Verständnis der erst im Spätmittelalter sich ausformenden Kontrollmaßnahmen im Orden in Analogie zur Ständeproblematik im politischen Umfeld sind zwei Themenkreise kurz zu skizzieren:

I. Die Quellenüberlieferung zur Ordensgeschichte im Reich bis 1525

In den einzelnen Kommenden oder Komtureien und zumal am genügend geschützten Sitz des jeweiligen Provinzoberen (Landkomtur genannt) wurden nach allem, was

¹ Nur mündlich vorgetragen.

² Wie Anm. 1.

wir bisher wissen, die einschlägigen Haus- oder Provinzdokumente, Verträge mit anderen Herrschaften und übrigen Archivalien³ aufbewahrt.

Daneben und gleichzeitig mit den hier gesammelten Unterlagen baute der mit den Ordensagenden am Königshof des mittelalterlichen Reichsoberhauptes betraute und als Generalvisitorator des im Reich wachsenden Ordensgutes fungierende Deutschmeister⁴ ein eigenes Archiv auf. Dies war für ihn unerlässlich, da er sich vor dem Hochmeister als seinem übergeordneten Generaloberen für die getroffenen Maßnahmen zu rechtfertigen hatte und ferner darin Unterlagen ansammelte, welche für seine geordnete Amtsführung auch anderen Personen innerhalb und außerhalb des Ordens gegenüber unerlässlich waren. Mit der Unterstellung des Ordensbesitzes im Mittelmeer seit dem 11. Dezember 1381⁵ erweiterte sich der Einfluszbereich des Deutschmeisters als Landmeisters in Deutschland wesentlich. Bis zum ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts blieb der Deutschmeister für das gesamte Reich und den Mittelmeerraum zuständig und hielt diese Kompetenz in seinem Titel als *Meister Teutischordens in deutschen und welischen landen*⁶ auch fest.

Dieses Archiv des deutschen Landmeisters umfaßte das nur ihm und keiner inzwischen gefestigten Ballei zugeordnete Gut am Neckar, an der Tauber, am Rhein und am Main. Als für die Geschichte des Ordens im Reich und den übrigen Gebieten wichtige Fundgrube und Maßgabe der durch die Ordensuntertanen zu erbringenden Leistungen für Orden, Kaiser und Reich wurde dieses auf der Ordenskommende Horneck (oberhalb von Gundelsheim am Neckar) verwahrte Schriftgut im Bauernkrieg 1525 ein gesuchtes Ziel der Bauernwut und ein Opfer der Flammen und der Zerstörung⁶. Was hier an mittelalterlichen Dokumenten unwiderbringlich zugrunde ging, konnte bisher auch nicht durch das Aufspüren der Gegenüberlieferung wettgemacht werden. Der irreparable Ausfall historischen Forschungsgutes erschwert auch die Rekonstruktion der hier zu erörternden „ständigeartigen“ Entwicklungen im reichischen Ordensbesitz.

Immerhin kann die Darstellung der ordensinternen Vorgänge zumal im 15. und 16. Jahrhundert im Umfeld der am 25. Juni 1444⁷ zu Mergentheim ausgestellten und dort im Bauernkrieg auch gesicherten Urkunde in weitere Ereignisse eingeordnet werden, die für die Entwicklung des mittelalterlichen Ordensbesitzes im Reich berücksichtigt sein wollen:

1. 1442 war in Gegenwart des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen (1441–1449), des auf der Horneck schon nachweisbaren Deutschmeisters Eberhard von

³ Einen in Details ergänzungsbedürftigen Überblick gibt *Karl H. Lampe*, Die Auflösung des Deutschordenshauptarchives zu Mergentheim, in: *Archivalische Zeitschrift* 57 (1961) 66–130.

⁴ *Bernhard Demel*, Der Deutsche Orden und seine Besitzungen im südwestdeutschen Sprachraum vom 13. bis 19. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* (ZWL) 31 (1973) 16–73; im folgenden zitiert: *Demel*, Besitzungen.

⁵ *Demel*, Besitzungen (wie Anm. 4) 30.

⁶ *Bernhard Demel*, Der Deutsche Orden und die Stadt Gundelsheim (Gundelsheim 1981) 9–24; im folgenden zitiert: *Demel*, Gundelsheim.

⁷ *Archivalische Belege bei Demel*, Besitzungen (wie Anm. 4) 33 Anm. 51; *Dieter J. Weiss*, Die Geschichte der Deutschordens-Ballei Franken im Mittelalter (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe IX., Bd. 39, Neustadt a. d. Aisch 1991) 306–308.

Saunshiem (1420–1443)⁸ und des livländischen Ordensmeisters Heidenreich Fincke von Oberberch (1433/41–1450) im auslaufenden Monat August die Revision der gültigen Ordensstatuten vorgenommen worden⁹. Bis 1606 blieben sie gültige Lebensnorm der Ordensmitglieder¹⁰.

2. Ein Jahr später (1443) gelang es der bis dahin dem Deutschmeister unterstellten Ballei Elsaß-Burgund, die bereits Mitglied des Herren- und Ritterbundes mit St. Jörgens-Schild war und damit eine ständische Zugehörigkeit im spätmittelalterlichen Reich auf sich genommen hatte, sich dem näheren Deutschmeister völlig zu entziehen und fortan die erste Ballei preußischen Gebiets zu werden¹¹.

Es muß in diesem Zusammenhang auch beachtet werden, daß Ordensbrüder schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zu ständischen Gliederungen im Reich gehörten: So zu Oppenheim mit Rechten und Pflichten als Burgmannen¹², vor 1429 über die Komture von Frankfurt und Marburg als Burgmannen zu Friedberg¹³, der elsässische Landkomtur in der Rittergesellschaft mit Jörgenschild¹⁴ und schon bei der Gründung des Schwäbischen Bundes 1488¹⁵. Dieser vom Orden offensichtlich angestrebte Rechtsstatus in gleich mehreren standesgenossenschaftlichen Vereinigungen wurde damals als vereinbar mit dem Gelübderecht und den kanonischen Bestimmungen

⁸ Vgl. z.B. das Original der Stiftungsurkunde einer Gebetsbruderschaft für die Lebenden und Verstorbenen im Staatsarchiv Ludwigsburg (künftig: StAL) B(estand) 342 U(rkunde) Nr. 236, in der Burgkapelle zu Horneck, von der Saunshiem als in *unsers buses Horneck* gelegen spricht; *Demel*, Gundelsheim (wie Anm. 6) 80, Anm. 186.

⁹ Vgl. den Text der Ordensstatuten vom Jahre 1442, den ich nach dem Original des deutschmeisterischen Exemplars (im Deutschordenszentralarchiv – künftig gekürzt zu DOZA – in der Abteilung Handschriften Nr. 427 D) eingesehen habe. Zum Ganzen auch: *Klaus Eberhard Murawski*, Zwischen Tannenberg und Thron. Die Geschichte des Deutschen Ordens unter dem Hochmeister Konrad von Erlichshausen 1441–1449 (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft Heft 10/11, Göttingen 1953) 38–43; *Heinz Noflatscher*, Glaube, Reich und Dynastie. Maximilian der Deutschmeister (1558–1618) (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 11, Marburg 1987) 273 f.

¹⁰ *Noflatscher*, Glaube (wie Anm. 9) 273–279.

¹¹ *Demel*, Besitzungen (wie Anm. 4) 32.

¹² *Thomas Schilp*, Die Reichsburg Friedberg im Mittelalter. Untersuchungen zu ihrer Verfassung, Verwaltung und Politik (Wetterauer Geschichtsblätter 31, Friedberg 1982) 43; *Volker Press*, Friedberg – Reichsburg und Reichsstadt im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Wetterauer Geschichtsblätter 35, Friedberg 1986) 1–29, hier 4 f.

¹³ *Albrecht Eckhardt*, Die Deutschordenskomture von Marburg und Frankfurt-Sachsenhausen als Burgmannen in Friedberg (mit Komturslisten, Besitzverzeichnissen und einer Karte, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 20 (1970) 207–281, hier 224–227.

¹⁴ Im Balleiarchiv von Elsaß (HStASt B 346 U 396) findet sich der Vereinigungsbrief genannter Adliger zum gegenseitigen Schutz in der St. Jörgen-Ritterschaft vom 13. April 1424; die Aufnahme des Landkomturs Marquard von Königseck zur St. Jörgen-Ritterschaft ist für den 13. April 1434 urkundlich nachweisbar (HStASt B 346 U 397), jene des Rudolfs von Rechberg als elsässischer Landkomtur für den 23. August 1463 (HStASt B 346 U 398).

¹⁵ Vgl. die Aufnahme des elsässischen Landkomturs Wolfgang von Klingenberg (1481–1517) in den Bund, vermerkt auf der Urkunde Nr. 400 vom 14. Februar 1488 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStASt) B 346; *Demel*, Besitzungen (wie Anm. 4) 37; *Helmo Hesslinger*, Die Anfänge des Schwäbischen Bundes. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III. (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 8, Ulm 1970) 81–92.

über das Ordensgut erachtet. Daß es deswegen zu Schwierigkeiten mit der römischen Kurie gekommen sei, ist mir bei allen Archivbesuchen nicht bekanntgeworden.

Die Zugehörigkeit zu ständischen Gliederungen im Reich wird dann im 16. Jahrhundert intensiviert, da der Orden ja in seinen Teilen (Elsaß, Koblenz, Österreich und Etsch, der Deutschmeister mit allen übrigen Provinzen) zu den Reichskreisen (Schwaben, Kurrhein, dem Österreichischen Reichskreis und Franken) gehörte.

3. Ab 1471 wird der Deutschmeister neben den preußischen Kammerballeien Elsaß, Etsch, Koblenz und Österreich zu Reichsleistungen – wie schon 1431 allein – herangezogen¹⁶. In Unkenntnis des genauen Datums der Erhebung des Deutschmeisters Andreas von Grumbach (1489–1499) in den Reichsfürstenstand am 16. September 1494¹⁷ mit Spätwirkungen bis zum Ende der Reichs- und Kreisstandschaft dieses Ordensgebietigers im Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 (gültig ab 1. Januar 1806) hat der mit den Mergentheimer Archivalien sonst gut vertraute Seminardirektor Georg Peter Hoepfner¹⁸ in seiner Zusammenstellung *Vorbegriffe über die Verfassung des ritterlichen deutschen Ordens*, der die Ereignisse seit dem letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts umfaßt, behauptet, daß schon im Jahre 1471 der Deutschmeister Ulrich von Lendersheim unter den unmittelbaren geistlichen Reichsfürsten aufgetreten ist, und nach den Bischöffen unmittelbar seinen Sitz hatte¹⁹. Der Irrtum des Mergentheimer Geistlichen Rates im Gefüge der dort längst etablierten Zentralregierung kann befriedigend nur aus der wohl auf der Horneck vernichteten Urkunde vom 16. September 1494 erklärt werden. Bei diesem Dokument handelt es sich um eine entscheidende Urkunde, welche uns bislang nur mittels des Auslaufregisters aus den Maximilianischen Verfügungen im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv seit 1964²⁰ bekanntgeworden ist.

Welche Bedeutung das die Geschäfte auf dem „Immerwährenden Reichstag“ führende kurmainzische Reichsdirektorium mit seinen archivalischen Unterlagen für die Schließung der Lücken in der Ordensüberlieferung vor 1525 haben konnte, sollte 1691/3 dargetan werden, als auf Bitten des Hoch- und Deutschmeisters Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg (1684–1694)²¹ Kurfürst Anselm Franz von Ingelheim (1679–1695)²² eine Abschrift der Reichsleistungen des Ordens aus seinem Erzkanzlerarchiv

¹⁶ Archivalische Belege schon bei *Demel*, Besitzungen (wie Anm. 4) 34.

¹⁷ *Demel*, Besitzungen (wie Anm. 4) 35.

¹⁸ Zur Person und Funktion dieses Ordenspriesters s. *Bernhard Demel*, Das Priesterseminar des Deutschen Ordens zu Mergentheim (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 12, Bonn-Godesberg 1972) 127, Anm. 430 und öfters.

¹⁹ *Sammlung* der neuesten Regeln, Statuten und Verwaltungsvorschriften des deutschen Ritterordens 1606 bis 1839 (Wien 1840) 57–69, hier 58.

²⁰ *Demel*, Besitzungen (wie Anm. 4) 35, Anm. 64.

²¹ *Beda Dudík*, Des Hohen Deutschen Ritterordens Münz-Sammlung in Wien (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 6, Wien 1858, ND Bonn 1966) 214–220; *Maria Helbig*, Studien zu Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg (Magisterarbeit München 1983); *Bernhard Demel*, Der Deutsche Orden und die Stadt Neckarsulm (1484–1805), in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 45 (1985) 25 f. und 73 f.

²² Vgl. das Schreiben dieses Mainzer Kurfürsten an seinen Regensburger Reichsdirektorialen Dr. Johann Caspar Scheffer vom 27. 12. 1692 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Mainzer Erzkanzler-Archiv, Reichstagsakten – künftig gekürzt zu HHStA MEA RTA – Karton 292), wodurch das Mo-

für die Jahre 1431 bis 1582²³ eigens genehmigte. Dank dieser gewährten Unterlagen aus dem offiziellen Reichsarchiv sind uns die spätmittelalterlichen Verpflichtungen des Ordens für das Reich zur Abwehr seiner Feinde zugänglich; damit konnte die 1525 auf der Horneck aufgerissene Lücke geschlossen werden. Dem Orden verhalf die erbetene Aufstellung aus dem Mainzer Archiv zur erwünschten Moderation der Reichsanlagen²⁴.

4. Wenige Jahre vor der Heranziehung der fränkischen Komture zur Mitwirkung und Mitverantwortung zusammen mit dem jeweiligen Deutschmeister und schon einige Jahrzehnte nach der Seßhaftwerdung des Deutschmeisters und königlichen Rates Konrad von Egloffstein (1396–1416) auf der Horneck mit Spuren einer eigenen Kanzlei ist uns nur aus ordensfremden Nachrichten bisher bekannt, welche Bedeutung der Orden im Reich besaß und welche Reputation in der Nachbarschaft er genoß. Denn 1441 erwoß das Würzburger Domkapitel, das völlig verschuldete Hochstift an den Deutschen Orden abzutreten. Das Angebot wurde jedoch wieder zurückgenommen, weil der offenbar vom Mainzer Metropolitener beauftragte Dr. Gregor Heimburg dagegen auftrat²⁵. Für unsere Überlegungen zeigt dieses interessante Projekt einerseits die Notwendigkeit weiterer Überlieferungen für die Ordensgeschichte im Reich vor 1525; es offenbart aber auch die Reputation des Ordens, dem man in seiner Struktur sogar die Inkorporation angeboten hat. Die Strukturen im deutschen Ordenszweig und die Notwendigkeiten in der guten Führung einer Diözese können gar nicht als so weit von einander getrennt angesehen worden sein, daß nicht ein solcher Plan plausibel wird.

5. Schließlich muß für die Geschichte des in der Mitte der terra imperii gelegenen Ordensgutes bis zu den die Ordensexistenz bis ins Innerste erschütternden Vorgängen

Fortsetzung Fußnote von Seite 250

derationsgesuch des Ordensmeisters zur Diktatur und Proposition auf dem Immerwährenden Reichstag gebracht werden durfte. Scheffer berichtete am 19. Januar 1693 (Orig. im HHStA MEA RTA 292) seinem Herrn von den jüngsten Maßnahmen in Regensburg zugunsten der Moderationsbitte des Hochmeisters. Bereits am 17. August 1691 (StAL B 290 Bü 210) hatte der Mainzer Kurfürst seinem Rat und Archivar Adolph Oppenheimer den Auftrag erteilt, für den Deutschmeister – er war übrigens am 19. April 1691 einstimmig zum Mainzer Koadjutor postuliert worden (HHStA MEA Korrespondenzakten, Karton 36) – die Reichsanlagen des Deutschen Ordens aus dem Reichsarchiv zu ermitteln. Die Arbeit Oppenheimers ist in zwei Archiven (im HHStA MEA RTA 1 a, fol. 125^r–129^r und im StAL B 298 Bü 210) mit Datum vom 11. Oktober 1691 aus Erfurt erhalten.

²³ Extrakte s. HHStA MEA RTA 1 a, fol. 125^r–129^r und StAL B 298 Bü 210 (mit dem alten Archivvermerk Nr. 56).

²⁴ Vgl. das kaiserliche Kommissionsdekret vom 11. Januar 1706 (HHStA Reichskanzlei, Reichstagsakten – künftig gekürzt zu RK RTA – Karton 296, fol. 13–14), das am folgenden Tag zur Diktatur auf dem Immerwährenden Reichstag gelangte. Interimsweise war somit nach langen Beratungen in Regensburg in der Phase des Spanischen Erbfolgekrieges dem Deutschen Orden eine Matrikelmoderation auf nur 100 Gulden als Simplum zugestanden worden; diese Regelung sollte bis zur Rektifikation der Reichsmatrikel gelten. In unserem Zusammenhang ist damit die Fernwirkung der Unterlagen aus dem vom Kurmainzer geführten Reichsarchiv vor 1525 bedeutsam.

²⁵ Alfred Wendeborst, Das Bistum Würzburg. Teil 2: Die Bischofsreihe von 1254 bis 1455 (Germania Sacra Neue Folge 4, Teil 2, Berlin 1969) 167.

des Jahres 1525 (Säkularisierung des preußischen Ordenslandes, Bauernkriegsfolgen für den süd- und südwestdeutschen Ordensbesitz) und der 1527 kaiserlich verfüigten Personalunion des Deutschmeisteramtes mit der Administration des ab 1525 vakanten Hochmeisteramtes²⁶ eine neue Orientierungssuche des jeweiligen obersten Gebietigers in deutschen Landen zur territorial benachbarten Kurpfalz in Rechnung gestellt werden. Das unter dem bedeutendsten Pfälzer Kurfürsten, Friedrich dem Siegreichen (1452–1476), gepflogene Nahe-, ja Abhängigkeitsverhältnis zum Heidelberger Hof spielte zwar noch nach dessen Tod bei der demonstrativen Ablehnung des Deutschmeisters Reinhard von Neipperg (1479–1489), dem 1488 gegründeten Schwäbischen Bund beizutreten²⁷, eine gewichtige Rolle; aber die Tatsache, daß der elsässische Balleobere schon bei Gründung dieser spätmittelalterlichen Standesgenossenschaft dazugehörte²⁸, die Komtureien Heilbronn, Kapfenburg, Ulm und Donauwörth 1490 dem Bund beitraten und auch die Ordensstadt Neckarsulm im gleichen Jahr (1490) zusammen mit den benachbarten Ordensschlössern Scheuerberg und Stocksberg Mitglieder in dieser kaiserlich dominierten Einung wurden²⁹, während der Deutschmeister Dietrich von Cleen (1515–1526) erst am 21. April 1524 mit genannten fränkischen Balleihäusern (Mergentheim, Ellingen, Nürnberg und Virnsberg) Bundesmitglied wurde³⁰, zeigt nur zu deutlich, daß im reichischen Ordensbesitz ein sehr differenziertes Vorgehen gegenüber Kaiser und dieser spätmittelalterlichen Ständegenossenschaft einerseits und dem Pfälzer Kurfürsten als Schutzfürsten des auf der Horneck residierenden Deutschmeisters andererseits ins Kalkül gezogen und beobachtet wurde. Mit Recht hat daher Volker Press in seinen Publikationen³¹ und in der Schlußdiskussion der Münchner Tagung (Mai 1987) auf den „Pfälzer Satellitenverband“ verwiesen, der für die Geschichte des Ordens in diesem Raum berücksichtigt werden muß. In dieser Einflußsphäre Heidelbergs im 15. und 16. Jahrhundert sind die Bistümer und Reichsstädte Worms und Speyer, der jeweilige Deutschmeister und die vielen kleinen Grafen, Herren und Ritter aufzuzählen, die zwar der Pfälzer Landeshoheit nicht unterstanden, aber ohne nach dem Pfälzer Hof zu schauen, kaum reagieren oder eine eigenständige Politik betreiben konnten. Daß sich 1494 mit der Erhebung des Deutschmeisters Andreas von Grumbach (1489–1499) in den Reichsfürstenstand eine engere Bindung dieses Ordensgebietigers an den römischen König und das sich 1495 auf dem Wormser Reichstag³² weiter differenzierende Reich herauskristallisierte, eine

²⁶ Demel, Besitzungen (wie Anm. 4) 43; *ders.*, Mergentheim – Residenz des Deutschen Ordens (1525–1809), in: ZWL 34/35 (1978) 174f.

²⁷ Demel, Besitzungen (wie Anm. 4) 37f.

²⁸ Belege wie in Anm. 15; s. ferner Demel, Besitzungen (wie Anm. 4) 37.

²⁹ Demel, Besitzungen (wie Anm. 4), 37; *ders.*, Neckarsulm (wie Anm. 21) 39f.

³⁰ *Ebd.*, 38, Anm. 103.

³¹ Volker Press, Bayerns wittelsbachische Gegenspieler – Die Heidelberger Kurfürsten 1505–1685 (Wittelsbach und Bayern. Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. = Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst II/1, München, Zürich 1980) 24–39, hier 24; *ders.*, Zwischen Versailles und Wien. Die Pfälzer Kurfürsten in der deutschen Geschichte der Barockzeit, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 130 (1982) 207–262, hier 210.

³² Heinz Angermeier, Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. (Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe. Fünfter Band, Band I (in 2 Teilen) und Band II, Göttingen 1981).

Lockerung der bislang intensiven Beziehungen des Meisters nach Heidelberg eintrat und mit der Glaubensspaltung im Reich auch der altgläubige Meister Walter von Cronberg (1526–1543)³³ sich mehr nach Karl V. zu orientieren hatte, wollte er die gefährdete geistliche Adelskorporation sicher durch die Zeitgefährdungen bringen, wurde erst langsam deutlich. Der Prozeß der Lockerung des Abhängigkeitsverhältnisses zum Pfälzer Hof setzte aber schon im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts ein, er bekommt bei der Flucht Cleens vor den die Horneck und benachbartes Ordensgut stürmenden Bauernhaufen 1525 nochmals existenzsichernde Bedeutung³⁴ und fällt dann seit der Personalunion von Hochmeister- und Deutschmeisteramt (1527–1530) immer mehr zurück – jetzt inzwischen auch mit Ordensarchivalien aufzeigbar, die man nach 1525 besser zu schützen und zu sichern bestrebt war.

Mit der Erhebung des Ordensmeisters in den geistlichen Fürstenstand kommt nun bis zum Preßburger Frieden ein zentrales ständisches Verhalten in die Politik des Ordens im Reich. Denn als nach den Erzbischöfen noch vor den Bischöfen rangieren-der *Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister Teützches ordens in Teützen und Welschen Landen*³⁵, als nach weiterem Vorgeplänkel ab 10. Juli 1538³⁶ geistlicher Kreisfürst im Fränkischen Kreis bis zum Ende dieser Reichsorganisation im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts³⁷ – die preußischen Balleien Elsaß, Koblenz, Österreich und Etsch (letztere allerdings nur bis 1648!) bleiben bekanntlich Mitglieder des Schwäbischen bzw. Kurrheinischen und Österreichischen Reichskreises, die Balleien Elsaß und Koblenz als Mitglieder der Rheinischen Prälaten Kuriatstimmteiler bis zum Ende der alten Reichsverfassung³⁸ –, werden nun der Ordensmeister³⁹ oder seine Beauftragten⁴⁰ auf den Reichs- und Kreisversammlungen in eine ständi-

³³ Axel Herrmann, *Der Deutsche Orden unter Walter von Cronberg (1525–1543). Zur Politik und Struktur des „Teutschen Adels Spital“ im Reformationszeitalter* (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 35, Bonn-Godesberg 1974) 244–254.

³⁴ Demel, Mergentheim (wie Anm. 26) 153–157; ders., Gundelsheim (wie Anm. 6) 22–26.

³⁵ Diese Titulatur, die nur in einigen Buchstaben von anderen Urkunden variiert, ist der Urkunde des Hochmeisters, Erzherzog Maximilian, vom 3. 11. 1596 entnommen. Weitere Titulaturen bei Demel, Neckarsulm (wie Anm. 21) 23 f.

³⁶ Herrmann, *Der Deutsche Orden* (wie Anm. 33) 255–257; Demel, *Besitzungen* (wie Anm. 4) 52.

³⁷ Friedrich Täubl, *Der Deutsche Orden im Zeitalter Napoleons* (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 4, Bonn 1966) 169 f.; ferner die Beiträge von Rudolf Endres (auf den S. 599–615) und Bernd Wunder (S. 615–633) in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte* (Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983).

³⁸ Bernhard Demel, *Die Pfarrei Schottenfeld in Wien und der Deutsche Orden* (Pfarre Sankt Laurenz am Schottenfeld 1786–1986, St. Pölten/Wien 1986) 189–211, hier 196.

³⁹ Bezüglich der Reichstagspolitik stütze ich mich für die Zeit vom 15. Jahrhundert bis zum Dezember 1805 auf die umfangreichen RTA des MEA im HHStA (Faszikel 1–722) und der Reichskanzlei (RK RTA 1–412), ferner auf die schon geprüften Akten im StAL B 290 I und II und auf die viel reichsgeschichtliches Material enthaltenden Fränkischen Kreisakten im StAL B 298–299.

⁴⁰ Die Aktivitäten der hoch- und deutschmeisterischen Gesandten ergeben sich aus den in Anm. 39 genannten Archivalien. Die Namen der Gesandten ab 1663 s. HHStA RK RTA 413–414 und bei Christian Gottfried Oertel, Vollständiges Verzeichnis der Kaiser, Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, wie auch Derselben und auswärtiger

sche Politik gedrängt, die einerseits das in den folgenden Kriegen immer wieder gefährdete Gut des Ordens im Reich in arge Mitleidenschaft bringt, die aber andererseits über Matrikelmoderationen⁴¹ mit Hilfe von Reich und Kreisen auch Erleichterungen schafft, die sonst nur schwerlich denkbar geworden wären. Der Prozeß des ständischen Verhaltens in den Reichs- und Kreisversammlungen wird erst deutlicher werden, wenn die noch fehlenden Biographien⁴² der Hoch- und Deutschmeister der Neuzeit (ab 1525) vorliegen werden.

II. Der Ausbau der ordensinternen Kontrollmaßnahmen

Fragt man nach genaueren Hinweisen auf ständartige Einrichtungen des Ordens im Reich und nach den ordensinternen Kontrollmaßnahmen, so ist in erster Linie auf die für die Ausbildung eigener Ordensstatuten zentrale Urkunde vom 9. Februar 1244⁴³ zu verweisen. Schon die Tatsache, daß ein Original dieser Urkunde in der reichischen Ordensüberlieferung⁴⁴ vorhanden ist und nicht der Zerstörungswut des Jahres 1525 anheimfiel, ist bemerkenswert. Darin hatte Innozenz IV. dem Ordensmeister und Brüdern gestattet, *ut libere cum conventu vestro vel maiori et saniori parte ipsius predictos et alios articulos vestre regule, in quorum observantia nec spiritualis utilitas nec salubris continetur honestas, deum habendo pre oculis immutare possitis, ita quod nullum ex hoc alicui preiudicium generetur vobis auctoritate presentium concedimus facultatem*. Mit dieser die Substanz des Ordenslebens nicht berührenden Vollmacht des Papstes wurde gleichzeitig mit der Ausformung eigener Ordensstatuten im Kern ein Kontrollsystem für das Eigenleben der Ordensgemeinschaft und ein großer Freiraum für die Handhabung notwendiger Kontrollen der jeweiligen Ordensgebietiger installiert, der

Fortsetzung Fußnote von Seite 253

Mächte Gesandtschaften, welche bey dem fürwährenden Reichs-Tage, von seinem Anfange 1662 an, biß zum Jahr 1760 sich eingefunden haben (Regensburg 1760) 44–46.

⁴¹ HHStA MEA Reichsmatrikelmoderationen 1a–37 (für die Jahre 1431–1721).

⁴² Weiterführende Literatur bei Demel, Neckarsulm (wie Anm. 21) 23–27; Johannes Voigt, Geschichte des Deutschen Ritter-Ordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland, Bd. 1–2 (Berlin 1857–1859, ND Neustadt a. d. Aisch 1991); nur mit kritischer Reserve (wegen irriger Archivsigen und einseitiger Interpretationen) ist zu lesen das Buch von Hanns Hubert Hofmann, Der Staat des Deutschmeisters. Studien zu einer Geschichte des Deutschen Ordens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 3, München 1964); zur Person des Clemens August auf dem Meisterthron des Ordens vgl. Bernhard Demel, Kurfürst Clemens August von Bayern (1700–1761) als Hoch- und Deutschmeister (Katalog zur Ausstellung „Clemens August Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen, Meppen/Sögel 1987) 79–108; zu seinem Nachfolger vgl. ders., Karl Alexander von Lothringen als Hoch- und Deutschmeister (1761–1780) (Katalog der Ausstellung „Karl Alexander von Lothringen, Mensch, Feldherr, Hochmeister“, Alden Biesen/Belgien 1987) 43–57; Klaus Oldenbake, Kurfürst Erzherzog Maximilian Franz als Hoch- und Deutschmeister (1780–1801) (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 34, Bad Godesberg 1969); Täubl, Der Deutsche Orden (wie Anm. 37).

⁴³ Ernestus Strelbke, Tabulae Ordinis Theutonici (ND mit einem Vorwort von Hans Eberhard Mayer, Toronto 1975) Nr. 470, S. 356 f.

⁴⁴ Original im DOZA Abteilung Urkunden zum Datum (9.2.1244).

weniger in den zeitgenössischen Unterlagen aufscheint⁴⁵, als bei dem noch reichlich unabhängigen Approbieren der neueren Ordenssatzungen festzustellen ist.

Die Gesamtentwicklung geht in der Folgezeit dahin, daß der Hochmeister, das Generalkapitel und weitere diskrete Ordensbrüder selbst bei der Zuweisung von Ordensgut im Reich an eine in der Nachbarschaft schon errichtete Ballei – für die Zuordnung des Hofes zu Griefstedt an die Ballei Hessen (mit Hauptsitz Marburg) ist das für das letzte Drittel des 13. Jahrhunderts noch vor dem endgültigen Verlust des Ordensbesitzes im Hl. Land nachzuweisen⁴⁶ – dergleichen Veränderungen nur nach gegenseitigen Rückversicherungen vornehmen konnten.

Die Einteilung des reichischen Ordensbesitzes in Kammerballeien des Hochmeisters in der Zeit Werners von Orseln (1324–1330) bzw. des Deutschmeisters ab 1361 – vermehrt um den Einflußbereich im Mittelmeerraum ab dem 11. Dezember 1381 –, die unter Deutschmeister Konrad von Egloffstein (1396–1416) erfolgte Seßhaftwerdung dieses Ordensgebietigers auf der keiner Ballei integrierten Komturei Horneck⁴⁷ in Nachbarschaft zum kurpfälzischen Territorium samt einer erst in wenigen Hinweisen sichtbaren Kanzlei, der 1484 erfolgende Prozeß der Abrundung des Ordensgebietes am Neckar durch den Gebietsaustausch mit Kurmainz⁴⁸ zeigen die genauere Durchstrukturierung der gewonnenen Ordensgüter ebenso wie deren Territorialisierung in Analogie zu den übrigen Reichsgebieten. Die sich auftuenden Spannungen zwischen Hochmeister und Deutschmeister in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit der für Preußen festgestellten Tendenz „zur Juridifizierung der Politik“⁴⁹ bringen ein weiteres Spannungselement in die Geschichte der auseinander triftenden Ordenszweige im Nordosten des Imperium Sacrum und im Reich.

Weniger als zwei Jahre nach der am 26. August 1442 begonnenen großkapitularen Versammlung aller drei Ordensgebietiger mit den übrigen Kapitularen auf der Marienburg zur Revision der bisher gültigen Ordensstatuten⁵⁰ beginnt in der fränkischen Komturei Mergentheim – und nicht am etablierten Deutschmeistersitz oberhalb Gundelsheims – die von *Seiler* näher dargestellte Verzahnung des obersten Gebietigers in Deutschland mit den fränkischen Komturen.

⁴⁵ *Noflatscher*, Glaube (wie Anm. 9) 278, Anm. 205.

⁴⁶ *Arthur Wjss*, Hessisches Urkundenbuch, 1. Abth., Bd. 1 (Publicationen aus den k. preussischen Staatsarchiven 3, Leipzig 1879, ND Osnabrück 1965) Nr. 424 f. Zur Situation im Hl. Land vgl. *Kurt Forstreuter*, Der Deutsche Orden am Mittelmeer (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 2, Bonn 1967) 35–53; *Erwin Stiekel*, Der Fall von Akkon. Untersuchungen zum Abklingen des Kreuzzugsgedankens (Geist und Werk der Zeiten. Arbeiten aus dem Historischen Seminar der Universität Zürich 45, Bern, Frankfurt/M. 1975).

⁴⁷ *Alois Seiler*, Horneck–Mergentheim–Ludwigsburg. Zur Überlieferungsgeschichte der Archive des Deutschen Ordens in Südwestdeutschland, in: Horneck, Königsberg und Mergentheim. Zu Quellen und Ereignissen in Preussen und im Reich vom 13. bis 19. Jahrhundert (Schriftenreihe Nordost-Archiv 19, Lüneburg 1980) 53–102, hier 57 f.; *Weiss* (wie Anm. 7) 131–133.

⁴⁸ *Demel*, Neckarsulm (wie Anm. 21) 27–38.

⁴⁹ *Klaus Neitmann*, Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen 1230–1449. Studien zur Diplomatie eines spätmittelalterlichen deutschen Territorialstaates (Neue Forschungen zur Brandenburg-Preussischen Geschichte 6, Köln, Wien 1986) 476; *Weiss* (wie Anm. 7) 281–302.

⁵⁰ Das ergibt die Einsicht in das Regelexemplar des Deutschmeisters im DOZA Handschrift 427 D (zum Jahre 1442).

Forscht man genauer nach den Motiven, welche zur Aufstellung solcher deutschmeisterischer *Ratsgebietiger* nur aus den fränkischen Rittern des Deutschen Ordens führten, so lassen sich wegen der oben geschilderten mangelhaften Überlieferung keine eindeutigen Aussagen treffen. Man ist notwendigerweise zur Einbeziehung auch anderer Überlegungen veranlaßt. Ich meine, daß – ohne dafür einen strikten historischen Nachweis liefern zu können – der in der zeitgenössischen Kanonistik des 15. Jahrhunderts oft gebrachte Grundsatz *Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet*⁵¹ eine Rolle bei der Ausbildung der fränkischen Komture zu Ratgebern des Meisters in deutschen Landen gespielt haben könnte, zumal es in Preußen ja schon vorher die „Großgebietiger“ des Ordens⁵² gab. Auch fällt es schwer, in dieser Urkunde vom 25. Juni 1444 im fränkischen Balleihaus Mergentheim nur einen erratischen Block in einer nicht mehr befriedigend erhellbaren Ordensentwicklung sehen zu wollen, wenn man die gleichzeitigen Auseinandersetzungen der Ordensleitung auf der Marienburg mit dem Preußischen Bund bedenkt, die 1466⁵³ mit der Verkleinerung des Ordensterritoriums⁵⁴ und einem bemerkenswerten Erfolg ständischer Elemente im Ordensland nach 1410 verknüpft sind⁵⁵.

Die Tatsache, daß es bis zum Ende des Ordens in den Rheinbundstaaten fränkische Ratsgebietiger gab, zeigt, daß die 1444 gefundene Verzahnung derselben mit dem Deutschmeister eine institutionalisierte Form der ordensinternen Verwaltung geworden ist. Die Bestimmung des einzuschlagenden Weges im politischen Kräftespiel der

⁵¹ Zu diesem in der zeitgenössischen Kanonistik des 15. Jahrhunderts oft genannten kirchenrechtlichen Grundsatz vgl. z. B. nur: *Karl Schnitb*, Kardinal Heinrich Beaufort und der Hussitenkrieg, in: Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum. Festgabe für *August Franzen* (München, Paderborn, Wien 1972) 119–138, hier 134; *Yves Congar*, Der Laie. Entwurf einer Theologie des Laientums (Stuttgart 1956) 15, Anm. 12, 63–65 und 400f.

⁵² *Frank Miltbaler*, Die Großgebietiger des Deutschen Ritterordens bis 1440. Ihre Stellung und Befugnisse (Schriften der Albertus-Universität. Geisteswissenschaftliche Reihe 26, Königsberg und Berlin 1940); *Peter Gerrit Thielen*, Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen vornehmlich im 15. Jahrhundert (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 11, Köln, Graz 1965) 68–83.

⁵³ *Erich Weise*, Die staatsrechtlichen Grundlagen des Zweiten Thorner Friedens und die Grenzen seiner Rechtmäßigkeit, in: Zeitschrift für Ostforschung 3 (1954) 1–25; *ders.*, Die Beurteilung des Zweiten Thorner Vertrages von 1466 durch die Zeitgenossen bis zum Ende seiner Rechtswirksamkeit im Jahre 1497, in: Zeitschrift für Ostforschung 15 (1966) 601–621; *ders.*, Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen und das mittelalterliche Europa (Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 6, Göttingen 1955); *Marian Biskup*, Das Ende des Deutschordensstaates in Preußen im Jahre 1525, in: Die geistlichen Ritterorden Europas (Vorträge und Forschungen 26, Sigmaringen 1980) 403–416; *ders.*, Die polnische Diplomatie in der zweiten Hälfte des 15. und in den Anfängen des 16. Jahrhunderts, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 26 (1978) 161–178; *ders.*, Die Erforschung des Deutschordensstaates Preußen. Forschungsstand – Aufgaben – Ziele (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 30, Marburg 1982) 1–35; *Lothar Dralle*, Der Staat des Deutschen Ordens in Preußen nach dem II. Thorner Frieden. Untersuchungen zur ökonomischen und ständepolitischen Geschichte Altpreußens zwischen 1466 und 1497 (Frankfurter Historische Abhandlungen 9, Wiesbaden 1975).

⁵⁴ Vgl. zusätzlich zu den in Anm. 53 zitierten Arbeiten *Neitmann*, Staatsverträge (wie Anm. 49), und *Reinhard Adam*, Preußen. Prägung – Leistung – Wandlung (Bonn 1972) 24–32.

⁵⁵ *Weise*, Widerstandsrecht (wie Anm. 53).

jeweiligen Zeit war nicht dem Meister allein anheimgegeben; vielmehr brauchte er immer wieder neben der Zustimmung der Landkomture als der geborenen Mitglieder der „Groß- oder Generalkapitel“ die Zustimmung der Franken. Ihre Aufwertung zu Ratgebern im Ordenskleid neben der sich ausfächernden Zentralverwaltung (in Hofrat, Hofkammer und Geistlichen Rat) des reichsständischen Hoch- und Deutschmeisters ließ die von der Mitregierung ganz oder nur teilweise ausgeschlossenen übrigen Balleien deutschen Gebiets keineswegs untätig sein und bleiben. Auf dem vom 12./17. 4. bis 7. Juni 1662⁵⁶ in Wien tagenden Großkapitel wurde vielmehr die Einrichtung von Ratsgebietigern für alle preußischen und deutschen Ordensballeien eingeführt⁵⁷. Das Meistertum und die Ballei Franken umfaßte fortan sechs Ratsgebietiger, die ebenfalls leistungsstarke Ballei Altenbiesen fünf, die übrigen Balleien Elsaß, Etsch, Österreich, Koblenz, Hessen, Westfalen, Lothringen und Sachsen nur je zwei Ratsgebietiger aus den ältesten und tauglichsten Komturen. Wie die folgenden Großkapitelprotokolle und Beschlüsse⁵⁸ zeigen, bekamen die den Provinzoberen zum Großkapitel begleitenden Ratsgebietiger von Fall zu Fall Aufgaben als Stimmensammler oder Boten im obersten Ordensgremium.

Die von den übrigen Ratsgebietigern keineswegs mit Wohlgefallen bemerkte Sonderstellung der fränkischen Ratsgebietiger im Generalkapitel wurde im Jahre 1764 endgültig beseitigt: Nach heftigen Auseinandersetzungen zumal mit den elsässischen Kapitelmitgliedern wurde *das vermeyntliche instrumentum fundamentale vom Jahr 1444 Hiermit noch Einmahl verworffen, annulliret, undt Cassiret ... undt denen Rathsgbietbigeren der Balley Franckben kein Votum virile, sondern nur Ein Votum Curiatum bey denen General-Capitulen des Ordens* zugestanden. Ein Vorrang vor den Ratsgebietigern des preußischen Gebietes stand ihnen weder zu, noch durften sie sich dergleichen anmaßen⁵⁹.

Die von den Franken beanspruchten Sonderrechte im höchsten Ordensgremium standen auch im Zusammenhang mit der Bestimmung der 13 Wähler für einen neuen Hoch- und Deutschmeister. Zum letzten Mal war bei der Wahl Bobenhausens 1572 der Ordenspriester Christian Thobelein und bei der Wahl des bis dahin in den Ordenssätzen unüblichen Koadjutors, des Erzherzogs Maximilian, im Jahre 1585⁶⁰ der Ordenspriester Matthias Marquart tätig geworden. Bei den folgenden Wahlen neuer Generaloberer wurden – übrigens bis 1921⁶¹ – die Ordenspriester ihres bisher üblichen Wahlrechtes beraubt. Mit dem Ausscheiden Utrechts oder anderer Ordens-

⁵⁶ Das vom Hoch- und Deutschmeister Leopold Wilhelm unterfertigte und gesiegelte Generalkapitelprotokoll s. DOZA Abteilung Großkapitel (GK) 725/7. Weitere Akten zur kapitularischen Beratung von 1662 s. DOZA GK 725/1–6 und 726/1–13; Abschrift auch im DOZA GK 702/1, fol. 926–955; das Protokoll der an den einzelnen Tagen genauerhin verhandelten Gegenstände im Wiener Ordenshaus als Tagungsort s. ebd. GK 725/4, fol. 697–752; *Sammlung* (wie Anm. 19) 128.

⁵⁷ DOZA GK 725/7, Punkt 10 der Kapitelbeschlüsse.

⁵⁸ DOZA GK 727–772 (bis 1805).

⁵⁹ Vgl. den § 21 des GK-Beschlusses vom 6. Oktober 1764 (2 Orig. im DOZA GK 741/3).

⁶⁰ *Noflatscher*, Glaube (wie Anm. 9) 280, Anm. 213, 281, Anm. 224.

⁶¹ *Demel*, Priesterseminar (wie Anm. 18) 14, Anm. 69.

provinzen (z. B. wurde 1761 und 1769 dem thüringischen Balleioberen⁶² aus triftigen Gründen vom Großkapitel das Wahlrecht untersagt) wurde es nach 1572/85 unerlässlich, die Zahl der 13 Wähler aus den Reihen der übrigen Ritter zu ergänzen, wobei die Franken auf ihre Sonderrechte zu pochen glaubten. Das Kapitel 1764 zu Mergentheim beendete den über viele Jahrzehnte dauernden Zwist zwischen den fränkischen und übrigen (anwesenden) Ratsgebietigern dahingehend, daß die 12. Wahlstimme bei der Wahl des neuen Hochmeisters einem elsässischen Ratsgebietiger, die 13. Stimme einem fränkischen Ratsgebietiger zustehen sollte⁶³. Der Entzug der Sonderrechte für die fränkischen Komture auf den rechtschaffenden Ordensversammlungen war somit der Endpunkt in einer Entwicklung, die 1444 begonnen und 320 Jahre später zuungunsten der fränkischen Ritter ein für alle Mal beendet wurde.

Kann somit bei aller unvollständigen Quellenlage der Ständebegriff im Deutschen Orden im Spätmittelalter und bis 1809 in der überlieferten Terminologie in den erhaltenen Dokumenten nicht gefunden werden, so gibt es doch aufgrund der Ordensstatuten und gesondert geregelter Fälle die damit angezielte oder gemeinte Sache – zumal die Kontrolle der gewählten Vorgesetzten durch deren Pflicht zur kapitularischen Ratssuche.

Allgemeine Ordenssatzungen oder von Fall zu Fall getroffene Einzelentscheidungen waren die brauchbaren Instrumente im regulären Leben auch dieses Ordens, welche einerseits die geistliche Adelskorporation an ihre gewählten obersten Repräsentanten banden, diese aber ihrerseits für alle internen und nach außen erfolgenden Schritte zur Rückversicherung durch die gewählten Komture im Kapitel verwiesen. Nur wer die noch immer beachtliche Spannbreite zwischen positiven Wirkungsmöglichkeiten oder Mißbräuchen oder Verstößen nicht ermessen kann, wird sich darüber wundern. Die Ordensgeschichte im Reich liefert auch für beide Extreme genügend Beispiele.

⁶² DOZA GK 738/6 (der hessische Balleiobere führte auf Beschluß des Großkapitels das thüringische Votum); 1769 führte für den großkapitularisch ausgeschlossenen Ordensritter Berlepsch der elsässische Ritter und Ratsgebietiger Beat Conrad Philipp Friedrich Freiherr Reuttner von Weyl – zu ihm vgl. *Oldenbake*, Kurfürst (wie Anm. 42) 72 Anm. 191 – das Votum der Ballei Thüringen (DOZA GK 744/2).

⁶³ Beleg wie Anm. 59.

Register

bearbeitet von Arnd Reitemeier

Personenregister

Die Eintragungen sind nach den Vornamen geordnet.

Abkürzungen:

Bf.: Bischof
Bgm.: Bürgermeister
DM.: Deutschmeister des Deutschen Ordens
Ebf.: Erzbischof
Erzhzg.: Erzherzog
Frhr.: Freiherr
Gf.: Graf
HM: Hochmeister des Deutschen Ordens
Hzg.: Herzog
Kfst.: Kurfürst
LM: Livländischer Meister des Deutschen Ordens
Mkgf.: Markgraf

Adolph Oppenheimer 251
Agnes, verh. mit Wartislaw VIII. 130 f.
Albrecht II., König v. Böhmen 242 f.
Albrecht Achilles, Kfst. v. Brandenburg 149
Albrecht v. Brandenburg-Ansbach, HM, Hzg. v. Preußen 98, 101 f., 104, 107–115
Albrecht Friedrich, Hzg. v. Preußen 101
Albrecht VI., Hzg. v. Österreich 215
Albrecht II., Mkgf. v. Brandenburg 141
Albrecht v. Everstein, Gf. des Landes Naugard 134
Alexander, König v. Polen 96, 108
Ambrosius Pampowski, Wojewode v. Schiratz 96 f.
Andreas v. Dubá 204, 208, 209, 210
Andreas v. Grumbach, DM 250, 252
Andreas v. Guttenstein, Bf. v. Prag 188
Anselm Franz v. Ingelheim, Kfst. v. Mainz 250

Baltes Wegher 128
Barnim I., Hzg. v. Pommern 122–124

Barnim III., Hzg. v. Pommern 125 f., 134
Barnim IV., Hzg. v. Pommern-Wolgast 125 f., 128, 129
Barnim V., Hzg. v. Pommern-Wolgast 132
Barteke v. Resin 128
Beat Conrad Philipp Friedrich Frhr. Reuttner v. Weyl 258
Benedikt v. Macra 47
Beněš Minorita 202
Bertold Stoltevit, Bgm. v. Anklam 130
Betekin v.d. Osten 144
Bogislaw IV., Hzg. v. Pommern 123 f.
Bogislaw V., Hzg. v. Pommern-Wolgast 125 f., 131 f.
Bogislaw VI., Hzg. v. Pommern-Wolgast 131 f.
Bogislaw VIII. Hzg. v. Pommern 132, 135
Bogislaw IX., Hzg. v. Pommern 134
Bogislaw X., Hzg. v. Pommern 129
Bretislaw, Hzg. v. Böhmen 185
Brosius Perbandt 107
Botho zu Eulenburg 107, 109, 110

Čeněk v. Wartenberg 227–230
Christian III., König v. Dänemark 113
Christian Thobelin 257
Christoph Roder 107
Christoph Gattenhoffer 111
Christoph Kreytzen 115
Clemens August v. Bayern, Kfst. v. Köln 254
Coslaf Pyrch 128
Curd Bischof, Bgm. v. Stralsund 130
Curd Molteke 130

Daniel Kunheim 107
Deghenhard Bugghenhaghen 130
Dietrich v. Cleen, DM 252, 253
Dietrich Kagelwit, Bf. v. Magdeburg 145
Dietrich v. Schönberg 109
Dietrich v. Steglitz 128
Dietrich Weyszeck 111
Dowora 185

- Eberhard v. Saunshaim, DM 248 f.
 Erasmus Becker, Bgm. v. Königsberg 109
 Erich II. Hzg. v. Pommern-Wolgast 134
 Ernst v. Pardubitz, Ebf. v. Prag 222
- Fabian Maulen 111
 Franz, Bf. v. Ermland 68
 Friedrich I., Kfst. v. Brandenburg 147
 Friedrich II., Kfst. v. Brandenburg 148
 Friedrich d. Siegreiche, Kfst. v. d. Pfalz 252
 Friedrich I., der Streitbare, Kfst. v. Sachsen 236
 Friedrich v. Sachsen, HM 104, 107 f., 114
 Friedrich, Hzg. v. Bayern 146
 Friedrich III., der Schöne, Hzg. v. Österreich (röm. König) 197 f.
 Friedrich Fischer 112
 Friedrich Heydeck 110
 Friedrich Weise, Bgm. v. Demmin 130
- Georg Kunheim 110
 Georg v. Podiebrod, König v. Böhmen 215, 243 f.
 Georg v. Polentz 110
 Gerd Below 128
 Gottschalk v. Lubecke, Bgm. v. Greifswald 133
 Gozzius ab Urbe Veteri 203
- Hans v. Baisen 46, 86 f.
 Hans v. d. Borcke 129
 Hans v. Logendorf 75
 Hans v. Schwerin 130
 Hartmann Schedel VIII
 Hasso v. Wedel, Gf. 144 f.
 Heidenreich Fincke v. Oberberch, LM 249
 Heinrich VII., röm. König 199
 Heinrich IV., Hzg. v. Kärnten, König v. Böhmen und Polen 197
 Heinrich v. Bobenhausen, HM 257
 Heinrich v. Plauen, HM 48, 56, 105, 148
 Heinrich Reuß v. Plauen, HM 106
 Heinrich v. Richtenberg, HM 106 f.
 Heinrich-Brētislav, Bf. v. Prag 187
 Heinrich d. Löwe, Fürst v. Mecklenburg 125
 Heinrich v. Wedel d.Ä., Gf. 144
 Hinrik, Abt v. Pudagla 133
 Heinrich Beringer 67
 Heinrich Grope 128
 Heinrich Kitlitz 110
 Heinrich v. Rosenberg 225, 227 f.
 Heinrich v. d. Osten 128
 Heinrich v. Uchtenhagen 144
 Henning v. d. Osten 128
- Henning Smachteshaghen 133
 Henniko Prusse 42
 Hieronymus v. Prag 226
 Hinrik Raleke 130
 Hinrik Rubenow 133
 Hinrik Teskenhaghen 133
 Honorius III., Papst 184, 187 f., 196
 Honorius IV., Papst 196
- Innocenz III., Papst 188
 Innocenz IV., Papst 254
- Jacobus v. Sienna, Bf. v. Leslau 90
 Jagiello, König v. Polen 54, 165
 Jaromir, Bruder v. Wratislav II. (Hzg. v. Böhmen) 185
 Javolenus 180
 Joachim Borcke, Obermarschall 115
 Jodok, Mkgf. v. Mähren 208
 Johann, König v. Böhmen 200–202, 214
 Johann I. Albrecht, König v. Polen 96, 108, 166
 Johann v. Tiefen, HM 107
 Johann v. Jenstein, Ebf. v. Prag 222, 225
 Johann Rokycana, Ebf. v. Prag 240, 243
 Johann Albrecht, Hzg. v. Mecklenburg 115
 Johann I., Hzg. v. Sachsen 123
 Johann, Bf. v. Kammin 131
 Johann I., Mkgf. v. Brandenburg 141
 Johann, Abt v. Neuenkamp 133
 Johann, der Alchimist, v. Brandenburg 147 f.
 Johann Jacob v. Waldenburg, Erbtruchseß 115
 Johann v. Baisen 95
 Johann v. Besenrade 112 f.
 Johann v. d. Borcke 129
 Johann Funck 115
 Johann Kanewitz 111
 Johann Kreytzen 115
 Johann Laski 96 f.
 Johann Lesgewang 111
 Johann v. Posilge 44, 57, 65
 Johann Pröck 107
 Johann Schnell 115
 Johann Steinbach 115
 Johann Wiclif 224–226
 Johann Želivský 228, 231, 235
 Johann Žižka 230 f., 233, 235
 Johannes Hus 225–227, 240
- Karl IV., röm. Kaiser 21, 140, 145 f., 183, 200–202, 204–205, 221–223, 245
 Karl V., röm. Kaiser 21, 23, 36 f., 253
 Kasimir III., d. Gr, König v. Polen 164

- Kasimir IV., König v. Polen 86, 90 f., 95 f.,
100, 107, 116, 132
- Konrad III., röm. König 185, 189
- Konrad v. Erlichshausen, HM 59, 70, 73–78,
248
- Konrad v. Jungingen, HM 63
- Konrad v. Wallenrode, HM 43
- Konrad Zöllner v. Rotenstein, HM 43, 62
- Konrad v. Egloffstein, DM 251, 255
- Konrad II. Otto, Hzg. v. Böhmen 190
- Konrad v. Brandenburg, Mkgf. 123
- Kunz Truchsess 107, 110
- Kurd Bonow, Archidiakon v. Tribsees 130,
133
- Ladislaus Postumus, Erzhzg. v. Österreich,
König v. Ungarn und Böhmen 215, 240–
244
- Lanz 185
- Laurens Kutzeke 128
- Lorenz Puttkamer 128
- Lucas Watzenrode, Bf. v. Ermland 96 f.
- Ludolf, Ebf. v. Magdeburg 144
- Ludwig d. Bayer, röm. Kaiser 126
- Ludwig I. d. Große v. Anjou, König v. Ungarn
und Polen 173
- Ludwig v. Erlichshausen, HM 78
- Ludwig Anton v. Pfalz-Neuburg, DM und
HM 250
- Ludwig VI., d. Römer, Mkgf. v. Brandenburg
144
- Ludwig d.Ä., Mkgf. v. Brandenburg 143 f.
- Ludwig, Mkgf. v. Brandenburg 126
- Magnus, Bf. v. Kammin 129
- Magnus VI. Hakonarson, König v. Norwegen
202
- Marquardt v. Königseck, Landkomtur 249
- Martin Truchseß v. Wetzhausen, HM 106 f.
- Martin Röseler, Bgm. v. Kneiphof 109
- Matthias Corvinus, König v. Ungarn 91, 106,
244
- Matthias Hirst 115
- Matthias Marquardt 257
- Maximilian I, röm. Kaiser IX, 19, 252
- Maximilian, Erzhzg. v. Österreich 257
- Melchior Kreytzen 110
- Merten Lepele 133
- Michael Küchmeister, HM 66
- Michael Drahe 110
- Nikolaus v. Thüngen, Bf. v Ermland 89–92,
95, 106 f.
- Nikolaus, Abt. v. Eldena 130
- Nikolaus v. Baisen, Wojewode v. Marienburg
92 f., 95
- Nikolaus v. Gützkow, Gf. 125
- Nikolaus Lippe 130
- Nikolaus van Vitzen 133
- Otto I., Hzg. v. Pommern-Stettin 124 - 126,
134
- Otto III., Hzg. v. Pommern-Stettin 134
- Otto III., Mkgf. v. Brandenburg 141
- Otto IV., Mkgf. v. Brandenburg 196
- Otto V., Mkgf. v. Brandenburg 142
- Otto v. Everstein, Herr des Landes Naugard
127
- Otto v. Mörner 144
- Ottokar II., König v. Böhmen 191
- v. Pappenheim, Erbmarschall 20
- Paul v. Rusdorf, HM 61, 66–68, 70–73
- Paul Skalich 115
- Paul v. Zullen, Abt v. Pelplin 89
- Peter Dohna 109 f.
- Peter Kobersee 107, 110
- Peter Rosenbarde 133
- Pietrasch v. Pulkau 52
- Pius II., Papst 244
- Premysl Ottokar I., König v. Böhmen 184,
187 f., 191
- Premysl Ottokar II., König v. Böhmen 194 f.,
202, 220
- Prokop der Kahle 236
- Radeke Bülow, Bgm. v. Demmin 133
- Rauen Barnekow 130, 133
- Reiner Grantzyn, Bgm. v. Anklam 133
- Reinhard v. Neipperg, DM 252
- Rudolf v. Habsburg, röm. König 197
- Ruprecht, röm. König 18
- Sbigneus v. Tencin 95 f.
- Schambor 42
- Schir v. d. Borceke 129
- Sibet v. Loden 128
- Siegmund Daniel 110
- Siegmund Korybut, Neffe König Jagiello
235 f.
- Siegmunt Rautter 111
- Sigismund, röm. Kaiser 18, 47, 146, 208, 210–
215, 227–230, 232 f., 236, 238–242
- Sigismund I., König v. Polen 85, 94–98, 113
- Sigismund II. August, König v. Polen 115
- Simon Glase 74
- Sobieslaw I., Hzg. v. Böhmen 185, 189
- Sophia, Königin v. Böhmen 228

- Steffen v. Zitzewitz 128
 Stibor v. Baisen 86, 89, 91
 Swante Tessentz 128
 Swentz v. Nossin 128

 Tessen Bonin 128
 Tobias v. Bechin, Bf. v. Prag 195 f.
 Tideke v.d. Borne 130

 Ulrich v. Jungingen, HM 54, 64
 Ulrich v. Lentersheim, DM 250
 Ulrich v. Lindow-Ruppin, Gf. 144
 Ulrich v. Fürstenberg 127 f.

 Vicke Beer 133

 Waldemar d. Gr., Mkgf v. Brandenburg 143,
 146
 Walter v. Cronberg, HM 253
 Wartislaw III., Hzg. v. Pommern 122
 Wartislaw IV., Hzg. v. Pommern-Wolgast 46,
 124–126, 134
 Wartislaw V., Hzg. v. Pommern-Wolgast
 125 f., 128, 131 f.
 Wartislaw VI., Hzg. v. Pommern-Wolgast
 131, 138
 Wartislaw VII., Hzg. v. Pommern-Wolgast
 135

 Wartislaw VIII., Hzg. v. Pommern-Wolgast
 130, 132
 Wartislaw IX., Hzg. v. Pommern-Wolgast
 129 f., 132
 Wartislaw X., Hzg. v. Pommern-Wolgast 134
 Wedeghe Bugghenhaghen 130, 133
 Wendt zu Eulenburg 107
 Wenzel I., röm. König 142, 191, 195, 202,
 206 ff., 211, 222–226,
 228, 238, 243
 Wenzel II., König v. Böhmen 189, 194, 203
 Werner v. Orseln, HM 255
 Wilhelm, Bf. v. Kammin 122
 Winrich v. Kniprode, HM 43, 62
 Witold, Großherzog v. Litauen 212
 Wizlaw II., Fürst v. Rügen 123
 Wladislaw I., König v. Böhmen 244 f.
 Wladislaw I., Hzg. v. Böhmen 185, 187, 189
 Wladislaw Heinrich, Mkgf. v. Böhmen 191
 Woitech Kielbasa, Bf. v. Kulm 90
 Wolfgang v. Klingenberg, Landkomtur d.
 Deutschen Ordens im Elsaß 249
 Wratislaw II., Hzg. v. Böhmen 185

 Zbyněk v. Hasenburg, Ebf. v. Prag 222, 224 f.

Ortsregister

- Anklam 123, 125, 130 f., 133
 Arnswalde 145
 Aussig a. d. Elbe 236
- Balga 68–70
 Bamberg 6
 Bartenstein 106, 109 f.
 Barth 131
 Basel 233, 236
 Belgard 122, 129, 131, 134 f.
 Berlin 144, 146
 Brandenburg 68, 70, 114
 Braunsberg 44, 53, 61, 85
 Breslau 162
 Brünn 193
 Buda 245
- Danzig 44, 49, 53, 60, 61, 63, 67 f., 76, 85, 87,
 90, 93, 96–99, 101, 117
 Demmin 122 f., 125, 130 f., 133
 Donauwörth 252
 Dorpat 153–155
 Doxan 192
- Elbing 44, 53, 60 f., 63, 67, 70, 74–77, 85, 87,
 95, 96, 101, 106, 117
 Ellingen 252
- Falkenburg 144
 Frankfurt a.M. 148, 249
 Fischhausen 114
 Frauenburg 76 f.
 Friedberg 249
 Friedeberg 144
- Gartz 123 f.
 Gnesen 162 f.
 Gollnow 126
 Gollub 52
 Greiffenberg 128, 129, 131, 134 f.
 Greifenhagen 123 f., 126
 Greifswald 42, 123, 125, 129–132
 Grimmen 131
 Gützkow 131
- Havelberg 141
 Heiligenbeil 109
 Heidelberg 252 f.
 Heilbronn 252
 Horneck 248, 255
- Iglau 191 f.
- Kalisch 56
 Kammin 122, 128 f., 131
 Kapfenburg 252
 Kneiphof 109
 Koblenz 250, 253, 257
 Kolberg 122, 129
 Köln 6, 117, 254
 Königgrätz 210
 Königsberg (Böhmen) 192
 Königsberg (Pommern) 145
 Königsberg (Preußen) 42, 44, 53, 61, 68, 70,
 85, 103, 106, 108–110, 112, 114
 Königsaal 197
 Köslin 121, 129
 Kosmas 185
 Krakau 86, 93, 107, 111, 113, 161 f., 166
 Kulm 41, 44, 49, 53, 61, 63, 85, 90, 93, 98
 Kuhlsee 75
 Kuttenberg 197–199, 225, 245
- Landsberg 144
 Leitmeritz 193, 240
 Leslau 90
 Lipan 237 f.
 Lipany 213
 Löitz 122, 131
 Lublin 116
 Lübeck 122
- Magdeburg 107, 114, 122, 143–145, 203
 Marburg 249, 255
 Marienburg 43 f., 47, 62, 63, 67, 76, 92–96
 Massow 128
 Mergentheim 248, 252, 255
 Mewe 63
 Mohrungen 67

- Neckarsulm 252
 Neuenkamp 133
 Neustettin 131
 Nürnberg 19, 76, 252

 Paderborn 8
 Pasewalk 131
 Pelplin 89
 Penken 124
 Petrikau 92f.
 Pilsen 237, 241
 Plock 162
 Posen 162
 Prag 49, 187f., 195f., 198–200, 203, 207, 209,
 210–212, 222, 225–229, 230–232, 234–236,
 239f., 245f.
 Preßburg 236, 250, 253
 Preußisch Eylau 68
 Preußisch Holland 94, 106
 Pudagla 133
 Pyritz 123

 Radorn 96
 Rathenow 147
 Reval 153–155
 Riga 151, 153
 Rostock 42, 123, 143
 Rügenwalde 128, 129, 131, 133, 134f.

 Saaz 232
 Sadská 185
 Salzwedel 148
 Schaaken 114
 Scheuerberg 252
 Schippenbeil 106
 Schlawe 122, 128f., 131, 134f.
 Schwerin 122
 Sezimovo Ústí 229
 Soest 117
 Spandau 144

 Speyer 15, 36, 252
 Stargard 123, 128f., 131, 134
 Stendal 148
 Stettin 123f., 126
 Stocksberg 252
 Stolp 122, 127–129, 131, 134
 Stralsund 42, 125, 130–133

 Tabor 213, 229, 231, 233–235, 237, 239
 Tachau 236
 Tannenberg 40, 46, 53, 65, 146
 Tapiau 114
 Taus 200, 236
 Thorn 18, 40, 41, 44, 47–49, 53, 60, 61, 63,
 67, 70, 75, 85, 87, 91, 93f., 101, 105, 117,
 256
 Torgelow 131
 Treptow a.R. 131
 Tribsees 130–133
 Trier 6
 Tschaslau 212, 232, 235
 Tübingen 36f.

 Ueckermünde 125
 Ulm 252
 Usedom 131

 Vierraden 147
 Virnsberg 252
 Vyšehrad 185

 Walk 155
 Wien 193, 253
 Wolgast 131
 Wollin 128f., 131
 Worms 19f., 252
 Würzburg 251

 Zanow 131
 Zbečno 185

Schriften des Historischen Kollegs

- Kolloquien* 1 Heinrich Lutz (Herausgeber)
Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V.
1982, XII, 288 S.
ISBN 3-486-51371-0
- 2 Otto Pflanze (Herausgeber)
Innenpolitische Probleme des Bismarck-Reiches
1983, XII, 304 S.
ISBN 3-486-51481-4
- 3 Hans Conrad Peyer (Herausgeber)
Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter
1983, XIV, 275 S.
ISBN 3-486-51661-2
- 4 Eberhard Weis (Herausgeber)
Reformen im rheinbündischen Deutschland
1984, XVI, 310 S.
ISBN 3-486-51671-X
- 5 Heinz Angermeier (Herausgeber)
Säkulare Aspekte der Reformationszeit
1983, XII, 278 S.
ISBN 3-486-51841-0
- 6 Gerald D. Feldman (Herausgeber)
Die Nachwirkungen der Inflation
auf die deutsche Geschichte 1924–1933
1985, XII, 407 S.
ISBN 3-486-52221-3
- 7 Jürgen Kocka (Herausgeber)
Arbeiter und Bürger im 19. Jahrhundert.
Varianten ihres Verhältnisses im europäischen Vergleich
1986, XVI, 342 S.
ISBN 3-486-52871-8
- 8 Konrad Repgen (Herausgeber)
Krieg und Politik 1618–1648.
Europäische Probleme und Perspektiven
1988, XII, 454 S.
ISBN 3-486-53761-X
- 9 Antoni Mączak (Herausgeber)
Klientensysteme im Europa der Frühen Neuzeit
1988, X, 386 S.
ISBN 3-486-54021-1

Schriften des Historischen Kollegs

- Kolloquien* 10 Eberhard Kolb (Herausgeber)
Europa vor dem Krieg von 1870.
Mächtekonstellation – Konfliktfelder – Kriegsausbruch
1987, XII, 220 S.
ISBN 3-486-54121-8
- 11 Helmut Georg Koenigsberger (Herausgeber)
Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit
1988, XII, 323 S.
ISBN 3-486-54341-5
- 12 Winfried Schulze (Herausgeber)
Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität
1988, X, 416 S.
ISBN 3-486-54351-2
- 13 Johanne Autenrieth (Herausgeber)
Renaissance- und Humanistenhandschriften
1988, XII, 214 S. mit Abbildungen.
ISBN 3-486-54511-6
- 14 Ernst Schulin (Herausgeber)
Deutsche Geschichtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg
1989, XI, 303 S.
ISBN 3-486-54831-X
- 15 Wilfried Barner (Herausgeber)
Tradition, Norm, Innovation.
Soziales und literarisches Traditionsverhalten in der Frühzeit
der deutschen Aufklärung
1989, XXV, 370 S.
ISBN 3-486-54771-2
- 16 Hartmut Boockmann (Herausgeber)
Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen
Nachbarländern
(mit Beiträgen von R. Benl, M. Biskup, P. Blickle, H. Boockmann,
B. Demel, G. Heinrich, J. Kejr, J. Kostrzak, J. Mańtek, P. Moraw,
K. Neitmann, Z. H. Nowak, St. Russocki, H. Samsonowicz, F. Šmahel,
E. M. Wermter)
1992, ca. 300 S.
ISBN 3-486-55840-4
- 17 John C. G. Röhl (Herausgeber)
Der Ort Kaiser Wilhelms II. in der deutschen Geschichte
(mit Beiträgen von M. Cattaruzza, V. Berghahn, T. F. Cole,
W. Deist, F. Fellner, R. Fiebig-von Hase, F. Fischer, W. Gutsche,
J. V. Hull, K. A. Lerman, K. Möckl, H. Pogge von Strandmann,
Chr. Simon, B. Sösemann, P. Winzen, H. Zelinsky)
1991, XIV, 366 S.
ISBN 3-486-55841-2

Schriften des Historischen Kollegs

- Kolloquien* 18 Gerhard A. Ritter (Herausgeber)
Der Aufstieg der deutschen Arbeiterbewegung.
Sozialdemokratie und Freie Gewerkschaften im Parteiensystem und
Sozialmilieu des Kaiserreichs
(mit Beiträgen von F. Boll, M. Cattaruzza, D. Fricke, D. Hertz-
Eichenrode, B. Mann, M. Niehuss, G. A. Ritter, K. Rohde, A. v. Sal-
dern, K. Schönhoven, W. H. Schröder, P. Steinbach, P. C. Witt)
1990, XXI, 461 S.
ISBN 3-486-55641-X
- 19 Roger Dufraisse (Herausgeber)
Revolution und Gegenrevolution 1789–1830.
Zur geistigen Auseinandersetzung in Frankreich und Deutschland
(mit Beiträgen von H. Berding, G. de Bertier de Sauvigny,
P.-A. Bois, M. Botzenhart, H. Brandt, M. Bruguère, J. Clédière,
R. Dufraisse, F. L'Huillier, J. Laspougeas, E. Riedenaier, W. Sie-
mann, P. Stadler, J. Tulard, R. Vierhaus, J. Voss, J. B. Yvert)
1991, XIX, 274 S.
ISBN 3-486-55844-7
- 20 Klaus Schreiner (Herausgeber)
Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter.
Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge
(mit Beiträgen von P. Bange, W. Brückner, H. Dormier, K. Hoff-
mann, V. Honemann, E. Kovács, F. Machilek, A. Mischlewski, P.
Ochsenbein, F. Rapp, M. Rubin, H. Rütting, K. Schreiner, G. Steer,
R. Trexler, A. G. Weiler)
1992, XII, 411 S.
ISBN 3-486-55902-8
- 21 Jürgen Miethke (Herausgeber)
Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert
(mit Beiträgen von J. Coleman, C. Fasolt, Chr. Flüeler, J.-Ph. Genet,
M. Kerner, J. Krynen, R. Lambertini, B. Michael, J. Miethke,
K. J. Pennington, D. Quaglioni, K.-V. Selge, F. Šmahel, T. Struve,
K. Walsh, H. G. Walther)
1992, IX, 303 S.
ISBN 3-486-55898-6
- 22 Dieter Simon (Herausgeber)
Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter
(mit Beiträgen von J. Beaucamp, L. Burgmann, M. Th. Fögen,
F. Gorja, V. Kravari, R. Macrides, E. Papagianni, A. Schminck, W.
Selb, G. Thür, S. Troianos)
1992, IX, 168 S.
ISBN 3-486-55885-4

Schriften des Historischen Kollegs

- Kolloquien* 23 Volker Press (Herausgeber)
Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?
(in Vorbereitung)
- 24 Kurt Raaflaub (Herausgeber)
Anfänge politischen Denkens in der Antike: Griechenland und die
nahöstlichen Kulturen
(in Vorbereitung)
- 25 Shulamit Volkov (Herausgeber)
Deutsche Juden und die Moderne.
Wieder ein ‚Sonderweg‘?
(in Vorbereitung)
- 26 Heinrich A. Winkler (Herausgeber)
Die deutsche Staatskrise 1930–1933.
Handlungsspielräume und Alternativen
(mit Beiträgen von K. Borchardt, G. D. Feldman, D. Grimm, C.-L.
Holtfrerich, J. John, I. Kershaw, E. Kolb/W. Pyta, H. Mommsen,
K. Nowak, J. Petzold, K. Schönhoven, G. Schulz, J. A. Turner, H.
A. Winkler, W. Zollitsch)
1992, ca. 320 S.
ISBN 3-486-55943-5
- 27 Johannes Fried (Herausgeber)
Dialektik und Rhetorik im früheren und hohen Mittelalter.
Rezeption, Überlieferung und gesellschaftliche Wirkung antiker
Gelehrsamkeit vornehmlich im 9. und 12. Jahrhundert
(in Vorbereitung)
- 28 Paolo Prodi (Herausgeber)
Glaubensbekenntnisse, Treueformeln und Sozialdisziplinierung
zwischen Mittelalter und Neuzeit
(in Vorbereitung)

Sonderpublikation

Horst Fuhrmann (Herausgeber)
Die Kaulbach-Villa als Haus des Historischen Kollegs.
Reden und wissenschaftliche Beiträge zur Eröffnung,
1989, XII, 232 S.
ISBN 3-486-55611-8

Schriften des Historischen Kollegs

- Vorträge*
- 1 Heinrich Lutz
Die deutsche Nation zu Beginn der Neuzeit. Fragen nach dem Gelingen und Scheitern deutscher Einheit im 16. Jahrhundert, 1982, IV, 31 S.
 - 2 Otto Pflanze
Bismarcks Herrschaftstechnik als Problem der gegenwärtigen Historiographie, 1982, IV, 39 S.
 - 3 Hans Conrad Peyer
Gastfreundschaft und kommerzielle Gastlichkeit im Mittelalter, 1983, IV, 24 S.
 - 4 Eberhard Weis
Bayern und Frankreich in der Zeit des Konsulats und des ersten Empire (1799–1815), 1984, IV, 41 S.
 - 5 Heinz Angermeier
Reichsreform und Reformation, 1983, IV, 76 S.
 - 6 Gerald D. Feldman
Bayern und Sachsen in der Hyperinflation 1922/23, 1984, IV, 41 S.
 - 7 Erich Angermann
Abraham Lincoln und die Erneuerung der nationalen Identität der Vereinigten Staaten von Amerika, 1984, IV, 33 S.
 - 8 Jürgen Kocka
Traditionsbindung und Klassenbildung.
Zum sozialhistorischen Ort der frühen deutschen Arbeiterbewegung, 1987, 48 S.
 - 9 Konrad Repgen
Kriegslegitimationen in Alteuropa.
Entwurf einer historischen Typologie, 1985, 27 S.
 - 10 Antoni Mączak
Der Staat als Unternehmen.
Adel und Amtsträger in Polen und Europa in der Frühen Neuzeit, 1989, 32 S.
 - 11 Eberhard Kolb
Der schwierige Weg zum Frieden.
Das Problem der Kriegsbeendigung 1870/71, 1985, 33 S.
 - 12 Helmut Georg Koenigsberger
Fürst und Generalstände. Maximilian I. in den Niederlanden (1477–1493), 1987, 27 S.
 - 13 Winfried Schulze
Vom Gemeinnutz zum Eigennutz.
Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, 1987, 40 S.

Schriften des Historischen Kollegs

- Vorträge* 14 Johanne Autenrieth
„Litterae Virgilianae“.
Vom Fortleben einer römischen Schrift, 1988, 51 S.
- 15 Tilemann Grimm
Blickpunkte auf Südostasien.
Historische und kulturanthropologische Fragen zur Politik,
1988, 37 S.
- 16 Ernst Schulin
Geschichtswissenschaft in unserem Jahrhundert. Probleme und
Umriss einer Geschichte der Historie, 1988, 34 S.
- 17 Hartmut Boockmann
Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im späten
Mittelalter, 1988, 33 S.
- 18 Wilfried Barner
Literaturwissenschaft – eine Geschichtswissenschaft?
1990, 42 S.
- 19 John C. G. Röhl
Kaiser Wilhelm II. Eine Studie über Cäsarenwahnsinn, 1989, 36 S.
- 20 Klaus Schreiner
Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters.
Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbst-
behauptung und sozialer Anpassung, 1989, 68 S.
- 21 Roger Dufraisse
Die Deutschen und Napoleon im 20. Jahrhundert
1991, 43 S.
- 22 Gerhard A. Ritter
Die Sozialdemokratie im Deutschen Kaiserreich
in sozialgeschichtlicher Perspektive, 1989, 72 S.
- 23 Jürgen Miethke
Die mittelalterlichen Universitäten und das
gesprochene Wort
1990, 48 S.
- 24 Dieter Simon
Lob des Eunuchen
(in Vorbereitung)

Schriften des Historischen Kollegs

- Vorträge* 25 Thomas Vogtherr
Der König und der Heilige. Heinrich IV., der heilige Remaklus und die Mönche des Doppelklosters Stablo-Malmedy, 1990, 29 S.
- 26 Johannes Schilling
Gewesene Mönche. Lebensgeschichten in der Reformation, 1990, 36 S.
- 27 Kurt Raaflaub
Politisches Denken und Krise der Polis: Athen im Verfassungskonflikt des späten 5. Jahrhunderts v. Chr.
(in Vorbereitung)
- 28 Volker Press
Vom Alten Reich zum Deutschen Bund. Weichenstellungen in der deutschen Frage
(in Vorbereitung)
- 29 Shulamit Volkov
Die Erfindung einer Tradition. Zur Entstehung des modernen Judentums in Deutschland
1992, 25 S.
- 30 Franz Bauer
Das Problem von Gehalt und Gestalt in der Monumentalsymbolik. Zur Ikonologie des späten Nationalstaats: Deutschland und Italien 1860–1914
1992, 39 S.
- 31 Heinrich A. Winkler
Mußte Weimar scheitern? Das Ende der ersten Republik und die Kontinuität der deutschen Geschichte
1991, 32 S.
- 32 Johannes Fried
Kunst und Kommerz. Über das Zusammenwirken von Wissenschaft und Wirtschaft im Mittelalter
(in Vorbereitung)
- 33 Paolo Prodi
Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte
(in Vorbereitung)
- 34 Jean-Marie Moeglin
Dynastisches Bewußtsein und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter
(in Vorbereitung)

Schriften des Historischen Kollegs

Dokumentationen

- 1 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
Erste Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1984, VI, 70 S., mit Abbildungen
- 2 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung
Horst Fuhrmann: Das Interesse am Mittelalter in heutiger Zeit. Beobachtungen und Vermutungen
Lothar Gall: Theodor Schieder 1908 bis 1984, 1987, 68 S.
- 3 Leopold von Ranke
Vorträge anlässlich seines 100. Todestages. Gedenkfeier der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft am 12. Mai 1986, 1987, 48 S.
- 4 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
Zweite Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1987, 100 S., mit Abbildungen
- 5 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung
Thomas Nipperdey: Religion und Gesellschaft: Deutschland um 1900, 1988, 29 S.
- 6 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung
Christian Meier, Die Rolle des Krieges im klassischen Athen, 1991, 55 S.
- 7 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
Dritte Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1991, 122 S.
- 8 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
Historisches Kolleg 1980–1990.
Vorträge anlässlich des zehnjährigen Bestehens und zum Gedenken an Alfred Herrhausen
1991, 63 S.

Die Vorträge und Dokumentationen erscheinen nicht im Buchhandel; sie können über die Geschäftsstelle des Historischen Kollegs (Kaulbachstraße 15, 8000 München 22) bezogen werden.